~~0 X 72~~

Oec. p.
o.
44

Die

Staatswirthſchaft

nach

Naturgeſetzen.

GESELL: VEREIN ZU BAMBERG

Die
Staatswirthſchaft
nach
Naturgeſetzen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1819.

OTHECA BAM
SIS

Vorbericht.

Auf einem Felde, wo ſchon reichlich geerntet, und wacker nachgeſammelt worden iſt, fällt es ſchwer, durch weiteres Nachleſen noch ſo viel zu gewinnen, daß die Ausbeute es verdienen könnte, zum Erntehaufen gelegt, und mit dieſem vorgezeigt zu werden. Alſo — wozu hier ein neuer Verſuch über die Staatswirthſchaft?

Schlecht genug ſtände es um die Antwort, wäre der ſachkundige Leſer noch auf der letzten Seite des Buchs ſo zu fragen geneigt. Dem ſey jedoch, wie ihm wolle, ſtrenge Rückſicht ſowohl auf Naturgeſetze, als auf die Macht der Gegenwirkung ſtaatswirthſchaftlicher Einrichtungen und Verhältniſſe wird man im Buche wohl nicht vermiſſen, und vielleicht finden,

daß der Verfaſſer bei der Behandlung ſeines Stoffs mehrentheils den Weg einſchlug, zuſammenfaſſend nur anzudeuten, wo andere umſtändlich waren, und umſtändlich zu erörtern, was von andern kaum oder gar nicht angedeutet iſt; finden vielleicht auch ſonſt, daß er bloßes Wiederkauen thunlichſt vermied.

Wenn aber alles dieß, als Hoffnung des Verfaſſers, doch nur mentis gratissimus error wäre, ſo ergäbe ſich freilich ſelbſt hieraus, wie ſchwer es ſey, zum Vortheil einer Sache nicht zu viel zu ſagen, die etwa des Guten zu wenig enthält.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erſtes Hauptſtück.

Von den Grundverhältniſſen des Erwerbs.

Erſter Abſchnitt.

Vermögen 13

Zweiter Abſchnitt.

Werth und Preis 59

Zweites Hauptſtück.

Vom Staatseinfluß auf den Erwerb.

Erſter Abſchnitt.

Gewerb-Staatskunſt 105

Zweiter Abſchnitt.

Auflagen 180

Drittes Hauptſtück.
Vom Geldweſen.

Erſter Abſchnitt. Seite

Geld 221

Zweiter Abſchnitt.

Geldumlauf 254

Dritter Abſchnitt.

Münz-Staatskunſt 280

Viertes Hauptſtück.
Vom Schuldenweſen.

Erſter Abſchnitt.

Borg und Wechſel 319

Zweiter Abſchnitt.

Münzzeichen-Geld 336

Dritter Abſchnitt.

Verzinsliche Staatsſchulden 410

Beſchluß 427

Ein-

Einleitung.

I.

Mit Recht wird der Begriff Staat von dem Begriffe Volk getrennt, wenn gleich alles, was dem Staate wahrhaft nützt oder ſchadet, auch dem Volke nützlich oder ſchädlich iſt, alſo aus dieſem Geſichtspunkt die Begriffe Volk und Staat zuletzt immer in einander fließen. Sie deſſenungeachtet zu trennen, geht ein hinlänglicher Grund nicht ab. Denn ſo häufig bedarf es bald eines Ausdrucks (Volk), der die Geſammtheit einer unter Geſetzen lebenden Menge in Bezug auf das Einzelweſen ihrer Glieder andeute; bald wieder eines andern Ausdrucks (Staat), welcher zur Bezeichnung eben deſſelben Ganzen, als einer Geſellſchaft, vorbehalten ſey.

Auch darin liegt kein Verſtoß, wenn man glaubt, daß in der Lehre von den Wirthſchaftsverhältniſſen des bürgerlichen Geſammtlebens die Perſönlichkeit der Theilnehmer am letzteren zum bleibenden Geſichtspunkt ſich eigne. Dennoch ſcheint es, als wollte auf den Gegenſtand dieſer Lehre die Benennung Volkswirthſchaft (National-Ökonomie) nicht ſo recht paſſen. In der Verbindung des Wortes Volk mit Geiſt, Stimmung, Sitte, Vermögen und andern Ausdrücken dafür, was noch ſo viele als ein Ganzes zu betrachtende Menſchen, ſchon bloß als Menſchen, alſo aufs perſönlichſte angehen kann, iſt nichts mangelhaft. So aber verhält es ſich keineswegs,

im Fall man Volk an Wirthſchaft hängt, um hierdurch die oben erwähnte Lehre zu bezeichnen. Denn Volkswirthſchaft ſagt nicht mehr, als der Ausdruck: Summe aller Haushaltungen eines Volks, ſagen würde; ſagt daher in Vergleich damit, worauf es in jenem Fall eigentlich ankommt, offenbar zu wenig, und zwar darum nicht genug, weil Volk und Haushaltung Worte ſind, in deren Sinn die Vorſtellung geſellſchaftlicher Wirkſamkeit theils gar nicht, theils nur als Nebenbegriff ſich mengt.

Ganz das Widerſpiel gilt von dem Worte Staat*), wiewohl der Begriff davon der Nothwendigkeit, bei geſellſchaftlichen Einrichtungen nie anders als mit voller Rückſicht auf die Perſönlichkeit der Menſchen zu Werke zu gehen, keinen Abbruch thut. Denn alle Geſammtheit löſ't ſich in Theile auf; und erſt müſſen dieſe zu einem zweckmäßigen Daſeyn verbunden, folglich auch ſcharf in die Augen gefaßt ſeyn, ehe jene, als etwas Brauchbares, möglich iſt. Daher trug der Verfaſſer kein Bedenken, gegenwärtige Schrift nicht Volkswirthſchaft, ſondern Staatswirthſchaft zu nennen. Dieſe kann nun freilich nichts in ſich begreifen, was nicht in irgend einer Hinſicht Wirthſchaftsſache, und, als ſolche, ein Gegenſtand der Geſetzgebung wäre. Trotz aller Berührungen, welche die Staatswirthſchaft mit der öffentlichen Ordnungsaufſicht (Polizei) hat, ſcheint es alſo nicht

---

*) Wird dieß Wort (wie es ſeiner eigentlichen Bedeutung nach immer auch geſchehen ſollte) bloß zur Bezeichnung der bürgerlichen Geſellſchaft, als ſolcher (natürlich mit Einſchluß der öffentlichen Macht), und nicht bald hierzu, bald wieder nur ſo gebraucht, daß es die öffentliche Macht allein bezeichne; ſo kann daſſelbe, weil es dann weder für ſich ſtehend, noch in Zuſammenſetzungen Dunkelheit oder Doppelſinn zu erregen fähig iſt, durchaus keines (viel weniger eines mangelhaften, undeutſchen) Stellvertreters bedürfen.

unzuläſſig, letztere eher für einen beſondern Zweig der Staatswiſſenſchaften als für einen Beſtandtheil der Staatswirthſchaft anzuſehen, und darnach zu behandeln. Deſto gewiſſer aber gibt es in Anſehung deſſen, was vom Geſammtvermögen des Volks zu gemeinſchaftlichen Zwecken abzuſondern iſt, einen Verwaltungszweig, der als Staats-Kammerweſen (Finanzweſen des Staats), wenn man nicht die Hauptſache dem Beiwort unterordnen will, ſeine Beſtimmungen aus der Staatswirthſchaft holen, und, den Grundzügen nach wenigſtens, in dieſer mit enthalten ſeyn muß.

II.

Die Staatswirthſchaft kann in der Anwendung ſo verſchieden als die Eigenthümlichkeit der Staaten und ihrer Verfaſſung, der Lehre nach ſo ungleich ſeyn, als es die Geſichtspunkte ſind, aus denen ſich für dieſe Wirthſchaft ein Lehrgebäude formen läßt. Soll es nun eine von aller Willkühr und Zufälligkeit gereinigte (alſo wahre, echte) Staatswirthſchaft geben können, ſo iſt dieß nicht anders möglich, als wenn die Staatswirthſchaft auf Naturgeſetzen beruht. Dann aber verbürgt ſie ihre Untrüglichkeit darum, weil die Natur, um Bedürfniſſen abzuhelfen und Ordnung zu ſtiften, in allem den kürzeſten, ſicherſten Weg nimmt; weil ſie (die Natur), wie thätig auch in ihr die Macht des Stärkern iſt, nicht den Gränzgott der Gewalt, ſondern den Gränzgott der Sittlichkeit (die keine Beeinträchtigungen erlaubt) am Ruder der Geiſterwelt wiſſen will, und es wollen muß, da hiervon die Erhaltung eben dieſer Welt, folglich eines Theils der Naturgeſammtheit, abhängt.

Daß zwiſchen dem Wirthſchaftsweſen der verſchiedenſten Staaten, und ſelbſt unter den verſchiedenſten

Schriften, die ein Lehrgebäude der Staatswirthſchaft enthalten, mancherlei Übereinſtimmung herrſcht, rührt eben daher, weil es ſtaatswirthſchaftliche Naturgeſetze gibt, von denen ſich ein guter Theil ſo laut als gebieteriſch ausſpricht. Allein auch den übrigen dieſer Geſetze (oder doch den mehreſten darunter) muß auf die Spur zu kommen ſeyn, beſonders wenn man feſt darüber hält, in die großen Wirthſchaftsverhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft nichts aufzunehmen, wodurch ein Menſch, Volk oder Staat nur auf Koſten eines andern ſein Glück machen könnte; nichts, wovon die Wirkung durch unvermeidliche Rückwirkungen entkräftet ſeyn müßte. Dieß vermeiden, iſt meiſt ſchon finden, was die Natur in Anſehung jener Verhältniſſe als Geſetzgeberinn lehrt.

Bei dem allen mag es Fälle geben, in denen eine Abweichung der Staatswirthſchaft von Naturgeſetzen ſich wohl rechtfertigen ließe. Allein dieß gilt nur als Ausnahme in Hinſicht darauf, was ſelbſt nicht Regel (bleibend) zu ſeyn vermag; gilt eigentlich nur dann, wenn der Staat zur Bekämpfung unnatürlicher (folglich ſchon darum nicht dauernder) Umſtände auf die Gegenthätlichkeit der Nothwehr ſich einzulaſſen genöthigt iſt. In andern Beziehungen iſt zwar auch der Fall denkbar, daß jene Abweichung einigen Nutzen ſtifte, aber keine Möglichkeit vorhanden, daß nicht der Gewinn von einem nachſchleichenden Verluſte aufgewogen ſey. So hing das (aller Staatswirthſchaft, die nicht künſteln will, durchaus unbefreundete) Zunftweſen mit dem erſten Aufblühen einer Menge Städte, in gewiſſem Grade wenigſtens, wie Urſache und Wirkung zuſammen. Obgleich man aber nicht läugnen kann, daß die Zunftverfaſſung während der Zeitläufte, aus denen ſie entſprang, zur Erreichung des Zwecks, Städte anzulegen und ſchnell in Wohlſtand zu verſetzen, eins der wirkſamſten Mittel abzugeben fähig war, ſo läßt ſich doch auch nicht der ſchädliche

Einfluß verkennen, den der Innungsgeiſt auf das Ganze der Volksbetriebſamkeit, ja ſelbſt auf die Ausbildung und den Fortgang des ſtädtiſchen Gewerbbetriebs zuletzt haben mußte. Das Gerüſt konnte hier (und kann bei jeder Verletzung eines Naturgeſetzes) den Bau nicht för⸗dern, ohne dem Gebäude in die Länge Eintrag zu thun.

Es iſt nicht unſtatthaft, Ausbildung des Menſchen (ſeiner Geſchicklichkeit, wie dem Willen nach) für den letzten Zweck der Natur zu halten. Daher, und weil die Naturordnung überall auch Mittel wahrnehmen läßt, wo ſie Zwecke zeigt, kommt es der Staatswirthſchaft deſto eigentlicher zu, die Bahn der Natur zu wandeln. Doch mit Achſelzucken ſagt man vielleicht, daß die Staatswirthſchaft, im Fall ſie dieſe Richtung nimmt, die Ausgleichung geſellſchaftlicher Zerrüttungen, und alle in der Geſellſchaft nöthige Vermittelung eines Geſammt⸗rechts ganz und gar der Naturnothwendigkeit überlaſſe. Wohlan! der Staatswirth ſträube ſich noch ſo ſehr gegen den Einfluß dieſer Nothwendigkeit; es hilft ihm nichts: er und ſein Werk müſſen über lang oder kurz jenem der Willkühr ſo verhaßten Einfluſſe dennoch, und zwar in ſo fern weichen, als die Zwecke geſellſchaftlicher Ein⸗richtungen gar nicht, oder nur höchſt unvollkommen er⸗reicht werden, wenn es die Menſchen insgeſammt ihrem Vortheil gemäß finden, ſich ſelbſt ein anderes als das oberherrliche Geſetz zu ſeyn. Eine Staatswirthſchaft aber, die, um der Natur zu huldigen, auf Willkühr verzichtet, nimmt nichts in ſich auf, was wider die natürlichen Anſprüche und Bedürfniſſe der Menſchen verſtieße, braucht daher auch nie zu erzwingen, was ſie erreichen will; und indem ſie theils ſtillſchweigend (durch Vermeidung alles Zuthuns, wo ſich Erſprießliches von ſelbſt macht), theils ausdrücklich Naturgeſetzen bür⸗gerliche Geſetzkraft ertheilt, hat ſie in ihrem Wirkungs⸗kreiſe die Naturnothwendigkeit nicht nur nicht zu fürchten,

ſondern ſteht hier gleichſam als deren Lenker da. Nicht alſo die mit der Natur Hand in Hand gehende Staatswirthſchaft überläßt der Naturnothwendigkeit etwas; nicht ſie, welche die geſellſchaftliche Ordnung mit den kräftigſten Stützen umgibt, kann ſtaatsumwälzend heißen; und wieder nicht durch ſie wird der Bankbruch menſchlicher Anſtalten und aller Weisheit erklärt; es wäre denn, daß weniger Sach- und Menſchenkenntniß dazu erfordert würde, in Rückſicht auf die Verhältniſſe der bürgerlichen Geſammtwirthſchaft Naturgeſetze zu erkennen, und verfaſſungsmäßig geltend zu machen, als dergleichen Verhältniſſe nach Gutdünken und Willkühr zu ordnen.

Iſt es dem Staatswirth hauptſächlich um ſtarre und ſteife Unterordnung in der Geſellſchaft, um den lenkſamen Gleichmuth der Entſagung oder Unempfindlichkeit, alſo um Bewegung ohne Leben zu thun; dann ſchlage er immerhin den Weg der Willkühr, und einer alles in allem beſchränkenden Satzungspreſſe ein: er wird zwar nicht ins Unendliche fort (da die Natur zuletzt immer hervorbricht, um ihre Rechte zu behaupten), allein doch lange genug wenigſtens auf einige Erreichung ſeines Zwecks rechnen können. Hingegen wähle der Staatswirth die Bahn der Natur, ſollte er möglichſte Ausbildung der Menſchen wollen. Will er dieß und jenes zugleich, ſo weiß er nicht was er will, oder er ringt nach dem, was unerreichbar iſt. Die Staatswirthſchaft aber weder ſo ganz auf der breiten Heerſtraße der Willkühr, noch völlig auf der Naturbahn einher gehen laſſen, ſondern ihr einen Mittelweg geſtalten, muß das ſicherſte Mittel ſeyn, alles auf Abwege zu bringen. Denn bei Widerſprüchen im Geiſte der Geſetzgebung ſtrebt auch der Geſellſchaftsgeiſt ſich ſelbſt entgegen; und ſo kann da, wo die Staatsverfaſſung ihren Grundſtoffen nach aus einem Gemiſch von Natur und Willkühr beſteht, der geſellſchaftliche Entwickelungsgang weit eher zu einrei-

ßender Überfeinerung und ihrer Zügelloſigkeit, als zu wahrer Ausbildung, die nie ohne Genügſamkeit Statt findet, führen.

III.

Über die Staatswirthſchaft iſt lange geſchrieben worden, ohne daß man mit gutem Erfolg, oder gar im mindeſten auf die Feſtſetzung des Lehr- und Machtgrundes (Prinzips) der Wiſſenſchaft, die man vortrug, bedacht geweſen wäre. Nur erſt vor kurzen ward (durch Jul. Gr. von Soden in ſeiner National-Ökonomie) der gerügte Mangel mit Scharfſinn aufgedeckt, und aufs glücklichſte die Bahn gebrochen, worauf dieſem Mangel abzuhelfen iſt.

Unſtreitig muß die Staatswirthſchaft bei allem Streben darnach, einem beſondern Gemeinweſen nützlich zu werden, doch nur überhaupt auf den Vortheil des im Verein lebenden Menſchengeſchlechts darum gerichtet ſeyn, weil ſie, um als Wiſſenſchaft, wie in der Ausübung auf der Leiter des Werths hoch genug zu ſtehen, durch Weltbürgerſinn den Standpunkt innerer Würde erklimmen muß. Da jedoch alles Wirthſchaften einzig und allein Wohlſtand (Mittel zur Befriedigung äußerer Bedürfniſſe) zum Zwecke hat, ſo iſt dieß natürlich auch bei der Staatswirthſchaft der Fall. Gleichwohl liegt ihr in Anſehung des Wohlſtandes der Geſellſchaftsglieder bloße Abwendung allgemeiner Hinderniſſe deſſelben (alſo faſt nur Zulaſſung des Wohlſtandes), keineswegs aber die (der Hauswirthſchaft zu überlaſſende) Sorge für deſſen unmittelbare Beförderung, als höchſte Verbindlichkeit, ob. Denn nichts kommt der Kraft und Sicherheit gleich, womit die Hauswirthſchaft allen Wohlſtand geradezu erhöht und fördert, wenn es ihr vergönnt bleibt, ſo ganz dem Geiſte, der ſie beſeelt, zu folgen. Der Schlüſſel zu dem Geheimniß ihrer Wunderthätigkeit

findet ſich theils in dem Bedürfniß der Erwerbluſt (bei Strafe der Büßung jedes Mißgriffs), immer richtig zu ſehen, theils in ſo fern, als Liebe zum Erwerb nichts halb zu thun erlaubt. Hieraus erhellt aber, daß gerade dann, wenn die Staatswirthſchaft ſich darauf beſchränkt, in Rückſicht der Geſellſchaftsglieder Wohlſtand auf gewiſſe Art (ſo nämlich, wie es oben gemeint iſt) bloß zuzulaſſen, ſie deſto ſicherer aufs eigentlichſte deſſen Beförderer wird.

Daß die Staatswirthſchaft von dem rechten Wege (der Bahn, auf welche Naturgeſetze deuten) ſo oft abkommt, als ſie es nicht dabei bewenden läßt, bloß im Allgemeinen für die Gewerbſamkeit (Quelle des Wohlſtandes) Sorge zu tragen, zeigt nur zu ſehr das mit dieſem Fall verbundene Irrgewinde von Gefahr, Mühſeligkeit und Verlegenheiten, wodurch die Verſchmähung der Naturbahn ſich rächt. Einmal iſt es gewiß, daß, wenn die öffentliche Macht, anſtatt nur auf möglichſte Abwendung allgemeiner Hinderniſſe des Gewerbfleißes ſich zu beſchränken, demſelben in allen ſeinen Verzweigungen aufs unmittelbarſte nachhelfen, ihn beſtändig lenken und meiſtern zu müſſen glaubt, die hieraus entſpringende Menge verworrener Geſichtspunkte leicht Anlaß gibt, über den Theilen das Ganze, über dem Untergeordneten die Hauptſache zu vergeſſen. Schreckt dieß aber dennoch vom Gängeln der Gewerbe nicht ab, ſo kann es an ſo viel öfterer Gelegenheit zu Reibungen unter den Nahrungszweigen darum nicht fehlen, weil deren Wohl meiſt ſehr verſchiedene Bedingungen (im Gegenſatz allgemeiner Erforderniſſe) einſchließt, und die Gewerb-Staatskunſt den Wagen ihrer Glückſpende, um Einzelnes zu begünſtigen, nicht in Bewegung ſetzen kann, ohne häufig anzuſtoßen, oder gar zu bewirken, daß irgend ein Theil des Gewerbfleißes unter die Räder dieſes Wagens komme.

Zu den ſchlimmen Seiten einer Staatswirthſchaft, die nicht bloß bei einer ſolchen Vorſorge ſtehen bleibt, durch welche für keine Art Gewerbſamkeit mehr als für eine andere gethan wäre, gehört auch, daß in dieſem Fall jeder Gewerbzweig Anſprüche auf vorzügliche Begünſtigung macht, und nach der Partei, welche Staatsführer ergreifen, jetzt dieß, dann ein anderes Gewerbe die Oberhand gewinnt; folglich in Bezug auf Handel und Wandel des Verfügens, wie des Abänderns früherer Verfügungen kein Ende iſt. Eben ſo unläugbar darf die Staatsführung nur ſo recht ſich gewöhnt haben, bald dem Landbau, bald der verarbeitenden Betriebſamkeit, bald wieder dem Handel, oder auch nur einzelnen Zweigen dieſer Gewerbe den Sonnenblick beſonderer Huld und Pflege zuzuwenden, damit der Gewerbfleiß je länger je gewiſſer die Fähigkeit verliere, bei drückenden Zeiten, bloß durch den Gegendruck eigener Kraft Widerſtand leiſtend, nicht zu erliegen, und nach vorüber gegangener Noth ſich ſchnell und von ſelbſt auf die vorige Stufe der Wohlfahrt zu ſchwingen. Dieſes Vermögens hat ſich eine von der öffentlichen Macht immer am Laufbande gehaltene und dadurch verwöhnte Betriebſamkeit nie zu erfreuen. Vielmehr entgeht letztere kaum dem Fall, daß, wenn der Sturm, der ſie die Segel einzuziehen zwang, ſich legt, an ihr bei weitem nicht ſogleich der Ruhe Gedeihlichkeit verſpürt wird, wohl aber die Staatsführung erſt wieder künſteln muß, ehe es dem Schiffchen des Gewerbwohls glückt, aufs neue mit vollen Segeln zu fahren. Was in dieſer Hinſicht gilt, erreicht da ſeinen Gipfel, wo Verwaltungskünſtelei nicht nur in Anſehung der Gewerbe, ſondern überhaupt als herrſchender Geiſt der Staatsverwaltung prangt. Darin aber, daß hier gerade dann, wenn die Stürme erſchütternder Zeitläufte glücklich beſchworen ſind, das Räderwerk des Staats gewöhnlich am meiſten knarrt und ſtockt, liegt vorzugsweiſe die Rache, welche die Verſchmähung der Naturbahn an der Staatsführung nimmt.

Möglichſte Abwendung allgemeiner Hinderniſſe des Wohlſtandes, den die geſellige Menſchheit zu erreichen vermag, iſt es alſo, was aufs eigentlichſte für den Lehr- und Machtgrund der Staatswirthſchaft gelten kann. Dieſe kommt hierdurch unter ein Geſetz zu ſtehen, das ſeinem weltbürgerlichen Geiſte nach, und als das einfachſte Mittel, die Erreichung aller Zwecke des geſellſchaftlichen Lebens der Menſchen ſicher zu fördern, in dem Grade mit zu den Naturgeſetzen gehört, daß ſich hierunter für die Staatswirthſchaft kein höheres finden läßt. Achtung aber für dieß Geſetz ſpricht ſich in ſtaatswirthſchaftlichen Einrichtungen deſto entſchiedener aus, je weniger darin Weltbürgerſinn vermißt, und die Sucht, zu künſteln, wahrgenommen wird. Übrigens kann, alles genau beſehen, wahre, echte Staatswirthſchaft, als Wiſſenſchaft, nichts anders als die Lehre ſeyn, die von den geſellſchaftlichen Wohlſtandsquellen handelt, und an der Hand der Natur (folglich aufs untrüglichſte) zeigt, wie unmittelbar um des Zwecks willen, daß in der Geſellſchaft dauernder Wohlſtand entſtehe und wachſe, die bürgerlichen Verhältniſſe zu ordnen ſind.

IV.

Auf weniges läuft hinaus, woran die Echtheit und Güte (Zweckmäßigkeit) ſtaatswirthſchaftlicher Vorſorge ſich erkennen läßt. Vor allen andern muß in dieſer Vorſorge Allgemeinheit herrſchen, erſtere alſo kein Einzelding anders zu ereichen fähig ſeyn, als in ſo fern ſie, über deſſen Gattung ſich verbreitend, den Gegenſtand einer Grundbedingung alles Wohlſtands, folglich die Kraft eines Gemeinguts vor Hemmungen ſchützt. Und daß es ſich damit ſo verhalten müſſe, erhellt daraus, weil ſonſt

die im Geiſte des natürlichen Lehr- und Machtgrunds der Staatswirthſchaft von der Geſetzgebung auf den Wohlſtand zu richtende Sorgfalt ſich ſelbſt widerſpräche, d. h. nicht ſtaatswirthſchaftliche Vorſorge, ſondern mit Ausſchließungen verbundene Wohlſtandspflege, hauswirthſchaftliches Verfahren wäre. Eine andere eben ſo nothwendige Eigenſchaft der ſtaatswirthſchaftlichen Vorſorge iſt Einfachheit. Denn je verwickelter eine Anſtalt, deſto kraftloſer ihr Beſtand, deſto unſicherer jede Wirkung, worauf es mit der Anſtalt abgeſehen iſt. Als dritte Bedingung aber des Werths jener Vorſorge, und zwar als etwas, in deſſen Ermangelung alles Lenken und Leiten zu bloßem Zeitverderb ausſchlägt, ſtellt ſich Wirkſamkeit dar.

Dem zu Folge wäre es ein Leichtes, den Unwerth ſo mancher ſtaatswirthſchaftlichen Einrichtung, wie ſehr auch irgend eine durch ihr Alter ſich in Anſehen gebracht hätte, aufzudecken. Häufig aber könnte dieß geſchehen, ohne daß man dadurch Anlaß bekäme, von den Einſichten der Vorfahren ein geringſchätziges Urtheil zu fällen.

Was z. B. (um gleich eines der ſchlimmſten Fälle zu gedenken) die hier und da noch herrſchende Leibeigenſchaft betrifft, ſo fehlt es dieſer Einrichtung freilich ganz und gar an Allgemeinheit. Bei dem allen iſt es doch klar, daß, indem Leibeigenſchaft Wurzel ſchlug, Mächtige alſo Wehrloſe zu Boden traten, jene zwar ſehr viel Anmaßung, allein übrigens ſo wenig als die andern, die aus Ohnmacht alles dulden mußten, Unverſtändigkeit an den Tag legten. Noch weniger möchte Unverſtändigkeit, als Gepräge eines Zeitalters, etwa daraus, weil es Übermächtige, folglich Unterdrücker und Unterdrückte gab, herzuleiten ſeyn. Denn nicht ſowohl beſſeres Wiſſen, als vielmehr ein von zufälligen Umſtänden begünſtigtes Wollen des Beſſern vertheilt Kraft und Laſt in der Geſellſchaft zu einigem Gleichgewicht.

Immer kann der Fall, daß Leibeigenſchaft, und der ganze Verfaſſungsſchlag, womit dieſelbe urſprünglich zuſammen hing, nicht geeignet ſind, unbefangene Lobredner zu finden, recht wohl neben einer noch ſo guten Meinung von den Fähigkeiten der Urheber des Lehnweſens beſtehen. Nachdem einmal dieſe, ihrer Wälder überdrüſſig, als Eroberer aufgetreten waren, hatten ſie auf der einen Seite zu belohnen, auf der andern Sieger und Beſiegte zu zäumen. Herrſchen, und nichts als herrſchen war ihr Zweck. Da ihnen jedoch hierbei kein begeiſterndes Denkbild zu Hülfe kam, ſo mußte deſto mehr für äußere Gewaltſtützen geſorgt werden; und wirklich vergriff man ſich nicht in der Wahl des Mittels, als man, um nach den damaligen Umſtänden Machtverhältniſſe feſt zu gründen, zum Lehnweſen griff. Es war nicht möglich, in größerem Maaße folgerecht zu handeln. Schwerlich aber hätte man Folgerichtigkeit für ſich, wenn man, voll Verlangens nach der Sitteneinfalt des Zeitalters geborner Herren und Knechte, auf Wiedereinzwängung der heutigen Welt in den Panzer ihrer alten Staatsformen, und doch auch eben ſo ſehr auf Vorliebe für ein Geld dringen wollte, das die Frucht künſtelnder Verfeinerung iſt, und weil daſſelbe in die Länge gar zu leicht ausartet, den Sitten eher einen Stoß geben, als deren Reinheit fördern kann. Mit Einem Worte, die Lehnsverfaſſung und Papiergeld zugleich empfehlen, heißt gryphes jungere equis.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Grundverhältniſſen des Erwerbs.

Erſter Abſchnitt.

Vermögen.

§. 1.

Der Sprachgebrauch paßt die Benennung Capital den verſchiedenſten Dingen an. Bald iſt es Grundeigenthum in Ländereien oder Gebäuden, bald die bewegliche Maſſe aller Beſtandtheile einer Gewerbanſtalt, bald wieder ausſchließlich ein Geldbetrag, der eine Nutzung abwirft oder abwerfen könnte, was im gemeinen Leben Capital heißt. Noch gewöhnlicher kommt dieſer Ausdruck in Rückſicht auf Ländereien, Häuſer, Werkſtätten u. ſ. w. dergeſtalt vor, daß unter demſelben nur der in Gelde berechnete Werth des Gegenſtandes der Beziehung verſtanden werden muß. Aufs entſchiedenſte aber ſind die Ausdrücke Capitalien und Capitaliſt in keinem andern Fall üblich, als wenn es ſich darum handelt, nutzbar gemachte, oder auch bloß nutzbar zu machende Gelder und ihren Eigenthümer, als ſolchen, zu bezeichnen.

Indeß folgt doch hieraus, daß die Benennung Capital, ſelbſt dem gemeinſten Sprachgebrauche nach, immer

auf etwas deute, was ſich bei ſo vielen Sachen deren ruhende oder wirkſame Fähigkeit, einträglich zu ſeyn, nennen ließe. Dieß wird noch mehr durch die Eigenthümlichkeit der Redensart todtes Capital, und dadurch bekräftigt, daß man Zins, Zinſe, Einkommen, Ertrag, Nutzung (Rente) dem Ausdruck Capital geradezu entgegen ſtellt. Auch iſt es bei der Gewohnheit, alles auf Geld zurück zu führen, leicht erklärbar, wie es Sitte werden konnte, unter Capital, wo nicht ausſchließlich, doch vorzugsweiſe und meiſtens nur Geld und Geldſummen zu begreifen. Nichts deſto weniger muß die Staatswirthſchafts-Lehre darüber halten, daß in dieſer Hinſicht auch andern Dingen zu ihrem Recht verholfen ſey.

Erwerb, Ertrag, Nutzung (bei Häuſern z. B., die ihr Eigenthümer ſelbſt bewohnt, in der Gewährung eines Obdachs vorhanden) findet da immer Statt, wo eine Sache irgend ein Gut abwirft. Gleichwohl faßt die ruhende oder wirkſame Fähigkeit einer Sache, dieß zu thun, keineswegs den wahren Erkenntnißgrund davon in ſich, was man unter Capital zu verſtehen hat. Denn ſonſt müßten alle brauchbare Dinge Capital zu nennen ſeyn, da ſie (mehr oder weniger) alle zur Vermittelung eines Ertrags ſich benutzen laſſen. Für dergleichen Dinge aber, um dieſe, als ſolche, mit Rückſicht auf die Möglichkeit einer durch dieſelben erreichbaren Nutzung zu bezeichnen, hat man ſchon die Wörter Vermögen, Gut, Habſeligkeit oder Habe; welche denn, wenn jene Fähigkeit den Erkenntnißgrund, um den es ſich hier fragt, wirklich abgäbe, gewiſſermaßen gleichbedeutend mit Capital wären. Allein bei dieſem Überfluß an Mitteln, ein und daſſelbe Verhältniß auszudrücken, möchte es andern Theils (hülfe nichts dem Mangel ab) offenbar an einem Worte fehlen, wodurch bloß und allein die Erwerbs halber bereits eingetretene Anwendung eines Gegenſtands bezeichnet würde. Hieraus erhellt, was eigentlich zum Weſen des Begriffs

Capital gehöre; alſo auch, daß der Ausdruck Capital, nach dem reinen Begriff der Sache, nur für die Andeutung ſolcher Dinge, die zur Gewinnung eines Ertrags nicht etwa bloß benutzt werden könnten, ſondern hierzu wirklich benutzt werden, geeignet ſey. Demnach fällt ſowohl das Bedürfniß, als auch die Zuläſſigkeit der Redensart todtes Capital von ſelbſt weg. Überhaupt iſt die eben erwähnte und jede ähnliche Art, in Abſicht auf Capital zu unterſcheiden, nichts als ein Nothbehelf, um die Blöße zu verhüllen, deren ſich der Sprachgebrauch durch die von ihm herrührende Zweideutigkeit des Worts Capital ſchuldig macht. Sicher aber kann er dieſe Schuld einer ſchwankenden Bezeichnung nicht mehr auf ſich laden, wenn man für Capital Erwerbſtamm, für Capitalien (zur Unterſcheidung einer beſondern Gattung von Erwerbſtämmen) Zinſenſtamm, und für Capitaliſt Zinſenſtamm-Eigner ſagen und ſchreiben, oder ſonſt eines paſſenden Ausdrucks ſich bedienen will.

In Gemäßheit der Befugniß, alles, wovon zur Gewinnung eines Ertrags (kurz, Erwerbs halber) Gebrauch gemacht wird, Erwerbſtamm zu nennen, muß der Inbegriff ſo gebrauchter Dinge, die ein Volk beſitzt, Volks-Erwerbſtamm heißen. Auf der andern Seite ſchließt Volksvermögen oder (eben dieß mit dem Nebenbegriffe des Überfluſſes) Volksreichthum, die geſammten, zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe anwendbaren Mittel ein, die (gleichviel, ob ganz und wie benutzt) im Beſitz- und Nutzungskreiſe eines Volks liegen; hat alſo einen weitern Umfang als dasjenige, was ſich unter dem Ausdruck Volks-Erwerbſtamm begreifen läßt: einen Umfang übrigens, der zugleich alles völkerſchaftliche Gemeingut, als ſolches, mit einſchließt; wogegen es nur in ſo fern, als dieß Gut für ſich allein betrachtet wird, d. h. bloß in Anſehung

jener Volksbeſitzthümer, die ſchlechthin zu öffentlichen Zwecken ausgeſchieden ſind, Staatsvermögen oder Staatsreichthum, und einen Staats-Erwerbſtamm geben kann.

So gewiß man aber mit dem Worte Capital nicht immer einen und denſelben Begriff verbindet, iſt man doch darin Eines Sinns, daß Zins, Zinſe, Einkommen, Ertrag und Nutzung (in der Hauptſache) ſo ziemlich gleichbedeutende Ausdrücke ſind. Nicht minder herrſcht darin Einſtimmigkeit, daß alle Nutzung, dieſer Eigenſchaft nach, mit dem Erwerbſtamm, als ſolchem, nichts gemein habe, ſondern damit nur ſo, wie mit der Urſache die Wirkung verbunden iſt, zuſammen hänge, überhaupt aber etwas Zukömmliches, wodurch Vermögen erweitert wird, bedeute.

§. 2.

Ohne Folgewidrigkeit kann keinem der Güter, die ſich Erwerbs halber gebrauchen laſſen, die Fähigkeit Erwerbſtamm zu ſeyn, ſtreitig gemacht werden. Das Verſchiedenſte prägt ſich ſo bald zum Erwerbſtamm aus, als es mit einem auf Erwerb abzweckenden Gebrauch der Dinge in Verbindung kommt. Wirklich iſt jedes noch ſo unſcheinbare Arbeitsgeräth der rußigſten Werkſtätte eben ſo gut Erwerbſtamm als die glänzendſte Beſitzung, aus der ein Nabob ſein Einkommen zieht. Zwar ſcheint es faſt, als ob manche Sache, beſonders aber Grundeigenthum, von Natur Erwerbſtamm ſey. Allein aufs höchſte ſcheint es nur ſo, und würde ſelbſt dann ſich anders verhalten, wenn die Natur übermütterlich genug wäre, ohne Zuthun der Menſchen alles zu liefern, was ihr nunmehr durch Menſchenhände und Betriebſamkeit entlockt wird. Denn in dieſem Fall wäre der Menſch noch immer zu einer Art Mitwirkung, und zwar zum Einſammeln der Früchte genöthigt. Dazu kommt, daß ſelbſt

der fruchtbarſte Boden nicht immer Erwerbſtamm iſt. Es muß dieß einleuchten, wenn man ſich Ländereien in unbewohnten Gegenden, oder ein Grundeigenthum denkt, deſſen Äcker, Wieſen, Triften und Forſte der Beſitzer in Gartenanlagen verwandelt hätte, ohne mehr davon als etwas Augenweide zu haben; wie denn auch (im Abſtich gegen den Tagelöhner) die rüſtigſte Leibeskraft des Müßiggängers nicht als Erwerbſtamm ſich zeigt, obgleich dieſe und jenes dem Erwerb entzogene Grundeigenthum nichts deſto weniger als Vermögen zu betrachten ſind.

Die Grundbedingung der Möglichkeit, daß ein Erwerbſtamm ſich bilde, iſt Vermögen, insbeſondere aber Werkſtoff (jeder Gegenſtand, worauf Arbeitskraft einzuwirken vermag) und Arbeit (von Menſchen unmittel- oder mittelbar ausgehende Kraftanwendung, vermittelſt welcher, rechtlicher Weiſe, ein den menſchlichen Bedürfniſſen angemeſſenes Etwas entſteht). Sey aber der Werkſtoff, der zur Bildung eines Erwerbſtamms benutzt wird, ganz roher oder ſchon verarbeiteter Stoff (Natur- oder Kunſterzeugniß), ſo muß er, da man Hab und Gut durchaus als Genußmittel verbrauchen kann, auf Koſten des Genuſſes erſt aufgeſpart worden ſeyn; woraus erhellt, daß die Grundbedingung des Daſeyns aller Erwerbſtämme nicht ohne das Zwiſchenverhältniß vorhergegangener Erſparung und eines Abbruchs an jenem Verbrauch, der Genuß zum Zwecke hat, denkbar iſt.

Arbeit, ihrer hauptſächlichſten Verzweigung nach, zertheilt ſich in Kraftanwendung zur Gewinnung roher Stoffe, in Verarbeitung, Waarenverbreitung, und in Dienſtleiſtungen, unter deren mittelbarem Einfluſſe Stoff gewonnen, verarbeitet und verbreitet wird. Nichts wirkt hervorbringend, was nicht um dieſe Zweige menſchlicher Thätigkeit ſich dreht. Einer darunter, nämlich die Gewinnung roher Stoffe, umfaßt ſowohl Aus-

förderung des ſchon Erzeugten, als auch Mitwirken dazu, daß die Natur ihre hervorbringenden Kräfte in Bewegung ſetze; wogegen Verarbeitung auf bloße Abänderung des Erzeugniſſes dieſer Kräfte ſich beſchränkt. Natürlich aber wäre ohne die Möglichkeit einer Verarbeitung faſt der ganze Vorrath an Dingen, die nicht Nahrungsſtoffe ſind, ja ſelbſt ein großer Theil der letztern ganz unbrauchbar für den Menſchen, folglich in Bezug auf ihn ſo gut als gar nicht vorhanden; weßhalb denn, und weil durch verarbeiteten Stoff immer ein neues Gut ſich einſtellt, in aller Verarbeitung wahre Hervorbringung liegt. Eben ſo leicht iſt einzuſehen, daß Waarenverbreitung (Handel mit allem Zugehör) hervorbringend wirke, da die fernere Gewinnung einer Menge Dinge unterbliebe, ſo bald dieſe Menge aus Mangel an einem Volkstheil, der ſich mit ihrem Vertrieb abgäbe, nicht an den Mann zu bringen wäre. Was jedoch die in Rede ſtehenden Dienſtleiſtungen betrifft, ſo ſind dieſelben mit der Dienſtarbeit, die geradehin zu landwirthſchaftlicher und anderer Benutzung des Bodens angewandt, in Werkſtätten oder beim Handel wirkſam iſt, darum nicht zu verwechſeln, weil dergleichen Arbeit auf Gewinnung roher Stoffe, auf Verarbeitung oder Waarenverbreitung, den unmittelbarſten Einfluß hat. Deſto eigentlicher gehört zu jenen Dienſtleiſtungen der Staatsdienſt, und alles Verwaltungsweſen, Entdeckung und Erfindung, die Ausübung jeder Wiſſenſchaft und Kunſt, das Verborgen von Geld und Gut, häusliche Bedienung (worunter manches, gleich der bildenden Kunſt, mit in Verarbeitung eingreift), und die Anwendung aller Geſchicklichkeit, die, von den ſchon erwähnten Fertigkeiten ſich unterſcheidend, Lebensgeſchäfte betreiben, oder das Leben verſüßen hilft. Daß nun ſolchen Dienſtleiſtungen, in ſo fern nichts darunter durch Verſtoß wider Sittengeſetze, durch Übertreibung oder andern Mißbrauch die Volkskraft lähmt, eine

Art hervorbringender Wirkſamkeit eigen, alſo auch jedermann, von dem eine dieſer Leiſtungen ausging oder auszugehen pflegt, unter die Klaſſe der Hervorbringer mit zu rechnen ſey, iſt um ſo gewiſſer, je weniger ſich verkennen läßt, daß alles, was bei noch ſo unſichtbaren Fäden der Kraftäußerung zum Erwerb reizt, denſelben vermittelt, beſchützt, fördert oder erhält, am Entſtehen und Daſeyn der Natur- und Kunſterzeugniſſe den entſchiedenſten Antheil hat.

Wiewohl aller Arbeit ein unbedingter Werth beizulegen iſt, ſo gibt es (unbeſchadet deſſen, daß eine Art der Arbeitsthätigkeit auf Schutz und Rechte ſo viel Anſpruch als eine andere habe) in ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht doch Grade dieſes Werths. Der höchſte Werth kommt Arbeiten zu, die auf Hervorbringung der erſten Lebensnothwendigkeiten gerichtet ſind. Denn erſt aus dieſen Arbeiten entſpringt die Möglichkeit jedes andern Betriebs. Die unterſten Werthſtufen aber gehören für jene Arbeitsthätigkeit, deren Frucht nur den ſeltenſten, ungewöhnlichſten Bedürfniſſen der Menſchen Genüge zu thun fähig, oder in dem Maße vergänglich iſt, daß ſie, kaum entſtanden, ſchon wieder ein Ende nimmt. Man muß ſo urtheilen, weil die auf einer ſolchen Wirkſamkeit beruhenden Erwerbſtämme und Nutzungen das unſicherſte Daſeyn haben, und Arbeitsfrüchte, deren Entſtehen und Verbrauch mehr oder weniger das Werk eines und deſſelben Augenblicks ſind, nie Vermögen dauerhaft erweitern können, Vermögen aber gleichwohl die Grundlage der Erwerbſtämme bildet. Dem zu Folge ſteht der Landbau, nach dem ſtaatswirthſchaftlichen Werth der Arbeiten, im Range oben an, während kein geringer Theil der dem Hausdienſt gewidmeten Thätigkeit (anderer Beſchäftigungen zu geſchweigen) ſich nicht über die unterſten Stufen des Werths erhebt.

Hülfsmittel zur Erleichterung und ſchwunghaften Vollbringung körperlicher Arbeit ſind vorzüglich Rüſtzeuge (Maſchinen) und Theilung der Arbeit. Beide haben ihr Daſeyn den Fortſchritten, welche die bürgerliche Geſelligkeit in ihrer Ausbildung macht, zu verdanken. Denn Theilung der Arbeit (Arbeitstrennung, es ſey zur Gewinnung verſchiedener Sachen, oder auch nur eines und deſſelben Guts) kann nicht eher entſtehen, als bis durch den Eintritt eines regelmäßigen Gewerbverkehrs, durch Anwachs des Vorraths an brauchbaren Dingen, folglich auch durch die zunehmende Fähigkeit einer Menge Menſchen, auf Erwerb und Genuß mehr als früher zu verwenden, ſowohl die Unnöthigkeit, ſich alles ſelbſt zu machen, als ein je länger je ſchwerer zu befriedigendes Verlangen nach beſſerer, feinerer und vollendeterer Arbeit ſchon herrſcht. Hierin liegt zugleich die Vorbedingung des Entſtehens aller Rüſtzeuge; wozu indeß noch hoher Arbeitslohn, und das Bedürfniß eines Volks, mit andern wohlfeiler arbeitenden Völkern im Gewerbfleiß zu wetteifern, als beſondere Triebfedern der Einführung und Ausbreitung des Rüſtzeug-Weſens kommen. Übrigens leiſten Rüſtzeuge freilich nicht ſo viel, daß durch ſie Menſchenkraft in Anſehung jenes Platzes, wo dieſe ſonſt gewirkt haben müßte, ganz entbehrlich würde. Dieß folgt daraus, weil ein Rüſtzeug (ſoll es nicht mangeln, oder unthätig ſeyn) doch erſt verfertigt, und ſpäter, wegen unvermeidlicher Abnützung, durch Nacharbeiten immer wieder ergänzt, überhaupt aber gehandhabt werden muß. Dennoch hat es ſeine Richtigkeit, daß Rüſtzeuge und Arbeitstheilung, als Stellvertreter irgend einer durch dieſelben entbehrlich gewordenen Anzahl Menſchenhände, bei geringern Koſten mehr Arbeit als dieſe Anzahl Hände in gleichen Zeiträumen zu Stande zu bringen fähig ſeyn können, und jeder durch dergleichen Stellvertreter außer Thätigkeit geſetzte Arbeiter mit

Recht für eine möglicher Weiſe zum Vortheil andrer Gewerbzweige erſparte Kraft anzuſehen iſt. Es gehört alſo auch zu den unumſtößlichſten Behauptungen, daß die beiden hülfreichen Stützen und Vermehrer der Arbeitskraft (indem durch Theilung der Arbeit alle Kunſtfertigkeit erhöht, durch Rüſtzeuge hingegen die äußere Kraftfülle der Menſchen verſtärkt wird) zur Erweiterung des Vermögens, ſo wie zur Beförderung ſeiner Mannigfaltigkeit in den Kunſterzeugniſſen ungemein viel beizutragen geeignet ſind, beſonders aber Arbeitstheilung zu muſterhafter Güte und Vollendung der Früchte des Gewerbfleißes führt.

Hat ja das Rüſtzeug-Weſen eine Schattenſeite, dann beſteht ſie doch nur darin, daß der Übergang vom Gebrauch der Menſchenhand zur Anwendung eines Rüſtzeugs die Arbeiter, an deren Stelle das Rüſtzeug trat, nahrlos zu machen droht. So iſt es einmal, wie ſehr auch ſonſt eben dieſer Übergang dazu Anlaß gibt, daß ſo viel neue Gelegenheit zu nährender Beſchäftigung entſtehe, als für die durch ein Rüſtzeug außer Thätigkeit geſetzten Menſchen verloren ging. Dieß geſchieht in ſo fern, als der erwähnte Übergang, wenn die unter deſſen Einfluſſe hervorgebrachte Sache ihren vorigen Preis behält, dem Erzeuger, und wenn ſie im Preiſe ſinkt, dem Verbraucher Auslagen erſpart, und Erſpartes doch immer wieder ſo gewiß verwendet ſeyn will, als die Verwendung größerer Erſparniſſe im Großen ohne Arbeitsvermehrung ſich nicht denken läßt. Was aber jene Schattenſeite betrifft, ſo findet ſie eigentlich darum Statt, weil ein an die Stelle der Menſchenhand tretendes Rüſtzeug Arbeiter erſt verdrängt haben muß, ehe daſſelbe Arbeit vermehren kann, und nicht leicht jeder Arbeiter, welchen ein Rüſtzeug verdrängte, im Stande oder ſo glücklich iſt, den aus dieſer Verdrängung entſpringenden Arbeitzuwachs zur Erlangung eines neuen

Broterwerbs zu benutzen. Allein um der Möglichkeit willen, Gefahren dieſer Art durch Verſtopfung ihrer Quelle abzuhelfen, müßte man geradehin auf alle Ausbildung des Zuſtands bürgerlicher Geſelligkeit Verzicht thun wollen; wozu wohl niemand, ſo wenig als irgend ein Menſch etwa Feuer aus der Natur darum wegzuwünſchen Luſt hat, weil daſſelbe doch manchem verderblich iſt, geneigt ſeyn dürfte.

Wenn alles, was Erwerbſtamm iſt, in dieſer Eigenſchaft nur durch die perſönliche Wirkſamkeit des Beſitzers ſich gebrauchen ließe, ſo fiele überall ein großer Theil der vorhandenen Erwerbſtämme weg. Zwar läßt ſich im Allgemeinen nicht entſcheiden, wie viel ein einzelner Menſch zu beſitzen vermag, ohne mit mehr begabt zu ſeyn, als er durch eigenes Zuthun ſich einträglich zu machen, Kraft und Neigung haben könnte. Doch iſt auch keineswegs zu läugnen, daß es in der bürgerlichen Geſellſchaft an Menſchen nicht fehlt, die, nach dem Verhältniß ihrer Lage und Perſönlichkeit, zu große Eigenthümer ſind, als daß ſie, bei der Einwirkung in den Beſitz auf ſich ſelbſt beſchränkt, vermögend wären, ihr Eigenthum ſeinem ganzen Umfange nach zu nutzen. Nächſt dem Daſeyn der Dinge kann es alſo für das Entſtehen mannigfaltiger Erwerbſtämme keinen wichtigern Umſtand geben, als daß eben nicht alles, was als Erwerbſtamm benutzt wird, mit der darauf einwirkenden Menſchenkraft durch Eigenthumsbande verknüpft zu ſeyn braucht. Es ſind aber Dienſt und Borg (laufe dieſer auf Geldanlehen, Pacht, Miethe, oder auf ſonſt einen Zinsvertrag hinaus) als die Vermittler jenes der Geſellſchaft ſo nützlichen Umſtands zu betrachten, und in Verbindung mit Eigenthum der Inbegriff aller Geſellſchaftsformen, unter denen Vermögen Erwerbſtamm werden kann.

Was einmal als Erwerbſtamm beſteht, erhält ſich während längerer oder kürzerer Zeit in dieſer Eigenſchaft. Natürlich hängt deren Behauptung zuvörderſt von der Dauer des Gebrauchs ab, wodurch die Sache Erwerbſtamm geworden wäre. Gleichwohl iſt nicht zu verkennen, daß die innere Beſchaffenheit der Dinge auf die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer des Gebrauchs, der dieſelben zu Erwerbſtämmen macht, den größten Einfluß habe. Denn je nachdem eine Sache unwandelbarer oder verderblicher iſt, deſto länger vermag ſie als Erwerbſtamm fortzubeſtehen, oder deſto näher liegt einer ſolchen Art ihres Daſeyns das Ende. Wenn man alſo theils hiernach, theils nach dem Verhältniß der Dinge zu dringenden Lebensbedürfniſſen Erwerbſtämme von einander unterſcheiden, und bei dieſen eine Rangordnung feſtſetzen wollte, ſo müßte freilich Grund und Boden, als Erwerbſtamm, oben an geſtellt werden.

Mit dem allen hat es ſeine Richtigkeit, auch wenn noch ſo viel Gewicht darauf gelegt würde, daß nichts in der Natur verloren gehe, und aller Verbrauch (auf Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe gerichtetes Vergehen oder Verſchwinden eines Guts), ja ſogar aller Untergang (Aufhören einer Sache ohne Einſchluß des mindeſten Verbrauchs), ſo wie alle Abnützung (Mittelzuſtand zwiſchen Verbrauch und Untergang) nicht Vernichtung, ſondern bloße Verwandlung, bloßes Übergehen der Dinge in einen andern Zuſtand ſey. Denn es folgt aus der gänzlichen Abnützung nicht minder als aus dem völligen Untergang oder Verbrauch einer Sache doch ſtets Vernichtung ihrer, als ſolcher, wenn gleich nicht unausbleiblich deren Vernichtung als eines Dinges überhaupt; und ſchon jene Art der Vernichtung genügt, damit etwas als Erwerbſtamm (wo nicht ſchlechterdings, doch ſeiner frühern Beſchaffenheit nach, oder ſey es auch nicht auf immer, doch vor der Hand) verſchwinde.

Da ſich Gebrauch von Verbrauch und Abnützung nicht trennen läßt, ſo iſt es natürlich, daß diejenige Anwendung einer Sache, wodurch dieſe Erwerbſtamm wird, eben ſo wenig als ein anderer Gebrauch, den man von den Dingen macht, Verbrauch und Abnützung auszuſchließen fähig ſey. Noch am wenigſten fällt dieß beim Grund und Boden auf. Indeß kann man nicht läugnen, daß ein Grundſtück, dem nicht auf irgend eine Art wieder erſtattet würde, was ihm durch deſſen Benutzung an Kräften entzogen ward (ja ohne dieſen Erſatz ſelbſt der Erdboden), als landwirthſchaftlicher Erwerbſtamm, zuletzt verſchwinden müßte, und daher ſeiner tragbaren Kraft nach immer von neuem ergänzt ſeyn wolle.

Ob etwas ein Mal als Erwerbſtamm, dann aber als bloßes Vermögen gedacht, eine und dieſelbe Stufe des Werths einnehme? — iſt keine überflüſſige Frage. Doch kann dieſe nicht ohne Rückſicht auf die Zwecke des geſellſchaftlichen Zuſtands der Menſchen entſchieden werden. Nun ſetzt Vermögen, oder ein bloß als Vermögen zu betrachtendes Gut noch gar nicht das Daſeyn unmittelbarer Wirkſamkeit zur Förderung der Zwecke jenes Zuſtands voraus. Denn man kann in Abſicht auf Vermögen (ſo fern daſſelbe nicht Erwerbſtamm iſt) nur dem Falle Raum geben, daß es ungenützt ruhe, oder verbraucht werde, oder auch durch Untergang ſich ende. Eins aber, wie das andere iſt offenbar kein Umſtand, der, wie Gebrauch der Dinge zur Gewinnung eines Ertrags, die geſellſchaftlichen Zwecke nothwendiger Weiſe befördern hülfe. Es können ja bei ungenutztem Überfluß einzelne Perſonen ſo gut als ganze Geſellſchaften darben und verſchwinden. Auf der andern Seite macht bloßer Verbrauch nicht nur ſeiner Möglichkeit, ſondern auch dem Daſeyn des Verbrauchers bald ein Ende, indeß Erwerb und Genuß, als innig verbunden, für

die menſchliche Geſellſchaft Erhaltungsmittel ſind. Da nun Erwerbſtämme nicht außer Verbindung mit Erwerb ſich denken laſſen, und Genuß deſſen natürliche Triebfeder iſt, bloßes Vermögen aber mit Erwerb in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſteht; ſo iſt es klar, wie entſchieden der Erwerbſtamm in Vergleich mit bloßem Vermögen das höhere Gut ſey. Es folgt alſo auch, daß unter ſonſt gleichen Umſtänden, das Entſtehen eines neuen, oder die Bewahrung eines alten Erwerbſtamms, ungleich mehr als der Eintritt oder die Fortdauer einer Sache, die bloßes Vermögen iſt, zu bedeuten habe, und der Untergang von Erwerbſtämmen ein weit größeres Übel als der Untergang von bloßem Vermögen enthalte. Von mehrerm aber, was eigentlich theils hieher, theils in einem ſpätern Zahlabſatze dieſes Abſchnitts (§. 5.) gehört hätte, wird beſſer im folgenden Abſchnitt (§§. 15—18.) gehandelt werden können.

§. 3.

Wären die Menſchen dergeſtalt vereinſamt, daß unter ihnen ſelbſt nicht der mindeſte bürgerliche Zuſammenhang beſtände, ſo könnte kein anderes nutzbares Vermögen, d. h. kein anderer Erwerbſtamm vorhanden ſeyn, als Grund und Boden, nebſt den wenigen zur Benutzung der Erdfläche nöthigen Werkzeugen, Menſchenkraft mit eingerechnet. Denn in dieſem Fall bliebe nichts übrig, als daß jedermann durch Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fiſcherei ſeinen Lebensunterhalt gewönne, kurz, Erwerbs halber bloß auf landwirthſchaftliche Beſchäftigungen eingeſchränkt wäre.

Schon dann, wenn in Bezug auf einen ſolchen über den ganzen Erdball verbreiteten Zuſtand der Dinge eines Theils gleichwohl Eigenthumsverhältniſſe, andern Theils aber noch nicht ſo viele Menſchen, als ſich nähren könn-

ten, angenommen würden, fiele die Nothwendigkeit einer ziemlich gleichen Vertheilung des geſammten Erwerbſtamms in die Augen. Was die unbeſetzten und ungenutzten Ländereien betrifft, ſo wären dieſe natürlich gar kein Erwerbſtamm; und was bereits genutztes Land wäre, möchte in allen den Antheilen, die es enthielte (mit Einſchluß des Zugehörs) durchaus das Äußerſte (maximum) des Erwerbſtamms ſeyn, den ein Menſch unter den angegebenen Umſtänden beſitzen könnte. Denn auf mehr als auf bloße, d. h. mit keinem Wohlleben verbundene Selbſterhaltung hinzuwirken, gäbe es weder Antrieb noch Mittel, da dem Menſchen, bei der vorausgeſetzten Abgeſchiedenheit, nur die Früchte des eigenen Fleißes zu Gebot ſtänden. Eben darum könnte einer einzelnen Perſon auch kein anderes als ein ſolches Stück Land zu Theil werden, das ihrer Fähigkeit, es zu benutzen, genau entſpräche. Zwar ließe ſich auch dann die Vertheilung des Eigenthums nicht ſo deuten, als ob ihrer Gleichheit durchaus gleiche Strecken Landes zum Grunde lägen. Denn wie möchten ſonſt in dem Falle, von welchem hier die Rede iſt, Lebensunterhalt, als ein von jedermann erreichter Zweck, und eine verſchiedene Art, Grund und Boden als Erwerbſtamm zu nutzen, neben einander beſtehen können? Allein wie ungleich auch, je nachdem ein Menſch Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fiſcherei triebe, die Antheile am Grundeigenthum ausfallen müßten, dennoch wären ſie unter einander ein dem Gehalte nach völlig gleicher Erwerbſtamm, da keiner dieſer Antheile mehr oder weniger als den auf die einfachſten Mittel beſchränkten, ſowohl Überfluß als Mangel ausſchließenden Unterhalt einer Perſon oder Hausgenoſſenſchaft abzuwerfen vermöchte. Aus ähnlichen Gründen muß dieß auch von demjenigen Erwerbſtamm gelten, der ſich in den zur Benutzung einer Landſtrecke nöthigen Werkzeugen fände.

Die Schlußfolgen ändern ſich nicht, ſelbſt wenn in Abſicht auf die erwähnte Vereinſamung ein Äußerſtes der Bevölkerung angenommen wird. Mit jeder neuen Niederlaſſung entſtände auch in dieſem Fall immer ein neuer Erwerbſtamm; allein es könnte dieſer auch hier niemanden als dem Beſitzer zum Vortheil gereichen. Die Gleichheit aber der Erwerbſtämme möchte bei der Natur obiger Vorausſetzung hauptſächlich daraus fließen, weil das Äußerſte des auf einen Menſchen zu rechnenden Grundeigenthums hier zugleich das möglichſt Kleinſte (minimum) dieſer Art, d. h. nur ein zum nothdürftigen Lebensunterhalt genügender Beſitz wäre, da ſonſt die Vorausſetzung eines Äußerſten der Bevölkerung als unſtatthaft wegfiele.

Nicht am unrechten Orte iſt es nun zu fragen: ob mehr Bevölkerung, Vermögen, und ein größerer Geſammt-Erwerbſtamm in dem Fall einer Menſchenvereinſamung (A), oder dann vorhanden ſeyn könnte, wenn man den Fall ſetzt, daß (B) bürgerliche Geſelligkeit auf der Höhe ihrer Entwickelung über den ganzen Erdboden verbreitet wäre?

1. Bei der von A unzertrennlichen Beſchränkung der Menſchen auf ein von Überfluß, wie von Mangel gleich weit entferntes Maaß der einfachſten Erhaltungsmittel, und kraft der hieraus fließenden Gleichheit der Erwerbſtämme leidet es keinen Zweifel, daß ſich ein Äußerſtes der Bevölkerung nur in dem Fall A denken ließe. Doch weil dieſer Fall (ſeiner Unnatürlichkeit zu geſchweigen) mit geſellſchaftlichen Zwecken und Verhältniſſen (wenn man die häuslichen ausnimmt) in gar keiner Berührung ſtände, ſo könnte hier freilich die größere Volksmenge für keinen der Menſchheit vortheilhaften Umſtand gelten. Auch iſt nicht zu verkennen, um wie viel unſicherer die größere Bevölkerung hier ſeyn, d. h. wie verderblich ihr der geringſte Mißwachs werden müßte,

da es im zweiten Fall doch möglich iſt, daß die Volksmenge durch weit erheblichere Mißernten noch immer keine Verminderung erlitte.

2. Was jedoch das Vermögen betrifft, ſo läßt ſich erweiſen, daß davon in dem Fall B ungleich mehr als bei A vorhanden ſeyn könnte. Von den Hauptzweigen des Erwerbs beſchränkt einer den andern dergeſtalt, daß die ihnen gewidmete Arbeit, bei unveränderter Menge der Arbeitskraft, in einer Rückſicht um ſo viel abnehmen muß, als ſie in einer andern zugenommen hätte. Ganz vorzüglich aber iſt es die Gewinnung roher Stoffe und ſchon gar der Lebensmittel, was über das Maaß aller andern Verrichtungen der Menſchen entſcheidet. Daher muß, ſo fern menſchliches Wirken (ohne allen durch andere Kräfte vermittelten Erſatz) beſonders in Anſehung des für Menſchenerhaltung wichtigſten Erwerbzweigs abnimmt, die unentbehrlichſte Art des Vermögens ſich vermindern, und es dann natürlich auch um die Möglichkeit, daß Arbeit in Bezug auf die übrigen Erwerbzweige dauerhaft zunehme, völlig gethan ſeyn. Nun geht in dem Fall A aus der Natur der Sache hervor, daß hier der Menſch, ſeiner Arbeitsthätigkeit nach, größten Theils auf Stoffgewinnung unvermeidlich beſchränkt wäre, und beim Verbrauch nicht leicht anders als mit Genügſamkeit zu Werke zu gehen vermöchte. Dagegen halte man (bei der Gleichheit der Fälle, was die Landſtrecken betrifft) in dem Fall B die geringere Volksmenge, ſonach den kleinern Betrag vorhandener Menſchenkraft. Es iſt dieſer Unterſchied als die nothwendige Folge einer weit genug vorgerückten Entwickelung der bürgerlichen Geſelligkeit zu betrachten, da ein ſolcher Zuſtand in Anſehung keines geringen Theils der Menſchen nicht nur ein ſehr reichliches Maaß, ſondern mitunter ſelbſt Übermaaß im Verbrauch der Nahrungsſtoffe und andrer Unterhaltsmittel, zugleich aber eine den Anbau

dieſer Stoffe häufig ſchmälernde Benutzung des Grundeigenthums, ja ſelbſt mancherlei vorausſetzt, wodurch Lebensbedürfniſſe ihrer natürlichen Beſtimmung zufälliger Weiſe oder abſichtlich entzogen werden; — und die Befugniß, bei A die Nothwendigkeit eines größeren Vermögens als bei B zu folgern, ſcheint daher nicht zweifelhaft. Indeß ſind Theilung der Arbeit und der Gebrauch mannigfaltiger Rüſtzeuge, als Umſtände, die ſich von B nicht trennen laſſen, vollkommen geeignet, dem Fall A die Überlegenheit dennoch zu entreißen, die demſelben in Beziehung auf Vermögen (aus einem andern Geſichtspunkt) ſo eben zugemuthet ward. Folgende Darſtellung möge dieß anſchaulich machen.

Es ſey in Abſicht auf den Fall einer, bei möglichſter Bevölkerung der Erde, vorausgeſetzten Menſchenvereinſamung das Vermögen eines oder einer Anzahl Menſchen (a) durch $V = I + L + a + \imath + l$, und eines andern, oder wieder einer Menge (b) durch $v = I + L + b + \imath + l$ ausgedruckt. I bedeute Grund und Boden, mit allem zu deſſen anhaltender Benutzung erforderlichen Zubehör, L hingegen die nicht dieſer Benutzung, ſondern andern Zwecken und Bedürfniſſen in Verbindung mit dem nöthigen Arbeitsgeräth gewidmete Kraft menſchlicher Thätigkeit, wobei man annehmen wolle, daß L in jener Verbindung überhaupt den vierten Theil dieſer Kraft vorſtelle, und der Reſt davon, als bloß auf das Erzielen einer Landnutzung (Landrente) abzweckend, unter I mit begriffen ſey. Ferner bezeichne $\imath$ (in Nahrungsmitteln, und andern dem Menſchen unentbehrlichen Stoffen) das Erzeugniß von I, und l die Ausbeute von L. Der Buchſtab a und b aber deute Menſchenkraft, als Eigenthum des Inhabers, bloß im Allgemeinen, d. h. ohne Bezug auf den Gegenſtand an, worauf deren Wirkſamkeit gerichtet wäre. Auch iſt, in Gemäßheit der Grundbedingungen des angenommenen Falls, $\imath$ für das

Äußerſte der von einer gewiſſen Strecke Landes möglichen Nutzung, ſo wie zugleich für das Kleinſte deſſen anzuſehen, was zum nothdürftigen Lebensunterhalt auf einen Menſchen (mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit ſeiner Fortpflanzung) zu rechnen ſeyn möchte. Die Summe des Vermögens von a und b wäre alſo:

$$\alpha.\quad V = I + L + a + 1 + l.$$
$$v = I + L + b + 1 + l.$$
$$\overline{V + v = II + 2L + (a + b) + 2 + 2l.}$$

Jetzt ſetze man, daß ein geſelliger Zuſtand anhebe, und es hierbei gleich anfänglich zur Vereinigung der Grundſtücke I und I dergeſtalt komme, daß ſich a von dieſer Zeit an allein im Beſitz von II befände. b hingegen habe gar kein Grundeigenthum mehr, ſey aber dennoch veranlaßt oder genöthigt, einem gewiſſen Theile nach (man wird bald ſehen, warum nicht ganz) bei der gewohnten Beſchäftigung, wiewohl jetzt nur noch als bloßer Dienſtmann zu beharren. Eben ſo natürlich würde a, um doch einigen Vortheil von der Erweiterung ſeines Grundbeſitzes zu haben, nicht länger mit dem bloß zur Noth hinreichenden 1 ſich begnügen, ſondern mehr als ehedem genießen wollen. Es ſey, daß a von der Landnutzung $1\frac{1}{4}$ für ſich behalte, und nur den Reſt, als Arbeitslohn, der Menſchenkraft b überlaſſe. Auf ſolche Art aber ſtände dem vierten Theile dieſer Kraft ein ſicherer Untergang bevor. Denn wollte man auch annehmen, daß die Landnutzung etwa darum, weil der Dienſtmann nun mit größerer Anſtrengung als früher in der Eigenſchaft eines Grundeigners arbeiten müßte, ſich unvermindert erhielte, d. h. nach wie vor 2 betrüge; ſo bliebe von ihr, nachdem a mehr als ſonſt zu verbrauchen angefangen hätte, doch nur ſo viel übrig, daß bloß $\frac{3}{4}$ b, auf den nothdürftigſten Unterhalt beſchränkt, ferner ſein Daſeyn friſten könnte. Auch möchten jetzt L und l

in Anſehung des verminderten b offenbar nur noch zu $\frac{3}{4}$ (L + l) anzuſchlagen ſeyn. Überhaupt iſt es ungefähr folgendes, was in dieſer Beziehung den Zuſtand des einzelnen und geſammten Vermögens anſchaulich machen kann; nämlich:

$$V = II + L + a + (2 - \tfrac{3}{4}) + l.$$
$$v = \tfrac{3}{4}L + \tfrac{3}{4}b + \tfrac{3}{4} + \tfrac{3}{4}l.$$
$$V + v = II + 1\tfrac{3}{4}L + (a + \tfrac{3}{4}b) + 2 + 1\tfrac{3}{4}l.$$

Die Gegenwart eines geringern Vermögens als bei a liegt hier zwar am Tage; allein dafür fand hier noch keine der Vorausſetzungen Statt, zu denen bürgerliche Geſelligkeit im Zuſammenhang mit fortſchreitender Ausbildung ihres Zuſtands berechtigt.

Man laſſe alſo zuvörderſt gelten, daß der Grundeigenthümer (a nämlich), um theils etwas Muße, theils mehr Zeit für landwirthſchaftliche Verrichtungen zu gewinnen, allen Nebenarbeiten entſage, zugleich aber, Statt der vormaligen ſchlechten Werkzeuge, ſich mit einem ſo vortheilhaften Arbeitsgeräth verſehe, daß er ohne weitere Mitwirkung des $\frac{3}{4}$ b die vorige Landnutzung zu erringen im Stande ſey. In dieſem Fall, in welchem a ſchon Rüſtzeuge und Theilung der Arbeit eintreten ließe, müßte es um $\frac{3}{4}$ b freilich ſehr übel ſtehen, wenn ſich nicht durch a ſelbſt (eben auf Veranlaſſung des Rüſtzeug-Weſens und jener Theilung) mehr als genügende Auskunftsmittel fänden. Denn indem a ſeine ganze Arbeitsthätigkeit bloß auf die Benutzung des Grundeigenthums gerichtet hätte, entginge ihm eben ſowohl das unentbehrliche l, als ſich aus ſeinem Beſitz alles, was hier L heißt, verlöre. Es wäre daher, und weil es bei a in Anſehung der Landnutzung 2 einen entbehrlichen Überſchuß von $\frac{3}{4}$ gäbe, $\frac{3}{4}$ b allerdings von den Umſtänden gleichſam aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß a nicht nur

das ihm entgangene l, ſondern auch noch andere Güter und Genußmittel für den erwähnten Überſchuß eintauſchen könnte. Auch würde der Reſt von b bald einſehen lernen, daß ihm alles, was a von der Landnutzung nicht für ſich behielte, deſto ſicherer zu Gebot ſtände, je größer die Menge wäre, die er von l zu liefern, und je mehr Reiz, Güte und Mannigfaltigkeit er darein zu bringen wüßte; wobei ihm denn nichts übrig bliebe, als bloß und allein dem zu ſeiner Rettung ſich darbietenden Arbeitszweige obzuliegen, und auf Vermehrung der perſönlichen Kräfte durch kluge Anordnung der Arbeit, ſo wie durch Einführung vollkommener Werkzeuge thunlichſt bedacht zu ſeyn. Kurz, auch hier könnten Arbeitstheilung und ein Rüſtzeug-Weſen in die Länge nicht fehlen. Wenn aber $\frac{3}{4}$ b damals, als daſſelbe (der Vorausſetzung gemäß) $\frac{3}{4}$ ſeiner Arbeitskraft zum Erringen der Landnutzung mitwirken ließ, $\frac{3}{4}$ l zu liefern vermochte, ſo würde natürlich eben derſelbe Reſt von b ſchon allein durch das bloße Unterbleiben dieſer Mitwirkung nunmehr fähig geworden ſeyn, 4 Mal ſo viel von jener Sache, d. h. 3 l zu liefern. Über alles dieß müſſen noch die Vortheile, die aus den Rüſtzeugen und der Arbeitstheilung entſprängen, mit in Anſchlag kommen; und daher iſt nicht zu zweifeln, daß nun jedes l, als ein im Verhältniß zu ſeiner vorigen Beſchaffenheit (dem Gehalt und der Größe nach) um ſo bedeutenderes Gut, wohl geeignet wäre, etwa durch l^2 bezeichnet zu werden. Es leuchtet übrigens von ſelbſt ein, daß man bei ſo bewandten Umſtänden (wegen der natürlichen Übereinſtimmung, die zwiſchen Wirkungen und Kräften in Rückſicht ihres Gehalts beſteht), anſtatt des ehemaligen $\frac{3}{4}$ L, den Betrag von 3 L^2 auf $\frac{3}{4}$ b zu rechnen hätte. Endlich ſetze man, daß dieſer Reſt von b ſeine Erzeugniſſe (3 l^2), mit Ausſchluß einer gewiſſen Menge x, deren er ſelbſt bedürfte, gegen den ihm unentbehrlichen Theil der Landnutzung

nutzung ($\frac{3}{4}$) bei a an den Mann brächte. Dann möchte zur vollſtändigen Entwickelung des in Rede ſtehenden Falls keine weitere Bedingung mehr nöthig ſeyn, und auf deſſen Eigenthümlichkeit folgende Gleichung paſſen.

$$\begin{array}{lrcl} \beta. & V & = & II + a + (2 - \tfrac{3}{4}) + (3l^2 - x). \\ & v & = & 3L^2 + \tfrac{3}{4}b + \tfrac{3}{4} + x. \\ \hline & V + v & = & II + 3L^2 + (a + \tfrac{3}{4}b) + 2 + 3l^2. \end{array}$$

Oder es wäre, wenn man ſich unter $\frac{3}{4}$ b eine bloß im Dienſtverhältniß gewerbthätige Menſchenkraft denken wollte, nachſtehendes der richtige Ausdruck.

$$\begin{array}{lrcl} \beta\beta. & V & = & II + 3L^2 + a + (2 - \tfrac{3}{4}) + (3l^2 - x). \\ & v & = & \tfrac{3}{4}b + \tfrac{3}{4} + x. \\ \hline & V + v & = & II + 3L^2 + (a + \tfrac{3}{4}b) + 2 + 3l^2. \end{array}$$

Hier alſo, wie dort, iſt, ungeachtet der geringern Zahl von Menſchen, durch Rüſtzeuge und Theilung der Arbeit, offenbar mehr Vermögen als bei α.

3. Es iſt nun leicht einzuſehen, daß bürgerliche Geſelligkeit allerdings auch das Daſeyn eines größern Erwerbſtamms als der Fall einer Menſchenvereinſamung zu folgern erlaubt. Denn da in den obigen Gleichungen die zwei letzten Glieder bloß die Nutzung betreffen, ſo erſcheint als Inbegriff des Erwerbſtamms bei

α: $E = II + 2L + (a + b)$; bei
β: $E = II + 3L^2 + (a + \frac{3}{4}b)$; und bei
$\beta\beta$: $E = II + 3L^2 + (a + \frac{3}{4}b)$.

Das Weitere lehrt der Augenſchein, beſonders wenn auch darauf Rückſicht genommen wird, daß $\frac{3}{4}$ b (ſo fern es ſich bei β und $\beta\beta$ nicht eigentlich um die Menge der Menſchenkraft von der Gattung b, ſondern um den Gehalt dieſer Menge fragt) nach den Wirkungen, auf die L^2 deutet, der Ausdruck für eine Größe ſey, die alles

überwiegt, wofür ſich (unter gleicher Einſchränkung) das volle b bei α anſchlagen läßt.

Überhaupt ging aus den Erörterungen bei 1, 2 und 3 ſo viel hervor, daß je mehr der Zuſtand eines Volks dem Fall α ſich zu nähern das Schickſal hätte, Vermögen ſowohl, als die Geſammtheit der Erwerbſtämme, während zunehmender Bevölkerung, in Abnahme geriethe, und die abnehmende Sache gleich der Volksmenge (als ſtaatswirthſchaftliches Gut betrachtet) je länger je nichtiger würde. Auf den Fall aber, daß man ſich die Menſchen vereinſamt denken will, iſt das Äußerſte und Kleinſte des rechten Maaßes einzelner Erwerbſtämme freilich beſtimmbar. Es umfaßt daſſelbe außer der perſönlichen Kraft des Eigenthümers, ſamt dem geringfügigſten Arbeitsgeräth, ein ſolches Stück Grund und Boden, deſſen der Menſch, als ein ſich fortpflanzendes Geſchöpf, um nur das Unentbehrlichſte zu haben, ſchlechterdings bedürfte. Denn wenn der Erdboden ſeiner Vertheilung nach in kleinere Stücke zerfiele, ſo könnte es gar nicht Menſchen geben; und größere Antheile am Grundeigenthum möchten, wo man vereinſamt bliebe, überflüſſig ſeyn, da ein von bürgerlicher Geſellſchaft entblößter Zuſtand der Dinge (ganz ohne ſittliche Beziehungen gedacht) nichts anders zum Zweck haben könnte, als bloßes Sattwerden, Graſen der Menſchen. Unſtreitig alſo fließen in Bezug auf Menſchenvereinſamung (wird auf Zweckmäßigkeit geſehen) jenes Äußerſte und Kleinſte ſo vollkommen in einander, daß eins für das andere gelten muß. Auch gibt die in dieſem Zahlabſatze angeſtellte Unterſuchung Anlaß genug, zu folgern, daß ein Äußerſtes der Bevölkerung darum nicht Staatszweck zu ſeyn vermag, weil daſſelbe von äußerſter Unſicherheit des Beſtandes der Volksmenge unzertrennbar, und ohne widernatürliche Umſtände nicht möglich wäre.

§. 4.

Was wäre nun wohl bei dem Daſeyn bürgerlicher Geſelligkeit das Äußerſte und Kleinſte des auf den einzelnen Menſchen zu rechnenden Erwerbſtamms, als eines Beſitzantheils, der ſich mit dem Geſammtwohl vertrüge? Ohne Umſchweif läßt ſich erwiedern, daß in einer ſolchen Beziehung dieß Äußerſte und Kleinſte gar nicht beſtimmbar ſey. Denn theils kann im bürgerlichen Geſellſchaftskreiſe Grundeigenthum nicht als die einzige Quelle des Einkommens betrachtet werden; theils aber iſt es ſowohl in Anſehung dieſes Eigenthums, als der übrigen Erwerbquellen nicht zweifelhaft, daß ein noch ſo großer, wie ein noch ſo geringer Erwerbſtamm, der im Staat als Antheil einer einzelnen Perſon gedacht wird (kraft der gegenſeitigen Hülfleiſtung und Abhängigkeit, die unter den zu einer Geſellſchaft vereinigten Menſchen beſtehen), auf eine dem Gemeinweſen unnachtheilige Art Statt finden kann. Wie immer alſo die Geſammtheit der Erwerbſtämme in der Geſellſchaft von freien Stücken ſich vertheile, — ſie iſt gut vertheilt, oder doch wenigſtens ſo viel gewiß, daß, wenn auch eine unbezweifelt beſſere Vertheilung möglich wäre, dieſe bei der Wandelbarkeit der Dinge gleichwohl nicht dauernd zu ſeyn vermöchte.

Zu geſchweigen, daß, in Betracht dieſer Wahrheit, die Herbeiführung einer durchgängigen Gleichheit in Vertheilung der Glücksgüter ein ſtaatswirthſchaftlicher Zweck werden kann, ſo iſt noch mehr vorhanden, was es hindert, einer ſolchen Gleichheit das Wort zu reden. Denn gerade erſt Ungleichheit des Vermögens, erſt ein neben größerer oder kleinerer Beſchränktheit der Mittel hier und da vorhandener Überfluß macht, daß eine Summe der verſchiedenſten Gewerbe möglich ſey und ſich einſtelle. So lange das Maaß der Habſeligkeiten bei niemanden die Nothdurft überſteigt, alſo ein Volk ſelbſt den unter-

ſten Stufen der Kindheit noch nicht entwachſen iſt, können die Bedürfniſſe nur höchſt einfach, die Nahrungszweige bloß Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fiſcherei, und alle Arbeiten darauf allein gerichtet ſeyn, daß deren unmittelbare Frucht der Arbeiter ſelbſt genieße. Anzuwenden, was man hat, fällt bei ſolchen Umſtänden nicht ſchwer, und wird nicht eher zur Sorge, als bis Überfluß (der anfangs bloß in Naturgütern beſtehen kann) eingetreten iſt. Dadurch wachen Begierden auf, die vorher in feſtem Schlummer lagen. Ihr zuerſt in dem Verlangen nach ſchmackhafterer Koſt, beſſerer Kleidung und bequemerer Wohnung ſich äußerndes Erwachen veranlaßt, daß man ſich nach Gelegenheit zu Vertauſchungen umſieht. Ein gelungener Verſuch (der Zufall kommt allem zu Hülfe) reizt, den einmal betretenen Weg zu verfolgen; und ſo gehen aus der Befriedigung eines Wunſches Bedürfniſſe hervor, deren Reich mit dem Anwachs des Überfluſſes je länger je mehr ſich bevölkert. Der Überfluß aber, den früher wohl nur das Ungefähr herbei führte, wächſt allgemach durch Vorſatz und Überlegung an, da Genießluſt den Spartrieb weckt. Das Aufkommen einer Geldart, als eines unverderblichen, in jeder Lage brauchbaren Tauſchmittels, ſtellt jenen Trieb auf den Gipfel ſeiner Ausbildung und Reife. Nebenher aber trifft dem Überfluſſe gegenüber, der bei einzelnen Perſonen entſteht, andere durch Unfälle das Loos, nicht einmal die Nothdurft mehr zu haben, ja ſelbſt die Grundlage ihres früheren Erwerbs (Antheil an Ländereien) einzubüßen. Daher mancherlei Abhängigkeit, die häufig Dienſtarbeiten erzeugt, und oft ſelbſt in völlige Dienſtbarkeit übergeht, aber auch bewirkt, daß der Abhängige zur Gewinnung ſeines Bedarfs an Nahrungs- und andern Stoffen dieſe für andere Perſonen verarbeiten lernt. Angelegentlich ſucht auf ſolche Art die Natur (Überfluß an ihren Gütern auf der einen und

Mangel daran auf der andern Seite) die Kunſt (verarbeitenden Gewerbfleiß), und verfehlt ihr Ziel nicht, weil das Bedürfniß ſie leitet. Die nach dem Daſeyn einer anlockenden Geldart lebhaft betriebene Verwandlung jedes Überfluſſes in Geld, thut nicht weniger dem Leihweſen als dem Handel Vorſchub, und kommt der auf Verarbeitung gerichteten freien Gewerbſamkeit ebenfalls trefflich zu Statten. Dieſer den höchſten Schwung zu geben, bringen endlich Verfeinerung der Sitten und des Wohllebens durch den Stoß und Gegenſtoß ihrer Wirkſamkeit mannigfaltige Rüſtzeuge und Arbeitstheilung auf die Bahn.

In einer ſolchen Verkettung der Umſtände geſchieht es, daß Ungleichheit des Vermögens eine reichhaltige Verſchiedenheit und Menge der Gewerbe, folglich etwas nach ſich zieht, was offenbar nicht Statt finden könnte, wenn niemand mehr als das unumgänglich Nöthige beſäße. Da es nun zum Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft gehört, daß ſie nach allen ihren Anlagen zur Ausbildung heilſamer Kräfte ſich entwickle, und dieß bei ſtrenger Gleichheit in Vertheilung des Vermögens nicht möglich wäre, ſo iſt es klar, daß dieſe Gleichheit darauf ausginge, einen unnatürlichen Zuſtand der Dinge zu gründen; klar alſo auch, daß ſie im Allgemeinen nie Geſetz, und auf keinerlei Art Naturordnung ſeyn kann. Überdieß erhellt die Verwerflichkeit des Falls, daß die Verfaſſung eines Staats (deſſen Geſetzgeber das Volk nicht etwa über die Menſchheit zu erheben ſtrebt) auf Gleichheit in allen Antheilen am Beſitz ſcharf abziele, auch noch daraus, weil dieß Ziel ohne läſtige Künſteleien und oft erneuerte Umkehrung des Beſitzſtandes nicht erreichbar iſt, beide aber ein Übel ſind, welches da nie einzutreten braucht, wo die Verfaſſung, ohne nach durchgängiger Vermögensgleichheit ängſtlich zu ringen, allein auch weit entfernt, Ungleichheiten in Vertheilung

der Glücksgüter zu veranlaſſen oder zu befördern, nur nicht unterläßt, durch zweckmäßige Verſorgungsanſtalten zu hindern, daß nicht Dürftigkeit, bei wem es immer ſey, in Hülfloſigkeit ausarte.

Wenn gleich alſo das Äußerſte und Kleinſte des rechten Maaßes einzelner Erwerbſtämme nur in Bezug auf Menſchenvereinſamung beſtimmbar iſt, ſo kann doch darüber, daß außer dieſer Beziehung das Widerſpiel gilt, die Unſchädlichkeit der Sache tröſten. Bei dem allen fehlt es unter den bürgerlichen Geſetzen nicht an Beſtimmungen, die eine Abmarkung des Beſitzes zum Gegenſtand haben, und eben deßhalb (wenn ſie nicht Rechtsfälle betreffen) nur willkührlich und aus der Luft gegriffen ſeyn können. Dahin gehören ſolche Beſtimmungen, die ſich außer aller Verbindung mit dem Bedürfniß, natürliche Rechte zu ſichern, darauf einlaſſen, zu verfügen: wie viel höchſtens, oder wie wenig mindeſtens ein einzelner Menſch von dieſem oder jenem Erwerbmittel beſitzen dürfe oder müſſe; was denn am häufigſten in Abſicht auf Grundeigenthum der Fall iſt. Und welche ſonderbare Abſtiche und Widerſprüche wird man von dieſer Seite in der Zuſammenſtellung der Dinge nicht überdieß ſo oft gewahr! Bald nämlich beſteht neben ungeheuren Treuhandsgütern (Fideicommiſſen) und Alloden für kleinere Grundeigner das Verbot, mehr als Ein Gütchen zu beſitzen; bald wieder iſt an die Aufforderung, Güter zu zerſtücken, eine Beſchränkung der Sache durch Verfügungen über das Theilungsmaaß der Zerſtückelung geknüpft.

Auf alle Fälle muß bei ſolchen und ähnlichen Beſtimmungen, ſoll ja denſelben etwas Planmäßiges zum Grunde liegen, Annäherung an die für Menſchenvereinſamung geeignete Vertheilung des Eigenthums, oder möglichſt weite Entfernung davon der Zweck ſeyn. Setzt man nun erſteres, ſo ſtellt ſich ein widernatürlicher Zu-

ſtand als Strebeziel dar; im letztern Fall hingegen kommt durchaus nichts anders als eine unnöthige Befliſſenheit zum Vorſchein, da es mit der Vorſorge hier auf etwas abgeſehen wäre, was ſich kraft der menſchlichen Natur in die Länge von ſelbſt macht.

Um nun zwiſchen dieſen beiden Klippen den rechten Weg einzuſchlagen, gibt es kein anderes Mittel, als in Abſicht auf Vertheilung der Beſitzthümer ſich aller Anordnungen zu enthalten, die nicht ein Gegenſtand unerlaßlicher Rechtsvorſorge wären. Eben ſo wichtig iſt es, daß auf keinem Gewerb- oder Vermögenszweige eine Art verfaſſungsmäßiger Begünſtigung hafte. Je mehr aber man ſich dieß zur angewandten Regel erhoben denkt, deſto überflüſſiger werden die Fragen: wie es beſonders mit dem Grundeigenthum zu halten ſey? — ob deſſen Zerlegung in kleine oder in große Beſitzungen mehr Nutzen ſtifte? — wie weit eins oder das andere ohne gemeinſchädliche Folgen reichen und verſtattet werden könne? In der That iſt es nur dann, wenn die Geſetzgebung in Rückſicht des Beſitzſtandes der Staatsgenoſſen weder Begünſtigungen, noch willkührliche Einſchränkungen ſich zu Schulden kommen läßt, ſeinem ganzen Umfange nach mehr, daß, wie immer Vermögen (folglich auch Grundeigenthum) ſich vertheile, es gut vertheilt ſey. Dieß will ſagen, daß unter jener Bedingung und bei der Vorausſetzung gewöhnlicher Zeitläufte alle Gattungen von Vermögen gerade in ſolche Antheile zerfallen, welche den in der Geſellſchaft herrſchenden Bedürfniſſen am gemäßeſten ſind. Denn alles, was nach der Möglichkeit, zu beſtehen, von menſchlichen Satzungen unabhängig iſt, ſchöpft am beſten aus ſich ſelbſt die Mittel, die zu ſeiner Erhaltung, wie zur dienlichſten Beförderung ſeiner Zwecke nöthig ſeyn können.

Wie ſehr bei zwangloſer Vertheilung der Glücksgüter (alſo auch des Grundeigenthums) die Natur der Umſtände auf gemeinerſprießliche Folgen von ſelbſt hinwirke, läßt ſich nicht verkennen, wenn man nur ein wenig prüfen will. Eigentlich aber iſt es wohl nur die Beſorgniß, daß bei einer ohne alle Einſchränkung frei gegebenen Zerſtückelung liegender Gründe bald Mangel an käuflich zu überlaſſenden Naturerzeugniſſen Statt finden dürfte, was in dieſer Rückſicht einſchränkenden Maßregeln das Wort zu reden ſcheint. Denn geſetzt auch, daß ein kleines Grundeigenthum (wegen des beſondern Anbaufleißes, den es möglich macht) verhältnißmäßig mehr Erzeugniſſe als ein großes Landweſen zu liefern im Stande ſey; ſo muß man hierbei doch wieder in Anſchlag bringen, daß es dem kleinen Grundbeſitzer entweder an hinlänglichen Mitteln zu gehöriger Ackerbeſtellung fehle, oder daß er, als neuer Anſiedler, gewöhnlich mehr Nahrungsſtoff verbrauche als zuvor, da er ein Grundſtück in der Eigenſchaft eines Dienſtmanns bearbeitet, oder ſonſt ein Gewerbe getrieben hätte. Daher mag es bei Grundzerſtückungen ſich allerdings fügen können, daß der geſellſchaftliche Vortheil größerer Einträglichkeit des Beſitzes theils ſich gar nicht einſtelle, theils aber von dem größern Verbrauch des Beſitzers aufgewogen werde. Indeß wolle man hieraus noch nicht die Nothwendigkeit eines Beſchränkungsgeſetzes folgern.

Immer vorausgeſetzt, daß keine Verfügung es dem Staatsbürger wehre, Grundeigenthum in jeder Größe zu erwerben und zu veräußern, kann es bloß bei einer mißlichen Lage der landwirthſchaftlichen Betriebſamkeit von freien Stücken zu einer bedeutenden Zerſtückung liegender Gründe kommen. Denn große Anſäſſigkeit wird dem Grundeigenthümer nur dann beſchwerlich, wenn die Landwirthſchaft durch Mangel an Abſatz ihrer Erzeugniſſe danieder liegt. Dieſer Mangel aber läßt ſich

nach der Natur der Sache nicht anders als in Ermangelung einer dem Ertrage des Bodens angemeſſenen Volksmenge jener Art, die nicht zum Landvolk gehört, denken, und läuft beſonders auf die Abweſenheit einer hinlänglichen Anzahl verarbeitender Hände hinaus. Allein wie ſehr auch bei ſo bewandten Umſtänden große Anſäſſigkeit eher zur Laſt fällt, als geſucht werden kann, ſo hindert dieß doch nicht, daß nicht die Erwerbung eines kleinen, ſeinen Mann zu nähren mehr oder weniger fähigen Grundeigenthums dem bloßen Feldarbeiter immer wünſchenswerth bliebe. Der Grund iſt, weil im Fall des Abgangs hinlänglicher Fruchtabnehmer der Feldtagelohn äußerſt kärglich ausfallen muß, und der Mangel an einem leichten und ſichern Vertrieb der Feldfrüchte ungleich weniger als große Angeſeſſene denjenigen zu kümmern braucht, der, in ſo fern er ſich zum Grundeigner erhöbe, keine Ausſicht haben könnte, viel mehr zu bauen, als er ſelbſt zu verzehren genöthigt wäre. Daher gebricht es im erwähnten Fall weder an häufig entſtehender Neigung, liegende Gründe zu zerſtücken, noch ſo leicht an Gelegenheit, auszuführen, wozu dieſe Neigung antreibt. Und kommt es hier endlich zu dergleichen Zerſtückungen, ſo ſtehen ſich alle Theilnehmer gut dabei, ohne daß, ſelbſt wenn hieraus eine Verminderung der zum Verkauf übrig bleibenden Lebensmittel entſpränge, die Ernährung anderer Volksglieder gefährdet würde, folglich gerade die Entbehrlichkeit eines großen Theils der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe den Stoß zur Änderung der Anſäſſigkeit gegeben hätte.

Voller Anlaß zu einer ſolchen Veränderung wäre natürlich auch da vorhanden, wo ein vor kurzem noch blühender Zuſtand der Gewerbe je länger je mehr in Nahrloſigkeit überzugehen und den Erzeugniſſen des Landwirths eben hierdurch Abſatz zu mangeln anfinge. Beſonders könnte es hier denjenigen um die Erwerbung

eines Stücks liegender Gründe zu thun ſeyn, die, durch den einreißenden Nahrungsverfall ihrem bisherigen Gewerbe entriſſen, zur Möglichkeit des Vorhabens, Landwirthſchaft als Dienſtherren zu treiben, nicht bemittelt genug, aber auch nicht ſo unbemittelt wären, daß ſie nicht kleine Feldeigenthümer werden, und ſich in dieſer Eigenſchaft forthelfen könnten, wenn ſie ihr Grundſtück mit eigener Hand bearbeiten wollten. Ohne jene Erwerbung aber bliebe dieſen Perſonen nichts übrig, als auszuwandern, oder in der Heimath zu Grunde zu gehen, oder eins von beiden auf einen andern Volkstheil zu wälzen, im Fall ſie, Erwerb durch Tagelohn ſuchend, einen Theil der Feldarbeiter aus ſeiner Dienſtſtelle verdrängt hätten. Zwar müßten die erſtern auch dann, wenn ſie von zertheilten Grundſtücken etwas erwürben, eine gewiſſe Menge Dienſtleute (nämlich die bei ſolchen Grundſtücken vor ihrer Zertheilung unterhaltenen Lohnarbeiter) unfehlbar verdrängen, ſonach auf alle Fälle jemanden außer Nahrungsthätigkeit ſetzen. Allein es iſt möglich, daß die Verdrängten auf gleiche Art als ihre Verdränger ein Unterkommen fänden; indeß, ſelbſt wenn jenen dieß nicht gelänge, doch immer mehr Menſchen, als ohne Zwiſchenkunft der Zerſtückungen hätte geſchehen können, dem Staat erhalten würden. Die Urſache liegt darin, weil ein Landweſen mehr Eigenthümer zu nähren im Stande iſt, als ſich, ohne daß man dabei zu kurz käme, Dienſtleute auf demſelben halten laſſen, folglich auch deſſen Zerſtückung, je kleiner die Antheile ſind, weniger Dienſtleute verdrängt, als Eigenthümer macht. Kurz, es gäbe bei einreißender Nahrloſigkeit die Zerſtükkung liegender Gründe allemal eine wohlthätige Nothhülfe, ja ſogar den einzigen von ſelbſt ſich darbietenden Ausweg ab, der die Verminderung der Volksmenge eines Staats, wo nicht ganz zu hindern, doch auf ein kleineres Maaß zu beſchränken vermöchte.

Der Geſellſchaft weſentliche Nachtheile erſparend, wirkt dann die Natur der Dinge überall, wo es ſchlecht um den Abſatz landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe ſteht, auf Zerſtückung des Grundeigenthums von freien Stücken hin, wenn dieß Eigenthum von jedermann in jeder Größe erworben und veräußert werden darf. Bei gleicher Vorausſetzung aber iſt es nicht minder gewiß, daß im Fall die verarbeitenden Gewerbe, unabhängig von auswärtiger Kaufsnachfrage, je länger je mehr einen ſchwunghaften Gang äußern, Gütererweiterung zu deſſen Unterſtützung ſowohl natürliches Bedürfniß, als Streben der Umſtände, und hierin nichts wirkſam iſt, was nicht der Geſellſchaft abermal trefflich zu Statten kommt. Denn in dieſem Fall, in welchem der Landwirth nothwendiger Weiſe eines guten Abgangs ſeiner Erzeugniſſe ſich zu erfreuen hat, kann große Anſäſſigkeit dem Grundeigenthümer nicht nur keine Bürde, ſondern er vielmehr angelockt ſeyn, dieſelbe zu vergrößern. Auf der andern Seite fehlt es bei einer recht blühenden Landwirthſchaft kaum an dem Daſeyn eines ſo ermunternden Feldtagelohns, daß es nicht faſt mehr Vortheil brächte, im Dienſt anderer als in der Eigenſchaft eines gar zu kleinen Grundbeſitzers Ackerbau zu treiben. Daher ſind es bei ſolchen Umſtänden gerade die ärmſten unter den kleinen Feldeigenthümern, die zur Veräußerung ihres Ackerlands am meiſten geneigt ſeyn müſſen, ohne daß ſie bei andern als mit größerer Anſäſſigkeit begabten, oder deren Erlangung im Schilde führenden Perſonen auf Käufer rechnen können. Geſchieht es nun, daß unter dem Einfluß jener Umſtände, beſonders in Anſehung kleiner Antheile am Grundeigenthum, mehr und mehr ein Zuſammenfügen getrennter Beſitzungen Statt findet; ſo nimmt dadurch in der Heimath dieſer Veränderung die Menge der zum Verkauf erübrigten Nahrungsſtoffe eher zu als ab, und es erfolgt hierin, was

ein mit großen Fortſchritten verbundenes Aufblühen desjenigen Gewerbfleißes, der ſich im Gegenſatz landwirthſchaftlicher Betriebſamkeit denken läßt, eben zu fordern ſcheint.

Hingegen iſt alle Zerſtückung oder Erweiterung liegender Gründe, wozu es unter andern als den bereits erwähnten Umſtänden von freien Stücken kommen kann, ſelbſt bei völliger Abweſenheit eines in dieſer Hinſicht beſchränkend wirkenden Geſetzes, nicht von der Art, daß ſie vermögend wäre, erheblich, d. h. von Einfluß auf das gemeine Beſte zu ſeyn. Denn wer nicht im Geiſte der herrſchenden Stimmung und Bedürfniſſe, ſondern im Widerſpruch damit Grundeigenthum erweitert oder zerſtückt, kann nichts gethan haben, was nicht durch irgend einen Theil der Wirkung allgemeiner Strebungen entkräftet ſeyn möchte. Allein auch noch von einer andern Seite findet ſich hier ein Gegengewicht. Man bedenke nur, daß, wo immer jemand als Grundzerſtücker auftrat, während die Natur der Umſtände im Ganzen nach Erweiterung einzelner Beſitzungen ringt, Grund und Boden je länger je mehr und ſorgfältiger angebaut wird; wogegen durchaus das Widerſpiel gilt, wenn man die Bedingung umkehrt. Nun aber liegt in dergleichen Verhältniſſen des Anbaues offenbar nichts anders als eine (dem Gehalt oder Umfang nach) bewerkſtelligte Erweiterung oder Verengung des nutzbaren Grundbeſitzes, folglich etwas, was jeder vom übrigen Lauf der Dinge abſtrebenden Änderung des landwirthſchaftlichen Beſitzſtands ſchon für ſich allein mehr oder weniger die Wage zu halten fähig iſt.

Genau erwogen, was zu erwägen war, zeigt es ſich alſo, daß, wo das Maaß der Anſäſſigkeit und ihrer Vertheilung den Umſtänden überlaſſen bliebe, alle Zerſtückung liegender Gründe von ſelbſt mit einer ausgleichenden Gütererweiterung zuſammen träfe und umgekehrt;

im Fall es aber nicht ſo ginge, die Ausgleichung zu entbehren oder gar ſchädlich wäre. Doch ſchmälert dieß freilich nicht die Zuläſſigkeit ſolcher Einſchränkungen, die in Abſicht auf Güterzerſtückung oder Erweiterung nichts anders als möglichſte Sicherſtellung erworbener Pfandrechte und der natürlichen Anſprüche des Staats (ſo weit nämlich das Steuerweſen Ordnung verlangt) zum Gegenſtand hätten.

Daß hier und da mehr Gleichheit in der Vertheilung des Vermögens als anderwärts herrſcht, muß für eine Entſcheidung gelten, die ſich, wo nicht ſchon aus bürgerlichen Geſetzen, doch aus der Verbindung gewiſſer Fälle mit einer Naturregel erklären läßt. Zu jenen rechne man alle geſetzliche Anordnungen, die darauf berechnet ſind, Vermögen bei irgend einer Klaſſe des Volks untheilbar zu machen. Ein natürliches Geſetz aber der freien Bewegung des Vermögens iſt es, daß letzteres (weil Reichthum ungleich mehr Mittel zu Unternehmungen als Dürftigkeit hat) wieder nach Vermögen hin (in ſo weit es Fülle iſt) eine Art Zuſtrebekraft äußert. Daher kann in keinem Staat das Ringen nach Erwerb durch Umſtände außerordentlich begünſtigt ſeyn, keine ſchleichende Umwälzung der Glücksgüter ſich irgendwo ergeben, ohne daß hier, wie dort der Vermögensabſtand zwiſchen einzelnen Perſonen und der Menge je länger je größer und auffallender würde. Nach eben demſelben Geſetz nimmt allgemach ſelbſt da, wo ein Staat, wenn gleich noch weit entfernt, außerordentliche Hülfsquellen zu haben, nur ſonſt im Wohlſtand mehr als gewöhnliche Fortſchritte macht, die Ungleichheit des Vermögens erheblich zu. Denn auch hier wächſt durch den Überfluß, der ſich bei einem Theile des Volks einſtellt und häuft, gar ſehr das Verlangen nach beſſerer und ergiebigerer Arbeit; auch hier iſt dieſem Verlangen ohne zunehmende Arbeitstheilung und Rüſtzeuge nicht Genüge

zu thun; folglich wird auch hier die Betriebſamkeit unter Verminderung ſelbſtſtändiger Arbeiter und kleiner Eigenthümer, ſo wie unter Vermehrung der dienenden Volksart mehr und mehr in große Gewerbanſtalten zuſammen gedrängt.

§. 5.

Vermehrung (Zunahme, Anwachs) der Erwerbſtämme findet aufs eigentlichſte nur in ſo fern Statt, als unter denſelben ohne das Eingehen, wie ohne die mindeſte Entkräftung eines alten Erwerbſtamms ein neuer entſtand, oder irgend einer durch wirkſame Erlangung der Fähigkeit, in der unmittelbaren Frucht ſeines Daſeyns wo nicht Zahlreicheres, doch Beſſeres hinfort zu gewähren, vollkräftiger ward; weßhalb jene Vermehrung im erſtern Fall die Menge, und im letztern (der ein Wechſelfall iſt) bloß den Gehalt betrifft. Überhaupt ſetzt die Möglichkeit aller Vermehrung des Volks-Erwerbſtamms immer voraus, daß von dem Einkommen der Staatsgenoſſen nicht allein jeder Verluſt an Erwerbſtämmen erſetzt, ſondern auch etwas zur Bildung neuer Erwerbſtämme oder zur Krafterhöhung der alten aufgeſpart werde. Nur zur Gegenwart einer Vermehrung des Volksvermögens reicht es ſchon hin, daß die bürgerliche Geſellſchaft über die Güter, welche ſie zum Erſatz des gewöhnlichen Verbrauchs (Untergang und Abnüzzung der Dinge mit eingerechnet) nöthig hat, etwas gewinne; indeß dieſer Überſchuß, ſoll ja durch ihn der Volks-Erwerbſtamm dem Umfange oder der Kraft nach zunehmen können, erſt nutzbar gemacht ſeyn muß. Alles aber, was, ohne mehr oder vollkommnere Arbeit einzuſchließen, auch noch ſo ſehr das Anſehen einer Vermehrung der Erwerbſtämme hätte, läuft auf bloßen Schein hinaus. Denn überall iſt zur unveränderten Erhaltung des Geſammt-Erwerbſtamms eine ge-

wiſſe Summe Arbeit vonnöthen. Wenn nun irgendwo, ohne daß dieſe Summe größer oder ergiebiger geworden wäre, ein neuer Erwerbſtamm entſtände, ſo könnte ſich derſelbe nur auf Koſten des Beſtands oder der Kraft anderer Erwerbſtämme, folglich im Allgemeinen bloß als Erſatz und nicht als Gewinn, nicht als Zuwachs eingeſtellt haben.

Je eigentlicher dieß den Werth der Arbeit in das hellſte Licht ſtaatswirthſchaftlicher Augenſcheinlichkeit ſtellt, deſto mehr muß der Unwerth aller Zwiſchenhände, die der Gewerbverkehr entbehren kann, in die Augen fallen. Es iſt kein erfreuliches Zeichen der Zeit, wenn dergleichen Hände ſich häufig in dieſen Verkehr mengen. Denn es hängt dieß gewöhnlich aufs innigſte mit einem um ſich greifenden Geiſte der Mäklerei zuſammen; mit einem Geiſte, der, unfähig zum Geſellſchaftswohl im mindeſten beizutragen, bloß nach unnützer Vervielfältigung des Tauſches, nach überflüſſiger Erweiterung irgend einer Geſchäftskette, nach Erwerb auf fremde Koſten ringt. Aber zu verhindern, daß nichts Entbehrliches in den Gewerbverkehr mit eingreife, kann, der Regel nach, gleichwohl nicht Verpflichtung der öffentlichen Macht ſeyn, da, wenn nicht Staatsführer ſelbſt das Übel jener Einmengung veranlaßten, keine Vorkehrungen denkbar ſind, die wirkſam genug ſich erweiſen, oder beſtehen könnten, ohne ſogar unentbehrliche Zwiſchenhände zu feſſeln.

Solchen Händen Zwang anthun, heißt allemal etwas begehen, wodurch die Erhaltung vorhandener Erwerbſtämme gefährdet wird. Immer aber muß dieſe Erhaltung, in Vergleich mit Vermehrung des Volks-Erwerbſtamms, noch für das Wenigſte gelten, worauf es um des Geſammt-Wohlſtands willen überall ankommt. Was jedoch im Staat weder Anwachs, noch Abnahme, und gleichwohl Änderung des Vermögens iſt, kann nichts als

anders beſtimmte oder geartete Erhaltung deſſelben, nichts als bloßer Eigenthumswechſel ſeyn. Auch iſt dieſer Zuſtand, als Abänderung jener Erhaltung, an und für ſich offenbar gleichgültig, und nur in ſo fern von allgemeiner Wichtigkeit, als derſelbe zu wahrer Vermehrung oder Verminderung der Erwerbſtämme Anlaß gibt, oder deren Erhaltung vermittelt.

Darauf, daß Eigenthumswechſel den Nutzungsquellen oft genug zum Erhaltungsmittel dienen kann, beruht, was unter gewiſſen Bedingungen den Werth der Verſicherungsanſtalten auf immer entſcheidet. Die Bedingungen aber ſind: daß jede Verſicherungsanſtalt bloß ein in Rückſicht der Habſeligkeit unabwendbares Verunglücken der Menſchen betreffe, und die Menge der Unbeſchädigten den Verluſt der zu Schaden gekommenen Wenigen trage, folglich alles Verſicherungsweſen unterbliebe, wo nicht bei den Unverletzten auf eine Menge, ſo wie bei den Verunglückten nur auf eine mäßige Zahl zu rechnen wäre, oder wo die Anſtalt ſelbſt, kraft ihrer Wirkſamkeit, den Eintritt eines größern Schadens, als wenn ſie nicht beſtände, mit Recht fürchten ließe. Endlich muß die Verſicherungsbeiſteuer das möglichſt Kleinſte ihrer Art ſeyn, und die Anſtalt durch alle erdenkliche, auf Schadenverhütung abzweckende Maßregeln ſich thunlichſt entbehrlich zu machen ſtreben.

Leicht iſt es nachzuweiſen, wie das Verſicherungsweſen bei einer dieſen Bedingungen gemäßen Einrichtung zur Erhaltung der Erwerbſtämme mitzuwirken vermag. Das Vernichtete bleibt freilich, trotz aller Wirkſamkeit einer Verſicherungsanſtalt, an ſich unerſetzt. Allein nichts deſto weniger findet ſich an deſſen Stelle mit Hülfe einer ſolchen Anſtalt immer etwas ein, wodurch der Verunglückte ſein Gewerbe fortzuſetzen, und für die Wiedererzeugung des Gegenſtands, der zu Grunde gegangen wäre, unmittel- oder mittelbar zu ſorgen fähig wird.

wird. Überdieß läßt es ſich kaum denken, daß die hieraus fließende Wiederherſtellung eines Erwerbſtamms (wenn nämlich die vernichtete Sache Erwerbſtamm war) auf Koſten andrer Nutzungsquellen zu Stande käme. Denn eben dieſe Wiederherſtellung ergäbe ſich aus den Beiträgen der Theilnehmer an der Verſicherungsanſtalt, möchte alſo der Regel nach keineswegs durch den Erwerbſtamm, ſondern bloß durch die Nutzungen dieſer Theilnehmer vermittelt worden ſeyn. In ſo fern es aber möglich iſt, daß der den Verſicherungsgenoſſen, als ſolchen, entzogene Theil ihres Einkommens gleichfalls, jedoch nur auf eine andere Art Erwerbſtamm geworden wäre, ginge aus dem Abbruch, der dieſe Genoſſen träfe, wenigſtens nichts hervor, was unter dem Werth jener Möglichkeit bliebe.

So wie es in Anſehung des einzelnen Menſchen, *als* eines im Zuſtande bürgerlicher Geſelligkeit *lebenden* Weſens, durchaus unmöglich iſt, anzugeben, was man bei ihm für das Äußerſte eines der Geſellſchaft zuträglichen Erwerbſtamms zu halten habe; eben ſo gewiß iſt das Äußerſte des Erwerbſtamms, mit dem ein ganzes Volk begabt ſeyn könnte, da völlig unbeſtimmbar, wo nicht für deſſen Gewerbverkehr die Landesgränzen der Markſtein ſind. Doch kann dieß noch nicht ſagen wollen, daß, ſo wie der einzelne Menſch, wenn dasjenige, wovon hier die Rede iſt, beſtimmbar ſeyn ſoll, als vereinſamt gedacht werden muß, es ſich damit nicht anders in Bezug auf ein ganzes Volk verhalte.

Auch der einer vereinſamten Geſellſchaft im tragbaren Boden zugehörige Erwerbſtamm iſt wahrhaft größer oder kleiner, je nachdem derſelbe mehr oder weniger abwirft. Im Gegenſatz dieſes Bodens (wovon das Einkommen in der Beſchränkung auf thieriſche und Pflanzenſtoffe, als rohe Erzeugniſſe, hier Landwirthſchafts-Nutzung heißen möge) erſcheint als Erwerb-

mittel anderer Art alles übrige, was der Menſch zur Gewinnung eines brauchbaren Erzeugniſſes als Kraft wirken läßt. Die wichtigſten der hierunter zu begreifenden Kräfte ſind die menſchlichen, weil erſt durch dieſe alle die Erwerbs halber in Anſpruch genommenen andern Kräfte zu kunſtmäßiger Wirkſamkeit gelangen. In dem Verhältniſſe aber, in welchem die letztern ihrem nutzbaren Daſeyn nach von der Menſchenkraft abhängen, gibt es wieder für dieſe eine ihr Daſeyn umſchlingende Abhängigkeit von der Größe deſſen, was oben Landwirthſchafts-Nutzung genannt ward. Denn je geringer dieſe Nutzung iſt, deſto kleiner muß natürlich auch die Geſammtheit der Menſchenkräfte, kurz, die Volksmenge ſeyn. Daß hingegen ein größeres Maaß der Lieferung von thieriſchen und Pflanzenſtoffen, wo man ſich den Staat als geſchloſſen denken will, zugleich eine dieſem Maaß entſprechende Benutzung aller übrigen Erwerbquellen ſetze, folgt daraus, weil es ſonſt zur Aufzehrung der Landwirthſchafts-Nutzung an genügenden Verbrauchern, und daher (vermöge des natürlichen Zuſammenhangs der Dinge) auch ſelbſt an der Möglichkeit gebräche, daß ſich von jener Nutzung fortdauernd mehr, als nöthig wäre, in der Geſellſchaft befände. Gleichwohl wäre ſelbſt im geſchloſſenſten Staat, wie ſehr auch immer hier die Menge der außer-landwirthſchaftlichen Gewerbkräfte vom Betrag der landwirthſchaftlichen Kraftmaſſe nach irgend einem unwandelbaren Verhältniß abhängig bliebe, das Äußerſte von beiden darum nicht beſtimmbar, weil bei jedem Zuſtande des mit bürgerlicher Geſelligkeit verbundenen Nahrungsfleißes Entdeckungen möglich ſind, die veranlaſſen können, daß die Betriebſamkeit zur Vermehrung und Veredlung der Erzeugniſſe neues Leben gewinne.

Was jedoch die Unmöglichkeit betrifft, das Äußerſte desjenigen Erwerbſtamms beſtimmbar zu finden, den ein

unvereinſamtes Volk allenfalls zu erringen vermöchte, ſo liegt dieſelbe deſto mehr am Tage, wenn mit in Anſchlag kommt, daß in einem ſich nicht zur Vereinſamung bequemenden Staate zwiſchen der einheimiſchen Landwirthſchafts-Nutzung und den außer-landwirthſchaftlichen Gewerbkräften kein nothwendiges Abhangen des einen Gegenſtandes von dem andern, geſchweige ein unwandelbares Verhältniß der Abhängigkeit beſteht. Ein ſolches Verhältniß aber iſt ſowohl hier, als auch überhaupt (da man alle Staaten mehr oder weniger unvereinſamt ſieht) deßhalb nicht vorhanden, weil ein Volk kraft des wechſelſeitigen Verkehrs eigenen Überfluß gegen fremden vertauſcht, folglich als Erwerber, wie als Verbraucher weder ſo ganz auf den Ertrag ſeines Bodens, noch auf das einheimiſche Erzeugniß der übrigen Gewerbkräfte beſchränkt iſt.

Dieſe jeder Völkerſchaft eigene Art der Unabhängigkeit von ſich ſelbſt, der gemäß aber auch wieder kein Volk mit ſeinen Beſitzthümern ſich ſelbſt ganz zu eigen bleibt, muß freilich verſchiedene Grade haben können. Auch iſt überall in Anſehung der Landwirthſchafts-Nutzung, ſo bald man in dieſer Hinſicht nicht das ſchlechthin Mögliche, ſondern nur dasjenige zum Geſichtspunkt macht, was bei einem ſolchen Landbau möglich wäre, der unter allen bekannten Arten davon einer gewiſſen Örtlichkeit am meiſten entſpräche, allerdings ein Äußerſtes denkbar. Allein dieß Äußerſte kann für keinen Staat dergeſtalt beſchränkend ſeyn, daß man in demſelben gerade nur ſo viel außer-landwirthſchaftliche Gewerbkräfte vorausſetzen dürfte, als daſelbſt von den landwirthſchaftlichen unterhalten werden könnten. Denn eben der zwiſchen Völkern beſtehende Verkehr macht es möglich, daß die Bürde der Erhaltung jener Gewerbkräfte eines Volks, die nicht zur landwirthſchaftlichen Kraftmaſſe gehören, mehr oder weniger auf andere Völker

ſich wälze, und von dieſen gern getragen werde. Wer vermag nun anzugeben: wie weit es in einem Staat mit der von außen kommenden Erhaltung ſolcher Kräfte gehen, und zu welcher Größe die aus denſelben entſpringende Geſammtheit der Erzeugniſſe, unabhängig von der einheimiſchen Landwirthſchafts-Nutzung irgendwo anſchwellen könne? wer zu beſtimmen: was in einer, wie in der andern Rückſicht die höchſte Stufe des Möglichen wäre?

Aus allem erſieht man, daß es höchſtens nur beim Anbau des Bodens einen in gewiſſem Verſtande denkbaren Gipfel der Fortſchritte gibt, den Völker zu erſteigen fähig ſind; wogegen für den Fortgang der Benuzzung andrer Erwerbquellen nirgends eine im geringſten beſtimmbare Gränze vorhanden iſt. Bald hat, neben der blühendſten Landwirthſchaft, die außer-landwirthſchaftliche Gewerbſamkeit eines Volks noch bei weitem nicht alle der Heimath abzugewinnende Nahrungszweige, oder doch nicht alle aufs dienlichſte in den Kreis der Benuzzung gezogen. Bald wieder blüht jene Gewerbſamkeit ausnehmend, indeß die Landwirthſchaft nicht vollkräftig genug getrieben wird; oder es ſchreitet erſtere in ihrer Entwickelung auch wohl zu raſch fort, als daß letztere hierin, trotz aller Anſtrengung, gleichen Schritt halten könnte. Daher die Möglichkeit der Erſcheinung, daß ein Volk, als es ſich noch nicht durch ſeinen außerlandwirthſchaftlichen Gewerbfleiß beſonders hervor gethan, ſogar andere Völker mit Lebensnothwendigkeiten verſehen, ſpäter aber, nachdem in ſeiner Mitte jener Fleiß ungemein geſtiegen wäre, an dem Ertrage des einheimiſchen Bodens, ſelbſt bei der vollkräftigſten Landwirthſchaft, nicht einmal die Nothdurft mehr hätte.

Gleich wahr iſt es, daß man, etwa geneigt, aus dem landwirthſchaftlichen Erwerbſtamm eines Volks auf den entgegen geſetzten zu ſchließen, der Nothwendigkeit

einer verſchiedenen Rechnungsweiſe nicht entginge, je nachdem in Anſehung eines geſchloſſenen oder unvereinſamten Staats der Volks-Erwerbſtamm berechnet werden ſollte. Im erſtern Fall möchte bei der ſtrengen Abhängigkeit, die im geſchloſſenen Staat zwiſchen den landwirthſchaftlichen und übrigen Gewerbkräften beſteht, die Werthgröße des außer-landwirthſchaftlichen Erwerbſtamms (Werth hier, wie im Verfolg der Sache immer als Tauſchwerth gedacht) ſchon ausgemittelt ſeyn, wenn gefunden wäre, welcher Theil der Landwirthſchafts-Nutzung von den ſie ins Werk ſtellenden Kräften dem eigenen Bedürfniß zugewendet, und welcher von denſelben nicht verbraucht, ſondern zum Unterhalt andrer Kräfte erübrigt würde. Denn eben der Erwerbſtamm, der dieſem Reſt entſpräche, wäre der Geſammtheit des außer-landwirthſchaftlichen Erwerbſtamms im Werthe gleich; er wäre dieß, weil hervorbringende Kräfte, deren Erzeugniſſe in Rückſicht des Werths einander die Wage halten, als gleichgeltend zu betrachten ſind, und das von der landwirthſchaftlichen Gewerbkraft nicht erſchöpfte Maaß der ihr zu verdankenden Stoffe der natürliche Gegenwerth deſſen iſt, was dieſer Stoff-Überſchuß durch die Natur ſeiner Verwendung an Früchten des außer-landwirthſchaftlichen Gewerbfleißes entſtehen ließ. Immer alſo würde im geſchloſſenen Staat (obiger Schlußart gemäß) der Geſammtwerth vorhandener Erwerbſtämme auf den Werth des vollen landwirthſchaftlichen Erwerbſtamms, mit Hinzufügung des Erwerbſtamm-Werths derjenigen Gütermaſſe ſich belaufen, die von der Landwirthſchafts-Nutzung, nach Abzug des Bedarfs der ſie erzielenden Kräfte, übrig bliebe. Im unvereinſamten Staat aber gilt dieß (bei gleicher Schlußart) nur in ſo fern, als die Landwirthſchafts-Nutzung durch deren Verminderung um den Betrag der ausgeführten, wie durch ihre Vermehrung um die Summe

der eingeführten Güter, als roher Stoffe, oder darauf im Werthanſchlag zurück gebrachter Waaren, erſt umgeformt ſeyn möchte.

§. 6.

Erwerbſtämme und Vermögen überhaupt können im Allgemeinen zwar nicht ohne Zwiſchenkunft einer (durch innern oder äußern Kraftanwachs) zunehmenden Arbeitsthätigkeit ſich vermehren, wohl aber ſelbſt ohne Abnahme dieſer Thätigkeit eine Verminderung erleiden, da in der Geſellſchaft ſo vieles durch bloßen Untergang, der nicht immer Arbeitsverminderung einſchließt, verloren geht. Doch ſind die Werkzeuge des Untergangs (zerſtörende Kräfte der Natur oder der Menſchen) nicht das einzige, was Erwerbſtämmen Verminderung droht. Denn was dieſen eben ſo gefährlich werden kann, iſt der Verbrauch.

Im Ganzen herrſcht freilich unter Erwerbſtämmen und dem Verbrauch keine feindſelige Reibung, ſondern eine Wechſelwirkung, nach welcher jene von dieſem unterhalten werden, und dieſer jene unterhält. Eins iſt um des andern willen vorhanden. Nie kann die Erzeugung, da man bald aufhört hervorzubringen, was niemand mag, ſich dauernd vermehren, wenn nicht der Verbrauch zunimmt; ſo zwar, daß dieſer die Hervorbringung zuletzt immer ausgleichen muß, und ein in die Länge beſtehender Erzeugungs-Überſchuß ſich gar nicht denken läßt. Doch verträgt ſich dieß ganz wohl mit der Möglichkeit, daß ein gewiſſer zum Verkauf beſtimmter Vorrath an Erzeugniſſen nie ausgehe. Was hier aber von dem Verbrauch behauptet wird, gilt natürlich nur von jener Art deſſelben, der als bloßer Genuß Statt findet; gilt darum bloß in dieſer Einſchränkung, weil ein geradezu auf Erwerb gerichteter Verbrauch, nachdem ſo viele Dinge aufs unmittelbarſte nur

kraft eines der Natur oder Kunſt eigenen Verbrauchs entſtehen, ſelbſt ſchon Erzeugung iſt.

Soll alſo der Verbrauch Erwerbſtämmen Abbruch thun können, ſo iſt er deſſen bloß als Genuß, und nur dann fähig, wenn er ausartet. Er artet aber aus, im Fall man Genuſſes halber mehr verwendet, als man dem Einkommen nach zu verwenden hat. Doch ſo lange der Verbrauch im Staate nicht als Geſammtverbrauch ausgeartet iſt, kann es ſich noch immer fügen, daß keine Verminderung der Nutzungsquellen erfolge. Bringt auch der Verſchwender ſeinen Erwerbſtamm oder fremdes Gut, das wieder andern zum Erwerbſtamm diente, völlig durch; es geht dennoch keine Nutzungsquelle verloren, wenn es nur ſonſt an Menſchen nicht fehlt, die, als Erwerber dem Verſchwender die Wage haltend, das von ihm Durchgebrachte an ſich zu bringen wiſſen. Alles läuft dann auf bloßen Eigenthumswechſel hinaus. Allein nicht ſo verhält es ſich, wenn im Staate der Geſammtverbrauch, als Genuß, ausartet, d. h. die Erzeugung überſteigt. In dieſem Fall der Ausartung des Genuſſes werden zuletzt Erwerbſtämme ohne Erſatz unvermeidlich weggerafft. Denn wie lange auch ein Volk (da man ſich des Beſten gewöhnlich am ſpäteſten entſchlägt) von dem nicht zur Nutzungsquelle gemachten Überreſt früherer Hervorbringung, wo die laufende Erzeugung dem Verbrauche nicht genügt, zehre; ſo muß endlich doch, je mehr dieſer Reſt ſich erſchöpft, die Reihe, mit verſchlungen zu werden, ſelbſt Erwerbſtämme treffen, wenn ſonſt der Verbrauch nicht bald genug aufhört, der Erzeugung überlegen zu ſeyn.

Bei dem allen iſt es völlig unſtatthaft, zu verlangen, daß die Staatsführung durch Geſetze ins Mittel trete, um häusliche Sparſamkeit thunlichſt zu fördern. Die Beſchränktheit des Erwerbs treibt ja allenthalben den größten Theil der Menſchen ohnehin zur Sparſamkeit

an; und ſchon ein gewöhnliches Maaß der letztern genügt, in ſo weit ſie Bedingung der Staatswohlfahrt iſt. Zeichnet ſich aber ein Volk durch ein Äußerſtes der Sparſamkeit aus, ſo hat dieß allerdings auch eine ſchlimme Seite. Denn je mehr der Geiſt der Sparſamkeit im Staat einreißt, und je begieriger man hier Geld und Gut anzuhäufen ſtrebt, deſto gewiſſer läuft der Staat Gefahr, Eroberern zur Zielſcheibe zu dienen, folglich deſto öfter in Kriege verwickelt zu werden; indeß er, weil der Spartrieb kriegeriſche Eigenſchaften eher unterdrückt, als nährt (der Regel nach), je länger je eigentlicher an Streitkräften verarmt. Dazu kommt, daß ein Äußerſtes der Volksſparſamkeit nur aus den Eigenthümlichkeiten der Örtlichkeit, des vorherrſchenden Gewerbfleißes und der früheren Schickſale eines Volks, kurz, nur aus Umſtänden hervor gehen kann, die ſich durch Geſetze weder erzwingen, noch hindern laſſen. Endlich aber iſt es nichts Ungewöhnliches, Völker, an denen ſich Hang genug zum Wohlleben verräth, gleich den ſparſamſten Völkern, alſo bürgerliche Geſellſchaften auf einem in gewiſſer Hinſicht ganz entgegen geſetzten Wege Überfluß an Glücksgütern erreichen zu ſehen.

Noch entſchiedener lehnt ſich ein anderer Geſichtspunkt wider unbedingtes Anpreiſen der Volksſparſamkeit auf. Sparſamkeit vermehrt im Ganzen freilich die Mittel, wodurch Erwerbſtämme zunehmen können. Allein wären die Menſchen insgeſammt ſo haushälteriſch, daß ſie alles Wohlleben ſich verſagen, und nur den einfachſten, dringendſten Bedürfniſſen Genüge thun wollten, um ja von ihrem Einkommen deſto mehr zur Gewinnung eines neuen Erwerbſtamms übrig zu behalten; ſo müßte gerade dadurch jedes Volk im Vermehren der Erwerbſtämme, noch weit von den natürlichen Gränzen der Sache, ſchon am Ende des Fortgangs ſtehen. Denn bei der vorausgeſetzten Sparſamkeit böte ſich (aufs höchſte)

faſt nur im Anwachs des landwirthſchaftlichen Gewerb-betriebs, und in dem geringen Maaße der Verarbeitung, die mit dieſem Anwachs unmittelbar zuſammen hängt, Gelegenheit zum nutzbaren Gebrauch des erübrigten Theils der Einkünfte dar. Je weiter nun der Anbau des Bodens bereits gediehen wäre, deſto beſchränkter würde die Ausſicht, Erſpartes nutzbar, und eine größere Zahl Menſchen gewerbthätig zu machen; womit es endlich ſo weit käme, daß der unabſetzbare Überfluß, unter Verminderung ſeiner Quellen, in der eigenen Fülle erſticken müßte, wenn man nicht anfinge, am Ende doch etwas Neigung zum Wohlleben blicken zu laſſen, und hierdurch vom Äußerſten der Sparſamkeit abzugehen. Dann aber, wenn dieß geſchähe, fänden ſich bald Menſchen ein, deren Abſehen dahin ginge, ihre Betriebſamkeit auf Gegenſtände des Wohllebens zu richten. Was ſich von der gewohnten Sparſamkeit erhalten hätte, gäbe die Grundlage des neuen Gewerbfleißes ab, und der aufgeopferte Theil des Spartriebes thäte ſich als Mittel zum Abſatz der Früchte dieſes Fleißes hervor. Daher erſcheint das Wohlleben, ſamt allen Gewerbzweigen, die ihm ihr Daſeyn verdanken, durchaus in der Wichtigkeit eines Mitbeſtandtheils der Stützen, worauf das gemeine Beſte ruht. Man nehme hiervon nur jenes Wohlleben aus, das auf den Abweg des Übermaaßes geräth, und in dieſer Entartung vorzüglich einen Genuß zum Gegenſtande hat, der Arbeitskräfte mehr oder weniger außer Thätigkeit ſetzt.

Dennoch kann die Möglichkeit eines ſolchen Wohllebens nicht für Aufwandgeſetze entſcheiden; zumal da mit ſteigender Sittenverfeinerung und wachſender Mannigfaltigkeit des Genuſſes, ſo wie beim Zunehmen der Gelegenheit, Arbeitskräfte, als ſolche zu verwenden, der Hang, dieſe zu leerem Gepränge zu mißbrauchen, je länger je mehr von ſelbſt abnimmt, und in Erman-

gelung eines reichlichen Maaßes jener Gelegenheit eben nicht viel Unheil ſtiftet. Beſchränken übrigens Aufwandgeſetze das Wohlleben bloß in Anſehung einiger Dinge, ſo breitet daſſelbe, um ſich ſchadlos zu halten, ſeine Begehrlichkeit in gleichem Geiſte deſto mehr über andere Genußmittel aus. Unnütz in dieſem Fall, ſind jene Geſetze ſchädlich, wenn ſie (nur ſonſt geeignet, ihre Wirkung zu thun) allen entbehrlichen Aufwand betreffen. Denn als ſolche wirken ſie ihrem Zweck, der natürlich nichts anderes als Beförderung des Gewerbfleißes ſeyn kann, ſchnurſtraks entgegen, da ſie die Betriebſamkeit nicht allein im gewohnten Gange hemmen, ſondern dieſe ſogar an der Wurzel verletzen. Der Menſch arbeitet ja im Ganzen doch nur, um genießen, um Aufwand machen zu können. Je weniger nun dieß geſtattet iſt, je ſtumpfer werden die Gemüther, je mehr ſpannen die Triebfedern des Gewerbfleißes ſich ab, je beſchränkter wird die Gelegenheit zu dieſem. Allein ſelbſt, wenn Aufwandgeſetzen nie der Vorwurf offenbarer Schädlichkeit zu machen wäre, ginge es noch immer und zwar darum nicht an, für dieſelben zu ſtimmen, weil ein Staat voller Verſchwender ſo wenig als ein Staat voller Filze ſich denken läßt, wohl aber gewöhnlich ſchon die Natur der Umſtände dafür ſorgt, daß kein Volk im Wohlleben, wie in der entgegen geſetzten Lebensart des Guten zu viel thue. Wirklich genügt es, daß die Staatsführung in Abſicht auf das Wohlleben nur darüber halte, nichts zu veranlaſſen, wodurch man bewogen würde, als Genießer die Schranken der Mäßigung zu überſchreiten, oder zum Nachtheil der Erzeugung im Genuſſe nicht weit genug zu gehen. Fügt es ſich aber gleichwohl, daß im Staat Wohlleben, als Übermaaß, einreißt, ſo iſt dieß eine Krankheit, für welche Aufwandgeſetze kein Heilmittel ſind; es wäre denn, daß ein Kranker ſchon durch das bloße Verbot, krank zu

ſeyn, geneſen könnte. Hier alſo muß die Staatsführung nichts unterſagen wollen, ſondern, vermag ſie es, eine Ableitung der Quelle des Übels bewirken.

Zweiter Abſchnitt.

Werth und Preis.

§. 7.

Brauchbarkeit und Werth ſind nicht einerlei Begriffe. Denn ſo wie jene darin beſteht, daß etwas fähig ſey, zu irgend einem den menſchlichen Bedürfniſſen angemeſſenen Gebrauch zu dienen, fordert der Begriff Werth nicht nur, daß in den Dingen ſelbſt, ſondern auch, daß außerhalb ihrer ein zureichender Grund des Gebrauchs, der von denſelben gemacht werden kann, liege. Überhaupt iſt der Werth das Gewicht der Verbindung zwiſchen Brauchbarkeit und dem Verlangen darnach, was brauchbar iſt; wogegen es in jedem beſtimmten Verhältniſſe dieſes Gewichts ſchon einen Werth, als Grad (eine Werthſtufe), gibt.

Innerer Werth (Gebrauchswerth in engerem Verſtande, Gehalt) begreift den von aller Namendeutung und dem Verkehr ganz unabhängigen Werth in ſich. Äußerer Werth aber (Tauſchwerth, Preis) iſt dasjenige Verhältniß, das man bei Vertauſchungen für eine Gleichſtellung des Werths der Dinge gelten laſſen will. Nennwerth ſchließt den nach ſeiner Benennung zu deutenden Sachwerth den als Gehalt beſtehenden Werth ein; und je nachdem der Werth ein Preis iſt, der ohne Mitwerbung (Concurrenz) oder durch dieſe zu Stande kam, findet ein vereinſamter Preis oder eine Art Marktpreis Statt.

Aus der Begriffserklärung vom Preiſe fließt zwar, daß Preis ohne Werth nicht denkbar ſey; doch folgt hieraus noch keineswegs, daß alles, was von irgend einem Werthe iſt, auch einen Preis haben müſſe. Denn aller Preis beſteht nur in Rückſicht auf Vertauſchungen, fällt alſo da völlig weg, wo eine Sache, wäre ſie auch das brauchbarſte Gut, kein Gegenſtand des Tauſches zu ſeyn vermag. Für einen ſolchen Gegenſtand aber eignen ſich nicht nur jene Dinge nicht, denen es an Brauchbarkeit fehlt, ſondern ſelbſt nicht die unentbehrlichſten Güter, im Fall dieſe ohne allen Vergütigungsaufwand zu erlangen ſind. So hat z. B. Waſſer gewöhnlich keinen Preis, wie ſehr auch der Werth des Waſſers am Tage liegt. Nur dann erſt, wenn es ſich fügt, daß Waſſer mit in die Reihe zu vertauſchender Dinge tritt, muß deſſen Werth allerdings auch einen Preis finden. Da nun Werth ohne Preis, allein nicht dieſer ohne jenen ſich denken läßt, ſo hängt der Preis freilich vom Werthe, und zwar dergeſtalt ab, daß nach dem Grade des Werths der Preis größer oder kleiner iſt. Es kommt daher, um einzuſehen, wie der Preis zu der ihm eigenen Stufe gelange, darauf an, zu wiſſen, wovon die Größe des Werths abhängig ſey.

Seinen Grund-Beſtandtheilen nach zerfällt der Werth in Brauchbarkeit, und das Verlangen darnach, was brauchbar iſt. Dem zu Folge ſind alle Grade des Werths in der beſondern Seynsart und Wirkſamkeit jener beiden Beſtandtheile deſſelben gegründet. Der eine Beſtandtheil, Brauchbarkeit, vermag nur dadurch, daß er dem Verlangen nach dem Brauchbaren mit zur Richtſchnur dient, auf Werthbeſtimmungen Einfluß zu haben. Mehr iſt dieß in Anſehung gleichartiger Dinge, vermitteiſt ihrer höhern oder mindern Vollkommenheit, ungleich weniger aber außerdem der Fall, da die verglichene Brauchbarkeit des Verſchiedenartigen hauptſächlich durch

menſchliche Willkühr als Größe beſtimmt wird. Der andere Grund-Beſtandtheil des Werths kann ebenfalls aufs mannigfaltigſte geartet ſeyn. Doch genügt es, zu ſagen, daß, nächſt der Brauchbarkeit der Dinge, alles, was den Hang, mit geringem Aufwand viel, oder doch wenigſtens Vergütung des Aufwands zu erreichen im Menſchen unterhält, was die Erlangung eines Guts erleichtert oder erſchwert, dauernder oder vergänglicher, entbehrlicher oder nothwendiger, dringender oder weniger dringend macht, und denjenigen, der einer Sache bedarf, in der Bewerbung um dieſelbe vereinſamt, oder an Mitwerber ſich anzuſchließen nöthigt, auf das Verlangen nach brauchbaren Dingen als Beſtimmungsgrund (Vermittler der Richtung und Stärke dieſes Verlangens) einwirkt, und in ſo fern (wobei es auf den vorherrſchenden Theil der Einwirkung ankommt) die Grade des Werths entſcheidet.

Hieraus zu folgern, was vom Werthmaaßſtabe, als einem ſolchen, der Allgemeinheit und Stätigkeit hätte, gilt, möge für einen andern Ort (§. 44.) vorbehalten bleiben. Schon hier aber muß bemerkt werden, daß, wie ſehr auch der Preis von den Stufen des Werths abhänge, dieſe Abhängigkeit doch nicht immer geradezu in die Augen fällt. Denn nicht immer ſtimmen im Preiſe Gehalt und Nennwerth mit einander überein; und daher die Möglichkeit, daß ein Steigen des Preiſes mit einem Sinken des Werths der Dinge zuſammen zu treffen, oder das Gegentheil der Fall zu ſeyn ſcheine. Gleichwohl iſt aller in dieſer Hinſicht mögliche Abſtand des Werths vom Preiſe nur ſcheinbarer Widerſpruch zwiſchen beiden; ein Widerſpruch, der eben ſo bald verſchwindet, als der Nennwerth des Preiſes auf ſeinen Gehalt zurück geführt iſt. Dann nämlich (in welchem Fall man nicht mehr den Preis der Dinge aus dem Geſichtspunkt des Nennwerths, ihren Werth aber nach dem

Gehalt des Preiſes beurtheilt, folglich auch nicht mehr durch Vermengung der Geſichtspunkte das Ungleichartige paart) zeigt es ſich keineswegs, daß der Preis in einer dem Werth entgegen ſtrebenden Richtung ſtieg oder fiel, ſondern nur, daß der Werth unter gleicher, d. h. völlig übereinſtimmender Abwechſelung des Preiſes ſich nicht auf der vorigen Stufe erhielte.

§. 8.

Beim Verkehr ſtehen in der Bewerbung um einen Gegenſtand einander Perſonen gegenüber, denen insgeſammt daran liegt, das eigene Gut gegen die möglichſt größte Menge oder Maſſe von der fremden Sache umzuſetzen. Was nun jedem in dieſer Hinſicht für das Meiſte oder Größte gilt, kommt durch den Preis zum Vorſchein. Allein ſo lange noch jedermann für das Seinige mehr fordert, als dafür angeboten wird, kann es zu keiner Vertauſchung kommen. Hingegen fehlt nichts zur innern Möglichkeit eines Kaufs oder Tauſches, wenn unter den Perſonen, die etwas umzuſetzeu geneigt ſind, in Anſehung des Preiſes keine Verſchiedenheit der Meinungen mehr herrſcht.

Gerade ſo natürlich als die im Handel und Wandel nicht leicht mangelnde Forderung eines Äußerſten der Vergütung iſt der Fall, daß man ſich bei der Verhandlung über den Preis auch bewußt ſey, ein Äußerſtes gefordert zu haben. Alles Bewußtſeyn dieſer Art ſetzt nun wieder voraus, daß man wiſſe, wie viel das Grundmaaß betrage, welches man durch Steigerung in die Höhe trieb. Daher wäre eben die Werthſtufe, von der ſich behaupten ließe, daß ſie als der gewöhnliche (wenn gleich nicht immer entſcheidende) Stützpunkt der Vergleichungen, von denen der Preis abhängt, bekannt genug ſeyn könne, das Grundmaaß, um das es ſich hier fragt. Nun findet als ein ſolches Etwas bloß Ein

Verhältniß Statt. Dieß ſind die zur Erlangung einer Sache (folglich auch zu ihrer, mit deren Benutzung nicht zu vermengenden, Erhaltung, als einer Art fortgeſetzter Erlangung) ausgelegten Koſten, in ſo fern ihr Werth nach dem zur Wiedererlangung der Sache nöthigen Aufwand berechnet, und auf das Maaß beſchränkt iſt, das noch Anſpruch auf Vergütung hätte. Es kann alſo der auf Vertauſchungen ſich beziehende Werth ein hoher Preis heißen, der mehr, ein niedriger Preis, der weniger, und ein ſolcher, der weder mehr noch weniger als jene Koſten in ſich faßt, der natürliche Preis genannt werden. Doch gilt dieß freilich unbeſchadet der Befugniß, auch ohne Rückſicht auf dergleichen Koſten von einem hohen oder niedrigen Preiſe zu reden, wo eben nicht die volle Schärfe der ſtaatswirthſchaftlichen Bedeutung des Worts einzutreten braucht.

§. 9.

Je nachdem der Preis Marktpreis iſt oder nicht, liegt dem Preiſe eine oder keine Mitwerbung zum Grunde. Und was wird wohl durch die Mitwerbung in Anſehung des Preiſes eigentlich bewirkt?

Wo es in der Richtung auf Verkäufliches nicht bloß Einen, ſondern eine Menge Bewerber gibt, hat es zwar ebenfalls ſeine Gültigkeit, daß Käufer und Verkäufer bemüht ſind, das eigene Gut möglichſt hoch, und das gegenüber ſtehende fremde ſo niedrig, als es ſich nur immer thun läßt, anzuſchlagen. Allein es iſt nicht denkbar, daß ſich hier das Größte wie das Kleinſte des Anſchlags bei allen Theilnehmern am Verkehr gleich hoch beliefe. Bei jenen Perſonen, wo in dieſer Hinſicht das mäßigſte Begehren zum Vorſchein kommt, heben die Vertauſchungen natürlich zuerſt an; und iſt es allen Mitwerbern ernſtlich um einen Umſatz zu thun: ſo müſſen alle mehr oder weniger ihre Forderung herabſtimmen,

und das Angebot erhöhen. Wenn jedoch der hieraus entſpringende mittlere Grad des Werths, wie ihn der Preis darſtellt, in Bezug auf die eine Art der mit einander verglichenen Güter noch immer zur Klaſſe der hohen Preiſe gehört, ſo hat die Mitwerbung keine andere Wirkung, als daß der Preis dieſer Art Güter zum verlangten Kleinſten des Großen herab ſank.

Während dann aber der Fall eintritt, daß der eine Theil ſein Eigenthum mit Gewinn umzuſetzen ſo glücklich war, ergibt ſich hieraus für den andern Theil das Widerſpiel. Nichts hindert es, nun auch einen andern Fall, nämlich zu ſetzen, daß jeder Theil in der fremden Sache für die eigene gerade den zur Gleichſtellung der Vortheile nöthigen Betrag erhalte. Allein nichts berechtigt doch auch, zu behaupten, daß eine wie immer geartete Mitwerbung dieß werkſtellig zu machen im Stande ſey. Denn wenn ja Mitwerbung auf beiden Seiten des Kaufs oder Tauſches einerlei Vortheile zu erzwingen vermag, ſo kann dieß nur von einer vollſtändigen gelten. Unter dieſer aber muß in Bezug auf den Umſatz der Dinge eine ſolche verſtanden werden, nach welcher bei den Theilnehmern am Verkehr das Bedürfniß, etwas an ſich zu bringen, weder größer, noch kleiner als das Veräußerungs-Bedürfniß wäre.

Überhaupt läuft alles, was die Mitwerbung in Anſehung des Tauſchwerths zu leiſten vermag, bloß darauf hinaus, daß, wo aus derſelben, als einer gegenſeitigen (d. h. einer ſolchen, die unter Käufern und Verkäufern Statt findet), kein natürlicher Preis hervor geht, der hohe Preis allemal das verlangte Kleinſte des hohen, der niedrige Preis hingegen das angebotene Größte des niedrigen Preiſes iſt, und jeder aus einer ſolchen Mitwerbung entſpringende Tauſchwerth ſchon eine Art Richtſchnur zu ſeyn die Kraft hat. Wiewohl nun letzteres auch ſelbſt von demjenigen Preiſe gilt, der bloß

auf

auf einſeitiger Mitwerbung beruht, ſo unterſcheidet ſich doch dieſe von der gegenſeitigen ihrer übrigen Wirkſamkeit nach. Der Unterſchied aber liegt darin, daß einſeitige Mitwerbung (auf der von Mitwerbern entblößten Seite) den hohen Preis zum noch höhern ſteigert, und den niedrigen (auf der andern Seite) zum deſto geringern niederdrückt.

§. 10.

In der Lehre vom Tauſchwerth fragt es ſich mit Recht um die Bedingung möglichſter Zuträglichkeit der Preiſe. Dieſe Bedingung iſt: Das Daſeyn einer den Verkehr begleitenden Erſtattung der Gewerbkoſten aller umgeſetzten Dinge, ſo weit nämlich jene noch geltend zu machen, und eines Theils durch die Mitwerbung beſtimmt, andern Theils aber auch zureichend ſind, den Empfänger in der Fortſetzung ſeines Gewerbfleißes bei gutem Muthe zu erhalten.

Wo eine ſolche Erſtattung nie bei Vertauſchungen fehlt, kann die Beſchaffenheit der Preiſe im Ganzen nur erſprießlich ſeyn, und, ſelbſt wenn ſie in einzelnen Fällen jemanden dennoch zu nahe tritt, demſelben keinen Abbruch thun, der nicht aus einem Zuwachs des Geſammtwohls entſpränge. Immer aber iſt unter Gewerbkoſten der zur Wiedererlangung einer Sache hinreichende Werth des zu ihrer Erlangung gemachten Aufwands zu verſtehen. Natürlich läuft dieſer Werth in Anſehung des Geldes, als eingetauſchten Gutes, auf die zu deſſen Erwerbung vertauſchte Waare, und bei Waaren, je nachdem dieſelben von dem Eigenthümer erzeugt, oder nicht ſo erworben ſind, auf die Koſten ihrer Hervorbringung oder Beſitznehmung hinaus. Jenem

alſo, der für Geld ſo viel Waare bekommt, als zur Wiedererlangung deſſen, wofür das Geld einkam, nöthig wäre, ſind die Gewerbkoſten des Geldes; dieſem, der für Waare ſo viel Geld löſ't, als ihm dieſelbe bei gleicher Art ihres Zuſtands aufs neue koſten möchte, die Gewerbkoſten der Waare erſetzt. Übrigens wird durch obige Einſchränkung: ſo weit jene (die Gewerbkoſten) noch geltend zu machen ſind, nicht nur auf Abnützung der Dinge, ſondern auch darauf angeſpielt, daß man eine für den Erzeugungspreis erlangte Sache zu veräußern hätte, nachdem ſchon deren Gattung insgemein wohlfeiler erzeugt würde. Denn auch in dieſer Hinſicht wären die Anſprüche auf volle Erſtattung der Gewerbkoſten, dem gemachten Aufwand nach, ſo gewiß vermindert, als nicht zu läugnen iſt, daß es ſich damit, ſo wie mit der Möglichkeit eines hieraus jemanden erwachſenden Nachtheils nur dann anders verhalten könnte, wenn das große Gut der bürgerlichen Geſellſchaft, Vervollkommnung des Gewerbbetriebs, ganz aus der Reihe des Möglichen verſchwände. Was jedoch die andern der obigen Einſchränkungen betrifft, ſo weiſen dieſe theils auf das Bedürfniß der Abweſenheit eines im Gewerbaufwand vorhandenen Übermaaßes, theils auf die Nothwendigkeit hin, daß der natürliche Preis eben ſo wenig dadurch, daß er einen allzu geringen Aufwand dieſer Art einſchließe, für jemand drückend ſey.

Warum in einem durch die Mitwerbung beſtimmten Gewerbaufwand keine Willkühr, folglich auch kein Übermaaß herrſchen könne, iſt leicht einzuſehen. Eben ſo gut nämlich als die Mitwerbung im Handel und Wandel das Begehren eines überſpannten Preiſes mäßigt, hindert ſie auch, daß man ſich die Hervorbringung oder Gewinnung einer Sache (wie Gewerbthätigkeit überhaupt), ſowohl in Anſehung des Lebensunterhalts,

als auch jedes andern Aufwands gewöhnlich nicht mehr koſten laſſe, als was man in gleicher Abſicht die Mitwerber verwenden ſieht. Denn an das Beſtreben, für gelieferte Arbeit und Waare einen möglichſt hohen Preis zu erlangen, knüpft ſich doch auch die Überlegung, daß die hiernach eingerichtete Forderung nicht durchzuſetzen ſeyn würde, wenn die Mitwerber im Verkauf ihrer Erzeugniſſe den Vortheil eines kleineren Gewerbaufwands für ſich hätten. Nur macht dieß keineswegs den Fall unmöglich, daß ein durch die Mitwerbung beſtimmter Gewerbaufwand bei dem allen ſchlechthin groß ſey. Allein darin iſt eben nichts Arges zu erblicken, da ein großer Gewerbaufwand neben der ſichern Ausſicht, denſelben bei der Veräußerung des Werks der Betriebſamkeit wieder erſtattet zu bekommen, ſo fern jedermann dieſe Ausſicht hat, der Möglichkeit eines allgemeinen Wohlſtandes kein Hinderniß in den Weg legt.

So wie die Mitwerbung, ohne das Daſeyn eines reichlichen Gewerbaufwands als unmöglich auszuſchließen, doch gegen Übermaaß darin ſichert, bewirkt ſie auch, daß der Aufwand, den der Lebensunterhalt gewerbthätiger Perſonen erfordert, im Allgemeinen zwar nie unter das Maaß des letzten Bedürfniſſes zu ſinken vermag, hindert aber nicht, daß nicht dieſer Aufwand bei dem allen kärglich genug ausfallen, und dieß fähig ſeyn könnte, diejenigen, die es beträfe, in die Länge muthlos zu machen. Denn es iſt allerdings möglich, daß ſelbſt ein der Mitwerbung befreundeter Preis noch immer viel zu niedrig ſey, als daß nicht deſſen Empfänger, wäre er dieß lange genug, auf eine kümmerliche Lage beſchränkt, alſo etwas der Fall wäre, wogegen darin, was im Eingange dieſes Zahlabſatzes nachgewieſen iſt, eine ausdrückliche Verwahrung liegt.

§. 11.

Die angegebene Bedingung möglichſter Zuträglichkeit der Preiſe läßt ſich ungleich kürzer geben, wenn man unter billigen Gewerbkoſten nur ſolche begreift, die von aller Unnöthigkeit und jedem Übermaaß, ſo wie von einer den Gewerbfleiß lähmenden Beſchränktheit gleich weit entfernt ſind. Denn in dieſem Fall iſt, was jene Bedingung betrifft, ſchon mit den wenigen Worten: Erſtattung der noch geltend zu machenden billigen Gewerbkoſten umgeſetzter Dinge, alles geſagt. Nach eben derſelben Bedingung aber, als dem ſicherſten Mittel, gründlich zu beſtimmen, was, in möglichſter Schärfe der ſtaatswirthſchaftlichen Bedeutung des Worts, ein theurer, wohlfeiler oder billiger Preis ſey, hat nur derjenige Preis volle Anſprüche darauf, billig zu heißen, der genau die noch geltend zu machenden billigen Gewerbkoſten des Verglichenen erſtattet; wogegen ein ſolcher Preis, der in Anſehung des einen Theils verglichener Dinge mehr oder weniger thut, aufs eigentlichſte theuer oder wohlfeil (unbillig hoch oder niedrig) iſt. Daher kann es ſich wohl fügen, daß ein in jener Schärfe mit Recht als theuer, wohlfeil oder billig zu bezeichnender Tauſchwerth damit, was hier an einem andern Orte (§. 8.) hoher, niedriger oder natürlicher Preis genannt ward, nichts weniger als übereinſtimme. Die Möglichkeit der großen Abweichungen, die es in dieſer Hinſicht geben kann, beruht auf dem weſentlichen Unterſchiede zwiſchen bloßen und billigen Gewerbkoſten; ſo zwar, daß nur hierin die Urſache geſucht werden muß, warum der natürliche Preis nicht immer mit dem billigen zuſammen trifft, da doch letzterer nie ohne den erſtern beſteht.

Auf ſolche Art liegt es am Tage, daß allgemeine Theurung, wenn man es genau nimmt, ſo wenig als allgemeine Wohlfeile, und höchſtens nur eine allgemeine

Billigkeit der Preiſe denkbar ſey. Denn da jede auf der einen Seite des Verkehrs vor ſich gehende Erſtattung eines größern Werths als der billigen Gewerbkoſten des verhandelten Gegenſtandes auf der andern Seite unbedingt das Widerſpiel ſetzt; ſo muß nothwendiger Weiſe auf ein gewiſſes Maaß der Theurung ein eben ſo großes Maaß der Wohlfeile gerechnet werden, alſo Theurung die Wohlfeile, ſo wie letztere die erſtere, nur freilich nicht in Rückſicht auf einerlei Perſonen und Dinge, jederzeit ausgleichen. Allein gerade dieſe Verſchiedenheit der Beziehungen iſt es, worin, ſo fern der Tauſchwerth in ein drückendes Mißverhältniß übergeht, das Übel liegt, da ſonſt Wohlfeile, wie Theurung durchaus unbedenklich wäre.

Weit gefehlt, daß der gemeine Sprachgebrauch in Anſehung der Bedeutung, die er mit den Wörtern Theurung und Wohlfeile verbindet, von obigen Beſtimmungen ausginge, iſt ihm zu Folge alles ſchon ein theurer Preis und Theurung, wo das gleichnamige Mittel, den Tauſchwerth zu bezeichnen, in Verbindung mit größeren als denjenigen Zahlen erſcheint, die in eben derſelben Hinſicht früher Statt fanden, oder anderwärts nun gerade wahrzunehmen ſind. Hingegen wird das Widerſpiel davon, dem Sprachgebrauche nach, im gemeinen Leben ein wohlfeiler Preis, und überhaupt Wohlfeile genannt. Kurz, man begreift unter allgemeiner Theurung gewöhnlich nichts anders als ein Sinken, und unter allgemeiner Wohlfeile auf gleiche Art nur ein Steigen des Geldwerths *). Daß nun Theurung und Wohlfeile

*) Geldwerth in unbeziehlichem (abſolutem) Verſtande, z. B. in dem Ausdruck Wandelbarkeit des Geldwerths, wird hier immer als gleichbedeutend mit Werth des Geldes, außerdem aber, wie z. B. darin: Geldwerth der Dinge u. ſ. w., als einerlei mit dem Begriffe in Gelde angegebener Werth gebraucht.

den Zuſchnitt einer in dieſem Verſtande allgemeinen wohl zu gewinnen vermögen, hat ſeine volle Richtigkeit. Indeß ſteht es dahin, ob in allgemeiner, d. h. jener Theurung, die nur uneigentlich ſo genannt werden kann, nicht irgend ein Maaß der eigentlichſten Wohlfeile und Theurung vorhanden ſeyn müſſe.

Von allgemeiner Theurung oder Wohlfeile, als einer ſchon beſtehenden Sache, läßt ſich mit Grund weder Gutes noch Böſes ſagen, wenn damit nicht eigentliche Theurung und Wohlfeile verknüpft ſind, und von Beziehungen auf das Ausland abgeſehen wird. Denn beides voraus geſetzt, liegt übrigens nichts daran, ob der Preis der Dinge in Anſehung verſchiedener Gegenden und Zeiten noch ſo ſehr abweiche, ſo bald nur dieſe in dem Verhältniß zwiſchen der Einnahme und dem Aufwand der Staatsglieder nicht Mißverhältniſſe wahrnehmen laſſen. Unter dieſer und der obigen Einſchränkung iſt das 100, das irgend ein Gegenſtand an einem gewiſſen Orte, und zu einer gewiſſen Zeit gilt, offenbar nicht mehr werth als das 1, welches hier eben derſelbe Gegenſtand zu einer andern Zeit gegolten hätte, oder nun gerade anderwärts gälte; und in ſo fern könnte freilich derjenige, der nach dem Verhältniß von 100 zu 100 Erwerber und Verzehrer wäre, mit jedem andern, bei welchem dieß nach dem Verhältniß von 1 zu 1 ehedem der Fall geweſen, oder an andern Orten jetzt ſeyn möchte, auf gleicher Stufe der Wohlhabenheit ſtehen.

Wenn gleich aber nur eigentliche Theurung und Wohlfeile einem Theil der Geſellſchaft ungünſtig ſind, während auf Koſten dieſes Theils andere Volkstheile gewinnen; allgemeine Wohlfeile hingegen oder Theurung, als einmal vorhanden, und ohne Rückſicht auf das Ausland gedacht, weder jemanden nützen noch ſchaden kann: ſo fragt es ſich doch, ob nicht etwa von den beiden Zweigen des zuletzt genannten Verhältniſſes

der Preiſe einer wie der andere bloß unter eigentlicher Theurung und Wohlfeile Wurzel zu ſchlagen fähig ſey? Denn in ſo fern dieß bejaht werden müßte, wäre allgemeine Theurung oder Wohlfeile freilich nur ihrem Daſeyn nach im geſchloſſenen Staat, allein nirgends in ihrem Entſtehen und Anwachs für etwas Gleichgültiges zu halten.

Um ſetzen zu können, daß der Preis der Dinge (ohne Abwechſelungen des Münzgehalts, oder der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs) allgemein ſteige oder falle, muß angenommen werden, daß die Geldmenge, bei unveränderter Menge andrer Güter, in den Händen eines Theils der Staatsgenoſſen*) ſich vermehrt (a); oder (was vergleichungsweiſe eben ſo viel als ein Anwachs der Geldmenge wäre) daß, bei unveränderter Geldmenge, der Vorrath an andern Gütern ſich vermindert hätte (b). In beiden Fällen aber gäbe es, was den Preis der Dinge betrifft, gleiche Erfolge. Nicht *weil* bei a viele mehr Geld als ehedem beſäßen, würden ſie daſſelbe gegen weniger Waare als ſonſt aus eigenem Antrieb vertauſchen wollen, d. h. von freien Stücken im Werth herab zu ſetzen geneigt ſeyn. Noch ungleich weniger ließe ſich dieß in dem Fall b den Geldinhabern etwa darum zumuthen, weil ihnen vielleicht einfiele, zu meinen, daß ſie die Waarenmenge überhaupt vermindert finden könnten. Wirklich iſt es, wenn man nicht ins Abgeſchmackte fallen will, durchaus unſtatthaft, anzunehmen, das über das Tauſchverhältniß hier etwas zum voraus beſchloſſen ſeyn möchte. Alles, was in dieſer Rückſicht Vorſatz wäre, könnte nur als die unmittel-

---

*) Die Nothwendigkeit dieſer Einſchränkung rührt daher, weil ein bei allen Volksgliedern zu gleicher Zeit eintretender Anwachs der Geldmenge, außer im Gegenſatz des Möglichen, nicht denkbar iſt.

barſte Folge der Bewerbung um einen Gegenſtand ſich äußern.

Bei a nämlich würde von denjenigen, die über mehr Geld als ehedem zu verfügen hätten, der größte Theil mit ſeinem Gelde doch etwas anfangen, und zwar daſſelbe (Erwerbs oder Genuſſes halber) gegen andere Dinge umſetzen wollen. Während nun dieſer Volkstheil darnach verführe, möchten die hierunter zu begreifenden Perſonen nicht nur unter einander, ſondern auch bei andern Staatsgenoſſen auf Mitwerber ſtoßen. Da jedoch (kraft der Vorausſetzung) von Gütern, die nicht Geld ſind, keineswegs mehr als ſonſt vorhanden wäre, und die Schwierigkeit, alle Käufer nach Maaßgabe des ſich äußernden größern Waarengeſuchs zu befriedigen, bald an den Tag käme; ſo bliebe den vermögendern Geldinhabern natürlich nichts übrig, als ſich unter einander, folglich auch die ärmern Mitwerber zu überbieten. Hingegen wäre in dem Fall b auf gleiche Erfolge zunächſt darum zu rechnen, weil hier, der Geldmenge nach wenigſtens, niemand zur Beſchränkung ſeiner Geſchäfts- und Lebensweiſe veranlaßt ſeyn könnte. In der That müßte ſchon bei dem bloßen Fortbeſtand des vormaligen Grades der Bewerbung um brauchbare Dinge die Unzulänglichkeit der Waarenmenge hier ſo gut als bei a bald genug in die Augen fallen, alſo bewirken, daß der Wohlhabende, wegen der Beſorgniß, leer auszugehen, auch hier Mitwerber überböthe, und ſich in Anſehung des Gegenſtandes ſeiner Nachfrage die Bezahlung eines höhern als des gewohnten Preiſes gefallen ließe. Daß dann aber auch die übrigen Käufer mehr oder weniger in die Preiserhöhung willigen müßten, leuchtet von ſelbſt ein.

Es iſt nun hinlänglicher Grund gelegt, der Frage näher zu rücken: ob nicht etwa allgemeine Theurung nur vermittelſt eigentlicher Theurung und Wohlfeile

entſtehen könne? Man ſollte zwar in Erwägung des unbeſtreitbaren Rechts, aus einer gewiſſen Änderung des Verhältniſſes zwiſchen der Geld- und Waarenmenge ein allgemeines Steigen des Tauſchwerths zu folgern, meinen dürfen, daß die Folgerung einer durchaus verhältnißmäßigen Erhöhung der Preiſe, als eines jene Änderung gleich anfangs begleitenden Falls, um nichts weniger ſtatthaft ſey. Allein ſo verhält es ſich nicht. Zuvörderſt gebricht es offenbar an der Möglichkeit, daß, wenn das Verhältniß zwiſchen der Geld- und Waarenmenge überhaupt ſich ändert, in Bezug auf jede Art Waare eine dieſer Abwechſelung genau entſprechende Veränderung herrſche. Dazu kommt, daß es neben dem Daſeyn eines Großhandels überall auch einen Kleinhandel gibt, und einreißender Geldmangel, oder zunehmender Überfluß an Barſchaften die Waarenpreiſe früher im Großen als im Kleinen anders beſtimmt. Denn der Waarenpreis im Großen hängt zunächſt weniger vom Verbrauch, als vom Zuſtand jener Kaufsnachfrage ab, die auf Handelsentwürfe (Spekulation), alſo auf etwas geht, was ſogleich zu- oder abnimmt, je nachdem ſich Überfluß oder Mangel an Zahlungsmitteln äußert. Im Kleinhandel aber beruht der Waarenpreis ſchon weit unmittelbarer als im Großhandel auf der Größe des Verbrauchs; und da ſich dieſer, indem er mehr oder weniger Gewohnheitsſache, folglich mit einer gewiſſen Stätigkeit verbunden iſt, nicht ſo ſchnell als die Luſt zu Handelsentwürfen durch die Abwechſelung der Geldmenge vermehren oder vermindern kann: ſo iſt leicht einzuſehen, daß und warum der Waarenpreis im Kleinhandel jenen Preiſen, die der Großhandel ſetzt (beſonders zu einem niedrigern Standpunkt), eher mit einiger Langſamkeit als zu raſch nachrückt. Dennoch erkläre man ſich die Ungleichförmigkeit, mit der bei allgemeiner Erhöhung der Preiſe das Verkäufliche aufſchlägt,

vorzüglich daraus, weil unter den Dingen eins unentbehrlicher oder auch nur geſuchter als ein anderes iſt, und die aus zunehmender Kaufluſt entſpringende größere Nachfrage nach Waaren ſich gemeiniglich vorerſt auf die geſuchteſten darunter wirft. Dieß hindert freilich nicht, daß nicht ſelbſt das ungeſuchteſte der Erzeugniſſe, nachdem alles übrige einen höhern Preis gewonnen hätte, endlich mit aufſchlage. Indeß vergeht immer die längſte Zeit darüber, ehe die Preiserhöhung in dieſem Betracht verhältnißmäßig ausfällt.

So leuchtet wohl ein, daß bei dem Eintritt und Anwachs allgemeiner Theurung kein durchaus verhältnißmäßiges Steigen der Preiſe möglich ſey. Auch kann es unter allgemein ſteigenden Preiſen zur Rückkehr einer Art Verhältnißgleiche natürlich nur auf Koſten aller Auswüchſe der Preiserhöhung, und hierzu nicht eher kommen, als nachdem die Triebfedern dieſer Erhöhung ihre äußerſte Wirkung bereits gethan, folglich die Preiſe wieder Freiheit genug erlangt hätten, ſich zu einiger Ausgleichung der Vortheile unter einander abzureiben. Könnte aber allgemeine Theurung ſchon gleich anfangs verhältnißmäßig ſeyn, ſo wäre der Verkäufer (Einen Fall ausgenommen) ſelbſt nicht in Rückſicht der vor dem Zeitpunkt der Preiserhöhung erlangten Waare eigentlich begünſtigt, da er in dem dafür einkommenden höhern Preiſe, nachdem alles Verkäufliche gleichförmig aufgeſchlagen wäre, doch nur Mittel zur bloßen Wiedererlangung dieſer Waare, alſo weder mehr noch weniger als deren Gewerbkoſten erſtattet bekäme; indeß der Käufer (mit gewiſſer Ausnahme) bloß und allein bei dem vor jener Zeit erworbenen Gelde wahrhaft verlöre. Denn ſo bald der Verkäufer (bleibt man eines Theils bei der obigen Bedingung ſtehen, und rechnet man andern Theils auch hier die Ausnahmen ab) nach dem Vertrieb der in

Rede ſtehenden Waare durch das dafür gelöſ'te Geld Käufer, und der in angedeuteter Hinſicht beeinträchtigte Käufer unmittel- oder mittelbar durch die gegen Geld eingetauſchte Waare Verkäufer würde, müßte erſterer nun auch ſeinerſeits es ſich gefallen laſſen, für Geld weniger Waare als ſonſt, und letzterer, wie nächſt zuvor deſſen Gegenmann im Verkehr dahin gelangen, für Waare mehr Geld als ehedem zu erhalten. In ſo fern jedoch die Käufer (um der Ausnahmen zu gedenken, welche oben gemeint ſind) einer abgeſchloſſenen, d. h. ſolcher Geldeinnahme theilhaft wären, die mit der Änderung des Geldwerths weder ſtiege, noch fiele, kämen dieſelben bei dem vor der allgemeinen Preiserhöhung erworbenen, und erſt nachher verwendeten Gelde nicht minder als bei jener Barſchaft, die ſie während des Beſtands dieſer Erhöhung nach dem alten Fuße erwürben, immer zu kurz; wogegen die Verkäufer, ſo weit aus ihrem Erwerb die abgeſchloſſene Geldeinnahme eines Theils der Geſellſchaft entſpränge, da Werthſenkung des Geldes die Berichtigung jeder in Gelde zu entrichtenden alten Gebühr dem Theilnehmer am Genuß höherer Waarenpreiſe erleichtert, unſtreitig gewönnen. Beides gilt ſo unbedingt, daß nichts daran läge, ob allgemeine Theurung immer als ein durchaus verhältnißmäßiger Zuſtand der Preiſe Statt fände oder nicht. Überhaupt liefe aller Unterſchied zwiſchen beiden Fällen nur darauf hinaus, daß (abgeſehen von den gemachten Ausnahmen) im erſtern Fall bloß bei dem erſten Übergange des Geldes und der Waaren an jenem verloren, an dieſem hingegen noch nicht gewonnen werden, ſondern bloß das Maaß der Gewerbkoſten erſtattet ſeyn könnte; im letztern Fall aber, ſo lange nicht unter den Preiſen wieder etwas Verhältnißgleiche beſtände, Käufer und Verkäufer, als ſolche, bunt durch einander bald gewinnen, bald verlieren müßten.

Wenn nun (zur Umwendung der Grundlage obiger Folgerungen) ein Abnehmen der Geldmenge, oder, bei unveränderter Menge des Geldes, eine Vermehrung der Waaren, und eins, wie das andere als ein Fall von genugſamer Erheblichkeit angenommen wird, ſo tritt die Bedingung allgemeiner Wohlfeile ein. Doch in dieſer Rückſicht mit Erörterungen ſich befaſſen, hieße den ſchon durchlaufenen Weg ohne Noth und Vortheil aufs neue zurück legen wollen, da aus den in Bezug auf allgemeine Theurung gültigen Schlüſſen von ſelbſt folgt, was in Anſehung allgemeiner Wohlfeile geltend zu ſeyn vermag. Immer aber beſtehen (dieß und jene Schlüſſe zuſammen gefaßt) die Hauptpunkte darin: daß allgemeine, und in ſo fern uneigentliche Theurung oder Wohlfeile nur unter eigentlicher Wohlfeile und Theurung Wurzel ſchlagen könne; daß, ſo lange noch die Erhöhung oder Verminderung des Geldwerths im Fortſchreiten begriffen iſt, das Daſeyn einer Art Verhältnißgleiche unter den Preiſen mehr oder weniger aufgehoben ſey, und daher ein Theil der Geſellſchaft, auf deſſen Koſten andere Volkstheile begünſtigt ſind, unmittelbar dem Waarenpreiſe nach zu kurz kommen müſſe.

Im übrigen läßt ſich allgemeine Wohlfeile oder Theurung ſelbſt einem Daſeyn nach, welches dem anfänglichen längſt ſchon entrückt wäre, für nichts Gleichgültiges mehr halten, wenn man Beziehungen auf das Ausland mit in Anſchlag bringt. Denn wo alles höher im Preiſe als auswärts ſteht, kann der Geldbeſitzer freilich mehr, und wo das Widerſpiel gilt, natürlich weniger als an andern Orten beim Auswandern, oder auch nur beim Verbrauch fremder Waaren ſeine Rechnung finden. So wie aber eigentliche Theurung und Wohlfeile, die nicht durch Mißgriffe der Staatsführung erkünſtelt ſind, ſtets einen Gefährten haben, der es hindert, daß nichts zu lange theuer oder wohlfeil bleibe;

auf gleiche Art wirkt auch allgemeine Wohlfeile oder Theurung, im Fall es jene, wie dieſe nicht bloß nach dem Nennwerth des Geldes iſt, ſich ſelbſt entgegen. Die Gegenwirkung entſpringt in Anſehung des Theuern aus der Zunahme, und in Rückſicht des Wohlfeilen aus der Abnahme der Mitwerbung unter den Verkäufern, gilt es aber die Mitwerbung unter den Käufern, aus dem Eintritt des Widerſpiels. Soll es nun irgendwo, ungeachtet Wohlfeile zur Ausfuhr der Waaren, und Theurung zur Ausfuhr des Geldes reizt, dennoch bei allgemeiner Theurung oder Wohlfeile, als einer ſolchen, die es nach dem Gehalt der Zahlungsmittel wäre, bleiben können, ſo ſetzt dieß ſchlechterdings eine der Triebfedern der Theurung oder Wohlfeile nicht gewachſene Mitwerbung im Verkehr zwiſchen dem In- und Ausland, oder den Fall voraus, daß ſich das Ausland den Preisverhältniſſen nach in gleicher Lage befinde. Allein außer dieſen Fällen müßte ſelbſt dann, wenn Auflagen durch ihre Stärke oder Schwäche, unabhängig von der Größe des Geldvorraths, allgemeine Theurung oder Wohlfeile herbei zu führen vermöchten, dieſe ſo gut als jene durch die Kraft ihrer Rückwirkungen zuletzt doch immer weichen, und (wie unter allen Umſtänden) nur ſo viel bleibend ſeyn, daß jedermann bei größern Auflagen weniger, bei geringern aber mehr Nutzen und Genuß von ſeiner Arbeit hätte.

Der Fall, daß, wo es immer ſey, eine zwiſchen dem In- und Ausland beſtehende Mitwerbung unter Käufern und Verkäufern den Triebfedern einer nach dem Gehalt des Geldes ſich feſtſetzenden allgemeinen Theurung oder Wohlfeile nicht gewachſen wäre, könnte nur daher rühren, weil etwa jene Mitwerbung durch Staatseinrichtungen gehemmt, oder von der Kraft dieſer Triebfedern überwogen würde. Die Möglichkeit des erſtern leuchtet von ſelbſt ein; was aber das letztere betrifft,

ſo liegt auch darin nichts Unbegreifliches. Zwar fließt Geld nach ſeinem natürlichen Bewegungsgeſetze überall ab und zu, um in Gemäßheit der Waarenmenge, die es im Staat zu bewegen hat, ſich mit den auswärtigen Geldvorräthen ins Gleichgewicht zu ſetzen. Allein ehe es irgendwo zu- oder abfließen kann, muß erſt deſſen Mangel die einheimiſchen Waarenpreiſe im Verhältniß zu den auswärtigen nieder gedrückt, oder deſſen Überfluß jene gegen dieſe erhöht haben. Denn nur auf dem Antriebe, Waaren zu kaufen, wo ſie bei gleicher Güte am wohlfeilſten ſind, beruht das erwähnte Geſetz. Wo es ſich alſo fügt, daß man an einheimiſchen Erzeugniſſen wegen ihrer Vorzüglichkeit, oder auch aus bloßer Eigenheit des Geſchmacks mehr Belieben als an fremden Waaren findet, hat jener Antrieb ſchon ein kräftiges Gegengewicht; indeß er da um ſo freier wirkt, wo in Rückſicht der Landeserzeugniſſe das Widerſpiel der Fall iſt. Kommt nun noch dazu, daß dort Örtlichkeit, Verfaſſung, Volksgeiſt und Gewerbfleiß ein Zufließen des Geldes begünſtigen und erleichtern, hier aber das Gegentheil zur Ordnung der Dinge gehört; ſo iſt es, bei unveränderten Umſtänden, allerdings möglich, daß im erſtern Staat der Geldabfluß nie ſo bedeutend ausfalle, daß hier nicht der Waarenpreis fortdauernd einen höhern Standpunkt als auswärts behaupten könnte, und im letztern Staat der Geldzufluß nie ſo überwiegend ſey, daß er die Kraft hätte, den einheimiſchen Waarenpreis auf die Höhe des auswärtigen Preiſes zu treiben.

§. 12.

Das Daſeyn allgemeiner Theurung oder Wohlfeile begreift zwar immer den Fall in ſich, daß Arbeit durchgängig im Preiſe mit geſtiegen oder gefallen ſey. Denn es iſt kein verkäuflicher Gegenſtand denkbar, der ſich

nicht auf bereits gelohnte, oder erſt noch zu lohnende Arbeit gründen möchte. Auch muß dann freilich, wenn das Ganze einer Sache im Preiſe ſteigt oder fällt, die ihr einverleibte Arbeit ſo gut als jeder andere Beſtandtheil der Sache an der Abwechſelung des Preiſes Theil nehmen. Doch folgt hieraus noch nicht, daß der bei allgemeiner Theurung mit erhöhte Preis der Arbeit den Arbeitenden jederzeit die zur Beſtreitung gewohnter Koſten ihrer Thätigkeit nöthigen Mittel verbürge. Kurz, man kann nicht ſagen, daß der Arbeitslohn immer auf der Höhe des geſtiegenen Preiſes der Arbeit ſtehe.

Eben ſo wenig als die Erhöhung des Arbeitspreiſes dem Arbeiter immer zu gute kommt, läßt ſich behaupten, daß eine Verminderung dieſes Preiſes allemal mit Lohnabbruch verbunden ſey. Das Widerſpiel von beidem wäre freilich unvermeidlich, wenn es in der bürgerlichen Geſellſchaft bloß ſelbſtſtändige Arbeiter gäbe. Denn in dieſem Fall könnte man ſich um die Erlangung eines Gegenſtands nur bei denjenigen bewerben, welche aufs unmittelbarſte die Vermittler ſeines Daſeyns wären. Allein jener Bedingung entſprechen nirgends die geſellſchaftlichen Einrichtungen; wohl aber geht der größte Theil verkäuflicher Dinge, als Eigenthum der Dienſt- und Arbeitsherren, überall aus den Händen der Dienſtarbeiter hervor. Die erſtern ſind es alſo auch hauptſächlich, durch welche die Maſſe der Natur- und Kunſterzeugniſſe zur Veräußerung gelangt.

Solcher Geſtalt wird unter Umſtänden, die den Waarenpreis erhöhen, deſſen Zuwachs in allen Beziehungen, in welchen es, kraft der Dienſt- und Arbeitsherren, zwiſchem dem Urheber und Verbraucher einer Sache Mittelsperſonen gibt, anfangs nur dieſen zu Theil; während jener Zuwachs bloß in Rückſicht der Erzeugniſſe und Dienſte ſelbſtſtändiger Arbeiter

denjenigen, die da erzeugten oder Dienſte leiſteten, ganz zu eigen bleibt. Indeſſen muß, wenn alles Verkäufliche aufſchlägt, der Dienſtarbeiter ſehr bald die Erfahrung machen, daß ſeine gewöhnliche Einnahme zur Fortſetzung der gewohnten Lebensart nicht mehr ſo recht zureichen wolle; und er fängt an, auf einen höhern Lohn zu dringen. Iſt es aber mit dem Mißverhältniß zwiſchen dem Arbeitslohn und dem Preiſe der übrigen Dinge (beſonders der Nothdurftwaaren) noch eben nicht weit gekommen, ſo ſtimmt der Dienſtarbeiter ſeine Lebensweiſe doch eher auf den Ton einiger Entbehrung, als daß er bei verweigerter Lohnerhöhung Knall und Fall den immer mit Unſicherheit und Schwierigkeiten verbundenen Schritt thäte, einen gewohnten Nahrungsweg zu verlaſſen, um an den beſſer lohnenden Dienſtleiſtungen der freien Hand Theil zu nehmen. Denn auf dem einheimiſchen Boden eine Werkſtätte gegen eine andere, als Dienſtmann, zu vertauſchen, hülfe dem beeinträchtigten Arbeiter in Ermangelung einer größern Nachfrage nach Menſchenhänden darum nichts, weil den Dienſt- und Arbeitsherren das, beſonders im Fall jenes Mangels, eine Zeit lang nie ganz vergebliche Beſtreben gemein iſt, wo möglich auf eine ausſchließende Art, d. h. mit Hintanſetzung des Dienſtarbeiters im Genuß einer ſie begünſtigenden Preiserhöhung zu bleiben. Erſt dann, wenn es ſich zeigt, daß ohne drückende Einſchränkungen mit dem Lohn nicht auszukommen ſey, kann der Dienſt- und Arbeitsherr nicht mehr umhin, den Arbeitslohn mehr oder weniger mit dem Preiſe der Arbeit in Übereinſtimmung zu bringen. Denn ſonſt gingen für ihn die Dienſtarbeiter durch Betretung anderer Nahrungswege, oder durch Auswanderung verloren.

Jetzt wolle man annehmen, daß der Preis aller Natur- und Kunſterzeugniſſe herunter gehe. Bei dieſer

Art

Art Preisänderung muß es den Dienſt- und Arbeitsherren ohne Zweifel bald genug einleuchten, daß der Dienſtarbeiter ſo lange gegen ſie im Vortheil ſey, als kein Lohnabbruch erfolgt. Allein es ſteht ihnen mehrentheils zu viel im Wege, als daß es ſo leicht anginge, mit dem Arbeitslohn ſogleich eine Änderung zu treffen. Denn noch ungewiß, ob das Sinken der Waarenpreiſe Beſtand haben, und wie weit es ſich erſtrecken werde, können die Dienſt- und Arbeitsherren mit der Herabſetzung jenes Lohns deſto weniger zu eilen geneigt ſeyn, je ſchwerer es überhaupt fällt, Beſtehendes zu ändern, als unangetaſtet zu laſſen, alſo auch ſchwerer, den Lohn des Arbeiters zu vermindern, als nicht zu erhöhen. Dazu kommt, daß der Arbeitslohn häufig durch Verträge auf längere Zeit feſtgeſetzt, folglich ſelbſt in dieſem Betracht großen Theils nicht ſo veränderlich, als der Preis aller übrigen Dinge iſt. Auf ſolche Art aber, und weil die Sache doch auch ihre Gränzen hat, iſt nichts gewiſſer, als daß es bei dem Eintritt allgemeiner Wohlfeile zu einer dem Preiſe der Arbeit angemeſſenen Herabſetzung des Arbeitslohns nur allgemach und nicht eher kommen kann, als bis der Dienſt- und Arbeitsherr ohne einen die Dienſtarbeiter treffenden Lohnabburch bei der Verwandlung ſeines Erwerbſtamms in einen Zinſenſtamm, oder ſogar ſchon dabei beſſer führe, wenn er auch nur den Weg einſchlüge, ſelbſtſtändiger Arbeiter zu werden.

Die Wirkſamkeit der Umſtände, wodurch es im Fall ſteigender Waarenpreiſe allgemach zu einer Erhöhung, und im entgegen geſetzten Fall zu einer Verminderung des Arbeitslohns kommt, gewinnt um ſo mehr an Stärke, wenn es ſich fügt, daß die Bewerbung um Dienſtarbeiter dort zu-, hier jedoch abnimmt. Daß aber dieſe Bewerbung bei fortſchreitender Zunahme allgemeiner Theurung oder Wohlfeile (iſt ſonſt der Fall nicht ver-

hindert, ſeine natürliche Wirkung zu thun) in die Länge nicht unverändert bleiben kann, hat ſeine Richtigkeit. Denn während die Maſſe aller Betriebſamkeit, die aus abwechſelnden Preiſen weder viel Nutzen zieht, noch durch dieſelben bedeutend verliert, gewöhnlich keine Veränderung erleidet, oder ſich doch langſamer als die übrige Gewerbmaſſe ändert, thut das fortſchreitende Zunehmen allgemeiner Theurung in Anſehung jener Dinge, die weit mehr als andere im Preiſe geſtiegen wären, zur Erweiterung oder Vermehrung, ſo wie zur Vervollkommnung beſtehender Gewerbanlagen ſich als Reizmittel hervor; indeß allgemeine Wohlfeile, als ein mit Fortſchreitung zunehmender Umſtand, auf Koſten der Werkſtätte, deren Arbeitserzeugniß am meiſten abgeſchlagen ſeyn möchte, die entgegen geſetzte Wirkſamkeit äußert. Allein ungeachtet jedes Gewerbe durch den ſteigenden Preis ſeiner Erzeugniſſe ermuntert wird, ſo folgt doch hieraus (wie es ſich zeigte) noch bei weitem nicht, daß allgemeine Erhöhung der Waarenpreiſe, ohne jemanden ungünſtig zu ſeyn, der Betriebſamkeit ſchlechterdings zum Vortheil, und das Widerſpiel des Änderungsfalls ohne jemands Begünſtigung ihr (der Betriebſamkeit) durchaus zum Nachtheil gereiche. Auch kann die Möglichkeit, daß ein Abſchlagen der Waaren eine Vermehrung und Vervollkommnung des Gewerbfleißes, das Gegentheil aber der Preisänderung eine Verminderung eben deſſelben Fleißes nach ſich ziehe, wirklich nicht anders als unter der Bedingung einer fortſchreitenden Zunahme allgemeiner Theurung oder Wohlfeile eingeräumt werden. Dieß ergibt ſich daraus, weil zu jenen Veränderungen im Gewerbfleiß allerdings mehr Zeit und Antrieb nöthig ſind, als eine nicht hinter einander, ſondern bloß ein- für allemal Statt findende Erhöhung oder Senkung der Waarenpreiſe gewähren kann, da, ſo bald ſich dieſe unter einander zu einiger

Verhältnißgleiche abgerieben haben, was ohne zunehmendes Auf- oder Abſchlagen der Waaren nie lange fehlt, jedes Gewerbe (mit Ausſchluß ſolcher Nahrungsgeſchäfte, bei denen der Geſchäftsmann auf eine geſchloſſene Geldeinnahme beſchränkt iſt) in der für den Zuſtand des Gewerbfleißes wichtigſten Hinſicht, d. h. unmittelbar dem Waarenpreiſe nach ſo viel gegen als für ſich hat.

Nach dem allen in Abſicht auf den Arbeitslohn nur noch Eine Bemerkung. Oft nämlich redet man von einem hohen Lohn der Arbeiter, ohne darunter mehr als einen bloß ermunternden (alſo noch keinen unbilligen und überſpannten) Preis der Arbeit zu verſtehen. Allein ſelbſt in dieſem Verſtande kann ein hoher Arbeitslohn, da Gelegenheit zu gutem Fortkommen die Ehen vermehrt, und Dienſtarbeiter die zahlreichſte Volksklaſſe ſind, nur dann eine Triebfeder der Bevölkerung abgeben, und überhaupt für ein Zeichen allgemeiner Nahrungswohlfahrt gelten, wenn er ſeiner Quelle nach anzuhalten vermag. Dieß aber ſetzt, ſoll es möglich ſeyn, immer den Fall, wo nicht zunehmender, doch ſchwunghafter Betriebſamkeit voraus.

§. 13.

Die Unmöglichkeit des Daſeyns einer genauen Verhältnißgleiche unter den Preiſen iſt nicht zweifelhaft. In gewiſſer Hinſicht ſcheint es zwar, als ob die Mitwerbung den Tauſchwerth der Dinge (nämlich ſeiner Angemeſſenheit nach) ganz und gar auszugleichen fähig ſeyn müßte. Denn daß ſolche Preiſe, die in Vergleich mit gleichzeitigen Preiſen andrer Art theuer ſind, dem Empfänger mehr als gemeine Vortheile gewähren, liegt nicht weniger am Tage, als es gewiß iſt, daß dieſe Vortheile von andern Perſonen, die als Verkäufer ſich keiner ſo günſtigen Preiſe zu erfreuen haben, früher oder ſpäter wahrgenommen werden. Auch geht dieſe Wahr-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nehmung bei vielen natürlich in den Wunſch über, an dem Gewinn derjenigen, die man durch hohe Preiſe begünſtigt ſieht, Theil zu nehmen; was denn vollauf zur Mitwerbung antreibt. Wenn nun dieß gleichwohl keine den Tauſchwerth völlig ausgleichende Wirkung hat, ſo muß die Schuld offenbar daran liegen, daß es in Bezug auf Gewerbfleiß und Vertauſchungen bei dem allen an genugſamer Mitwerbung fehlt.

Indeß hat das Ausbleiben einer ſolchen Mitwerbung ſo gewiß den begreiflichſten Zuſammenhang mit der Gegenwart andrer Umſtände, als daſſelbe auch bei der Vorausſetzung einer vollkommnen, durch bürgerliche Einrichtungen und Staatsverhältniſſe gar nicht beirrten Gewerbfreiheit vom Lauf der Dinge im Allgemeinen unzertrennlich iſt. Denn wie wäre es möglich, daß die Höhe eines dem Verkäufer noch ſo vortheilhaften Preiſes immer ſogleich von denjenigen wahrgenommen würde, die ſich in der Lage befänden, zur Erringung gleicher Vortheile als Mitwerber auftreten zu können? Allein auch dieß iſt nicht denkbar, daß Perſonen dieſer Art, ſelbſt bei der vollſtändigſten Gewerbfreiheit, mit der gehörigen Menge des erforderlichen Gegenſtands immer ſchnell genug bei der Hand ſeyn könnten und wollten. Endlich kann eben durch Vermehrung der Theilnehmer an einem Gewerbe, das kraft des hohen Preiſes ſeiner Erzeugniſſe ungemein nutzbar wäre, ſo leicht wieder ein Überſchwang im Preiſe zu Gunſten jener Betriebſamkeit erfolgen, von der man aus Mangel an einem ermunternden Tauſchwerth ihrer Früchte, ſich zurück zu ziehen angefangen hätte. Auf dieſe Art ſchwanken die Preiſe mehr oder weniger unaufhörlich fort, und das hierin ſich äußernde Streben nach Verhältnißgleiche läßt eben ſo wenig jemals nach, als es in irgend einem Fall ſein Ziel ganz erreicht.

So und nicht anders verhält es ſich, man nehme Staatsvereinſamung oder das Widerſpiel an. Denn wiewohl die Mitwerbung, wo der Staat unvereinſamt iſt, zur Ausgleichung der Waarenpreiſe um ſo viel mehr Spielraum hat, und dadurch manches wegfällt, was ſonſt in Anſehung des Tauſchwerths Mißverhältniſſe erzeugt oder befördert hätte; ſo ſtellen ſich doch auch hier, es ſey durch Ein- und Ausfuhrverbote, oder durch willkührliche Beſchränkungen anderer Art, nebſt den unabwendbaren, noch immer genug zufällige Umſtände ein, welche das Daſeyn einer genauen Verhältnißgleiche im Tauſchwerth hindern.

Nicht weniger als die Preiſe innerhalb eines und deſſelben Landes unter einander ins Gleichgewicht zu kommen trachten, iſt dieß in Anſehung ihrer zwiſchen allen Ländern der Fall, welche das Band gegenſeitiger Austauſchungen verknüpft. Hier äußert ſich die Wirkſamkeit der auf Verhältnißgleiche im Tauſchwerth abzweckenden Kraftverkettung durch die Ein- und Ausfuhr des Geldes und der Waaren nach keinem andern Geſetz, als daß Verkäufliches dahin geſchafft wird, wo daſſelbe am meiſten gilt. Doch ſteht der Erringung vollkommner Verhältnißgleiche unter den Preiſen auch hier im Wege, was dieſe Erringung in jedem einzelnen Lande unmöglich macht, während dazu noch Umſtände kommen, deren ſchon am Ende eines frühern Zahlabſatzes (§. 11.) gedacht iſt.

§. 14.

Wenn es überhaupt möglich wäre, ſowohl den billigen Preis jeder Sache durch geſetzliche Verfügungen richtig zu beſtimmen, als auch eine ſolche Beſtimmung wirkſam zu machen, ſo könnte dieß freilich mancherlei Nutzen ſtiften. Daß aber eines, wie das andere nicht erreichbar ſey, fällt in die Augen, wenn man die

offenbare Unzulänglichkeit der Mittel erwägt, welche der Staatsführung in ſo fern zu Gebot ſtänden, als ſie die Abſicht hätte, den Tauſchwerth ohne Verſtoß wider die Bedingung möglichſter Zuträglichkeit der Preiſe (§. 10.) in Anſehung aller Dinge dergeſtalt feſtzuſetzen, daß die Verfügung auch nur einiger Maßen ihre Wirkung thun könnte.

Wie ſchlecht alſo das Anſehen begründet iſt, in welchem ſich das Preisſatzweſen großen Theils noch immer erhält, läßt ſich auf alle Fälle nicht verkennen. Ob dieſer oder jener Weg unbefangener Prüfung eingeſchlagen werde, ſo bleibt ſich die Schlußfolge gleich. Denn daß mit Preisſatzungen in Zeiten der Noth an keinem Orte je etwas ausgerichtet war, noch werden kann, leidet, Vernunftgründen und Erfahrungen nach, nicht den mindeſten Zweifel. Gleicher Geſtalt aber zeigt es ſich, daß ein Preisſatz eben ſo wenig in Verbindung mit Überfluß je der Geſellſchaft gut zu Statten kam, oder zu kommen vermag. Kurz, es ſind Preisſatzungen entweder nichts mehr und nichts weniger als der zum geſetzlichen Tauſchwerth erhobene Marktpreis der Dinge; — und was können ſie dann (im Fall der Noth, wie des Überfluſſes) der Geſellſchaft nützen? Wenn hingegen dergleichen Satzungen niedriger oder höher als der zum Marktpreiſe geeignete Tauſchwerth ſind, ſo zwingt ſie, um zu verhindern, daß nicht ein geſellſchaftliches Übel Wurzel ſchlage, die Natur der Sache zur Unwirkſamkeit. Dieß erklärt ſich daraus, weil man da, wo es mit den Preisſatzungen jene Bewandtniß hat, zu jedem andern als zu dem vorgeſchriebenen Preiſe kauft und verkauft, oder ſich nur in ſo fern nach dem Preisſatz richtet, als die Beſchaffenheit der Waare den Unterſchied zwiſchen dem geſetzlichen und dem von den natürlichen Umſtänden gebotenen Preiſe aufzuheben im Stande iſt.

Dem gemäß läßt ſich freilich der Wunſch nicht unterdrücken, daß die überflüſſige Mühe, die man ſich bisher das Schmieden und Handhaben der Preisſatzungen koſten ließ, auf einen dankbarern Zweck, und zwar darauf gerichtet würde, aus den öffentlichen Einrichtungen auf immer zu verbannen, was hierin der Mitwerbung in Bezug auf Handel und Wandel Zwang anthut. Denn Preisſatzungen, aufs glimpflichſte beurtheilt, ſind doch nichts anders als ein kraftloſes Gegengewicht, womit Kurzſichtigkeit den Folgen des (beſonders durch Zünftigkeit der Gewerbe) alle Mitwerbung unter den Verkäufern ſchmälernden Untergangs der Gewerbfreiheit abhelfen zu können glaubt.

§. 15.

Da es nicht nur in Rückſicht des Ungleichartigen, ſondern auch des Gegentheils (das Verglichene als gleichgeltend gedacht) eine ungleiche Nutzbarkeit der Erwerbſtämme gibt; ſo kann es nicht unbedingt ſeine Richtigkeit haben, daß, je größer der Erwerbſtamm iſt, deſto größer auch die Nutzung ſey, und umgekehrt. Eigentlich aber hat die ungleiche Nutzbarkeit gleichgeltender Erwerbſtämme darin ihren Grund, weil unter den Nahrungszweigen mancher theils mehr geſucht, theils ſorgfältiger als ein anderer behandelt wird, folglich, um dieſe Zweige nutzbar zu machen, keine durchaus verhältnißmäßige, und in ſo fern vollſtändige Mitwerbung herrſcht. Ohne dieſe Unzulänglichkeit fände durchgängig zwiſchen dem Erwerbſtamm und der Nutzung ein feſtes Verhältniß Statt, und möchte alſo der Zinsfuß für alle Erwerbſtämme gefunden ſeyn, wenn er für Eine Art derſelben ausgemittelt wäre.

Der Zinsfuß iſt nichts anders als das üblichſte Werthverhältniß, worin die Nutzung, als reiner Ertrag, zum Erwerbſtamme ſteht. Nun hätte man (um

auf das Vorige zurück zu kommen) bei der Anweſenheit einer vollſtändigen Mitwerbung im Gebrauch der Erwerbmittel an dem in was immer für einer Hinſicht ausgemittelten Zinsfuße einen gemeingültigen Maaßſtab der Nutzbarkeit aller Erwerbſtämme überhaupt. In dieſem Fall aber könnte nicht bloß durch Anbequemung (wie es ſo häufig geſchieht) ſondern aufs eigentlichſte und mit voller Zuverläſſigkeit aus der Größe des Erwerbſtamms auf die Nutzung, und aus dieſer auf jene geſchloſſen werden. Allein der gewöhnliche Lauf der Dinge verſagt nur zu ſehr die Erfüllung der Bedingungen, unter denen ein ſolches Verfahren untrüglich ſeyn könnte. Daher bliebe in jedem einzelnen Falle, wo es um die billige Schätzung, ſowohl eines Erwerbſtamms, als ſeiner Nutzbarkeit, und in dieſem Betracht um volle Genauigkeit zu thun ſeyn möchte, nichts übrig, als ſich auf eine weitläuftigere Rechnungsart einzulaſſen. Es würde nämlich in Gemäßheit deſſen, was zur Billigkeit des Tauſchwerths erfordert wird, die Nutzung, und in gleicher Gemäßheit der gegen die Nutzung zur Ausmittelung ſeiner Nutzbarkeit abzuwägende Erwerbſtamm nach den Kräften, aus denen er beſtände, anzuſchlagen ſeyn.

Wäre es üblich, den Geldwerth der Erwerbſtämme auf dieſe Art zu berechnen, ſo müßte natürlich Menſchenkraft, wie jede andere Gattung von Kräften, die man Erwerbs halber benutzt, bei der Schätzung mit in Anſchlag kommen. Und daß ſich dieß, wiewohl es der Regel nach nicht Sitte iſt, den Werth der Menſchenkraft in Gelde anzugeben, mit allem Fug und ohne Willkührlichkeit thun ließe, kann nicht geläugnet werden. Denn allerdings enthält der Menſch einen (wenn gleich nicht ohne fortgeſetzte Ergänzung, und in unbegränztem Verſtande) bleibenden Uraufwand. Es läuft aber dieſer auf die Koſten hinaus, die zur Erhaltung und

Ausbildung des Menſchen von der Geburt an bis zu jener Zeit, da er die ſeiner Berufsart angemeſſenen Fähigkeiten erlangt hätte, unentbehrlich waren.

So gewiß man aber bei Schätzungen, welche Erwerbſtämme betreffen, in Anſehung der Menſchenkraft nicht leicht auf obige Art zu rechnen, ſondern gemeiniglich aus der Nutzung nach irgend einem Zinsfuße auf die Größe des Erwerbſtamms zu ſchließen pflegt; ſo unwiderleglich iſt es doch auch, daß mancher Beſtandtheil der Nutzungen ausſchließlich das Werk der Menſchenkraft iſt, und manche Nutzung auch wohl der Geſammtheit nach bloß den Werth fremder Arbeit (als menſchlicher Kraftäußerung) oder bloße Theilnahme am fremden Arbeitsverdienſt einſchließt. Es folgt demnach, daß, bei jener den Anſchlag von Erwerbſtämmen durch die Nutzung vermittelnden Schlußart, Dinge häufig zu einem Schätzungswerth gelangen, der ihnen an und für ſich nicht gebührt, und denſelben, wenn ſie nämlich (abgeſondert oder als Zugehör) Erwerbſtamm ſind, nur vermöge des (kraft der Rechnungsweiſe) auf ſie gewälzten Werths der von ihnen dann unzertrennlichen Menſchenkraft zu Theil wird. Auch würde mancher gar zu auffallende Abſtich in der Nutzbarkeit der Erwerbſtämme verſchwinden, wäre man nicht mehrentheils gewohnt, den aller Menſchenkraft anklebenden Uraufwand, und in ſo fern ihren Geldwerth zu überſehen. Zur Nachweiſung deſſen kann unter andern der Erwerb des Tagelöhners, d. h. eine Nutzung dienen, die ſich doch gewöhnlich ſo hoch beläuft, daß ſie dem Arbeiter ſeinen Lebensunterhalt vollkommen ſichert, deren Grundlage man aber gleichwohl auf einen gegen die Nutzung unbedeutenden Erwerbſtamm beſchränkt zu ſehen glauben muß, ſo bald man nicht den Arbeiter ſelbſt, und zwar in der Eigenſchaft eines zu Gelde angeſchlagenen Erwerbſtamms mit in Rechnung bringt.

§. 16.

Schon früher (§. 5.) iſt davon gehandelt worden, was aufs eigentlichſte Vermehrung oder Verminderung der Erwerbſtämme ſey. Erſt hier aber geht es an, zu bemerken, daß eine, wie die andere, bei ſonſt gleichen Verhältniſſen des Geldwerths, durch den Preis der Erwerbſtämme aufs genaueſte kenntlich zu werden vermag, wenn derſelbe ein billiger Tauſchwerth iſt, und jene Vermehrung nicht unter verminderten, dieſe Verminderung hingegen nicht unter vermehrten Gewerbkoſten Statt fand. Allein daß ein billiger Preis der Erwerbſtämme zur Vermehrung oder Verminderung ſeines Gegenſtands in umgekehrtem Verhältniß ſtehe, läßt ſich freilich nur in ſo fern denken, als erſtere durch Arbeitstheilung und Rüſtzeuge, letztere aber durch Abſchaffung dieſer Hülfsmittel der Betriebſamkeit ſich ergab.

Zur Erläuterung des Geſagten werde (in was immer für einer Gewerksanlage) ein Erwerbſtamm angenommen, der, aufs billigſte geſchätzt, z. B. 20000 Thlr. werth ſey, und dem Eigenthümer eine gewiſſe jährliche Nutzung liefere, in Bezug auf welche man ſich den rohen Gewerbertrag unter andern auch mit einer jährlichen Auslage von 1000 Thlrn., die zur Auslohnung der Arbeiter nöthig wäre, belaſtet denken wolle. In Anſehung der 1000 Thlr. iſt daher nicht ohne Grund der Vorſtellungsart Raum zu geben, daß der Arbeitsherr vermittelſt dieſer Summe den ſeinen Dienſtleuten beiwohnenden Erwerbſtamm ſo weit verzinſe, als derſelbe ihnen zu eigen bleibt, d. h. als er nicht (nach Maaßgabe des Unterſchieds zwiſchen demjenigen, was ſie als ſelbſtſtändige Arbeiter erwerben könnten, und womit ſie ſich im Dienſtverhältniß begnügen müſſen) gewiſſer Maaßen in das Eigenthum des Dienſtherrn übergeht. Denn daß der eben bemerkte Unterſchied die für den Dienſtherrn

aus der Gewerksanlage ſich ergebende Nutzung, und daß ein verhältnißmäßiger Theil des den Dienſtleuten beiwohnenden Erwerbſtamms den dieſer Nutzung entſprechenden Erwerbſtamm von 20000 Thlrn. mit bilden hilft, fließt aus der Natur der Sache.

Nun ſetze man, daß bei dem Betriebe des Werks, wovon die Rede iſt, durch Theilung der Arbeit und durch die Einführung vortheilhafter Rüſtzeuge mehrere Dienſtleute erſpart würden; ſo zwar, daß zur Auslohnung der übrig bleibenden Arbeiter, anſtatt der vorigen 1000 Thlr., jetzt ſchon 400 Thlr. hinreichend wären, und die Summe der auf das Rüſtzeug-Weſen verwendeten Koſten, mit Einſchluß der zu deſſen Erhaltung nöthigen Aufwandsquelle, ſich bloß darauf beliefe, was in der Gewerksanlage dem Erwerbſtamm einer jährlichen Nutzung von 400 Thlrn. gleich käme, bei dem allen aber hinfort eine größere Menge von Erzeugniſſen als ehedem in gleicher Zeit aus der Werkſtätte hervor ginge. Dieſe (wiewohl zahlreichern) Erzeugniſſe könnten, ihrem billigen Geldwerthe nach, offenbar nicht mehr die vorige Summe Geldes liefern, da ſich der Aufwand, der ihnen zum Grunde läge, jährlich um 200 Thlr. vermindert hätte. Und in dem Verhältniß, in welchem auf ſolche Art die Geſammtheit des rohen Gewerbertrags in Gelde weniger als ſonſt betrüge, fiele, bei einer billigen Schätzung der Dinge, natürlich auch vom Geldwerth des Erwerbſtamms, d. h. von obigen 20000 Thlrn. ein Betrag weg, der (als verſchwindender Antheil des Dienſtherrn am fremden Erwerbſtamm) den jährlich erübrigten Gewerbkoſten von 200 Thlrn. entſpräche. Dieß iſt eben ſo gewiß, als für den gleichartigen Antheil, der ſich auf die ferner erſparte Auslohnung von 400 Thlrn. bezöge, in dem Erwerbſtamm der Gewerksanlage ein voller Wertherſatz fortdauernd enthalten bliebe. Der Grund liegt darin, weil dieſer Antheil durch die Koſten

der Rüſtzeuge, der andere hingegen durch gar keinen Aufwand dem Werth nach erſetzt wäre.

Freilich aber möchte die Rechnung, anfangs wenigſtens, in der Wirklichkeit anders ausfallen. Denn ſo lange der Gewerkseigner in Anſehung ſeines auf thunlichſte Verminderung der Arbeiter abzweckenden Verfahrens nicht Nachahmer fände, würde er für ſeine Erzeugniſſe ohne Schwierigkeit den vorigen Preis, ſo unbillig auch dieſer (ſtrenge genommen) jetzt wäre, erhalten können; und da eben derſelbe Eigenthümer nun einer größern als der vormaligen Nutzung ſich zu erfreuen hätte: ſo wäre es bei der gewöhnlichen Schätzungsart, kraft welcher man den Werth der Erwerbſtämme nach ihrem Ertrag beſtimmt, unvermeidlich, daß der mit jener Nutzung verbundene Erwerbſtamm jetzt höher als ſonſt angeſchlagen würde. Gleichwohl hat es nicht minder ſeine Richtigkeit, daß der Überſchwang im Preiſe hier endlich doch von andern bemerkt werden, und die Mitwerbung durch Entfernung dieſes Überſchwangs die Nutzung, hierdurch aber auch den Geldwerth des Erwerbſtamms je länger je mehr in die Gränzen der Billigkeit zurück drängen möchte.

Nicht genug alſo, daß Rüſtzeuge und Theilung der Arbeit zur Vermehrung der Erwerbſtämme und Nutzungen, kurz, des Vermögens überhaupt, insbeſondere aber auch zur Beförderung aller erdenklichen Mannigfaltigkeit und Vollendung der Kunſterzeugniſſe ungemein viel beitragen können, wirken ſie noch überdieß auf Verminderung der Koſten des Gewerbbetriebs, folglich auf wohlfeilere Gewinnung des Brauchbaren, und dadurch auf einen Umſtand hin, der theils die Genußmittel vervielfältigen, theils deren Erwerbung jedem erleichtern hilft. Hieraus aber folgt um ſo mehr, daß bei Rechnungen über die Hülfsquellen einer bürgerlichen Geſellſchaft der Werth aller benutzten Gewerb-Rüſtzeuge dem Werthe der

Erwerbſtämme angereiht werden muß; indeſſen es völlig unbeſtimmbar iſt, welcher Theil des irgendwo befindlichen Geldvorraths, mit ſo vielen andern Dingen, die gleich dem Gelde nicht bloß zum Erzielen einer Nutzung, ſondern auch zu andern Zwecken ſich gebrauchen laſſen, als Erwerbſtamm, und mancher ſchlechthin nur als Vermögen in die Berechnung der geſellſchaftlichen Geſammtkräfte aufzunehmen ſey.

§. 17.

Zinſen ſind nicht der Preis des Geldes; denn deſſen Preis iſt alles, was ſich mit Geld in der Abſicht, dieß gegen irgend eine Sache umzuſetzen, vergleichen läßt. Wohl aber hat man die Zinſen für das Maaß der Nutzung von verborgtem Gelde zu betrachten.

Daß der Zinsfuß überhaupt größer oder kleiner ausfällt, je nachdem Erwerbſtämme, denen ein gleicher Werth beigelegt wird, im Ganzen mehr oder weniger ergiebig ſind, iſt nicht zweifelhaft. Es iſt ferner gewiß, daß da, wo (in Vergleich mit einer andern Zeit oder Gegend) jeder Erwerbſtamm ſich höher verzinſ't, eine geringere, im entgegen geſetzten Fall aber eine größere (als die frühere oder anderwärts vorhandene) Mitwerbung im Benutzen der Erwerbmittel zu folgern, und nur hieraus jener Abſtich zu erklären ſey. Auch kann nicht geläugnet werden, daß in Anſehung des Fußes, nach welchem Erwerbſtämme ſowohl überhaupt, als im Gegenſatz verborgter Gelder (nämlich der Zinſenſtämme) ſich nutzbar erweiſen, ein von der Mitwerbung ausgehendes, unaufhörliches, und doch ſein Ziel nie ganz erreichendes Streben der Dinge, unter einander ins Gleichgewicht zu kommen, d. h. etwas herrſche, woran es eben ſo wenig in Bezug auf den Tauſchwerth gebricht. Indeß müßten, da eine Summe Geldes, als ſolche, keineswegs Erwerbſtamm ſeyn, ſondern dieß erſt durch

Gewerbfleiß werden kann, die Zinſen (Früchte von ausſtehenden Geldern) mit der Nutzbarkeit anderer Erwerbſtämme jederzeit freilich mehr übereinſtimmen, wenn ſonſt nur Geld nie in einer andern Abſicht, als um es zum Erzielen einer Nutzung zu gebrauchen, auf Borg geſucht würde. Was aber die Wandelbarkeit der Zinſen betrifft, ſo zeigt es ſich, daß dieſelben nicht bloß durch Abwechſelung des Verhältniſſes zwiſchen dem Geldvorrath und der Bewerbung um Geld, ſondern auch nach der Verſchiedenheit des Geldwerths ſich ändern.

Die von dem Unbeſtand jenes Verhältniſſes herrührende Änderung der Zinſen ſpricht ſich in deren veränderten Größe, und auch wohl in der am Zinsfuß überhaupt wahrzunehmenden Veränderung aus. Eigentlich wird zur Möglichkeit aller Erhöhung der Zinſen immer erfordert, daß die unveränderte Bewerbung um Geld mit kleinern, ein größeres Geldgeſuch jedoch mit unveränderten, oder wenigſtens nicht gleichförmig größern Vorräthen an auszuleihendem Gelde, viel weniger mit überwiegenden Vorräthen dieſer Art, d. h. mit Geldüberfluß zuſammen treffe; wogegen in Bezug auf die Möglichkeit des Eintritts niedrigerer Zinſen das Widerſpiel gilt. Daß aber eine Erhöhung oder Senkung der Zinſen den herrſchenden Zinsfuß in die Länge nicht unverändert laſſen kann, rührt daher, weil man gewohnt iſt, die am meiſten übliche, folglich die pfandrechtliche Nutzung von verborgten Geldern (als die bekannteſte und erreichbarſte Nutzungsgröße) mehr oder weniger zum Maaßſtab der Nutzbarkeit, und in ſo fern auch des Preiſes der Erwerbſtämme zu machen. In der That iſt eine gewiſſe Abhängigkeit dieſes Preiſes von jener Nutzung unverkennbar, wenn man nicht überſieht, daß die ihn beſtimmende Mitwerbung von den Eigenthümern eines Zinſenſtamms oder noch unbenutzten Geldes ſowohl ausgeht, als unterhalten wird, und ſolchen Eigenthü-

mern doch mehrentheils daran liegen muß, durch ihr Geld wenigſtens keine geringere als die im wegfallenden Zinſengenuß aufgeopferte oder aufzuopfernde Nutzung zu erwerben. So wenig übrigens die Zinſen der Größe nach ſich zu verändern im Stande ſind, ohne daß, im Fall ſie ſteigen, der Gläubiger, und wenn ſie fallen, der Schuldner gewönne; ſo gewiß kann eine Änderung des Zinsfußes nicht ohne Einfluß auf den alten Beſitz ſolcher Erwerbſtämme ſeyn, deren Werth man nach dem Zinsfuße zu berechnen pflegt. Denn freilich läßt es ſich denken, daß bei jenem Beſitz dieſer Erwerbſtämme der Eigenthümer Schaden oder Nutzen davon trage, je nachdem der Zinsfuß in die Höhe oder herunter geht. Zwar hebt bei dieſem Eigenthümer, wenn mit dem Zinsfuße auch der Geldwerth in gleicher Richtung ſich verändert hätte, der Gewinn am geſtiegenen Werthe des Geldes den Verluſt am geſunkenen Preiſe des Erwerbſtamms auf, und umgekehrt; es wäre denn, daß im Grade der Abwechſelung des Zinsfußes und Geldwerths kein Ebenmaaß Statt fände. Allein in ſo fern eben derſelbe Eigenthümer Schulden hat, iſt es auf alle Fälle unvermeidlich, daß er verliere, wenn der Zinsfuß bei einer Zunahme des Geldwerths ſich erhebt, und gut dabei fahre, wenn bei abnehmendem Geldwerth der Zinsfuß kleiner wird. Dieß folgt daraus, weil im erſtern Fall die verminderte Geldeinnahme, trotz ihres in Vergleich mit ihrem frühern Gehalt unverminderten Werths, alle Verzinſung und Schuldentilgung erſchwert, im letztern Fall aber das Widerſpiel jener Einnahme beides erleichtert.

Gilt es eine ſolche Änderung der Zinſen, die ſchlechthin aus einem veränderten Zuſtande des Geldwerths entſpringt, ſo äußert ſich dieſelbe keineswegs durch einen Unterſchied im Zinſenmaaß, ſondern bloß durch die größere oder kleinere Menge des Brauchbaren, das für gewohnte Zinſen zu erlangen iſt. Darin aber, daß die in

Zinſen beſtehenden Nutzungen, auch ohne zu- oder abgenommen zu haben, wandelbar zu ſeyn vermögen, liegt kein Umſtand, dem nicht leicht auf den Grund zu kommen wäre. Denn bei allem, was nicht in der Eigenſchaft eines Zinſenſtammes oder einer ähnlichen Sache als Erwerbmittel Statt findet, iſt in Anſehung des Geldbetrags, der den Werth darſtellt, alles nur beſtimmbar, und nichts unabänderlich beſtimmt. Eben deßhalb läuft, ſo bald der Geldwerth ſich ändert (durch die hiervon unzertrennliche Preisänderung) der in Gelde berechnete Werth aller Erwerbſtämme und Nutzungen, die nicht Zinſenſtamm und Zinſen, oder etwas Ähnliches ſind, auf einen ganz andern als den frühern Geldbetrag hinaus. Dagegen ſind verborgte Gelder eine der Summe nach auf immer beſtimmte Größe; und dieß iſt der Grund, warum dergleichen Erwerbſtämme, ſammt der Nutzung, die ſie liefern, unmittelbar durch die Wandelbarkeit des Geldwerths nur eine innere und keine äußere Veränderung erleiden können.

Allein auch damit hat es ſeine Richtigkeit, daß, ſo wie die Zinſen, ohne ſich der Größe nach zu ändern, in Anſehung des innern Werths (Gehalts) wandelbar zu ſeyn vermögen, ſie der Größe nach zu- oder abnehmen können, ohne (wird auf den Gehalt geſehen) im Ganzen mehr oder weniger als früher werth zu ſeyn. Fällt der Werth des Geldes, d. h. ſetzt allgemeine Theurung ſich feſt, ſo häuft ſich zwar bei allen, die mit Überfluß beglückt ſind, mehr Geld als ehedem an. Dafür aber iſt nun auch jedes Geſchäft, jedes Unternehmen, jede Lebensweiſe koſtſpieliger geworden, und eben deßhalb eine größere als die frühere Bewerbung um Geld unvermeidlich. Fügt es ſich jedoch, daß die jetzt größere Bewerbung um Geld mit der größern Menge des zu Anlehen ſich darbietenden Geldes im Gleichgewicht ſteht, ſo kann es allerdings, ungeachtet des veränderten

Gehalts

Gehalts der Zinſen, bei ihrer alten Größe bleiben. Hingegen gibt es einen geringern Vorrath an auszuleihenden Geldern, wenn der Geldwerth ſteigt, d. h. wenn es zu dem Eintritt allgemeiner Wohlfeile kommt. Indeß nimmt dann dafür (durch das Widerſpiel der Urſache, aus der oben eine größere Bewerbung um Geld gefolgert werden mußte) zugleich das Bedürfniß, Geld auf Borg zu ſuchen, ab. Es muß daher auch hier einleuchten, daß die im Gehalt veränderten Zinſen der Größe nach ſich unverändert erhalten können. Doch gehört es freilich zu den gewöhnlichſten Erſcheinungen, daß, wenn nach einem gewiſſen Zuſtand der Preiſe allgemeine Wohlfeile oder Theurung Wurzel ſchlägt, die Zinſen, eine Zeit lang wenigſtens, im erſtern Fall ſich erheben, im letztern aber herunter gehen. Denn in dieſem Fall iſt weit früher, als alles theurer geworden ſeyn kann, mehr zur Darleihung ſich eignendes Geld als ehedem vorhanden; und von dem andern Fall gilt das Gegentheil, nämlich etwas, deſſen Wirkſamkeit dadurch nicht wenig verſtärkt wird, daß hier die Verkäufer (allen Umſtänden zum Trotze) auf den vorigen Preis zu halten, und um es deſto länger thun zu können, häufig Geld aufzunehmen, oder von Schuldnern (die dann auch wohl um bloßer Zinſenerhöhung willen durch Aufkündigungen gedrängt werden) zurück zu fordern befliſſen ſind. Will man aber Veränderungen in der Größe der Zinſen ohne alle Abänderung ihres innern Werths möglich finden, ſo bedarf es nur der Vorausſetzung, daß um ſo viel, als die Zinſen größer oder kleiner geworden wären, der Geldwerth ab- oder zugenommen hätte.

Deſſen iſt ſchon gedacht worden, daß bei allen bloß der Größe nach ſich verändernden Zinſen, wenn dieſe wachſen, der Gläubiger, und wenn ſie abnehmen, der Schuldner der gewinnende Theil ſey. So bald jedoch übrigens unveränderte Zinſen dem Gehalt nach ſinken (a),

verliert der Gläubiger in Anſehung alter Forderungen, ohne daß neue Schuldner, d. h. ſolche Perſonen, die erſt nach dem Eintritt der Werthſenkung des Geldes Schuldner würden, an und für ſich dabei gewinnen könnten. Denn offenbar müßte in dieſem Fall jeder, der ſich um ein Anlehen bewürbe (wegen der allgemeinen Preiserhöhung), verhältnißmäßig mehr Geld aufnehmen, als er vorher in gleicher Abſicht zu thun Urſache gehabt hätte. Will man hingegen ein Steigen des innern Werths der Zinſen ohne alle Abänderung ihrer Größe angenommen wiſſen (b), ſo liegt es am Tage, daß der Gläubiger, als Inhaber einer alten Schuldforderung, zwar gewönne, neue Schuldner aber, als ſolche, ohne Verluſt dabei wegkämen, da unter dem Einfluß des angenommenen Falls allen Perſonen, die Geld entlehnen müßten, in Vergleich mit jener Summe, deren ſie zu gleichen Zwecken früher benöthigt geweſen wären (kraft des Rückgangs der Preiſe), nun ſchon ein kleineres Anlehen Genüge thäte.

Nicht ſo wie um neue Schuldner, die, ſammt ihren Gläubigern, in beiden Fällen weder gewönnen noch verlören, möchte es um die Schuldner einer alten Forderung ſtehen. Denn bei a wäre der in ein altes Leihweſen verflochtene Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers begünſtigt, weil in dem Maaße, in welchem das Gewerbe dieſes Schuldners jetzt eines größern Aufwands als ehedem bedürfte, auch ſein Einkommen ſich vermehrt, oder vielmehr (durch die nun minder koſtſpielige Abfertigung des Gläubigers) noch darüber zugenommen hätte. In dem Fall b hingegen käme eben derſelbe Schuldner zum Vortheil des Gläubigers zu kurz. Doch könnte dieſer Vortheil allenfalls auch nur ſcheinbar ſeyn, da die Geldeinnahme jenes Schuldners (wegen der Begünſtigung des Gläubigers) über das Verhältniß der abnehmenden Koſten des Gewerbbetriebs eine Ver-

minderung erlitte, wodurch dem in Rede ſtehenden Schuldner alle Verzinſung, ſo wie alle Schuldentilgung natürlich erſchwert wäre. Gerade deßhalb aber ſtähde bei b ſo manchem Gläubiger früher oder ſpäter ein Verluſt am Zinſenſtamm, d. h. etwas bevor, wodurch der anfängliche Gewinn leicht aufgewogen ſeyn könnte.

In ſo fern Grundeigner, weil ſie, als Schuldner, der Regel nach mehr Sicherheit als andere Eigenthümer dem Darleiher geben können, gewöhnlich auch um ſo leichter Geld geliehen bekommen, muß man einräumen, daß die fortſchreitende Zunahme allgemeiner Theurung, in Abſicht auf das Leihweſen, vor allen andern die Beſitzer liegender Gründe begünſtige. Denn es iſt der Gläubiger, der bei einer Werthſenkung des Geldes zu verlieren Gefahr läuft; und gerade in dieſem Fall wird es den Grundbeſitzern doppelt leicht, ſowohl Geld auf Borg zu erhalten, als Schuldner zu bleiben. Dafür aber kann eben ſolchen Beſitzern, im Fall ſie Schuldner ſind, der Eintritt allgemeiner Wohlfeile (beſonders wenn der Geldwerth in raſcher Fortſchreitung zunimmt, oder gar urplötzlich bedeutend ſteigt) auch gefährlicher als andern Schuldnern werden. Das in dieſer Hinſicht Mögliche ſteht da auf ſeinem Gipfel, wo früher allgemeine Preiserhöhung eine in Schwindelgeiſt ausartende Begierde, Grundeigenthum an ſich zu bringen, erzeugt, und liegende Gründe hierdurch äußerſt mit Schulden belaſtet hätte. Mißtrauen gegen den Schuldenſtand der Grundeigner, das ſich bei ſolchen Umſtänden bald genug äußert, bricht freilich die Bahn zu dem Verfall des Gebäudes einer täuſchenden Herrlichkeit; doch vermag nur erſt ein voller Rückgang der Preiſe es über den Haufen zu werfen. Stellt ſich nun endlich dieſer Rückgang ein, ſo glaubt man dem Einſturz des wankenden Gebäudes allenfalls noch näher zu ſeyn, als man wirklich iſt. Niemand achtet dann Zinſenſtämme überhaupt, vornehm-

lich aber die auf Grundſtücken haftenden Schuldpoſten mehr für geborgen; die ausſtehenden Gelder werden über Hals und Kopf eingefordert, und die Schuldner ſind gedrängt; es entſteht, nicht eigentlich um Geld als Erwerbquelle zu benutzen, ſondern nur um es gerettet, d. h. wirklichen oder vermeinten Gefahren entriſſen zu ſehen, eine außerordentliche Bewerbung um Geld, und das Gebäude des ſchwindelhaften Schuldenweſens zerfällt in Trümmer.

§. 18.

So lange Betriebſamkeit noch gar ſehr im Zunehmen iſt (ein Fall, der immer häufige Gelegenheit, neue Erwerbquellen zu finden, oder die bereits gefundenen deſto mehr zu benutzen, vorausſetzt), können die Zinſen darum nicht leicht niedrig ſeyn, weil in dieſem Fall das Bedürfniß, Geld auf Borg zu ſuchen, natürlich groß ſeyn muß. Nicht minder fehlt es an niedrigen Zinſen, wenn die Betriebſamkeit einen ſo tiefen Standpunkt der Unmündigkeit verräth, daß ſelbſt das geringe Maaß der dann möglichen Nachfrage nach auszuleihenden Geldern den Vorrath an dieſen gleichwohl bei weitem überwiegt; was ſich ganz gut denken läßt, da nur bei einem hohen Grade anhaltender Gewerbblüthe ein allgemach von ſelbſt entſtehender Überfluß an Geldvorräthen, die man zu verborgen ſtrebt, in die Länge nicht fehlen kann. Auf der andern Seite ſchließt ſowohl ein Abnehmen der Betriebſamkeit, als deren Stillſtand im Fortſchreiten, nachdem ſie eine ihrer oberſten Stufen erreicht hätte, die Nothwendigkeit niedriger Zinſen kraft des Widerſpiels der Urſache ein, die im entgegen geſetzten Doppelfall hohe Zinſen erzeugt. Daher ſind hohe wie niedrige Zinſen nicht nur als die Folge eines glücklichen, ſondern auch als das Ergebniß eines unerfreulichen Zuſtands der Betriebſamkeit möglich; und eben deßhalb laſſen ſich weder

dieſe noch jene ſchlechthin zum Maaßſtabe des bürgerlichen Geſammtwohls gebrauchen. Auch lehrt die Grundlage dieſer Schlüſſe, daß der Gewerbfleiß niedrige Zinſen gerade dann, wenn er ihrer am meiſten bedarf, alſo beſonders im Anfange ſeiner ſchwunghaften Entwickelung, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, am wenigſten zu erwarten hat. Übrigens wirken niedrige Zinſen, da ſie weniger als hohe die Gewerbkoſten vermehren, freilich eher auf das Daſeyn mäßiger Preiſe als auf das Gegentheil hin. Allein ſelbſt aus dieſem Geſichtspunkt läßt ſich von niedrigen Zinſen nicht unbedingt viel Rühmens machen. Denn je größer der Geldüberfluß iſt, womit dieſelben verbunden ſind, deſto leichter gerathen ſie in den Fall, mit der Möglichkeit eines niedrigen Preisſtands im Widerſpruch zu ſtehen.

Kommt es gleichwohl zu der Frage: bei welchen Zinſen die bürgerliche Geſellſchaft am beſten führe? ſo fehlt es nicht mehr an einer gemeingültigen Antwort, wenn man erwiedert: es wären ſolche Zinſen die zuträglichſten, die, wenigſtens nicht durch Mißgriffe der Staatsführung verhindert, ihren urſprünglichen Werth zu behaupten, der gewöhnlichſten Nutzbarkeit der Erwerbſtämme, ſo weit ſich dieß mit ungleicher Leihſicherheit vertrüge, angemeſſen, d. h. weder größer noch kleiner wären, als ſie dann ſeyn könnten, wenn Geld nie in einer andern Abſicht, als um es zur Gewinnung eines Einkommens zu nutzen, auf Borg geſucht würde. Kraft dieſer Antwort aber ſind die Gränzen ſcharf gezogen, innerhalb deren ſich die Zinſen, damit ihnen kein Wucher anklebe, halten müſſen. Denn was iſt Wucher bei Geldanlehen? — Offenbar nichts anders als: die vorſetzliche Benutzung der Verlegenheiten des Geldentlehners, um

für denſelben die Bedingungen des Anlehens ſo drückend als möglich zu machen. Unter der Vorausſetzung aber, daß niemand zu einem andern Zwecke Geld aufzunehmen trachte, als um daſſelbe in der Eigenſchaft eines Erwerbſtamms zu gebrauchen, ſind bei dem Entlehner keine Verlegenheiten denkbar, die ihn der Willkühr des Darleihers Preis geben könnten. In dieſem Fall nämlich drängt nichts den Unbemittelten zur Geldkiſte des Reichen als die Ausſicht, durch entlehnte Gelder ein Einkommen von gewiſſer Gröſſe zu erwerben. Sieht er nun etwa den Reichen auf Zinſen beſtehen, die das bezielte Einkommen zu erſchöpfen fähig wären, ſo fällt für ihn mit jener Ausſicht auch jeder mögliche Grund weg, ſich auf ein Anlehen einzulaſſen. Er ergreift ein anderes, von Geldanlehen unabhängiges Erwerbmittel; und auf ſolche Art kann es dem ſpähendſten Eigennutze des Darleihers nicht gelingen, zur wucherhaften Verſtrickung des Entlehners eine Schlinge zu finden.

Daß Wucher bei Geldanlehen nach obiger Begriffsbeſtimmung, die den Wucher gilt, nicht in dem Licht einer betrüglichen Handlung erſcheint, kann dieſer Beſtimmung nur zum Vortheil gereichen. Denn Wucher, als etwas Betrügliches gedacht, muß in Anſehung des reinen Begriffs der (freilich ſehr unreinen) Sache ganz irre führen, da wucherliche Geldgeſchäfte und Wucherfälle überhaupt ſich auch ohne den Eintritt eines Betrugs denken laſſen. Unmöglich hätte es ſonſt jemals zur Streitfrage werden können: ob Wucher, rechtlicher Weiſe, ein Gegenſtand der Straf-Geſetzgebung ſey? Wie alſo der gemeinſte Menſchenverſtand erkennen muß, daß Wucher, als Betrug, ſo gut als jede andere betrügliche Handlung von dem ſtrafenden Arm der Gerechtigkeit müſſe erreicht werden können, eben ſo klar

liegt es am Tage, daß Wucher und Betrug nichts weniger als Wechſelbegriffe ſind.

Was nun ſolche Verfügungen betrifft, die, wiewohl ſie für Wuchergeſetze ausgegeben werden, eigentlich doch nur über Betrug in Geldgeſchäften Strafe verhängen, ſo iſt es handgreiflich, daß man ſich durch die Benennung dieſer Verfügungen eine gröbliche Verwechſelung der Begriffe zu Schulden kommen läßt. Offenbare Unbekanntſchaft aber mit den natürlichen Gränzen ihrer Gewalt und Heilſamkeit verräth die Geſetzgebung, wenn ſie die Zinſen feſtzuſetzen, und deren Überſchreitung bei Strafe zu verbieten, nicht Anſtand nimmt. Denn wo dieß geſchieht, veranlaſſen die dahin einſchlagenden Geſetze, indem ſie bei ihrer Übertretung den Schuldner zur Wortbrüchigkeit ermuntern, daß, je mehr hierdurch der Gläubiger zu verlieren Gefahr läuft, dem Entlehner deſto härtere Bedingungen dann gemacht werden, wenn die Natur der Umſtände (die in Anſehung des Verborgens immer ſo ſehr vom Grade der Leihſicherheit mit abhängt) für höhere als die geſetzlichen Zinſen entſcheidet; wozu noch kommt, daß dergleichen Geſetze übrigens ganz in die Eigenthümlichkeit der Preisſatzungen fallen. Daher muß alles, was über dieſe hier an ſeinem Orte (§. 14.) bemerkt worden iſt, auch von den geſetzlich vorgeſchriebenen Zinſen gelten. Kurz, Satzungszinſen ſind kein G u t, wo es in Bezug auf das Zinſenmaaß keinen Anlaß zu einem Ü b e l gibt; und wo das Widerſpiel Statt findet, liefern dieſelben durch Unwirkſamkeit auf der einen, ſo wie durch Beförderung des Übels auf der andern Seite den vollſtändigſten Beweis, daß die geſetzgebende Macht in Rückſicht der Zinſen keine Macht, viel weniger, als über das Zinſenmaaß verfügend, der Geſellſchaft nützlich ſey.

Überhaupt läßt ſich um der Zinſen willen von der oberſten Staatsgewalt mehreres, allein nur nicht fordern,

daß ſie Wuchergeſetze ergehen laſſe. Deſto mehr Statthaftigkeit liegt in der Forderung, daß die Staatsführung den innern Werth der Zinſen in ſo weit unverändert zu erhalten ſtrebe, als dieß durch thunlichſte Vermeidung aller Maaßregeln, die zu allgemeiner Preisänderung führen könnten, möglich iſt. Eine andere Forderung läuft billiger Maaßen darauf hinaus, daß es nie ohne Noth zu öffentlichen Einrichtungen komme, wodurch ſolche Bewerbungen um Geld, die nicht bloß Erwerbs halber Statt finden, vermehrt würden. Was ſich jedoch mit gleicher Zuläſſigkeit von der Staatsführung weiter fordern läßt, geht auf das Bedürfniß, möglichſt zu verhindern, daß der Entlehner nicht leicht dem Darleiher Preis gegeben ſey. Dieß bewirken am beſten wohl eingerichtete, ihren Geldquellen nach, auf keiner Täuſchung beruhende öffentliche Leihhäuſer, und (wird ſowohl gehörige Verwahrung vor Mißbräuchen, als eine ſelbſt den mindeſten Grundbeſitz umfaſſende Ausdehnung der Sache voraus geſetzt) Anſtalten nach dem Muſter deſſen, was unter der Benennung landwirthſchaftliches Syſtem in Schleſien, und unter dem Namen Creditkaſſe für Erben und Grundſtücke zu Hamburg beſteht. Noch aber iſt, als eines ſtatthaften Vorbauungsmittels gegen Wucher, der Maaßregel zu gedenken, daß ſolche Verträge, die von unmündigen, oder dieſen durch Geſetze gleich geſtellten Perſonen eingegangen wären, keine gerichtliche Gültigkeit hätten. Auch möchten die Gerichte in Bezug auf Streithändel über das Zinſenmaaß Weiſung genug davon haben, wenn das Geſetz vorſchriebe, in zweifelhaften Fällen auf die üblichſten Zinſen zu erkennen.

Zweites Hauptſtück.

Vom Staatseinfluß auf den Erwerb.

Erſter Abſchnitt.

Gewerb-Staatskunſt.

§. 19.

Das Höchſte des ſtatthaft Erreichbaren muß bei allem vernünftigen Streben der Zweck des Bemühens, folglich, ſo weit im natürlichen Lehr- und Machtgrunde der Staatswirthſchaft (Einleit. III.) nichts dawider ſtreitet, höchſte Gewerbſamkeit überall das Strebeziel der Gewerb-Staatskunſt ſeyn. Doch iſt es (§. 5.) im Ganzen unmöglich, ſich auf die Beſtimmung dieſes Äußerſten einzulaſſen; und eben darum ſehen die Völker zu Fortſchritten und Anſtrengungen im Gewerbfleiß eine Bahn vor ſich, die mit jeder ihr abgewonnenen Strecke ſich verlängert, und wo es an und für ſich keinen Punkt gibt, der ſchlechterdings für ein Nichtweiter gelten könnte.

In möglichſter Abwendung allgemeiner Hinderniſſe des Wohlſtands, den die geſellige Menſchheit zu erreichen vermag, und nur hierin, als dem Geſetz, woran die Staatswirthſchaft zur Gewinnung eines feſten Grundes durch die Hand der Natur gebunden iſt, hat die Gewerb-Staatskunſt ihren

natürlichen Leitſtern zu erkennen. Dadurch aber werden dieſer Kunſt in Anſehung deſſen, was ihr obliegt, und ſie unter allen Umſtänden ſeyn ſoll, genau beſtimmbare Gränzen zu Theil; Gränzen übrigens, nach welchen es um die Rechtfertigung jedes Staats, deſſen Beſtreben dahin ginge, ſeinen Wohlſtand auf Koſten anderer Staaten zu vermehren, ſehr ſchlecht ſtände, da es ſich nicht leicht denken läßt, daß ein Volk dem andern Nahrungszweige entreißen könnte, ohne hierdurch die Gewerbſamkeit überhaupt zu ſchmälern. Vielmehr iſt es nur zu gewiß, daß die Geſammtheit der Staaten, ohne die Sucht, zum vermeinten Vortheil eigener Betriebſamkeit fremden Gewerbfleiß zu Grunde zu richten, *einen* wo nicht zugleich höhern, doch dauerndern als den bei dieſer Sucht im Durchſchnitt möglichen Grad der Wohlfahrt erränge. Möge daher Alleinhandel, als eine Art von ausſchließendem Welthandel gedacht, wegen der Gewerbblüthe, die einen ſolchen Handel begleitet, noch ſo wünſchenswerth ſcheinen, ſo liegt dennoch ein Ringen darnach völlig außer den Gränzen zuläſſiger Strebſamkeit der Gewerb-Staatskunſt. Denn zu geſchweigen, daß Alleinhandel, in jener Weite des Sinns, ohne Gewaltmißbrauch und Weltverwüſtung nicht gegründet und erhalten werden kann, untergräbt er durch die bleibende Laſt der Anſtrengungen, die ſein Daſeyn koſtete und ferner koſtet, ſo wie dadurch, daß er über lang oder kurz die Beeinträchtigten zu äußerſter Gegenthätlichkeit aufreizt, immer ſich ſelbſt, je mehr er Spielraum gewinnt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter allgemeinen Hinderniſſen des Wohlſtands Hemmungen zu verſtehen ſind, die eine Grundbedingung des Heils aller Gewerbſamkeit betreffen. Indeß kann füglich alles, was ſich am Gewerbfleiß den Einwirkungen eines Hinderniſſes darbietet, auf die Geſichtspunkte: Kraftanwendung,

Beſtand und Nutzbarkeit zurück geführt werden. Hiernach jedoch aufs gültigſte näher zu beſtimmen: wie die Gewerb-Staatskunſt zu ſtatthafter Wirkſamkeit gelangen könne? kommt es darauf an, die Regeln anzugeben, die ſich nach jenen Geſichtspunkten für dieſe Kunſt aus dem natürlichen Lehr- und Machtgrunde der Staatswirthſchaft ableiten laſſen. Als Frucht einer ſolchen Ableitung finden die Grundſätze Statt: daß, ſo viel an der Staatsobmacht liegt, möglichſter Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens nichts im Wege ſtehen; der Sicherheit des Erwerbs, wie des Beſitzes nichts zuwider laufen; und ſowohl dem Waarenvertrieb, als der Möglichkeit des Daſeyns billiger Preiſe nichts Eintrag thun müſſe. Auch leuchtet von ſelbſt ein, daß dieſe Grundſätze bei der Eigenthümlichkeit ihres Stammgrunds ganz verkehrt gehandhabt würden, wenn das in denſelben ſich ausſprechende Bedürfniß, allerlei vorzukehren, nicht durchaus auf Maaßregeln einer mit Allgemeinheit, Einfachheit und Wirkſamkeit verbundenen, alſo (Einleitung IV.) wahrhaft ſtaatswirthſchaftlichen Vorſorge beſchränkt bliebe. Nun aber läßt ſich ohne Widerſpruch keine Bevorrechtigung (geſetzliche Begünſtigung) denken, die im mindeſten Allgemeinheit der Vorſorge zur Grundlage hätte, und nicht vielmehr, anſtatt gemeinnützig zu ſeyn, dem unbevorrechtigten Theile der Staatsgenoſſen auf irgend eine Art Abbruch thäte. Daher reicht es zur Befugniß, ſtaatswirthſchaftliche Vorſorge unecht und überhaupt verwerflich zu finden, ſchon hin, wahrzunehmen, daß ſie bevorrechtigend ſey; daher ferner die (als Regel, hoch oben an ſtehende) Unzuläſſigkeit: irgend eine Gewerbart im Staat verfaſſungsmäßig zur begünſtigten zu machen.

§. 20.

Dem Grundſatz: daß, ſo viel an der Staatsobmacht liegt, möglichſter Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens nichts im Wege ſtehen müſſe, läßt ſich auf keine Art Genüge thun, geht man nicht im Streben darnach von einem doppelten Geſichtspunkte aus. Dieſer zweitheiligen Richtung bedarf es darum, weil in jener Zuträglichkeit, je nachdem man ſie auf die Perſon deſſen, der zu erwerben ſucht, oder auf den Staat bezieht, eine perſönliche von der geſellſchaftlichen zu unterſcheiden iſt.

Zur Erreichung der erſtern kann unſtreitig nichts ſicherer als Freiheit im Gebrauch der Erwerb- und Genußmittel, kurz, des Eigenthums führen. Denn ſo wie der Menſch nur arbeitet, um zu erwerben, erwirbt er nur, um zu genießen; arbeitet alſo mit deſto mehr Luſt und Vollkraft, und hierdurch mit deſto beſſerm Erfolg, je weniger ihm in Anſehung des Erwerbs und Genuſſes die Hände gebunden ſind. Soll es aber einen Staat geben können, ſo fordert die Natur der Sache, daß es dem auf Erwerb gerichteten Bemühen auch an geſellſchaftlicher Zuträglichkeit nicht fehle; — ein unerreichbares Ziel, wäre jene Freiheit gränzenlos. Sie zu beſchränken iſt demnach eben ſo ſehr Bedürfniß, als es nöthig iſt, ſie Statt finden zu laſſen.

Allein weit gefehlt, daß hier alle Schranken taugen könnten, müßten vielmehr alle zweckwidrig ſeyn, durch welche die perſönliche Zuträglichkeit des Erwerbfleißes aufgeopfert würde. Denn erſt im Überſchwang von dieſer geht die geſellſchaftliche unter, während ſich letztere gar nicht einmal denken läßt, wenn es allgemein an der erſtern gebricht. Daher ſind um des Zwecks willen, die Freiheit im Gebrauch der Erwerb- und Genußmittel zu zäumen, bloß natürliche, d. h. ſolche Beſchränkungen vonnöthen, mit denen niemand um den Preis, daß ſie

nicht überhaupt vorhanden, und für alle Mitbürger gültig wären, vernünftiger Weiſe könnte verſchont ſeyn wollen. Nur wenn jene Freiheit in dieſem Geiſte, der offenbar alle *Willkühr*, alles *Bevorrechtigen* ausſchließt, durch äußere Geſetze beſchränkt wird, gelangt ſie zu entſchiedener Heilſamkeit, nämlich wahrhaft dahin, *rechtliche Freiheit der Verfügung über Eigenthum* zu ſeyn. Wiewohl aber dieſes Zuſtands, von deſſen Natur *rechtliche Erwerb-*, *Gewerb-* und *Genießfreiheit* nicht zu trennen iſt, kein Staat entbehren kann, der möglichſten Wohlſtand will; ſo hat doch die Staatswirthſchaft bei dem Geſchäft, die Freiheit der Verfügung über Eigenthum zur rechtlichen zu machen, das wenigſte zu thun. Aus gleichem Anlaß mit zu beſchränken, iſt ihres Amtes bloß in ſo fern, als es ſich um das unentbehrliche Maaß und Ziel der Abgaben an den Staat, und der ihm zu leiſtenden Dienſte handelt; wogegen die in andern Beziehungen nöthigen Schranken theils von der rechtswiſſenſchaftlichen, theils aber von jener Geſetzgebung zu vermitteln ſind, die, nach den Anſprüchen innerer Staatsſicherheit und öffentlicher Schicklichkeit, mit Spielraum und Gränzen verſehen, zur Ordnungsaufſicht gehört; ſo zwar, daß die Staatswirthſchaft hierbei nur darüber zu wachen hat, daß nichts ohne Noth, nichts im Widerſpruch mit dem Geiſte natürlicher Beſchränkungen gefeſſelt werde.

Durch geſetzliche Nöthigung (Gebot oder Verbot) und Erlaubnißgeſetze ſind noch nicht alle Mittel erſchöpft, deren Anwendung die Gewerb-Staatskunſt wollen muß, damit möglichſte Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens erreichbar ſey. Denn unter Nöthigung, wie unter Erlaubniß, iſt weder *thätiges Nachhelfen* (in der hier unerlaßlichen Einſchränkung des Falls auf bloße Entfernung hemmender Umſtände), noch die Nothwendigkeit begriffen, zu hindern, *daß die Staats-*

führung ſelbſt nicht in den Werkzeugen ihres Daſeyns zu einem Verſtoß wider jene Zuträglichkeit Anlaß gebe. Gleichwohl müſſen (was in Bezug auf das erwähnte Nachhelfen gilt) eben darum, weil keiner ſtaatswirthſchaftlichen Vorſorge Allgemeinheit erlaſſen werden kann, Vor- und Zuſchüſſe, als öffentliche Hülfsleiſtungen, um innerhalb des Gewerbkreiſes etwas in Aufnahme zu bringen, auch abgerechnet, daß hierbei die Gefahr immer ſo groß iſt, den Zweck des Aufwands zu verfehlen, für unſtatthaft erklärt werden. Anders verhielte es ſich, wenn es anginge, dergleichen Unterſtützungen nicht bloß für ein Einzelding, ſondern zum Vortheil der Gattung, d. h. aller, deren Gewerbfleiß einiger Hülfe bedürfte, Statt finden zu laſſen. Allein man ſieht auf den erſten Blick, daß dieß ohne völlige Gütergemeinſchaft im Staat unerreichbar, folglich eine Maaßregel wäre, die zur Abwendung einer Hemmung des Wohlſtands deſſen Herzwurzel zerſchnitte. Wirklich bleibt von dem Bedürfniſſe des Nachhelfens, worauf oben angeſpielt iſt, als das einzige, was ſich in dieſer Hinſicht unter Allgemeinheit jener Vorſorge denken läßt, nur ſo viel übrig, daß die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte im Ganzen thunlichſt mitzuwirken hat.

Bei der Unzuläſſigkeit geſetzlicher Einſchränkungen, die (ſey es auch nur ihrem mildernden Theile nach) bevorrechtigend wären, iſt mit gutem Grunde zu verlangen, daß Laſt, wie Entbürdung, als Werk der oberſten Staatsgewalt, jedes Gewerbe gleichförmig treffe. Zu den Laſten aber, die von der Natur des bürgerlichen Vereins unzertrennlich ſind, gehören Auflagen und der Kriegsdienſt. Soll es nun in Anſehung dieſer Laſten für niemand ein Vorrecht geben, ſo folgt von ſelbſt, daß kein Gewerbe mit größern Abgaben als ein anderes belegt ſeyn, keines, das nicht öffentlicher Verwaltungsdienſt

iſt, folglich den Bürger ſchon auf eine andere Art für den Staat in Anſpruch nimmt, vom Wehrſtand befreien dürfe. Doch hat es freilich ſeine Richtigkeit, daß ein Theil der Staatsgenoſſen unter allen Umſtänden mit Kriegsdienſten verſchont bleiben kann. Allein mit gleicher Gewißheit kann die in dieſer Rückſicht mögliche Schonung nur dann ohne Bevorrechtigung, alſo aufs zuläſſigſte Statt finden, wenn ſie jeder Volksklaſſe in einem und demſelben Grade zu Theil wird.

Wider das Bedürfniß rechtlicher Freiheit der Verfügung über Eigenthum verſtoßen Grundzinſen- und Dienſte (folglich auch Zehnten, als eine Zinsgattung) an und für ſich ſo wenig, daß vielmehr erſt dann, wenn dergleichen Leiſtungen nicht geſtattet wären, von einem Verſtoße dieſer Art unbedingt die Rede ſeyn könnte. Denn Vernunft und Erfahrungen lehren nicht, daß etwas Staatsverderbliches darin liege, Eigenthum mit Vorbehalt eines nutzbaren Anſpruchs darauf andern zur Benutzung zu überlaſſen; und eben ſo gewiß kann es Zeiten geben, da ſich bei Leiſtungen in Arbeit oder Naturgütern alle Theile beſſer als bei einer Geldabgabe ſtänden: wozu noch kommt, daß, ſo bald die Zeiten ſich ändern, jenen Leiſtungen unfehlbar eine dem Fall angemeſſene Veränderung von ſelbſt bevorſteht, wenn ſonſt dieſelben nicht zu verfaſſungsmäßiger Zwangſtändigkeit gelangten. Dahin aber gelangt, nehmen Grundzinſen- und Dienſte freilich ſchon die Natur des Frohnweſens, und in ſo fern eine Eigenthümlichkeit an, bei der allein ſie ſich mit dem erwähnten Freiheitsbedürfniſſe nicht vertragen, und überhaupt eine reichhaltige Quelle geſellſchaftlicher Übel ſind. Dieſer Ausartung der Sache muß nun die Gewerb-Staatskunſt allerdings vorzubeugen wiſſen, ohne daß ſie um deswillen etwas anders zu thun braucht, als bloß nicht zu dulden, daß Zins- oder Dienſtvorbehalt durch Geſetze für unablöslich erklärt,

oder mehr als jedes andere wohl erworbene Recht von der Staatsobmacht in Schutz genommen ſey. Übrigens bricht die Kraft des Geſichtspunkts, woraus Frohnbarkeit verwerflich iſt, deſto entſchiedener über Knecht- und Leibeigenſchaft und alles den Stab, was ſich als Verſündigung an unveräußerlichen Menſchenrechten denken läßt.

So wie Aufwandgeſetze mit rechtlicher Genießfreiheit unverträglich, und ſelbſt aus andern Gründen (§. 6.) verwerflich ſind, liefe der rechtlichen Erwerbfreiheit jede geſetzliche Einſchränkung des Beſitzſtands ſchnurſtracks zuwider. Auch wäre dieſe Einſchränkung, im Fall ſie etwa (wogegen hier ſchon früher [§. 4.] abmahnend die Rede war) nur Grundeigenthum oder hierunter bloß einigen Beſitz zum Gegenſtand hätte, da hieraus den Inhabern andrer Eigenthumszweige ſchon ein Vorrechtsgenuß erwüchſe, noch obendrein als bevorrechtigende Maaßregel eben ſo tadelhaft, als es Geſetze der Erbfolge wären, denen die Fähigkeit abginge, von Natur gleichen Anſprüchen gleiche Rechte zu ſichern. Wenn aber die Gewerb-Staatskunſt im Geiſte des Bedürfniſſes, die rechtlichen Wege zu freier Verfügung über Eigenthum zu ebenen, nicht duldet, daß geſetzliche Untheilbarkeit des Vermögens, außer wo es die Erwerbquellen eines Gemeinſeckels gilt, und ſelbſt da nicht in Rückſicht der Benutzung dieſer Quellen, Wurzel ſchlage; ſo iſt einer der wirkſamſten Schritte zur Förderung aller Betriebſamkeit gethan: ein Schritt zugleich, wodurch Geſellſchaftsgüter, als Grundſtücke, die von den Mitgliedern einer Körperſchaft gemeinſchaftlich benutzt werden, bei zunehmender Bevölkerung allgemach von ſelbſt in Eigengutstheile zerfallen.

Preisſatzungen (deren Unwerth bereits im §. 14. zur Sprache kam) und rechtliche Gewerbfreiheit ſind Dinge, von denen eins das andere offenbar aufhebt. In nicht

geringerm

geringerm Widerſpruch mit dieſer Freiheit ſteht auch das Zunft- und Innungsweſen, als diejenige Einrichtung, vermittelſt welcher bei einem Gewerbe die Zahl der Arbeitsherren (Meiſter), wo nicht geſchloſſen, doch die Aufnahme in die Genoſſenſchaft ſolcher Perſonen mehr oder minder verfaſſungsmäßig erſchwert iſt. Die Unfähigkeit aber des Zunftsweſens, zu hindern, daß nicht ein Arbeitsherr dem andern (ſelbſt unter der geſchloſſenſten Zahl der Meiſter) den Rang ablaufe, und mancher es ſogar zu einer den Mitgenoſſen peinlichen Überlegenheit bringe, geht aus täglichen Erfahrungen hervor. Iſt nun das Zunftweſen auf der einen Seite nicht fähig, ſchüzzend genug zu ſeyn, ſo kann es ſich auf der andern noch weniger dadurch empfehlen, daß es einen Theil des Volks auf Koſten anderer Volkstheile zu begünſtigen ſtrebt. Auch geben Zwang und Beſchränkung (die Seele des Zunftweſens) ſicher kein Mittel ab, wodurch menſchliche Fähigkeiten, ſelbſt nur als Anlage zur Kunſtfertigkeit, aufs vorzüglichſte raſch und glücklich ſich entwikkeln, und einer erfreulichen Reife entgegen blühen können. Man ſage nicht, daß, wenn jedermann zu jedem Gewerbe ohne Unterſchied freien Zutritt hätte, die Arbeiten und Erzeugniſſe eines Volks der Gefahr, je länger, je ſchlechter zu werden, ausgeſetzt wären, folglich das Innungsweſen, in ſo fern dieſe Gefahr durch daſſelbe abgewendet wird, der Geſellſchaft trefflich zu Statten komme. Denn es läßt ſich erwiedern, daß die Theilnehmung an einem Gewerbe, auch wenn es in dieſer Hinſicht gar kein geſetzliches Hinderniß gäbe, doch immer von gewiſſen Bedingungen abhinge. Immer nämlich würde die Möglichkeit einer ſolchen Theilnehmung Dienſtarbeit, Dienſtherrſchaft, oder ſelbſtſtändige Anwendung perſönlicher Arbeitskräfte vorausſetzen. Als Dienſtarbeiter jedoch einen Dienſtherrn zu finden, und ſich hierdurch in ein Gewerbe einzudrängen, möchte

offenbar niemandem gelingen können, der nicht die nöthige Kunſtfertigkeit (gleichviel auf welche Art) erlangt hätte. Als ſelbſtſtändiger Arbeiter hingegen wäre jedermann, der im Erwerb nicht zurück bleiben wollte, genöthigt, wenigſtens eben ſo gute Arbeit als andere Perſonen zu liefern. Als Dienſtherr aber entginge niemand der Nothwendigkeit, ſich aufs thunlichſte mit brauchbaren und geſchickten Arbeitern zu umgeben, und alles Unanſtellige von der Werkſtätte entfernt zu halten. Daher liegt, wo nicht die Mitwerbung durch bürgerliche Einrichtungen gehemmt iſt, zur Aufrechthaltung der Waarengüte ſchon in den natürlichen Umſtänden ein ſo mächtiger Zügel, daß in dieſem Betracht jedes künſtliche Leitband entbehrlich wird.

Ob alſo ein Innungszwang oder kein Zunftweſen beſtände, ſo fände in gleichem Grade das Bedürfniß der Erwerbung gewiſſer Fertigkeiten Statt; und je vollkommner dieſe wären, deſto zuverſichtlicher dürfte ihr Beſitzer in beiden Fällen auf ein gutes Fortkommen rechnen. Ja das Bedürfniß ſattſamer Gewerbkunde und Befliſſenheit wäre im letztern Falle um ſo größer und dringender, je entſchiedener hier der leichtere Zutritt zu den Gewerben dem Gange der Mitwerbung freien Spielraum ließe. In der That ſind Zünfte, trotz des Unvermögens, ihren Schützlingen das volle Maaß der ihnen zugedachten Vortheile zu ſichern, doch immer fähig, dieſen nützlich zu ſeyn, und daher allerdings auch geeignet, einen ſchläfrigen Gewerbbetrieb eher zu befördern, als zu hindern.

Daß ein Innungsweſen dem Waarenabſatz zünftiger Gewerbe Vorſchub thut, wenn auch daſſelbe in dieſer Rückſicht eben nicht bei allen Zunftgenoſſen gleich viel leiſtet, iſt nur zu gewiß. Indeß hätte es damit keine beſondere Gefahr, daß vollſtändige Gewerbfreiheit allenfalls weniger als Zünftigkeit der Gewerbe einzelne Per-

ſonen vor einer Schmälerung des gewohnten Vertriebs ihrer Erzeugniſſe ſchützen könnte. Denn die natürlichen Vortheile, die eine ſchon beſtehende Gewerbanlage vor einer erſt entſtehenden, bei ſonſt gleichen Umſtänden, voraus hat, ſetzen dieſe, als ſolche, gewöhnlich außer Stand, jener zu ſchaden; zumal da eine Vermehrung ſolcher Anlagen überhaupt nicht leicht denkbar iſt, wenn ſich nicht das Bedürfniß der Lieferung einer größern Waarenmenge äußert. Und ſelbſt angenommen, daß bei herrſchender Gewerbfreiheit manches Gewerbe mit Theilnehmern zu eines oder des andern Verderben überladen zu werden Gefahr liefe; — zöge man denn nicht, um etwa dieß zu vermeiden, weit größere Nachtheile durch Aufopferung jener Freiheit herbei? Wer zu Grunde geht, weil das Geſetz zuläßt, was die Natur fordert, hat das Übel ſeinem Unſtern, und nicht der Staatsführung zuzuſchreiben; wogegen das Widerſpiel gilt, wenn jemand nicht vorwärts kommt, weil ihn Geſetze durch Verſperrung rechtlicher Wege, ſich aufzuhelfen, daran hindern. Will man endlich dem Innungsweſen ſo viel zutrauen, daß es zünftigen Arbeiten nicht allein Abſatz, ſondern auch einen annehmlichen Preis immer zu ſichern vermöge, ſo kann man dabei nur von der Vorausſetzung ausgehen, daß Gewerbzünftigkeit den Preis der Dinge gewiſſermaßen zu beherrſchen fähig ſey. Dieß jedoch, als ein nicht zu läugnender Umſtand, muß nun wieder mit allem Recht folgern laſſen, daß es in der Macht des Zunftweſens ſtehe, zum Vortheil ſeiner Genoſſen (durch Schwächung der Mitwerbung unter den Verkäufern) auch wohl übermäßige Waarenpreiſe zu erzwingen. Gerade hierin aber liegt keine geringe Verſtärkung deſſen, was wider Zünfte entſcheidet.

Dennoch leidet es keinen Zweifel, daß, wo es immer zu einer Abſchaffung des Zunftweſens käme, dieſe, ſelbſt wenn alle Zunftgenoſſen, die eigentliche Rechtsan-

ſprüche auf Entſchädigung hätten, wie billig, vollkommen ſchadlos gehalten würden, nicht unvermögend wäre, für einen Theil der Geſellſchaft (anfangs wenigſtens) mißliche Folgen zu haben. Allein bei welchem Übergang von alten zu neuen geſellſchaftlichen Einrichtungen (ſtänden die erſtern auch noch ſo ſehr den letztern im Werthe nach) möchte dieß der Fall nicht ſeyn? Auch könnte alle Verwerflichkeit des Zunftweſens der Einrichtung nicht im Wege ſtehen, daß es den Theilnehmern von einer und derſelben Gewerbart unverwehrt bliebe, eine eigene (jedoch mit keinem Ausſchließungsrecht begabte) Genoſſenſchaft zu bilden, und ſich in Abſicht auf die Dienſtordnung zu einer von der Obrigkeit genehmigten Gleichförmigkeit nützlicher Gebräuche zu vereinigen. Nur wäre es nicht ſtatthaft, in dieſe Ordnung auch Lohnbeſtimmungen einfließen zu laſſen, da ſonſt im Gewerbkreiſe zur Vermehrung der natürlichen Überlegenheit, die der Dienſtherr gegen den Dienſtarbeiter ſo gewöhnlich behauptet, wieder eine Art Bevorrechtigung angepflanzt ſeyn möchte.

Wenn man den Fall ausnimmt, daß es durch das öffentliche Dienſtweſen zu einer entbehrlichen Kraftanſtellung in der bürgerlichen Geſellſchaft komme, ſo kann die Staatsführung ganz und gar nicht fähig ſeyn, in den Werkzeugen ihres Daſeyns zu einem Verſtoß wider möglichſte Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens Anlaß zu geben. Allein ſelbſt in dem ausgenommenen Fall wäre doch nur die geſellſchaftliche Zuträglichkeit des Erwerbfleißes gefährdet, da auch der überflüſſigſte Staatsdiener das Gewerbe des Staatsdienſtes für ſeine Perſon nicht ohne Nutzen treibt. Je vollkommner aber die Verwaltung des Staats eingerichtet iſt, d. h. je weniger dieſelbe mit einer unnützen und überflüſſigen Lenkung der Dinge ſich befaßt, und je eigentlicher weder müßige Pfründner, noch unbeſchäftigte Kriegsvölker geduldet werden; deſto unmöglicher iſt es,

daß die bürgerliche Geſellſchaft in den Werkzeugen der Staatsführung einen, dem Erwerb nach, bloß ſich ſelbſt nützenden Volkstheil enthalte.

Es fällt nicht ſchwer, einzuſehen, warum jede an der Staatsführung Theil nehmende, allein zu einer überflüſſigen Lenkung der Dinge angeſtellte Perſon für die Geſellſchaft in doppelter Rückſicht eine läſtige Bürde ſey. Auf der einen Seite nämlich muß das Gemeinweſen die Koſten des Unterhalts einer ſolchen Perſon doch immer tragen, folglich in dieſem Betracht ohne Grund und Vortheil ſich Entbehrungen gefallen laſſen. Auf der andern Seite aber hätte eben dieſelbe Perſon bei andern Umſtänden genöthigt ſeyn können, ſich durch eine überhaupt nützliche Beſchäftigung fortzuhelfen, und das Geſellſchaftswohl hierdurch mit zu fördern.

Daß vermittelſt ſtehender Heere nicht wenig Kräfte, die den Erwerbſtamm eines Volks bereichert, und das Geſammteinkommen vermehrt haben könnten, in Anſehung des Gewerbfleißes außer Thätigkeit geſetzt, folglich dieſem entzogen, die Abgaben jedoch in die Höhe getrieben werden, fällt in die Augen. Allein wie gewiß auch ein (voraus geſetzt, nicht allzu kleiner) Staat, um ſeiner Erhaltung und Sicherheit willen, mit zur Aufſtellung eines ſtehenden Heeres ſchreiten müßte, wenn die Sitte, ſtets Kriegsvölker auf den Beinen zu haben, überall Würzel geſchlagen hätte; ſo gewiß gäbe es doch Mittel, alle Nachtheile dieſes Falls, wo nicht ganz zum Beſten zu kehren, doch bedeutend zu mildern. Die Mittel aber wären, daß in Friedenszeiten der größte Theil des Wehrſtandes vorzüglich mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt würde, die im gemeinen Leben nicht leicht der Gegenſtand eines Unternehmens ſind, oder daß man, in Ermangelung öffentlicher Bauunternehmungen, die Genoſſen jenes Standes auf eine ihnen beliebige Art an der Volksbetriebſamkeit möglichſt Theil nehmen ließe.

Man wird nicht läugnen, daß die Verbreitung mannigfaltiger Kenntniſſe, und ein angelegentlich betriebener Geiſtesanbau ſelbſt auf die gemeinſte Kunſtfertigkeit einen wohlthätigen Einfluß haben. Daher, und weil die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte im Ganzen thunlichſt mitzuwirken hat, geht die Gewerb-Staatskunſt in ihrer Wirkſamkeit ſicher nicht zu weit, wenn ſie darauf dringt, daß es an zureichenden Lehranſtalten gemeiner und höherer, kunſtlehriger und anderer Art nicht fehle. Der Geſichtspunkt, woraus das Bedürfniß ſolcher Anſtalten folgt, legt der Staatsführung immer zugleich die Verbindlichkeit auf, möglichſt darauf zu ſehen, daß an den Erzeugniſſen des Gewerbfleißes ein gewiſſer Grad der Vollkommenheit, wenigſtens aber kein mangelhafter Zuſtand, wahrzunehmen ſey. Ohne irgendwo anzuſtoßen, kann die öffentliche Vorſorge in dieſer Rückſicht immer etwas leiſten, wenn Staatsführer, aufmerkſam auf fremde Erfindungen und den auswärts herrſchenden Kunſt- und Gewerbbetrieb, dieſe Aufmerkſamkeit durch belehrende Anzeigen allen Volksklaſſen einzuflößen bemüht ſind, und keine von freien Stücken ſich darbietende Gelegenheit, geſchickte Arbeiter vom Auslande an ſich zu ziehen, ungenutzt vorbei gehen laſſen. Andere Mittel aber, von denen die Staatsführung aufs zuläſſigſte Gebrauch machen kann, um den Kunſt- und Gewerbfleiß vor einer alles hemmenden Laßheit deſto beſſer zu verwahren, beſtehen in Preisaufgaben, in der Veranſtaltung regelmäßiger Kunſtausſtellungen, in öffentlicher Auszeichnung ſeltner Verdienſte um Gewerbſamkeit, und darin, daß dem Erfinder einer gemeinnützigen Sache die Erfindung, im Fall er ſie Preis zu geben geneigt iſt, auf Koſten des Staats abgelöſ't werde.

Als ein Mittel, die Erzeugniſſe eines Landes bei ſtets gleicher Güte zu erhalten, wird amtliche Waaren-Schau und Stempelung hier und da in Schriften ſehr

empfohlen. Gleichwohl hat dieſe Sache bloß einen Schein der Nützlichkeit, näher betrachtet aber keine Eigenſchaft, die ihr das Wort reden könnte. Denn der Schwierigkeit gar nicht zu gedenken, die überhaupt darin läge zu beſtimmen: was eigentlich für die geſetzliche Beſchaffenheit der Waaren gelten ſolle, und ob der immer wechſelnde Geſchmack dem Geſetze, oder das Geſetz dem Geſchmack ſich zu unterwerfen habe? — ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß Waaren-Schau und Stempelung als eine Anſtalt, die man in nicht geringer Ausdehnung Staat finden ließe, der Aufſtellung eines ganzen Heeres überflüſſiger Amtsperſonen unvermeidlich bedürfte. Überflüſſig aber und unnütz wäre der hierzu erforderliche Kraftaufwand darum, weil Mitwerbung und die Bewandniß, daß Ordnungswidrigkeit im Gewerbfleiß auch ohne Zwiſchenkunft eines Strafgeſetzes nicht leicht ungeſtraft bleibt, gewöhnlich alles leiſten, was zur Aufrechthaltung der Waarengüte nöthig ſeyn kann. Wo jedoch beide Mittel unzulänglich wären, eine Verſchlechterung der Arbeiten zu hindern, d. h. wo die Kraft natürlicher Triebfedern in dieſer Rückſicht ohne Wirkung bliebe, möchte es vergeblich ſeyn, das Übel durch Künſteleien zu bekämpfen.

Übrigens läßt ſich aus dem Grundſatze, der hier zum vorherrſchenden Geſichtspunkte dient, ſo wenig als aus einem ſeiner Gefährten der Schluß ziehen, daß es der Staatsführung obliege, beſonders für den verarbeitenden Gewerbfleiß Sorge zu tragen. In der That könnte ein hierauf abzielendes Verfahren nicht im Schwange gehen, ohne daß andere Gewerbarten mehr oder weniger die Koſten dazu hergeben, oder auf irgend eine Weiſe darunter leiden müßten; während eben daſſelbe Verfahren auch ſogar überflüſſig wäre. Denn erſt muß der Landbau große Fortſchritte gemacht, die Volksmenge in Rückſicht landwirthſchaftlicher Arbeiten

keine geringe Zahl entbehrlicher Menſchenhände aufzuweiſen, und das Geſammtvermögen ſich bereits dergeſtalt vertheilt haben, daß vielen entſchiedener Überfluß zugefallen ſey, ehe die verarbeitenden Gewerbe wahrhaft und anhaltend blühen können. Findet aber einmal Statt, was zu den Bedingungen dieſer Blüthe gehört, ſo gibt ſie ſich, kraft des natürlichen Zuſammenhangs der Umſtände, immer von ſelbſt; es wäre denn, daß die Staatsführung den Erfolg durch Hemmungen muthwillig hintertriebe.

§. 21.

Der Grundſatz: daß, ſo viel an der Staatsobmacht liegt, der Sicherheit des Erwerbs, wie des Beſitzes nichts zuwiderlaufen müſſe, fordert zu öffentlicher Erhaltungsvorſorge auf. In ſo weit nun eine ſolche Vorſorge nicht geradezu das Werk der Staatswirthſchaft ſeyn kann, allein dieſer doch immer mit angeht, ſind untadelhafte Geſetze in Schulden-, Pfand- und andern Rechtsſachen, beſonders auch ein tüchtiges Handelsrecht und eine Ordnungsaufſicht vonnöthen, welche thätig und wachſam, aber nicht ängſtlich, nicht ohne Noth beläſtigend, viel weniger durch Spähere i ſittenvergiftend, als außergerichtliches Wirkmittel die Staatsbürger im Verhältniß zu einander vor Beeinträchtigungen ſchütze. Dafür aber zu ſorgen, daß im öffentlichen Geld- und Leihweſen nichts Gaukelſpiel und Blendwerk, ſondern alles auf feſten Grund gebaut ſey, liegt ſo gewiß der Staatswirthſchaft allein ob, als dieſe rein ſtaatswirthſchaftliche Erhaltungsvorſorge doch nur mittelbarer Art iſt.

Schon weniger gilt dieß von jener Gattung dieſer Vorſorge, durch welche es im Staat zu ſolchen Leihanſtalten kommt, denen der Schluß eines frühern Zahlabſatzes (§. 18.) das Wort redet. Noch unmittelbarer

wirkt ſtaatswirthſchaftliche Erhaltungsvorſorge, wenn es mit ihr auf den Schritt abgeſehen iſt, die Fortdauer beſtehender Gewerbkraft möglichſt zu ſichern. Da jedoch unthätige Arbeitskräfte den gar nicht vorhandenen gewiſſermaßen gleich zu achten ſind, ſo iſt es klar, daß es bei jenem nicht nur mit voller Zuläſſigkeit thunlichen, ſondern auch unentbehrlichen Schritte immer zugleich darum ſich handelt, daß Gewerbkraft im Zuſtande der Wirkſamkeit erhalten werde. Nun ſind Krankheiten, mit der hieraus entſpringenden Hülfloſigkeit, zufälliges Mißgeſchick anderer Art, und ein darauf ſich gründendes Unvermögen, den gewohnten Nahrungsbetrieb fortzuſetzen, wie auch Mangel an Fertigkeit, im Nothfall ein Gewerbe gegen ein anderes zu vertauſchen, ja ſelbſt bloße Arbeitsſcheu als eben ſo viele Hinderniſſe der Erhaltung beſtehender Gewerbkräfte und ihrer Wirkſamkeit zu betrachten. Zwar gibt es kein Mittel, dieſe Hinderniſſe vollkommen aus dem Wege zu räumen; allein je weniger geläugnet werden kann, daß ſich zu ihrer Verminderung doch manches und ſogar viel thun läßt, deſto unverzeihlicher wäre es, hierin nicht einmal ſo weit zu gehen, als man vermöchte.

In Bezug auf die Möglichkeit, Krankheiten abzuwenden, ſtellt ſich die Gegenwart einer (ſelbſt auf Thiere auszudehnenden) Geſundheitsaufſicht als Erforderniß von großer Wichtigkeit dar. Was jedoch die Hülfloſigkeit betrifft, zu welcher bereits eingetretene Krankheiten Anlaß geben können, ſo geht daraus die Nothwendigkeit einer Armenverſorgung hervor, die auf Krankenpflege gerichtet wäre. Das Bedürfniß eines andern Armenweſens, welches als Zwang- und Arbeitsanſtalt Statt fände, tritt in Anſehung derjenigen ein, die mit der entſchiedenſten Dürftigkeit Unluſt zu arbeiten in ſich vereinigen, und als Bettler herum ziehen. Um aber zu hindern, daß nicht leicht jemand

durch verſchuldeten oder unverſchuldeten Glückswechſel (unfähig, bei der gewohnten Arbeit zu bleiben, allein auch weit entfernt, einer andern kundig zu ſeyn, wo nicht zu arbeiten überhaupt unvermögend) ein Opfer der Hülfloſigkeit werde, oder zum Bettler herabſinke, iſt eine Einrichtung vonnöthen, die, als Lehranſtalt, Arbeitsunterricht, und als Verſorgungsanſtalt, unentgeldliche Armenverpflegung dergeſtalt zum Gegenſtand hätte, daß durch dieſelbe nur ſo weit, als es den Pfleglingen an eigenen Hülfsquellen gebräche, Rath geſchafft, und auch ſonſt das Maaß der Nothdurft nie überſchritten würde.

Beſonders müſſen Armenanſtalten darauf abzwecken, daß alles Erforderliche geſchehe, um die im Schooße der Armuth heranwachſende Jugend der Verwahrloſung zu entreißen, und zu einem nützlichen Beſtandtheile der Geſellſchaft auszubilden. Auch iſt es nur von dieſer Seite möglich, daß ſich Armenpflege (in Gemäßheit der natürlichen Richtung jeder vernunftmäßigen Anſtalt) entbehrlich zu machen ſtrebe. Sicher aber läßt ſich nicht warm genug dafür ſprechen, wie nothwendig es ſey, dieſe Pflege in der Geſellſchaft als unentbehrliche Vorſorge, und nicht etwa bloß als Nebenſache, die allenfalls auch wegbleiben könnte, zu betrachten und Statt finden zu laſſen. Denn Armenpflege, ſo weit gefördert, als dieß nur immer ohne Bedrückung des Gemeinweſens thunlich ſeyn mag, iſt (nebſt guten Geſetzen über die Erfolge) das einzige der Staatsführung zu Gebot ſtehende Mittel, wodurch die nicht zu hebende Ungleichheit in Vertheilung der Glücksgüter ein Gegengewicht erlangen, wenigſtens aber etwas gemildert werden kann. Überhaupt ſind Armenanſtalten eine Sache, die bei dem Fortſchreiten der Entwickelung bürgerlicher Geſelligkeit je länger je wichtiger und unerlaßlicher wird. Damit jedoch das in dieſem Betracht Nothwendige auf die zweckmäßigſte

Art zu Stande komme, darf freilich nichts unverſucht bleiben, wovon die Möglichkeit abhinge, ein auf die Armuth gerichtetes Verſorgungsweſen bloß durch milde Gaben und unentgeldliche Dienſte, kurz, durch Wohlthätigkeitsvereine ſowohl zu gründen, als zu erhalten. Bei dem allen muß es Befugniß, ja ſogar Pflicht der Staatsführung ſeyn, in Ermangelung einer zureichenden Menge freiwilliger Leiſtungen, den Bedarf der Armenpflege, wie jeden andern regelmäßigen Bedarf des öffentlichen Haushalts durch Auflagen beizutreiben. Allein auch damit hat es ſeine Richtigkeit, daß z. B. Wittwenkaſſen, und andere bloß auf den Vortheil der Beiſteuernden abzweckende Verſorgungsanſtalten ein treffliches Mittel ſind, die Bürde der öffentlichen Armenverſorgung dem Gemeinweſen zu erleichtern; weshalb die Staatsobmacht nichts unterlaſſen darf, was da fähig wäre, die Einführung und Verbreitung wohl verbürgter Anſtalten dieſer Art nach ſich zu ziehen.

Dieß iſt zugleich in Rückſicht der Verſicherungsanſtalten der Fall, ſo weit ſie nämlich den Bedingungen ihres zweckmäßigen Daſeyns (§. 5.) zu entſprechen geeignet ſind. Doch kann man nicht für ſolche Anſtalten ſtimmen, ohne mit gleichem Recht zu fordern, daß bei Landplagen, in Ermangelung eines auf dieſelben gerichteten Verſicherungsweſens, die Menge der Unverletzten zu Gunſten der Beſchädigten von der Staatsführung in Anſpruch genommen ſey, und der Staat aufs möglichſte ſelbſt dann keinen Verluſt an Arbeitskräften leide, wenn bei einem oder einer Anzahl Gewerbe Nahrloſigkeit einreißt. Sind in dieſem Fall die Urſachen des Übels, ohne Herbeiführung größerer Nachtheile, abzuwenden, ſo leuchtet von ſelbſt ein, was geſchehen ſollte. Dann aber, wenn das Übel aus zwar unabwendbaren, oder nicht mit Vortheil zu hebenden, jedoch auch nur vorüber gehenden Urſachen entſpringt,

bedarf es der Veranſtaltung öffentlicher Arbeiten, durch welche den brodloſen Menſchen Gelegenheit dargeboten würde, ſich, bis zu einer ihnen günſtigen Wendung der Umſtände, auf andere als die gewohnte Art wenigſtens ein nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

Von den Anſtalten, die in Bezug auf Fruchtmangel zu treffen ſind, wird in der Folge gehandelt werden. Daß aber der ſtaatswirthſchaftlichen Erhaltungsvorſorge nicht zuzumuthen ſey, Mittel wider beſorglichen Holzabgang zu ergreifen, folgt ſchon daraus, weil zur Abwendung des Falls, daß Holzungen nicht vermindert und unwirthſchaftlich benutzt würden, alle Wälder unter oberherrliche Aufſicht geſtellt werden müßten, und dieß keine zuträgliche Einrichtung wäre, da jede Beſchränkung des Gebrauchs von Grundeigenthum die Triebfedern des Anbaufleißes ſchwächt. Wirklich können die Wälder allenthalben um ſo eher der freien Schaltung des Eigenthümers überlaſſen bleiben, je gewiſſer die Folgen unwirthſchaftlicher Abholzungen, die auf der einen Seite Statt gefunden hätten, auf der andern zur Entdeckung und Verwendung unterirdiſcher Brennſtoffe, zu mancherlei holzſparenden Vor- und Einrichtungen, wie auch zur Benutzung des Überfluſſes auswärtiger Holzſchätze Anlaß geben, und ferner nicht nur eine deſto größere Schonung und Pflege der Wälder herbeiführen, ſondern wohl gar durch die zunehmende Höhe des Holzpreiſes endlich bewirken, daß man, um jährlich mehr Holz ordnungsmäßig abtreiben zu können, ſchlechtes Ackerland oder magere Triften zur Waldung einhägt. So macht auch hier die Natur alle Kunſt (öffentliche Maaßregeln) entbehrlich, während der eigentliche Bedarf an Wäldern in die Länge nirgends mit Sicherheit und überall bloß auf die Gefahr, dem Feldbau ohne Noth Spielraum zu entziehen, ſich beſtimmen läßt.

Was mit zu den Dingen gehört, womit die Sicherheit des Erwerbs und Beſitzes ſich keineswegs verträgt, iſt Übervölkerung. Gleichwohl wäre es nicht rathſam, auch nur das Unvermögen der Nachweiſung genügender Erwerbmittel zum geſetzlichen Hinderniſſe ehelicher Verbindungen zu machen. Denn bei der Amtswillkühr, zu der eine ſolche Einrichtung Gelegenheit gäbe, liefe die Staatsführung immer Gefahr, ſelbſt den Fortgang einer mäßigen Bevölkerung zu hemmen. Überhaupt fehlt es in Bezug auf Heirathen durchaus an der Möglichkeit obrigkeitlicher Beſchränkungen, die nicht mehr oder weniger dieſe Folgen haben müßten. Keinen geringern Mißgriff thäte die öffentliche Macht, wenn ſie zu ehelichen Verbindungen aufs eigentlichſte antreiben wollte. Dieß Antreiben hülfe nichts, ſobald es die Umſtände wider ſich hätte*); und im entgegengeſetzten Fall könnte es nur bewirken, daß man Übervölkerung, wo nicht durch Geſetze veranlaßt, doch beſchleunigt ſähe. Je bedenklicher es aber wäre, wodurch immer hindern zu wollen, daß nicht Übervölkerung entſtehe, deſto gewiſſer möchte ſtaatswirthſchaftliche Erhaltungsvorſorge, als auf Übervölkerung gerichtet, dann am rechten Orte ſeyn, wenn letztere bereits Statt fände, und erſtere dahin ginge, der Menſchenfülle auf öffentliche Koſten einen Abfluß nach Gegenden zu verſchaffen, wo dem auswandernden Theile geholfen ſeyn könnte.

§. 22.

Nun, da die Reihe, zur Nutzanwendung herausgehoben zu werden, an den Grundſatz kommt: daß, ſo

---

*) In Hinſicht auf das römiſche zur Beförderung der Ehen gegebene Geſetz: (Papia Poppaea) merkt Tacitus an: Nec ideo conjugia et educationes liberum frequentabantur, praevalida orbitate. *Ann. l. 3. c. 25.*

viel an der Staatsobmacht liegt, ſowohl dem Waarenvertrieb, als der Möglichkeit des Daſeyns billiger Preiſe nichts Eintrag thun müſſe, tritt das Bedürfniß ein, ſich über jenen Theil der Gewerb-Staatskunſt auszubreiten, der eigentlich Handels-Staatskunſt iſt. Nicht zur Unzeit wird ſich jetzt alſo auch über Handelsabgleichung (Bilanz) und Gewinnhandel reden laſſen.

Was im Staat die allgemeine Handelsabgleichung betrifft, ſo geht aus derſelben ein Übergewicht der Einfuhr oder der Ausfuhr, oder ein Gleichgewicht zwiſchen der Ein- und Ausfuhr (Handelsgleiche, Gleichgewicht der Handlung) hervor. Letzteres findet Statt, wenn die gegenſeitigen Schulden verglichener Länder ſich unter einander aufheben, folglich es, um der Möglichkeit willen, dieſe Schulden abzuthun, nicht der geringſten Zahlung bedarf; oder (was eben ſo viel ſagt) wenn die Einfuhr eines Staats mit ſeiner Ausfuhr dem Werthe nach im Gleichgewicht ſteht, ſey es auch, daß man z. B. nichts als Geld gegen nichts als Waare ein- oder ausgeführt hätte. Natürlich ſetzt dagegen ein Übergewicht der Einfuhr die Nothwendigkeit, weltgängige Zahlungsmittel (Münze oder Münzſtoff) dem Auslande zu übermachen, ein Übergewicht der Ausfuhr aber das Bedürfniß dergleichen Mittel ſich vom Auslande übermachen zu laſſen, voraus, ohne daß ſich der Fall ändern kann, ob dieſe oder jene Art des Übergewichts ihr Daſeyn einer Geld- oder Waarenſendung verdanke.

Für die Münze oder Münzſtoffe, die ein Land zur Ausgleichung gegenſeitiger Schulden vom Auslande bezieht, mußte dieſem der Werth in irgend einem Gute geliefert worden ſeyn. Daher läuft alles Übergewicht der Ausfuhr doch auf nichts anders als auf bloße Vertauſchung des Brauchbaren gegen das Brauchbare hinaus. Nur dieß iſt (im Gegenſatz zufälliger Verſchieden-

heit) weſentlich unterſcheidend, daß, wo der Staat jenes Übergewichts durch größern Waarenvertrieb als Empfang genießt, er, ſo lange dieß währt, ſich in der Lage befindet, zum Vortheil ſeiner Genoſſen (jedoch freilich bloß nach Maaßgabe der herrſchenden Vertheilung des Erwerbs) einen Überfluß an Unterhaltsmitteln zu haben. Denn verhielte es ſich anders damit, ſo hätte man hier natürlich mehr eingeführt, und indem man dadurch einen Überſchuß der Ausfuhr vermieden hätte, es nicht darauf ankommen laſſen, zur Vergütung dieſes Überſchuſſes anſtatt ſolcher Dinge, die mit Lebensnothwendigkeiten enge verbunden wären, weit Entbehrlicheres, nämlich Münze oder Münzſtoff zu nehmen. Jener alſo zeigt ein Land, das ſeinem Waarenvertriebe nach die Handelsabgleichung für ſich hat, in Anſehung des Volksunterhalts einen Zuſtand, der ſich über das in dieſer Rückſicht gewöhnliche Maaß der Abhängigkeit mehr oder weniger erhebt, und in ſo fern eine erfreuliche Erſcheinung, übrigens aber nichts iſt, was nicht auch von Nachtheilen begleitet ſeyn könnte. Kurz, nur der mindere Grad jener Abhängigkeit, und er allein iſt es, was ſich dem Übergewicht der Waarenausfuhr, als ſolchem, vernünftigerweiſe nachrühmen läßt.

Hat aber ein Staat durch größern Waaren-Empfang als Vertrieb die Handelsabgleichung wider ſich, ſo iſt er freilich dem Volksunterhalte nach vom Auslande abhängiger, als ſelbſt nur in dem Fall eines Gleichgewichts der Handlung. Dennoch ſchließen beide Fälle die Möglichkeit ein, daß nicht nur das Ausland in Anſehung eines gewiſſen Theils der Lebensnothwendigkeiten den Verſorger jenes Staats mache, ſondern auch letzterer in der Eigenſchaft eines ſolchen Verſorgers ſich dem Auslande nützlich erweiſe. Aller Unterſchied (Zufälliges abgerechnet) beſteht bloß darin, daß die, was den Volksunterhalt betrifft, mögliche Abhängigkeit eines

Landes von dem andern bei völliger Handelsgleiche ſtrenge gegenſeitig ſeyn kann, hingegen bei überwiegender Waareneinfuhr eines Staats um ſo viel, als der Rechnungsüberſchuß (Saldo) beträgt, zum Vortheil des Auslandes bloß einſeitig iſt. Allein ob der Staat dieſen Überſchuß durch die Natur und Benutzung der Eingeweide ſeines Bodens wieder erſetzt zu ſehen hoffen (a), oder auf einen von daher kommenden Erſatz in gleicher Hinſicht nicht rechnen dürfe (b); ſo läßt ſich daraus noch keine nothwendige Schmälerung des gemeinen Beſten folgern. Denn bei a fällt die Geldſendung offenbar in den Geſichtspunkt einer ſchlichten Waarenausfuhr. Bei b aber mußte das in Münze oder Münzſtoffen abfließende Geld durch die frühere Einfuhr (wenn gleich nur in Waaren) doch immer vergütet worden ſeyn; und eben deshalb iſt auch hier nichts zu erblicken, was unvermeidlich Einbuße wäre. Es fehlt alſo auch durchaus an hinlänglichen Gründen, das Übergewicht der Waareneinfuhr, als ſolches, für ein Übel anzuſehen. Nichts deſto weniger kann ein ſolches Übergewicht wahrhaft gemeinſchädliche Folgen haben. Da jedoch alle in dieſem Zuſammenhang mögliche Verluſte ſich eben ſo gut, als die Gefährten jeder andern Handelsabgleichung denken laſſen, ſo liegt gerade hierin der redendſte Beweis, daß, außer einer bloß zufälligen Gemeinſchaft zwiſchen Nachtheilen und dem Daſeyn eines Übergewichts der Waareneinfuhr, keine andere Verbindung denkbar ſey.

Wirklich ſteht dieſem Übergewicht ein unläugbarer Volksnachtheil zur Seite, wenn angenommen wird, daß der einheimiſchen Betriebſamkeit durch das ausſtrömende Geld ein Theil des gewohnten Vertriebs ihrer Erzeugniſſe entginge. Allein gewiß iſt es doch, daß ein ſolcher Fall ſich keineswegs als die nothwendige Folge eines Münzabfluſſes betrachten läßt. So z. B. wäre

es

es möglich, daß man ſich von den abfließenden Barſchaften bloß aus Mangel an Gelegenheit, dieſelben in der Heimath nutzbar zu machen, getrennt, und ſie daſelbſt in den Geldumlauf überhaupt nie mit eingegriffen, folglich auch nie zu jemands Auskommen hier etwas beigetragen hätten. Geſetzt aber auch, daß man die abfließende Summe Geldes zur Unterhaltung eines gewiſſen Theils der einheimiſchen Betriebſamkeit verwendet haben möchte, ſo folgt daraus noch nicht, daß dieſer Theil (nachdem es für das Inland um jene Summe gethan wäre) ſchlechterdings in Abnahme gerathen müßte, oder ſich höchſtens nur noch auf Koſten anderer Gewerbzweige unvermindert erhalten könnte. Denn nichts hindert es, anzunehmen, daß jedermann, der wegen des im Staat eingetretenen Geldverluſtes um den gewohnten Abſatz ſeiner Erzeugniſſe zu kommen Gefahr liefe, dieſen ohne alle Zwiſchenkunft des Geldes, nämlich durch bloßen Tauſchhandel (es ſey innerhalb des Staats oder auswärts) fände. Oder man ſetze, daß theils durch Änderung der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs, theils aber durch eine in der Geſellſchaft von freien Stücken zunehmende Benutzung andrer Mittel, die an Geldes Statt zu dienen fähig ſind, eben ſo viel ſich angäbe, als wäre die geſchwächte einheimiſche Geldmenge dermaßen wieder verſtärkt worden, daß ſie unvermögend bliebe, den Fortgang des gewohnten Vertriebs der Erzeugniſſe zu hindern.

Will man auch dieß nicht gelten laſſen, ſo nehme man, wegen der verminderten Zahlungsmittel, immerhin ein der Natur der Sache angemeſſenes, alſo ohne Zunahme eintretendes Sinken der Preiſe an. So gewiß nun die Preisſenkung (§. 11.) nicht durchaus verhältnißmäßig ausfiele, und daher manchen beeinträchtigen müßte, ſo unläugbar könnte es doch in dem Fall, von dem hier gehandelt wird, ſchon allein kraft des allge-

meinen Rückgangs der Preiſe bei dem gewohnten Waarenvertrieb bleiben, wo nicht dieſer etwa gar ſtiege, da eben die Preisänderung das Ausland zu größerer Kaufsnachfrage reizen könnte. Dazu kommt, daß hier das Übergewicht der Einfuhr mit keinem Übel verknüpft wäre, das ſich nicht ſelbſt mit dem vollſten Übergewicht der entgegengeſetzten Art vertrüge. Denn die Möglichkeit, daß es auch bey dieſem Übergewicht (nur freilich in umgekehrter Ordnung) zu allgemeiner Preisänderung käme, hinge bloß von der Verwendung des zufließenden Geldes und deren Folgen ab.

Der ſchlimmſte Fall endlich, der ſich denken ließe, würde ſeyn, daß ein Land durch die Geldausfuhr eine Verminderung des Waarenvertriebs und in ſo fern auch der Gewerbſamkeit erlitte. Doch wäre dieß, wie man geſehen hat, bei weitem keine unumgängliche Nothwendigkeit, und deshalb fragt es ſich: woher man das Recht nähme, den mißlichen Umſtand geradezu für einen von dem Übergewicht der Einfuhr nicht zu trennenden Erfolg zu halten? Die Frage iſt deſto zuläſſiger, je gewiſſer ein Abnehmen des Gewerbfleißes ſelbſt mit einem Übergewicht der Ausfuhr vergeſellſchaftet ſeyn könnte, wenn man ſetzt, daß die ausgeſandte Waarenmaſſe, durch welche ein Land den Rechnungsüberſchuß auf ſeine Seite brächte, und daher Geldſendungen erhielte, ſonſt einer einheimiſchen Volksklaſſe (in der Eigenſchaft eines ihrem Gewerbfleiße unentbehrlichen Werkſtoffs) zu Theil geworden wäre, jetzt aber ohne ausgleichenden Erſatz ihr entginge. Allein ſo gewiß die Überlegenheit der Ausfuhr in dieſem Falle ein Übel wäre, möchte ſie eben noch kein erſprießliches Verhältniß dann ſeyn, wenn man gelten laſſen will, daß die einem Lande zufließenden Barſchaften den einheimiſchen Gewerbfleiß zu befördern keine Gelegenheit fänden, und ſonach (kraft ihres Umlaufs)

bloß das Vermögen hätten, den Preis der Dinge zu erhöhen.

Auf alle Fälle alſo gibt es keinen mit einem Übergewicht der Einfuhr zuſammenhängenden Staatsnachtheil, der nicht auch bei überwiegender Ausfuhr möglich wäre. Eben ſo gewiß aber kann jede Handelsabgleichung, ſie möchte ein Übergewicht der Ausfuhr (a), das Widerſpiel (b) oder Handelsgleiche (c) zum Vorſchein bringen, ſelbſt als die Folge eines öffentlichen Übels (in zufälliger Verbindung mit dieſem) gedacht werden. Denn zur Möglichkeit deſſen braucht man in Bezug auf a nur zu ſetzen: daß die vom Auslande, als Schuldausgleichung, zufließenden Barſchaften Vergütung für ſolche Erzeugniſſe wären, die, ſonſt im Inlande verbraucht, wegen des verminderten Gewerbfleißes nun keinen Abſatz daſelbſt mehr fänden; bei b hingegen: daß Geld für Erzeugniſſe ausgeführt würde, die man vor eingetretener Verminderung der einheimiſchen Gewerbſamkeit nicht aus der Fremde geholt, ſondern in der Heimath angetroffen haben möchte; und bei c: daß der einheimiſche Gewerbbetrieb um denjenigen Betrag abgenommen hätte, der ehedem zur Gewinnung eines Rechnungsüberſchuſſes im Handel benutzt worden wäre, ſo zwar, daß der Handel bloß durch das Verſchwinden dieſes Betrags zwiſchen dem In- und Auslande jetzt im Gleichgewicht ſtände.

Zu dem allen kommt, daß ein anhaltendes Ausſtrömen der Barſchaften durch das damit (wo nichts den Abgang erſetzt) endlich verbundene Sinken, ſo wie Geldeinfuhr, als anhaltend gedacht, durch die hierbei in die Länge unausbleibliche Erhöhung des Tauſchwerths der Dinge immer den entgegengeſetzten Fall der Wanderung des Geldes herbeizuziehen wirkſam iſt. Wenn man aber auch der Vermehrung oder Verminderung der Zahlungsmittel und den Abwechſelungen des Wechſelpreiſes (Kurſes)

keinen Einfluß auf die Waarenpreiſe zugeſtehen wollte, aus dem zu folgern wäre, daß ein Übergewicht der Waareneinfuhr doch ſtets am Ende in das Widerſpiel, und dieß in jenes übergehen müſſe; ſo würde ſich dadurch in der Hauptſache gleichwohl nichts ändern. Denn die Nothwendigkeit, daß der Waarenpreis durch die Wirkſamkeit der Handelsabgleichung ſteige oder falle, iſt gerade in ſo fern am wenigſten zweifelhaft, als man in dem Übergewicht der Waarenausfuhr nur einen durch Erweiterung des Markts zunehmenden, und in dem entgegengeſetzten Übergewicht bloß einen durch Verengung des kaufmänniſchen Spielraums verminderten Waarenvertrieb ſehen will. Man kann ja nicht verkennen, daß jene Art des Waarenvertriebs ſchlechterdings den Fall einer vermehrten Nachfrage nach Erzeugniſſen, folglich, eine Zeit lang wenigſtens, deren Vertheuerung, die andere Art aber das Gegentheil eben ſo unbedingt vorausſetzt. Allein ein Übergewicht der Waarenausfuhr neben ſteigenden, und ein Übergewicht der Einfuhr fremder Waaren neben ſinkenden Preiſen der einheimiſchen Erzeugniſſe (als Arten der Handelsabgleichung, die, im Fall ſie lange genug beſtehen, in einer andern Verbindung nicht denkbar ſind) führen offenbar mit ſich, was ihnen über lang oder kurz eine andere Richtung gibt, d. h. jenes und dieß Übergewicht allgemach in das Widerſpiel verwandelt. Bei dem erſtern nämlich iſt es keine Möglichkeit, daß der Preis des Verkäuflichen eine gewiſſe Höhe erreiche, ohne ſich als Lockung zu einer größern Waareneinfuhr hervor zu thun. Hingegen können die Waarenpreiſe bei dem Daſeyn des andern Übergewichts nicht zu einer gewiſſen Tiefe geſunken ſeyn, ohne zur angeſtrengteſten Ausfuhr der Waaren zu reizen. So wirkt Kraft gegen Kraft, bis es zwiſchen der Waarenein- und Ausfuhr jedes Landes immer von ſelbſt wieder zu einer Art Gleichgewicht kommt, und dieß ſo lange

hält, als nicht Umſtände das Zünglein der Waage des Handels abermals aus dem Ruhepunkte ſchnellen. Daher ſind alle Beſorgniſſe, daß ſich ein Staat in Anſehung ſeines Münzvorraths durch ein Übergewicht der Waareneinfuhr erſchöpfe, grundlos, überflüſſig und noch obendrein zum voraus durch die Erfahrung widerlegt.

Je unläugbarer es ferner iſt, daß ſich alle Arten der Handelsabgleichung mit Gewinn- und Verluſthandel gleich gut vertragen, deſto gewiſſer entſcheidet in letzter Behörde nicht die Handelsabgleichung, ſondern die Natur anderer Verhältniſſe, ob die Handlung eines Staats mit Verluſt oder Gewinn verbunden ſey. Gewinnhandel aber iſt ſchlechterdings nur da vorhanden, wo man für einen gegen andere Dinge umgeſetzten Gegenſtand entweder mehr als deſſen Gewerbkoſten, oder für denſelben vermittelſt jener Dinge zwar bloß dieſe Koſten, allein hierin einen größern Unterhaltsaufwand vergütet erhält, als man in Anſehung fremder Lebensweiſe durch dasjenige, was man für Eingetauſchtes andern überläßt, ſelbſt vergütet *). Dagegen tritt hier auf der andern Seite des Umſatzes Verluſthandel ein. Auch läuft aller Alleinhandel darum auf Gewinnhandel hinaus, weil nur hinlängliche Mitwerbung den Tauſchwerth im Zaume zu halten vermag, Alleinhandel jedoch und Mitwerbung

*) Geſetzt a, der Inhaber einer Waare x, brächte für dieſe, deren Erzeugung ihm (natürlich ſammt den auf die Waare verhältnißmäßig zu ſchlagenden Koſten ſeines Unterhalts) auf 10 Thlr. zu ſtehen käme, 15 Thlr. oder eine Sache y an ſich, die ihrem gewöhnlichen Preiſe nach eben ſo viel Thaler werth wäre; oder es hätte a für x in baarem Gelde oder in y zwar nur den Werth von 10 Thlrn., jedoch in einem oder dem andern Gute etwas bekommen, bei deſſen Erwerbung (alles übrige als gleich gedacht) die es vertauſchende Perſon b etwa nur halb ſo gut als a bei der Hervorbringung von x gelebt haben könnte: ſo wäre es offenbar a, der gegen b bei dem Handel gewönne.

(eine genugſame wenigſtens) Dinge ſind, von denen ihrer Natur nach eines das andere unbedingt aufhebt.

Gegenſeitige Ausſchließung iſt nun freilich bei keiner Handelsabgleichung in Bezug auf Gewinn- oder Verluſthandel als Nothwendigkeit der Fall, um ſo richtiger aber die Behauptung, daß alle Gattungen von jener Abgleichung neben einer wie der andern Art dieſes Handels ganz wohl beſtehen können. Beiſpiels halber denke man ſich einen durch Gewinnhandel empor kommenden, und im Beſitz dieſes Handels bleibenden Staat, der a heiße. Natürlich würde dasjenige, was hier der Kaufmann durch die Handlung gewönne, anfangs mehrentheils wieder innerhalb des Landes zum Vortheil kaufmänniſcher und anderer Gewerbzweige angelegt, und dieß ſo lange gethan, als die ſchon benutzten Zweige der Betriebſamkeit nutzbarer zu machen, oder in der Heimath neue Erwerbquellen zur Benutzung aufzufinden wären. Dadurch wüchſe in a die Geſammtheit des Vermögens auf die zuträglichſte und ſicherſte Weiſe in bedeutender Fortſchreitung an. Es geſchähe dieß aber, ohne daß hier der vom Auslande den Einheimiſchen zufließende Handelsgewinn für dieſelben fortdauernd ein Übergewicht der Ausfuhr bilden müßte. Denn durch die Zunahme des verarbeitenden Gewerbfleißes der Genoſſen von a könnte die Verwendung des Handelsgewinns zum Ankauf roher Werkſtoffe häufig das Daſeyn eines Rechnungsüberſchuſſes verhindern; indeß eben daſelbſt die Verfolgung der ſich auswärts darbietenden Handelsvortheile oft ſogar eine die Geldeinfuhr überwiegende Ausſendung weltgängiger Zahlungsmittel geböte. So läßt ſich die verſchiedenſte Handelsabgleichung denken, die für a mit Gewinn, und für alle die Länder, auf deren Koſten dieſer Gewinn ſich ergäbe, mit Verluſt im Handel verknüpft ſeyn möchte. An der Möglichkeit aber, daß ſich a im Zuſtande eines mit Gewinn

verbundenen Übergewichts der Einfuhr befände, gebräche es auch dann nicht, wenn der Gewerbfleiß dieſes Staats zu nutzbarer Anlegung des kaufmänniſchen Gewinns ſchon nicht mehr ſo viel Gelegenheit als anfänglich hätte. Gerade hierin läge ja voller Anlaß, den im Handel mit der Fremde von neuem gewonnenen Rechnungsüberſchuß, ſammt allem noch nicht verwendeten frühern Erwerb, als Dinge, die man gleichfalls nutzbar machen wollte, je ſchwerer es fiele, dieß in der Heimath zu thun, dem Auslande zur Benutzung zu überlaſſen; und man hat bis auf den Unterſchied, daß nun viele der Genoſſen von a (nämlich die Eigenthümer des abfließenden Geldes) ſich nicht mehr bei ihren Mitbürgern, ſondern bei Ausländern einen Antheil an dem Ertrage fremder Gewerbſamkeit erwürben, in Rückſicht auf a durchaus den vorigen Fall zunehmender Staatswohlfahrt.

Wichtig ſchon in ſo fern, als es zur richtigen Erkenntniß der Dinge führt, daß man deren weſentliche Beſchaffenheit davon, was ihnen bloß zufällig anklebt, unterſcheide, iſt es noch ungleich wichtiger für die Anwendung, Überlegenheit der Waareneinfuhr und Staatsnachtheil nicht für Wechſelbegriffe zu halten. Denn eben darin, weil man ſich in dieſem Betracht häufig falſchen Anſichten überläßt, liegt wohl der vorzüglichſte Grund jener an Beſchränkungen unerſchöpflichen Ängſtlichkeit, die ſich in den ſo gewöhnlichen Verboten der Geldausfuhr, und in allen den zur Abweiſung fremder Waaren beſtehenden Geſetzen, d. h. in Einrichtungen ausſpricht, die, wenn ſie auch (was gleichwohl die Natur der Sache nicht leidet) vollkommen wirkſam zu machen wären, ein Übergewicht der Waareneinfuhr zwar verhindern, allein noch lange nicht den zuträglichſten Gebrauch des Geldes erzwingen könnten. Überhaupt zeigte es ſich, daß, mit Ausſchluß des Mehr oder Weniger der Abhängigkeit des Volksunterhalts, keinem Staate

bloß um der Handelsabgleichung willen etwas zu- oder abzuſprechen iſt, und daher kein Land ein Übergewicht der Waareneinfuhr, als ſolches, zu fürchten hat; wogegen aber auch keine Handelsgleiche, ja ſogar keine Überlegenheit der Waarenausfuhr das Daſeyn einer blühenden Gewerbſamkeit ſchlechterdings verbürgt. Man zweifle alſo auch nicht, daß, wo ſich beim Übergewicht der Einfuhr ein Verfall der Gewerbe äußert, der Grund des auf Staatsnachtheil deutenden Übels nicht eigentlich in dieſem Übergewicht, ſondern in andern Umſtänden liege, und im Vertrauen auf die heilende Kraft von ſelbſt eintretender Gegenwirkungen dem Übel freien Lauf zu laſſen, oder daſſelbe (fällt ja Abhülfe nicht als unmöglich weg) durch ganz andere Mittel als durch eine bloß auf die Handelsabgleichung gerichtete Vorſorge der öffentlichen Macht zu heben ſey. Die weitere Folgerung aber, daß Ausſprüche über das vom Zuſtand des Gewerbfleißes abhängige Länderwohl, im Fall ſie Glauben verdienen ſollen, auf beſſere Art als durch Handelsabgleichungen zu begründen ſind, iſt um ſo ſtatthafter, je gewiſſer dieſe, bei der nicht zu hebenden Trüglichkeit der ihnen zur Grundlage dienenden Angaben, mit dem Gebrechen, nicht viel mehr als ein Blendwerk zu ſeyn, von jeher behaftet waren und es bleiben müſſen.

§. 23.

Für Einfuhrverbote und alle Maaßregeln, mit denen es auf Zurückweiſung fremder Waaren abgeſehen wäre, darf die Gewerb-Staatskunſt ſchon darum nicht ſtimmen, weil ſie ſonſt Mangel an Weltbürgerſinn, hierin aber etwas verriethe, was ſich an den Staaten früher oder ſpäter rächt. Je unduldſamer aber die Staatsführung in Rückſicht der Waareneinfuhr gegen das Ausland ſich benimmt, deſto größer iſt die Möglichkeit, daß der Fall auswärts Gegenabweiſungen gleicher Art, ja

wohl gar eine noch härtere Wiedervergeltung, und in ſo fern mancherlei nach ſich ziehe, wodurch für den Gewerbfleiß eines Landes leicht ſo viel, oder ſelbſt mehr verloren gehen kann, als man für denſelben durch die Einfuhrverbote zu gewinnen dachte.

Auf der andern Seite erzeugen Verbote der Waareneinfuhr, indeß ſie zugleich durch Beſchränkung des Genuſſes eine der wirkſamſten Triebfedern aller Thätigkeit ſchwächen, bei denjenigen, die ſonſt, im Fall eines ordnungswidrigen Gewerbbetriebs, als Verkäufer von der Mitwerbung des Auslands etwas zu fürchten gehabt hätten, das Gefühl der Sicherheit, daß es ihren wie immer beſchaffenen Arbeiten an dem nöthigen Abſatz nie fehlen werde. So geht in Rückſicht auf den Kunſt- und Gewerbfleiß durch Einfuhrverbote von dem höchſt wichtigen und nützlichen Bedürfniß der Nacheiferung ungemein viel verloren. Doch kann die Verminderung dieſes Bedürfniſſes und der hierin liegende Verſtoß wider die Sorgfalt, welche die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte anzuwenden hat, freilich nur dann für eine nothwendige Folge der Abweiſung fremder Erzeugniſſe gelten, wenn man eine ſolche Abweiſung mit hinlänglicher Wirkſamkeit verbunden ſieht. Denn wo es hieran fehlt, leidet es keinen Zweifel, daß Einfuhrverbote aus einem andern Geſichtspunkt, und zwar als eine ihr Ziel verfehlende Maaßregel mit Recht zu tadeln ſind.

In ſo fern die Staatsführung durch Abweiſung fremder Waaren das Ausland zur Erwiederung des Unglimpfs reizt, liegt es am Tage, daß der Vertrieb einheimiſcher Gewerbfrüchte, anſtatt aufs möglichſte ungehemmt zu ſeyn, durch den Eintritt jenes Falls vielmehr auf Hinderniſſe zu ſtoßen Gefahr läuft, da ſich nicht mit Grund behaupten läßt, es müſſe der Verbrauch einer Sache in ihrer Heimath um ſo viel zunehmen, um wie viel er durch fremde Einfuhrverbote auswärts

abgenommen hätte. Eben ſo wenig verträgt ſich eine Abweiſung fremder Waaren damit, daß der Möglichkeit des Daſeyns billiger Preiſe nichts Eintrag thun müſſe. Denn es iſt unwiderleglich, daß der Verkäufer deſto mehr Ausſicht hat, einen billigen Preis für ſeine Waaren zu erlangen, je bedeutender die Anzahl der ihm gegenüber ſtehenden Käufer, und die unter denſelben herrſchende Mitwerbung iſt. Aus gleichen Gründen aber kann nun auch wieder der Käufer mit deſto größerer Wahrſcheinlichkeit darauf rechnen, im Handel nicht überſetzt zu werden, je zahlreicher ihm gegenüber die Verkäufer, und je mehr alſo dieſe, was das Fordern betrifft, durch die Mitwerbung unter einander im Zaume gehalten ſind. Mit einem Worte, je größer der Markt, deſto mehr Ausſicht für Käufer und Verkäufer, ſich billiger Preiſe zu erfreuen; — und doch iſt es gerade die Befliſſenheit, fremde Waaren von einem Lande abzuwehren, was die einheimiſchen Käufer unmittelbar, die Verkäufer aber durch die Gegenthätlichkeit des Auslands auf einen kleinern Markt, als ſie vordem fanden, zu beſchränken droht.

Um jedoch über Einfuhrverbote aus dem höchſten Geſichtspunkt, den es in dieſer Hinſicht gibt, ein abſprechendes Urtheil zu fällen, bedarf es nur einer Vergleichung der Zwecke und Erforderniſſe, welche die menſchliche Natur zu erkennen gibt, mit der Richtung und Strebekraft jener Verbote. Daß der Menſch nach Ausbildung und höherer Vollkommenheit ringe, iſt ſeinen Anlagen eben ſo gemäß, als nicht zu läugnen iſt, daß dieſe nur unter dem Einfluſſe der mannigfaltigſten Geſelligkeit ſich vollſtändig zu entwickeln fähig ſind. Es folgt alſo auch, daß den verſchiedenen Arten des (wenn ſonſt nur ſittlich guten) Verkehrs, der Menſchen an Menſchen, und Völker an Völker bindet, ohne Verſtoß wider die Naturordnung keine beſtimmte Gränzen geſetzt

werden können. Und doch laufen Verbote der Waareneinfuhr auf einen ſolchen Verſtoß hinaus. Denn angenommen, daß die Abweiſung fremder Erzeugniſſe als eine überall verbreitete, wirkſame Maaßregel beſtände, ſo wäre es im Großen um das ſchön verſchlungene, vom Bedürfniß gehaltene, und dem Bedürfniß ſo zuträgliche Band der Geſelligkeit völlig gethan. Wirklich könnte es in dem voraus geſetzten Fall, anſtatt einer mit Bildſamkeit reich ausgeſtatteten Maſſe zuſammenhängender Geſellſchaften, nur noch abgeſonderte Glieder einer zerſprengten Völkerkette, d. h. bloß Menſchenhaufen geben, die, im Zuſtande feindlicher Vereinſamung die Erde kleinherzig gegen einander abmarkend, eben darum, weil ſie ſich ſelbſt alles zu ſeyn beſchloſſen hätten, kaum eine Mittelſtufe der Ausbildung und Wohlfahrt errängen. Was aber im Allgemeinen die Probe nicht hält, muß ſich mit Grund (auch unter Einſchränkungen) als Regel verwerfen laſſen.

Doch iſt es freilich keine Seltenheit, daß wenig darauf geachtet wird, wie eine Maaßregel, von der ſich die Obmacht eines Staats für dieſen Vortheile verſpricht, nach reinen Grundſätzen und weltbürgerlichen Anſichten zu beurtheilen ſey. Daher wundere man ſich nicht, daß Einfuhrverbote von jeher ein beliebtes Steckenpferd nicht unbefangener Staatswirthe und ihrer Nachbeter waren. Allein ſelbſt wenn es für die Verwaltung jedes Gemeinweſens kein höheres Geſetz, als die der Geſellſchaft eigenthümliche Glücksbedingung, keine vollgültigere Richtſchnur als bloßes Haben und Erſparen gäbe, und ein hierauf berechnetes Verfahren andere Staatskörper auch nicht zur mindeſten Gegenthätlichkeit antriebe; ſo ließe ſich der Abweiſung fremder Waaren noch immer das Wort nicht reden. Denn aller Handel iſt dermaßen gegenſeitig, daß keiner, der ſich nicht größten Theils durch Waarenſendungen ausgleicht, in die Länge ſo leicht

beſtehen kann. Je mehr alſo und je gewaltſamer ein Land in Anſehung des Verbrauchs auswärtiger Erzeugniſſe ſich beſchränkt, deſto weniger ſetzt es dafür von den eigenen Gütern auf fremden Märkten ab; es wäre denn, daß etwa dieſer Nachtheil durch die Unentbehrlichkeit oder Unerſetzlichkeit der Erzeugniſſe des Landes, oder durch deren Vorzüglichkeit anderer Art, wo nicht bloß durch eine zufällige Verkettung der Umſtände hintertrieben würde, und es ſolcher Geſtalt zu einer Ausnahme von der Regel käme. Kurz, es tritt da, wo die Geſetzgebung eines Staats durch Einfuhrverbote den Waarenvertrieb des Auslands zu ſchmälern ſtrebt, in der auf fremden Märkten ſich äußernden Verminderung des Abſatzes davon, was zu den eigenen Erzeugniſſen eben deſſelben Staats gehört, meiſt die Vergeltung ein; oder es bleibt dieſe auch wohl nur in ſo fern aus, als der einheimiſche Verbrauch jener auswärtigen Güter, die mit keinem Verbot belegt wären, in dem Maaße zunähme, in welchem die Einfuhr der verpönten Waaren abgenommen hätte: ſo zwar, daß der Erfolg in beiden Fällen die für den Staat Millionen gewinnende oder erſparende Rechnung des Staatswirths gewöhnlich zum Windei macht.

Ueberhaupt läuft die Möglichkeit, daß irgendwo der Verbrauch einer auswärtigen Waare erſt einzureißen anfange, oder weiter um ſich greife, je nachdem zu gleicher Zeit andere einheimiſche Erzeugniſſe verhältnißmäßig mehr Abſatz im Auslande finden (a), oder dieß nicht geſchieht (b), auf einen Wechſelfall hinaus. Daß nun a nicht einmal bedenklich ſcheinen kann, wird niemand verkennen. Auf der andern Seite aber ſetzt der Fall b, ſoll ihm etwas Bedenkliches ankleben, eine in ihrer Heimath unabgegangene Waarenmenge voraus. Allein es ſchließt b theils in dieſem Vorrath, theils in den damit zuſammenhängenden Gewerbkräften doch immer

Mittel ein, der Einfuhr fremder Waaren durch die Ausfuhr einheimiſcher Güter die Waage zu halten. Von jenen Kräften gilt dieß darum, weil ſie, bei anhaltender Unverkäuflichkeit ihrer Erzeugniſſe die Lage der Sachen antreibt, etwas Verkäuflicheres zu liefern, und dabei, eben wegen des im Lande ſich äußernden Mangels an hinreichendem Verbrauch einheimiſcher Waaren, ihr Abſehen auf das Ausland zu richten. Hier jedoch kann ſo leicht alles zur Unterſtützung dieſes Abſehens, oder auch dahin ſich neigen, daß man Willfährigkeit verräth, jene Waarenmenge, die irgendwo durch die größere Einfuhr fremder Erzeugniſſe unveräußert geblieben wäre, noch vor dem Eintritt einer Veränderung in den Richtungen des Gewerbfleißes abzunehmen, folglich eine ſolche Veränderung entbehrlich zu machen. Denn ſo wie die Natur der Umſtände da, wo fremde Erzeugniſſe zum Nachtheil des innern Vertriebs der Landeswaaren eingeführt werden, das Bedürfniß, zu verkaufen, vermehrt, erhöht ſie natürlich dort, wo den einheimiſchen Erzeugniſſen ein ungewöhnlicher Vertrieb ins Ausland zu Theil wird, die Luſt und das Bedürfniß, zu kaufen. Ja es fügt ſich dieß, hat die Triebfeder der Sache nur ſonſt genugſamen, d. h. einen die oben gefolgerte Möglichkeit ſchneller Abhülfe ausſchließenden Beſtand, zum Vortheil der darunter leidenden Gegend am Ende wohl ſchon deßhalb, weil es in Rückſicht dieſer Gegend je länger je ſchwerer fällt, den Werth dahin abgeſetzter Dinge durch Geldſendungen vergütet zu bekommen. Nicht minder wirkt, um den auswärtigen Handel des zu Geldſendungen genöthigten Landes wieder auf die Höhe der Ausgleichung durch bloßen Waarenumſatz zu bringen (im ſchlimmſten Fall) ſelbſt der Abfluß des Geldes in ſo fern aufs kräftigſte mit, als er den einheimiſchen Waarenpreis niederdrückt, hierdurch aber die nun auf weniger Geldeinkommen beſchränkten

Inländer von dem ihnen kraft dieſer Beſchränkung er⸗ſchwerten Verbrauch fremder Waaren mehr und mehr abzulaſſen, und ſich dafür mit den Gewerbfrüchten der Heimath zu begnügen eines Theils zwingt, andern Theils jedoch durch die eingetretene Wohlfeile einheimi⸗ſcher Erzeugniſſe lockt, ja in Bezug auf dieſelben, wegen ihrer Wohlfeile, ſogar das Ausland zu größerer Kaufsnachfrage reizt. Daher läßt ſich b, ſeiner natür⸗lichen Wirkſamkeit nach, nicht anders als unter Rück⸗wirkungen denken, die ſich von freien Stücken nothwen⸗dig ergeben müſſen, und denen mit Grund die Fähig⸗keit, das Mißliche des Falls endlich doch abzuwenden, zuzutrauen iſt; wogegen eine durch Einfuhrverbote be⸗zielte Abwendung des Übels, bei der Natur ſolcher Ver⸗bote, nur auf die Gefahr möglich wäre, daß eben ſo viel oder noch mehr Unheil geſtiftet als weggeſchafft würde.

Freilich führe ein Land, das ſich aller Einfuhrver⸗bote enthielte, immer beſſer dabei, wenn es auch an⸗derwärts dergleichen Abweiſungen nicht gäbe, als wenn das Widerſpiel Statt fände. Allein ſelbſt in dieſem Fall möchte bei jener milden Behandlung des Auslands nichts zu verlieren ſeyn. Denn vieles gliche, um die welt⸗bürgerliche Milde des Staats, worin keine Abweiſung fremder Waaren beſtände, für dieſen im Kampf mit den Einfuhrverboten anderer Länder unſchädlich zu ma⸗chenden Schleichhandel, das übrige jedoch (nebſt einer gewiſſen Einrichtung und Naturbewandniß §. 25. II.) der Umſtand aus, daß die ununterbrochene Fortdauer eines gleichartigen Mißverhältniſſes zwiſchen den Ein⸗und Ausgang der Waaren wider die gewöhnliche Ord⸗nung der Dinge läuft.

Wenn ja nichts deſto weniger ein Verbot der Ein⸗fuhr fremder Waaren ſtatthaft ſeyn könnte, ſo wäre dieß nur als Ausnahme von der Regel, und nie

im Verhältniß zu allen Theilen des Auslands, ſondern bloß in der Richtung wider einen Staat der Fall, deſſen Abſicht dahin ginge, gewiſſe Zweige des auswärtigen Gewerbfleißes durch verderbliche Kunſtgriffe zu Grunde zu richten. Daß man aber fremde, zum Vortheil der Ausfuhr beſtehende Ermunterungspreiſe (Prämien) und Rückzölle ſowohl überhaupt, als auch darum nicht zu fürchten braucht, weil ſich dergleichen Maaßregeln ſchon durch einen gegen ſie gerichteten (ſelbſt nur mäßigen) Einfuhrzoll entkräften laſſen, und es dadurch um ihretwillen keines außerordentlichen Verwahrungsmittels bedarf, wird ſich in der Folge zeigen. Eigentlich möchte nur ein durch Reichthum übermächtiges Volk Kunſtgriffe anzuwenden fähig ſeyn, in Bezug auf welche andern Völkern zur Beſchützung des eigenen Gewerbfleißes nichts übrig bliebe, als der Liſt die Gewalt der Einfuhrverbote entgegen zu ſtellen. Denn nur bei einem Volke dieſer Art iſt es denkbar, daß es, ohne ſich zu erſchöpfen, in oder außer Verbindung mit der Staatsführung Mittel fände, die Märkte des Auslands von Zeit zu Zeit mit jenen Erzeugniſſen, deren Hervorbringung eben dieß Volk auswärts unterdrücken wollte, zu überſchwemmen, um dort dieſelben, bis das Ziel erreicht wäre, fortdaurend unter ihrem natürlichen Preiſe zu verkaufen. Allein ſogar in dieſem Betracht, d. h. ſelbſt in der Eigenſchaft eines Werkzeugs dringender Nothwehr könnten Einfuhrverbote (auch von den beſten Gränzanſtalten unterſtützt) das Vermögen nicht haben, alles zu hindern, was man durch ſie zu hintertreiben ſich vorgeſetzt hätte.

§. 24.

Durch den Handel und deſſen Hülfsgeſchäfte, Verſendung und Frachtfahrt, wird dem Waarenerzeuger zu Theil, was er braucht, nämlich Abſatz. Auch iſt nicht zu läugnen, daß es bei einer gewiſſen Anſicht ſcheint,

als ob dieſe oder jene Art des Handels Vorzüge vor einer andern hätte, z. B. der innere Handel, weil er im Schooße der Heimath Gewerbleben verbreitet, vor dem äußern, der auch dem Auslande nützt; letzterer, als Ausfuhrhandel, da er den Erzeugniſſen Abfluß ſchafft, vor jenem äußern Verkehr, welcher, als Einfuhrhandel, irgendwo die Waarenmenge verſtärkt; der gewöhnliche Eigenhandel, er ſey innerer oder äußerer Verkehr, weil derſelbe in den Bedürfniſſen der Heimath ſeinen Grund hat, vor demjenigen Eigenhandel, der, als Zwiſchenhandel, nur auf die Bedürfniſſe des Auslandes geht; und aller Eigenhandel überhaupt vor dem bloßen Auftragshandel, da erſterer nicht nur ſelbſtſtändiger, ſondern auch der Einträglichkeit nach ungleich weniger beſchränkt iſt. Doch findet jener Schein nicht mehr Statt, ſo bald man den Geſichtspunkt, wie billig, dermaßen erweitert, daß nichts aus ſeiner natürlichen Verbindung heraus geriſſen ſey; in welchem Fall es ſich zeigt, daß alle Arten des Handels, als Glieder einer und derſelben Kette, für das Daſeyn des Ganzen unter einander von gleicher Wichtigkeit ſind. Denn eines Theils hilft der äußere Handel den innern mit unterhalten, während es eben nicht ein Glücksumſtand wäre, bloß innern Handel zu haben. Andern Theils iſt kein Ausfuhrhandel in die Länge ohne Einfuhrhandel denkbar. Der Zwiſchenhandel aber, der ſelbſt da, wo es für den gewöhnlichen Eigenhandel zu wenig Spielraum gäbe, ſchwunghaft geführt werden kann, entſpringt ohnehin (weil man nicht leicht in der Ferne ſucht, was ſich in der Nähe haben läßt) meiſt nur aus Mangel an Gelegenheit, kaufmänniſche Geldfülle durch andere Handelsunternehmungen zu erſchöpfen. Gleiche Richtigkeit hat es damit, daß der Auftragshandel eines Staats, als bedeutender Verkehr, immer Handel jeder Art ſowohl vorausſetzt, als ſelbſt wieder nährt und fördert.

Eben die Verbindung, worin alle Arten des Handels unter einander, ſo wie mit den Bedürfniſſen und Hülfsquellen ihres Platzes ſtehen, bürgt ſattſam dafür, daß ein den natürlichen Umſtänden gemäßer Handel ſich überall von ſelbſt einſtellt; bürgt alſo auch für die Verwerflichkeit einer Handels-Staatskunſt, deren Abſehen dahin ginge, dem Handel überhaupt, oder bloß einem ſeiner Zweige, aufs unmittelbarſte Vorſchub zu thun. Denn durch Kunſt erzwingen wollen, was die Natur von freien Stücken gibt, heißt doch nur Holz in den Wald tragen; und im Widerſpruch mit der Natur, ihr gleichſam zum Trotze, nach etwas ringen, iſt eine Mühſeligkeit, bei der im beſten Fall (da die Natur, gegen die Kunſt gehalten, der ſtärkere Theil iſt) ohne Verluſt nichts gewonnen, noch das Gewonnene lange behauptet werden kann. Überdieß ſteht der Staatsführung, ſo bald ſie allen, oder nur einigen Handel zur begünſtigten Gewerbart machen will, durchaus kein dafür ſich eignendes Mittel zu Gebot, das nicht in gewiſſer Hinſicht bevorrechtigend, folglich in andern Beziehungen (auch wohl mit zum Nachtheil des Waarenvertriebs) hemmend wäre. Nicht anders verhielte es ſich mit den Maaßregeln, die genommen werden müßten, um zu bewirken, daß der äußere Handel eines Staats (ganz oder zum Theil) bloß über gewiſſe Handelsplätze des Inlands ginge. Dieß gilt wenigſtens in ſo fern, als der vorgeſchriebene Waarenzug im Widerſpruch mit dem natürlichen ſtände; wogegen, im Fall das Gegentheil Statt fände, die eingetretene Zugsbeſtimmung überflüſſig ſeyn möchte. Daher kann die Handels-Staatskunſt (außer in ſo weit es die Ordnung des Zollweſens verlangt) nie mit Verfügungen über den Waarenzug eines Landes ſich befaſſen, ohne tadelhaft zu ſeyn. Ja es iſt dieß, ſo oft dergleichen Verfügungen der Natur zuwider laufen, deſto mehr darum der Fall, weil ein

unnatürlicher Zug der Waaren dieſe vertheuert, und die Staatsführung zur Möglichkeit des Daſeyns billiger, alſo wider unnöthige Gewerbkoſten ſtreitender Preiſe ſicher nichts beiträgt, wenn ſie durch Mißgriffe Waaren vertheuern hilft.

Setzt man den Fall, daß jeder Staat ſeine Ein- und Ausfuhr bloß durch eigene Frachtfahrt vermitteln wollte, ſo fiele aller äußere Handel als ganz unmöglich weg. Hingegen müßte, wenn der angegebene Fall nur auf die Einfuhr, oder allein auf das Widerſpiel beſchränkt bliebe, doch wenigſtens die Billigkeit der Preiſe in ſo fern Abbruch leiden, als es dann überall zu dem alle fremde Waaren ohne Noth, d. h. ohne geſellſchaftlichen Nutzen vertheuernden Umſtand käme, daß der Frachtfahrer bei keiner Fahrt Hin- und Rückfracht zugleich fände. Nie alſo könnte Verwahrung des eigenen Handels vor fremder Frachtfahrt, als allgemein befolgte Ordnung, ſammt der Handels-Staatskunſt, woraus dieſe Ordnung entſpränge, die rechte und wahre ſeyn. Daß aber alles, was in dieſer Hinſicht als Regel den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen zuwider liefe, als Ausnahme von der Regel nicht ſtatthafter ſeyn könnte, folgt daraus, weil der, in beiden Fällen gewaltthätige (ſonach mit Weltbürgerſinn unverträgliche) Schritt, im letztern Fall geradezu Mißbrauch eigener Überlegenheit und fremder Schwäche wäre. Dazu kommt, daß ein Staat, um als Frachtfahrer eine bedeutende Rolle, oder gar den Meiſter zu ſpielen, von keinem ausſchließenden Verfahren da unterſtützt zu werden braucht, wo es eine der Frachtfahrt beſonders günſtige Lage des Staatsgebiets, ſo wie einen im Innern des Staats vor lauter Fülle ſchon zu ſehr beengten Vorrath an Gewerbkräften gibt, indeß eben ſo gewiß dort, wo beides fehlt, Frachtfahrt von großem Belang nicht leicht durch etwas, viel weniger mit Vortheil zu erzwingen iſt.

Wider alles, was, in der Eigenſchaft eines mit Vorrechten begabten Verkehrs, Alleinhandel (Monopol) heißen kann, muß ſich aufs gültigſte darum ſtimmen laſſen, weil ein ſolcher Handel mit rechtlicher Gewerbfreiheit ſich eben ſo wenig als (in Rückſicht ſeines Gegenſtands) mit dem Daſeyn billiger Preiſe verträgt. Daß aber bevorrechtigte Handelsgeſellſchaften irgend einen Zweig der Betriebſamkeit allenfalls früher, als wenn derſelbe niemandem ausſchließlich zugewieſen worden wäre, blühend zu machen im Stande ſind, dürfte nicht zu läugnen ſeyn. Gleichwohl iſt es nicht minder gewiß, daß eben derſelbe Zweig ohne Dazwiſchenkunft abgeſonderter Befugniſſe endlich doch weit mehr als unter dem Betrieb bevorrechtigter Unternehmer in Aufnahme gekommen ſeyn müßte. Überhaupt kann durch Handelsgeſellſchaften, die Ausſchließungsrechte genießen, für das Gedeihen eines Erwerbzweigs nichts an der Zeit gewonnen werden, was nicht am Zweck verloren ginge. Der Beweis davon findet ſich in allem, worin man die gewöhnlichen Erfolge frei wirkender Natur, und eines von jemanden auf eigene Rechnung betriebenen Geſchäfts mit den Erfolgen der Künſtelei und Beſchränkung, ſo wie einer bloß als Geſellſchaftsſache geleiteten Unternehmung zu vergleichen Gelegenheit hat. Immer alſo hat es ſeine Richtigkeit, daß ſich die Gewerb-Staatskunſt keinen Schritt erlauben dürfe, womit es auf die Stiftung oder Duldung eines Alleinhandels abgeſehen wäre. Nicht anders verhält es ſich in Anſehung der Hoheitsrechte (Regalien), wenn bei dieſen alles bloß auf Alleinhandel hinaus läuft. Denn da es zu den Obliegenheiten der Staatsführung gehört, innerhalb ihres Machtkreiſes niemanden einen ſolchen Handel zu verſtatten, ſo gilt dieß natürlich auch in Bezug auf ſie ſelbſt. Hingegen läßt ſich wider Hoheitsrechte freilich nichts einwenden, wenn ihnen die Eigen-

thümlichkeit des Alleinhandels in ſo fern mangelt, als durch dieſelben nur ein billiger Erzeugungs- oder Handelsgewinn, ſonach kein übertriebener, kein den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen zuwider laufender Nutzen für den öffentlichen Haushalt bezielt iſt, und vermittelſt jener Rechte dieſem nichts zugeeignet wird, was ohne Bedenken ein Gegenſtand der Volksbetriebſamkeit hätte ſeyn und bleiben können.

Je weniger Alleinhandel und Handelsbevorrechtigung mit ſtaatswirthſchaftlicher Vorſorge für den Waarenpreis und Waarenabſatz ſich vertragen, deſto eigentlicher gehört es zu eben derſelben Vorſorge, durch Anlegung guter Land- und Waſſerſtraßen alle Theile eines Staatsgebiets unter einander in möglichſte Verbindung zu bringen; woraus denn von ſelbſt folgt, daß man den größten Mißgriff thäte, dieſe Verbindung durch Zölle und Mauthen (worunter jedoch mäßige, zur Erhaltung der Straßen beſtimmte Weggelder nicht verſtanden ſeyn können) zu erſchweren. Um gleicher Zwecke willen liegt es der Staatsführung ob, für Märkte und dienliche Markteinrichtungen ohne bevorrechtigende Willkühr, ſo wie ohne Verſtoß wider rechtliche Gewerbfreiheit zu ſorgen; folglich eines Theils, um ja aufs ſicherſte zu bewirken, daß nur ein zum Verſammlungsort für Käufer und Verkäufer von Natur geeigneter Platz zum Marktplatze ſich erhöbe, keinen Ort von dem Recht, Märkte zu haben, auszuſchließen: andern Theils aber nichts Markteinrichtung werden zu laſſen, was nicht auf bloße Geſchäftsſicherheit und Erleichterung des Verkehrs berechnet wäre. Weit gefehlt alſo, daß in dieſer Hinſicht ein Vorkaufsverbot, oder ſonſt eine geſetzliche Hemmung des freien Waarenumlaufs am rechten Ort ſeyn könnte, ſtritte vielmehr beides wider die Natur einer Gewerb-Staatskunſt, die nicht das Eigenthümliche hätte, im Gewerbkreiſe Bevorrechtigungen zu wollen. Denn läßt

ſich wohl Vorkauf (im gewöhnlichen Verſtande des Worts) eher denken, als bis jemand in Anſehung des Kaufens ein ausſchließendes Recht genießt? Allein ſelbſt wenn es im Geiſte der Gewerb-Staatskunſt liegt, bevorrechtigend zu ſeyn, können Vorkaufsverbote zu nichts führen, da ſie als bloße Geſetze, im Fall die Lage der Umſtände dazu reizt, ſicher übertreten werden, und das wenige, was alle erdenkliche Anſtalten zu leiſten fähig ſind, um dergleichen Verbote wirkſam zu machen, ſo wie der davon überhaupt zu erwartende Nutzen unſtreitig Mühe und Koſten nicht lohnt.

§. 25.

Darüber, daß Einfuhrverbote (mit Ausſchluß eines gewiſſen Falls) verwerflich ſind, braucht hier nichts mehr geſagt zu werden. Wohl aber iſt es nöthig, aus dem zur Folgerung der Verwerflichkeit dieſer Verbote mit benutzten Grundſatz, der in Rückſicht des Waarenvertriebs und Waarenpreiſes etwas zur Regel macht, nun noch abzuleiten, was in Anſehung der Ein- und Ausfuhr überhaupt die natürlichſte, alſo unſtreitig auch die beſte Staatseinrichtung wäre.

I. Ohne die Geſtattung einer freien Ausfuhr der Erzeugniſſe käme es nirgends dahin, daß, ſo viel an der Staatsführung liegt, dem Waarenvertrieb, und der Möglichkeit des Daſeyns billiger Preiſe nichts Eintrag thäte. Denn je größer der Markt iſt, der ſich verkäuflichen Sachen darbietet (und größer iſt er wohl, wenn die Erzeugniſſe eines Staats das Ausland mit zum Markte haben, als wenn ſich ihr Abſatz bloß auf die Heimath beſchränkt), deſto mehr Ausſicht hat man, dieſelben nicht nur abzuſetzen, ſondern auch dafür einen billigen Preis zu erhalten. Da jedoch kein Staat Auflagen miſſen kann, und die Gebühren (was immer für eine Beſteurungsart herrſcht) der Regel nach auf die

Waaren geſchlagen werden, folglich deren Preis erhö-hen, und ſie wohl gar zum Nachtheil ihres Abſatzes zu vertheuern fähig ſind; ſo gewinnt es das Anſehen, als ob die öffentliche Vorſorge für den Waarenvertrieb eines Landes durch bloße Geſtattung freier Ausfuhr darum nicht weit genug ginge, weil noch der Schritt übrig bliebe, bei der Ausfuhr jedes einheimiſchen Erzeugniſſes eine Vergütung des Betrags, um welchen die Auflagen das Erzeugniß vertheuert hätten, kurz, etwas Statt finden zu laſſen, was hier Rückzoll heiße. Auch könnte es ſcheinen, daß die Gewährung eines der Größe nach ver-ſchiedenen, und nicht allen ausgehenden Waaren bewil-ligten Rückzolls, da eben hieraus der Staatsführung ein Mittel erwüchſe, irgend einen Zweig der Betrieb-ſamkeit bald geſuchter, bald wieder minder geſucht zu machen, und in ſo fern den Gewerbfleiß zu lenken, jeder andern Geſtaltung des Rückzoll-Weſens vorzuziehen wäre.

Dennoch gilt dieß, allem Schein zum Trotze, ſchon darum nicht, weil ein ungleiches Verfahren in Anſe-hung der Rückzölle Bevorrechtigungen enthielte. Über-dieß wäre jeder im Urtheil über den Zuſtand der Dinge begangene Verſtoß, der den Fall nach ſich zöge, daß gewiſſen Erzeugniſſen vorzugsweiſe oder gar ausſchließ-lich Rückzölle zugeſtanden würden, nicht unfähig, die nachtheiligſten Folgen zu haben. Denn indem die erkün-ſtelte Begünſtigung zu ohnmächtig wäre, einem Gewerbe das ihm von den übrigen Umſtänden verſagte Gedeihen zu erzwingen, möchte ſie zur Beugung eines andern Gewerbzweigs doch immer ſtark genug ſeyn können. Was aber Rückzölle überhaupt betrifft, ſo iſt es unwi-derleglich, daß ſie der Gewinnſucht in ſo fern zur Ziel-ſcheibe dienen müßten, als es Vortheil brächte, Waa-ren bloß in der Abſicht auszuſenden, um dieſe nach er-folgter Einſtreichung des Rückzolls in geheim oder öffent-

lich (je nachdem es Einfuhrzölle gäbe oder nicht) zur Erneuerung des Unterſchleifs zurück kehren zu laſſen; worin denn offenbar eine durch keine Zweckmäßigkeit der Gränzanſtalten ganz zu verhindernde Beraubung des Staats läge. Indeß könnte der Mißbrauch, wenn dergleichen Anſtalten nur nicht gar zu unvollkommen wären, doch nie ſo weit reichen, daß er ſich gegen die Einführung irgend einer Art des Rückzoll-Weſens als vollgültiger Entſcheidungsgrund gebrauchen ließe.

Ein ſolcher Grund iſt bloß der Umſtand, daß auch ohne Rückzölle erreichbar iſt, worauf es mit dieſen abgeſehen ſeyn kann. Man erwäge nur, daß ein Rückzoll-Weſen theils zur Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, alſo auch zum Daſeyn einer größern Steuerlaſt, theils aber bei den ausgehenden Waaren zu einem von ihrem Verkaufspreiſe unabhängigen Gewinn Anlaß gäbe. Da nun erſteres zur Waarenvertheuerung beitragen, und letzteres eben ſo wenig unbemerkt bleiben, als ohne Verſtärkung der Nachfrage nach den eines Rückzolls theilhaften Gegenſtänden der Ausfuhr vorüber gehen könnte; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß ſolche Gegenſtände um einen dem Rückzoll (wo nicht genau doch ziemlich) angemeſſenern Betrag aufſchlagen müßten. So bald ſich aber deren Preis ungefähr nach dieſem Verhältniß gehoben hätte, wäre die Fähigkeit des Rückzoll-Weſens ein Mittel zur Begünſtigung der Ausfuhr zu ſeyn, vernichtet. Denn es fiele dann von dem Preiſe der verſandten Erzeugniſſe durch den Rückzoll für das Ausland kaum etwas weg, was nicht eben demſelben Preiſe um des Rückzolls willen, zum Nachtheil der einheimiſchen Verbraucher, zugewachſen wäre; woraus ſich klar ergibt, daß Rückzölle, auch wenn die ihrethalben nothwendige Vermehrung der Steuerlaſt nichts mit vertheuern hülfe, die Kraft einer unbeſchränkten Freiheit der Ausfuhr keineswegs zu erhöhen fähig ſind. Gleiche Bewandniß hat

es mit den auf die Ausfuhr gerichteten Ermunterungspreiſen aller Art, da immer auch von dieſen gilt, was ſich von Rückzöllen behaupten läßt. Und je gewiſſer dergleichen Reizmittel durch die Natur unvermeidlicher Gegenwirkungen entkräftet werden, ſonach ihren Zweck verfehlen; deſto augenſcheinlicher wäre es ein Mißgriff, wenn man es für rathſam hielte, zur Begünſtigung der Ausfuhr eines Landes mehr als eine, der Regel nach, unbeſchränkte Freiheit der Ausfuhr herrſchen zu laſſen.

Zwar glaubt man gewöhnlich, die Ausfuhr roher Naturerzeugniſſe darum mit einem Zoll belegen, und hierdurch einſchränken zu müſſen, um deren Verarbeitung in der Heimath zu erzwingen. Allein ungerechnet, daß ſich dieß nicht erzwingen läßt, wo es an einer dem Landbau entbehrlichen Fülle der Menſchenhände gebricht, im entgegengeſetzten Fall aber die Ausfuhr unverarbeiteter Werkſtoffe des Landes meiſtens von ſelbſt wegfällt; und zu geſchweigen, daß, wenn die Einfuhr überall nur in rohen Erzeugniſſen, die Ausfuhr hingegen bloß in vollendeten Waaren beſtehen dürfte, aller äußere Handel völlig erlöſche: ſo wäre doch immer durch Ausfuhrzölle, die in Bezug auf rohe Naturgüter Statt fänden, ſchon eine Volksklaſſe (nämlich die Klaſſe der Verarbeiter) auf Koſten anderer Staatsgenoſſen, allem natürlichem Rechte zuwider, geſetzlich begünſtigt; indeß man noch überdieß Gefahr liefe, die Hervorbringung der mit Ausfuhrzöllen belegten Dinge ſelbſt ohne Nutzen für diejenigen, um derentwillen dieſe Zölle eingeführt wären, zu vermindern. Denn kein Beſchränkungsgeſetz kann einen Gewerbzweig uneinträglicher machen, ohne daß man denſelben häufig verließe, um einen andern, der mehr Gewinn abwürfe, zu ergreifen; was ſo lange währt, bis die beim unterdrückten Gewerbzweig einreißende Erzeugungs-Verminderung den eher geſunkenen

Preis der Früchte dieſes Zweigs mit den übrigen Waarenpreiſen wieder in ein Gleichgewicht der Vortheile bringt, kurz, bis ſolchen Früchten nur noch die vorige Menge, allein verhältnißmäßig nicht mehr der vorige Preis abgeht. Auch möchte davon, daß der Bedarf an einheimiſchen Naturgütern den verarbeitenden Volksklaſſen eines Landes nicht entzogen werden kann, bloß in ſo fern eine Ausnahme zu machen ſeyn, als man ſetzt, daß dieſe Klaſſen nicht im Stande wären, den in ihrem Lande erzeugten, und ihnen unentbehrlichen Werkſtoff hier ſo theuer als das Ausland zu bezahlen. Ein ſolcher Fall aber, da es doch klar iſt, daß der verarbeitende Theil der Inländer vor den um gleichen Werkſtoff ſich mit bewerbenden Fremden (weil letztere noch die Verſendungskoſten dieſes Stoffs tragen müßten) ſchon an und für ſich nicht wenig voraus hätte, könnte dort, wo neben Einfuhrzöllen ein gewöhnlicher Zuſtand der Dinge angenommen wird, nur aus größerer Vollkommenheit des auswärtigen Gewerbbetriebs entſtehen. Es folgt alſo auch, daß die Staatsobmacht zur Begünſtigung jenes Theils der Einheimiſchen keinen Ausfuhrzoll feſtſetzen könnte, ohne herrſchenden Unvollkommenheiten aufs Berufswidrigſte Vorſchub zu thun, und etwas erkünſteln zu wollen, was wider die Natur der Umſtände ſtritte, folglich (im beſten Fall) nicht ohne die Ausſicht, eben ſo viel zu ſchaden, als zu nützen, allenfalls erreichbar wäre.

II. Aus der hier gefolgerten Unzuläſſigkeit der Abweiſung auswärtiger Erzeugniſſe kann noch keineswegs die Nothwendigkeit einer **unbedingten** Geſtattung der Waareneinfuhr fließen. Nur ſo viel iſt unläugbar, daß in dieſer Hinſicht jede Einrichtung mangelhaft wäre, die, wo ſie Statt fände, dem Waarenvertrieb, und der Erreichbarkeit billiger Preiſe im mindeſten zuwider liefe.

Zwar ſieht es ſo aus, als ob in der Forderung einer mit billigen Preiſen verträglichen Beſchränkung der Einfuhr ein Widerſpruch läge. Denn während das Wohl der Verkäufer gewiſſermaßen zu verlangen ſcheint, daß jeder Staat für fremde Waaren unzugänglich ſey, iſt gerade das Gegentheil, in ſo fern es darauf ankommt, daß jedermann auch als Käufer billige Preiſe zu hoffen habe, allenthalben von größter Wichtigkeit.

Indeß läßt ſich der gerügte Schein des Widerſpruchs ſchon durch weniges heben. Wenn nämlich fremde Erzeugniſſe überall unbedingt eingeführt werden dürfen, ſo könnte es wohl geſchehen, daß ein Staat, der ſehr mäßige Auflagen zu tragen, und ſich dadurch eines wohlfeilen Gewerbbetriebs zu erfreuen hätte, nicht unfähig wäre, den Abſatz der Waaren eines hoch beſteuerten Landes auf deſſen eigenen Märkten zu ſchmälern. Daß aber die Abwendung einer ſolchen Möglichkeit, wie ſehr man auch dabei als Verkäufer gewönne, wider das Wohl der Käufer ganz und gar nicht verſtieße, folgt daraus, weil da, wo eben dieſe Möglichkeit in Wirklichkeit überginge, der Käufer im Genuß eines nach der einheimiſchen Lage der Sachen viel zu niedrigen und daher unbilligen Preiſes ſtände. Offenbar alſo legt der Umſtand, daß die Steuerbürde nicht allenthalben gleich iſt, den Grund zu der Nothwendigkeit, die Waareneinfuhr nicht geradehin, ſondern nur unter Einſchränkungen frei zu geben, durch welche jeder Unterſchied zwiſchen den Auflagen verſchiedener Staaten für den einheimiſchen Abſatz der Erzeugniſſe eines Landes unſchädlich gemacht würde. Die Urſache aber, warum man bei dem Daſeyn ſolcher Einſchränkungen nirgends darauf zu achten nöthig hätte, ob irgend ein fremdes Land, zur vermeinten Begünſtigung der Ausfuhr ſeiner Waaren, Rückzölle und Ermunterungspreiſe Statt finden ließe,

ſpricht ſich im Weſen der hier ſchon früher erläuterten Wirkſamkeit dieſer Art Reizmittel deutlich genug aus.

Mit dem allen, was in obiger Folgerung Einfuhrzöllen das Wort redet, hat es eigentlich darum ſeine Richtigkeit, weil nicht (wie in Anſehung der Rückzölle) mit Grund behauptet werden kann, daß Einfuhrzölle, um der Gegenwirkung willen, ihren Zweck verfehlen müſſen. Es iſt nämlich ganz und gar nicht der Fall, daß, ſo wie Rückzölle den Waarenpreis eines Landes, wo es deren gibt (wenigſtens bei den eines Rückzolls theilhaften Ausfuhrgütern) unfehlbar erhöhen, Einfuhrzölle in jedem Staat, gegen deſſen Ausfuhr ſie gerichtet ſind, eben ſo nothwendig eine Senkung des Preiſes ausgehender Waaren nach ſich ziehen. Denn es läßt ſich nicht denken, daß ſolche Erzeugniſſe, an deren Ausfuhr ein Namhaftes zu gewinnen wäre, im Innern des Staats ohne alle Benutzung dieſes Umſtands, oder auch nur mit einem in dieſer Hinſicht gar zu unverhältnißmäßigen Gewinn fortdauernd veräußert würden. Wohl aber kann es geſchehen, und geſchieht in der That häufig genug, daß man ſich wegen des höhern Preiſes einer durch Auflagen, oder wodurch immer vertheuerten Sache nicht abhalten läßt (ja oft ſogar nicht abhalten laſſen kann) von derſelben eben ſo viel als ſonſt zu verbrauchen. Allein ſelbſt wenn Einfuhrzölle die Wirkung thäten, den auswärtigen Waarenpreis nieder zu drücken, bliebe die Statthaftigkeit ſolcher Zölle doch immer in ſo fern aufrecht, als ſie (wiewohl dann unfähig, ihrer eigentlichen Beſtimmung Genüge zu thun) dem Gemeinweſen von einer andern Seite Vortheil brächten. Denn der volle Betrag, um welchen der Preis einer aus der Fremde kommenden Waare kraft der Einfuhrzölle ſich auswärts vermindert haben möchte, fiele ja durch dieſelben, ohne daß es die Staatsführung darauf angelegt hätte, doch nur auf Koſten des Auslandes den einheimiſchen Staatskaſſen zu.

Daß es jedoch im Allgemeinen unnöthig und auch ſonſt nicht rathſam wäre, die Einfuhr fremder Erzeugniſſe weiter zu beſchränken, als überall zu einer den innern Vertrieb der Landeswaaren geltenden Entkräftung des Unterſchieds zwiſchen der einheimiſchen und auswärtigen Steuerlaſt erforderlich ſeyn könnte, iſt eine Behauptung, die ſich vollkommen rechtfertigen läßt. Man ſetze, daß keine Waare des Auslandes, ohne weniger als jedes andere Erzeugniß eines Landes beſteuert zu ſeyn, in dieſem zum Verkauf gelangen, und gewiſſe fremde Waaren (ihrem Erzeugungspreiſe nach) bei dem allen hier wohlfeiler als gleichartige Landeserzeugniſſe dem Käufer überlaſſen werden könnten. Dann hat man einen Fall, aus dem ſich klar ergibt, daß die Hervorbringung ſolcher Waaren durch die Natur unzufälliger Umſtände im Auslande vorzugsweiſe begünſtigt, folglich das Ausland von dieſer Seite im Beſitz eines natürlichen Übergewichts der Vortheile wäre. Die Befliſſenheit aber, ſich dem Einfluſſe dieſes Übergewichts dadurch zu entziehen, daß man in Beſchränkung der Waareneinfuhr die oben gezogenen Gränzen überſchritte, wäre deshalb unnöthig, weil, ſo gewiß unzufällige Umſtände die Erzeugung oder Verarbeitung eines Gegenſtandes irgendwo ausnehmend begünſtigen, dieß in Abſicht auf andere Stoffe wieder anderwärts der Fall iſt. Keinem Lande hat die Natur alles gegeben, keinem alles verſagt. Vorzüge in der natürlichen Eigenthümlichkeit der Länder werden überall von natürlichen Mängeln aufgewogen; und dieß iſt es, was (unter gehöriger Anwendung der Vorbauungsmittel, die ein vernunftmäßiges Zollweſen darbietet) jedem Staate die Zuverſicht einflößen ſollte, für die glücklichen eigenen Naturanlagen nichts von den natürlichen Vorzügen des Auslandes zu fürchten. Wenn alſo ein Staat in Bezug auf die Waareneinfuhr ſich nur ſo weit zu verwahren Sorge

trägt, daß der Unterſchied des Beſteurungsmaaßes fremden Erzeugniſſen kein Übergewicht zu geben fähig ſey, ſo hat er (bei ſonſt gewöhnlichen Umſtänden) auch ſchon die beruhigende Gewißheit für ſich, daß der einheimiſche Vertrieb ſeiner Waaren durch auswärtige Güter nicht leicht Abbruch leiden werde, oder im Fall doch ein Abbruch Statt fände, dieſer keinem Gewerbe Arbeitskräfte entziehen könnte, ohne ſie einer ſolchen Gewerbart zuzuwenden, die den vorzüglichen Naturanlagen der Heimath beſſer entſpräche. Kurz, es ginge (unter jener Verwahrung) aus der Waareneinfuhr überhaupt kein Verluſt hervor, der nicht von Gewinn, oder wenigſtens von Erſatz begleitet ſeyn möchte. Allein auch noch aus einem andern Geſichtspunkt könnte dasjenige Verfahren, das oben für unnöthig erklärt worden iſt, nichts weniger als rathſam ſeyn. Denn indem man kraft eines ſolchen Verfahrens bemüht wäre, durch künſtliche Mittel zu erſetzen, was einem Staate (in Vergleich mit andern Ländern) an glücklichen Naturanlagen abginge, liefe der ſo bearbeitete Staat immer Gefahr, über dem Ringen nach fremder Überlegenheit einen guten Theil der eigenen, d. h. ſolcher Gewerbvorzüge, die wieder das Ausland nicht hätte, vernachläſſigt, oder doch nicht aufs beſte genutzt und geltend gemacht zu ſehen.

Selbſt in Anſehung aller auf den Märkten eines Landes möglichen Verſchläuderung fremder Waaren, wenn ſonſt die Sache reiner, bloßer Nothfall, und nicht etwa das Werk auswärtiger Staatsränke iſt, ſind darum keine beſondere Vorkehrungen nöthig, weil es dann mit der Sache eigentlich nichts zu bedeuten hat. Sie hört ihrer Natur nach von freien Stücken und bald genug, d. h. noch lange vor Erreichung des Vermögens auf, der Betriebſamkeit des Landes, wo ein anderes Land aus Noth mit Waaren ſchläudert, verderblich zu werden. Und geht hier der Fall auch nicht ohne alle Be-

läſtigung des einheimiſchen Gewerbfleißes vorüber, ſo kann dieß doch in die Waagſchale des für Verbotgeſetze ſtimmenden Staatswirths kein ſolches Gewicht legen, daß Grund genug vorhanden wäre, der Möglichkeit jener Verſchläuderung das Daſeyn einer durch mäßige Einfuhrzölle beſchränkten Handelsfreiheit aufzuopfern.

Immer kommt es, was die Geſtattung der Waareneinfuhr betrifft, bloß darauf an, dieſe Freiheit im Allgemeinen nur ſo weit zu beſchränken, daß im Staat aller Unterſchied zwiſchen der einheimiſchen und auswärtigen Steuerlaſt für den innern Vertrieb der Landeserzeugniſſe entkräftet würde. Es fordert alſo die Natur der Sache nicht mehr als: einen auf die Einfuhr fremder Waaren zu legenden Zoll, der dem Fuße der Abgaben, mit denen die Erzeugniſſe eines Landes belaſtet wären, wo nicht genau, doch ziemlich entſpräche. Damit aber kann natürlich nun die Nothwendigkeit eines (der Regel nach) über Alle fremde Waaren ſich gleichmäßig erſtreckenden Einfuhrzolls gemeint ſeyn. Denn bei einer andern Einrichtung, die in dieſer Hinſicht beſtände, wäre ein Weg eingeſchlagen, der nicht nur wegen ungleicher Behandlung gleicher Anſprüche, ſondern auch darum alles wider ſich hätte, weil derſelbe, anſtatt der oberherrlichen Macht ein Mittel zu heilſamer Lenkung des Gewerbfleißes zuzuwenden, ſie weit eher der Gefahr, Mißgriffe zu thun, bloß ſtellen möchte. So z. B. könnte die Staatsführung, um innerhalb ihres Machtkreiſes die Verarbeitung gewiſſer auswärtiger Naturgüter zu erleichtern, dieſe nicht von Einfuhrzöllen mehr oder weniger befreien, ohne hierdurch die Inländer von der ungleich wichtigern Verarbeitung der einheimiſchen Erzeugniſſe, wie auch von der gewohnten Hervorbringung ſolcher Dinge, die mit jenen Gütern völlig über-

ein kämen, oder doch zu deren Stellvertretern dienen könnten, einigermaßen abzuziehen.

Da übrigens ein nach obigen Beſtimmungen eingerichtetes Zollweſen den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen vollauf gemäß wäre, ſo iſt nicht zu läugnen, daß in der dabei unentbehrlichen Kraftanſtellung kein für die Geſellſchaft verlorner Aufwand läge. Gleich gewiß ließe ſich jenes Zollweſen auf keine den Verkehr weniger beläſtigende Art, und auch ſonſt nicht natürlicher handhaben, als wenn man den Weg einſchlüge, alle Einfuhrzölle an den Gränzen des Staatsgebiets zu heben. Daß jedoch aber daſſelbe Zollweſen trotz aller Untadelhaftigkeit der Gränzanſtalten, die man damit verbände, und bei denen es überhaupt vorzüglich darauf ankommt, daß jedes Glied der Aufſichtskette im Falle treuer Erfüllung der Amtspflicht weniger zu entbehren, als im entgegengeſetzten Fall aufs Spiel zu ſetzen habe, zwar noch nicht alle Möglichkeit eines Schleichhandels aufzuheben fähig ſeyn müßte, allein doch nur den möglichſt kleinſten Anlaß zu dieſem Handel gäbe, leuchtet von ſelbſt ein. Auch ſchwächt alles, was über Rückzölle hier bemerkt worden iſt, nicht im geringſten die Statthaftigkeit der Folgerung, daß ſich in Anſehung der Durchgangswaaren (Tranſito-Güter) nichts Beſſeres thun ließe, als denſelben gerade ſo viel Rückzoll zu bewilligen, als der auf ſie mit gelegte Einfuhrzoll betrüge. Dieß gilt wenigſtens in ſo fern, als ein Land außerdem in Gefahr ſtände, um einen größern oder kleinern Theil ſeines Durchfuhrhandels zu kommen. Wo dieß aber nicht zu beſorgen wäre, ginge es freilich an, bei der Ausfuhr durchgehender Waaren vom Einfuhrzoll ſo viel unerſtattet zu laſſen, als mit Vortheil, d. h. ohne Ablenkung des gewohnten Durchgangs fremder Erzeugniſſe, geſchehen könnte.

Wenn ja die hier nachgewieſene Staatseinrichtung, deren es, als der natürlichſten Ordnung, in Rückſicht

der Einfuhr bedarf, ſchlechterdings eine Ausnahme fordert, ſo iſt dieß in Bezug auf Münze und Münzſtoff der Fall. Die Urſache liegt darin, weil das Ausland bei allen Zahlungen, die es dort zu leiſten hätte, wo Einfuhrzölle auf Münze und Münzſtoff mit ausgedehnt wären, die Verzollung der Zahlungsmittel tragen, und dieß natürlich dortige Erzeugniſſe für das Ausland vertheuern müßte. Auch wäre doch nur Eine Klippe vermieden, um an einer andern zu ſcheitern, wenn es etwa in Anſehung der Münzſtoffe (ſo wie aller übrigen Waaren) bei Einfuhrzöllen bliebe, und nur Münzeinfuhr von Zöllen befreiet würde. Wo nämlich dergleichen geſchähe, möchten die einheimiſchen Erzeugniſſe für auswärtige Plätze noch immer, und ſelbſt in ſo fern vertheuert ſeyn, als das zu Geldſendungen genöthigte Ausland, um bei der Schuldentrichtung aller Verzollung zu entgehen, zum Nachmünzen ſeine Zuflucht nähme. Denn auch dieß liefe ohne Koſten nicht ab. Offenbar alſo läge in der Geſtattung zollfreier Einfuhr der Münze und Münzſtoffe eine unerlaßliche Ausnahme von der Regel, während es, gilt es die Freiheit der Ausfuhr, am zuträglichſten wäre, Münze und Münzſtoff gleich aller fahrenden Habe unter die Regel zu ſtellen.

§. 26.

Bei der Unerlaßlichkeit ſtaatswirthſchaftlicher Erhaltungsvorſorge gehört es überall zu den wichtigſten Verpflichtungen der Staatsführung, in ihrem Machtkreiſe auf das Verhältniß des Vorraths an Lebensmitteln zu dem Bedarf ſtets ein wachſames Auge zu haben. Daher frägt es ſich: ob und in wie fern die in Rückſicht der Ein- und Ausfuhr, als natürlichſte Ordnung, hier nachgewieſene Staatseinrichtung auch in Bezug auf Lebensmittel (vorzüglich was das Getreide betrifft) paſſend genug wäre?

Je mehr die Volksmenge, ohne daß der Ertrag des Bodens wüchſe, zunimmt, deſto beſſern Abſatz finden die Erzeugniſſe des Landmanns, den die größere Nachfrage nach denſelben bald veranlaßt, davon für andere Gegenſtände des Verkehrs nicht ſo viel als ehedem zu geben. Hingegen iſt er genöthigt, das Widerſpiel zu thun, nahm der Vorrath an landwirthſchaftlichen Gewerbfrüchten weniger, als die übrige Waarenmaſſe, ſammt der Bevölkerung ab. Überhaupt könnte, ſelbſt wenn Geld, als Barſchaft, gar nicht beſtände, ſondern aller Handel bloßer Tauſch wäre, doch nur das Verhältniß der auf Vertauſchungen abzweckenden Nachfrage im Zuſammenhang mit den Vorrathsverhältniſſen der Dinge deren Preis entſcheiden. Dann erhielte der Landmann, bei unveränderter Größe landwirthſchaftlicher Hervorbringung, für ſeine Erzeugniſſe deſto mehr von andern Waaren, je reichlicher, nebſt dieſen, die Volksmenge zugenommen hätte, und umgekehrt. Allein nicht anders, als es in dieſer Hinſicht ohne Mitwirkung umlaufender Barſchaften ginge, geht es bei dem Daſeyn eines Geldumlaufs, muß gleich hierbei alles, wovon die Rede iſt, ſich durch ein Zwiſchenmittel äußern.

Daß die Früchte des Bodens bei einer alles vertheuernden Zunahme der Geldmenge am allgemeinen Steigen, ſo wie im entgegengeſetzten Fall am allgemeinen Sinken der Preiſe bloß Theil nehmen, ſpringt in die Augen. Allein nicht gerechnet, daß der Fall weſentlich verſchieden iſt, ob etwas als eine für ſich beſtehende Folge gewiſſer Umſtände, oder nur als Theil einer Geſammtwirkung Statt finde; ſo äußert ſich beim Steigen und Fallen des Preiſes landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, je nachdem die Preisänderung aus den Abwechſelungen der Bevölkerung oder Geldmenge entſpringt, immer noch ein anderer Unterſchied. Denn ſobald die Fruchtpreiſe durch den Anwachs der Geldmenge, oder kraft des Wi-

derſpiels ſich ändern, iſt es noch nicht dieſe Verände-
rung, ſondern nur deren Übermaaß oder Unzulänglich-
keit, was ein Mißverhältniß erzeugt. Hingegen muß die Preisänderung, als ſolche, der Urheber eines Miß-
verhältniſſes ſeyn, wenn der Zuſtand der Bevölkerung eine Erhöhung oder Senkung der Fruchtpreiſe nach ſich zieht, da es in dieſem Falle, bloß um jener Änderung willen, ſchon jemanden geben muß, der für ſeine gegen Feldfrüchte vertauſchten Dinge, oder für die erſtern we-
niger, und einen andern, der für eins von beiden mehr als die Gewerbkoſten erſtattet bekommt. Gleichwohl hat auch dieß ſeine Gränzen, weil das in den Fruchtpreiſen aus Anlaß der Bevölkerung ſich äußernde Mißverhält-
niß, ſelbſt wenn die ungewöhnliche Höhe oder Tiefe die-
ſer Preiſe ſich erhielte, folglich die Kraft der Ein- oder Ausfuhr keine ausgleichende Wirkung hätte, zuletzt doch in ſo fern verſchwindet, als jener Theil des Volks, dem aus den Fruchtpreiſen einiger Nachtheil erwächſt, in Anſehung der Koſten ſeiner Gewerbſamkeit und Lebens-
weiſe, ſich einzuſchränken, der begünſtigte Theil aber das Widerſpiel zu thun allgemach veranlaßt wird.

Endlich iſt hier noch des Falls zu gedenken, daß der Fruchtpreis bei unveränderter Geld- und Volks-
menge herunter gehe oder ſteige. Dieß aber kann nur in überreichen oder mißlichen Ernten ſeinen Grund ha-
ben, bloß die Folge eines ungewöhnlichen Überfluſſes oder Mangels an Getreide ſeyn, und in der Beſchaffen-
heit des Fruchtpreiſes auch wohl das größte Mißver-
hältniß wahrnehmen laſſen.

I. Setzt man, daß die Geldmenge irgendwo durch ihren Anwachs alles, und, nur mehr als ver-
hältnißmäßig, auch die Nahrungsſtoffe vertheuert hätte, ſo könnte es nichts verſchlagen, wenn hier der Abſatz einheimiſcher Lebensmittel gleich dem Vertrieb an-
derer Landeserzeugniſſe ſowohl durch die Geſtattung

ihrer unbeſchränkten Ausfuhr, als auch durch Einfuhrzölle von der Staatsführung in Schutz genommen wäre. Der Grund iſt kein anderer, als weil es ſich nicht denken läßt, daß hier das Mißverſtändniß der Fruchtpreiſe durch die Natur des angenommenen Falls eine drükkende Höhe erreichen, oder gar fähig ſeyn könnte, einen Theil der Staatsgenoſſen in Rückſicht des Unterhalts zu gefährden. Dazu kommt, daß jenes Mißverhältniß nach dem Eintritt eines Stillſtands im Anwachs der Geldmenge ſich von ſelbſt verlöre; und ſogar mitten unter dieſem Anwachs würde daſſelbe dem übrigen Waarenpreiſe gemäßer zu werden ſtreben. Denn eben der mehr als verhältnißmäßige höhere Preis der Lebensmittel trüge ſchon für ſich allein eines Theils zur Beförderung ihrer Einfuhr, andern Theils aber zur Erſchwerung der einheimiſchen Fruchtausfuhr bei.

Die Verhinderung des Umſtands, daß ein zunehmender Anwachs der Geldmenge die Fruchtpreiſe nicht unverhältnißmäßig in die Höhe treibe, könnte freilich keiner Staatsführung ſchwer fallen, da jede die Macht hätte, alle Ausfuhr der Lebensmittel ganz zu verbieten, und in Anſehung der Fruchteinfuhr wo nicht gar einen Ermunterungspreis zu bewilligen, doch den Grenzzoll nachzuſehen. Allein ſo wie Maaßregeln dieſer Art in dem angegebenen Fall auf der einen Seite überflüſſig wären, möchten ſie, als anhaltend gedacht, auf der andern Seite ſogar ein gefährlicher Mißgriff ſeyn. Denn in die Länge zum Verfall des Ackerbaus führend, wären ſie wohl geeignet, ſelbſt über den fruchtbarſten Gefilden allgemach eine Unzulänglichkeit der Früchte des Bodens nach ſich zu ziehen. Oder hat es ſich etwa noch nie ergeben, daß ein Volk bloß darum, weil die Staatsführung auf Koſten des Landmanns andere Volksklaſſen recht wohlfeil genährt wiſſen wollte, zuletzt in die größte Nahrungsverlegenheit gerieth? — Was aber eine

wider Verhältnißgleiche noch ſo ſehr ſtreitende Frucht=wohlfeile, die aus einer Verminderung des Geldvorraths entſpränge, betrifft, ſo ließe ſich auch in dieſer Hinſicht, ſetzt man ſonſt Einfuhrzölle und Ausfuhrfreiheit voraus, nichts Beſſeres thun, als die Entfernung des Mißver=hältniſſes bloß und allein, ſeinen natürlichen Rückwir=kungen, kurz, der Zeit zu überlaſſen.

II. Unſtreitig möchte zugleich da, wo der Getreide=preis durch die Zu= oder Abnahme der Bevölkerung ſtiege oder fiele, das bloße Beharren bei der Geſtattung, Lebensmittel gleich den übrigen Waaren unter Verzol=lung ein=, und zollfrei auszuführen, heilſamer als jede andere Vorkehrung ſeyn. Denn hier wäre es ſchon gar erforderlich, daß ſich die Staatsführung nichts zu Schul=den kommen ließe, was im erſtern Fall den Eintritt größerer Fortſchritte der einheimiſchen Landwirthſchaft verhindern, im letztern Fall aber den Vertrieb der Früchte dieſer Wirthſchaft hemmen könnte.

Auch öffentliche Fruchtaufſpeicherung gäbe kein brauch=bares Mittel ab, zu hindern, das nicht Volksanwachs den Getreidepreis erhöhe. Man muß zwar einräumen, daß die Staatsführung, die Getreide zur Aufſpeicherung für einen niedrigen Preis erkauft hätte, nicht unfähig wäre, daſſelbe, wie es aufſchlüge, ohne Einbuße wohl=feiler als der Landmann zu verkaufen, und die Frucht=preiſe dadurch im Zaume zu halten. Indeß beſtände die Möglichkeit eines wohlfeilen Getreideverkaufs, der auf Rechnung des Staats ginge, ohne daß dem Land=bau zu nahe getreten, oder die Steuerlaſt vermehrt würde, doch nicht länger, als bis der zu einer Zeit an=gelegte Fruchtvorrath, da noch kein durch Volksanwachs oder wodurch immer veranlaßtes Aufſchlagen der Lebens=mittel Statt gefunden hätte, aufgezehrt wäre. Denn nach erfolgter Erſchöpfung dieſes Vorraths müßte die Staatsführung, um ohne Zwangsmittel einen neuen

Fruchtvorrath zu ſammeln, Getreide theurer einkaufen, als ſie es nach dem Zweck des Kornverkaufs, den ſie unterhielte, veräußern dürfte. Oder es bliebe ihr, ſo fern ſie dem entgehen, und die Fruchtpreiſe gleichwohl regeln wollte, nichts übrig, als den Landmann gegen eine ihm nachtheilige Vergütung zur Einlieferung des erforderlichen Getreides zu zwingen. Bei dieſem Verfahren aber hätte man in Abſicht auf den Landbau ſchon die Bahn der Unterdrückung eines Gewerbzweigs betreten. Im erſtern Fall hingegen wäre die Staatsführung um der Möglichkeit willen, die Koſten des wohlfeilen Fruchtverkaufs zu tragen, zur Ausſchreibung größerer Schatzungen und daher auch genöthigt, dem größten Theil der Fruchtkäufer dennoch abzulocken, was dieſen durch jenen Verkauf erſpart zu werden ſchiene.

III. Von einer aus wahrem Mangel an Getreide entſpringenden Fruchttheurung gilt es nun freilich nicht, daß dieſelbe, als etwas Vorübergehendes, ohne Drangſale zu erregen, bald genug von ſelbſt aufhören müſſe, oder in ſo fern ſie anhält, keiner bedenklichen Wirkſamkeit fähig ſey. Doch iſt deſſen ſchon gedacht worden, daß Begünſtigung der Einfuhr, und Erſchwerung der Ausfuhr des Getreides, als bleibende Maaßregeln, das ſicherſte Mittel wären, Fruchttheurung aus der furchtbaren Quelle des Mangels häufig zu Tage zu fördern.

Keinen beſſern Weg ſchlüge die Staatsführung dann ein, wenn ſie, ohne Lebensmittel von Einfuhrzöllen zu befreien, doch verfügen wollte, daß immer nur der nach vorgenommener Schätzung für überflüſſig erkannte Theil der Ernte die Wohlthat der freien Ausfuhr zu genießen, der Reſt hingegen im Lande zu bleiben hätte, um daſelbſt verkauft und aufgezehrt zu werden. Denn anderer Schwierigkeiten gar nicht zu gedenken, fällt es in die Augen, daß eine ſolche Vorkehrung eben noch nicht

in allen Fällen da, wo ſie Statt fände, billige Fruchtpreiſe zu erzwingen fähig ſeyn müßte. Dächte man aber, um auch dieſer Unvollkommenheit zu ſteuern, noch überdieß auf einen von Zeit zu Zeit auszumittelnden, dem Wohl der Landwirthe, wie dem gemeinen Beſten gleich angemeſſenen Satzungspreis der Lebensmittel dringen zu müſſen; ſo hieße dieß ein Verlangen äußern, dem die Staatsobmacht nie im Geiſte der Zumuthung Genüge thun könnte: wozu noch kommt, daß kein Preisſatz je wirkſam genug zu machen iſt.

Allein ſelbſt dann, wenn es mit dem allen eine andere Bewandniß hätte, möchte für die Zuläſſigkeit der Einrichtungen, von denen eben die Rede war, noch immer nichts gewonnen ſeyn, da es ſich leicht denken läßt, daß Fruchtſperre bei ſolchen Einrichtungen als Ordnung der Dinge Wurzel ſchlüge, und nicht etwa, als bloße Ausnahme von der Regel, nur zuweilen beſtände. Denn wo der Ertrag des Bodens (ein bei außerordentlicher Bevölkerung ſogar in den fruchtbarſten Ländern möglicher Fall) gewöhnlich nicht mehr als den einheimiſchen Bedarf an Getreide, oder nicht einmal dieſen vollſtändig enthielte, gäbe es nie einen Überſchuß der Ernte, und daher (jenen Einrichtungen nach) auch nie einen zur Ausfuhr ſich eignenden Fruchtvorrath. Daß aber ſolchergeſtalt die bedingte Fruchtſperre in die Eigenthümlichkeit eines unbedingten, immerwährenden Verbots, Getreide auszuführen, überginge, und der dieſem Verbot unterworfene Landbau, kraft der ihm hierdurch angelegten Feſſel, auch wohl ſeinerſeits wieder dazu beitragen könnte, die Fruchtſperre deſto bleibender zu machen, leuchtet von ſelbſt ein.

Könnte es ja ſcheinen, als ob Fruchtſperre für irgend einen Fall, als Regel, geeignet ſey, ſo gilt dieß höchſtens in Bezug auf ein Land, das ſelbſt nur bei mäßiger Bevölkerung, ſchlechthin unfähig wäre, die

Einwohner vom Ertrage ſeines Bodens zu nähren, und wo es daher mit dem Abgang eines ungefeſſelten, vollkräftigen Landbaues auch nicht ſo viel als anderwärts zu bedeuten hätte. Indeß verliert ſich dieſer Schein, wenn man die Sache einiger Prüfung unterwirft. Denn je ärmer ein Land ſeiner Natur nach an Lebensmitteln iſt, deſto unentbehrlicher muß demſelben die Zufuhr fremder Ernten ſeyn; und doch kann eine Waare nur da, wo ſie durch nichts am Verlaſſen ihres Platzes gehindert wird, ſich fortdauernd zu reichlichen Vorräthen ſammeln. Immer alſo iſt eine ſolche, und mit einem ſo ſchwunghaften Getreidehandel verbundene Fruchtzufuhr, daß ein unfruchtbares Land, trotz aller Dürftigkeit des Bodens, ſich ſelbſt ohne Unterlaß, und andern Ländern wenigſtens im Nothfall zur Kornkammer diene, bloß in Ländern möglich, worin die Freiheit der Ausfuhr des Getreides als eine Ordnung beſteht, deren Unterbrechung man nicht leicht durch ein Verbot dieſer Ausfuhr zu fürchten hat.

Hieraus folgt, daß Fruchtſperre in einem von Natur fruchtarmen Lande auch nicht als Ausnahme von der Regel (rechnet man jenen Fall ab, deſſen am Ende dieſes Zahlabſatzes gedacht wird) eine gute Wirkung zu thun vermöchte; was ſich nicht minder in Abſicht auf fruchtbare Länder mit Grund behaupten läßt. Keine Fruchtſperre kann es ja hindern, daß nicht Getreide, im Fall eines auswärtigen Mangels daran, ſelbſt da mit aufſchlage, wo Überfluß an Getreide herrſcht. Aufs höchſte iſt der Getreidepreis eines Landes bei vorhandener Fruchtſperre mehr als außerdem den Einwirkungen auswärtiger Fruchtpreiſe entzogen; ein Vortheil, welcher durch die Nachtheile dieſer Sperre, wird ſie gleich bei dem mindeſten Anlaß verfügt, zu theuer erkauft iſt. Dazu kommt, daß Fruchtſperre ohne alle geſetzliche Verfügung überall von ſelbſt eintritt, wo die

Fruchtpreiſe höher als auswärts ſtehen, und, wo das Widerſpiel der Fall iſt, ein Verbot der Ausfuhr des Getreides nie ſo wirkſam zu werden vermag, daß nicht der Schleichhandel dieſem Verbot großen Abbruch thäte. Geſetzt aber auch, es könnte der Schleichhandel dem Lande, das ſich vor den Folgen auswärtiger Fruchtnoth durch Fruchtſperre zu verwahren Sorge trüge, nicht ſo viel Getreide entziehen, als eben dieß Land ohne die Sperre verloren haben müßte; ſo läge doch hierin, und in dem früher erwähnten Vortheil noch lange nichts, was da fähig wäre, die Sache der Fruchtſperre, ſelbſt nur als eines in Getreideländern angewandten Nothmittels, ſo leicht zur ſieghaften zu machen. Denn aller in dieſer Hinſicht erdenkliche Nutzen jener Sperre, möchte (immer mit Ausſchluß des oben bemerkten Falls) doch nicht den Schaden aufwiegen können, der eines Theils, weil der Landmann keine Ausſicht hätte, zum Fruchtabſatz ſtets gleichen Spielraum zu haben, in einem nachtheiligen Einfluß der Fruchtſperre auf den Getreidebau, andern Theils aber darin beſtände, daß der hinter Getreideſperre ſich gar zu gern verſchanzende Fruchtſtaat um die Fähigkeit käme, für den auswärtigen Getreidehandel ein geſuchter Zwiſchenplatz, oder ſonſt nur im Fall der Noth zu möglichſter Fruchtzufuhr geeignet, und hierdurch beſſer als durch alles Getreide, das die Sperre dem Staat erhielte, auf Nothfälle gefaßt, ſo wie in die Länge vor Fruchtmangel geſchützt zu ſeyn.

Bei ſo bewandten Umſtänden kann es freilich keinen Geſichtspunkt geben, der für die Rathſamkeit einer zur Fruchtſperre aus Vorliebe dafür allezeit fertigen Staatskunſt entſchiede; es wäre denn, man wollte einen ſolchen Geſichtspunkt darin finden, daß die öffentliche Macht, wenn ſie in Hinſicht auf Nothabwendung Zweckmäßiges zu thun unterläßt, doch irgend etwas thun müſſe, immer aber leichtern Kaufs mit zehn Verboten

als mit Einer Hülfsleiſtung wegzukommen hoffen dürfe. Gleicher Geſtalt muß eingeräumt werden, daß es, je ſchlechter ein Staat geführt iſt, für die Staatsführung deſto gefährlicher ſey, den Vorurtheilen der Menge, beſonders wenn es den Magen gilt, alſo auch jener Verblendung nicht zu weichen, die bei mindeſter Erhöhung der Körnerpreiſe ſogleich Fruchtſperre will. Löblicher wären die Gründe, worauf ſich fußen ließe, um Fruchtaufſpeicherung, als eine gegen Mißwachs gerichtete Anſtalt, deren Koſten der Staat trüge, unbedingt für rathſam zu erklären. Daß aber dieſe (in Bezug auf einen andern Fall) hier früher getadelte Maaßregel, bei dem Zweck, den Folgen eines Mißwachſes abzuhelfen, der Richtung nach wenigſtens nicht ſo tadelhaft wäre, fließt daraus, weil ein aus Fruchtmangel entſpringendes Aufſchlagen des Getreides auf Umſtänden beruht, welche der Naturordnung gemäß nicht bleibend zu ſeyn vermögen. Auch erwieſe ein zur Verfügung immer bereit liegender öffentlicher Vorrath an Getreide, in ſo fern er dem Scheinmangel abhülfe, der Geſellſchaft unſtreitig keinen geringern Dienſt, als es derjenige iſt, den ein ſolcher Vorrath ihr dann leiſtet, wenn durch ihn wirklicher Noth geſteuert wird. Denn es fügt ſich da, wo nach Mißernten die Augenſcheinlichkeit des Daſeyns eines reichlichen Maaßes alter Fruchtvorräthe fehlt, ſo gewöhnlich, daß der Lärm über einheimiſchen Mangel an Getreide, und die Beſorgniß einer Hungersnoth viel zu übertrieben ſind, folglich auch die Fruchtpreiſe hier weit drückender ausfallen, als ſie hätten ausfallen können, wenn ihre Höhe mit dem herrſchenden Mangel in genauem Verhältniß ſtände. Kurz, wie bei einer Fruchtwohlfeile, die aus Überfluß an Getreide entſteht, die Fruchtpreiſe gemeiniglich unter das Verhältniß des Überfluſſes ſinken, eben ſo gewiß fliegen dieſe bei einer aus Getreidemangel hervorgehenden Fruchttheurung meiſt

auch wieder über das Verhältniß des Mangels hinaus. Im übrigen hat man das Nichtweiter der für öffentliche Fruchtaufſpeicherung ſtimmenden Anſichten erreicht, wenn man, auf den Gedanken verfallend, daß gerade bei ungewöhnlicher Wohlfeile des Getreides die rechte Zeit gekommen wäre, ein geſchmolzenes Gemeingut von Fruchtvorräthen durch neuen Fruchtankauf für Rechnung des Staats zu ergänzen, dafür hält, es könnte jene Aufſpeicherung nicht nur einer aus Mangel an Getreide entſpringenden Fruchttheurung, ſondern auch dem Widerſpiel Gränzen zu ſetzen fähig ſeyn, und daher auf vielſeitige Art nützen.

Zu bedauern iſt nur, daß die ſo einladende Vorſtellungsart, als wäre öffentliche Fruchtaufſpeicherung für die Beſtimmung geeignet, weder die Theurung, noch die Wohlfeile des Getreides überhand nehmen zu laſſen, nicht Stich halten kann. Grund genug zu dieſem Urtheil liegt theils in der nicht zu hebenden Schwierigkeit, die man fände, eine ſo viel zu leiſten beſtimmte Fruchtaufſpeicherung den Gefahren ihres Umfangs, d. h. einem Heer von Veruntreuungen und Nachläſſigkeiten ſattſam zu entziehen, theils in der platten Unmöglichkeit, die Größe des Getreidevorraths, der um jener Beſtimmung willen geſammelt ſeyn müßte, anzugeben, da die Natur in der Gewährung reichlicher und mittelmäßiger Ernten, ſo wie ſelbſt in der Abſtufung des Mißwachſes keinen regelmäßigen Gang befolgt. Mehr noch aber, und zwar aufs vollgültigſte entſcheidet wider alle öffentliche Fruchtaufſpeicherung, welche ſich dazu gebrauchen ließe, die Fruchtpreiſe im Zaume zu halten, der Umſtand, daß in Getreideländern der Pflug die Volksmenge mit Lebensmitteln verſorgt, während anderwärts Fruchtzufuhr und Handel die Verſorgungsrolle des Pflugs übernehmen, und dieß wie jenes ungleich weniger der Fall wäre, wenn nicht Fruchtſammlung für

Rechnung des Staats auf den Zweck beſchränkt bliebe, bei eintretender Fruchtnoth nur der äußerſten Dürftigkeit zur Hülfsquelle zu dienen. Denn je mehr der Landbau ein Gewerbe iſt, deſſen Erzeugungsmaaß ſich beſtändig ändert, deſto minder vertrüge derſelbe, ohne zu erliegen, eine Anſtalt, durch welche man den Fruchtpreiſen, wo nicht Unveränderlichkeit, doch willkührliche Bewegungsgeſetze aufzudringen die Macht und Abſicht hätte. Auf der andern Seite jedoch ſtritte es wider die Natur des Handels, Fruchtvorräthe nach Maaßgabe des Bedürfniſſes dahin zu ſchaffen und dort zu unterhalten, wo er nie ſo ganz auf eine natürliche Beſchaffenheit der Fruchtpreiſe rechnen könnte, und immer fürchten müßte, jeden Zuſtand dieſer Preiſe durch einen erkünſtelten Einfluß der Staatsführung auf dieſelben plötzlich verrückt zu ſehen. Nie alſo könnte öffentliche Fruchtaufſpeicherung, mit der es auf mehr als auf Erreichung des oben erwähnten Zwecks abgeſehen wäre, im Fall der höchſten Wirkſamkeit des Mittels eine andere Wirkung thun, als daß die Anſtalt, um den Folgen eines Mangels an Getreide deſto beſſer abzuhelfen, den Grund zu dem Mangel legen hülfe.

Das Gebiet eines ſtatthaften Daſeyns der Maaßregel, Getreide auf Koſten des Staats aufzuſpeichern, fällt um ſo kleiner aus, je gewiſſer dieſe Maaßregel, ſelbſt als bloße Vorſorge für die Hülfloſigkeit, doch nur in einem von Natur fruchtarmen Lande, und nie anderwärts ſo ganz am rechten Ort ſeyn kann. Denn offenbar läßt ſich da, wo der Boden gewöhnlich vollauf Nahrungsſtoffe liefert, weit eher und ſicherer als in einem Lande, deſſen Volksmenge regelmäßig mehr oder weniger von fremden Ernten lebt, vorherſehen, ob für den Staat eine der Armuth mit Hülfloſigkeit drohende Fruchttheurung im Anzuge ſey. Eben deßhalb aber kann die Staatsführung, ohne daß ſie mit Vorkehrungen zu

ſpät zu kommen fürchten müßte, der bleibenden Unterhaltung eines öffentlichen Fruchtvorraths in Getreideländern allerdings entbehren, und es hier bloß bei einem kurz vor dem Nothfall auf Koſten des Staats und durch freiwillige Beiträge auswärts zu beſorgenden Fruchtankauf um ſo mehr bewenden laſſen, je zuverläſſiger jener Vorrathsbeſtand, wenn auf die Gefahr und Koſten der Unterhaltung des Vorraths geſehen wird, immer eine kitzlige Sache iſt. Ungleich weniger möchte dieß von der Hinterlegung eines Fruchtvorraths gelten, der nicht auf Koſten des Staats, ſondern zur Stiftung einer Frucht-Leihanſtalt für Landwirthe dadurch zu Stande käme und ſich erhielte, daß unter den Landwirthen eine zwangloſe Verbindung Statt fände, kraft welcher alle Theilhaber etwas Getreide aufzuſchütten, deſſen Entlehner aber die erborgte Frucht wieder in Körnern ſowohl zu erſtatten, als zu verzinſen hätten. In dieſem Fall nämlich vertrüge ſich die Fruchtaufſpeicherung ſchon mit unentgeldlichen Dienſten, wie auch mit einer tüchtigern als derjenigen Verwaltungsart, welche die Natur der Sache in Bezug auf Staatseigenthum möglich macht; und dieß iſt der Grund, warum ein als landwirthſchaftliches Hülfs- und Geſellſchaftsgut geſammelter Fruchtvorrath, mit Verbleiben der darauf beruhenden Anſtalt, nirgends ſo leicht unpaſſend wäre.

Wie ſchon bemerkt, darf es an einer der Regel nach unbeſchränkten Freiheit der Fruchtausfuhr, alſo daran, was immer das Bedürfniß eines auch im Innern des Staats völlig freien Kornumlaufs mit einſchließt, nicht fehlen, ſoll es ja möglich ſeyn, daß, nach Umſtänden, der Pflug oder der Handel zur Füllung der Fruchtſpeicher eines Landes mit hinlänglicher Anſtrengung wirke. Doch iſt um der Zwecke willen, die eine geſunde Frucht-Staatskunſt haben kann, nur dann erſt der letzte Schritt, als Äußerſtes zuläſſiger Vorkeh-

rungen, gethan, wenn auf den Fall einer im Staat aus Mißwachs entſpringenden Fruchttheurung, während des Beſtands derſelben, die Geſtattung zollfreier Einfuhr aller Nahrungsſtoffe verfügt, und dieſe Geſtattung in fruchtarmen Ländern auch außer jenem Fall, wiewohl dann nur mit Beſchränkung der Sache auf Lebensmittel, die hier gar nicht erzeugt würden, geſetzliche Ordnung iſt. Muß nun die eben angedeutete Ausnahme von der Regel für unerlaßlich gelten, ſo ſtellt ſich eine gewiſſe andere Einrichtung wenigſtens als wünſchenswerth dar. Sie betrifft die Verwendung des für Rechnung des Staats geſammelten Getreides; eine Verwendung nämlich, um die es nicht beſſer ſteht, als in ſo fern das Geſchäft nach den Graden der Armuth abzumeſſenden Fruchtaustheilung, als einer mehr oder minder unentgeldlichen Leiſtung, mit der daran für brotloſe Menſchen zu knüpfenden Veranſtaltung öffentlicher Arbeiten durch Wohlthätigkeits-Vereine unter obrigkeitlicher Leitung beſorgt wird. Denn nicht leicht gedeiht ein vom Staat ausgehendes Geben und Spenden, wird nicht darein möglichſte Öffentlichkeit gebracht, nicht hierbei das mehrentheils laue, aber bedächtige Müſſen der gebotenen Amtsverrichtung mit dem leicht zu eifrigen Wollen freier Dienſtleiſtung verquickt. Allein nicht weniger als man die Meinung hägen darf, daß in Rückſicht der Austheilung öffentlicher Gaben bloße Befehle für den Staatsdiener weder Zaum noch Sporn genug ſeyn können, ſcheint das bei eintretendem Fruchtmangel ſo gewöhnliche Verbot, geiſtige Getränke aus Feldfrüchten (eigentlichem Getreide oder Stellvertretern) zu bereiten, auf einer Seite nicht rathſam, auf der andern hingegen überflüſſig zu ſeyn; nicht rathſam, weil gerade dann, wenn ſich die Menge auch wohl mit ſchlechten Lebensmitteln kärglich behelfen muß, der Genuß ſtärkender Flüſſigkeiten zur Erhaltung der Geſundheit von äu-

ßerſter Wichtigkeit iſt, und der hohe Preis jedes während herrſchender Fruchtnoth aus Feldfrüchten bereiteten Getränks einen mehr als nothdürftigen Gebrauch davon im Ganzen von ſelbſt hindert: überflüſſig aber, weil es ſich kaum denken läßt, daß man von einem ſolchen Getränk bei großer Fruchttheurung Vorräthe zu erzeugen geneigt wäre, deren Maaß die Nothdurft des Augenblicks überſtiege.

Gehört es auch keineswegs dazu, was ſich leicht fügen kann, ſo wäre es doch wenigſtens nicht ganz unmöglich, daß ein Land, ohne ſich bei Zeiten vorzuſehen, Gefahr liefe, in Fruchtnoth zu einer Zeit zu gerathen, da ihm kein Theil des Auslands, in ſo fern man überall Mangel litte, mit Lebensmitteln auszuhelfen vermöchte. Unter ſolchen Umſtänden ließe ſich nun freilich nicht mehr für die Aufrechthaltung der Befugniß zu freier Getreideausfuhr, ſondern mit Grund für die engſte Fruchtſperre, und ſelbſt dafür ſtimmen, daß, ſo bald dieſe Sperre nicht die Wirkung thäte, jede Gefahr einer Hungersnoth von der Dürftigkeit abzuwenden, alle über den Bedarf der Eigenthümer vorräthigen Feldfrüchte zu möglichſter Verſorgung anderer Volkstheile, die gar keinen, oder keinen hinlänglichen Vorrath an Lebensmitteln hätten, von der Staatsobmacht gegen eine den Umſtänden thunlichſt angemeſſene Entſchädigung der Frucheigner in Beſchlag genommen würden. Dennoch ſtieße die Nothwendigkeit, in einem alles gewöhnliche Mißgeſchick weit überſliegenden Falle ſo zu verfahren, die hier aufgeſtellten Grundſätze der Frucht-Staatskunſt bei weitem nicht um. Wohl aber iſt es denkbar, daß ſogar dann, wenn ein Staat dergeſtalt behandelt werden müßte, als hätte man es mit einer bei geringem Mundvorrath belagerten Feſtung zu thun, nichts genug verfinge; woraus ſich deſto mehr ergibt, wie unzureichend

alle menſchliche Vorſicht ſey, der Macht des Schickſals Trotz zu bieten.

§. 27.

Als enge verbunden mit der Gewerb-Staatskunſt läßt ſich Erweiterung des Staatsgebiets denken, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob dieſe in einer Verſchmelzung ſchon völlig eingerichteter Staaten, die zuvor einander fremd geweſen wären, oder in bloßer Staatsvergrößerung durch Niederlaſſungen (Colonien) beſtände. Denn in beiden Fällen wäre es möglich, daß die Gewerbſamkeit eines Staats aus deſſen Gebietserweiterung mancherlei Nutzen zöge.

Man ſetze einen Staat, deſſen Verarbeitungsbetrieb ſo große Fortſchritte mache, daß ihm alle Vollkraft des einheimiſchen Landbaues nicht mehr zu genügen fähig ſey, und eben derſelbe Betrieb gleichwohl noch ſchwunghafter zu werden ſtrebe. Dieſem Staate (a) gegenüber denke man ſich einen andern (b), der ungeachtet des fruchtbarſten Bodens keinen blühenden Ackerbau habe, und auch an verarbeitenden Gewerben Mangel leide. Da nun der Gewerbfleiß in a einen blühenden Zuſtand verriethe, und ſich in b nichts dergleichen wahrnehmen ließe, ſo darf man wohl hieraus folgern, daß es in b, wenn daſſelbe mit a zu Einem Staatskörper verbunden würde, um die Betriebſamkeit je länger je beſſer ſtehen müßte. Schon aus dieſem Geſichtspunkt möchte ſich die Vereinigung des Staats b mit a, als ein heilſamer Zweck darſtellen. Beſonders aber entſchiede für eine ſolche Vereinigung der Umſtand, daß dem Staat b abginge, was a im Überfluß hätte, und umgekehrt; daß alſo, wenn beide Staaten vereinigt wären, die verarbeitende Gewerbſamkeit in a den Landbau in b ſo gewiß zu größern Fortſchritten antriebe, als ſich ſelbſt hierdurch eine deſto höhere Stufe der Wohlfahrt mit dauerndem Nutzen erränge.

Der Fall bleibt im Weſentlichen unverändert, wenn man annimmt, daß a und b, als getrennte Staaten, ſich im Beſitz eines zwar blühenden, jedoch noch lange nicht aufs höchſte entwickelten Landbaues befänden, wie auch in andern Beziehungen nicht wenig Gewerbfleiß aufzuweiſen hätten, und a, bei einer gewiſſen Eigenthümlichkeit der Umſtände, ein nördlicher, b hingegen ein ſüdlicher Staat wäre. Mit der Eigenthümlichkeit aber, die hier zur Bedingung gemacht iſt, kann nur gemeint ſeyn, daß der Landesboden in a Stoffe hervor brächte, um die man ſich, wegen des einheimiſchen Mangels daran, in b bewürbe, und b wieder ſeinerſeits einen Überfluß an ſolchen Naturgütern hätte, deren a bedürfte, und die hier entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil erzeugt werden könnten. Hätten nun beide Staaten (wie man ſetzen wolle) vor ihrer Verſchmelzung die gegenſeitige Waareneinfuhr beſchränkt, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß ſich ohne dieſe Beſchränkung der Gewerbfleiß in a und b noch weit mehr aufgenommen haben müßte. Denn ein in Abſicht auf Handel und Wandel auch mit der größten Schonung durch Staatseinrichtungen gehemmter Gang der Dinge vermag doch nie das Leben zu zeigen, das ſich an der Betriebſamkeit äußert, wenn ſie gar keine Feſſel zu tragen hat.

Da nördliche Staaten, was den Bedarf an Naturgütern betrifft, gegen ſüdliche Länder, und dieſe gegen jene meiſt in einer gewiſſen Abhängigkeit ſtehen, und der Norden überdieß zur Betreibung der verarbeitenden Gewerbe mit ungleich mehr natürlichen Anlagen als der Süden ausgeſtattet ſcheint, ſo gibt ſelbſt die Naturordnung einen Wink, daß ein nördlicher Staat zum Vortheil ſeines Gewerbfleißes in Süden einen Stützpunkt zu erwerben, und ſich mit dieſem durch das Band einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung zu vereinigen bedacht ſeyn müſſe. Wirklich tritt da entſchiedener Volksgewinn ein,

ein, wo es einem nördlichen Staate gelingt, mit Erlangung großer Naturverſchiedenheit ſeine Gränzen gegen Süden zu erweitern, und umgekehrt. Auch liegt in ſolchen Erweiterungen beſonders dann ein vorzügliches Maaß der Gedeihlichkeit, wenn dieſelben im eigentlichſten Verſtande Staatsründung (Arrondissement) ſind; wogegen es allemal zu einem empfindlichen Volksnachtheil in ſo fern kommt, als, mit Einbuße jener Verſchiedenheit, nördliche Staaten ihrer ſüdlichen, und ſüdliche ihrer nördlichen Ausdehnung verluſtig gehen. Übrigens gilt von Niederlaſſungen, wenn aus ihnen der Gewerbſamkeit eines nördlichen Staats ein Stützpunkt in Süden entſteht, wie dann, wenn man den Fall umkehrt, alles, was ſich unter gleicher Bedingung von jeder Erweiterung des Staatsgebiets, die nicht Staatsründung iſt, behaupten läßt. Immer aber hängt auch von der Art, auf welche ſich ein Staat mit ſeinen Niederlaſſungen verbindet, ſehr viel in Rückſicht deſſen ab, was da entſcheiden kann, ob und in wie fern der ins Werk geſtellte Länderverein für das Mutterland nicht minder als für den Pflanzſtaat Gewinn ſey.

Eine Verfaſſung, nach welcher der Pflanzſtaat dem Mutterlande dienſtbar gemacht, und vom Handel der übrigen Welt völlig abgeſchnitten wäre, könnte weder in dem einen Lande, noch in dem andern die Benutzung der einheimiſchen Erwerbquellen auf jene Höhe bringen, die unter andern Umſtänden, bei ſonſt natürlicher Angemeſſenheit des Ländervereins, durch dieſe Verbindung ſich hätte erreichen laſſen. Auf der andern Seite regt die ihre Niederlaſſungen vor allem fremden Handel verſperrende Macht dadurch, daß ſie ſo verfährt, im Ausland Neid und Mißgunſt wider ſich auf, hierin etwas nährend, was ihr früher oder ſpäter den Beſitz des gemißhandelten Pflanzſtaats zu entreißen droht. Bei dieſem aber iſt jener Beſitz in den Gemüthern nur zu bald

verwirkt, und die Unzufriedenheit bildet die Neigung, das alte Joch um jeden Preis abzuſchütteln, oder auch bloß gegen ein anderes zu vertauſchen, nach und nach zum Vorſatz aus.

Nie alſo kann im Geiſte der Unterdrückung jener Geiſt liegen, in welchem zur Anwendung des heilſamſten Verfahrens Pflanzſtaaten von ihrem Mutterlande zu behandeln ſind. Wohl aber verträgt es nicht nur das gemeinſchaftliche Beſte, ſondern fordert ſogar, daß der Pflanzſtaat mit dem Mutterlande, weil ſonſt kein Theil aus der Verbindung den möglichſten Nutzen ziehen könnte, auf einen durchaus gleichen Fuß der Rechte geſetzt ſey, und in gegenſeitiger Beziehung die vollſte Freiheit der Ein- und Ausfuhr, mit Erlaß aller Verzollung, als Regel beſtehe. Auch iſt es bei dem Daſeyn einer ſolchen Einrichtung kaum denkbar, daß nicht der Handelsverkehr, den der Pflanzſtaat mit dem Mutterlande unterhielte, weit denjenigen überwöge, in welchem eben dieſelbe Niederlaſſung mit andern Ländern ſtände. Wenigſtens gilt dieß in ſo fern, als ſich das Mutterland fähig erwieſe, ſowohl im Zuführen der dem Pflanzſtaate nöthigen Waaren, als auch im Abholen ſeiner Erzeugniſſe dem Ausland nicht nachzuſtehen. Dann nämlich, und bei der zollfreien Ein- und Ausfuhr ſämmtlicher Güter, die das Mutterland dem Pflanzſtaate, und dieſer jenem überließe, könnten die ſo mannigfaltigen Verkettungen, zu denen es zwiſchen beiden Ländern durch die Gleichheit der Verfaſſung käme, keine natürlichere Wirkung thun, als daß beide Länder gerade daran, mit einander zu verkehren, das meiſte Belieben fänden. Wo dieß jedoch gleichwohl der Fall nicht wäre, möchte die mit einer harten Behandlung des Pflanzſtaats verbundene Lage der Sachen um kein Haar erfreulicher ſeyn. Denn dürfte ein fremdes Erzeugniß, d. h. jene Waare, die nicht vom Mutterland ausginge, ſelbſt nicht um

den Preis eines zu entrichtenden Zolls die Niederlaſſung betreten, ſo würde der Schleichhandel die Schranken des Geſetzes zu umgehen oder zu ſprengen wiſſen. Überhaupt wäre nichts gewiſſer, als daß derjenige Staat, an dem eine fremde Niederlaſſung in Anſehung des Verkehrs feſter als an dem Mutterlande hinge, mehr natürliche Anſprüche, mit ihr vereinigt zu ſeyn, als jedes andere Land hätte, und ſonach keiner der vereinigten Theile dabei verlöre, wenn dieſe Niederlaſſung von ihrem Mutterlande getrennt würde.

Was die Dauer der Vortheile betrifft, die eine Macht von Niederlaſſungen haben kann, ſo kommt es darauf an, ob das Mutterland dem Pflanzſtaate durch eine unabänderliche Verſchiedenheit der Naturgüter, oder bloß in Rückſicht der Kunſterzeugniſſe unentbehrlich ſey. Im erſtern Fall iſt jene Dauer immerwährend, oder doch wenigſtens vor dem Beiſammenbleiben des Verbundenen nicht trennbar; im letztern Fall hingegen darum nicht gränzenlos, weil es ſich wohl denken läßt, daß alle die Kunſtfertigkeit, wodurch das Mutterland dem Pflanzſtaate früher unentbehrlich geweſen wäre, endlich in dieſem ſelbſt Wurzel ſchlüge, alſo etwas geſchähe, was man nur durch Unterdrückung des Pflanzſtaats, folglich weder mit Nutzen, noch mit Recht und Ehre hätte abwenden können.

Zuletzt muß hier noch der Handelsverträge, als einer Übereinkunft, erwähnt werden, kraft deren ſich ein Land gegen ein anderes in Bezug auf die gegenſeitigen Erzeugniſſe zu irgend einer Milderung, oder gar zu völliger Erlaſſung der Einfuhrzölle verbände. In der That ließe ſich ſolchen Verträgen nur aus demjenigen Geſichtspunkt, und bloß unter denſelben Bedingungen das Wort reden, aus welchem und unter denen der Gewerb-Staatskunſt die Befugniß, auf Staatserweiterung bedacht zu ſeyn, nicht abgeſprochen werden kann.

So unläugbar aber dieſe Befugniß iſt, ſo wahr iſt es doch auch, daß die Gewerb-Staatskunſt, während ſie zum Vortheil der Betriebſamkeit eines Staats deſſen Gebiet zu erweitern ſtrebt, bei dem Bedürfniſſe, in ihren Schranken zu bleiben, ſich über die Rechtlichkeit und Koſten des Vorhabens nicht leichtſinnig hinweg ſetzen darf.

Zweiter Abſchnitt.

Auflagen.

§. 28.

Beſteuerung und Abbruch am Auskommen der Beſteuerten ſind im Ganzen von einander ſo unzertrennlich, daß ſich in dieſer Hinſicht nichts ändert, es habe der Beſteuerte in Gelde, oder in der unmittelbaren Frucht ſeines Gewerbfleißes Abgaben zu entrichten. Iſt nun gleichwohl die Einrichtung, Schatzungen in Gelde auszuſchreiben, der Regel nach jeder andern Beſteuerungsart vorzuziehen; ſo hat dieß keinen andern Grund, als weil die öffentliche Einnahme durch die Koſten der Aufbewahrung einer durchgängig in Waaren zu entrichtenden Steuer großen Theils verſchlungen würde, und (bei der äußerſten Wandelbarkeit einer Menge Dinge) ſowohl dem größten Unbeſtand ausgeſetzt, als auch (da nicht jede Waare jedermanns Bedürfniſſen entſpricht, oder ſich immer leicht umſetzen läßt) von zu beſchränkter Brauchbarkeit wäre.

Dadurch aber, daß die öffentliche Einnahme innerhalb des Staats, dem ſie angehört, zur Verwendung gelangt, bildet ſich ein Verkehr, der es den Beſteuerten möglich macht, dem Staate wieder abzuverdienen,

was ſie demſelben zu bezahlen hatten. Nur iſt das Entſtehen dieſes Zweigs zahlreicher Vertauſchungen ohne große Veränderungen in den Richtungen des Geſammtverkehrs nicht denkbar. Denn in ſo fern ein Theil des Geldes, der vor dem Daſeyn eines Steuerweſens zur käuflichen Erlangung gewiſſer Waaren verwendet wurde, nach der Hand dem Staat entrichtet werden muß, folglich dieſe Waaren nicht mehr von eben denſelben Perſonen erkauft werden können, ſondern das Mittel, erſtere den Eigenthümern käuflich abzunehmen, jetzt in den Händen derjenigen ſich befindet, die vom Staate das ihm entrichtete Geld erhielten; muß freilich der Waarenvertrieb, wenn ja keine ehedem abgeſetzte Waare unveräußert bleiben ſoll, häufig durch die Kaufluſt eines andern Theils der Geſellſchaft als ſonſt erfolgen.

Indeß hindert dieß alles nicht, daß nicht jede Auflage die ihr unterworfenen, oder an deren Statt andere Perſonen um einen Theil des gewohnten Auskommens bringe. Sie thut es in Anſehung der erſtern, wenn ſie von denſelben nicht auf den Preis ihrer Erzeugniſſe geſchlagen wird, wie auch ſelbſt beim Eintritt des Widerſpiels, ſo bald nur ſonſt kein beſteuerter Volkstheil in Bezug auf den Waarenpreis anders verfährt. Denn in dieſem Fall müſſen die mit einer gewiſſen Abgabe belegten Perſonen, da hier nach den Bedingungen des Falls, auch jeder anders Beſteuerte am Waarenpreiſe ſich erholt, als Käufer immer wieder einbüßen, was ſie als Verkäufer wegen der Auflage ſchadlos zu halten vermag. Dagegen ſind es nicht jene, ſondern andere Perſonen, denen die Auflage Abbruch thut, wenn nur die erſtern, um in Rückſicht größerer Gewerbkoſten entſchädigt zu ſeyn, eine Preiserhöhung durchzuſetzen wiſſen. Je eigentlicher aber die vom Staat, folglich durch Auflagen Unterhaltenen, als ſolche, einen Volkstheil bilden, der zur Theilnahme am Handel und Wandel nichts wegzu-

geben hat, was ihm nicht aus der Taſche des Beſteuerten erſt gegeben iſt; deſto gewiſſer müßte, im Fall es keine Auflagen, oder (was gleich viel ſagt) keine auf Koſten des Staats lebende Menge gäbe, derjenige Volkstheil, wodurch dieſe Menge erſetzt ſeyn möchte, an unmittelbaren Früchten eigener Betriebſamkeit zu jener Theilnahme immer etwas beizutragen haben. Allein geſetzt auch, es wäre unbedingt wahr, daß Auflagen jederzeit als ein Sporn des Fleißes wirken, und daher zur Möglichkeit der Erhaltung einer größern Volksmenge Arbeiten veranlaſſen, die bei mangelnder Beſteuerung unterblieben wären; wahr alſo auch, daß die vom Staat unterhaltenen Perſonen, ſammt der Grundlage ihres Unterhalts baarer Kraftüberſchuß, d. h. ein Volks- und Arbeitszuwachs ſind, der in Ermangelung öffentlicher Gebühren nicht Statt gefunden hätte: ſo macht dieß gleichwohl die Sache der Auflagen nicht beſſer, da jene Perſonen doch nur mit Hülfe deſſen leben, was ſich um ihretwillen der Beſteuerte abdarben muß, ohne daß er, wenn ihn nicht etwa das Daſeyn einer Staatsführung ſchadlos hält, gegen den Zuſtand unbeſteuerter Volksgenoſſenſchaft etwas anders als mehr Mühe, und ein, wenigſtens in Vergleich mit der größern Mühe, geringeres Auskommen davon trägt.

So wie Auflagen dadurch, daß vermittelſt ihrer jemands Auskommen wahrhaft geſchmälert wird, ihre letzte Wirkung gethan haben, thun ſie ihre erſte in ſo fern, als ſie dahin ſich neigen, den Preis der Dinge zu erhöhen. Denn wer dem Staate Abgaben zu entrichten hat, ſieht dieſe mit Recht für einen Theil der Gewerbkoſten an, die er beim Verkauf ſeiner Waaren wieder erſtattet zu bekommen trachten müſſe. Auf ſolche Art gewinnt es faſt das Anſehen, als ob man die Steuerlaſt immer von ſich abwälzen könnte. Allein dawider ſtreitet, daß der beſteuerte Verkäufer gewöhnlich

auch als Käufer in den Gewerbverkehr verflochten iſt; folglich hat, wenn man den günſtigſten Fall ſetzt, um der Möglichkeit willen, die Steuerlaſt von ſich abzuwälzen, jedermann als Käufer eben ſo viel gegen ſich, als jedermann in der Eigenſchaft eines Verkäufers für ſich hat. Es muß alſo die allgemeine Befliſſenheit der Käufer, ſich Auflagen zu entziehen, dem allgemeinen Beſtreben der Verkäufer, daß ihnen keine Abgabe unerſetzt bleibe, der Regel nach im Zuſammenſtoß weichen und der Staatsgenoſſe daher, je nachdem er Käufer oder Verkäufer iſt, die in Rückſicht der Steuerlaſt ſeinem Vortheil gemäßen Abſichten fehlſchlagen oder erreicht ſehen. Doch gilt dieß, wie geſagt, nur im günſtigſten Fall, womit natürlich nichts anders als die Vorausſetzung gemeint ſeyn kann, daß unter den Waarenpreiſen ſtrenge Verhältnißgleiche herrſche.

Man weiß aber, daß dieſe nirgends anzutreffen, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge überhaupt nicht möglich iſt. Eben ſo unläugbar iſt es, daß derjenige, dem es gelingt, für ſeine Erzeugniſſe mehr, oder ſelbſt nicht mehr als einen billigen Preis zu erlangen, und, in ſo fern er Käufer iſt, den Gegenſtand ſeiner Nachfrage dem Eigenthümer um einen weniger als billigen Tauſchwerth abzudringen, ſich zum Nachtheil des Verkäufers völlig, oder doch bis zu einem gewiſſen Grade frei von Abgaben macht. Ein anderer hingegen, der für die Früchte ſeines Fleißes weniger als einen billigen Preis erhält, und für fremde Erzeugniſſe mehr als dieſen, oder auch nur einen billigen Preis bezahlen muß, ſieht die Steuerlaſt des Käufers ganz oder zum Theil auf ſich gewälzt. Und da es in der bürgerlichen Geſellſchaft zu beiden Fällen unzählige Veranlaſſungen gibt, ſo kann natürlich die als Triebfeder einer Preiserhöhung wirkſame Kraft der Auflagen ſich nie dergeſtalt äußern, daß in den Wirkungen dieſer

Kraft ſtrenge Allgemeinheit und ein genaues Ebenmaaß Statt finden könnte.

Eigentlich nur darum, weil man ſich in Anſehung jedes Verluſtes auf die bequemſte und kürzeſte Art zu entſchädigen ſucht, und zur Wiedererlangung des Werths entrichteter Steuern ein kürzerer und bequemerer Weg als Preiserhöhung nicht denkbar iſt, muß in Auflagen die Strebekraft, alles zu vertheuern, liegen. Dieß iſt ſo ſehr der Fall, daß, wenn Beſteuertes durch Auflagen nicht vertheuert wird, dieſe keineswegs ihrer Natur gemäß, ſondern derſelben zuwider laufend wirken, oder vielmehr erkennen laſſen, daß ihre natürliche Wirkſamkeit dem Daſeyn einer Gegenwirkung unterlag. Immer aber ſtößt erſtere auf das gleich natürliche Beſtreben der Käufer, nichts theurer als gewöhnlich zu bezahlen; alſo auf einen Umſtand, der keine unwichtige Stütze hat, ſo bald er mit dem Vorſatz, im ärgſten Fall gar nicht zu kaufen, d. h. den Verbrauch einzuſchränken, zuſammenhängt. Daher iſt es nicht minder wahr, daß Auflagen, während ſie alles zu vertheuern ſtreben, durch die eben bemerkte Gegenwirkung dieſer Wirkſamkeit allemal auch zur Beſchränkung des Verbrauchs ſich neigen, und dieß beſonders den Verbrauch des Wohllebens dermaßen gilt, daß Verbrauchsabnahme in Bezug auf entbehrliche Dinge ſelbſt in ſo fern Statt finden kann, als bloß und allein Nothwendigkeiten beſteuert ſind, wenn nämlich bei einer Erhöhung des Preiſes der letztern nichts übrig bleibt, als daß man ſich von den erſtern etwas verſage. Doch kann Verbrauchsabnahme, als die einzige Gegenwirkung, deren Kraft die auf Waarenvertheurung abzweckende Wirkſamkeit der Auflagen überwiegt, von denſelben in Rückſicht der ihnen unterworfenen Sache nicht leicht herbei geführt werden, wenn dieſe zu den Nothwendigkeiten gehört, und ſteigende Wohlhabenheit alle Kaufsnachfrage verſtärkt; wogegen das Streben der

Verkäufer, einen beſteuerten Gegenſtand theurer, als da er unbeſteuert war, abzuſetzen, deſto mehr oder deſto weniger fruchtet, je nachdem dieſer Gegenſtand unentbehrlicher oder entbehrlicher, in kleinerer oder größerer als der gewöhnlichen Menge vorhanden, die Auflage mäßiger oder drückender, Wohlhabenheit im Zu- oder Abnehmen begriffen, kurz, der Beſteuerte überhaupt fähiger oder unfähiger iſt, mit ſeinen Erzeugniſſen an ſich zu halten.

Wo nun in den von ſolchen Umſtänden geleiteten, einem Kampf nicht unähnlichen Verhandlungen zwiſchen Käufern und Verkäufern mehr Kraft ſich äußert, dahin neigt ſich der Sieg. Allein ob in dieſer Hinſicht der Verkäufer, als beſteuertes Geſellſchaftsglied, oder der Käufer die Oberhand gewinne, ſo reichen die Wirkungen jeder Steuer über den damit belegten Gegenſtand hinaus. Trägt die Maſſe der Verkäufer eines beſteuerten Erzeugniſſes den Sieg davon, dann iſt es gerade ſo viel, als wäre die Steuerbürde mit allen ihren Nachtheilen auf die Schultern der Käufer eben deſſelben Erzeugniſſes gelegt; ein Fall, der dieſe Käufer natürlich zu dem Verſuch antreibt, ſich gleich jenen Verkäufern durch Erhöhung des Preiſes ihrer Gewerbfrucht zu helfen. Es muß dieß aber unter den erſtern (d. h. den erwähnten Käufern, treten ſie als Verkäufer auf) allen gelingen, die mit den letztern (nämlich den Verkäufern, welchen der Preiserhöhungs-Verſuch zuerſt gelang) von gleichen Umſtänden begünſtigt ſind; ſo zwar, daß Waarenvertheurung, als das Werk einer Auflage, nicht allein über die hierdurch beſteuerten Dinge ſich erſtreckt, ſondern noch weiter reicht, und die Steuerlaſt in dieſem Zuſammenhang der Erſcheinungen auf demjenigen ſitzen bleibt, der, als Käufer einer durch Abgaben vertheuerten Sache, das eigene Erzeugniß (ſey es auch nur, weil

etwa deſſen Verbrauch ins Wohlleben einſchlüge, und, aus Anlaß einer auf Nothwendigkeiten gelegten Steuer abgenommen hätte) nicht theurer als gewöhnlich zu verkaufen im Stande iſt. Sind jedoch, um den obigen Fall umzukehren, die Käufer der ſiegende Theil, ſo kann dieß nicht anders als durch Verbrauchsabnahme, und in ſo fern ausſchließlich durch einen Umſtand geſchehen, der ſchon dann, wenn er bloß hindert, daß die von einem Erzeugniß zu entrichtende Steuer nicht auf deſſen Preis geſchlagen werde, um wie viel mehr alſo, wenn Verbrauchsabnahme ſogar ein Sinken dieſes Preiſes bewirkt, auf die darunter leidende Gewerbart immer einen ſie vermindernden Einfluß hat. Denn es iſt nicht denkbar, daß man von einer Waare, deren Vertrieb abnähme, und die ihrem Erzeuger auch dem Preiſe nach unvortheilhaft zu werden anfinge, mehr als ſonſt zu erzeugen geneigt ſeyn könnte. Weit eher fügt es ſich, daß von den Theilnehmern an der Benutzung und Pflege eines Gewerbzweigs, den eine Auflage mehr oder weniger um den gewohnten Preis und Abſatz ſeiner Früchte bringt, die ärmſten zu Grunde gehen, ein anderer Theil aber, wo nicht etwa ganz unbeſteuerte, oder durch die Verwendung der Steuern begünſtigte, doch ſonſt einträglichere Zweige herrſchender Betriebſamkeit ergreift, und, da hierdurch bei dieſen Zweigen die Menge der Erzeuger zunimmt, folglich auch der Vorrath ihrer Erzeugniſſe über das Maaß der Nachfrage ſich häuft, am Ende veranlaßt, daß dieſelben zur Schmälerung des Gewinns ihrer Erzeuger im Preiſe ſinken; indeß die Früchte jenes Gewerbzweigs, der zuerſt in die Klemme gerathen wäre, wieder aufſchlagen, ſo bald die Nachfrage nach denſelben mit dem verminderten Vorrath daran aufs neue im Gleichgewicht ſteht. Bei den verſchiedenſten Anſichten zeigt es ſich alſo, wie entſchieden die Nachtheile, die irgend eine Gewerbart von der ſie beſteuernden Abgabe

hat, zuletzt auch die damit nicht belegten Gewerbzweige treffen.

Kurz, man trägt Auflagen bei ihrer Strebekraft, alles zu vertheuern, nicht weil man beſteuert, oder von Beſteuerten zum Träger ihrer Steuerbürde gemacht iſt, ſondern in ſo fern, als man an dem Vorhaben, die für ſich oder andere zu tragende Laſt öffentlicher Gebühren mit Hülfe einer Preiserhöhung von ſich auf andere zu wälzen, durch Verbrauchsabnahme gehindert wird. Es beruht aber das aus obigem Wechſelfall erhellende Wallen der Auflagen, d. h. ihre Eigenheit, ſich von ſelbſt vertheilend, nicht an der Stelle zu bleiben, die ihnen das Geſetz anwies, dem letzten Grunde nach auf dem Beſtreben der Erwerbquellen, ſich unter einander in ein Gleichgewicht der Nutzbarkeit zu ſetzen. Eben daher, und weil dieß Gleichgewicht, ſo weit eins Statt findet, durch jede neue Beſteuerung ſo leicht geſtört werden kann, rührt es, daß bloß der erſte Eigenthümer einer beſteuerten Sache, im Fall an derſelben durch Auflagen etwas verloren geht, bei dieſen einzubüßen hat; wie es denn gleichfalls nur daher rührt, daß jede Steuer noch ungleich mehr, wenn ſie erſt aufkommt, als in der Eigenſchaft einer ſchon lange beſtehende Abgabe vermögend iſt, auf den Gewerbfleiß eines Volks überhaupt, alſo nach Umſtänden auch wohl bedenklich einzuwirken: und wieder aus keinem andern Grunde muß die Wallung der Auflagen deſto größer bei geſetzlicher Ungleichheit der Beſteuerung, als bei gleicher Vertheilung der Abgaben ſeyn. Denn nur in dieſem, nicht aber in jenem Fall läßt es ſich denken, daß Beſteuerung ohne große Störung des Verhältniſſes, das vor dem Eintritt der Abgabe unter den Waarenpreiſen Statt fand, eine allgemeine Preisänderung bewirke. Auch iſt es ebenfalls nur dem Wallen der Auflagen zuzuſchreiben, daß kein Nahrungszweig durch das Mittel, andere Gewerbarten

allein zu beſteuern, oder mit Abgaben zu überlaſten, wahrhaft begünſtigt werden kann; indeß jene Wallung noch überdieß zu den Miturſachen des Umſtands gehört, daß völlige Gleichheit in Vertheilung der Steuerbürde (wenn darunter mehr als eine die Leiſtungskraft der Staatsgenoſſen verhältnißmäßig in Anſpruch nehmende Gleichheit der Beſteuerungsregel verſtanden wird) ein Ziel iſt, das ſich durch keine Bemühung erreichen läßt.

Aus dem allen erhellt die Unzuläſſigkeit der Vorſtellungsart, daß immer nur der Verbraucher eines Erzeugniſſes die darauf haftende Laſt der Abgaben zu tragen genöthigt ſey. Der größte Irrthum wäre es alſo, wenn jemand in der beſondern Art eines Steuerweſens Mittel gefunden zu haben (oder auch bloß finden zu können) dächte, die Erzeuger, als ſolche, auf Koſten der Verbraucher von aller Steuerlaſt zu befreien. Deſto weniger iſt darin zu irren, daß durch alle erdenkliche Bemühungen, Abgaben zum Vortheil des Erzeugers auf den Verbraucher zu wälzen, kein Steuerweſen um ein Haar beſſer als ein anderes ausfallen kann.

Soll es aber möglich ſeyn, daß die Strebekraft der Auflagen, alles zu vertheuern, nicht ohne Wirkung bleibe, ſondern eine allgemeine und anhaltende Preiserhöhung nach ſich ziehe, ſo ſetzt dieß immer voraus: daß, bei unveränderter Waarenmenge, die Menge des umlaufenden Geldes durch neue Geldvorräthe, oder auch bloß durch ſolche, die ſchon vorhanden, allein bisher unthätig geweſen wären, einen Zuwachs erhalten, oder die Geſellſchaft zu der Sitte, verſchiedenes, was nicht Geld iſt, an Zahlungsſtatt anzuwenden, je länger, je mehr ſich bequemt, oder endlich die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs eine Veränderung erlitten hätte, die in Anſehung der Waarenpreiſe gerade ſo viel als eine Vermehrung der Geldmenge zu leiſten vermöchte. Und daß Auflagen in ihrem Entſtehen und Anwachs nicht leicht

Statt finden können, ohne einen der drei letztern Fälle, wo nicht alle drei zugleich herbei zu führen, muß aus dem natürlichen Druck und Gegendruck der bei entſtehenden und zunehmenden Steuern wirkſamen Umſtände gefolgert werden. Es kann daher auch nie befremden, wenn etwa in ſo fern, als man zur Beſtreitung größerer Koſten des Staats-Haushalts Abgaben vermehrt, ſelbſt wieder die Natur dieſes Mittels jene Koſten ſteigern hilft.

§. 29.

Aus dem Bedürfniſſe des Daſeyns fortbeſtehender Auflagen entwickelt ſich der Grundſatz: daß ein bleibendes Steuerweſen auf die Beſchatzung des Ertrags der Quellen zu richten ſey, woraus der Staatsbürger ſein Einkommen (nämlich den regelmäßigen Erwerb, im Gegenſatz aller Schenkung) zieht. Mehr noch aber iſt eine ſolche Einrichtung als die unvermeidlichſte Nothwendigkeit denn als Grundſatz zu betrachten, ſo zwar, daß Schulweisheit ſich nichts darauf zu gute thun darf, in dieſer Hinſicht etwas feſtgeſetzt zu haben, was die Probe hält. Denn wie ſehr auch die Staatsobmacht in Anſehung des Gegenſtandes bleibender Abgaben fehlgegriffen hätte, ſo verbeſſert die Natur der Umſtände von ſelbſt den Mißgriff, indem ſie die Gebühren auf den Ertrag des Gewerbfleißes wälzt, und hiervon ſo lange beſtreitet, als die Beſteuerung im Verhältniß zu dem Gewerbertrag nicht überſpannt iſt; wogegen ein überſpanntes Steuerweſen, wäre es der Richtung gemäß noch ſo untadelhaft, als bleibende Auflage ſich ſelbſt untergräbt, d. h. je länger je unergiebiger wird.

Die letzten Gränzpunkte, die es ohne Schmälerung der Lebensquellen des Staats für den Anwachs der Auflagen geben kann, ſind in der Nähe einer ſol-

chen Steuer zu ſuchen, die, um das Geringſte vermehrt, ſchon anfinge für einen größern oder kleinern Theil des Volks unerſchwinglich zu ſeyn. Daß es aber, fände in Anſehung des Preiſes der Dinge eine genauere als die herrſchende Verhältnißgleiche Statt, für die mit Volkserhaltung verträgliche Steuerlaſt überall ein größeres Äußerſtes gäbe, erhellt daraus, weil das Unvermögen, Abgaben zu entrichten, in die Länge nie bei denjenigen fehlt, deren Erwerb auch nur durch ein Mißverhältniß der Preiſe ins Stocken geräth.

Je kleiner die Auflagen ſind, die ein Volk zu tragen hat, deſto beſſer muß es, bei ſonſt gleichen Umſtänden, um deſſen Wohlfahrt ſtehen. Fragt es ſich alſo: wie viel die Obrigkeit an Abgaben eigentlich heben ſolle? — ſo heißt dieß vernünftigerweiſe geradezu verlangen, daß der bleibende Steuerbedarf, als ein Kleinſtes, gemeingültig beſtimmt werde. Nun möchte freilich gegen Abgaben nichts einzuwenden ſeyn, die ihrer Verwendung nach den Beſteuerten wegen des Abbruchs entſchädigen könnten, den er, als ſolcher, an ſeinem Auskommen litte. Gleich unläugbar iſt es, daß, wenn der Ertrag aller Auflagen zu ſolchen Zwecken, ohne deren Erreichung geſellſchaftliches und anderes Wohlergehen im Staat nicht denkbar wäre, verwendet, wie auch nie mehr als das hierzu ſchlechterdings Nöthige an Steuern gefordert würde, der Beſteuerte für den aufzuopfernden Theil ſeines Erwerbs die vollſtändigſte Vergütung erhielte, und die Steuerlaſt in der That als ein Kleinſtes ihrer Art beſtände. Daher genügt es, auf obige Frage zu verſetzen: daß in dem Grade der Beſteuerung nur dann ein richtiges Verhältniß beobachtet ſey, wenn die Obrigkeit bloß das dem gemeinen Beſten unentbehrliche Maaß der Abgaben hebt.

§. 30.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß nur das Einkommen der Staatsbürger dafür ſich eigne, der Gegenſtand immerwährender Abgaben zu ſeyn. Jedermann alſo, der ein Einkommen (als Erwerb und nicht als Schenkung hat) muß der Regel nach mit einer bleibenden Steuer belegt werden können. Während dieß aber, da auf der unverringerten Dauer bürgerlicher Leiſtungskraft alle Staatswohlfahrt beruht, nicht ohne die Einſchränkung gilt, daß kein Theil des Volkserwerbs für den Staat anders, als mit möglichſter Schonung benutzt ſeyn wolle, findet ſogar eine völlige Ausnahme von der Regel, Abgaben zu fordern, dann Statt, wenn jemands Einkommen mit genauer Noth, oder nicht einmal die niedrigſten Stufen der Zulänglichkeit erreicht. Überhaupt können die Nothwendigkeit, zu beſteuern, und das eben ſo große Bedürfniß, zu ſchonen, bloß in ſo fern gut neben einander beſtehen, als keine Quelle des Einkommens durch die Natur und Größe vorhandener Auflagen abzunehmen Gefahr läuft, und wo etwa das ſteuerpflichtige Daſeyn eines Menſchen in zu großer Spärlichkeit des Erwerbs, oder gar in blanker Nahrloſigkeit untergeht, die beſteuernde Macht mit keiner Forderung, ſondern höchſtens nur noch auftritt, um das ihren Anſprüchen entrückte Geſellſchaftsglied dem öffentlichen Verſorgungsweſen zu übergeben. Daher, und weil es am vernunftmäßigſten iſt, kein Glied des Staats mehr oder weniger als ein anderes an bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen Theil nehmen zu laſſen, führt die Natur der Sache jenem ſtaatswirthſchaftlichen Lehrzweige, der von Auflagen handelt, den Grundſatz zu: daß jedermanns Einkommen auf eine den Erwerbquellen unſchädliche Art, nach gleichem Maaßſtabe zu beſteuern ſey.

Allein wenn gleich jede Schoßvertheilung, mit der es darauf abgeſehen wäre, bloß Vermögensfülle, oder dieſe vorzugsweiſe zu beſteuern, und in ſo fern die ärmern Volkstheile auf Koſten der reichern zu ſchonen, ihren Zweck darum verfehlen müßte, weil derjenige, der, als Käufer und Verkäufer, einen ſeinem Vortheil gemäßen Preis der Dinge zu erzwingen oder abzuwarten vermag (der Wohlhabende alſo weit eher und öfter als der Arme), im Beſitz der Macht iſt, die Steuerlaſt von ſich weg auf andere zu wälzen; ſo folgt hieraus doch nicht, daß alle dem Abſehen nach auch noch ſo gleichmäßige Volksbeſchatzung gar keine Mängel hätte. Denn ſelbſt in einer unter ſtrenger Gleichheit der Regel gehandhabten Vertheilung der Abgaben läge noch nicht die Kraft, unfehlbar zu bewirken, daß jedermanns Leiſtungsvermögen von der Regel wahrhaft gleichmäßig erreicht, und für den Staat in Anſpruch genommen wäre. Dafür bürgen: die Unmöglichkeit, Beſitz und Erwerb nach Maaßgabe der darauf haftenden Schulden mit bleibenden Abgaben zu verſchonen; die den Beſteuerten ſich häufig darbietende Gelegenheit, ſteuerbare Sachen durch ihre Verheimlichung allen Auflagen zu entziehen; die durch kein Mittel genugſam zu hindernde Mangelhaftigkeit der Werthbeſtimmungen; die fortdauernde, oft mit den größten Mißverhältniſſen verbundene Änderung der Preiſe, und die Wandelbarkeit der Dinge überhaupt.

Aus dem Geſichtspunkt alſo, daß etwa die Sache das höchſte Maaß vollſtändiger, d. h. jedes Gebrechen ausſchließender Angemeſſenheit für ſich hätte, läßt ſich gleichmäßiger Vertheilung der Auflagen, unter Abmahnung von dem Widerſpiel, freilich das Wort nicht reden. Doch iſt auch nicht zu verkennen, daß, je nachdem zu einer ſolchen, oder zur entgegengeſetzten Vertheilungsart geſchritten würde, die Lage der Dinge ſehr verſchieden ſeyn müßte. Denn eines Theils liefe geſetzliche Ungleichheit

heit der Schoßvertheilung weder ohne Ungerechtigkeit, noch ohne ein um ſo viel größeres Wallen der Auflagen ab; andern Theils aber müßte dieſe Ungleichheit ſelbſt mittelbarer Weiſe beeinträchtigend wirken, da demjenigen, der zu einer gewiſſen Zeit, als Verkäufer, alle Umſtände wider ſich hätte, um der Steuerentrichtung willen nichts übrig bliebe, als den Verkauf ſeiner Erzeugniſſe auch wohl zu ſeinem größten Nachtheil deſto mehr zu übereilen, je entſchiedener er in Vergleich mit andern nach einem höhern Maaßſtabe beſchatzt wäre.

Hierin liegt nun ſicher nichts, was für das Daſeyn geſetzlicher Ungleichheit in Vertheilung der Abgaben ſtimmen könnte. Wohl aber muß einleuchten, daß je unzulänglicher alle denkbare Einrichtungen ſind, ſtrenge Gleichmäßigkeit in der Steuervertheilung zu erzwingen, es deſto nothwendiger ſey, bei dieſer Vertheilung wenigſtens ein äußerſtes Streben nach Ebenmaaß herrſchen zu laſſen. Kurz, wo in Anſehung der Erfolge alle Rechnung trügt, und irgend eine Einrichtung dennoch gewählt werden muß, kann nur jene die rathſamſte ſeyn, welche im Allgemeinen als die vernunftmäßigſte erſcheint.

Am wenigſten wäre gleichmäßiger Beſteuerung dadurch etwas anzuhaben, daß man etwa von dem Daſeyn eines Bedürfniſſes, durch ungleichförmige Auflagen dem Gewerbfleiße nachzuhelfen, träumen wollte. Denn zu geſchweigen, daß ein Dafürhalten, wodurch auf ein ſolches Bedürfniß angeſpielt würde, nur in mißverſtandenen Erſcheinungen, oder bloß in dem leidigen Hange zur Mehrmacherei, die, um ihre Plackereien zu beſchönigen, eines Vorwands bedarf, gegründet ſeyn könnte, wie auch ferner nicht gerechnet, daß die Wallung der Auflagen alles erdenkliche Bemühen, irgend ein Gewerbe durch die Art der Schoßvertheilung mit Gunſt zu überſchütten, in die Länge unwirkſam macht: ſo gäbe doch

Ungleichheit der Beſteuerung ſo wenig als Zollverſchiedenheit, oder die Einführung eines auf dieſen oder jenen Zweig der Ausfuhr gerichteten Ermunterungspreiſes ein Mittel ab, einzelne Gewerbarten ohne Gefahr, daß die Betriebſamkeit im Ganzen darunter litte, Vorſchub zu thun.

§. 31.

In ſo fern die einfachſten Einrichtungen unſtreitig auch die beſten ſind, ſollte man glauben: daß eine Auflage, die, ohne einer andern worin immer nachzuſtehen, genauer als irgend eine jedermanns Einkommen, auf eine den Erwerbquellen unſchädliche Art, nach gleichem Maaßſtabe zu beſteuern fähig wäre, gegründeten Anſpruch auf Alleinbeſtand hätte.

Daß die Grundſteuer, wenn man die in Rückſicht ihrer nicht zu läugnende Unmöglichkeit, den Gegenſtand der Beſteuerung zu verheimlichen, und die Einfachheit, wodurch ſich dieſe Art Steuer vor jeder andern auszeichnet, ſo wie die unbedeutenden Koſten ihrer Hebung in Erwägung zieht, weit vorzüglicher, als jede andere Auflage ſey, wird niemand verkennen. Auch ſcheint auf den erſten Blick nichts Anſtößiges in der Meinung zu liegen, daß Grundſteuern, wiewohl ſie nur Eine Volksklaſſe geradezu in Anſpruch nehmen, doch jedermann ſteuerbar machen, und eben deshalb geeignet wären, für ſich allein als Auflage zu beſtehen. Denn freilich lebt niemand, ohne Naturgüter zu verbrauchen, und wer ſie nicht dem Boden abgewinnt, iſt genöthigt, ein gewiſſes Maaß derſelben durch Kauf oder Tauſch zu erlangen, hierdurch aber, in ſo fern ſtrenge Verhältnißgleiche unter den Preiſen, alſo etwas angenommen wird, wobei dem Landmann keine für den veräußerten Theil ſeiner Erzeugniſſe bezahlte Abgabe unerſetzt bliebe, die Grundſteuer mit zu tragen. Allein da die Natur der Umſtände

wider das Daſeyn jener Verhältnißgleiche ſtreitet, ſo müßte die Grundſteuer, als einzige Abgabe gedacht, den Landmann unter das Gewicht einer bloß auf ihn fallenden, mithin unerträglichen Steuerbürde ſo oft bringen, als der Preis ſeiner Erzeugniſſe gegen den übrigen Waarenpreis nicht hoch genug ſtände. Daher die Befugniß, Grundſteuern in der Eigenſchaft einer ausſchließlichen Auflage durchaus verwerflich zu finden; daher ferner Anlaß genug, zu bemerken, wie trüglich es ſey, immer und ohne Einſchränkung darauf zu rechnen, daß die auf eine Art des Erwerbs unmittelbar gelegte Abgabe andere Erwerbzweige mittelbar treffen werde; daher endlich, oder doch vorzugsweiſe ſowohl daher, als weil nicht jeder Staat einen ihm genügenden Landbau hat, die Nichtigkeit des Lehrgebäudes, das unter dem Namen Phyſiokratie bekannt iſt.

Wenn ſelbſt nicht der Grundſteuer, um ſie als einzige Auflage zu empfehlen, das Wort geredet werden kann, ſo iſt dieß in Abſicht auf andere Steuern, durch welche der Beſitz lebloſer Kräfte, als ein zu Nutzungen führender Beſitz, in Anſpruch genommen würde, noch ungleich weniger der Fall. Denn in Anſehung eines ſolchen Beſitzes gilt es (bei gewiſſen Vorausſetzungen) nur vom Grundeigenthum, daß ſchon allein durch deſſen ausſchließliche Beſchatzung jedermann beſteuert ſeyn könnte. Es iſt demnach wichtig, zu unterſuchen, ob nicht etwa der Beſitz lebendiger Kräfte, als Nutzungsquelle, dafür geeignet wäre, ausſchließſungsweiſe ſteuerbar zu ſeyn?

Unter den Quellen des Einkommens, die ſich auf dieſer Seite darſtellen, wäre menſchliche Arbeitskraft, als ein Gegenſtand der Beſteuerung des Beſitzes, allerdings von ſolcher Allgemeinheit, daß in dem Fall einer auf ſie gelegten Abgabe kein erwerbfähiges Glied der Geſellſchaft unbeſteuert bliebe. Da ferner die dem Men-

ſchen beiwohnende (geiſtige oder körperliche) Arbeitskraft, als Beſitz, bei jedermann von gleichem Umfang iſt, d. h. nie über die Gränzen der Perſönlichkeit des Eigenthümers hinaus reicht, ſo müßte natürlich bei einer Auflage, die ſich bloß auf den Beſitz der erwähnten Kraft bezöge, jeder Steuerpflichtige ſo viel als ein anderer dem Staate zu entrichten haben. Denn wie könnte ſonſt menſchliche Arbeitskraft dem Beſitze nach, alſo ohne Rückſicht auf die Größe des von dieſer Kraft ausgehenden Erwerbs gleichmäßig beſteuert ſeyn? Übrigens würde von der in Rede ſtehenden Auflage alles gelten, was oben der Grundſteuer nachgerühmt ward. Auch hat es ſeine Richtigkeit, daß die ärmern Staatsgenoſſen deſto mehr auf eine mittelbare Art zu den öffentlichen Gebühren beitragen müſſen, je weniger ſie unmittelbar beſteuert ſind; wogegen eben ſo gewiß jede von den Schultern der Wohlhabenden zur Vertheilung unter die übrigen Volksglieder weggerückte Steuerbürde, die früher von dieſen ſelbſt durch Ableitung nicht getragen worden wäre, ſich als mittelbare Laſt, bei ſonſt gleichen Umſtänden, doch immer wieder auf die Wohlhabenden zurück wälzt. Es wäre daher mit Grund zu erwarten, daß bei dem ausſchließlichen Daſeyn einer Auflage, welche (als eine Art Kopfſteuer) in gleichen Antheilen unter die mit Arbeitskraft begabten Staatsglieder vertheilt ſeyn möchte, auch den ärmſten darunter an der mittelbaren Steuerlaſt etwas erſpart, und ihnen dadurch die Entrichtung der unmittelbaren Abgabe erleichtert würde. Dennoch möchte ein hiernach eingerichtetes Steuerweſen darum zu keinem ausſchließlichen taugen, weil, zur Erreichung der Möglichkeit gleicher Schoßantheile, das Äußerſte der einzelnen Gebühren, in die es zerfiele, nicht mehr, als was auch die ärmſten der erwerbfähigen Menſchen ohne beſondere Anſtrengung dem Staat entrichten könnten, betragen dürfte, und ſich

nicht leicht ein Gemeinweſen denken läßt, dem der geringe Ertrag einer ſolchen Steuer Genüge zu thun vermöchte.

Wenn daher keine Auflage auf den Beſitz Mittel darbietet, das Steuerweſen auf eine einzige Abgabe ſtatthaft zu beſchränken, ſo bleibt nur noch zu erörtern übrig, was in dieſer Rückſicht von einer Beſteuerung des Erwerbs gelten könnte. Auch dieſe Beſteuerung, als bloß auf Eine Steuerart beſchränkt, wäre in möglichſter Allgemeinheit eingeführt, wenn man darunter eine über alle handgreifliche Früchte des Gewerbfleißes ſich erſtreckende Waarenſteuer (Acciſe) verſtehen will. Allein ob etwa ſchon das bloße Daſeyn eines Erzeugniſſes geradehin der Waarenſteuer unterworfen wäre, oder deren Entrichtung erſt in den Zeitpunkt des eintretenden Gebrauchs oder Verbrauchs der Waaren fiele; ſo möchte einer ſolchen Steuer doch immer zu viel ankleben, was wider ſie entſchiede. Denn keine Auflage iſt koſtſpieliger, als eine Waarenſteuer; keine wirft im Verhältniß zu den Hebungskoſten weniger ab; keine entzieht durch die zu ihrer Beitreibung nöthigen Perſonen dem Pfluge und den Werkſtätten ſo viel Menſchenhände; keine bedarf um der Möglichkeit willen, ergiebig zu ſeyn, des Eintritts ſo großer Plackereien, keine einer ſo überläſtigen Späherei: und, wie paſſend auch die zur Handhabung einer Waarenſteuer getroffenen Anſtalten ſeyn möchten, ſo fände ſich gleichwohl nicht leicht eine Auflage, die mehr noch als jene Steuer Unterſchleifen aller Art, beſonders aber der Verheimlichung des ſteuerbaren Guts Vorſchub thäte. Aus allem ergibt ſich alſo, daß durch Beſteuerung des Erwerbs ſo wenig als durch Auflagen auf den Beſitz, folglich überhaupt durch keinerlei Beſchatzung zu einer Steuerart zu gelangen wäre, bei der es anginge, ſie mit Ausſchluß jeder andern Statt finden zu laſſen.

§. 32.

Soll die Leiſtungskraft der Staatsbürger, als Gegenſtand fortbeſtehender Auflagen (wenigſtens dem Abſehen zu Folge) gleichmäßig beſteuert ſeyn, ſo bleibt nichts übrig, als: jedermanns Einkommen nach gleichem Maaßſtabe unmittelbar zu beſteuern. Denn es iſt unwiderleglich, daß der Steuerpflichtige, damit er (ſo weit dieß nämlich durch irgend eine Schoßweiſe erreichbar iſt) ſeiner vollen Leiſtungskraft nach für den Staat gleichmäßig in Anſpruch genommen ſeyn könnte, bei mittelbarer Beſteuerung, fände dieſe ausſchließlich Statt, alles Einkommen immer rein aufzehren müßte. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Natur der Sache im Allgemeinen bloß unmittelbare Beſteuerung des reinen Einkommens fordert, da fremde Nutzungsantheile, die ein Erwerb enthält, in Bezug auf den Staat keineswegs zur Leiſtungskraft des Erwerbers gehören. Allein eben ſo gewiß geht es vernünftiger Weiſe nicht an, den Unterſchied zwiſchen dem rohen und reinen Gewerbertrag, in ſo fern ihn ablösliche Verbindlichkeiten mit begründen helfen, bei einem bleibenden Steuerweſen geltend zu machen. Hierin aber liegt ein Gebrechen, das aller unmittelbaren Beſteuerung des Einkommens, im Fall ihres auf immer feſtgeſetzten Daſeyns, unvermeidlich anklebt, d. h. ihr in dieſem Fall, ohne daß ſie der größten Unbeſtändigkeit und Verworrenheit ausgeſetzt würde, durch kein Mittel zu erſparen iſt.

Gleich unläugbar ſind keiner Haushaltung, und eben ſo wenig dem Staats-Haushalt die regelmäßigen Einkünfte und deren Zulänglichkeit (ſelbſt nur bei gewöhnlichen Umſtänden) ſo geſichert, daß es klug und heilſam wäre, alle Gelegenheit zu noch ſo ſtatthafter Erringung einer zufälligen Einnahme fahren zu laſſen. Daher, und um des Zwecks willen, am Maaße

der unmittelbaren Beſteuerung des Einkommens der Staatsbürger dieſen etwas zu erſparen, iſt es am rathſamſten, daß ein bleibendes Steuerweſen, während daſſelbe auf jene Beſteuerung gerichtet ſeyn, und dem gemäß I. Hauptauflagen enthalten muß, immer zugleich II. Nebenſteuern in ſo weit mit einſchließe, als ſich dieß mit Hauptauflagen und den dafür entſcheidenden Grundſätzen in einträchtige Verbindung bringen läßt.

I. Wie unſtatthaft irgend eine Auflage, als allein vorhanden, wäre, iſt ſchon gezeigt worden. Immer alſo kommt es bei unmittelbarer Beſteuerung des Einkommens auf die Veranſtaltung eines gleichzeitigen Daſeyns mehrerer Auflagen an. Gilt es nun die als Hauptauflagen an einander zu reihenden Steuern, ſo müſſen ſich dieſelben natürlich über alles erſtrecken, was (mit Ausſchluß aller Schenkung) als Einkommen beſteht. Doch läßt ſich das ſteuerbar zu machende Einkommen, ſo vielerlei auch darunter zu begreifen iſt, ſeiner Quelle nach in wenige Gattungen zuſammen drängen. Dieſe ſind: Einkommen, als die von aller vorherrſchenden Mitwirkung anderer Beſitzthümer getrennte Folge der Benutzung eigener Arbeitskraft (a); Einkommen von ſelbſtſtändigen Nutzungsquellen, die ſich im Gegenſatz menſchlicher Arbeitskraft denken laſſen (b); Einkommen von dergleichen unſelbſtſtändigen Quellen (c); und Einkommen, das demjenigen, der es hat, durch die Arbeitſamkeit anderer Perſonen ohne alles überwiegende Mitwirken einer andern Kraft zu Theil wird (d). Zwar iſt nicht zu läugnen, daß die Quellen des Einkommens, trotz aller in Rückſicht ihrer erdenklichen Verfachung, häufig in einander fließen. Allein dieß hindert nicht, daß nicht irgend eine den

Erwerbquellen, nach denen man hier das Einkommen abgefacht ſieht, bei jeder Art Nutzung beſonders hervorſtäche.

a. So weit der Gebrauch eigener (körperlicher oder geiſtiger) Arbeitskraft an ſich, d. h. außer, oder doch faſt außer Verbindung mit andern zum Beſitz des Arbeiters gehörigen Kräften für einen großen Theil der Menſchen eine Quelle des Einkommens iſt, könnte das auf dieſer Kraft (ſey es auch nur wegen ihrer frühern Wirkſamkeit, wie bei gewiſſen Jahrgeldern) beruhende Einkommen, als Gegenſtand unmittelbarer Beſteuerung, die Einführung einer Auflage fordern, die eine Art Lohnſteuer wäre. Nicht leicht aber läge bei herrſchender Sitteneinfalt etwas Gewagtes darin, dieſe Steuer bloß und allein nach dem Erwerbbekenntniß der mit ihr zu belegenden Perſonen abzumeſſen. Nur wenn Mangel an Wahrhaftigkeit in der Geſellſchaft bereits Wurzel geſchlagen hätte, müßten die zur Vertheilung der Lohnſteuer nöthigen Erwerbbekenntniſſe einer Prüfung unterworfen ſeyn. Doch gilt dieß mit Ausſchluß aller Prüfungsmittel, deren Natur Amtswillkühr und Angeberei zu begünſtigen fähig, oder geeignet wäre, die Vertheilungs- und Hebungskoſten der Auflage ohne Erhöhung des Steuerertrags zu vermehren. Ja es dürfte ſich wohl der Mühe lohnen, den Verſuch zu machen, ob die Staatsführung eben dadurch, daß ſie bei öffentlichen Einrichtungen, und ſo auch bei aller Schoßvertheilung die Ehrlichkeit der Staatsgenoſſen ganz vorzüglich in Anſpruch nähme, zur Beförderung des großen Zwecks, Treu und Glauben theils feſtzuhalten, theils zur Rückkehr zu bewegen, nicht ſehr viel beitragen könnte, nicht es bei dieſem Verfahren, ſelbſt zum Vortheil des Gemeinſeckels, überhaupt weiter brächte, als ſie es durch ein noch ſo feines Gewebe von Liſt, Berückung und Spürerei je zu bringen hoffen darf.

b. Alles, was im Gegenſatz menſchlicher Arbeitskraft als ſelbſtſtändige Nutzungsquelle gedacht werden kann, zerfällt in Grundeigenthum, in Gewerksanlagen (als ſolche, die weder landwirthſchaftlicher, noch kaufmänniſcher Erwerbſtamm ſind) und in Handelsverlag. Auch ließe ſich die unmittelbare Beſteuerung der ergiebigſten Quellen des Einkommens von den Erwerbangaben der Steuerpflichtigen deſto unabhängiger machen, und daher mit einer um ſo feſtern Grundlage verſehen, je eigentlicher Grund-, Gewerks- und Handelsſteuern, wiewohl nur wegen des vom Beſitz abzuleitenden Erwerbs eingeführt, nicht ohne genaue Rückſicht auf die Natur und Größe des zum Erwerb leitenden Beſitzes vertheilt würden. Denn in dieſem Fall möchten ohne Verletzung der Regel, die auf unmittelbare Beſteuerung des Einkommens dringt, Abgaben von Nutzungen gewiſſer Maaßen auf den Erwerbſtamm übertragen ſeyn. Gerade hierdurch aber wären für ein auf Erwerbbeſchatzung gerichtetes Steuerweſen alle die Vortheile erreichbar, welche Auflagen auf den Beſitz (da dieſer gemeiniglich weit mehr als Erwerb und Einkommen in die Augen fällt) nur immer gewähren kann.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß bei unmittelbarer Beſteuerung des Einkommens ein gewiſſes Mißverhältniß nicht zu vermeiden ſey. Denn Schulden halber fügt es ſich nur zu oft, daß der Eigenthümer einer Sache dieß bloß dem Namen nach, und nicht wahrhaft iſt. Hieraus aber den Schluß zu ziehen, daß bei jener Beſteuerung auf dieſen Umſtand Rückſicht genommen, folglich der Beſteuerte einen ſeinen Schulden angemeſſenen Steuererlaß zu verlangen befugt ſeyn müßte, hieße die Schoßanſchläge der größten Wandelbarkeit ausſetzen wollen. Je mehr aber daran liegt, die unmittelbare Beſteuerung des Einkommens durch eine Einrichtung zu vermit-

teln, bei der auf die Nutzungsquellen ſelbſt thunlichſt geſehen würde; deſto unzuläſſiger wäre es, jedermanns Schuldenſtand dabei mit in Anſchlag zu bringen, da hierdurch an der jedem bleibenden Schoßweſen nöthigen Art von Stätigkeit immer wieder ſo viel verloren ginge, als man für dieſe durch die übrige Einrichtung gewonnen hätte.

Überhaupt alſo iſt es bei unmittelbarer Beſteuerung des Einkommens nie ganz zu hindern, daß nicht manches Glied der Geſellſchaft fremden Erwerb mit verſteuere, und dafür auch wieder mancher Erwerb, der in Anſprüchen auf Theilnehmung an fremden Nutzungen gegründet iſt, als ſolcher, unbeſteuert bliebe. Dieß gilt zwar nicht in Bezug auf unabänderliche Verbindlichkeiten, die, an einen ſteuerbaren Gegenſtand geknüpft, für den Eigenthümer dieſes Gegenſtands Schuld, für andere hingegen Forderung ſind. Zu ſolchen Verbindlichkeiten aber gehören alle Arten von Zinsgebühren und Dienſtbarkeiten, als ſtändige Verpflichtungen, die auf irgend einem Grundbeſitz (wo nicht gar nur auf Perſonen) zum Vortheil eines andern Grundeigenthums haften. Auch leuchtet von ſelbſt ein, daß auf dergleichen Verpflichtungen, um den Verpflichteten die Schatzungsbürde zu erleichtern, bei Steueranſchlägen volle Rückſicht zu nehmen ſey. Denn die Natur der Sache verlangt es, und nichts ſteht der Ausführung im Wege. Allein anders verhält es ſich mit dem wandelbaren Schuldenweſen, wenn von Beziehungen auf den Fall unmittelbarer und bleibender Beſteuerung die Rede iſt. In dieſem Fall nämlich würde das Eintreten jener Rückſicht Tag für Tag die Abänderung einer Menge Steueranſchläge fordern. Eben ſo wenig ließe es ſich mit Hülfe eines Seitenwegs erzwingen, daß niemand durch die Unmittelbarkeit einer Auflage ablöslicher Schulden wegen überlaſtet würde. Zwar ſtände es wohl in der Macht des

Geſetzgebers, zu verfügen, daß der Schuldner einen verhältnißmäßigen Theil der Steuer ſeinem Gläubiger von den Zinſen abzuziehen, und in ſo fern etwas zu thun befugt wäre, was allerdings wider Recht und Billigkeit nicht verſtieße, wenn der Gläubiger, als ſolcher, keine Steuern zu entrichten hätte. Doch läge hierin eine Vorkehrung, die darauf ausginge, das Übereinkommen zwiſchen Schuldnern und Gläubigern zu beherrſchen; und wo ſind je Maaßregeln dieſer Art, wo jemals Wuchergeſetze dem Schuldner nützlich geweſen, oder wie können ſie es ihrer Natur nach ſeyn?

Man gebe daher unmittelbare Beſteuerung des Einkommens völlig auf, oder laſſe ſich das in Anſehung wandelbarer Schuldverbindlichkeiten ihr anklebende Gebrechen als eine Unvollkommenheit gefallen, die nur bei ſolchen unmittelbaren Steuern, die nicht zur bleibenden Abgabe gemacht ſind, großen Theils vermeidlich iſt, und in dieſer Hinſicht aufs thunlichſte immer auch vermieden werden ſollte. Durchaus nichtig aber wäre es, gegen jene Beſteuerung einzuwenden, daß ſie den Preis der Quellen des ihr unterworfenen Einkommens zum Nachtheil der Eigenthümer um den Werth des Erwerbſtamms der Nutzung, welche die Steuer verſchlänge, ſchmälern müßte. Die Einwendung hielte vorzüglich darum nicht Stich, weil bei jeder andern Beſteuerung, wenn ſonſt nur die Lage der Umſtände nicht verſchieden wäre, der Kaufspreis einträglicher Beſitzthümer im Ganzen doch nicht größer ſeyn könnte. Denn allerdings bewirken Auflagen, daß im Waarenpreiſe irgend ein Betrag als bloßer Antheil des Staats mit enthalten iſt. Was nun immer für ein Steuerweſen beſtände, ſo wäre man bei der Berechnung des Geldwerths der Erwerbſtämme und Nutzungen genöthigt, den Waarenpreis ohne den erwähnten Antheil, oder mit dieſem der Rechnung zum Grunde zu legen. Im erſtern

Fall bedürfte es um der Steuer willen freilich keines Abzugs; allein dafür könnte auch kein ſo großer Werth der Nutzungsquellen als außerdem zum Vorſchein kommen. Im zweiten Fall hingegen würden die Auflagen zwar einen Abſatz fordern; allein deſto größer müßte vor dem Eintritt dieſes Abzugs jener Werth hier ſeyn. In beiden Fällen alſo liefe die Ausbeute der Rechnung ſo ziemlich auf Eins hinaus; wie denn auch bei unmittelbarer ſo gut als bei mittelbarer Beſteuerung, wenn ja eine Nutzungsquelle durch Auflagen im Werth ſänke, doch nur der erſte Beſitzer dieſer Quelle, als eines beſteuerten Gegenſtands, etwas verlöre.

Dermaßen unabhängig von den Erwerbangaben der Schoßpflichtigen, und ſo nutzbar für den Staatsſeckel, als es eine Grundſteuer zu ſeyn vermag, können Gewerks- und Handelsſteuern nie werden. Denn keine Einrichtung vermöchte in Anſehung deſſen, worauf dieſe Abgaben zu richten ſind, an den Tag zu bringen, was in Bezug auf Grundſteuern zur Möglichkeit ihrer ordentlichen Vertheilung von Natur am Tage liegt, und bei Ländereien, wenn zugleich auf die Lage und übrige Beſchaffenheit des Bodens Rückſicht genommen wird, durch Vermeſſungen ſich eben ſo leicht, als mit Genauigkeit wahrnehmen läßt. Darin aber, daß dem Handel, und aller verarbeitenden Betriebſamkeit durch Steuern nicht ſo gut als dem Landbau beizukommen iſt, liegt ein Wink der Natur, wie ſehr die beſteuernde Macht beſonders jene zärtern Pflanzen des Gewerbfleißes mit rauher Betaſtung zu verſchonen habe. Allein ohne Verſtoß dawider ließe ſich doch immer ſo viel bewirken, daß der Staat bei Gewerks- und Handelsſteuern nicht ungebührlich zu kurz kommen könnte. Statthafte Mittel dazu gäbe bei Gewerksſteuern ein Verfahren an die Hand, welches dahin ginge, den zu beſchatzenden Erwerb nach dem Umfang der Gewerksanlage und ihrer

Benutzung unter Anwendung des Maaßſtabs auszumitteln, der zur Beurtheilung der verſchiedenen Einträglichkeit ſelbſt verwandter Nutzungsquellen aus Erfahrungen ſich ergibt. Eine Anwendung dieſes Maaßſtabs möchte bei Handelsabgaben (als einer Verlagsſteuer) gleichfalls am rechten Orte ſeyn, ohne daß es ſich jedoch mit der Unterſuchung des Handelsverlags zur Ausmittelung des Gewerbnutzens ſo genau als damit nehmen ließe, worauf es beim Prüfen der nutzbaren Kräfte eines Gegenſtands der Gewerksſteuer ankommt. Deſto rathſamer wäre es, in Rückſicht der Handelsabgaben aufs thunlichſte die Einrichtung Statt finden zu laſſen, daß jede zu ſolchen Gebühren verpflichtete Erwerbgenoſſenſchaft durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausſchuß alle Theilnehmer, und in ſo fern ſich ſelbſt, wiewohl nur vorſchriftsmäßig, und unter Leitung obrigkeitlicher Perſonen zu beſteuern, der Beeinträchtigte aber das Recht hätte, wider den Steueranſchlag Einſprache zu thun, und das Endurtheil von genauer Erhebung ſeiner Vermögensumſtände abhängig zu machen; eine Einrichtung, die ſo weit ſie mit dem Daſeyn zerſtreuter Gewerbſitze ſich vertrüge, auch bei Nießbrauch-Steuern (deren unten gedacht iſt) das beſte Mittel abgäbe, ſie zu vertheilen. So wie übrigens Grundſteuern ihrer Natur nach Ländereien und Gebäude (letztere wegen der aus ihnen zu ziehenden, oder durch dieſelben zu erſparenden Miethe) zum Gegenſtand haben; eben ſo natürlich würde eine Handelsſteuer auf das Gewerbe des großen Kaufmanns nicht minder als auf alle Arten der Krämerei und Höferei (wohin denn auch gewiſſer Maaßen die Gaſtwirthſchaft gehört) ſich beziehen müſſen. Was hingegen die Gewerksſteuern betrifft, ſo fände ſich deren Gegenſtand nicht nur in dem Weſen jeder anſehnlichen Verarbeitungsſtätte, ſondern überall, wo die bei einem Gewerbe neben der Menſchenkraft in Bewegung geſetzten

übrigen Kräfte nicht von der Art wären, daß hier Grund- oder Handelsſteuern, oder Abgaben paſſen könnten, von denen unter d gehandelt werden wird.

c. Zu den unſelbſtſtändigen, im Gegenſatz menſchlicher Arbeitskraft denkbaren Quellen des Einkommens, als eines ſolchen, das mit Fug ſteuerbar zu machen iſt, rechne man Zinſenſtämme, Pacht (als Widerſpiel der Verpachtung), Leibgedings-Rechte, und Anſpruch auf bleibende (zeitwierigen Pacht- und Miethzins ausſchließende) Zins- oder Dienſtgebühr. Nimmt man nun von den eben genannten Nuzzungsquellen die Zinſenſtämme aus, ſo ließe ſich zur unmittelbaren Beſteuerung des Einkommens, das aus den übrigen dieſer Quellen fließt, aufs füglichſte wie bei Lohnſteuern verfahren. Sicher aber hätte die Einführung einer auf Schuldbriefe und Zinſen-Empfangſcheine gelegten Stempelgebühr, um die Nutzung von Zinſenſtämmen zu beſteuern, zweierlei wider ſich. In ſo fern nämlich Schuldbriefe dieſer Gebühr unterworfen wären, fiele die Abgabe augenſcheinlich nicht auf den Beſitzer des ſteuerbaren Gegenſtands, d. h. nicht auf den Gläubiger, ſondern unmittelbar auf den Schuldner. Hingegen wären Stempelgebühren, die nur auf Zinſen-Empfangſcheine Bezug hätten, als Auflage, ihrer Richtung nach freilich untadelhaft, da ſolche Urkunden bloß vom Gläubiger ausgeſtellt werden. Indeß koſtet es auf der andern Seite nicht viel Mühe, einzuſehen, daß man ſich, ohne etwas dabei zu wagen, den erwähnten Gebühren häufig entziehen könnte. Ein beſſerer Weg zur unmittelbaren Beſteuerung des Einkommens von ausſtehenden Geldern möchte vielleicht dadurch eingeſchlagen ſeyn, daß jedermann ſeinen Zinſenſtamm-Beſitz nach den Theilen, in die er zerfiele, zwar ohne Benennung des Schuldners, allein nie ohne Beifügung der Zeit- und Ortsangabe, die der Schuldbrief jeder einzelnen

Poſt enthielte, in die Bücher eines eigenen Zweigs der Staatsverwaltung zur Verſteuerung eintragen zu laſſen, angewieſen, und im Unterlaſſungsfall mit hinlänglichen Nachtheilen bedroht wäre. Auch gebräche es nicht leicht an wirkſamer Verpönung dieſes Falls, ſo bald ohne die Nachweiſung, daß man der Vorſchrift Genüge gethan hätte, kein Zinſenſtamm unter dem Schutz der Geſetze ſtände, und die Entdeckung eines zur Verſteuerung nicht angezeigten Zinſenſtamms noch überdieß der Verluſt eines namhaften Theils der verheimlichten Summe für den Eigenthümer oder deſſen Erben nach ſich zöge; was beſonders dann abſchreckend ſeyn müßte, wenn jene Nachweiſung bei allen gerichtlichen Erbſchaftsverhandlungen, die einen Zinſenſtamm beträfen, von Amts wegen gefordert würde.

Bei einer ſolchen Einrichtung fiele wohl die Gefahr, daß Beſteuerung der Zinſen die Zinſenſtamm-Eigner veranlaſſen könnte, ihr Geld dahin auszuleihen, wo die Zinſen unbeſteuert wären, überhaupt ſo gut als ganz weg. Daß es aber auch ſonſt mit dieſer Gefahr, bei einer mäßigen Zinſenſteuer, nicht viel zu bedeuten hätte, folgt daraus, weil man ſein Geld, um größerer Sicherheit willen, der Regel nach lieber dem Mitbürger als Auswärtigen zur Benutzung überläßt. Nach dem bisherigen Geſichtspunkte ginge es alſo nicht an, zu ſagen, daß die Staatsführung, indem ſie durch Unterlaſſung der Maaßregel, Zinſenſtamm-Eigner, als ſolche, ſteuerbar zu machen, dieſe zu begünſtigen ſchiene, eigentlich doch nur zu Gunſten des Allgemeinen etwas thäte. Eben ſo wenig können Zinſen gegründete Anſprüche auf ein unbeſteuertes Daſeyn in ſo fern haben, als ſich behaupten läßt: es werde bei weitem der größere Theil aller Gewerbe mehr oder weniger mit durch entlehntes Geld betrieben, wodurch, ſobald die Zinſen bei ihrer Beſteuerung in die Höhe gingen, alle Hervorbringung

vertheuert würde. Denn es läßt ſich hierauf verſetzen, daß wenn dieß ganz und gar wider Zinſenbeſteuerung entſchiede, nichts übrig bliebe, was man beſteuern dürfte, da es kaum ein Gewerbe gibt, zu deſſen Betreibung nicht Früchte anderer Gewerbzweige, folglich Dinge nöthig ſind, die allerdings durch Auflagen wieder höhern Preis gewinnen, und daher gleich ſteigenden Zinſen wieder anderes Gut vertheuern können. Dazu kommt, daß der Zinſenſtamm-Eigner, als ein in dieſer Eigenſchaft beſteuertes Geſellſchaftsglied, je nachdem er im Stande oder unfähig iſt, den Schoßbetrag auf die Zinſen zu ſchlagen, nicht übler daran ſey, als jeder beſteuerte Gewerbmann, der wegen der Steuer durch Erhöhung des Preiſes ſeiner Erzeugniſſe ſich ſchadlos zu halten, volle oder keine Gelegenheit hat.

d. Alles Einkommen, das aufs eigentlichſte bloßer Antheil am Arbeitsverdienſte anderer Perſonen iſt, würde, als unmittelbar zu beſteuernde Nutzung, zu einer Auflage Anlaß geben, die man Nießbrauch-Steuer nennen könnte. Ihr natürlicher Gegenſtand wäre jedes Gewerbe, zu deſſen Betreibung (was von ſo vielen Handwerken gilt) bloß ein gegen die Nutzung unbedeutender Erwerbſtamm in lebloſen Kräften erfordert wird, und das, als Erwerbquelle des Lohngebers, faſt nur auf eine Art Nießbrauch von fremder Perſönlichkeit hinaus läuft. In dieſer Hinſicht alſo, in welcher das Einkommen des Arbeitsherrn größten Theils nach den von ihm unterhaltenen Arbeitern ſich beſtimmt, gäbe unſtreitig deren Anzahl ſowohl zur Prüfung der Erwerbbekenntniſſe, als zur Abmeſſung der Steuer das natürliche Richtmaaß ab. Auf der andern Seite aber ginge die Nießbrauch-Steue rallemal in eine bloße Lohnſteuer über, wenn der ſelbſtſtändige Theilnehmer an einer Gewerbart, die jener Auflage unterworfen wäre, keinen Arbeiter unterhielte.

Zur

Zur Erleichterung der Bürde eines den Erwerb unmittelbar treffenden Steuerweſens iſt ein wirkſamer Schritt gethan, wenn die Obrigkeit an Abgaben nie viel auf Ein Mal, aber das Wenige um ſo öfter hebt. Daher müßten die Steuern, welche hier den Namen Hauptauflagen führen, nie anders als in möglichſter Zertheilung des Ganzen eingefordert werden; wogegen es doch bei der oben angegebenen Zinſenbeſteuerung am natürlichſten ſeyn möchte, die Entrichtung der Gebühr an die Verfallzeit der Zinſen zu knüpfen. Die Nothwendigkeit aber, daß bei den Hauptauflagen einerlei Steuerfuß herrſchend, folglich es Regel wäre, niemand in Anſehung ſeines Einkommens mehr von hundert als einen andern ſteuern zu laſſen, fließt daraus, weil ſonſt die unmittelbare Beſteuerung des Einkommens der Staatsbürger nicht unter ſtrenger Gleichheit des Schoßmaaßſtabs vor ſich gehen könnte. Eben ſo wenig möchte jene Beſteuerung bei dieſer Gleichheit ſich erhalten können, wenn nicht die Vertheilung der Hauptauflagen nach Maaßgabe der Wandelbarkeit ihres Gegenſtands Abänderungen zu erleiden hätte.

Doch kann dieß nie ſo zu deuten ſeyn, als ob man von Jahr zu Jahr in der Steuer höher oder niedriger angeſetzt werden müßte, je nachdem man ſich dem Erwerb nach in beſſern oder ſchlechtern Umſtänden befände. Denn verlöre man bei einer ſolchen Einrichtung auch nicht alle Luſt, Gewerbverbeſſerungen anzubringen, ſo würde die Neigung dazu doch immer etwas geſchwächt; wozu noch kommt, daß eben dieſelbe Einrichtung allemal der Staatsobmacht den gehäſſigen Anſtrich geldgieriger Unerſättlichkeit gäbe, und nicht beſtehen könnte, ohne auf der einen Seite die Koſten, auf der andern aber die Läſtigkeit des Steuerweſens gewaltig zu vermehren. Damit alſo, mit Vermeidung dieſer Ungehörigkeiten, Ebenmaaß in der Schoßverthei-

lung thunlichſt erhalten, und zu dem Ende der natürlichſte Weg eingeſchlagen würde, bliebe der Obrigkeit, nachdem ſie jedem Staatsgenoſſen die Befugniß gegeben hätte, einen Erlaß an Abgaben zu verlangen, wenn in Rückſicht der Steuerlaſt wahre Überlaſtung darzuthun wäre, wie es ſcheint, nur Ein Mittel übrig. Das Mittel aber wäre: nicht nur den Geſammtbetrag jährlich erlaſſener Gebühren von Jahr zu Jahr mit der Aufforderung, daß alle ihrem gewöhnlichen Erwerb nach zu wenig beſteuerte Perſonen ſich von freien Stücken in der Steuer höher anſetzen wollten, bekannt zu machen, ſondern auch, im Fall die Aufforderung ohne gehörige Wirkung bliebe, zu einer allgemeinen Durchſicht und Erneuerung der Schoßvertheilung ſo oft zu ſchreiten, als die öffentliche Haushaltung keinen Abgabenerlaß mehr vertrüge, dem nicht ein verhältnißmäßiger Steuerzuwachs die Waage hielte.

II. In Bezug auf Nebenſteuern kann der ſittenvergiftenden Zahlen- und Klaſſenloſung vernünftiger Weiſe bloß darum erwähnt werden, um von derſelben auch deßhalb abzumahnen, weil ſie eine Quelle der Verarmung iſt. Was aber nächſt dieſer Art von Glücksſpiel zu den verwerflichſten der mittelbaren Steuern gehört, ſind Abgaben, die auf den Verbrauch der gemeinſten Lebensnothwendigkeiten gelegt werden. Denn unſtreitig können ſolche Gebühren dem Staate nichts liefern, was ſich nicht durch andere Steuern mit geringern Koſten und Nachtheilen hätte aufbringen laſſen; wie man denn auch nicht läugnen kann, daß jene Abgaben, wenn ſie nur ſonſt erheblich genug ſind, bloß dazu taugen, ein Werkzeug unfehlbarer Bedrückung der ärmſten Volksklaſſen zu ſeyn.

Günſtiger wäre im Ganzen genommen freilich von ſolchen mittelbaren Auflagen zu urtheilen, die bloß das Wohlleben zum Gegenſtand hätten. Nur iſt dieß

nicht im Zuſammenhang mit denjenigen Steuern der Fall, von denen hier unter der Benennung Hauptauflagen gehandelt worden iſt. Denn ſo bald man ſich jene an dieſe angeſchloſſen denkt, ſind ohne allen höhern Zweck, als bloß um zu nehmen, wo ſich etwas nehmen läßt, Gleichheit und Allgemeinheit im Steuerweſen vernichtet. Dieß muß nicht nur in Abſicht auf die Form der Schoßverfaſſung, ſondern auch übrigens eingeräumt werden, da niemand genau beſtimmen kann, ob und in wie fern eine auf die Hervorbringung eines Erzeugniſſes (ſey es auch nur mittelbar) gerichtete Steuer deſſen Vertrieb zum Nachtheil des Erzeugens in die Klemme zu bringen fähig ſey. Nichts aber wäre damit entſchuldigt, daß, wenn bei unmittelbarer Beſteuerung des Einkommens noch Auflagen auf Gegenſtände des Wohllebens Statt fänden (im ärgſten Fall) doch nur die Lieferer entbehrlicher Dinge, und nie andere Theile des Nährſtands beeinträchtigt ſeyn könnten. Es liegt ja in dieſer Unterſcheidung keineswegs etwas, wodurch in Anſehung der Gewerbgenoſſen ein Unterſchied der Rechte zu begründen wäre. Immer nämlich können jene, als ſolche, nur dem Gewerbfleiße nach dem Staate etwas werth ſeyn; und Ein Fleiß dieſer Art muß der Staatsführung ſo viel als ein anderer gelten, weil alle Theile der Volksbetriebſamkeit, im Fall man einen vollkräftigen Beſtand des Ganzen will, gleich wichtig ſind. Daher läßt ſich kein Grund denken, der die Staatsobmacht berechtigen könnte, zu veranlaſſen, daß irgend ein Gewerbzweig nicht nur die gemeinſchaftliche Laſt unmittelbarer Abgaben mit zu tragen hätte, ſondern ausſchließungsweiſe auch noch fürchten müßte, zugleich durch mittelbare Steuern Abbruch zu leiden.

Auch die Gerichtsgebühren ſind beſonders in ſo fern, als ſie den Genuß eigentlicher Rechtspflege

beſteuern, von ſolchen mittelbaren Abgaben, wider die nichts einzuwenden ſeyn möchte, mit Fug auszunehmen. Dieß iſt der Fall, ſelbſt wenn jene Gebühren mit den Koſten des Unterhalts der Gerichtsſtellen in ein noch ſo genaues, d. h. den erforderlichen Aufwand nie überſchreitendes Verhältniß geſetzt wären. Denn die Handhabung der Gerechtigkeit, und aller geſetzlichen Ordnung will, als Grundpfeiler des bürgerlichen Geſammtwohls, um ſo mehr auf Koſten des Gemeinweſens erhalten ſeyn, je gewiſſer dieſe Handhabung überall, wo ſie demjenigen, den ſie betrifft, Auslagen verurſacht, und in ſo fern gerichtliche Belangungen erſchwert, nur zur Hälfte für ein Gut angeſehen werden kann. Zur Verhinderung aber muthwilliger Rechtshändel ließe ſich die gewöhnliche Einrichtung, daß der ſachfällige Theil für ſich und auch wohl für den Gegner die Gerichtsgebühren bezahlen muß, leicht durch andere (allenfalls noch wirkſamere) Mittel erſetzen.

Was bei Nebenſteuern (ſo wie bei Auflagen überhaupt) die Grundbedingung ihrer Zuläſſigkeit bildet, iſt, daß möglichſte Allgemeinheit und Gleichheit in der Beſteuerung herrſche. Dieſem Erforderniß aber müſſen Nebenſteuern, wenn ſie nicht alles wider ſich haben ſollen, immer wenigſtens ſo weit entſprechen, daß keine derſelben das Volk nach Klaſſen, mit Ausſchluß anderer Volksgattungen treffe, ſondern in Rückſicht jedes Glieds der Staatsgenoſſenſchaft ſowohl Möglichkeit, von dergleichen Steuern gelegentlich erreicht, als auch die Gewißheit vorhanden ſey, unter gleichen Umſtänden nie mehr als ein anderes Geſellſchaftsglied der Träger einer Nebenauflage zu werden.

Die von den Zwecken des Steuerweſens zwar unabhängige, dieſe jedoch mit befördernde Nothwendigkeit der Einfuhrzölle iſt ſchon im vorigen Abſchnitt zur Sprache gekommen. Eben dort ward auch des Bedürf-

niſſes gedacht, ſolle Zölle mit den Hauptauflagen in möglichſte Übereinſtimmung zu bringen. Es folgt daher, daß ſo viel von hundert, um wie viel die Landeserzeugniſſe durch jene Auflagen vertheuert ſeyn könnten, in der Eigenſchaft eines Zolls auf den Werth der zur Einfuhr gelangenden fremden Waaren zu legen wäre. Übrigens erhellt gleichfalls aus frühern Bemerkungen (§. 25.) in wie fern es angeht, Durchgangszölle den Staatskaſſen nutzbar zu machen.

Bedingungsweiſe können Stempelgebühren um ſo ſtatthafter ſeyn, je gewiſſer dieſelben ihrer Vertheilung und Hebung nach zu den unkoſtſpieligſten Auflagen gehören. Die Bedingungen aber des zuläſſigen Daſeyns einer Stempelgebühr, als bloßer Nebenſteuer, ſind, daß dieſe Gebühr bis zur Geringfügigkeit mäßig, und weder Amtsgebühren zu erſetzen beſtimmt, noch auf Beweisſchriften gerichtet ſey, die mit einem Gegenſtande der Hauptauflagen den unmittelbarſten Zuſammenhang hätten. Dieß als Einſchränkung vorausgeſetzt, würden alſo mancherlei Urkunden, denen etwas Nutzbares in Bezug auf denjenigen zum Grunde läge, welcher die Koſten ihrer Ausſtellung trüge, ganz füglich einer Stempelgebühr ſich unterwerfen laſſen. Nicht unſtatthaft iſt es ferner auch Wegzöllen, allein nur unter der Bedingung das Wort zu reden, daß die Größe dieſer Zölle den zur Erhaltung guter Land- und Waſſerſtraßen nöthigen Aufwand nicht überſteige. Denn ſo gewiß die Koſten der Anlegung ſolcher Straßen billiger Maaßen von dem Gemeinweſen zu tragen ſind, ſo billig iſt es doch auch, daß man die Koſten des Fortbeſtands der Sache bloß einzelnen Perſonen, und zwar verhältnißmäßig jenen aufbürde, die einen Kunſtweg befahren. Desgleichen fände ſich in gerichtlichen Schenkungen, unpflichtigen Vermächtniſſen, und geſetzlichen Erbſchaften von Seitenver-

wandten Stoff genug zu untadelhafter Anlegung einer Nebenſteuer, wenn ſonſt nur die Abgabe (der Größe, wie der Friſt nach) ſo mäßig wäre, daß ſie um ihrer Entrichtung willen nicht leicht einen Erwerbſtamm ſchmälern, oder gar verſchlingen könnte. Dawider jedoch, daß auch andere Arten der Übertragung des Vermögens auf die eben erwähnte Weiſe, alſo nicht etwa bloß in ſo fern durch Nebenauflagen beſteuert würden, als die Anwendung einer Stempelgebühr bei Urkunden keinen Mißgriff enthielte, entſcheidet die Natur der Sache darum, weil ſich dieß nicht thun ließe, ohne alles Geſchäftsleben ſtarrer zu machen; wogegen Abfahrtsgelder, als eine auf auswanderndes Vermögen gelegte Nebenſteuer, der Gefahr bloß ſtellen müßte, daß die Fremde zur Vergeltung ſchritte, hierdurch aber wieder die Einwanderung auswärtiger Beſitzthümer erſchwert ſeyn möchte.

§. 33.

Daraus, daß Hoheitsrechte, ſo bald ſie dem Staat zum Erwerbmittel dienen, als eine Art Auflage zu betrachten ſind, geht nichts hervor, wodurch das über ſolche Rechte hier früher gefällte Urtheil (§. 24.) entkräftet würde. Denn die Zwecke der Beſteuerung ſind in Vergleich mit den Zwecken der Gewerb-Staatskunſt am wenigſten da überwiegend, wo ſich jene ohne Verſtoß wider dieſe erreichen laſſen. Es läßt ſich daher mit Grund behaupten, daß ſelbſt dann, wenn ein Gemeinweſen das aus unzuläſſigen Hoheitsrechten fließende Einkommen auf keinerlei Art miſſen könnte, die Nothwendigkeit ihrer Abſchaffung gleichwohl nicht zweifelhaft, ſondern nur mit dem Bedürfniß, die ſtatthaften Auflagen verhältnißmäßig zu erhöhen, verknüpft wäre. Der Bedingungen aber, von denen die Zuläſſigkeit der Hoheitsrechte, als einer dem Gemeinſeckel vorbehaltenen Nutzung, abhinge, iſt bereits gedacht worden.

Zwiſchen Auflagen und Staatsgütern (Domänen) beſteht kein anderer Zuſammenhang, als daß beide öffentliches Einkommen zu vermitteln haben. Sicher aber laſſen ſich Staatsgüter (mit Ausſchluß der Holzungen und Bergwerke) für den Staat nicht beſſer nutzen, als wenn ſie in Erbpacht gegeben ſind. Theils ſtimmen die bewährteſten Erfahrungen dafür; theils aber fällt es nicht ſchwer, aus Vernunftgründen zu erkennen, daß und warum Güterverwaltung, ſoll ſie in Bezug auf Ackerbeſtellung, Gartenbau und Viehzucht das Möglichſte leiſten, der Regel nach nicht weniger als die unmittelbarſte Aufſicht des Grundeigners verlangt. Doch wäre dem Erbpacht-Weſen in Anſehung des zu Verpachtungen geeigneten Theils der Staatsgüter nur in ſo fern unbedingt das Wort zu reden, als der Pachtzins, um ſich wegen der Wandelbarkeit des Geldwerths vorzuſehen, bloß in Naturerzeugniſſen mit dem Vorbehalt feſtgeſetzt würde, daß es den Vertragsgenoſſen frei ſtände, dieſen Zins von Zeit zu Zeit nach beliebiger Übereinkunft in eine Geldabgabe zu verwandeln. Denn bei einer ſolchen Einrichtung möchte der Erbpacht, ohne daß ihm von den Nachtheilen des Zeitpachts etwas ankleben könnte, für den Staat alle die Vortheile in ſich vereinigen, die das Pachtverhältniß dem Grundeigner nur immer zu gewähren fähig iſt.

Trotz der Wichtigkeit dieſes Verhältniſſes für die Benutzung der Staatsgüter kann doch daſſelbe in der Anwendung auf das Steuerweſen nicht zu empfehlen ſeyn. Vielmehr iſt es unläugbar am zuträglichſten, daß die Staatsführung zu unmittelbarer Handhabung des Steuerweſens ſich bequeme. Denn ſoll es ſeine Richtigkeit haben, daß Auflagen mehr einbringen, wenn ſie verpachtet ſind, als wenn deren Vertheilung und Hebung durch öffentliche Amtsperſonen Statt findet, ſo läßt ſich dieß nur in ſo fern denken, als man annimmt,

daß die mit der Steuereintreibung beſchäftigten Gehülfen der Pächter von dieſen hauptſächlich nach Maaßgabe der eingehenden Gelder beſoldet, und hierdurch zum regeſten Dienſteifer angeſpornt werden. Oder man muß ſetzen, daß die Verwaltung des Staats den Pächtern zu Erpreſſungen und Plackereien aller Art Spielraum genug laſſe. Im letztern Fall wäre die (durch das Pachtweſen vermittelte) größere Einträglichkeit der Auflagen für einen jene Verwaltung eben ſowohl entehrenden, als die Volkskräfte erſchöpfenden, alſo durchaus unſtatthaften Preis erkauft. Was aber den erſten Fall betrifft, ſo liegt es am Tage, daß nichts die Staatsführung hindern könnte, in das von ihr ſelbſt gehandhabte Steuerweſen eine Einrichtung zu übertragen, die bei verpachteten Abgaben den Pachtnutzen fördern hülfe.

§. 34.

Oft genug treten außerordentliche Staatsbedürfniſſe ein, ohne daß ihr Daſeyn unvermeidlich wäre. Doch kann es ſich allerdings ſelbſt in einem noch ſo gut verwalteten Staate fügen, daß deſſen Verwaltung genöthigt ſey, zur Beſtreitung einer ungewöhnlichen Ausgabe ſich eben ſo ungewöhnliche Hülfsquellen zu öffnen.

Es zeigt ſich auf den erſten Blick, was, um den beſten Ausweg gefunden zu haben, da zu thun ſeyn möchte, wo ein dem außerordentlichen Bedarf angemeſſener Geldſchatz des Staats, oder ſonſt ein hinlängliches Staatseigenthum, das ſich leicht und ohne Bedenken zu Gelde machen ließe, vorhanden wäre. Indeß führt die Erwähnung eines Staatsſchatzes ſo natürlich zu der Frage: ob öffentliche Schatzſammlung überhaupt eine zu empfehlende Maaßregel ſey?

Daß es bei der Sammlung eines Staatsſchatzes größerer Auflagen als außerdem bedürfte, gäbe weit eher einen Grund für als wider öffentliche Schatzſamm-

lung ab. Denn in dem Abbruch, der den Beſteuerten aus der größern Steuerlaſt erwüchſe, läge immer in ſo fern Gewinn, als dieſelben hoffen dürften, bei dem Eintritt ungewöhnlicher Staatsbedürfniſſe deſto leichter wegzukommen. Auch würden, in Rückſicht eines durch Überſchüſſe des Staatseinkommens nach und nach zu ſammelnden Staatsſchatzes, die natürlichen Ziel- und Fortgangspunkte der Sache leicht zu finden ſeyn. Wäre nämlich die Einnahme gegen die Ausgaben des Staats dergeſtalt abgewogen, daß von jener regelmäßig etwas erübrigt würde, ſo könnte die Obrigkeit fortfahren, mit Hülfe dieſes Überſchuſſes ſo lange einen Schatz zu ſammeln, bis etwa durch eine aus der Geldabnahme ſich ergebende Preisſenkung die Steuerlaſt anfinge, dem Volke beſchwerlich zu werden. Dann bedürfte es offenbar einer Verminderung der Auflagen, wodurch (im Fall es hierauf bei der Staatseinnahme keinen Überſchuß mehr gäbe) der Vermehrung des öffentlichen Schatzes von ſelbſt ein Ziel geſteckt ſeyn möchte. So bald aber durch eingetretene Nothfälle (auf die im Laufe der Zeit immer zu rechnen iſt) der öffentliche Schatz mehr oder minder angegriffen, oder gar völlig erſchöpft wäre, und der Waarenpreis durch die Wirkſamkeit einer größern Geldmenge ſich wieder gehoben hätte, müßte es, um in die Staatseinnahme aufs neue einen Überſchuß zu bringen, wohl angehen, verhältnißmäßig auch wieder die Auflagen zu vermehren, und hierdurch den öffentlichen Schatz nach und nach abermal zu füllen.

Allein daß eine auf ſolche Art veranſtaltete Schatzſammlung bei dem allen ein wichtiges Gebrechen hätte, folgt daraus, weil es keineswegs an ihr läge, wenn ſie vorüberginge, ohne den Fall einer zunehmenden, und daher in Rückſicht des Gewerbfleißes nicht unbedenklichen Preisſenkung herbei geführt zu haben. Der Möglichkeit aber, daß jene Schatzſammlung dieſe Preisänderung

nach ſich zöge, von Grund aus zu ſteuern, bliebe nichts übrig, als jeden Überſchuß der Einnahme des Staats innerhalb ſeines Gebiets auf Zinſen auszuthun, und ſich die Schuldentrichtung auf den Fall einer Staatsnoth vorzubehalten, alſo, mit Umkehrung des bisherigen Verfahrens, den Staat um gleicher Zwecke willen nicht mehr zum Schuldner, ſondern zum Gläubiger des Staatsbürgers zu machen, dabei aber zur Vorausnahme desjenigen Theils der Schuld, der nicht zu rechter Zeit bezahlt würde, Papiergeld oder verzinsliches Staatspapier dergeſtalt eintreten zu laſſen, daß beides durch den Schuldenrückſtand wieder zu tilgen wäre. Indeß hätte das Auskunftsmittel, ob die Staatsführung ſich für Papiergeld, oder für verzinsliche Schuldbriefe des Staats entſchiede, ſehr viel wider ſich. Denn in beiden Fällen möchte, eben nicht zum Vortheil des Gewerbfleißes, eine Lage der Sachen erkünſtelt ſeyn, vermöge welcher die Zinſen nie in ihrem natürlichen Zuſtande ſich befänden, und oft ſogar von einem Äußerſten ins andere hinüber ſchwanken müßten. Noch bedenklicher wäre jenes Mittel im erſtern Fall, d. h. bei der Zwiſchenkunft des Papiergeldes, und dieß zwar darum, weil dann ein ohnehin leicht zu mißbrauchender, und zu ſeinem Mißbrauch anlockender Gegenſtand gerade zur Zeit der größten Reizung dazu den Staatsführern in die Hände geſpielt ſeyn möchte. Kurz, es iſt, muß ja ſchon einmal entlehnt werden, damit dem Staat zu helfen ſey, unläugbar rathſamer, daß die öffentliche Macht im Verlauf einer Staatsnoth entlehne, um gleich nachher wieder abzuzahlen, als daß jene Macht den Weg einſchlage, vor dem Eintritt dieſer Noth zu verborgen, und erſt während der Nothzeit die Schuldentrichtung zu fordern. Auch könnte die Sammlung eines Staatsſchatzes überhaupt nur in ſo fern völlig untadelhaft ſeyn, als der Schatz nicht verborgt, ſondern hinterlegt würde,

und aus bloßer Vorenthaltung deſſen entſtände, was die Staatsführung, zur Verſtärkung der alten Menge umlaufender Barſchaften, von Zeit zu Zeit an neuem Gelde durch Ausmünzungen hätte in Umlauf bringen können.

Wenn man den Fall ſetzt, daß die Ausſchreibung größerer Abgaben, an denen ſich jedoch noch keine Überſpannung verriethe, den Staat von allen den Verlegenheiten befreien könnte, die der Eintritt ungewöhnlicher Bedürfniſſe veranlaßt hätte, und der Obrigkeit weder ein öffentlicher Geldſchatz, noch ſonſt ein zur Abwendung der Noth mehr als zu jedem andern Gebrauch taugliches Staatseigenthum zu Gebot ſtände; ſo leidet es keinen Zweifel, daß Beitreibung des Nöthigen durch Auflagen die zuträglichſte Maaßregel wäre. Außer dieſem Fall aber könnte freilich ein Staat, den das Bedürfniß ungewöhnlicher Auslagen in die Klemme brächte, der Nothwendigkeit, Schulden zu machen, nicht entgehen. Nur fragt es ſich: ob es dann rathſamer wäre, Papiergeld auszubringen, oder zu einem verzinslichen Schuldenweſen zu greifen?

Im Fall die Staatsführung zu dem letztern ihre Zuflucht nähme, und dieß auf die zweckmäßigſte Art, d. h. in Verbindung mit einer der Schuld angemeſſenen Tilgungsquelle thäte, müßten freilich die gewohnten Auflagen um den Betrag der Zinſen und des Zuſchuſſes vermehrt werden, deſſen es bedürfte, um die Schuld allgemein zu tilgen. Auf der andern Seite könnte, wenn Papiergeld ausgebracht würde, eine Vermehrung der Auflagen ſchon deshalb nicht unterbleiben, weil es vernünftiger Weiſe darum zu thun wäre, die in Umlauf geſetzte ſtellvertretende Geldart nach und nach wieder einzuziehen. Dazu kommt, daß, in ſo fern durch die Wirkſamkeit der größern Geldmenge alles Verkäufliche aufſchlüge, und daher auch der öffentliche Geldbedarf wüchſe, die Obrigkeit an neuere Steuern zuletzt doch

immer mehr als den zur allmähligen Tilgung des Papiergeldes nöthigen Betrag ausſchreiben müßte; und daß hierin leicht aller Vortheil der durch Papiergeld erreichten Zinſenerſparung unterginge, fällt in die Augen.

Auf ſolche Art könnte die Lage der Umſtände in beiden Fällen ein gleiches Maaß höherer Beſchatzung fordern, während das Geldweſen doch nur im letztern und nie im erſtern Fall durch die Natur der Staatsſchuld mit der Gefahr einer Zerrüttung bedroht wäre. Hieraus erhellt aber, daß die Staatsführung wohl daran thut, ſich auch im äußerſten Nothfall ſo lange nicht auf Papiergeld einzulaſſen, als ſie zur An- oder Fortpflanzung einer verzinslichen Staatsſchuld Darleiher zu finden hoffen darf.

Drittes Hauptſtück.
Vom Geldweſen.

Erſter Abſchnitt.
Geld.

§. 35.

Es iſt in Rückſicht des urſprünglichen Zuſtands menſchlicher Geſellſchaften eine Zeit denkbar, da noch keine regelmäßige Vertauſchung der Erzeugniſſe herrſchte, und es (außer im Kreiſe der Angehörigen) nur ſelten geſchehen konnte, daß ſich jemand bei einem andern um die Mittheilung eines Gegenſtands bewarb. Hatte der eine nichts zum Erſatz anzubieten, und erhielt dennoch, was er ſuchte, ſo machte, und wenn er nichts erhielt, ſo verſagte der andere ein Geſchenk. In dieſem Fall alſo war noch keine worauf immer gerichtete Werthbeſtimmung, ſondern höchſtens nur deutlichere Erkenntniß der Brauchbarkeit irgend einer Sache möglich. Bot aber jemand für den Gegenſtand ſeiner Nachfrage etwas zum Erſatz an, und kam ein Tauſch zu Stande, ſo trat ein Fall ein, von dem ſich ſchon mehr ſagen läßt.

Entweder war die dargebotene Sache demjenigen, der ſie eintauſchen ſollte, bereits früher bekannt und willkommen, oder es mußte dieſer den Gebrauch, der ſich von der Sache machen ließ, nun erſt kennen gelernt,

und ſogleich liebgewonnen haben. Eines von beiden aber durfte nicht abgehen, weil es ſonſt überhaupt an der Möglichkeit eines Tauſches gefehlt hätte. Eben ſo nothwendig iſt es, zu ſetzen, daß an dem Gegenſtande der Nachfrage und Darbietung dem Eigenthümer etwas oder nichts gelegen war. Fügte ſich letzteres, ſo geſchah die Überlaſſung dieſes Gegenſtandes unter Umſtänden, die noch immer keine Schätzung nach ſich ziehen konnten. Denn der eine bot etwas an, was er der Vorausſetzung nach nicht zu achten wußte; der andere hingegen ſollte dafür etwas nehmen laſſen, woran wieder ihm nichts lag: und wie konnte es da zu einem Ausſpruch über den Werth der Dinge kommen?

Deſto gewiſſer hob, wenn man den andern Fall ſetzt, jeder Umſatz mit einer genauen Vergleichung der Gegenſtände, um die es zu thun ſeyn mochte, d. h. ſchon mit einer Art Schätzung an. Allein bei dem allen konnte hierbei zu einer Zeit, da der Tauſchverkehr erſt ſeinen Anfang nahm, niemand darauf fallen, einen Vergleichungspunkt in einem Erzeugniſſe aufzuſtellen, worauf bei dem Tauſche, den man im Sinne hatte, die Bewerbung nicht gerichtet war. Kein Menſch nämlich konnte damals zu einem andern etwa ſagen: ich wünſchte, daß mir dafür, was ich dir anbiete, und der Sache a in der Menge b gleich geachtet wiſſen will) ein dieſer Beſtimmung angemeſſener Theil deines Überfluſſes (z. B. an Feldfrüchten) gegeben würde. Denn eine ſolche Art zu ſchätzen wäre zu jener Zeit eben ſo unnöthig, als unnatürlich geweſen. Unnöthig, weil ein einfacheres Verfahren näher lag; unnatürlich, weil keine Urſache Statt fand, ſich auf abgezogene Werthbeſtimmungen einzulaſſen.

§. 36.

Wie nach und nach der Tauſchverkehr üblicher ward, erweiterte ſich durchgängig der Geſichtspunkt, woraus

man dem Brauchbaren einen Werth beilegen konnte. Dieß geſchah in ſo fern, als man das eigene Bedürfniß, und die Natur der Dinge in Bezug auf daſſelbe zwar wie ſonſt in Erwägung zog, allein jetzt noch überdieß, und jetzt erſt immer zugleich auf fremde Bedürfniſſe, folglich auch darauf Rückſicht nahm, wofür ſich etwas umſetzen ließ. Auf ſolche Art bildete ſich der Tauſchwerth, nicht etwa bloß als Begleiter eines vollzogenen Tauſches (in welcher Hinſicht es natürlich ſchon früher einen Tauſchwerth gab) ſondern als treuer Gefährte des innern Werths jeder Sache, die einen Umſatz vertrug.

Je mehr Fortgang der Tauſchverkehr gewann, deſto eigentlicher war ſchon Mitwerbung und eine Art Marktpreis vorhanden. Allein auch dieß hat ſeine Richtigkeit, daß man im Verfolg jenes Verkehrs bald anfing, den Tauſchwerth der Dinge, die man um einer Vertauſchung willen gegen einander hielt, in einer dritten Sache zu beſtimmen. Es fragt ſich daher: worin beſtand dieſe Sache, und konnte irgend eine für eine gewiſſe Örtlichkeit zur Andeutung des Tauſchwerths (Preiſes) von ſelbſt das allgemeine Bezeichnungsmittel geworden ſeyn? — Ohne Zweifel war hierzu nur dasjenige geeignet, was im Verkehr oft genug vorkam, und zu den geſuchteſten der Erzeugniſſe gehörte. Denn es iſt nur zu gewiß, daß jedermann nach und nach veranlaßt werden mußte, die verſchiedenſten Dinge mit Beziehungen auf ein ſolches Erzeugniß zu befreunden. Folglich gelangte auch jedermann unwillkührlich dahin, dieß Erzeugniß bei Verhandlungen über den Tauſchwerth immer vor Augen zu haben. Die Natur der Sache gebot es, und was da, wo dieß Statt fand, für jeden einzelnen Menſchen das ſchicklichſte Mittel, den Preis zu bezeichnen, war, mußte hier wohl zu dieſer Bezeich-

nung von freien Stücken je länger je allgemeiner angewandt werden.

Jetzt alſo war der Preis der Dinge, als Leiſtung im Gegenſatz des Begriffs gedacht, Sache für Sache (z. B. eine Fruchtart für eine Art Hausgeräth), und eine, wie die andere nach dem Vergleichungspunkt ausgewerthet, der ſich in einem dritten Gegenſtande (etwa in Thieren, Fellen, Salztafeln u. ſ. w.), als einem der geſuchteſten Erzeugniſſe darbot. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß man ſehr bald angefangen hatte, bei Dingen, die wegen ihrer Kleinheit nicht einzeln verlangt werden konnten, die Vorſtellung einer gewiſſen Menge zur Einheit zu machen, und bei andern Dingen an die Einheit die Vorſtellung einer gewiſſen Menge zu knüpfen; ſo zwar, daß endlich in jeder bürgerlichen Geſellſchaft eine Vereinigung zum Gebrauch gleichförmiger Maaße zu Stande kam. Dieß aber erleichterte offenbar den Tauſchverkehr. Denn von dieſer Zeit an bedurfte es keines andern Hülfsmittels, als bloßer Worte, um ſich über die Menge oder Größe des Gegenſtandes, den man für einen andern begehrte oder geben wollte, zu erklären.

§. 37.

In ſo fern der Gebrauch mangelhafter Ausdrücke, die ſich durch den Zuſammenhang der Rede von ſelbſt ergänzen, zur allgemeinen Gewohnheit werden kann, iſt es wohl denkbar, daß die Erwähnung des Mittels, deſſen man ſich zur Bezeichnung des Tauſchwerths anfangs bedient hatte, nach und nach unterblieb, und man bei dieſer Bezeichnung anſtatt jenes Mittels nur noch des ihm eigenthümlichen Maaßes gedachte. Ja es läßt ſich ſogar möglich finden, daß irgendwo durch die erwähnte Auslaſſung auch ſelbſt das Bewußtſeyn, etwas ausgelaſſen zu haben, zuletzt verloren ging. In dieſem

Fall

Fall aber konnten die Zahlen, die den Preis der Dinge mit bezeichnen halfen, ſchon nicht viel mehr als unbenannte Zahlen ſeyn. Denn hatte man einſt an den Gegenſtand, worin man den Tauſchwerth zu beſtimmen gewohnt war, Pfunde als Maaß geknüpft, und fuhr man fort, ohne alle ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beziehung auf dieſen Gegenſtand nach Pfunden im Tauſchverkehr zu rechnen: was bedeuteten wohl, nachdem die Anwendung dieſes Maaßes bei den verſchiedenſten Dingen üblich geworden ſeyn konnte, als Preis einer Sache jetzt noch z. B. 3 Pfund? oder was hätte mit Hülfe eines ſo bezifferten Maaßes in Bezug auf den Tauſchwerth mehr geſagt ſeyn können, als durch ein bloßes 3? — Augenſcheinlich würde der Ausdruck 3 Pfund nichts anders geliefert haben, als den Vergleichungspunkt, der (in gewiſſer Hinſicht) zur Gleichſtellung des Tauſchwerths der Dinge gewählt worden wäre; und ein bloßes 3 hätte unter ſonſt gleichen Umſtänden eben dieſelbe Wirkung gethan.

Allein geſetzt auch, daß ſich eine dieſer beiden Arten, den Preis zu bezeichnen, durch den Gebrauch feſtgeſetzt hätte, ſo wäre das Bezeichnete doch keineswegs die Frucht bloßer Willkühr der Tauſchenden geweſen. Dieß erhellt daraus, weil (in Gemäßheit der früher befolgten Schätzungsart) das Werthverhältniß der Dinge ſchon eine gewiſſe Beſtimmtheit erlangt haben mußte. Es könnte daher die anfängliche Grundlage des Tauſchwerths, wie ſehr auch dieſe durch die Länge der Zeit aus den Augen gekommen wäre, kraft des im Verkehr beſtehenden Zuſammenhangs der Erſcheinungen nie aufgehört haben, ſelbſt unerkannt als Geſetz fortzuwirken; und das übrige, um den Preis der Dinge aller Willkühr zu entziehen, hätte die Fortdauer einer Mitwerbung ins Werk geſtellt. Denn wenn jemand eine Sache (es ſey ohne, oder nicht ohne Erwähnung eines

den Preis mit bezeichnenden Maaßes) z. B. zu 5 angeſchlagen hätte, ſo könnte er es mit Erfolg nur in ſo fern gethan haben, als es auch andere thaten, und man dasjenige, was er und andere für jene Sache zu erhalten gewohnt waren, eben ſo anzuſchlagen pflegte.

Unter ſolchen Umſtänden aber hätte in der Art, den Preis zu ſetzen, und ſich bei Vertauſchungen zu berechnen, etwas geherrſcht, was an die Makuten und Stücke (Pièces) der Neger an der Küſte von Angola erinnert. Denn es ſind dieſe Makuten und Stücke nicht einmal ein Maaß, viel weniger ſonſt ein Gegenſtand der Sinne, ſondern bloß der eingebildete Vermittler einer Rechnungsart, die den Waarentauſch betrifft.

§. 38.

In den fernſten Zeiten des Verkehrs mußte man bei dem Umſatz der Dinge oft große Schwierigkeiten gefunden haben. Eine der größten und häufigſten beſtand wohl darin, daß man ſeine Erzeugniſſe nicht immer gegen ſolche Dinge vertauſchen konnte, deren man eben bedurfte, oder die beinahe ſo gut und ſo zuverläſſig als dieſe einer gewiſſen Abſicht hätten entſprechen können. Gleichwohl fügte es ſich nicht ſelten, daß man wegen der Verderblichkeit eines Gegenſtandes, oder aus andern Urſachen den Überfluß an Erzeugniſſen, den man hatte, länger unveräußert zu laſſen nicht rathſam fand, ſondern es für zuträglicher hielt, dieſen Überfluß gegen andere Dinge bloß in der Hoffnung umzuſetzen, daß durch weitere Vertauſchung des Eingetauſchten der eigentliche Zweck des Umſatzes am Ende doch zu erreichen ſeyn würde. Dieß und mancherlei Tauſchverſuche, bei welchen aus dem Vertrieb einer um bloßer Sicherheit willen eingetauſchten Sache Gewinn hervor ging, gaben nun freilich den erſten Anlaß dazu, daß ſich nach und nach Handel entſpann. Allein gerade die Natur

der erwähnten Schwierigkeit, die allen Verkehr mehr oder weniger hemmte, und den Fortſchritten der auf Stofferzeugung gerichteten, ſo wie der verarbeitenden Gewerbe lange genug im Wege ſtand, konnte natürlich der früheſten Entwickelung des Handels um nichts günſtiger ſeyn.

Dem half endlich die Folge der Bekanntſchaft mit Metallen ab. Überhaupt befanden ſich unter den Dingen, die ſeit dem Daſeyn eines Gewerbverkehrs in den Fall, vertauſcht zu werden, kamen, früh ſchon gewiß auch Metalle. Doch möchte unter den Metallen eben nicht das brauchbarſte derſelben am früheſten zum Vorſchein gekommen ſeyn. Dafür ſpricht der Umſtand, daß man Gold und Silber, kraft der leichtern Dehnbarkeit dieſer Erze, wohl zuerſt ſchmelzen, hämmern und verarbeiten gelernt hatte, indeß die Schmelzung und Verarbeitung des Eiſens (als Verrichtungen, die ſchon mehr Kenntniſſe vorausſetzen) nicht leicht anders, als weit ſpäter eintreten konnten. Vielleicht empfahlen ſich Gold und Silber anfänglich bloß dadurch, daß man bei der erſten Bekanntſchaft mit denſelben von beiden einen Gebrauch machte, zu dem man in der Folge Kupfer und Eiſen ausſchließlich dienen ließ. Oder es iſt möglich, daß jene Metalle gleich anfangs mitunter deßhalb, um an ihnen ein Verſchönerungsmittel zu haben, ja auch wohl nur in dieſer Abſicht verarbeitet wurden. Allein wie dem immer ſey, ſo leuchtet ein, daß und wie Metalle aller Art frühzeitig der Gegenſtand eines Umſatzes werden, und im Verkehr bleibend willkommen ſeyn konnten. Kurz, bei einer Art der Metalle entſchied ihren Werth auf immer deren Brauchbarkeit in Rückſicht unentbehrlicher Arbeiten; bei andern Metallen aber that dieß ihre Fähigkeit, dem (mit zunehmender Verfeinerung) ſteigenden Verlangen nach Schmuck und Zierath Genüge zu thun.

Mit dem Preiſe der Metalle (der ſogenannten edlen, wie der unedlen) hatte es, als ſie anfingen, ſich im Verkehr zu zeigen, eben dieſelbe Bewandniß, wie mit dem Preiſe aller übrigen Güter, die neben den Metallen im Verkehr erſchienen waren. Denn wie bei jenen gründete ſich auch bei dieſen der Preis auf die Meinung, die man vom Gebrauchswerth der zu vertauſchenden Dinge hatte; d. h. auf einer Meinung, die (wo es nicht dringende Bedürfniſſe galt) anfangs ziemlich willkührlich war. Später aber mußte alle die anfängliche Willkühr, die in Bezug auf den Preis der Metalle, wie in Anſehung des Tauſchwerths der Dinge überhaupt Statt finden konnte, ſchon durch das frühere Verfahren der Theilnehmer am Tauſchverkehr, und weit mehr noch durch das ununterbrochene Daſeyn einer Mitwerbung verſchwinden.

Es gehört nicht hieher, zu unterſuchen, wie es komme, daß angekünſtelte Bedürfniſſe über die natürlichen häufig die Oberhand erhalten. Genug, es iſt einmal ſo, folglich auch kein Wunder, daß Dinge, die höchſtens das Wohlleben nicht zu entbehren vermag, unter den Gegenſtänden des Verkehrs gewöhnlich einen vorzüglichen Platz behaupten. Nicht anders verhielt es ſich damit (weil Menſchen immer Menſchen ſind) gewiß ſchon in den älteſten Zeiten; und daher begreift man leicht, wie Metalle, ſelbſt nur als Verſchönerungsmittel, eben ſo gut als andere Mittel dieſer Art bald nach ihrer erſten Erſcheinung die allgemeine Gunſt und Nachfrage auf ſich gelenkt haben konnten. Daß es aber den edlen Metallen, als einem T a u ſ ch m i t t e l, früh genug glückte, nicht nur den erſten Lebensnothwendigkeiten, ſondern auch andern Dingen den Rang im Handel und Wandel abzulaufen, war ſicher nicht das Werk blinder Vorliebe für einen Gegenſtand, dem etwa nur Prunk- und Gefallſucht Anſehen errungen hätte. Zuverläſſiger iſt es,

daß dieſe Metalle, ſo bald einmal ihr vielſeitiges Vermögen, brauchbar zu ſeyn, ganz am Tage lag, beſonders wegen ihrer ungemeinen Theilbarkeit, Seltenheit, Beweglichkeit und Dauerhaftigkeit zu dem Übergewicht im Verkehr gelangten, das ihnen noch immer eigen iſt.

Als es jedoch mit den Metallen überhaupt dahin gekommen war, daß man ſie allgemein ſchätzen und ſuchen gelernt hatte, lag den Theilnehmern am Gewerbverkehr nichts ſo nahe als der Verſuch, allen Dingen in irgend einem Metall nach dem Maaße, deſſen man ſich bei der gewählten Metallart bediente, einen Preis zu ſetzen. Auch leuchtet von ſelbſt ein, wie dieß durch häufige Wiederholung des Verſuchs Handelsbrauch werden, und der Handel durch die Gangbarkeit der Metalle, als gewöhnlicher Umſatzvermittler, je länger je mehr Fortgang gewinnen konnte.

§. 39.

Nachdem bereits irgend ein Metall das zur Bezeichnung des Tauſchwerths allgemein gebrauchte Mittel geworden war, blieb nur noch ein kleiner Schritt übrig, dieß Metall zur Münze zu machen. Es war ja gar nicht ſchwer, auf den Gedanken zu kommen, daß es den Verkehr ungemein erleichtern müßte, wenn die Stücke Metall, die man für übereinſtimmend mit einem gewiſſen Maaße erklärte, Sicherheit gewähren könnten, daß dem Vorgeben ohne Prüfung zu trauen ſey. Denn wo immer der in einer Art Metall beſtimmte Preis eines Gegenſtandes in dieſem Metall auch bezahlt werden ſollte, mußte daſſelbe in Ermangelung anderer Sicherheitsmittel vor dem Vollzug des Geſchäfts erſt gewogen werden. Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten geſchah es alſo, daß Stücke Metall unter öffentlicher Gewähr mit Zeichen verſehen wurden, deren Beſtimmung dahin ging, das Verhältniß des Bezeichneten zu ſeinem Grundmaaße

(als der in dieſer Hinſicht feſtgeſetzten Einheit) auszudrucken. Dann aber war jenes Metall, in Anſehung deſſen man ſich zu dieſem Schritt bequemt hatte, förmlich zur Münze erhoben.

Je üblicher es ward, im Verkehr Münze zu gebrauchen, deſto öfter trat natürlich der Fall ein, daß man den erhandelten Gegenſtand eben dadurch vergütet, worin ihm ein Preis geſetzt war. Es fand alſo je länger je mehr Statt, was ſich Kauf nennen läßt, und was dieſen, als eine höhere Art des Tauſches, vom bloßen Tauſche unterſcheidet. Denn freilich kann Tauſch nur in ſo fern Kauf ſeyn, als der Preis einer Sache bei ihrer Vertauſchung darin erlegt wird, worin er angegeben iſt. Wenn aber hieraus folgt, daß Kauf und Verkauf ſchon möglich waren, ehe es noch Münze gab; ſo iſt doch auch nicht zu verkennen, daß man den Umſatz der Dinge erſt durch Münz-Einführung von jener Schwerfälligkeit befreit hatte, die, ſo lange noch bloßer Tauſch herrſchte, im vollſten Maaße beſtand, und nicht eher verſchwinden konnte, als bis der Tauſch je länger je mehr in Kauf überging.

Um alles kurz zuſammen zu faſſen, hing alſo die Möglichkeit, daß Metall Münze werden, und als ſolche im Verkehr erſcheinen konnte, von folgenden Bedingungen ab. Metall nämlich mußte zuvörderſt ein allgemein beliebter Gegenſtand des Verkehrs, und es üblich geworden ſeyn, den Dingen in irgend einem Metalle, mit Hülfe des bei dieſem gebräuchlichen Maaßes, einen Preis zu ſetzen; wobei noch endlich dieß Maaß unter öffentlicher Gewähr auf den Metallſtücken eine Bezeichnung erhalten mußte, welche deſſen Verhältniß zu ſeinem Grundmaaße, als der Einheit des Gleichartigen, durch Zahlen oder ſinnverwandte Zeichen andrer Art auszudrucken vermochte. So bald es jedoch an dem allen nicht mehr gebrach, war (als Leiſtung) der Preis der Dinge

im Kauf ſo viel Münze, als aus dem Zuſtand der Nachfrage und Mitwerbung hervorging; im Tauſch hingegen nicht Münze, ſondern ſonſt ein Gut, das nach dem Vergleichungspunkte, den Münze darbot, ausgewerthet war.

§. 40.

Was der Begriff Münze im Verhältniſſe zu dem Begriffe Geld für eine Stelle einnehme, muß ſich von ſelbſt finden, wenn von beiden die Erklärung geliefert ſeyn wird. Geld aber, dem reinen Begriffe nach, iſt alles, worin der Preis (Tauſchwerth) der Dinge beſtimmt zu werden pflegt; folglich nichts anderes als: das übliche Mittel, den Tauſchwerth zu bezeichnen. Denn es läuft ganz auf Eins hinaus, wenn man ſagt, daß der Preis eines Gegenſtandes bezeichnet, oder daß er in irgend einer Sache beſtimmt ſey; während es himmelweit verſchieden iſt, den Preis von etwas in einer Sache, oder durch eine zu beſtimmen, da derſelbe im erſtern Fall bloß zu einer Bezeichnung, im letztern aber zur vollen Natur ſeines Daſeyns gelangt. Daß jedoch eine Sache, die man dazu gebraucht, den Preis anderer Dinge zu bezeichnen, in Anſehung des Tauſchwerths ſich ohne Einſchränkung Bezeichnungsmittel nennen laſſe, folgt daraus, weil alles den Tauſchwerth Bezeichnende wieder ſeinerſeits das Bezeichnete zum Preiſe hat, und daher nichts einen Preis bezeichnen kann, ohne in dieſer Hinſicht mit bezeichnet zu werden. Allein noch Mehreres will hier in ſo fern geſagt ſeyn, als es darauf ankommt zu zeigen, daß es mit obiger Begriffsbeſtimmung ſeine Richtigkeit habe.

Die verſchiedenartigſten Dinge führen den Namen Geld. Denn ſo werden geprägte Gold-, Silber- und Kupferſtücke nicht minder als Bank- oder Staatspapiere

gewiſſer Art, und ſelbſt die (freilich höchſt uneigentlich) ſogenannten Rechnungsmünzen, die doch, als ſolche, kein Gegenſtand der Sinne, ſondern ein bloßes Denkbild ſind, Geld genannt. Der Erkenntnißgrund aber des Geldes kann nichts ſeyn, wodurch nicht Geld ſeiner weſentlichen Beſchaffenheit nach kenntlich würde. Es muß daher einleuchten, daß man weder in einer beſondern Art der Körperlichkeit, noch in körperlichen Eigenſchaften überhaupt jenen Erkenntnißgrund ſuchen dürfe.

Dem zu Folge läßt ſich offenbar nur noch in Anſehung des Gebrauchs der verſchiedenen Dinge, die Geld heißen und Geld ſind, ein Umſtand denken, der ſie zur Gleichartigkeit verbindet. Nun macht man davon, was den Namen Geld führt, in Rückſicht des Tauſchwerths allerdings Gebrauch. Auch kann von der körperlichen Beſchaffenheit deſſen, was als handgreifliches Geld bekannt iſt, in Gedanken ſo viel aufgegeben werden, daß an dieſem Gelde für die Sinne alles verloren geht, und auf ſolche Art endlich das körperlichſte Geld als bloße, reine (wiewohl fälſchlich ſo genannte) Rechnungsmünze erſcheint. Wird aber dieſe von Beziehungen auf den Tauſchwerth getrennt, ſo iſt kein Gebrauch mehr, der ſich von ihr machen ließe, denkbar; und, wenn jenes nicht geſchieht, kein anderer Gebrauch möglich, als Bezeichnung (Andeutung) des Tauſchwerths. Denn wollte man Rechnungsmünze in Bezug auf den Tauſchwerth keineswegs bloß als Andeutungsmittel betrachtet wiſſen, ſo bliebe (um etwa jene in dieſer Hinſicht für mehr gelten zu laſſen) nichts übrig, als ſie für ein den Tauſchwerth mit beſtimmendes Etwas zu halten. Allein dieß ſtritte darum wider die Natur geſunder Vorſtellungen, weil alles, worauf der Tauſchwerth beruht, theils in den Perſonen, welche die Bewerber um einen Gegenſtand, theils in den Sachen, die der Gegenſtand einer Bewerbung ſeyn können, ge-

ſucht werden muß, Rechnungsmünze aber, als ſolche, mit dieſen ſo wenig etwas gemein hat, als ſie zu jenen gehört.

Da nun Rechnungsmünze bloß in Bezug auf den Gebrauch, deſſen oben erwähnt iſt, etwas zu ſeyn vermag, und ſich außer dieſem Zuſammenhang für jene kein zureichender Grund ihres Daſeyns findet; ſo iſt es auch nicht zweifelhaft, worin eigentlich die weſentliche Natur des Geldes beſtehe. Kurz, es liegt am Tage, daß Geld, als ſolches, wenn es nicht zum leeren Worte herabſinken ſoll, in engſter Verbindung mit dem Tauſchwerth der Dinge, als das übliche Mittel, denſelben zu bezeichnen, gedacht werden müſſe, und dieſe Vorſtellungsart allein der wahre Erkenntnißgrund des Geldes ſey.

So gewiß alſo die verſchiedenſten Dinge Geld ſind, ſo unläugbar kann ohne Unterſchied, ob etwas in die Reihe der Körper gehöre oder nicht, alles Geld werden, was nur immer zur Bezeichnung des Tauſchwerths dienen kann. Fragt es ſich aber, wie und wenn die Menſchen darauf verfielen, etwas als Geld Statt finden zu laſſen? ſo läßt ſich erwiedern: es ſey dieß auf dieſelbe Art geſchehen, auf welche, und zu derſelben Zeit, da ſie anfingen, den Tauſchwerth insgemein durch einerlei Sache zu bezeichnen. Denn eben dieß Bezeichnungsmittel (gleichviel, ob es in Thieren, Fellen, Salztafeln, Metallen, oder worin immer beſtand) war ſchon Geld.

§. 41.

Der Begriff Münze hängt aufs natürlichſte mit jenem des Geldes zuſammen. Es iſt nämlich Münze (ohne alle zufällige Eigenſchaften gedacht) das, als ein ſicheres Vergütungsmittel, zu Zahlun-

gen beſtimmte Geld. Dieſe Erklärung ſchließt den Sinn mit ein, daß Münze zur Erleichterung der Vertauſchungen, oder, umſtändlicher zu reden, dazu beſtimmt ſey, daß derjenige Waarenvorrath, der in der Geſellſchaft vielen entbehrlich wäre, und deſſen andere Geſellſchaftsglieder bedürften, unter die letztern, nicht ohne Entſchädigung der Eigenthümer, auf bequeme Art ſich vertheile. Die Auslegung aber zu rechtfertigen, reicht es ſchon hin, nicht unbemerkt zu laſſen, daß gerade nur dadurch, was in Bezug auf erhandelte Waaren Zahlung im gewöhnlichen Verſtande, d. h. Entrichtung der Gebühr durch Geld iſt, Tauſch in Kauf verwandelt wird.

Nach obiger nun weiter zu beleuchtenden Erklärung iſt Münze Geld, und muß es ſeyn, weil jede Art Münze kraft des Namens, unter dem ſie Statt findet, zur Bezeichnung des Tauſchwerths dient, und dieß von der Beſtimmung aller Münze, ſich zu Zahlungen gebrauchen zu laſſen, nicht trennbar iſt. Ferner iſt Münze Vergütungsmittel, insbeſondere aber ein ſicheres, zu Zahlungen beſtimmtes Mittel dieſer Art, und daß es ſich damit ſo verhalte, von unbedingter Nothwendigkeit, da ſonſt nicht einzuſehen wäre, in wie fern ein handgreifliches Geld, als ſolches vonnöthen oder brauchbar genug ſeyn könnte. Auf Darlegung der Fähigkeit, Zahlungen ins Werk zu ſtellen, und ein ſicheres Vergütungsmittel abzugeben, läuft alſo hinaus, was für den natürlichen Zweck der Münze gelten muß; ein Zweck, der ſchon für ſich allein z. B. Rechenpfennige, und ſogenannte Schau- oder Denkmünzen (zu geſchweigen, daß ſolche Dinge auf die Benennung Geld keinen Anſpruch haben) von geprägten Metallſtücken, die wahrhaft Münze ſind, auf eine von Stoff und Form unabhängige Weiſe trennt. Überhaupt wird Münze ihrem Zwecke nach fremdartig in Bezug auf alles, was

gar nicht Vergütungsmittel heißen kann, oder, als ſolches, nicht zu Zahlungen beſtimmt, oder bei dieſer Beſtimmung doch kein ſicheres Vergütungsmittel iſt.

Unter Münze denkt man ſich nichts, was nicht in die Sinne fiele, nicht mehr als bloßer Begriff wäre; und in dieſer Vorſtellung liegt ſogar Nothwendigkeit, da ein ſchlechthin als Zahlungsmittel beſtehendes Etwas ohne irgend einen Antheil an der Körperwelt ſich nicht denken läßt. Wiewohl aber der Begriff Münze auf etwas Körperliches deutet, ſo hat doch eine richtige Beſtimmung dieſes Begriffs aller Anſpielungen auf Gold, Silber oder Kupfer ſich darum zu enthalten, weil es nicht ausſchließlich Gold-, Silber- oder Kupfermünze gibt. Eben ſo wenig geht es an, in dieſer Hinſicht von Metallen überhaupt zu reden. Denn eines Theils iſt Metall nicht der einzige Stoff, der ein Vergütungsmittel abgeben kann, und andern Theils findet nicht bloß bei Metallen die Möglichkeit Statt, daß ein Gegenſtand auch übrigens mit den nothwendigen Eigenſchaften der Münze verſehen ſey. Daher leidet es keinen Zweifel, daß die Gewohnheit, ſich unter Münze kaum etwas anders, als ein Stück Metall mit irgend einem Gepräge vorzuſtellen, auf die Begriffsbeſtimmung, die in Anſehung der Münze nöthig iſt, keinen Einfluß haben darf. Es genügt, wenn nur aus einer ſolchen Beſtimmung hervor leuchtet, daß Körper von zu veränderlicher, oder ſonſt wenig geſchätzter Beſchaffenheit eigentlich nicht geeignet ſind, Münze zu werden.

Unſtreitig iſt dieß bei der oben auf den Begriff Münze gerichteten Erklärung der Fall. Ihr gemäß hat ja Münze die Beſtimmung, Zahlungswerkzeug in der Eigenſchaft eines ſichern Vergütungsmittels zu ſeyn; und daß die Natur eines mit dieſer Beſtimmung verſehenen Gegenſtands vorzügliche Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Theilbarkeit und Beweglichkeit, ſo wie zugleich

einen gewiſſen Grad der Seltenheit, und ein aus dem allen entſpringendes Vermögen, weit und breit bei jedermann in Gunſt zu ſtehen, fordert, erhellt daraus, weil nichts ohne dauernde Brauchbarkeit ein ſicheres Vergütungsmittel abgeben, und ein ſolches Mittel, wäre es gleich noch ſo ſicher, ohne die genannten übrigen Eigenſchaften doch nicht gangbar genug ſeyn, alſo auch nicht zum gewöhnlichen Zahlungsvermittler dienen könnte. Was aber in obiger Erklärung den vorletzten Redetheil betrifft, ſo läßt ſich derſelbe nicht anders deuten, als daß, in ſo fern Münze zu etwas beſtimmt iſt, deren Beſtimmung in einem Machtverhältniß gegründet ſey. Denn immer ſetzt die Möglichkeit einer ſolchen Beſtimmung ganz unbedingt Herkommen oder Satzung voraus.

§. 42.

Der Ausdruck Geld hätte aus der im vorigen Zahlabſatz gelieferten Erklärung von dem Begriff Münze offenbar wegbleiben müſſen, wenn der Begriff Geld in Rückſicht des andern Begriffs nicht der höhere wäre. Eben darum aber, weil dieß der Fall iſt, enthält jener Begriff dieſen nicht in, ſondern bloß unter ſich; d. h. nicht alles Geld iſt Münze, aber alle Münze muß Geld heißen dürfen, iſt Art des Geldes.

Eine ſehr ſtatthafte Anwendung der Begriffsbeſtimmungen, zu denen es hier (§§. 40 und 41.) in Abſicht auf Geld und Münze kam, liegt darin, zu bemerken, daß ſich der Sprachgebrauch eine Verwirrung der Begriffe zu Schulden kommen läßt, wenn er allerlei, was bloß ein Mittel, den Tauſchwerth zu bezeichnen, und unter dem Namen, den es führt, nirgends körperlich dargeſtellt iſt, Rechnungsmünze nennt. Rechnungsgeld, oder ſchlechthin Geld iſt allein der hierauf paſſende Ausdruck. Dieſer Ausdruck aber muß eben ſowohl bei dem Pfund Sterling in England, bei der

Mark Banco in Hamburg u. ſ. w., als in Anſehung der Makute *) anwendbar ſeyn, nach welcher die Neger an der Küſte von Angola unter einander und mit den Europäern handeln. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß alle zu Zahlungsmitteln verarbeitete Metalle auf die Benennung Münze einen gewiſſen Anſpruch haben, und in ſo fern auch Geld ſind. Nicht minder gilt dieß von den Cauris, einer Schneckenart der Maldiven, wovon außer der europäiſchen Welt in vielen Gegenden eben derſelbe Gebrauch wie in Europa von geprägten Geldſtücken gemacht wird.

Aber nun die Frage: was wohl in Gemäßheit der Begriffe Geld und Münze aus denjenigen Zahlungsvermittlern, die unter dem Namen Papiergeld bekannt ſind, eigentlich zu machen ſey? Denn allenthalben zeigt ſich die unter dieſem Namen (in Verbindung mit einem oder keinem Bankweſen) beſtehende Sache, als ſolche, ohne alles Vermögen, ein ſicheres Vergütungsmittel zu ſeyn; allenthalben als etwas, das an und für ſich faſt nicht den geringſten Gebrauchs- und Tauſchwerth hat. In gleich großen, oder dem Umfange nach wenig verſchiedenen Stücken läßt ſie noch überdieß ſo häufig einen gewaltigen Werthabſtand erkennen. Endlich aber gilt die Sache (in der weſentlichſten Beziehung) nicht etwa einen gewiſſen Theil der Grundeinheit gleichartiger Stoffe, ſondern durchaus etwas Fremdartiges, wozu man Münze, oder ein durch Münze erſt zu verwirklichendes Rechnungsgeld dienen läßt, und worauf

*) Dieſe Makute alſo wäre mit jener in Congo nicht zu verwechſeln, die nach Savary's Dictionaire de commerce eine Art Strohmatte iſt, und welche der genannte Schriftſteller von der andern dadurch unterſcheidet, daß er letztere Macutte, erſtere aber Macoute ſchreibt.

die Bezeichnung in ſchreiender Willkühr deutet. So iſt denn Papiergeld (dem reinen Begriffe *) nach) nichts anders als: ein zur Stellvertretung der Münze beſtimmtes Zeichen der letztern, und daher eine Art Münzzeichen-Geld.

Die Angemeſſenheit des hier gebrauchten Ausdrucks Zeichen kann nicht verkannt werden. Offenbar ſtimmt das Willkührliche, Unbefreundete und Zufällige, das in der Verbindung zwiſchen dem Zettelgelde und der Sache, die es vorſtellen ſoll, herrſcht, mit der Natur eines bloßen Zeichens der Dinge vollkommen überein. Denn wäre es nicht den Zeichen eigenthümlich, mit dem Bezeichneten durchaus nichts Weſentliches gemein zu haben, ſo könnten ſie nicht Zeichen, ſondern müßten ſchon eine Art Bild oder noch mehr ſeyn. Allein eben deßhalb weil Zeichen, als ſolche, nichts, was zur Anſchaulichkeit oder zur Erſetzung des Bezeichneten gehört, enthalten, und nur eine Vorſtellung von dieſem zu erwecken fähig ſind, Banknoten aber und ähnliche Papiere anderer Art zugleich einen Stellvertreter des durch ſie dem Begriffe nach vergegenwärtigten Gegenſtands abgeben müſſen, wäre das Weſentliche des Papiergeldes bloß mit Hülfe der Erklärung, daß es ein Münzzeichen, und in ſo fern überhaupt ein Zeichen des Geldes ſey, noch keineswegs erſchöpft. Es folgt daher,

---

*) Für dieſen kann Wortgeld nichts ausſchließungsweiſe Bezeichnendes ſeyn. Denn in der Eigenſchaft eines Vergütungsmittels iſt Papiergeld (wenn auch nur ſeiner Beſtimmung und jenem Werthe nach, bei dem es ſich erhielt) nicht weniger Sachgeld als jedes Metallgeld, und, in wie fern bloß der Name, den Papiergeld gemeinſchaftlich mit irgend einem Metallgelde führt, zu etwas dienen kann, erſteres nicht mehr Wortgeld als wieder Metallgeld es iſt.

daß obige Erklärung ohne die größere Weite, die ihr eigen iſt, nicht ſo ganz zureichen möchte. Daß aber der Ausdruck Münzzeichen-Geld die auf Erſetzung der Münze gerichtete Beſtimmung eines Münzzeichens ſattſam bezeichne, erhellt daraus, weil es ſich vernünftiger Weiſe nicht denken läßt, daß man je das Zeichen einer Sache, die als Zahlungsmittel Statt findet, in anderer Abſicht, als um das Zeichen an die Stelle des Bezeichneten treten zu laſſen, gleichfalls zu einer Geldart machen könnte.

Was das Geld der Umſchreibe (Giro)-Banken betrifft, ſo iſt daſſelbe entweder Münze oder bloßes Rechnungsgeld. Nichts deſto weniger gehört es in beiden Fällen zur Eigenthümlichkeit ſolcher Banken, daß auch ſie von ſtellvertretenden Zeichen des Geldes, wiewohl mit dem Unterſchied Gebrauch machen, daß dieſe bücherlich, jene aber der Zettelbanken brieflich ſind; ein Umſtand, um deßwillen der Verfaſſer erſtere Zeichen des Geldes bücherliches Münzzeichen-Geld, die letztern jedoch ſammt allem, was dem Sprachgebrauche nach Papiergeld heißt, ſchlechtweg Münzzeichen-Geld nennen will. Übrigens muß einleuchten, daß alles, was bei der Fähigkeit, Zahlungsmittel zu ſeyn, eben dieſelbe Beſtimmung in ſich faßt, unter dem Ausdrucke Geld durchaus mit zu begreifen iſt. Hingegen kann dieß von andern Dingen, denen gelegentlich zwar nicht jene Fähigkeit, aber doch dieſe Beſtimmung fehlt, nicht unbedingt, ſondern nur in Bezug auf den Fall, daß ſich erſtere durch Wirkungen äußere, gelten.

§. 43.

Die gangbarſten Erklärungen, die das Weſen des Geldes betreffen, ſind bekanntlich: daß Geld der Gegenwerth (Aequivalent) aller verkäuflichen

Dinge; oder (wie andere wollen) ein Zeichen des Werths; und (wieder nach andern) das Maaß, oder der gemeinſchaftliche Maaßſtab des Werths der Dinge ſey.

1. Durch den Ausſpruch, der Geld zum Gegenwerth aller verkäuflichen Dinge macht, iſt die weſentliche Natur des Geldes ganz und gar nicht ergründet. Denn die Welt hat kaum etwas aufzuweiſen, was nicht mit eben demſelben Rechte als Geld Gegenwerth heißen könnte; ſo zwar, daß, wenn in Anſprüchen auf dieſe Benennung der eigentliche Erkenntnißgrund des Geldes beſtände, deſſen Begriff faſt aus allen Dingen, wie ungefähr aus jedem Kieſel ein Funke heraus zu ſchlagen wäre. An ſich kann ein Ding unter gleichen Verhältniſſen der Größe nur in Rückſicht auf das Gleichartige Gegenwerth ſeyn. In dieſem Verſtande gibt offenbar alles ſo gut als Geld, und Geld nicht weniger als alles übrige einen Gegenwerth ab. Ungleichartige Dinge hingegen ſind einander gegenüber bloß bei dem Eintritt eines Tauſches, oder höchſtens doch nur wegen der Möglichkeit, dieſelben gegen einander zu vertauſchen, folglich bloß zufälliger Weiſe ein Gegenwerth. Allein die Fähigkeit, in dieſer Bedeutung Gegenwerth zu ſeyn oder zu werden, iſt ein Umſtand, den gleichfalls unzählige Dinge, die nicht Geld ſind, mit dem Gelde gemein haben, da in Anſehung ſämmtlicher Güter, die ſich umſetzen, alſo in Bezug auf Geld verkäuflich nennen laſſen, auch ohne Vermittlung des Geldes ein Tauſch möglich iſt, und der Ausdruck Gegenwerth, nach dem Sprachgebrauch nichts anders als einen Werth bezeichnet, den man einem andern gleich geſtellt wiſſen will. Iſt aber, wie nicht geläugnet werden kann, aller zufällige Gegenwerth keineswegs in den Dingen ſelbſt gegründet, ſondern ſeinem Daſeyn nach bloß und allein von den Meinungen abhängig, welche über die Gleich-

ſtellung

ſtellung des Werths umzuſetzender Dinge entſcheiden; wie kann wohl obige Erklärung des Begriffs, dem das Wort Geld zur Bezeichnung dient, aufrecht ſtehen?

2. Für die Erklärung, daß Geld ein Zeichen des Werths der Dinge ſey, iſt alles gewonnen oder verloren, je nachdem ſie dem Weſen des Geldes ausſchließungsweiſe entſpricht oder nicht. Übrigens kann mit dem Ausdrucke Werth hier doch nur Tauſchwerth gemeint ſeyn. Denn zu Folge der bereits erwähnten Eigenthümlichkeit deſſen, was Zeichen iſt, enthielte ſonſt jene Erklärung, wenn durch dieſelbe, wie billig, ein nur auf Geld paſſender Umſtand angegeben ſeyn ſollte, geradezu eine Ungereimtheit; keine geringere nämlich, als daß ohne Vermittelung des Geldes nichts die Vorſtellung von einer den menſchlichen Bedürfniſſen angemeſſenen, und auf das Begehrungsvermögen wirkenden Natur der Dinge erwecken könnte.

Allein ſelbſt in ſo fern, als unter Werth hier nur Tauſchwerth verſtanden würde, ließe ſich noch immer fragen: was für ein Recht Geld wohl hätte, auf die Benennung Zeichen des Werths ausſchließlichen Anſpruch zu machen? — Der Umſtand, daß für Geld allerlei zu haben iſt, entſcheidet hier nichts, da ſich mit gleicher Befugniß ſagen läßt, daß man für allerlei ein Stück Geld zu erlangen vermag. Eines ſagt nicht mehr als das andere; und thut ſich Geld als Werkzeug der Vergegenwärtigung irgend eines Tauſchwerths hervor, ſo leiſtet dasjenige, was im Verkehr dem Gelde gegenüber ſteht, offenbar nicht weniger. Gerade hierin aber liegt der Grund, warum es nicht angeht, bloß und allein Geld ein Zeichen des Werths zu nennen.

Will man jedoch die eben geprüfte Erklärung vom Gelde mit derjenigen vergleichen, die ein früherer Zahlabſatz (§. 40.) enthält, ſo zeigt es ſich bald, wie verſchieden

dieſe von jener ſey. Zwar liegt der Unterſchied nicht darin, daß in der einen Erklärung das Wort Zeichen, in der andern aber der Ausdruck: Mittel, den Tauſchwerth zu bezeichnen, vorkommt. Denn freilich muß alles, was Zeichen iſt, zum Bezeichnungsmittel dienen, und was hierzu dient, Zeichen seyn können. Deſto gewiſſer geht jener Unterſchied (als eine ſehr weſentliche Abweichung) aus einer ganz andern Bewandtniß hervor. Man ſieht nämlich, daß bei der einen Erklärung Geld als Zeichen des Werths überhaupt, d. h. in einer Eigenſchaft dargeſtellt wird, die allen mit Brauchbarkeit verſehenen Dingen gemein iſt. In der andern Erklärung hingegen erſcheint Geld (wiewohl unter einem andern Ausdruck) zwar auch als Zeichen, allein aufs beſtimmteſte doch nur als Zeichen des Tauſchwerths, nur als ein nicht etwa bloß mögliches, ſondern übliches Hülfswerkzeug dieſer Art, und erhält eben dadurch in Anſehung aller Dinge, von denen ſich nicht gleich viel behaupten läßt, eine ausſchließende Eigenthümlichkeit.

Ein Beiſpiel wird dieß noch einleuchtender machen. Es wären nämlich, wenn man den Kaufpreis irgend einer Uhr durch 50 Thlr. bezeichnen wollte, dieſe Thaler (die überhaupt den unter gewiſſen Umſtänden möglichen Tauſchwerth einer Sache vorſtellen oder vergegenwärtigen möchten) ein Zeichen des Tauſchwerths der Uhr. Kehrt man nun den Fall um, ſo muß es heißen: daß die Uhr unter gewiſſen Umſtänden ein Zeichen des Tauſchwerths von 50 Thlrn. ſey; wobei denn an den Thalern in Abſicht auf den Tauſchwerth nichts Eigenthümliches mehr zu erkennen iſt. Allein ganz anders verhält es ſich, d. h. es bleibt bei aller Umkehrung des Falls die Eigenthümlichkeit des Geldes unverſehrt und kenntlich, wenn geſagt wird: daß es in Anſehung der Thaler üblich ſey, dieſelben als ein Zeichen des Tauſchwerths der

Uhr zu gebrauchen. Denn nun ſey die Uhr während ihrer Vertauſchung gegen Thaler noch ſo gewiß wieder ein Zeichen des Tauſchwerths der letztern, ſo fehlt es doch, um die Uhr, als ein Zeichen des Tauſchwerths, von Thalern zu unterſcheiden, ſo lange nicht an einem zureichenden Grunde, als es nicht der Uhr durch eine aus dem Weſen der Üblichkeit entſpringende Beſtimmung, wie den Thalern zukommt, den Preis zu bezeichnen.

3. Auch an die nun zu prüfende Erklärung, welche Geld für das Maaß, oder für den gemeinſchaftlichen Maaßſtab des Werths der Dinge angeſehen wiſſen will, muß, um zu ihrem Vortheil das Möglichſte zu thun, die Einſchränkung geknüpft werden, daß man unter Werth hier bloß Tauſchwerth zu verſtehen habe. Denn der innere Werth betrifft den unmittelbaren, nicht erſt durch Kauf oder Tauſch erreichbaren Nutzen, der ſich woraus ziehen läßt, während Geld nur in Bezug auf Vertauſchungen etwas zu ſeyn vermag. Auf der andern Seite aber iſt der Werth-Maaßſtab (Werthmeſſer) als Maaßſtab des Tauſchwerths (Preiſes), bloß der Beſtimmungsgrund, der da entſcheidet, wie viel man von irgend einem Dinge für ein anderes geben und nehmen, d. h. in welchem Betrage man eins für den Preis des andern gelten laſſen wolle. Dem zu Folge, und weil nichts, was dem Preiſe nach beſtimmt werden ſoll, als ſolches, den Beſtimmungsgrund des Preiſes abgeben kann, läßt ſich mit Grund behaupten, daß die als Preis umzuſetzende Sache in Anſehung des Tauſchwerths keinesweges das Beſtimmende, ſondern nur das Beſtimmte iſt; und da Geld, wiewohl es den vollen Gegenſatz der Waaren bildet, unter den Dingen, die einander gegenſeitig zum Preiſe dienen, doch immer mit begriffen bleibt: ſo liegt die Unfähigkeit des Geldes, Werth-Maaßſtab zu ſeyn, am Tage. Dieß iſt der Fall, wie einladend es auch ſchiene, Geld im Großen, alſo

z. B. die geſammte Menge des Geldes, die ſich innerhalb eines gewiſſen Erwerbkreiſes befindet, gegenüber den ſämmtlichen Waaren eben deſſelben Kreiſes ſich als Werth-Maaßſtab zu denken. Es könnte zwar ferner ſcheinen, als ob es bei dieſer Vorſtellungsart zur Begründung jener Erklärung, nach welcher man im Gelde den Werth-Maaßſtab zu ſuchen hat, nur noch um eine Kleinigkeit, nämlich bloß darum zu thun wäre, daß auf jedes Stück Geld ein verhältnißmäßiger Theil der in Anſchlag zu bringenden Waaren gerechnet würde. Allein gerade bei dieſer Rechnung ginge die Noth erſt an. Denn ohne Vereinigung darüber, worin Verhältnißgleiche hier zu beſtehen hätte, wäre kein ordentliches Vertheilen, keine Ausgleichung denkbar. Was anderes aber als die Zuflucht zu einer außer dem Gelde, wie außer den übrigen Gütern liegenden, in beiden jedoch mit etwas übereinſtimmenden Sache; was anderes als die Wahl eines gemeinſchaftlichen, d. h. auf Geld, wie auf alles übrige paſſenden Maaßſtabs könnte zu jener Vereinigung führen? Kurz, Geld ſowohl, als alles übrige wäre ſchlechterdings nur der auf gleiche Art zu meſſende Gegenſtand, und nicht der Maaßſtab.

Noch mehr Licht wird hierüber folgendes zu verbreiten fähig ſeyn. Man denke ſich eine beſtimmte Summe Geldes a, und dieſer gegenüber eine beliebige Menge anderer Dinge, die man b nennen wolle. Der Ausſpruch, daß a gleich b ſey, iſt ſchon das Ergebniß einer Meſſung, und hier zwar einer ſolchen, bei der weder a noch b als Maaßſtab, ſondern beides nur als Gemeſſenes erſcheint. Dieß will ſagen, daß die zwiſchen a und b zum Vorſchein kommende Gleichheit bloß darum Statt findet, weil jede Summe als Einheit gedacht wird, d. h. die Vorſtellung von dieſer (auf a, wie auf b als Maaßſtab angelegt) in beiden Summen mit etwas

übereinſtimmend iſt. Im Weſentlichen aber bliebe der Fall unverändert, wenn nun noch ausgemittelt werden ſollte: wie viel nach dem Verhältniß a = b auf jedes einzelne Geldſtück von den übrigen Gütern zu rechnen wäre? Denn offenbar könnte auch jetzt nicht Geld, noch dasjenige, was dem Gelde gegenüber ſtände, ſondern (unter ſtrenger Abhängigkeit von dem einmal feſtgeſetzten Grundverhältniß a = b) wieder nur ein dritter Gegenſtand Maaßſtab ſeyn. Geſetzt alſo, daß man nach für ſich beſtehenden Stücken rechnen wollte, a aber in 100 und b in 200 Stück zerfiele, und man eben deßhalb wie auch wegen des Verhältniſſes a = b Ein Stück von a für zwei Stück von b anzuſchlagen hätte; ſo wäre hier, nebſt jenem Verhältniß, der Begriff Stück der Maaßſtab, und überhaupt dasjenige, womit Geld und Waare bei jeder Preisbeſtimmung zuletzt verglichen ſeyn müßten.

§. 44.

Zu weitern Bemerkungen darüber, daß Geld nicht Werth-Maaßſtab iſt, gibt dasjenige Anlaß, was der Verfaſſer an einem andern Orte (§. 7.) in Rückſicht dieſes Maaßſtabs zu ſagen ſchuldig blieb. Daß es aber nicht unſchicklich ſey, dieß hier nachzuholen, fließt ſowohl aus der Natürlichkeit des Zuſammenhangs, wenn Verwandtes ſich berührt, als auch daraus, weil die nun abzutragende Schuld Gelegenheit darbietet, zu vervollſtändigen, wovon kurz vorher die Rede war.

Aus allem, was an ſeinem Orte (§. 7.) über die Natur des Werths bemerkt iſt, erhellt ſattſam, daß es einen Werth-Maaßſtab zwar geben müſſe, allein keiner als etwas ſchlechthin Allgemeines beſtehe, viel weniger eine ſtändige (an ſich unveränderliche, oder gegen das Wandelbare durch gleichmäßige Änderung ſtets einerlei Verhältniß behauptende) Größe bilde, ſondern jedermann für alles ſeinen eigenen, den Umſtänden bald ge-

mäß, bald zuwider ſich ändernden, immer wallenden, und aus einem Gemiſch von Rückſichten zuſammengeſetzten Werth-Maaßſtab habe. Iſt ja (wie aus gleichen Gründen weiter folgt) dieſem Maaßſtab eine Art Allgemeinheit eigen, ſo findet dieß nur in ſo fern Statt, als jedermann ſich den ſeinigen nach gemeingültigen Bildungsgeſetzen formt, und dieſer in Bezug auf fremde Geſtaltungen dieſer Art durch die Mitwerbung häufig zu einiger Gleichförmigkeit abgerieben wird. In einer andern Bedeutung von einem allgemeinen Werth-Maaßſtabe reden, oder an irgend ein Ding die Forderung, daß es, als ſtändige Größe, Werth-Maaßſtab ſey, machen, wo nicht gar behaupten wollen, daß etwas dieſer Forderung entſpreche, wäre leidige Träumerei.

Je entſchiedener Geld nach allen Vernunftgründen nicht Werth-Maaßſtab, wohl aber gleich der gegen daſſelbe vertauſchten Waare bloß Gemeſſenes iſt, deſto mehr verdient angemerkt zu werden, daß eine gewiſſe Erfahrung, obenhin betrachtet, dawider zu ſtreiten ſcheint. Denn noch immer hat man Überfluß an Geld, als ſolchen, auf Erhöhung, Geldmangel aber an und für ſich auf Niederdrückung der Waarenpreiſe hinwirken ſehen. Indeß gehört der eben erwähnte Einfluß des Geldes auf den Waarenpreis dem Gelde doch nur in ſo fern an, als man die in der Beweglichkeit des Leben's wurzelnden Urſachen dieſes Einfluſſes geradezu auf etwas, was durch Leben höchſtens bewegt werden kann, nämlich auf Geld überträgt. Niemand beſitzt dem Gelde nach unerſchöpfliche Mittel, jedermann in dieſer Hinſicht bloß eine beſchränkte Kraft. Gerade hierin aber liegt für Preisbeſtimmungen die allgemeinſte Begränzung; und weil dieſe großen Einfluß auf den Waarenpreis äußert: ſo kann es bei oberflächlicher Betrachtung der Sache freilich ſcheinen, als ob nicht der über den Preis entſcheidende An-

trieb, worauf jene Begränzung mit einfließt, ſondern dasjenige, wodurch ſie Statt findet (alſo Geld), Werth-Maaßſtab ſey. Gleichwohl iſt dieß eine Täuſchung, die aus offenbarer Verwechſelung der Dinge, zunächſt aber aus der Geneigtheit, mit Übergehung des Unſichtbaren ſich blindlings an das Sichtbare zu halten, entſpringt, und um ſo gewiſſer Täuſchung iſt, je weniger gerade dann, wenn man bei Werthbeſtimmungen den Umſtand Menge alles entſcheiden läßt, Geld der Werth-Maaßſtab zu ſeyn vermag.

Dieſer wäre Geld nicht, ſelbſt wenn es möglich wäre, irgend ein Verhältniß der Preiſe auf immer ſtändig zu machen. Man ſetze nämlich, es müßte bei einem gewiſſen Verhältniſſe dieſer Art alle Welt ſich gut ſtehen, und die Staatsführung, geneigt das unaufhörliche Daſeyn des beglückenden Werthverhältniſſes zu wollen, hätte Mittel gefunden, daß eben dieß Verhältniß ſtändig gemacht würde; ſo gäbe in Bezug auf daſſelbe offenbar das Geſellſchaftswohl, und wieder nicht Geld den Werth-Maaßſtab ab. Daß aber zur Erreichung des Zwecks, Geld dem Werthe nach ſtets ein gleiches Verhältniß zu andern Dingen behaupten zu ſehen, Metallgeld nicht taugen könnte, folgt daraus, weil allenfalls eine beliebige Verminderung, jedoch keine ſolche Vermehrung dieſes Geldes in der Macht der Staatsführung ſteht. Allein ſelbſt vom Papiergelde, wiewohl jede Vermehrung deſſelben an und für ſich ſo möglich als deſſen äußerſte Verminderung iſt, gilt nicht unbedingt, daß es ſich zur dauernden Aufrechthaltung eines gewiſſen Verhältniſſes der Preiſe (fände ja dergleichen nur ſonſt als Möglichkeit Statt) gebrauchen ließe. Denn ſollte Papiergeld zu dieſer Aufrechthaltung überhaupt ein Mittel abgeben können, ſo müßte es natürlich einer Art Metallgeld (Münze) dergeſtalt angeſchloſſen ſeyn und bleiben, daß es zwiſchen

beiden auch nicht zum mindeſten Werthabſtand je käme. Nichts deſto weniger iſt im Vermehren des Papiergeldes auch nur um des erwähnten Zwecks willen eine Fortſchreitung denkbar, wodurch Metallgeld in Vergleich mit der Menge des Papiergeldes ſo ſehr zur Seltenheit, folglich ein ſo geſuchter Gegenſtand würde, daß die Staatsführung alle Auswechſelung des Papiergeldes gegen Metallgeld aufgeben, und dieß erſtere Geldart außer Stand ſetzen müßte, ſich vollgültig zu erhalten. Auf ſolche Art aber ließe es ſich denken, daß der ſinkende Werth des Papiergeldes den Zweck der Vermehrung dieſes Geldes hintertriebe; ſo zwar, daß, wenn auch die Fortdauer eines gewiſſen Verhältniſſes der Preiſe durch jene Vermehrung erreicht wäre, dieß Verhältniß aufs höchſte nur noch dem Namen gemäß, allein nicht mehr dem Gehalte nach, nicht mehr wahrhaft unverändert beſtände.

Sey es übrigens noch ſo unſtatthaft, Geld im Allgemeinen als Werth-Maaßſtab zu betrachten, ſo ſchließt dieß gleichwohl die Zuläſſigkeit nicht aus, irgend ein Geld für den wirklichen Maaßſtab, oder (wenn man eine wortreichere Bezeichnung der Sache will) für das eigentliche Richt-, Eich- und Probemaaß des Werths einer andern Geldart anzuſehen. Doch kann dieß auch nur vom Rechnungsgelde in Bezug auf alle damit ohne Willkühr vergleichbare Münze gelten. Denn in dieſer Hinſicht gebricht es ſchon nicht mehr an einer gewiſſen Verwandtſchaft des Verglichenen, d. h. an jenem Etwas, welches, ſobald man Geld als Werth-Maaßſtab der Waaren ſich denkt, durchaus fehlt, und doch ſo entſcheidend iſt, daß in deſſen Ermangelung z. B. Gewichte kein Maaß der Schwere, und Körper- oder Längenmaaße eben ſo wenig ein Maaßſtab des körperlichen Inhalts oder der Ausdehnung wären.

§. 45.

So wie in Anſehung aller Dinge, die um einer Vertauſchung willen gegen einander gehalten werden, der Einfluß ihrer Menge auf das Tauſchverhältniß darum nicht zu läugnen iſt, weil (§. 7.) alles, was die Erlangung eines Guts erleichtert oder erſchwert, die Grade des Werths mit beſtimmen hilft, eben ſo unläugbar gibt auch die Geldmenge in Bezug auf den Waarenpreis keinen müßigen Umſtand ab. Indeß zeigt ſich nichts hierin, was nicht auf den ganz einfachen Grund zurückzuführen wäre, daß Überfluß an Geld eines Theils die Luſt, zu kaufen, andern Theils aber die Neigung, ſich im Verkauf nicht zu übereilen, befördert und nährt; Geldnoth hingegen das Widerſpiel thut.

Nicht minder hat es ſeine Richtigkeit, daß in ſo fern beim Waarenpreiſe und deſſen Abwechſelungen etwas auf die Geldmenge ankommen kann, nicht die Geldmenge an und für ſich, wohl aber ihr Verhältniß zur Waarenmenge, ſo wie auch nur eine Änderung dieſes Verhältniſſes in jener Hinſicht wirkſam zu ſeyn vermag. Denn es iſt nichts Einzelnes, es iſt ein Verhältniß, was den Waarenpreis ſowohl einſchließt, als anzeigt; und daher kommt es, daß derſelbe, wird er ſeinen Gegenſtänden nach als abhängig von dem Umſtand Menge gedacht, gleichfalls nur durch ein Verhältniß, alſo weder allein durch die Menge des Geldes, noch ausſchließlich durch die Menge der Waaren, ſondern nur kraft des Verhältniſſes zwiſchen der Geld- und Waarenmenge Einwirkungen bloß ſteht. Auch kann eben wegen des Unterſchiedes, der zwiſchen einer Abwechſelung der Geldmenge, und des Verhältniſſes dieſer Menge zur Waarenmenge Statt findet, die Möglichkeit nicht fehlen, daß der Waarenpreis trotz aller Zu- oder Abnahme des Geldes unverändert ſich erhalte, oder, wie ſehr auch immer die Geldmenge ſich gleich geblieben wäre, eine Verände-

rung erleide. Dieß erhellt daraus, weil, ſo wie die Geldmenge unbeſchadet ihres gewohnten Verhältniſſes zur Waarenmenge ſich ändern kann, im Fall ſich letztere verhältnißmäßig mit ändert, eben ſo gewiß ſelbſt bei unveränderter Geldmenge eine Änderung jenes Verhältniſſes denkbar iſt, wenn man bloß die Waarenmenge als vermehrt oder vermindert ſich denkt.

Wer nun im Verfolg des Obigen ſagt, daß der Waarenpreis, ſobald einmal ein Geldumlauf beſteht, von dem Verhältniß der Menge des Geldes zur Waarenmenge durch den Einfluß, welchen dieß Verhältniß auf die Stärke der Kaufsnachfrage hat, abhängig ſey, und daher, je nachdem des Geldes im Verhältniß zur Geſammtheit der Waaren mehr oder weniger wird, ſteige oder falle, trägt ſicher nichts Irriges vor. Ganz anders verhielte es ſich, wenn geſagt würde, daß der Waarenpreis mit der Geldmenge durchgängig in genauem Verhältniß ſtehe. Eines Theils wäre ja dagegen einzuwenden, daß, in ſo fern dieſe Menge Einfluß auf jenen Preis hat, nicht ſie, als ſolche, ſondern ihr Verhältniß zur Waarenmenge alles thut. Und wenn es andern Theils mit dem Vorgeben einer durchgängigen Genauigkeit des Verhältniſſes zwiſchen der (ſey es auch nicht in unbeziehlichem Verſtande gemeinten) Geldmenge und dem Waarenpreiſe ſeine Richtigkeit hätte; wie wäre wohl die ſo gewöhnliche Erſcheinung möglich, daß man während allgemeiner Erhöhung oder Senkung der Preiſe einzelne Dinge bei weitem unverhältnißmäßig auf- oder abſchlagen ſieht?

Allein auch dieß iſt nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, daß unter der Geldmenge nicht nur der Vorrath an Münze, ſondern immer zugleich die Geſammtheit deſſen verſtanden werden muß, was zur Stellvertretung der Münze dient, gleichviel, ob dieß ein geſetzliches, oder bloß üblich gewordenes Zahlungsmittel ſey.

In der That liegt zu deſto beſſerer Vermeidung ſtaats-wirthſchaftlicher Fehlſchlüſſe, ſo wie zur Enträthſelung mancher Sache ungemein viel daran, daß man ſich in Rückſicht des Ausdrucks Geldmenge keiner andern, als der eben bemerkten Vorſtellungsart überlaſſe. So z. B. wird der Fall, daß die Waarenpreiſe bei einer auf Münze oder ſonſt ein Staatsgeld gerichteten Verminderung der Geldmenge nicht genau nach Maaßgabe dieſer Verminderung ſinken, um ſo erklärbarer, wenn man dem Begriff Geldmenge nicht einen allzu engen, nämlich bloß auf Münze, und deren geſetzliche Stellvertreter beſchränkten Umfang gibt. Auf gleiche Art verhält es ſich in Anſehung des Aufſchlagens der Dinge, als einer durch Vermehrung der Münze oder des Münzzeichen-Geldes bewirkten Erhöhung des Tauſchwerths. Denn freilich ſind die Umſtände darnach, daß bei jener Verminderung, um die Stelle des verſchwundenen Geldes in gewiſſem Maaße durch irgend etwas zu erſetzen, allerlei Gewohnheiten eben ſo leicht entſtehen, als beſtehende Gebräuche dieſer Art, im Fall einer Vermehrung der geſetzlichen Zahlungsmittel, mehr oder weniger, auf längere oder kürzere Zeit eingehen können.

Indeß hindert dieß alles nicht, daß man nicht im Stande wäre, ſowohl die Bedingungen anzugeben, unter denen Geld (als Vergütungsmittel) ſeiner Zu- oder Abnahme nach den Preis der Dinge ändern kann, als auch zu beſtimmen, wie lange dieß aufs längſte möglich ſey. Aller Zuwachs, den irgendwo die Geldmenge erhält, vermag natürlich nur als angewandtes Gut von einiger Wirkſamkeit zu ſeyn; und wozu immer dieſer Zuwachs verwendet werde, ſo muß es ſich ſchlechterdings fügen, daß derſelbe einen andern Geldbetrag von gleicher Größe völlig außer Thätigkeit ſetze, oder dieß nicht erfolge. Im erſtern Fall bleibt der Geldzuwachs ſo unwirkſam, als wenn er gar nicht verwendet worden wäre;

im letztern Fall hingegen nur in ſo fern unfähig, etwas zu vertheuern, als er oder das durch ihn aus gewohnten Stellen verdrängte Geld durch Zuſammentreffen mit verhältnißmäßiger Waarenvermehrung einen neuen, d. h. in der Geſellſchaft erſt entſtandenen Wirkungskreis findet. Tritt jedoch dieſer Fall nicht ein, ſo iſt es klar, daß ſo viel, als zur frühern Menge des Geldes hinzugekommen wäre, in die alten Leitröhren des Geldumlaufs ſich mit ergießen, folglich jeden Theil dieſes Umlaufs mehr oder weniger verſtärken muß; worin denn eben Waarenvertheuerung liegt. Auf der andern Seite aber kann Vertheuerung der Dinge, als die Folge eines Geldzuwachſes nur ſo lange Fortgang (Wachsthum) haben, als nicht alles bereits dermaßen vertheuert iſt, daß es nicht mehr an der Möglichkeit fehlt, den Geldzuwachs ſchon allein durch die erfolgte Preiserhöhung zu verwenden. Denn iſt es einmal dahin gekommen, ſo füllt das als Zuwachs vorhandene Geld bloß die Lücken in Rückſicht des größern Bedarfs an Zahlungsmitteln, alſo eines Bedarfs aus, welchen daſſelbe durch die Änderung der Waarenpreiſe herbeigeführt hätte.

Davon auf die Frage zu kommen: was der Gewerbfleiß (hier und im Verfolg dieſes Abſatzes mit Ausſchluß aller Dienſtleiſtungen gedacht, die auf ein abgeſchloſſenes Geldeinkommen beſchränkt ſind) einer Vermehrung des Geldes zu verdanken haben könne? — bedarf es keines Sprungs, ſondern bloß eines Übergangs. Mit Grund aber läßt ſich behaupten, daß Geldanwachs, in ſo weit die Sache nicht Statt findet, ohne eines Theils ſowohl den Waarenverbrauch etwas zu beſchleunigen, als auch Geldentlehnung, ſammt aller Berichtigung alter Gebühren zu erleichtern, und andern Theils den Preis der Dinge allgemein zu erhöhen, durch erſtern Doppelfall dem Gewerbſleiße überhaupt, durch

letztere Bewandniß hingegen demſelben ſchon nicht ſo durchgängig zum Reizmittel dient. Dieſe Einſchränkung iſt darin gegründet, weil es ſich nicht denken läßt, daß irgend ein Gewerbgenoſſe, als ſolcher, aus allgemeiner Preiserhöhung Nutzen ziehen, und hierdurch ermuntert ſeyn könnte, wenn jedermann die zur Betreibung ſeines Gewerbes nöthigen Früchte des fremden Fleißes gerade um ſo viel theurer bezahlen müßte, als er die eigenen bezahlt erhielte; woraus denn folgt, daß jene Erhöhung nur als ungleichförmiges Steigen der Preiſe, und eben deshalb bloß zum Vortheil einer Anzahl Gewerbe in der Eigenſchaft eines Sporns der Betriebſamkeit wirkt. Allein eben ſo gewiß kann alle erdenkliche Vermehrung der Geldmenge durch Verbrauchs-Beſchleunigung, Darlehn-Erleichterung und Preiserhöhung den Gewerbfleiß doch nur ſo lange begünſtigen, als nicht das je länger je mehr ſich ausgleichende Steigen der Preiſe vollendet iſt. Denn iſt dieß einmal der Fall, d. h. ſind die Preiſe bis zur Höhe einer durch dieſelben vollauf möglichen Verwendung des Geldzuwachſes geſtiegen; ſo liegt wenigſtens in der Geldmenge nichts mehr, woraus der Gewerbfleiß Anlaß nehmen könnte, ſchwunghafter als gewöhnlich zu ſeyn, da bloß die Möglichkeit, daß man bei der Entrichtung alter Gebühren einige Erleichterung genieße, ſicher nicht hinreicht, in Rückſicht des Gewerbfleißes eine bedeutende Wirkung zu thun. Dazu kommt, daß eine ſolche Wirkung überhaupt nur von einem langwierigen Anwachs der Geldmenge mit Grund erwartet werden darf; es wäre denn, dieſer Anwachs würde durch eine ſeine Kraft mehr oder weniger lähmende Geldart vermittelt, oder es unterläge deſſen Wirkſamkeit den Mißgriffen einer Staatsführung, die es geradezu auf Tödtung des Gewerbfleißes angelegt hätte. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß man alles, wovon dieſer und der vorige Abſatz in Bezug auf Geldvermeh-

rung handelt, nur umzukehren braucht, um zu haben, was in gleicher Hinſicht von dem Fall einer Verminderung der Geldmenge gilt.

Zweiter Abſchnitt.

Geldumlauf.

§. 46.

Dem Begriff Geldumlauf wäre eine viel zu geringe Weite eingeräumt, wenn darunter bloß der Fall, daß Münze aus einer Hand in die andere gehe, verſtanden würde. Aller Umlauf, deſſen das Münzzeichen-Geld (es ſey des Staats, oder einer von wem immer unterhaltenen Zettelbank) fähig iſt, läge dann außerhalb der Gränzen jenes Begriffs. Auf gleiche Art verhielte es ſich mit dem Geldumlauf ſolcher Banken, deren Wirkſamkeit durch bloßes Zu- und Abſchreiben der Forderungen an den Bankſchatz vermittelt wird. Noch weniger aber möchte bei jener Enge des erwähnten Begriffs von einem Geldumlauf in ſo fern die Rede ſeyn können, als man durch Wechſel und andere Schuldbriefe, die ſich weder Staats- noch Bankgeld nennen laſſen, Zahlungen leiſten ſieht. Gleichwohl gibt es für alle Zweige des Bank- und Staats-Papiergeldes, und für Schuldurkunden aller Art, weil die genannten Dinge, wo nicht wegen ihrer Beſtimmung, doch durch ihre in gewiſſen Fällen nicht zu läugnende Fähigkeit, die Stelle eines handgreiflichen Geldes zu vertreten, mit größerm oder kleinerm Rechte Geld zu nennen ſind, allerdings ein Band, das ſie gemeinſchaftlich umſchlingt, und wodurch dieſelben in Rückſicht des Begriffs Geldumlauf eigentlich erſt wichtig werden.

Eben ſo wenig kann man läugnen, daß aller Geldumlauf in Anſehung des Beſitzes Veränderungen nach ſich ziehe, und irgend einen Zweck haben müſſe, dieſer aber auf nichts zurück zu führen ſey, was nicht Erwerb oder Genuß wäre. Es iſt alſo der Geldumlauf: die Erwerbs oder Genuſſes halber auf Vertauſchungen abzweckende Bewegung des Geldes, wodurch Geld von einer Perſon an die andere kommt.

§. 47.

Die Staatswirthſchaft der Neuern hat über den Geldumlauf, als Wort und Sache, eine Art Zauber verbreitet. Indeß verſchwindet der Zauber, wenn man erwägt, daß aller Geldumlauf doch nur darauf hinausläuft, ein Umſatz der Dinge, und dieß mit der Eigenthümlichkeit zu ſeyn, daß der Werth des einen der verglichenen Gegenſtände (angeblich oder wahrhaft) mit vorzüglicher Sicherheit, Beſtimmtheit und Gangbarkeit ausgeſtattet iſt. So fern nun ohne das Daſeyn eines ſolchen Gegenſtandes, und in Ermangelung der Sitte, dieſen insgemein zur Vermittelung des Gewerbverkehrs und Staatseinkommens zu gebrauchen, der eine nicht blühen, das andere den Staat zu keiner Reife (vollſtändigen Kraftentwickelung) führen könnte, macht der Geldumlauf ſich um die bürgerliche Geſellſchaft freilich ſehr verdient. Allein außer der Erleichterung, und der hieraus entſpringenden Beförderung jenes Verkehrs, und der Möglichkeit, alle Arten des Volksvermögens für den Staat in Anſpruch zu nehmen, gibt es auch nichts, wodurch ſich der Geldumlauf, als ſolcher, hervorthäte. Es wäre Selbſttäuſchung, mehr als dieß im Geldumlauf zu ſehen; Selbſttäuſchung, in Bezug auf denſelben von Wunderkräften träumen zu wollen, die eine andere Grundlage hätten, als daß die mannigfaltige Natur

ſteuerbarer Dinge durch ein allgemeines Tauſch- und Vergütungsmittel erſt gleichartig werden muß, ehe dieſelbe zum Vortheil des Staats ſich gehörig benutzen läßt, und man bei fehlender Ausſicht, den Überfluß an Erzeugniſſen gegen ein unter allen Umſtänden brauchbares Gut zu vertauſchen, den Gewerbfleiß nicht genug einſchränken, im entgegengeſetzten Fall aber kaum genug erweitern zu können glaubt.

Schon dem zufolge iſt es klar, daß, wo nur ſonſt ein Geldumlauf beſtände, gegen einzelne Vertauſchungen, die ohne alle Zwiſchenkunft des Geldes zu Stande kämen, darum nichts einzuwenden ſeyn möchte, weil ſelbſt dergleichen Tauſche bereits Verkehr wären, alſo dieſer durch jene keinen Abbruch litte. Wollte man daher z. B. über Leiſtungen in Naturgütern, die neben einem durch Geld vermittelten Handel und Wandel Statt fänden, ein Verdammungsurtheil fällen, ſo wäre man offenbar hierzu doch nicht aus Anlaß der Erwägung befugt, daß in ſolchen Leiſtungen Geldumlauf vermißt wird. Daraus aber, daß die Staatswirthſchafts-Lehre nachdrücklich wider einen allen Geldumlauf ausſchließenden, d. h. einen ſolchen Gewerbbetrieb ſich erklären wollte, den der Arbeiter bloß deßhalb unterhielte, um die unmittelbare Frucht ſeiner Arbeit ſelbſt zu gebrauchen, ginge nur eine müßige Rüge hervor. Der Grund iſt kein anderer, als weil bei dem Fortgang, den bürgerliche Geſelligkeit in ihrer Entwickelung macht, die Sitte, bloß zur Gewinnung des eigenen Bedarfs an Natur- und Kunſterzeugniſſen gewerbthätig zu ſeyn, im Ganzen endlich von ſelbſt weicht.

§. 48.

Wiewohl aller Geldumlauf im Grunde nichts anders als eine beſondere Art der Vertauſchung des Brauchbaren iſt, ſo kann und muß doch jedem Theile dieſes Um-

Umlaufs, d. h. jedem einzelnen Geldumſatze der entſchiedenſte Einfluß auf Erwerb und Genuß zugeſtanden werden. Es leidet daher auch keinen Zweifel, daß der Geldumlauf, kraft der ihm in dieſer Rückſicht eigenthümlichen Wirkſamkeit, ſeinen Theilen nach ſich mit Grund fruchtbar oder unfruchtbar nennen läßt.

Auf alle Fälle aber vermag nichts reine (ohne ein Mittleres vorhandene) Wirkung des Geldumlaufs zu ſeyn, was nicht deſſen unmittelbare, durch Gleichzeitigkeit mit demſelben verbundene Folge iſt. Hieraus erhellt, daß es zur Erlangung der Befugniß, denjenigen Umſatz, wodurch ein Stück Geld in andere Hände kommt, fruchtbar oder unfruchtbar zu nennen, auf die ſpätere Verwendung des Geldes nicht ankommen kann. Wenn alſo ein Geizhals alles ihm zu Theil werdende Geld vergräbt, ſo gibt dieß, wie arg es auch iſt, doch noch kein Recht, die Vertauſchungen, wodurch er das verſcharrte Geld erworben hätte, für unfruchtbar zu erklären. Denn alle aus dem Geſichtspunkt des Geldverſcharrens mögliche Vorwürfe könnten nicht den Geldumſatz, ſondern nur die Ruhe des Geldes treffen.

Als unmittelbare, durch Gleichzeitigkeit mit ihrer Urſache verbundene, und in das Geſellſchaftswohl eingreifende Folge jedes Geldumſatzes findet nun allerdings bloß dieß Statt, daß die Erwerb- und Genießfähigkeit der in den Umſatz verflochtenen Perſonen gut bei demſelben fahre, oder darunter leide. Eins aber oder das andere kann nicht fehlen, je nachdem man in den umgeſetzten Dingen (im Gelde nämlich, wie in der gegen Geld vertauſchten Sache) die in Anſchlag zu bringenden Gewerbkoſten erſtattet bekommt oder nicht. Eigentlich iſt es alſo das Daſeyn einer mit dem Umſatz der Dinge verbundenen Erſtattung der Gewerbkoſten, oder der Mangel daran, was die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit einzelner Geldübergänge, und in der erſtern auch den

Werth ſolcher Übergänge entſcheidet. Da aber jeder Geldumſatz zwei Theilnehmer vorausſetzt, ſo kann jene Erſtattung auf beiden Seiten in gleichem Maaße eintreten, folglich der Geldübergang ohne Einſchränkung, d. h. gegenſeitig fruchtbar ſeyn. Oder es läßt ſich denken, daß nur auf der einen Seite des Verkehrs eine Erſtattung der Gewerbkoſten vor ſich gehe; und dann iſt der Geldumſatz bloß einerſeits fruchtbar zu nennen. Überhaupt gibt es keinen gleichgültigen Geldumſatz in dem Verſtande, als ob es möglich wäre, irgend einen Übergang des Geldes weder für fruchtbar noch für unfruchtbar zu halten. Deſto gewiſſer aber iſt es, daß Geldübergänge bei denen der eine Theil gewinnt, was für den andern verloren geht, wenigſtens einerſeits unfruchtbar ſind, und in ſo fern oft genug bedenklich ſeyn können.

Daraus, daß hier im Geldumlauf ein gegenſeitig fruchtbarer Umlauf des Geldes, von einem ſolchen, der bloß einerſeits fruchtbar heißen kann, unterſchieden wird, geht freilich nichts hervor, woraus ſich Glücksſpielen das Wort reden ließe. Allein auch dieß läßt ſich behaupten, daß jeder Geldübergang, mit dem es auf Unterſtützung nothleidender oder verunglückter Menſchen abgeſehen iſt, in Ermangelung zweckmäßiger Armen- und Verſicherungsanſtalten ohne Ausnahme einerſeits unfruchtbar ſey, und ſich gewiſſermaßen nur dann, wenn Anſtalten dieſer Art jene Unterſtützung vermitteln, zur Eigenthümlichkeit eines gegenſeitig fruchtbaren Geldübergangs erhebe. Man bedenke nur, daß, wo dergleichen Anſtalten fehlen, jede milde Gabe ohne äußern Erſatz bleibt. Je weniger es aber an guten Armen- und Verſicherungsanſtalten gebricht, und je allgemeiner dieſe den auf Nothfälle gerichteten Beiſteuern zum Einigungspunkte dienen; deſto ſicherer tritt der Fall ein, daß den Theilnehmern an der Leiſtung ſolcher Beiſteuern ein ver-

hältnißmäßiger äußerer Erſatz nicht entgeht. Dieß findet theils aus dem Grunde Statt, weil Armuth bei dem Daſeyn jener Anſtalten nicht mehr der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann; theils aber in ſo fern, als unter dem Einfluß dieſes Daſeyns jedem Geber aus der Beiſteuer die Gewißheit erwächſ't, im Nothfall auch ſeinerſeits der Empfänger einer Gabe zu werden. Um ſo bemerkenswerther iſt der Widerſpruch, worin in Bezug darauf, wovon hier die Rede iſt, das Verfahren der Staatsverwaltung mit dem gemeinen Beſten ſo häufig ſteht. Denn während es ſcheint, als ob die Führer des Staats ſich in den meiſten Ländern das Wort gegeben hätten, Glücksſpiele nicht nur nicht zu hindern, ſondern vielmehr durch Zahlen- und Klaſſenloſung, und auf andere Art thunlichſt zu fördern, wird man an den wenigſten Orten etwas gewahr, was befriedigenden Armen- und Verſicherungsanſtalten gliche.

§. 49.

Man hat viel oder wenig Geldumlauf von einem ſtarken oder ſchwachen Umlauf des Geldes zu unterſcheiden. Des Geldumlaufs iſt mehr oder weniger, wenn irgendwo mehr oder weniger Geldübergänge als ehedem oder anderwärts Statt finden, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob jeder einzelne Übergang des Geldes mehr oder weniger Geld einſchließe. Hingegen iſt der Geldumlauf ſtärker oder ſchwächer, je nachdem aus demſelben überhaupt größere oder kleinere Summen hervorgehen, ſo zwar, daß es gleichgültig iſt, ob der Unterſchied der Summen in einer größern oder kleinern Menge oder Reichhaltigkeit der Geldübergänge, oder in beiden zugleich gegründet ſey. So wie aber durch die größere Zahl von Übergängen des Geldes für die Stärke des Geldumlaufs nicht immer ſo viel gewonnen werden muß, als für dieſe durch eine geringere

Reichhaltigkeit jener Übergänge etwa verloren geht; kann doch auch wieder viel Geldumlauf allerdings einen ſtarken, und wenig Geldumlauf einen ſchwachen Umlauf des Geldes enthalten.

Da der Geldumlauf überhaupt ein Gut iſt, ſo ſollte man glauben, daß mehr Umlauf dieſer Art ohne Einſchränkung für zuträglicher als das Widerſpiel anzuſehen ſey. Allein ſo verhält es ſich nicht. Denn theils iſt es möglich, daß bei demjenigen Geldumlauf, der in Vergleich mit einem andern weniger Geldübergänge in ſich faßt, deren überwiegende Reichhaltigkeit hier eben ſo viel als das Übergewicht ihrer Menge bei dem verglichenen Geldumlauf ließe. Theils aber kann jeder Geldumlauf, ſeinem beſondern Werthe nach, erſt durch die größere oder kleinere Fruchtbarkeit der einzelnen Geldübergänge näher beſtimmt werden, und es ſich wohl fügen, daß die als mehr Geldumlauf ſich darſtellende Zahl jener Übergänge eine verhältnißmäßig größere Menge unfruchtbarer Theile als dasjenige enthielte, was mit Recht weniger Geldumlauf hieße. Es folgt alſo auch, daß man nur unter ſonſt gleichen Umſtänden für mehr Geldumlauf ein günſtiges Vorurtheil haben, und Schulweisheit ein ſolches Mehr nicht unbedingt preiſen darf.

Auf gleiche Art muß man urtheilen, wenn es ſich fragt, ob ein ſtarker Geldumlauf dem ſchwachen, oder dieſer jenem da vorzuziehen ſey, wo es ſich zeigt, daß der eine bloß und allein auf mehr Umlauf des Geldes, der andere hingegen auf das Widerſpiel hinaus kommt. Was aber die größere oder geringere Stärke des Geldumlaufs in ſeinen Theilen, d. h. die verſchiedene Reichhaltigkeit der einzelnen Geldübergänge betrifft, ſo iſt auch dieſe dem Werthe nach nur in ſo fern abweichend, als ſich zwiſchen den verglichenen Übergängen aus dem Geſichtspunkt ihrer Fruchtbarkeit ein Unterſchied äußert.

§. 50.

Jedes in Umlauf kommende Geldſtück hat ſeinen Kreis, in dem es ſich bald einzeln, bald wieder als Theil einer Summe fortbewegt. Mit dem Umlaufskreiſe eines Geldſtücks kann ſonach derjenige eines andern Beſtandtheils der Geldmenge in genauer Verbindung ſtehen; oder (was gleich viel ſagt) es kann der eine Geldkreis (Umlaufskreis des Geldes oder eines Geldſtücks) ganz oder zum Theil in einem andern Kreiſe dieſer Art eingeſchloſſen ſeyn. Letzteres (nämlich, daß der eine Geldkreis in einen andern bloß eingreife) iſt beim Geldumlauf die gewöhnlichſte Erſcheinung. Erſteres hingegen läßt ſich nicht anders denken, als wenn ein beſchränkter Zeitraum angenommen wird, da in dieſem Fall mehrere Geldſtücke einen und denſelben Umlaufskreis mit einander wohl gemein haben können.

Natürlich ſind in dem Umlaufskreiſe jedes einzelnen Geldſtücks alle die Übergänge (Vertauſchungen) enthalten, deren Gegenſtand das Geldſtück war; und bloß durch dieſe Übergänge erhebt ſich der Umlaufskreis deſſen, was Geld iſt, zum Wirkungskreiſe des Geldes. Denn eigentlich nur dadurch, daß Geld von einer Perſon an die andere kommt, nicht aber, daß es eine Strecke Wegs durchläuft, iſt dem Gelde Wirkſamkeit möglich; woraus denn folgt, daß nur ein ſolcher Wirkungskreis des Geldes größer als ein anderer zu nennen ſey, der in Vergleich mit einem andern eine größere Anzahl Geldübergänge enthält. Nicht alſo die Ausdehnung des Geldkreiſes, noch die größere oder geringere Eile, mit der Geld in ſeinem Umlaufskreiſe von Strecke zu Strecke weiter gelangt, ſondern bloß und allein die Summe der mit einer gewiſſen Zeit verglichenen Übergänge eines und deſſelben Geldſtücks könnte in Anſehung einzelner Stücke Geldes, ſo wie in Rückſicht einer Geſammtheit von umlaufendem Gelde nur eine Durch-

ſchnittsſumme gleicher Art das Verhältniß der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs geben. Kurz, es iſt dieſer um ſo ſchneller, je mehr von jenen Übergängen in deſto kürzerer Zeit ſich einſtellt. Doch gilt dieß unbeſchadet der Möglichkeit, daß mit einem ſchnellern Geldumlauf (ja auch wohl nur kraft deſſelben) mehr, oder zugleich ſelbſt ein ſtärkerer Umlauf des Geldes verbunden ſey.

Am häufigſten wird Geld nicht gegen Geld, ſondern gegen Dinge umgeſetzt, die kein Geld ſind. Von dieſen aber iſt vieles zu einer Zeit, da man Geld dafür geben wollte und könnte, nicht immer ſchon vorhanden, oder bei der Hand. Es muß daher ſo manche Sache, um die man ſich bewirbt, erſt entſtehen, oder herbeigeſchafft werden, ehe ſie einen Geldumſatz veranlaſſen kann, und das zu Vertauſchungen beſtimmte Geld ſchon aus dieſem Grunde ſich oft verweilen.

Ein wichtiges Hinderniß der unausgeſetzten Bewegung des Geldes, und zwar eine Hemmung, die in Rückſicht deſſen beſteht, was nicht Geld iſt, wäre alſo aufgedeckt. Andere Hinderniſſe aber jener Bewegung, die von nicht geringerer Wichtigkeit ſind, entſpringen aus der Kraft, von welcher der Geldumlauf ausgeht. Dieſe Kraft iſt der Menſch, und es zeigt ſich, daß die Triebfedern, die ihn Geld umzuſetzen beſtimmen (nach der Verſchiedenheit menſchlicher Bedürfniſſe und Neigungen), bei weitem nicht einerlei Stärke und Richtung haben. Hieraus aber folgt abermal die Unmöglichkeit, in Anſehung des Geldumlaufs eine zur Bewegung des Geldes gleichförmig, und ohne Stillſtand wirkende Kraft denkbar zu finden.

Demnach läßt ſich vom Geldumlauf freilich nicht behaupten, daß deſſen Geſchwindigkeit jederzeit gleich ſeyn müſſe. Allein wovon auch immer der Geldumlauf ſeinem Vermögen nach, ſchneller oder langſamer zu ſeyn, abhängen möge, ſo muß er doch allemal eine gewiſſe

Geſchwindigkeit äußern. Eben ſo unläugbar iſt dieſe bei den Umſtänden, unter welchen jener Statt findet, als die allein mögliche zu betrachten. Man darf alſo auch folgern, daß die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs, wenn die ſie beſtimmenden Umſtände unverändert bleiben, ſich nicht ändern könne, und die Rückkehr der vorigen Geſchwindigkeit jenes Umlaufs unvermeidlich ſey, ſobald dieſe Umſtände, nachdem ſie ſich verändert hätten, wieder geworden wären, was ſie waren.

§. 51.

Die Grundbedingungen aller im Geldumlauf erdenklichen Abwechſelung des Zeitmaaßes können auf wenige Fälle zurückgeführt werden. Es zerfällt aber die Möglichkeit eines in dieſer Rückſicht abwechſelnden Zuſtands der Dinge vor allen andern I. in eine ohne alle Änderung der Wirkungskreiſe des Geldes, und II. in eine durch die Natur einer ſolchen Änderung veränderte Geſchwindigkeit des Geldumlaufs.

I. Auf den Fall, daß ſich in Rückſicht der Wirkungskreiſe des Geldes nichts geändert hätte, könnte nur eine Änderung (Vermehrung oder Verminderung) der Waarenmenge einzelner Vertauſchungen (a) oder der Schnellkraft des Gewerbfleißes (b) im Geldumlauf einen Geſchwindigkeitswechſel bewirken. Um hierin klar zu ſehen, denke man ſich unter den Buchſtaben A, B, C—Z Perſonen, deren Betriebſamkeit einen Geldumlauf unterhielte, der in Verlauf einer gewiſſen Zeit dergeſtalt beendigt wäre, daß dann geſammtes Geld, welches von A ausgegangen ſeyn möchte, ſich immer wieder bei A befände. Will man nun ſetzen, daß ſich alles dieß in gleicher Ordnung während einer noch einmal ſo kurzen Zeit als vorher zutrüge, ſo bleibt offenbar nichts übrig, als anzunehmen: daß bei jedem Umſatz (wenn nicht aller Gewerbbetrieb, unter Verdoppe-

lung ſeiner Früchte, mit doppelter Schnelligkeit von Statten ginge) eine geringere als die vorige Menge brauchbarer Dinge gegen Geld vertauſcht würde; oder daß (wäre in Rückſicht des Maaßes der Vertauſchungen alles unverändert geblieben) die Theilnehmer am Verkehr durch angeſtrengtern Fleiß Mittel gefunden hätten, in gleicher Zeit zwiefach mehr Gewerbfrüchte als ſonſt zu liefern. Das Widerſpiel aber gilt, im Fall man Statt der verkürzten eine verlängerte Umlaufszeit annehmen will.

II. Von einer durch Änderung der Wirkungskreiſe des Geldes veränderten Geſchwindigkeit des Geldumlaufs iſt der Grund unmittelbar in der Erweiterung oder Verengung dieſer Kreiſe zu ſuchen. Indeß können ſich dieſelben auf verſchiedene Art erweitern oder verengen. Die eine Art (A) kommt dann zum Vorſchein, wenn ſolchen Kreiſen ohne deren Vermehrung oder Verminderung Lagerſtellen (Übergangspunkte) des Geldes zuwachſen (1), oder entzogen werden (2). Die andere Art aber (B) findet in ſo fern Statt, als die Wirkungskreiſe des Geldes durch das Eingehen irgend einer Menge derſelben an jenen Lagerſtellen einen Zuwachs erhalten (1), oder durch das Entſtehen neuer Geldkreiſe um eine Anzahl gleicher Stellen kommen (2). Doch läuft B 1. auf einen Doppelfall hinaus, je nachdem ohne eigentliche Zerſplitterung eines der Wirkungskreiſe des Geldes (α), oder auf entgegengeſetzte Art (β) die Veränderung erfolgt; wogegen B 2 nach der Natur des Falls bloß in Verbindung mit α ſich denken läßt.

§. 52.

Ob und in wie fern, und unter welcher Preisänderung die Geldmenge, ihrer Zu- und Abnahme nach,

auf die Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes Einfluß zu haben fähig ſey? — iſt eine eben ſo wichtige, als vielſeitige und verwickelte Frage; eine Frage aber auch, bei deren Beantwortung ſich Gelegenheit finden wird, den vorigen Zahlabſatz zu erläutern. Nur muß hier ein- für allemal erinnert werden, daß von einer Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge in Bezug auf jene fragliche Fähigkeit bloß als von etwas die Rede ſeyn kann, was der Waarenmenge nach durch nichts ausgeglichen wäre, ſondern unter Abwechſelung des Verhältniſſes zwiſchen dieſer und jener Menge ſich ergäbe.

Bei einer noch ſo merklichen Verminderung des umlaufenden Geldes läßt ſich vernünftiger Weiſe doch nicht annehmen, daß gleich nach dem Eintritt dieſes Falls jeder gewohnte Umſatz nach Maaßgabe der Geldverminderung mit weniger Geld als ſonſt erneuert würde. Natürlicher iſt es, gelten zu laſſen, daß man anfinge, eine gewiſſe Zahl der vorigen Käufe mit Hülfe eines Geldbetrags, der nach den Umſtänden nicht klein genug wäre, zu erneuern. Dann aber wäre zur Wiederholung der übrigen Vertauſchungen, die ſich neben den zu Stande gekommenen vormals ergeben hätten, offenbar weniger Geld, oder auch keines mehr vorhanden. Und daß hierin für einen größern oder kleinern Theil der Geſellſchaft Antrieb genug zu ausgleichenden Rückwirkungen läge, fällt in die Augen.

Alle die Theilnehmer an den Vertauſchungen, bei denen (unter ſonſt gleichen Umſtänden) weniger Geld als ehedem an den Tag gekommen wäre, ſtänden natürlich zu ſehr im Verluſt gegen ſolche Perſonen, die an dem übrigen Geldumlauf Theil genommen hätten. Jenen müßte alſo auch alles daran gelegen ſeyn, ſich mit dieſen wieder in ein Gleichgewicht der Vortheile zu ſezzen. Das einfachſte Mittel aber, das ſich hierzu den Beeinträchtigten darböte, wäre das Beſtreben, fremdes

Gut in dem Maaße wohlfeiler zu kaufen, in welchem ſie das eigene wohlfeiler hätten verkaufen müſſen. Gelänge ihnen dieß, ſo würden die Perſonen, von denen ſie kauften, auch ihrerſeits nicht anders verfahren. Dann griffe die Nothwendigkeit, daß Kauf und Verkauf verhältnißmäßig weniger Geld als ſonſt zum Vorſchein brächten, je länger je mehr um ſich, und dränge endlich ſelbſt in denjenigen Theil des Geldumlaufs, der noch keine, oder wenigſtens keine hinlängliche Veränderung erlitten hätte. Denn es iſt keineswegs denkbar, daß nicht die Theilnehmer an dieſem Umlauf häufig auch mit dem ärmlichern in Berührung kämen, und daraus nicht für das Ganze des Geldumlaufs jene Nothwendigkeit entſpränge. In einem ſolchen Fall alſo könnte der Geldumlauf (vorüber gehende Änderungen abgerechnet) ſich allerdings bei dem frühern Grade ſeiner Geſchwindigkeit erhalten, und der Geldmangel hätte nur ein Sinken der Preiſe zur bleibenden Folge gehabt, dafür aber auch nichts von dem allen herbeigeführt, wovon die Möglichkeit einer dauernden Beſchleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs unmittelbar abhängt.

1. Nun ſetze man, es gelänge nicht, was dem ſo eben Gefolgerten als Bedingung zum Grunde liegt. Folglich wird angenommen, daß diejenigen, die zu einem wohlfeilern Verkauf ihrer Erzeugniſſe genöthigt waren, ſich vergebens bemüht hätten, auch ihren Einkauf wohlfeiler abzuthun. Indeß gelte dabei, daß ſie mit Hülfe eines angeſtrengtern Gewerbfleißes allenfalls mehr Erzeugniſſe als ehedem liefern könnten, und darauf hinzuwirken ernſtlich bedacht wären, um ſich durch die größere Menge verkäuflicher Dinge wegen ihres geringern Preiſes entſchädigt zu ſehen. Allein wenn dieß nicht fehlſchlagen ſollte, ſo müßten ſich zu den vermehrten Gütern Abnehmer finden; und in der That könnte es ſich wohl fügen, daß es an dieſen nicht gebräche. Denn allen, die, als Theilnehmer

an dem ärmlichern Geldumlauf, ihre Nothwendigkeiten von andern Geſellſchaftsgliedern ungewöhnlich wohlfeil gekauft hätten, ohne ihnen etwas für einen niedrigern Preis als ehedem verkauft zu haben, wäre eben deßhalb ein Theil der eigenen Erzeugniſſe, nämlich ſo viel, als man aus Geldmangel zu bezahlen unfähig geweſen wäre, übrig geblieben, und es doch gewiß der Eigenthümer Wunſch, auch dieſen Theil abzuſetzen. Denkt man ſich nun demſelben gegenüber die Früchte der Vermehrung des Gewerbfleißes anderer Perſonen, ſo iſt es klar, daß dieſe und die Eigenthümer jenes Waarenreſtes ſowohl Mittel, als Neigung haben könnten, ihre Vertauſchungen nach Maaßgabe des veränderten Bedürfniſſes durch den Überreſt des Geldes um ſo viel öfter als ſonſt zu wiederholen. Dann aber, wenn hiernach verfahren würde, hätte, bei dieſer und der übrigen Vorausſetzung, die Geldklemme aufs wenigſte hier und da mehr Schnellkraft im Gewerbfleiß (§. 51. I. b) und eine daraus entſpringende größere Geſchwindigkeit des ärmlichern, d. h. eines Theils des geſammten Geldumlaufs veranlaßt, während die Preiſe zum Theil zwar geſunken wären, allein das Geldeinkommen der Empfänger eines niedrigern Preiſes durch die Änderung jener Geſchwindigkeit gleichwohl ungeſchmälert bliebe. Doch iſt dieß freilich ein Fall, der nicht leicht jemals in ſeiner vollen Eigenthümlichkeit ſich zutragen, viel weniger lange anhalten könnte, da hier (ungerechnet, daß man gewöhnlich nicht vermehrt, was dem Preiſe und Abſatze nach wenig Heil verſpricht) Abſonderungen angenommen ſind, die, beſonders als langwierig gedacht, wider den natürlichen Zuſammenhang der Dinge im Geldumlauf und Gewerbbetrieb ſtreiten. Es hat dieß ſo gewiß ſeine Richtigkeit, als die Möglichkeit eines ſchnellern Geldumlaufs, der aus einer Zunahme des Gewerbfleißes in ſo fern hervorginge, als

dieſe in genugſamer Allgemeinheit eingetreten wäre, nicht geläugnet werden kann.

2. Ein anderer Fall iſt dieſer: daß man denjenigen, die ſich zwar wie ſonſt, allein mit weniger Geld zur Erneuerung des gewohnten Verkehrs als Käufer eingefunden hätten, nicht die gewöhnliche, ſondern eine kleinere Waarenmenge überließe. Die Verkäufer könnten dieß in der Hoffnung thun, daß ſo viel, als der Abbruch betrüge, ſich früher oder ſpäter ohne Schmälerung des Vertriebs ihrer übrigen Waaren doch auch würde abſetzen laſſen; was ſicher nicht fehlſchlüge, wenn die Theilnehmer an dem ärmlichern Geldumlauf bemüht wären, mit einander deſto öfter Umſatz zu halten, je kleiner ſowohl in Anſehung des Geldes als der Waarenmenge jede einzelne Vertauſchung ausgefallen ſeyn möchte. In der That aber gebräche es nicht an Umſtänden, die zu einem ſolchen Verfahren antreiben könnten. Denn wegen des kleinern Geld- und Waarenempfangs, den ein Theil der Geſellſchaft ſich hätte gefallen laſſen müſſen, wäre allen Genoſſen dieſes Theils das Bedürfniß gemein, nach jedem Kauf oder Verkauf je eher je lieber zu einer neuen Vertauſchung zu ſchreiten. In ſo fern man jedoch hiernach ſeine Maaßregeln nähme, entſpränge aus der verminderten Waarenmenge einzelner Vertauſchungen (§. 51. I. a) das Daſeyn eines dem ärmlichern Theile nach unvermeidlich ſchnelleren Geldumlaufs, und hieraus wieder ein wenig oder gar nicht unterbrochener Fortbeſtand der gewohnten Preiſe. Allein es muß aus gleichen Urſachen auch auf dieſen Fall angewandt werden, was in Rückſicht des vorerwähnten Falls zuletzt bemerkt worden iſt.

Wirklich bleibt, um dieſen und den andern Fall natürlicher zu finden, nichts übrig, als zu ſetzen: daß die Theilnehmer an dem ärmlichern Geldumlauf nicht nur öfter als ſonſt die nun anders gearteten Vertau-

ſchungen unter einander in der gewohnten Richtung zu erneuern befliſſen, ſondern mit dem beſten Erfolg auch noch darauf bedacht wären, zum Vertrieb des Überreſtes ihrer Erzeugniſſe in ſolche Wirkungskreiſe des Geldes einzugreifen, mit denen ſie vorher keine Gemeinſchaft gehabt hätten. Eine unausbleibliche Folge aber der neuen Verbindungen, zu denen es durch die veränderte Richtung des Verkehrs unter den Geldkreiſen käme, beſtände darin, daß bei einigen dieſer Kreiſe ein Zufließen, bei andern hingegen ein Abfließen der Zahlungsmittel Statt fände, und eben hierdurch die Erſcheinungen, die anfangs bloß auf den ärmlichern Theil des Geldumlaufs beſchränkt geweſen wären, je länger je allgemeiner würden.

3. Jetzt wende man ſich zu dem Fall, daß durch Verminderung der Geldmenge mancher Wirkungskreis des Geldes um ſeine ganze Baarſchaft gekommen, folglich zur Erneuerung eines Theils der vorigen Vertauſchungen gar kein Geld vorhanden wäre. Bei dieſer Bewandtniß fragt es ſich: wie ohne Mitwirkung eines andern Hebels als der bloßen Umlaufskraft desjenigen Geldes, das andern Geldkreiſen geblieben ſeyn möchte, nach längerer oder kürzerer Dauer der im Verkehr ausbrechenden Stockungen das Ganze der vorigen Geld- und Waarenübergänge ſich dennoch einfinden könnte? — So viel iſt unläugbar, daß, wenn jedermann, deſſen Waarenvertrieb durch die Geldnoth der gewohnten Käufer ins Stocken geriethe, hartnäckig darauf beſtände, um jenes Vertriebs willen bloß mit dieſen zu thun zu haben, für einen größern oder kleinern Theil der Geſellſchaft nichts ſonſt dabei heraus käme, als ein beharrlicher Stillſtand des Gewerbverkehrs. Ganz anders aber verhielte es ſich, wenn dieſer Verkehr in Anſehung jener Perſonen, zwiſchen denen er ſonſt Statt gefunden hätte, häufig eine andere, auf Erweiterung der

Wirkungskreiſe des Geldes abzweckende Richtung nähme, d. h. wenn nun viele es ſich gefallen ließen, die gewohnten Vertauſchungen durch andere Perſonen als ehedem, und zwar durch ſolche werkſtellig zu machen, die, ungeachtet des eingeriſſenen Geldmangels nicht verhindert wären, nach wie vor einen Geldumlauf zu unterhalten.

Die Anwendbarkeit eines ſolchen Hülfsmittels möchte auch dann nicht zweifelhaft ſeyn, wenn Geld in dem Fall einer Verminderung ſeiner Menge an keinem Orte ganz, ſondern hier und da nur zum Theil verſchwunden wäre. So fern man aber bei einer Geldabnahme, der zu Folge mancher Geldkreis alle Baarſchaft eingebüßt hätte, die Möglichkeit der ungehemmten und ungeſchmälerten Fortſetzung des Gewerbverkehrs aus bloßer Erweiterung der Wirkungskreiſe des Geldes nicht ohne Verminderung ihrer Menge (§. 51. II. B 1.) folgern, und in Anſehung der eingehenden Geldkreiſe noch überdieß eine Zerſplitterung derſelben (§. 51. II. B 1. β.) annehmen will, paßt zur Darlegung dieſer Möglichkeit nachſtehende Vorſtellungsart. Es gelte nämlich, daß der von aller Baarſchaft entblößte Geldkreis a, b, c — z ſich unter mehrere mit Baarſchaften verſehene Geldkreiſe dergeſtalt vertheile, daß jeder der letztern an Lagerſtellen des Geldes, als ehemaligen Beſtandtheilen des aufgelöſ'ten Kreiſes, nur einen geringen Zuwachs erhalte, der Geldumlauf aber in ſeinen ſo veränderten Kreiſen bei dem allen nicht ſpäter als ſonſt beendigt ſey; wozu es freilich, wie von ſelbſt einleuchtet, bei den angenommenen Umſtänden weder an Mitteln noch an hinlänglichem Anlaß fehlen könnte. Setzt man nun aber noch, daß kein Theil von a, b, c — z zu einem Geldkreiſe überginge, der mehr oder weniger Geld enthielte, als ſich früher davon in dem aufgelöſ'ten Kreiſe befunden hätte, ſo iſt dieß um ſo zuläſſiger, da der Gegenſatz wegen der

Art von Verhältnißgleiche, die in Rückſicht des Tauſchwerths gewöhnlich herrſcht, weniger natürlich wäre. Aus allem folgt übrigens, daß hier ohne Änderung der Preiſe eine größere Geſchwindigkeit des Geldumlaufs Wurzel ſchlüge. So aber könnte es ſich auch bei jener Erweiterung der Geldkreiſe verhalten, die ſich ohne Vermehrung oder Verminderung ihrer Menge (§. 51. II. A 1.) ergäbe. Dieß iſt leicht einzuſehen, wenn man ſich dasjenige, was hier von den Beſtandtheilen eines aufgelöſ'ten Geldkreiſes angenommen ward, in Anſehung deſſen denkt, worin überhaupt zur Kette der Vertauſchungen ein neuer Ring käme.

Noch iſt zu zeigen, wie im Fall einer Geldabnahme das gewohnte Maaß des Gewerbverkehrs durch eine ſolche Erweiterung der Wirkungskreiſe des Geldes, die zwar unter deren Verminderung, allein doch ohne Zerſplitterung eines dieſer Kreiſe (§. 51. II. B 1. α.) Statt fände, ſich frei von allen Stockungen zu erhalten vermöchte. Man denke ſich unter A, B—Z und a, b—z zwei abgeſonderte Geldkreiſe. In jedem derſelben gehe vermittelſt eines auf beiden Seiten gleichen Geldbetrags der Umlauf des Geldes von A und a aus, und werde nach der Buchſtabenordnung dergeſtalt fortgeſetzt, daß ſich alles Geld zuletzt wieder an ſeiner erſten Lagerſtelle befinde. So wäre A, wie a nach Verlauf einer gewiſſen Zeit immer wieder im Beſitz des in Umlauf gekommenen Geldes. Jetzt nehme man an, daß dieß bei A, B—Z aufs neue der Fall ſey, in dem andern Kreiſe aber das Geld bei z verſchwinde. Beſtände a (als eine unter der Lagerſtelle des Geldes zu verſtehende Perſon) ſchlechterdings darauf, abzuwarten, bis ſich z zur Erneuerung des gewohnten Umſatzes mit den gewöhnlichen Zahlungsmitteln eingeſtellt hätte, und thäten dieß in einer andern Beziehung auch die übrigen Theilnehmer an dem unterbrochenen Geldumlauf;

ſo wäre zwiſchen a, b—z aller weitere Handel und Wandel offenbar unmöglich. Dagegen ſetze man, daß a den Einfall habe, auf z nicht zu rechnen, ſondern den gewohnten Umſatz auf die gewöhnliche Art mit einem ſolchen Gliede von A, B—Z, bei dem ſich gerade die Baarſchaft dieſes Geldkreiſes befände, alſo z. B. mit Z zu verſuchen, dann könnte das Geld ohne Schwierigkeit wieder von a bis z kommen; und wollten A, B—Y nicht nur nicht leer ausgehen, ſondern den ehemaligen Verkehr aufs möglichſte im vorigen Zuſammenhang erneuern: ſo müßte natürlich A in Anſehung des z thun, was dem a bei Z gelungen ſeyn möchte. In ſo fern nun auch dieß geſchähe, hätte man anſtatt der vorigen Zwei Geldkreiſe nur Einen Wirkungskreis des Geldes, und zwar einen, worin der Gewerbverkehr die Ordnung: Z, a, b—z, A, B—Y wahrnehmen ließe. Endlich werde noch angenommen, daß nach dem Eintritt dieſes Falls alle Vertauſchungen in derjenigen Zeit vollendet würden, in welcher man dieſelben vor dem Zuſammenfließen der beiden Geldkreiſe beendigt hätte. Hierin aber liegt nichts, was nicht unter den erwähnten Umſtänden allen Theilnehmern am Verkehr eben ſowohl möglich, als Bedürfniß wäre. Kurz, auch hier läßt ſich die Möglichkeit einer aus Geldmangel entſpringenden Beſchleunigung des Geldumlaufs, und dadurch vermittelten Fortdauer der gewohnten Preiſe mit Recht folgern.

§. 53.

So wie es nach dem vorigen Zahlabſatz überhaupt am Tage liegt, daß ſich die Geldmenge nicht leicht vermindern kann, ohne auf die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs Einfluß zu haben; eben ſo gewiß zeigte es ſich, daß ein durch Geldmangel beſchleunigter Umlauf des Geldes allerdings in Verbindung mit einem Sinken der Preiſe, jedoch um nichts weniger auch der Fall denkbar

ſey,

ſey, daß der Preis der Dinge, trotz aller Verminderung der Zahlungsmittel, kraft eines ſchnellern Geldumlaufs unverändert bleibe. Allein zu welcher Vorſtellung wird man ſeine Zuflucht nehmen müſſen, um bei abnehmender Geldmenge allenfalls ſelbſt den Eintritt allgemeiner Preiserhöhung als einer ſolchen, die durch eine größere Geſchwindigkeit des Geldumlaufs vermittelt würde, für möglich zu halten?

Wendet man ſich beim Zurückblicken auf den vorigen Zahlabſatz zu demjenigen Fall, deſſen ſchnellerer Geldumlauf aus dem Daſeyn eines vermehrten Gewerbfleißes entſpränge; ſo wird man gewahr, daß in dieſem Bezug, in welchem die größere Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes den Tauſchwerth nicht einmal unvermindert zu erhalten vermöchte, durchaus nicht von der Möglichkeit einer aus dem Zeitmaaße des Geldumlaufs abzuleitenden Preiserhöhung die Rede ſeyn könnte. Der Fall ändert ſich nicht, auch wenn man ſetzt, daß die Zunahme der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs die Verminderung der Geldmenge überwöge. Wirklich aber bedarf es nur dieſer Vorausſezzung, wenn es darum zu thun iſt, jene Möglichkeit in allen den übrigen Fällen, die am erwähnten Ort von 2 bis 3 zur Sprache gekommen ſind, einzuſehen. Gleichwohl findet hierbei, nämlich in Abſicht auf den Fall 1 (§. 52.) doch immer eine Ausnahme Statt, und man würde ſich daher einer Flüchtigkeit ſchuldig machen, wenn man ohne alle Einſchränkung lehren wollte, daß der Preis des Verkäuflichen, anſtatt zu ſinken, vielmehr ſteigen müſſe, ſobald die Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes erheblicher zugenommen, als die Geldmenge ſich vermindert hätte.

Es iſt nicht überflüſſig, auch davor zu warnen, daß man zur Erklärung eines räthſelhaft ſcheinenden Falls nicht immer gleich mit einer größern oder kleinern Ge-

ſchwindigkeit des Geldumlaufs in ſo fern bei der Hand ſey, als etwa nach dem Eintritt einer Verminderung der gewöhnlichſten Zahlungsmittel die Waarenpreiſe unverändert bleiben, wo nicht gar in die Höhe gehen, oder, wenn dergleichen Mittel zugenommen hätten, ſich das Widerſpiel ergibt. Denn wiewohl Erſcheinungen dieſer Art ſchon allein als die Folge eines ſchnellern oder langſamern Geldumlaufs allerdings möglich ſind, ſo können ihnen doch auch andere Urſachen zum Grunde liegen. Eines Theils vermag ja bloßer Tauſchhandel, nebſt der Sitte, allerlei, was nicht Geld iſt, an Geldes Statt zu gebrauchen, häufig demjenigen Mangel abzuhelfen, den eine Verminderung des Vorraths an Münze, oder deren geſetzlichen Stellvertretern nach ſich ziehen kann. Andern Theils aber liegt es in der Natur der Widerſtrebungen, zu denen jener Mangel Anlaß gibt, daß Hebel des Verkehrs, die ſich als zufällige Stellvertreter des Geldes betrachten laſſen, wenn baares Geld abzunehmen anfängt, in dem Maaße öfter benutzt werden, in welchem man von denſelben bei zunehmendem Überfluß an Baarſchaften ſeltner Gebrauch machen ſieht; ein Umſtand, dem ſich wohl zutrauen läßt, daß er fähig ſey, auf den Preis der Dinge zu wirken.

In Gemäßheit des vorigen Zahlabſatzes leuchtet von ſelbſt ein, daß die Gegenwart eines Gleichgewichts zwiſchen der Abnahme des Geldes, und der Zunahme ſeiner Umlaufsgeſchwindigkeit (außer in dem Fall eines durch vermehrten Gewerbfleiß beſchleunigten Geldumlaufs) ein Fortbeſtehen der gewohnten Preiſe möglich macht. Unter gleicher Einſchränkung läßt, wie ſchon bemerkt ward, ein dem Grade der Geldverminderung überlegener Grad von Vermehrung der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs ſogar Preiserhöhung folgern. Eben ſo gewiß kann das Widerſpiel nichts anderes als ein Abſchlagen des Verkäuflichen nach ſich ziehen. Iſt aber allge-

meine Preiserhöhung, als Ergebniß einer größern Geſchwindigkeit des Geldumlaufs, ſchon bei verminderter Geldmenge denkbar, ſo muß dieß bei einer unverminderten, oder gar zunehmenden Menge des Geldes um ſo mehr der Fall ſeyn. Auch wolle man auch hier, und zwar deßhalb eine Ausnahme machen, weil dann, wenn die Beſchleunigung des Geldumlaufs bloß aus dem Daſeyn eines zunehmenden Gewerbfleißes entſpränge, allgemeine Preiserhöhung ſchlechterdings nur in ſo fern möglich wäre, als auch die Geldmenge zugenommen hätte.

Da Geldmangel zur Beſchleunigung des Geldumlaufs antreibt, ſo kann es keinen Zweifel leiden, daß Überfluß an Zahlungsmitteln ſich zur entgegengeſetzten Wirkſamkeit neige. Dieß gilt wenigſtens in ſo fern, als man von den Wirkungen des Überfluſſes an einem dem Mißtrauen Preis gegebenen Gelde abſehen will, da ein ſolches Geld (wie es ſich bei einem zerrütteten Zuſtande des Papiergeld-Weſens noch immer zeigte) deſto öfter aus einer Hand in die andere kommt, je mehr deſſen Mißwerth ſteigt. Überhaupt muß das Widerſpiel davon, worin das Daſeyn einer größern Geſchwindigkeit des Geldumlaufs gegründet iſt, die Bedingung der mindern Geſchwindigkeit dieſes Umlaufs ſeyn. Es läuft daher alles, wovon ein langſamerer Geldumlauf unmittelbar abhängen kann, auf: Verminderung des Gewerbfleißes, oder auf Vermehrung der Waarenmenge einzelner Vertauſchungen, oder auf Verengung der Wirkungskreiſe des Geldes hinaus. Auch iſt es kaum nöthig zu bemerken, daß überall, wo in Abſicht auf den Preis der Dinge aus größerer Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes hier etwas gefolgert ward, ganz das Gegentheil zu folgern wäre, wenn in dieſem Bezug (mit paſſender Abänderung

der Umſtände) von der Vorausſetzung eines langſamern Geldumlaufs ausgegangen würde.

Alle Grade der Geſchwindigkeit des Umlaufs, der in Anſehung des Geldes beſteht, vertragen ſich übrigens gleich gut damit, daß jedermann oder auch nicht jeder den nöthigen Waarenabſatz finde, und für die umgeſetzten Dinge einen den Gewerbkoſten angemeſſenen Preis beziehe. Aus dieſem Geſichtspunkt alſo kann ein ſchnellerer, wie ein langſamerer Geldumlauf an und für ſich weder geprieſen noch getadelt werden. Anders verhält es ſich freilich, wenn zur Ausmittelung eines Unterſchieds im Werth der Sache nicht die Fortdauer der Geſchwindigkeitsgrade des Geldumlaufs, ſondern der Fall ihrer Änderung zum Abſehen gemacht wird; da es ſich dann zeigt, daß der Gewerbverkehr ohne Zwiſchenkunft einer Zunahme der Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes, wenn deſſen Anzahl vermindert würde, durchaus abzunehmen Gefahr liefe, und eine Verminderung jener Geſchwindigkeit, im Fall die Geldmenge nicht wüchſe, leicht fähig wäre, den Fortgang gewohnter Vertauſchungen zu hemmen. Wirklich iſt, ſo weit dieß entſcheiden kann, der Werth zunehmender, wie der Unwerth abnehmender Geſchwindigkeit des Geldumlaufs nicht zweifelhaft. Doch gibt es auch eine Anſicht, bei welcher die verſchiedenſte Abwechſelung der Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes als gleichgeltend erſcheint. Denn in ſo fern die Zunahme dieſer Geſchwindigkeit dem Einfluſſe, welchen Geldverminderung auf den Preis der Dinge hat, entgegen zu wirken, und ihn unverändert zu erhalten ſtrebt, die Abnahme jedoch eben derſelben Geſchwindigkeit in Bezug auf Geldvermehrung gleiche Wirkſamkeit äußert, geht aus einer Änderung der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs ſo viel als aus der andern hervor. Wollte man aber einerlei Grade eines ſchnellern oder langſamern Umlaufs der Zahlungs-

mittel nach der Entſtehungsart ſeiner größern oder kleinern Geſchwindigkeit unter einander würdigen, ſo müßte eine größere Geſchwindigkeit des Geldumlaufs, die aus zunehmendem Gewerbfleiß entſpränge, jeder andern gleichen Schnelligkeit dieſes Umlaufs, welche einen andern Urſprung hätte, eben ſo gewiß vorgezogen werden, als von dem entgegengeſetzten Fall das Widerſpiel gilt. Beides erhellt daraus, weil darunter, worauf die Möglichkeit aller Änderung der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs unmittelbar beruht, Vermehrung des Gewerbfleißes unter allen Umſtänden geſellſchaftliche Vortheile einſchließt, deſſen Verminderung hingegen allemal ein Übel iſt.

§. 54.

Daß die öffentliche Macht, ſelbſt in ſo fern ſie keine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge herbei führt, zur Beſchleunigung oder Verzögerung des Umlaufs der Zahlungsmittel manches beizutragen fähig ſey, iſt unläugbar. Dadurch aber, daß hier ein Verſuch gemacht worden iſt, die Veränderungen im Zeitmaaße des Geldumlaufs ihrer Entſtehungsart nach von einander zu unterſcheiden, kann der Einfluß, den die Staatsführung auf die Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes zu haben vermag, leichter, als es ſonſt möglich geweſen wäre, überſehen und beſtimmt werden.

1. Von allen Arten eines geſchwindern oder langſamern Geldumlaufs dürfte jene, die aus zu- oder abnehmender Schnellkraft des Gewerbfleißes entſpränge, am wenigſten als eine ſolche zu betrachten ſeyn, an deren Herbeiführung die öffentliche Vorſorge großen Antheil haben kann. Denn zu veranlaſſen, daß der Funke des Gewerbfleißes zu höherer, vollkräftiger Betriebſamkeit ſich entzünde, oder daß dieſe erlöſche, iſt den Staatsführern doch nur von fern, und nie anders als unter der Mitwirkung eines Heers zufälliger Umſtände mög-

lich. Kurz, die unmittelbarſten und wirkſamſten Triebfedern der Erhöhung oder Verminderung des vom Gewerbfleiß abhängigen Gemeinwohls ſind nicht das Werk der Staatsobmacht, ſondern finden ſich gewöhnlich noch zufälliger und unverhoffter ein, als ſich dieſelben einfinden müßten, wenn es darauf ankäme, durch ihren Eintritt die äußerſte Kurzſichtigkeit, ſo wie die ſchärfſte Vorausſicht zu überraſchen.

2. Schon etwas unmittelbarer iſt der Einfluß, den die Staatsführung zur Beſchleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs auf die Waarenmenge der einzelnen Vertauſchungen zu haben vermag. Denn in je größern oder kleinern Theilen (je nachdem die Zahlungsfriſten länger oder kürzer ſind) Steuern und andere Gebühren entrichtet, und die Ausgaben des Gemeinweſens beſtritten werden; und je entſchiedener öffentliche Einrichtungen darauf abzwecken, daß die Geſellſchaft möglichſt viel große oder kleine Grund- und andere Beſitzer enthalte: deſto mehr verbreitet ſich die Nothwendigkeit, daß bei den einzelnen Vertauſchungen eine größere oder kleinere Waarenmenge umgeſetzt, und der Geldumlauf daher langſamer oder ſchneller ſey. Die Urſache liegt darin, weil man ſich nach Maaßgabe der Größe oder Kleinheit einzelner Geldzuflüſſe (beſonders der regelmäßigen) gewöhnt, die nöthigen Anſchaffungen mehr im Großen oder im Kleinen abzuthun.

Zu einem in gleicher Hinſicht möglichen Einfluſſe auf die Umlaufsgeſchwindigkeit des Geldes gelangt ferner die Staatsführung durch alles, was ihr ein blühender Zuſtand, oder der Verfall des Leihweſens zu verdanken haben kann. Denn wo das Geben und Nehmen auf Borg ſehr im Schwange iſt, finden eine Menge Waarenübergänge Statt, ehe es einmal zu einer Zahlung kommt; und dieß (vermöge deſſen alle in den Geſichtspunkt Einer Zahlung fallende Übergänge der

Waaren gewiſſermaaßen nur als Ein Waarenumſatz zu betrachten ſind) kann auf die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs nicht anders wirken, als wäre es Sitte, allen Ankauf mehr ins Große gehen zu laſſen. Dagegen gilt von dem entgegengeſetzten Fall das Widerſpiel. Eben ſo gewiß trägt die Staatsobmacht auch noch kraft eines andern Umſtands, wovon die Waarenmenge einzelner Vertauſchungen mit abhängt, und zwar in ſo fern zur Beſchleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs bei, als die Maſſe des umlaufenden Geldes vorzüglich in kleine (d. h. dem Werthe nach geringe), oder in große Geldſtücke zerfällt.

3. Was endlich eine durch Erweiterung oder Verengung der Wirkungskreiſe des Geldes zu vermittelnde größere oder kleinere Geſchwindigkeit des Geldumlaufs betrifft, ſo iſt die Fähigkeit der Staatsführung, ſelbſt in dieſer Rückſicht Einfluß auf das Zeitmaaß jenes Umlaufs zu haben, nicht zweifelhaft. Denn allenthalben ſteht es mehr oder weniger in der Macht der Staatsführer, das Zunehmen der Volksmenge, und insbeſondere den Anwachs derjenigen Klaſſe des Volks, die ſich im Gewerbverkehr zwiſchen den Erzeuger und Verbraucher ſtellt, zu befördern, oder zur Schwächung dieſer Klaſſe, und zur Entvölkerung des Staats wirkſame Schritte zu thun. Eins aber läßt ſich offenbar nicht ohne Erweiterung, das andere hingegen nicht ohne Verengung der Geldkreiſe denken. Eben ſo unläugbar iſt es, daß ſich dieſe bei vorhandener Gewerb- und Handelsfreiheit weit eher und leichter als im entgegengeſetzten Fall ausdehnen können, und Entfeſſelung oder Beſchränkung des Handels und der Gewerbe überhaupt nichts ſey, was nicht bloß und allein von der Staatsführung abhängt. Allein auch Steuern und Gaben ſind, als auf- oder abkommende Beſteuerung, während alles übrige im Staat unverändert bliebe, ein Umſtand,

welcher der Verkettung von Geldübergängen in Bezug auf gleiche Zeiträume eine Menge Zwiſchenringe gibt oder nimmt, alſo nicht möglich, ohne daß ſich die Wirkungskreiſe des Geldes bei jener Beſteuerung häufig erweitern, und bei dieſer eben ſo verengen müßten.

Dritter Abſchnitt.

Münz - Staatskunſt.

§. 55.

Das Wenigſte von dem allen, was zur Münz-Staatskunſt gehört, iſt auf Gegenſtände anwendbar, die, als Münze (wie z. B. die Cauris), im Verhältniß zu dem gemeinſchaftlichen Maaße des Gleichartigen von Natur eine ſtändige Größe ſind. Gilt es jedoch andere Dinge, die als Münze ſich gebrauchen laſſen, ſo kann man nicht zweifeln, daß es in dieſer Hinſicht mit der Anwendbarkeit der Münz-Staatskunſt eine andere Bewandtniß habe, und die edlen Metalle unter allen übrigen Stoffen ſich vorzugsweiſe dafür eignen, Münze zu werden. Denn unter allen Natur- und Kunſterzeugniſſen gibt es keinen bekannten Gegenſtand, der ſo ſehr als Gold und Silber den weſentlichen Verrichtungen der Münze gewachſen wäre. Eine Berufung auf gewiſſe frühere Zahlabſätze (§§. 38 und 39.) muß hier ſo viel zu leiſten fähig ſeyn, daß kein längeres Verweilen bei dieſem Geſichtspunkt vonnöthen iſt, und daher aus der in einem andern Zahlabſatz (§. 41.) gelieferten Erklärung von dem Begriff Münze ſogleich gefolgert werden kann, was die Grundpfeiler der Münz-Staatskunſt bildet.

1. Kraft des natürlichen Zwecks der Münze tritt nicht nur das Bedürfniß ein, daß dieſe einen beſtimm-

ten Werth habe, ſondern es ſchließt jener Zweck auch alle Willkühr in der Beſtimmung des Münzwerths aus, weil ſonſt Münze ſchon nicht ohne Einſchränkung als ein ſicheres Vergütungsmittel zu gebrauchen wäre. Man ſieht demnach, daß der Werth aller Münze auf eine zuverläſſige Art beſtimmt ſeyn müſſe. Unbeſtimmt aber und zufällig, ja im Allgemeinen ſelbſt unbeſtimmter iſt dieſer Werth, ſobald man will, daß ſich das Körperliche der Münze auf einen fremdartigen Stoff beziehe. Der Grund liegt darin, weil in dem Fall einer ſolchen Beziehung alle Münze erſt durch ein in Thätigkeit geſetztes Verlangen nach handgreiflichem Gelde eines gewiſſen Werths theilhaft werden, und dieß Verlangen ſehr verſchieden ſich äußere, folglich auch das für Münze zu erlangende Maaß der von ihr dem Stoffe nach abweichenden Dinge nicht immer gleich ſeyn kann. Überhaupt vermag (wegen der Wandelbarkeit aller Kaufs- und Tauſchnachfrage) nichts in Bezug auf ein fremdartiges Gut einen mit Zuverläſſigkeit beſtimmten Werth, d. h. etwas zu haben, wozu bloß Vergleichung des Gleichartigen unter Anwendung eines gemeinſchaftlichen Maaßſtabs führt. Daraus erhellt die Unmöglichkeit, auch den Werth der Münze, als ſolcher, auf eine andere als die eben erwähnte Art beſtimmbar zu finden. Es muß aber die zur Beſtimmung dieſes Werths nöthige Vergleichung ſchlechterdings das Körperliche der Münze betreffen, weil eine Sache nur dem Körper nach etwas darzubieten vermag, woran ſich Münzeigenthümlichkeit knüpfen läßt. Im übrigen iſt der Münzwerth ſogar ſchon von Natur beſtimmt, wenn das gemeinſchaftliche Maaß des Gleichartigen (wie z. B. Schock, Mandel, Dutzend u. ſ. w.) nicht die Ausdehnung oder Schwere zum Gegenſtande hat, ſondern nur auf die Menge gerichtet, und das Körperliche der Münze (ein Fall, der in Rückſicht der Cauris Statt findet) ohne

Zerſtörung ſeines urſprünglichen Weſens nicht theilbar iſt. Denn in dieſem Fall ſtellt ſich der Münzkörper bereits ſeiner Grundbeſchaffenheit nach als augenſcheinliche, ſtändige Einheit, und im Verhältniß zu jeder beliebigen Menge des Gleichartigen, zu jedem Größten dieſer Art unverkennbar und nothwendig als Kleinſtes dar.

2. Weil unter dem Werth der Münze vernünftiger Weiſe kein anderer als ein beſtimmter Werth verſtanden werden kann, ſo iſt ſchon daraus zu erſehen, daß dieſer ſchlechterdings offenbar ſeyn müſſe. Denn es muß ſich doch ohne Umſchweif wahrnehmen laſſen, daß und wie etwas dem Werthe nach beſtimmt ſey, was geradezu für ein hiernach beſtimmtes Gut gehalten werden ſoll. Ob aber die Wahrnehmung deſſen, woran es in dieſer Hinſicht nicht fehlen darf, kraft eines der Münze einverleibten Zeichens, oder durch das Weſen ihrer urſprünglichen Eigenheit vermittelt werde, wie dieß z. B. bei Dingen der Fall iſt, die in Bezug auf das gemeinſchaftliche Maaß des Gleichartigen ſchon von Natur dem Werthe nach beſtimmt ſeyn können, macht keinen Unterſchied.

3. Endlich muß der Werth der Münze ſattſam verbürgt ſeyn, da eine in Anſehung ihrer noch ſo zuverläſſige Werthbeſtimmung ohne ein dieſer Beſtimmung zur Gewähr dienendes Etwas dem Zweck der Münze nicht völlig genügen könnte. Münze alſo, die ſchon von Natur einen ſchlechterdings offenbaren Werth hätte, wäre auch ſchon der Grundbeſchaffenheit nach ſattſam in Rückſicht des Werths verbürgt. Unter andern Umſtänden hingegen ergibt ſich die in gleicher Hinſicht erforderliche Sicherheit aus der Bezeichnung des Münzſtoffs dergeſtalt, daß dieſe zugleich die nöthige Verbürgung des Münzgehalts in ſich begreift, wenn ſonſt nur die Quelle der Anſtalt, von welcher die Bezeichnung ausging, genug

Vertrauen erweckt. Auf ſolche Art iſt nicht zu verkennen, wem es eigentlich zukomme, zur Münze zu machen, was ohne eine damit vorgenommene Änderung entweder gar nicht oder nicht ſo recht dazu getaugt hätte, Münze abzugeben. Denn da zur Erringung der oberſten Stufen des Volksvertrauens niemand mehr als die öffentliche Macht im Staate ſich eignet, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß nur dieſe Macht mit natürlichen Ansprüchen auf die Befugniß, auszumünzen, verſehen iſt.

§. 56.

Durch den Grundſatz, daß der Werth der Münze aufs zuverläſſigſte beſtimmt ſeyn müſſe (§. 55. 1.), kann eine für das Münzweſen ſehr wichtige Frage ohne Schwierigkeit aufgelöſ't werden. Dieſe Frage iſt: ob Vermengung der Münzfüße, d. h. der Eintritt obrigkeitlicher Beſtimmungen, nach welchen darüber verfügt wird, wie viel von ſtoffverſchiedenen Münzarten eine in der andern zu gelten habe, ſtatthaft oder unzuläſſig ſey?

Unter dem Ausdruck Münzfuß verſteht man das geſetzlich beſtimmte Verhältniß, welches ſowohl zwiſchen der größten Einheit einer gewiſſen Art Münze und ihren Theilen, als auch zwiſchen dieſen unter einander herrſchen ſoll. Es werde nun wie man immer wolle Geld geprägt, ſo vermag man nicht (§. 55. 1.) jenes Verhältniß mit gehöriger Unwandelbarkeit auszuſtatten, wenn nicht daſſelbe auf gleichartige Stoffe beſchränkt bleibt. Dieß aber iſt nirgends der Fall, wo man z. B. in Silber Geldſtücke und einen Münzfuß hat, während zugleich Goldmünzen mit Silbergeld geſetzlich verglichen, und in dieſem Gelde dem Zahlwerthe nach beſtimmt ſind. Hier nämlich muß es ſchon einigermaaßen an dem Daſeyn eines ganz zuverläſſigen Werths der Münze fehlen, ſelbſt wenn man annimmt, daß jede Münzart,

alſo Gold, als Münze, im Vergleich mit dem Münzfuße des Goldes, und Silbergeld in Anſehung des Silber-Münzfußes völlig untadelhaft ausgeprägt ſey. Denn wo Gold- und Silbermünze, und dieſe für jene einem ſazzungsmäßigen Werthe nach Vergütungsmittel iſt, wird die Vergütung bloß nach einem willkührlichen Verhältniſſe des Geldwerths geleiſtet, und der aus dem Zweck der Münzeinführung abzuleitende Grad der Sicherheit, in welchem Münze Vergütungsmittel ſeyn ſoll, kommt dadurch offenbar ins Gedränge.

Die hieraus fließende Unzuläſſigkeit einer Vermengung der Münzfüße findet ſelbſt in ſo fern Statt, als ſtoffverſchiedenen Münzen bloß und allein das aus dem Marktpreiſe der rohen Münzſtoffe herausgegriffene Werthverhältniß angepaßt wird. Denn auch hierbei geräth man eben darum, weil nichts bleibend ſeyn kann, was in einem Preiſe gegründet iſt, auf Abwege, ohne daß es einen großen Unterſchied macht, ob die Obrigkeit das marktgängige Werthverhältniß, das ſich zwiſchen Gold, Silber und Kupfer feſtgeſtellt hätte, der Gold-, Silber- und Kupfermünze auf immer, oder nur auf ſo lange anbequemt, als nicht der zur Richtſchnur gewählte Marktpreis ſich ändert. Im erſten Fall iſt einer ſchlimmen Sache durchaus freier Lauf gelaſſen, im letztern Fall hingegen nicht länger, als bis eine Abwechſelung des Marktpreiſes der Münzmetalle die Staatsführung beſtimmt, auch das geſetzliche Werthverhältniß zwiſchen ſtoffverſchiedener Metallmünze gehörig zu ändern. Allein wenn man die Gefahr des beinahe unvermeidlichen Mißgriffs erwägt, daß dieſe Änderung bald zu früh, bald wieder zu ſpät erfolge, zu weit, oder nicht weit genug gehe, ſo zeigt es ſich, daß beide Fälle, deren oben gedacht iſt, faſt gleich bedenklich ſind.

Nun aber iſt nachzuweiſen, worin das Übel einer Vermengung der Münzfüße eigentlich beſtehe. Wenn

nämlich das in Rückſicht ſtoffverſchiedener Arten des Metallgeldes durch Satzungen beſtimmte Werthverhältniß von demjenigen, welches der Marktpreis der Münzmetalle zum Vorſchein bringt, merkbar genug abweicht, ſo iſt es nicht mehr möglich, daß die Münze, die gegen das ſtoffverſchiedene Geld zu wohlfeil ausgebracht wäre, ſich auf dem einheimiſchen Boden in unverminderter Anzahl erhalte. Eingeſchmolzen, oder auch ohne eine Veränderung erlitten zu haben, muß das zu niedrig ausgebrachte Geld in größerer oder kleinerer Menge (je nachdem die in Rede ſtehende Abweichung mehr oder weniger bedeutend iſt) dem Auslande zufließen, da an einem ſolchen Gelde der Unterſchied zwiſchen dem geſetzlichen, und dem marktgängigen Werthverhältniſſe der Münzmetalle gewonnen werden kann. Es läßt ſich aber hieraus, was auch immer angenommen werde, nichts Erſprießliches folgern. Sind es Ausländer, die jenen Unterſchied zu benutzen ſtreben, ſo bereichert ſich das Ausland auf Koſten der Einheimiſchen; und machen ſich dieſe die in gleichem Betracht möglichen Vortheile zu Nutze, ſo bleibt der Gewinn freilich unter den Inländern, allein es findet dieß nicht ohne ein Übel Statt, das zugleich dem erſtern Fall anklebt. Denn ungerechnet, daß eben das mit beiden Fällen verbundene Seltenwerden einer gewohnten Münze den Verkehr beläſtigen muß, kann die Staatsführung nicht ohne einen das Gemeinweſen treffenden Verluſt dafür ſorgen, daß durch neue Ausmünzungen die Art des ſich verlierenden Geldes immer wieder erſetzt werde. Der Grund iſt, weil der zu ſolchen Ausmünzungen nöthige Stoff, als eine Sache, die mit dem zu hoch angeſchlagenen Gelde bezahlt würde, dem Marktpreiſe nach höher zu ſtehen käme, als wofür ſich dieſer Stoff, in Münze verwandelt, gegen jenes Geld umſetzen ließe. Wäre aber die Staatsführung, um dergleichen Ausmünzungen vorzunehmen, nicht genöthigt,

den erforderlichen Münzſtoff erſt zu kaufen, ſo fände hiebei doch noch immer Einbuße Statt, da nun durchs Ausmünzen verloren ginge, was in deſſen Ermangelung bei einer nach dem Marktpreiſe eingeleiteten Veräußerung jenes Münzſtoffs hätte gewonnen ſeyn können.

Freilich muß die Möglichkeit eingeräumt werden, daß ſelbſt da, wo keine Vermengung der Münzfüße beſtände, eine auswärts erfolgte Änderung des Marktpreiſes der Münzſtoffe die Wirkung thäte, ungewöhnliche Münzausſendungen nach ſich zu ziehen. Allein daß dieſe hier anhaltend ſeyn könnten, iſt darum nicht denkbar, weil eben hier die auf Benutzung jener Änderung gerichtete Kaufsnachfrage das Werthverhältniß zwiſchen den verſchiedenen Münzſtoffen, ſo wie zwiſchen ſtoffverſchiedener Münze mit dem auswärtigen Marktpreiſe derſelben Stoffe gar bald wieder ins Gleichgewicht brächte.

Bei dem allen fordert die Natur der Sache keineswegs, daß ſich die Staatsobmacht bloß und allein auf die Ausprägung einer dem Stoffe nach gleichartigen Münzart beſchränke. Denn unſtreitig hat man (wenigſtens in Bezug auf Gold und Silber) durchaus nichts von der Ausprägung ſtoffverſchiedener Münze zu fürchten, wenn es nur ſonſt dem Gange der Handlung überlaſſen bleibt, zu beſtimmen: was z. B. Gold, als Münze, in Geldſtücken von einem andern Metalle werth ſeyn ſolle, und umgekehrt. Tritt aber noch überdieß der Fall ein, daß die Staatsführung den Fuß der zahlreichſten Münze in Abſicht auf öffentliche Gebühren und Leiſtungen zum herrſchenden Geldfuße macht, und dabei erklärt, andere Geldarten im Verhältniß zu jener Münze nur nach dem Marktpreiſe annehmen und ausgeben zu wollen; ſo iſt in Anſehung des Daſeyns ſtoffverſchiedener Arten des Geldes, die aus edlen Metallen geprägt ſind, alles gethan, was ſich von einer geſunden Münz-Staatskunſt in dieſer Hinſicht fordern läßt.

Die Urſache aber, warum es nicht angeht, zu behaupten, daß z. B. ſelbſt Kupfergeld, ſobald demſelben gegen Silber- und Goldmünze kein geſetzlicher Werth beigelegt iſt, in Verbindung mit dieſer Münze ohne Bedenken zu dulden ſey, läuft zwar auf bloße, allein doch wichtige Nebenrückſichten hinaus. Bekanntlich iſt der Preis unedler Erze weit veränderlicher als der Preis edler Metalle. Eben ſo gewiß liegt es in der Natur der Sache, daß die aus dem unedelſten Stoff geprägte Geldart überall, wo es ſtoffverſchiedene Münzen gibt, zur Dienſtleiſtung im allerkleinſten und gewöhnlichſten Verkehr ſich bequemen muß. Natürlich alſo geht Kupfergeld, wo daſſelbe neben Gold- und Silbermünzen beſteht, vorzüglich durch die Hände ſolcher Perſonen, die am wenigſten dafür geeignet wären, daß ihnen das Bedürfniß aufgedrungen würde, jede in Anſehung des Kupfers erfolgte Abweichung der Metallpreiſe immer gehörig zu kennen, und bei Münzauswechſelungen geltend zu machen. Dem zufolge möchten bei dem Daſeyn eines aus unedlem Metall geprägten, ſonſt aber mit Gold- und Silbermünze vergeſellſchafteten Geldes, wie entſchieden auch die Obrigkeit dieß Geld in Bezug auf jene Münze unausgewerthet ließe, gewiſſe Mißverhältniſſe nicht zu vermeiden ſeyn. Denn in demſelben Maaße, in welchem bei einem Theile der Unterrichteten ein beſtändiges Auflauern, um den großen Haufen durch Verwechſelung des Geldes zu bevortheilen, an den Tag käme, fände bei dem großen Haufen in Abſicht auf das Geldwechſeln aus bloßer Ängſtlichkeit gewöhnlich eine Überſpannung des Begehrens Statt. Wie aber alles dieß ohne große Beläſtigung des Gewerbverkehrs (beſonders im Kleinhandel) und überhaupt ohne mannigfaltigen, der Menge hieraus zum Vortheil des Geldmäklers erwachſenden Schaden vorüber gehen könnte, iſt nicht einzuſehen.

§. 57.

In dem Grundſatz, aus welchem die Unzuläſſigkeit einer Vermengung der Münzfüße hervor geht, liegt auch die Forderung: daß jede Art Münze (die in kleinen Stücken ausgeprägte, wie die grobe) mit dem Gehalt wirklich verſehen ſey, der ihr nach Maaßgabe des Münzfußes, auf welchen ihre Benennung deutet, oder dem ſie bloß angeſchloſſen iſt (kurz ihrem Zahl- oder Nennwerth gemäß *), eigentlich zukommt.

Wirklich iſt es allenthalben für die Ehre der öffentlichen Macht nicht gleichgültig, daß ſich in Rückſicht des Münzgehalts kein Gebrechen finden laſſe. Kaum aber können Staatsführer berufswidriger zu Werke gehen, als wenn ſie nicht Anſtand nehmen, mit dem Geldweſen durch heimliche Verminderung des Gehalts der Münze (in geheim bewirkte Münzverringerung) ihr Spiel zu haben. Denn die unausbleibliche Folge aller heimlichen, d. h. einer ſolchen Schmälerung des Münzgehalts, die bei unverändertem Nennwerthe des Geldes erfolgt, iſt (weil dieſe Änderung den Waarenpreis erhöht, indeß durch ſie jede in Gelde nach dem Nennwerth zu entrichtende alte Schuldigkeit geſchmälert wird) einreißende Verſetzung einer Menge Glücksumſtände, alſo ein Fall, der das Geſellſchaftswohl nicht wenig erſchüttert **). Ja ſogar die dringendſte Noth möchte den Unfug heimlicher Münzverringerung nicht leicht entſchuldigen können, zumal

*) Zahlwerth und Nennwerth werden hier überall als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht.

**) Davon, daß die Staatsführung bei heimlicher Münzverringerung durch den Einfluß der Sache auf den Waarenpreis in die Länge ſich ſelbſt Wunden ſchlage, kann nicht als von einer unausbleiblichen Folge dieſer Verringerung die Rede ſeyn, weil ſich Auflagen ohne Bedenken nach Maaßgabe des ſinkenden Geldwerths erhöhen laſſen.

mal da alle von dieſer Maaßregel unzertrennliche Übel ſich in entgegengeſetzter Richtung mehr oder weniger erneuern müſſen, wenn durch Wiederherſtellung des urſprünglichen Münzgehalts auch die im Geldweſen verletzte Treue wieder hergeſtellt ſeyn ſoll.

Eben ſo wenig ließe ſich einer heimlichen Erhöhung des Münzgehalts das Wort reden. Indeß iſt man, wenn auch nicht immer, vor einer Erhöhung des Geldwerths, doch vor aller Heimlichkeit dabei nur zu ſicher, da, ſobald erſtere mit der letztern verbunden würde, der Unterſchied zwiſchen dem Gehalt und Nennwerth der Münze offenbarer Verluſt für die Staatskaſſen wäre, und durch eine Änderung dieſes Gehalts gerade das Widerſpiel bezielt wird. Überhaupt kann der Fall einer Erhöhung des Münzgehalts vernünftiger Weiſe nicht anders als außer Verbindung mit Heimlichkeit, und bloß als die Folge äußerſter Zerrüttung eines Geldweſens, dem man wieder aufzuhelfen beſchloſſen hätte, denkbar ſeyn. Der Grund aber, warum ſich bei ſo bewandten Umſtänden wider jene Erhöhung nichts einwenden ließe, liegt darin, weil die Störungen, welche der Änderungsfall in Anſehung der Erwerb- und Eigenthumsverhältniſſe nach ſich zöge, gegen den Zuſtand der Verwirrung und Unſicherheit, den in gleicher Hinſicht ein Münzunweſen veranlaßt hätte, bei weitem das kleinere Übel wären.

§. 58.

Zwiſchen einer Abänderung des Münzgehalts als einer ſolchen, die unter voller Aufrechthaltung des gewohnten Nennwerths der Münze erfolgt, und einer bei dem Fortbeſtand jenes Gehalts vor ſich gehenden Änderung dieſes Nennwerths, herrſcht in Rückſicht der Folgen kein großer Unterſchied. In beiden Fällen nämlich muß es zu gewaltſamer Verrückung der Preiſe, und kann es, in Ermangelung obrigkeitlicher Verfügungen über den

Schuldenwerth, zur Umkehrung eines großen Theils der Eigenthumsverhältniſſe kommen; wodurch beide Fälle (in ſo fern nicht etwa die Wegräumung eines größern Übels durch dieſelben möglich wird) faſt gleich viel wider ſich haben. Doch darf zum Vortheil des letztern Falls nicht unbemerkt bleiben, daß die Staatsführung, in ſo fern ſie dieſen eintreten läßt, nur mit Offenheit und ohne Rückhalt dabei verfahren kann, während die Natur des andern Falls nicht geradezu Verſchweigungen ausſchließt.

Beide Fälle kommen (rechnet man den eben bemerkten Unterſchied ab) auch darin mit einander überein, daß ſie den Übergang von einem ſchweren Münzfuße zu einem leichtern, oder das Widerſpiel in ſich faſſen. Bekanntlich aber iſt ein Münzfuß in Vergleich mit einem andern dann ſchwer oder leicht zu nennen, wenn nach dem einen (in Anſehung aller, oder wenigſtens der gröbſten Münzarten) aus einer gleichen Maſſe gleichartiger Stoffe mehr oder weniger Geldſtücke als nach dem andern Fuße ausgebracht werden; oder wenn gleichen Geldſtücken nach dem einen Münzfuße ein größerer oder kleinerer Zahlwerth als nach dem andern beigelegt iſt.

Was man von einer Änderung des Münzfußes zu halten habe, iſt bereits dort beleuchtet, wo von Abwechſelungen des Gehalts der Münze die Rede war. Fragt es ſich aber: ob ein leichter Münzfuß, als ſchon vorhanden gedacht, der Geſellſchaft überhaupt zuträglicher als ein ſchwerer Münzfuß, oder dieſer heilſamer als jener ſey? — ſo kann man mit Recht erwiedern: daß ſich keinem vor dem andern ein Vorzug einräumen laſſe. Dieß hat ſchon darum ſeine Richtigkeit, weil, wenn ja Vielheit der Geldſtücke (als ein auf Koſten der Größe und Schwere des Geldes beſtehender Umſtand) oder das Gegentheil entſchiedene Vorzüge hätte, eins ſo gut als das andere beim leichten, wie beim

ſchweren Münzfuße mit dem einzigen Unterſchied Statt finden könnte, daß jene Vielheit beim letztern Fuße zwar nicht in Rückſicht der gröbſten Geldſtücke, allein doch in Bezug auf die Unterabtheilungen der Münze, und das Widerſpiel eben derſelben Vielheit bei dem andern Münzfuße wohl in Bezug auf die Unterabtheilungen der Münze, aber nicht in Rückſicht der gröbſten Geldſtücke möglich wäre.

Eben ſo gewiß müßte es bei obiger Antwort bleiben, ſelbſt wenn nicht im Allgemeinen, ſondern bloß in der Einſchränkung auf einen beſondern Fall gefragt würde: ob ſich der Staat bei einem leichten oder ſchweren Münzfuß beſſer ſtände? Aus Rückſicht auf die Verarbeitung hält man ſich zwar hier und da zu der Meinung berechtigt, daß ein leichter Münzfuß einem ſchweren vorzuziehen ſey. Es könne nämlich, ſagt man, der verarbeitende Gewerbfleiß nur dort recht emporkommen und blühend ſich erhalten, wo es einen leichten Münzfuß gibt, indeß von den mit einander im Verarbeitungsbetrieb wetteifernden Völkern jener Theil ſicher unterliege und mit ſeinen Kunſterzeugniſſen von auswärtigen Märkten verdrängt werde, der in Vergleich mit den Nebenbuhlern einen ſchweren Münzfuß hat. Zur Unterſtützung dieſer Meinung wird angeführt, daß die Auslohnung der Arbeiter bei einem ſchweren Münzfuß dem Arbeitsherrn mehr als in der Heimath eines leichten Münzfußes koſte, hier alſo alle Kunſterzeugniſſe wohlfeiler zu gewinnen ſind, und dadurch ſowohl auf den einheimiſchen, als auf fremden Märkten deſto eher Abſatz finden. Wie aber die Auslohnung der Arbeiter bei dem Daſeyn eines ſchweren Münzfußes (dem Vorgeben nach) höher als im entgegengeſetzten Fall zu ſtehen komme, will man in ſo fern erklärt wiſſen, als man ſagt, daß in Gegenden, wo ein ſchwerer Münzfuß beſteht, für die kleinen und kleinſten Geldſtücke an Waaren aller

Art nicht mehr als für ähnliche Unterabtheilungen der Münze dort zu erhalten ſey, wo ein leichter Münzfuß eingeführt iſt. Da nun der Arbeiter ſeine Anſchaffungen größtentheils nur im Kleinen machen kann, ſo behauptet man ferner, daß ein Arbeiter überall, wo z. B. der ſchwere Groſchen gilt, um leben zu können, von dem Arbeitsherrn täglich wenigſtens eben ſo viel ſchwere Groſchen bekommen müſſe, als dort leichte, wo der leichte Groſchen herrſcht, folglich gleich viel Arbeit dem Arbeitsherrn an dem einen Orte eine Auslage von eben ſo viel ſchweren als anderwärts leichten Thalern verurſache, hierdurch aber der eine Gewerkseigner vor dem andern in Anſehung des Waarenvertriebs nicht wenig voraus habe.

Die hier angeführten Behauptungen enthalten offenbar kein Läugnen des Umſtands, daß zwiſchen dem Waarenpreiſe verſchiedener Länder, trotz aller Verſchiedenheit des dieſen eigenthümlichen Münzfußes im Großen, dennoch eine Art Gleichgewicht Statt finden könne, ſondern es lehnen ſich jene, in ſo fern als verſchiedene Gegenden nicht einerlei Münzfuß haben, bloß wider die Möglichkeit einer im Kleinhandel herrſchenden Verhältnißgleiche zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Tauſchwerth der Dinge auf. Allein auch angenommen, daß ſich dagegen nichts einwenden ließe, ſo möchte die behauptete Vorzüglichkeit des leichten Münzfußes dadurch noch nicht entſchieden ſeyn. Denn es iſt ſchon bemerkt worden, daß dieſer mit ſchweren Geldſtücken (wenigſtens in Rückſicht auf die Unterabtheilungen der Münze), und ein ſchwerer Münzfuß (in gleicher Rückſicht) mit leichten Stücken Geldes ſich allerdings vertrage, folglich auch eine Einrichtung denkbar ſey, nach welcher z. B. zwiſchen dem Groſchen des ſchweren und leichten Thalers im Weſentlichen kein anderer Unterſchied beſtände, als daß auf den ſchweren Thaler eine größere

Anzahl Groſchen als auf den leichten Thaler zu rechnen wäre. Immer alſo müßten die (nach obigen Behauptungen) dem leichten Münzfuß beigemeſſenen glücklichen Folgen, ſo wie die vorgeſchützten Nachtheile des ſchweren Münzfußes, wenn es ja mit beiden ſeine Richtigkeit hätte, nicht eigentlich der Leichtigkeit oder Schwere des Fußes der Münze, ſondern einem gewiſſen, beim leichten Münzfuße, wie beim ſchweren gleich möglichen, bisher aber bei dieſem nicht angewandten Theilungsverhältniß zugeſchrieben werden.

Noch mehr iſt es um die angebliche Vorzüglichkeit eines leichten Münzfußes aus dem Grunde gethan, weil es ſich zeigt, daß alles, was in dieſer Rückſicht den erwähnten Behauptungen zur Stütze dienen kann, mit dem Theilungsverhältniß der Münze durchaus in keiner nothwendigen Verbindung ſtehe. Denn es läßt ſich doch nicht läugnen, daß der Preis des Verkäuflichen im Kleinhandel, und zwar ſelbſt im geringſten Handel dieſer Art bis zu einem gewiſſen Grade an denjenigen Tauſchwerth der Dinge, der im Großen herrſcht, gebunden ſey. Erſterer muß wegen des Gewinns der Zwiſchenhand freilich etwas höher ſtehen; allein zu viel kann der Unterſchied (in die Länge wenigſtens) nicht leicht betragen, weil die Mitwerbung auch am Gewinn der Zwiſchenhand, wo dieſe billige Vortheile übertreibt, der Regel nach bald genug mäßigt. Solchergeſtalt findet zwiſchen den Preiſen, welche der Kleinhandel, und jenen, die der Handel im Großen ſetzt, ein ziemliches Gleichgewicht dort unausbleiblich Statt, wo es nicht unter den Kleinhändlern an ſattſamer Mitwerbung fehlt. Da aber die hier alles entſcheidende Mitwerbung um ihres Daſeyns willen von der Leichtigkeit oder Schwere des Münzfußes offenbar nicht im geringſten abhängt, ſo muß zwiſchen dem Waarenpreiſe verſchiedener Länder auch im Kleinhandel eine Art Ebenmaaß oder das Widerſpiel

herrſchen können, ohne daß die Verſchiedenheit des Münzfußes dieß zu hindern vermöchte. Übrigens kann es ſich wohl fügen, daß ein ſchwerer Münzfuß irgendwo mit einem fühlbaren Mangel an hinlänglicher Mitwerbung im Kleinhandel, und daher mit einer den verarbeitenden Gewerben ungünſtigen Lage der Sachen zuſammentreffe. Nur überſehe man nicht, daß dergleichen bloß zufälliger Weiſe möglich iſt, und es kein geringer Fehlgriff wäre, die Mißlichkeit des Falls geradehin der Schwere des Münzfußes beizumeſſen.

Wenn gleichwohl der Münzfuß, als ein leichter oder ſchwerer Fuß des Geldes, je tadelhaft zu werden vermöchte, ſo könnte dieß nur durch Übertreibung der Sache, d. h. bloß in ſo fern der Fall ſeyn, als man die Leichtigkeit oder Schwere des Münzfußes auf einen Punkt triebe, der wider die Möglichkeit, von der Münze einen bequemen Gebrauch zu machen, ſchlechterdings verſtieße. Auch iſt es nur die in Rückſicht dieſes Gebrauchs erforderliche Bequemlichkeit, was in Anſehung des Theilungsverhältniſſes der Münze mit Recht vorzüglich für runde Zahlen ſtimmt.

§. 59.

Bei dem Grundſatz, daß jede Art Münze mit dem Gehalt auch wirklich verſehen ſeyn müſſe, der ihr nach Maaßgabe ihres Nennwerths gebührt, fällt überhaupt die Zuläſſigkeit aller Scheidemünze weg. Es gilt dieß nämlich in ſo fern, als unter dem Ausdruck Scheidemünze Geld verſtanden wird, deſſen Nennwerth den eigenthümlichen Gehalt dieſes Geldes überſteigt. Ja wenn auch nicht Grundſätze die Zuläſſigkeit der Scheidemünze ins Gedränge brächten, ſo müßten dieß ſchon die gemeinſten Erfahrungen thun. Lange bereits iſt hier (§. 56.) in Anſehung ſtoffverſchiedener Geldarten der Nothwendigkeit gedacht, daß die in Vergleich mit ihrem

Gehalt dem Zahlwerthe nach zu hoch ausgebrachte Münze die Gewinnſucht zum Aufgreifen und Ausſenden des zu niedrig geſchätzten Geldes reize. Aus gleichen Gründen muß alſo die Gegenwart einer neben untadelhaften Baarſchaft befindlichen Scheidemünze zur Verdrängung des guten Geldes mehr oder weniger Anlaß geben. Kurz, ſchlechte Münze duldet (wenigſtens in ſo fern, als ſie zahlreich genug iſt) nie eine gute im Umlauf neben ſich. Gut jedoch, oder ſchlecht kann ein Geldſtück nur in Bezug darauf, wofür es ſatzungsmäßig angeſchlagen iſt, heißen; und dem zufolge iſt jede Münze gut, deren geſetzlicher Werth ihrem Gehalt entſpricht, und jede ſchlecht, die in dieſer Hinſicht Mangel an Übereinſtimmung verräth.

Mit dem Verdrängen guter Münze durch ſchlechte hat es eigentlich folgende Bewandniß. Entweder iſt anzunehmen, daß der Staat, deſſen öffentliche Macht ſchlechte Münze neben einer guten im Umlauf duldet, wo nicht gar kein, doch ein vollgültiges Münzzeichen-Geld habe (a); oder daß eben derſelbe Staat ein Münzzeichen-Geld beſitze, das ſich vom Zahlwerth der Münze losgeriſſen hätte (b). Bei a muß eine Abweichung des Wechſelpreiſes (Kurſes) früher oder ſpäter unvermeidlich erfolgen, wenn die ſchlechte Münze ſo zahlreich iſt, daß ſie, als Beiläufer der guten, in allen und ſelbſt den größten Zahlungen mit angewandt erſcheint. Denn wo dieß Statt findet, läßt der Verkehr mit dem Auslande bald erkennen, daß die ſchlechte Münze weder für ſich allein, noch mit der guten vermengt bei auswärtigen Zahlungen ohne Verluſt zu gebrauchen ſey. Auf ſolche Art iſt es in die Länge nicht anders möglich, als daß der Wechſelpreis unter den Punkt ſeines in guter Münze berechneten Gleichgewichts (Pari) ſinke; fortdauernd genöthigt, einen (den Werthabſtand zwiſchen der guten und ſchlechten Münze mehr oder weniger abſpiegelnden)

Mittelpreis zu bilden. Natürlich kann dieß nicht vorübergehen, ohne daß endlich die gute Münze ſelbſt im einheimiſchen Verkehr gegen die ſchlechte ein Aufgeld gewönne. Allein ehe noch dieß eingetreten ſeyn möchte, und ſo oft die Abweichung des geſunkenen Wechſelpreiſes das erwähnte Aufgeld überſchritte, wäre man im Stande, die Forderungen des Auslandes durch Ausſendung der guten Münze mit Vortheil zu berichtigen (α). Oder es ließe ſich in dem letzten der beiden Fälle, deren hier als einer Bedingung von α gedacht iſt, auch wohl dadurch ein vortheilhaftes Unternehmen werkſtellig machen, daß man (β) mit Hülfe der Ausſendung guter Münze im Auslande einen Geldvorrath zuſammen brächte, um an demſelben durch ein darauf folgendes Wechſelgeſchäft, womit es auf Einziehung dieſes Vorraths abgeſehen wäre, den Unterſchied zwiſchen dem Münz- und Wechſelpreiſe zu gewinnen.

Allein, wo auch nicht die Staatsführung ſelbſt ſo reichlich ſchlechte Münze ausgebracht hätte, daß letztere den Wechſelpreis zu verrücken, und in ſo fern Mißverhältniſſe nach ſich zu ziehen vermöchte, könnte es gleichwohl zu einem Überfluß an dieſer Münze kommen. Man erwäge nur, daß kein Land f o r t d a u e r n d mehr in der Fremde zu fordern hat, als es dahin ſchuldig iſt. Je öfter nun in einem Lande, deſſen Geldweſen (wenn auch nur aufs ſpärlichſte) mit ſchlechter Münze vergeſellſchaftet wäre, der Fall eines Übergewichts der Waareneinfuhr ſich ergäbe, deſto öfter müßte hier der Wechſelpreis ſinken, und dadurch Gelegenheit zu α, oder ſelbſt zu β entſtehen. Auch iſt es bei weitem keine Nothwendigkeit, daß der Staat bei dem Eintritt anderer Handelsumſtände wieder in den Beſitz der guten Münze käme, die ihm früher α und β entzogen hätten. Denn es möchten hier auch wohl Einſendungen der auswärts nachgeprägten ſchlechten Münze den Gelderſatz ſo gewiß

vermitteln können, als der Gegenſtand ſolcher Einſendungen ein neues Mittel darböte, daß gute Münze ſowohl aufgegriffen, als im Tauſch gegen eine von der Fremde wiederholte Lieferung des nachgeprägten ſchlechten Geldes aus dem Lande geſchleppt, und alles dieß immer wieder von neuem verſucht würde. Es zeigt ſich alſo, daß auch hier Möglichkeit vorhanden wäre, den Betrag der guten Münze je länger je mehr vermindert, und die ſchlechte durch den Anwachs ihrer Menge endlich doch Mißverhältniſſe gründen zu ſehen.

Gilt es nun b, ſo fällt die Nothwendigkeit, daß geringhaltiges Geld der daneben vorhandenen guten Münze Eintrag thue, noch ungleich mehr in die Augen. Denn bei a könnte dieſe Münze bloß um ihrer Ausſendung willen durch geringhaltiges Geld dem einheimiſchen Geldumlauf entzogen werden. In dem Fall b hingegen wäre man veranlaßt, die gute Münze, auch ohne ſie auszuſenden, jenem Umlauf zu entziehen. Mißtrauen gegen ein (der Vorausſetzung nach) im Werth ſchwankendes Münzzeichen-Geld, und wohl gar die Erwartung eines je länger je tiefer ſinkenden Wechſelpreiſes machen es begreiflich, wie gute Münze, ohne den Staat zu verlaſſen, bei b aus dem Geldumlauf verdrängt werden könnte und müßte. Es fände dieß nämlich in ſo fern Statt, als gute Münze von den Einheimiſchen häufig beiſeit gelegt würde. Die Möglichkeit aber, bei dem Daseyn einer ſchlechten Münze, trotz alles Verſchwindens der guten, dennoch eine mit etwas innern Werth verſehene Baarſchaft umlaufen zu ſehen, und ſich mit dieſer in Rückſicht kleiner Ausgaben zu behelfen, möchte in dem Fall b zur Verdrängung guter Münze das übrige thun. Dieß iſt eben ſo gewiß, als nicht geläugnet werden kann, daß bei b ohne die Gegenwart einer geringhaltigen Münze von der guten auf alle Fälle wenig-

ſtens derjenige Betrag im Umlauf bleiben müßte, deſſen der tägliche Verkehr im Kleinhandel ſchlechthin bedürfte.

Da allen den von der Scheidemünze unzertrennlichen Nachtheilen dadurch, aber auch nur dadurch ſicher und vollkommen zu entgehen iſt, daß die Staatsobmacht eine ſolche Münze weder einführt noch duldet, ſo liegt am Tage, was jene in dieſer Hinſicht zu thun hat. In Bezug auf Scheidemünze läßt ſich alſo der rechte Weg (es wäre denn, man ſchlüge vorſetzlich einen andern ein) durchaus nicht verfehlen. Ein mißlicher Umſtand aber bleibt es, daß ungeachtet aller Befliſſenheit, bei Ausmünzungen redlich, und nach den beſten Grundſätzen zu Werke zu gehen, die Lieferung einer ganz untadelhaften, d. h. vermöge des Gehalts dem Nennwerth genau entſprechenden, und in dieſem Zuſtand ſich erhaltenden Münze durch kein Mittel völlig erreicht werden kann. Theils iſt dieß in der Abnützung des Geldes durch den Umlauf, und in ſo manchem mit dem Gebrauch der Münze verbundenen Mißbrauch durch Kipperei und Wipperei gegründet; theils aber in der Prägung ſelbſt, da es kaum möglich iſt, daß nicht beſonders von den geringen Münzarten manches Stück zu ſchwer oder zu leicht gerathe. Daher kann ein Staat, wo die öffentliche Macht eine bleibende Ordnung im Münzweſen ernſtlich will, gewiſſer Maaßregeln nie entbehren. Dieſe ſind: daß es zur geſetzlichen Befugniß gemacht ſey, grobe Münze nur nach dem Gewicht anzunehmen; daß ein möglichſt ſpärliches Ausbringen der geringen Unterabtheilungen der Münze Statt finde, alſo von denſelben nie mehr, als was das dringendſte Bedürfniß fordern könnte, in Umlauf komme; endlich aber, daß eine neue Ausprägung, und die hierauf nach dem Nennwerth zu veranſtaltende Einwechſelung einer Geldart ſo oft erfolge, als bei irgend einer das Daſeyn erheblicher Verminderung des Münzgehalts an

einer großen Zahl der Geldſtücke merkbar zu werden anfängt. Um jedoch zu hindern, daß nicht ein Theil der neugeprägten Münze durch Abſchleifung dem abgenutzten alten Gelde ähnlich gemacht, und hierauf mit zur Einwechſelung gebracht würde, bliebe nichts übrig, als dieſe in möglichſter Zeitkürze zu vollenden.

§. 60.

In ſo fern es von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß der Münzgehalt möglichſt unverringert bleibe, und man darüber nicht mehr genug halten kann, wenn die Münze eines Staats auch auswärts, oder die auswärtige zugleich in dieſem Staate ſelbſt als Landesgeld umläuft, erweitert ſich das Gebiet der Folgerungen, zu denen das Bedürfniß, den Münzgehalt thunlichſt zu ſichern, Anlaß gibt. Wie wenig alſo aus den Geſichtspunkten eines frühern Zahlabſatzes (§. 58.) daran auch liegen dürfte, welchen Münzfuß ein Staat zu dem ſeinigen mache, folglich auch: ob ein Staat ſeinen e i g e n e n Münzfuß, oder mit andern Staaten einen i n G e m e i n ſ c h a f t habe, ſo iſt dieß doch nicht von jener Seite, die eben berührt worden iſt, der Fall. Hieraus wird ſich für kleine Staatskörper zwar noch immer nicht viel herleiten laſſen, weil dieſe von benachbarten großen Staaten gewöhnlich zu abhängig ſind, als daß erſtere, im Fall die letztern beim Geldweſen ihren wahren Vortheil verkennen, ſo leicht einen eigenen Münzfuß haben könnten. Aufs höchſte läßt ſich ſagen, daß in dieſem Fall das Beſtreben einer kleinen bürgerlichen Geſellſchaft, was den Münzfuß betrifft, wenigſtens dahin gerichtet ſeyn ſollte, ſich in dieſer Hinſicht an einen ſolchen großen Staat anzuſchließen, der in vorzüglichem Verkehr mit ihr ſtände, und dem Geldweſen nach aufs beſte geordnet wäre.

Auf der andern Seite hängt in einem großen Staate die Wahl des Münzfußes ganz vom Belieben der Obrigkeit ab, und allerdings kann hier dieſe, um ſich der Möglichkeit thunlichſter Aufrechthaltung des einheimiſchen Münzgehalts deſto mehr zu verſichern, nicht zweckmäßiger zu Werke gehen, als wenn ſie den Staat in Bezug auf Münze und Münzfuß vereinſamt. Denn weit gefehlt, daß ſchon die bloße Gegenwart verſchiedener Münzfüße den Fall der Prägung eines in mehrern Staaten als Landesmünze gangbaren Geldes auszuſchließen vermöchte, gilt vielmehr entſchieden das Gegentheil. So z. B. kann ein Staat den 20=Guldenfuß, ein anderer aber den 24=Guldenfuß haben, und nichts deſto weniger eine und eben dieſelbe (wiewohl ungleich ausgewerthete) Art Münze in beiden Staaten Landesgeld ſeyn. Wo aber dieß, oder ſonſt etwas Ähnliches der Fall iſt, hindert es offenbar die Verſchiedenheit des Münzfußes für ſich allein noch nicht, daß nicht ein Staat Gefahr laufe, durch auswärtige Münzzerrüttung mit dem eigenen Geldweſen in Unordnung zu kommen.

Dagegen müßte ſich zwar jeder Staat durch eine Verfügung ſichern können, nach welcher auf ſeinem Gebiet bloß der daſelbſt geprägten und keiner fremden Münze (wie ſehr auch irgend eine in Abſicht auf Stoff, Münzfuß und Gehalt mit den einheimiſchen Geldſtücken überein käme) das Recht der geſetzlichen Gangbarkeit zugeſtanden würde. Allein zu geſchweigen, daß dieß wegen der Möglichkeit ſchiefer Deutungen und unangenehmer Folgen nicht unter allen Umſtänden thunlich ſeyn dürfte, und immer den Anſchein einer Geringſchätzung des fremden Münzſtempels hätte, würde eine ſolche Maaßregel noch überdieß den Vorwurf auf ſich laden, daß ſie nicht das kürzeſte (und daher ſicher auch nicht das beſte) der ſich darbietenden Schutzmittel wäre. Nichts von dem allen aber möchte ohne die mindeſte Auf=

opferung des Zwecks dann der Fall seyn, wenn die öffentliche Macht im Staate ſich dafür entſchiede, dieſen nicht nur in Anſehung des Münzfußes zu vereinſamen, ſondern auch noch überdieß als ausſchließliche Landesmünze eine Geldart einzuführen, die ſelbſt durch Form, Benennung und Gehalt von allem abwiche, was ein fremder Staat an Geldſtücken aufzuweiſen hätte. Unſtreitig wäre da, wo dieß geſchähe, aufs kürzeſte, ſicherſte und unverfänglichſte alle Vermiſchung des einheimiſchen Geldes mit fremder Münze hintertrieben, indeß hier der letztern bloß ihr Stoffwerth geſichert bliebe.

§. 61.

Daß es, um Gegenſtände, die in Bezug auf das gemeinſchaftliche Maaß des Gleichartigen ſchon von Natur dem Werthe nach beſtimmt seyn können, in Münze zu verwandeln, nicht erſt einer denſelben einzuverleibenden Bezeichnung des ihnen zukommenden Werths bedürfe, leuchtet von ſelbſt ein. Ganz anders aber verhält es ſich in Anſehung anderer Dinge, aus denen Münze werden kann, folglich auch der Metalle. Denn damit in dieſer Hinſicht die nöthige Augenſcheinlichkeit des Werths der Münze (§. 55. 2.) nicht vermißt werde, iſt Bezeichnung unerlaßlich. Übrigens ſteht es um die auf den Münzwerth gerichtete Bezeichnung deſto beſſer, je weniger ſie Unbeſtimmtheit oder Mangel an leichter Verſtändlichkeit ſich zu Schulden kommen läßt, und je mehr ſie in die Augen fällt.

Aus dem mit dieſer Bezeichnung (wo das Eigenthümliche des Geldſtoffs ſie verlangt) zuſammenhängenden Bedürfniß, daß der Werth aller Münze ſattſam verbürgt sey (§. 55. 3.), iſt der Schluß zu ziehen, daß es eine ſehr verkehrte Einrichtung wäre, wenn die Bezeichnung des Münzgehalts von einer Macht ausginge, die nach der Eigenheit ihres Verhältniſſes zum Gemein-

weſen keinen natürlichen Anſpruch auf Vertrauen hätte. Je unläugbarer aber zur genugſamen Verbürgung des Münzgehalts nur die oberſte Staatsgewalt das Recht, Geld zu ſchlagen, haben kann, deſto gewiſſer ſollte dieß für jene Gewalt überall ein Antrieb mehr zur Darlegung der unverbrüchlichſten Treue bei Ausmünzungen ſeyn.

Allein ungeachtet aller Nothwendigkeit, daß bloß die öffentliche Macht das Münzrecht habe und ausübe, iſt gleichwohl nicht zu läugnen, daß jedem ohne alle Gefahr die Befugniß eingeräumt ſeyn könnte, ſich durch die Münzanſtalt des Staats ſatzungsmäßiges Geld prägen zu laſſen. Nur müßte dieſe Befugniß bloß und allein auf die eingeführten groben Münzarten beſchränkt bleiben. Die Unerlaßlichkeit aber einer ſolchen Beſchränkung gründet ſich darauf, weil ſonſt die Staatsführung nicht mehr fähig wäre, genau darüber zu halten, daß von den geringen Arten der Münze bloß eine mäßige, das äußerſte Bedürfniß nie überſchreitende Anzahl in Umlauf komme; woran doch ſehr viel liegt, da Münzfehler bei der Ausmünzung kleiner, und in großer Menge ausgeprägter Geldſtücke ungleich weniger als bei groben Münzarten zu vermeiden ſind.

§. 62.

Man nennt Schlagſchatz (Münzgebühr) den Unterſchied des Werths, in welchem eine gewiſſe Menge Metall von gewiſſer Feinheit zur Vermünzung angenommen, und als Münze ausgebracht wird. Überhaupt faßt der Schlagſchatz den Werthabſtand in ſich, der zwiſchen gleichartigen, und auf gleiche Feinheit gebrachten Metallen, je nachdem dieſe vermünzt oder unvermünzt ſind, beſteht; alſo einen Unterſchied, der nebſt den Prägekoſten zugleich den Münzgewinn (iſt es ja bei einer Münzung auf Gewinn abgeſehen) enthält. Auch läßt ſich mit Grund dafür ſtimmen, daß ein hoher Schlag-

ſchatz eben ſo tadelhaft ſey, als der Mangel an aller Münzgebühr es iſt.

I. Es wird nicht zu viel behauptet, wenn man ſagt, daß der Schlagſchatz, wo es einen gibt, an und für ſich als Auflage auf die ausgehenden Erzeugniſſe, und doch zugleich, was die Ausſendung des Münzſtoffs betrifft, als Ermunterungspreis wirke, folglich die einheimiſche Ausfuhr der Waaren (Münzſtoff abgerechnet) erſchweren, dagegen aber die Waareneinfuhr von ſolchen Orten, wo ein geringer oder gar kein Schlagſchatz Statt findet (jedoch nicht in Anſehung des Münzſtoffs), begünſtigen müſſe. Je höher alſo der Schlagſchatz irgendwo ſich beläuft, deſto größer iſt hier bei einem um ſo größern Ermunterungspreiſe, deſſen die Ausſendung des Münzſtoffs genießt, die Belaſtung der einheimiſchen Waarenausfuhr zum Vortheil der Einfuhr fremder Waaren, wenn nämlich das Ausland keinen, oder nur einen geringen Schlagſchatz nimmt.

Beiſpiels halber, und zwar damit zuvörderſt davon die Rede ſey, wie die einheimiſche Ausfuhr der Münzſtoffe, und die Einfuhr anderer Waaren durch einen hohen Schlagſchatz, als ſolchen, begünſtigt werde, ſetze man: daß die Münzſtätte eines Landes für die Mark feines Silber, welche dieſe Stätte zu 20 Gulden ausbrächte, nur 15 Gulden, ein benachbartes Land hingegen (bei gleichem Münzfuße und wechſelſeitiger Gangbarkeit des Geldes) für eben ſo viel Silber 18 Gulden bezahle. So lange nun in jenem Lande für 60 Gulden 4 Mark feines Silber (die unter den angegebenen Umſtänden dem benachbarten Ausland 72 Gulden werth wären) zu haben ſeyn möchten, würde es allerdings Gewinn bringen, mit Hülfe der Ausſendung des erkauften rohen Silbers Waaren oder Münze aus der Nachbarſchaft kommen zu laſſen. Denn in ſo fern Münze eingeführt würde, hätte der Unternehmer für ausgelegte

60 Gulden 72 zurück erhalten, folglich 12 Gulden bei dem Handel gewonnen. Vortheilhaft aber bliebe das Geſchäft für den Unternehmer, auch wenn nicht Münze, ſondern Waare zum Gegenſtand der Einfuhr gemacht wäre. Will man nämlich ſetzen, daß der Unternehmer für die auswärts gegen 72 Gulden verhandelten 4 Mark Silber dort eine in ſeiner Heimath beliebte Leinenwaare von 72 Ellen gekauft hätte, und die Elle davon ſeinen Mitbürgern auch nur für den Erkaufungspreis überließe; ſo trüge er (im Fall auch hier von den Koſten des Umſatzes abgeſehen wird) wie oben einen Gewinn von 12 Gulden davon, d. h. einen Gewinn, der auf die angezeigte Art nicht möglich geweſen wäre, hätte die Obrigkeit der Heimath des Unternehmers die Mark feines Silber, wie die Nachbarſchaft zu 18 Gulden angeſetzt. Denn bei ſo bewandten Umſtänden würde die Anſchaffung der Leinenwaare 72 Gulden gekoſtet, und der Verkauf nicht mehr als eine gleiche Summe eingebracht haben, alſo der Schlagſchatz nicht fähig geweſen ſeyn, die Einfuhr dieſer Waaren zu veranlaſſen oder zu befördern.

Anders jedoch als unter der Bedingung eines frei gegebenen, oder der Staatsführung zwar ausſchließlich, allein ohne Wirkung vorbehaltenen Handels mit Münzſtoffen möchte das Gefolgerte freilich nicht denkbar ſeyn. Auch wäre durch die von einer ſolchen Bedingung nicht zu trennende Nothwendigkeit, daß der einheimiſche Marktpreis der Münzſtoffe, wo dieſe beim Ausmünzen einem hohen Schlagſchatz unterworfen wären, bald ihren Satzungspreis überſtiege, dem bemerkten Verfahren endlich doch Ziel und Maaß geſetzt. Eben ſo gewiß fände ohne die obige Vorausſetzung einer Gemeinſchaft, die in Anſehung der Münze und des Münzfußes zwiſchen verſchiedenen Ländern beſtände, keineswegs ſo ganz der vorige Fall mehr Statt. Indeß liefe aller Unterſchied

doch

doch nur darauf hinaus, daß dann für das ausgeſandte rohe Silber nicht Münze mit Vortheil eingeführt werden könnte, ſondern die in dieſer Rückſicht mögliche Einfuhr, damit ſich dieſelbe mit Gewinn vertrüge, auf Waaren beſchränkt ſeyn müßte.

Nun etwas zur Beleuchtung der Sache: wie irgendwo die einheimiſche Ausfuhr der Waaren (obgleich nicht der Münzſtoffe) durch einen hohen Schlagſchatz leiden, und gewiſſermaaßen mit einer Auflage belaſtet ſeyn könne. Geſetzt, zwiſchen Hamburg und einem andern Handelsplatze x wäre das in Silber berechnete Gleichgewicht des Wechſelpreiſes 217⅞ Gulden (144¾ Thaler) für 100 Bankothaler, und die Obrigkeit des letztern Platzes nähme einen Schlagſchatz von 10 von hundert, d. h. gäbe für eine Mark feines Silber, welche ſie zu 20 Gulden ausbrächte, bloß 18 Gulden. Wenn nun jemand in x einem Kaufmann in Hamburg z. B. für 2000 Gulden Waaren geborgt hätte, und der hamburgiſche Kaufmann dieſe Summe in klingender Barſchaft übermachen müßte, ſo wäre die Schuld ihrem Gehalte nach ſchon durch eine Sendung von 100 Mark feinem Silber abgethan. Allein der Gläubiger in x, der ſich den Werth dieſer Silbermaſſe ohne Rückſicht darauf, daß 100 Mark feines Silber dem Gehalt der ihm gebührenden 2000 Gulden vollſtändig angemeſſen wären, im einheimiſchen Landesgelde berechnen müßte, hätte (die Mark feines Silber zu 18 Gulden angeſetzt) dann erſt 1800 Gulden. Um 2000 Gulden zu haben müßten ihm von Hamburg mehr als 100 Mark feines Silber übermacht worden ſeyn, indeß ohne Zwiſchenkunft des Schlagſchatzes ſchon 100 Mark zugereicht haben würden. Wüßte nun der hamburgiſche Kaufmann einen Platz, wo eben dieſelbe Waare, die er früher von x her bezogen hätte, in Rückſicht der Zahlungsart wohlfeiler zu haben wäre, ſo würde er jene natürlich nicht mehr von dem Platze x

kommen laſſen. Und wollte die handelnde Welt dieſes Platzes ihren Verkehr mit Hamburg nicht ſchmälern, ſo müßte ſie zu einem Erlaß am Waarenpreiſe, d. h. zu einem Verluſte ſich bequemen, der unvermeidlich, wo nicht den Kaufmann ſelbſt, doch den Erzeuger träfe.

Damit aber, daß ein hoher Schlagſchatz die Waareneinfuhr des Landes, worin er herrſcht (wiewohl ohne Einſchluß der hier auf Münzſtoff gerichteten Ausfuhr), wenigſtens ſo lange beſchatze, als nicht der einheimiſche Marktpreis der Münzſtoffe ihren Satzungspreis genugſam überſteigt, hat es ſeine Richtigkeit, auch wenn man ſetzt, daß die Forderungen der Inländer an das Ausland nicht durch Geldſendungen, ſondern durch Wechſel berichtigt würden. In dieſer Hinſicht iſt nämlich anzumerken, daß der Schlagſchatz (beſonders ein hoher), wenn ihm nichts entgegen wirkt, gerade um ſo viel, als er beträgt, den einheimiſchen Wechſelpreis über den Punkt ſeines Gleichgewichts zu heben, und eben dadurch fähig ſey, der Einfuhr fremder Waaren zum Nachtheil der einheimiſchen Waarenausfuhr Vorſchub zu thun. Denn man läßt ſich (und dieß gibt den Grund jenes Einfluſſes der Münzgebühr auf den Wechſelpreis ab) zur Tilgung einer auswärtigen Schuld keinen Wechſel mehr koſten, als man ſich in gleicher Abſicht eine Sendung von Münzſtoffen, d. h. etwas müßte koſten laſſen, was da, wo dergleichen Stoffe wegen des Daſeyns eines Schlagſchatzes um deſſen Betrag wohlfeiler als Münze wären, nicht ſo hoch als unter andern Umſtänden zu ſtehen käme. Fände alſo in x (als dem Platze, deſſen im vorigen Abſatz gedacht iſt) ein Schlagſchatz von 10 von hundert Statt, und ſtände ſeiner Wirkſamkeit nichts im Wege, ſo könnte der Wechſelpreis dieſes Platzes z. B. in Bezug auf Hamburg keineswegs im Gleichgewicht (144¾ für 100) ſtehen, ſondern er müßte die Höhe von beinahe 131 für 100 erreichen, folglich gegen

hamburgiſche Bankthaler ſein Gleichgewicht überſchreiten. Mit andern Worten aber ſagt dieß, daß man in x eine Schuld von 100 hamburgiſchen Bankthalern mit 131 Thalern des leichtern Geldes (Begünſtigung der Waareneinfuhr) abzutragen vermöchte; wogegen in Ermangelung aller Münzgebühr ein gleicher Betrag jenes Bankgeldes in dem andern Gelde 144¾ Thlr. gekoſtet hätte. Allein darauf, daß jedermann in x ſchon für 131 Thlr. des einheimiſchen Geldes ſo viel Mark feines Silber ſich verſchaffen könnte, als zur Tilgung einer Schuld von 100 Bankthalern in Hamburg nöthig wäre, möchte freilich nicht lange zu rechnen ſeyn. Dieß folgt daraus, weil die Nachfrage nach Barrenſilber (bei der Möglichkeit, auswärtige Schulden damit nicht ohne großen Vortheil abzuthun) in x unfehlbar zunehmen, hierdurch aber der Marktpreis dieſer Art Metall ihren Satzungswerth endlich überſteigen, und der einheimiſche Wechſelpreis demnach je länger je mehr ſeinem Gleichgewicht ſich nähern müßte. Ehe es jedoch um die Wirkſamkeit des Schlagſchatzes gethan ſeyn möchte, käme dem hamburgiſchen Kaufmann, der in x für erhaltene Waaren z. B. 1310 Thlr. ſchuldig geworden wäre, die Entrichtung der Summe (gewiß nicht zum Beſten des Waarenvertriebs von x) auf 1000 Bankthaler zu ſtehen, da eben denſelben Kaufmann, im Fall der Wechſelpreis 144¾ für 100 ſtände, nichts gehindert hätte, die Schuld ſchon mit ungefähr 905 Bankthalern zu tilgen.

Ein wichtiger Grund gegen die Einführung eines hohen Schlagſchatzes, der ſeiner Natur nach eine unverhältnißmäßige Niedrigkeit des geſetzlichen Preiſes der Münzſtoffe allemal ausſchließt, liegt auch darin, daß ein hoher Schlagſchatz zum größten Vortheil der Unternehmer ſolche Nachmünzungen möglich macht, deren Eigenthümlichkeit es iſt, nicht ſchlechteres Geld als ſelbſt die Münzſtätte des Landes, welchem nachgeprägt wird,

zu liefern. Hierin aber ſtößt man auf etwas, dem ſich beſonders dann, wenn die Staatsführung geringhaltige Münze für gutes Geld ausbringt, ſchwerlich entgehen läßt, und wodurch die Möglichkeit einer ſattſamen Verbürgung des Münzgehalts mehr oder weniger immer in die Klemme kommt. Dagegen muß (weil Verarbeitung, iſt ſie nicht umſonſt zu haben, den Werth aller Stoffe gewöhnlich erhöht) jedem Schlagſchatz, alſo auch einem hohen nachgerühmt werden, daß er der Regel nach fähig ſey, ſowohl eine Erhöhung des Marktpreiſes der Münzſtoffe über deren Münzwerth zu verhindern, als auch ſchon deßhalb Münze wo nicht unbedingt, doch ſo ziemlich vor dem Einſchmelzen zu ſchützen. Indeß kann, wenn gleichwohl der Schlagſchatz dieſe Wirkung nicht thut, eher jene Erhöhung ohne Reiz zur Münzeinſchmelzung, als Reiz zu dieſer ohne jene beſtehen. Denn zur Möglichkeit des letztern Umſtands würde nicht weniger als der kaum denkbare Fall erfordert, daß Münze häufig einen Gehaltsüberſchuß hätte, den die Einbuße der Münzgebühr, ſammt den Schmelzkoſten noch bei weitem nicht verſchlänge. Daß jedoch der Marktpreis des Münzſtoffs ſich irgendwo über den Werth der einheimiſchen Münze erhebe, läßt ſich bei dem Daſeyn eines Schlagſchatzes aufs höchſte nur in ſo fern denken, als da, wo es einen gibt, die Münze in einem den Schlagſchatz überwiegenden Grade abgenutzt iſt, oder das Land unter dem Einfluſſe eines Verbots aller Münzausfuhr ſtarke Geldſendungen zu machen hat.*)

*) Der Fall, daß z. B. Papiergeld trotz aller Münzgebühr den Barrenpreis des Goldes und Silbers noch ſo ſehr erhöhe, gehört darum nicht hierher, weil in dieſem Fall, als ſolchem, noch keine Erhöhung jenes Preiſes über den Werth der Gold- und Silbermünze (d. h. des Preiſes der Münzſtoffe über deren Münzwerth), ſondern nichts anders Statt

Dennoch wäre es möglich, daß in beiden Fällen kein Reiz zur Münzeinſchmelzung Statt fände, da wegen des Schlagſchatzes immer Ausſicht bliebe, für Münze etwas mehr als ihren Stoffwerth zu erhalten. Nur dann verhielte es ſich anders, wenn Münze in übergroßer Menge vorhanden wäre, und daher einem gewiſſen Theile nach ſo zu ſagen um jeden Preis abgeleitet ſeyn wollte.

II. Es iſt nur zu gewiß, daß der Mangel an dem Daſeyn eines Schlagſchatzes die Waarenausfuhr des Staats zum Nachtheil der Einfuhr aus ſolchen Gegenden, wo ein Schlagſchatz genommen wird, an und für ſich zwar begünſtige, allein übrigens eher fähig ſey, Münze dem Schmelztiegel zuzuführen, als im geringſten zu hindern, daß nicht der Marktpreis des Münzſtoffs über deſſen Münzwerth ſich erhebe, nicht Münze eingeſchmolzen werde. Überhaupt vermag jener Mangel, wo er herrſcht, wenn auch nur mittelbarer Weiſe, den einheimiſchen Wechſelpreis unter den Punkt ſeines Gleichgewichts nieder zu drücken; und eben darin beſteht, was im Fall des Abgangs aller Münzgebühr geradehin der einheimiſchen Waarenausfuhr Vorſchub thut.

Als Reizmittel zur Münzeinſchmelzung wirkt dieſer Abgang auf folgende Art. Eigentlich iſt, wo umſonſt ausgemünzt wird, zwiſchen dem Stoff- und Münzwerth gleichartiger Geldſtoffe kein Unterſchied denkbar. Auch kann das Ausmünzen, beſonders in Rückſicht der Unterabtheilungen des Geldes nie mit ſolcher Genauigkeit verbunden ſeyn, daß nicht manches Geldſtück in Vergleich mit ſeinem Zahlwerth zu ſchwer oder zu leicht geriethe. Nun gelten die überwichtigen Geldſtücke, als

---

findet, als daß die edlen Metalle, wie unverändert auch immer ihr Preis in Bezug auf Gold- und Silbermünze wäre, gegen Papiergeld im Preiſe ſteigen.

ſolche, nicht mehr als die zu leichten derſelben Gattung, und es iſt daher an jenen, ſo lange man ſie unverändert läßt, kein Gewinn zu machen. Allein in den Tiegel geworfen und eingeſchmolzen, liefert die überwichtige Münze weit mehr Stoff, als ihre Prägung dem Münzfuße nach erfordert hätte. Dem gemäß alſo, und weil man da, wo kein Schlagſchatz Statt fände, nicht der ganzen Maſſe des eingeſchmolzenen Geldes benöthigt wäre, um gerade ſo viel Geldſtücke, als in den Tiegel kamen, aus der Veräußerung eben derſelben Maſſe zu löſen, bliebe von dieſer ein Überreſt zum Beſten desjenigen vorhanden, der die Wipperei triebe.

Durch ein lange fortgeſetztes Aufſammeln und Einſchmelzen überwichtiger Geldſtücke kommt es am Ende freilich dahin, daß ſich mehrentheils nur noch zu leichte Münze im Umlauf befindet. Die Wirkung davon, wo kein Schlagſchatz genommen, alſo der Werth des vermünzten Stoffs durch nichts, was einigen Stoffabgang im Gelde erſetzen könnte, vermehrt wird, und eben darum bei Vertauſchungen des Münzſtoffs gegen Münze nur Stoffmenge den Preis entſcheidet, iſt, daß der Münzwerth unter den Preis der Münzſtoffe ſinkt, d. h. eine gewiſſe Menge ſolcher Stoffe mit mehr Geldſtücken bezahlt werden muß, als ſich daraus gleichartige Geldſtücke ſatzungsmäßig prägen laſſen. Allein dieß ſchließt noch immer nicht die Möglichkeit einer Fortſetzung des angegebenen Verfahrens aus. Denn nun erſt läßt ſich auf die unter der zu leichten Münze befindlichen minder leichten Geldſtücke mit Vortheil Jagd machen; und ſolcher Geſtalt kann die Wipperei ihren Fortgang haben, ohne daß ihr eine Zunahme der Geringhaltigkeit des umlaufenden Geldes je Einhalt zu thun vermöchte. Kurz, alles tiefere Sinken des Werths der Münze unter den Preis ihres Stoffs könnte es nicht hindern, daß ſich nicht unter der Menge zu leichter Geldſtücke irgend eine

Anzahl weniger leichter, nämlich ſolcher Münze befände, die eingeſchmolzen mehr Münzſtoff gäbe, als vermittelſt ihrer, wäre ſie nicht in den Schmelztiegel geworfen worden, hätte erkauft werden können.

Bei der ſo eben beleuchteten Wirkſamkeit des Mangels an aller Münzgebühr muß der Wechſelpreis, wo jener Mangel vorhanden, und auf dieſen Preis einzuwirken durch nichts gehindert iſt, natürlich unter den Punkt ſeines Gleichgewichts ſinken. Allein in ſo fern dieß geſchieht, ſinkt der Wechſelpreis nicht unmittelbar deßhalb, weil umſonſt ausgemünzt wird, ſondern durch das davon unzertrennliche Einſchmelzen vorerſt der überwichtigen, hierauf aber ſelbſt der nicht genug leichten Geldſtücke, folglich nicht anders als kraft des Eintritts einer Zerrüttung des Geldweſens überhaupt. Daß aber ein unter ſein Gleichgewicht ſinkender Wechſelpreis die einheimiſche Waarenausfuhr (zum Nachtheil der Einfuhr fremder Waaren) begünſtige, erklärt ſich ſchon daraus, weil aus dem Daſeyn eines ſein Gleichgewicht überſchreitenden Wechſelpreiſes kurz vorher das Widerſpiel gefolgert werden mußte. Gleichwohl hat alle die aus der Abweſenheit eines Schlagſchatzes entſpringende Begünſtigung der einheimiſchen Waarenausfuhr ſo gut als die Natur des entgegengeſetzten Falls ihre Gränzen. Denn eben das mit jener Abweſenheit nothwendig verbundene Schlechterwerden des Geldes treibt den Preis der einheimiſchen Waaren unvermeidlich in die Höhe; und es iſt daher um die von dem Abgang einer Münzgebühr herzuleitende Begünſtigung der Ausfuhr dieſer Waaren ſo oft gethan, als ſie in demſelben Maaße aufſchlagen, in welchem der Wechſelpreis geſunken ſeyn möchte.

III. Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß weder ein hoher Schlagſchatz, noch ein völlig unentgeldliches Prägen der Münze dem Gemeinweſen zuträglich ſey. Wirklich iſt es nur ein geringer Schlagſchatz,

der faſt alles das Gute, das einer andern in Rückſicht der Münzgebühr denkbaren Einrichtung ankleben könnte, in ſich vereinigt, und alle die mit jeder andern Maaßregel dieſer Art verbundenen Nachtheile bis zur Unerheblichkeit mildert. Dieß will ſagen, daß ein geringer Schlagſchatz, ohne in Bezug auf deſſen Heimath der Waarenausfuhr erheblichen Abbruch, oder der Einfuhr fremder Waaren merklichen Vorſchub zu thun, um des Zwecks willen, die einheimiſche Münze vor dem Einſchmelzen zu verwahren, meiſt wirkſam genug zu ſeyn im Stande iſt.

Gleichwohl muthe man keinem Schlagſchatz, alſo auch nicht einem geringen das Vermögen zu, den Münzvorrath eines Landes unvermindert zu erhalten. So weit reicht die Macht des Schlagſchatzes freilich nicht. Allein wie ſehr auch immer der Handel eines Landes zur Ausſendung der einheimiſchen Münze antriebe, ſo möchte doch dieſe, wenn in dem Lande, das die Handelsabgleichung wider ſich hätte, ſelbſt nur ein geringer Schlagſchatz beſtände, nicht leicht eingeſchmolzen, und als bloßer Münzſtoff ausgeſandt werden. Im Gegentheil wäre dann dem Auslande ſelbſt daran gelegen, die Münze jenes Landes unverändert zu ſich herüber kommen zu ſehen. Der Grund davon läge in der Ausſicht, den Schlagſchatz dieſer Münze, ſo bald nämlich jenes Land zu einem Übergewicht der Waarenausfuhr wieder gelangt ſeyn möchte, ganz oder zum Theil zu gewinnen; und dieß würde leicht bewirken können, daß der Ausländer eben die Münze, von welcher die Rede iſt, ſich etwas höher, als dem bloßen Gehalte nach billig wäre, anrechnen ließe. Übrigens kann freilich ein Land, deſſen Obrigkeit keinen Schlagſchatz nimmt, fähig ſeyn, für den Handel mit Münzſtoffen einen Stapelplatz abzugeben. Daß aber die Gegenwart eines geringen Schlagſchatzes dieſer Fähigkeit nicht im Wege ſtände, iſt ein

Umſtand, welcher aus der Natur der Sache fließt, und durch Erfahrungen ſich beſtätigt hat.

Fragt es ſich nun: welcher Schlagſchatz als ein geringer zu betrachten, und in ſo fern der zuträglichſte ſey? — ſo läßt ſich hierauf zwar etwas Befriedigendes verſetzen, allein die Antwort doch nicht durch Beſtimmung eines gewiſſen Theils von Hundert geben. Kein Schlagſchatz nämlich kann für den aufs zuträglichſte geringen angeſehen werden, als der natürliche. Dieſer aber läuft bloß und allein auf die Prägekoſten in ſo fern hinaus, als dieſelben nach der vortheilhafteſten und wirthſchaftlichſten Art bekannter Geldprägung eingerichtet ſind. Denn eines Theils findet ſich zwiſchen dem Werth der Münze, als ſolcher, und dem Werth des Münzſtoffs von Natur kein Unterſchied, der nicht aus den Koſten der Prägung entſpränge; andern Theils aber ſieht man die Natur in jedem Betracht überflüſſigen Kraftaufwand meiden. Eben ſo wenig iſt zu verkennen, daß, wo auch immer die öffentliche Macht umſonſt auszumünzen ſich das Anſehen gibt, die ſcheinbar unentgeldliche Prägung des Geldes gleichwohl kein Geſchenk für das Volk iſt, noch es zu ſeyn vermag, da hier der Schlagſchatz dem Gemeinweſen durch Auflagen (unter welcher Benennung es auch geſchehe) abgefordert, und ſonach die Laſt der Prägekoſten von der Geſellſchaft dennoch getragen werden muß.

Eine zur Erſchwerung des Einſchmelzens der Münze taugliche Vorkehrung, die am wenigſten bei dem Daſeyn eines Schlagſchatzes, welcher oben der natürliche genannt ward, fehlen ſollte, beſtände darin, daß es den Gold- und Silberarbeitern nicht verſtattet wäre, ihren Arbeitsſtoff zur Feinheit des Münzgehalts zu beſchicken. Denn bei dieſer Einrichtung könnten Münzfehler ſelbſt den Schlagſchatz überwiegen, ohne daß der Gold- und Silberarbeiter, da ihm die Koſten der neuen Beſchik-

kung des Münzſtoffs im Wege ſtänden, ſo leicht Ausſicht hätte, Münze mit Vortheil in Geſchirr zu verwandeln. Kaum aber ſind Münzfehler von ſolcher Erheblichkeit, daß ſie ſelbſt die Koſten der neuen Beſchickung des durch Geldeinſchmelzung erhaltenen Stoffs decken, und gleichwohl noch einigen Gewinn übrig laſſen könnten.

§. 63.

In Abſicht auf den Zweck, daß Münze gegen alles Einſchmelzen geſichert, und das Geldweſen überhaupt in gehöriger Ordnung erhalten werde, iſt es durchaus gleichgültig: ob der Handel mit Münzſtoffen freigegeben, oder der Staatsführung ausſchließungsweiſe vorbehalten ſey. Der Umſtand aber, daß alles, was Handelsgeſchäft heißen kann, weit beſſer unter den Händen des für ſich arbeitenden Kaufmanns, als in der Eigenſchaft einer öffentlichen Erwerbquelle gedeiht, muß natürlich auf's vollſte für eine Freigebung des Handels mit Münzſtoffen entſcheiden. Auch möchten ſich dawider nur dann erhebliche Einwendungen machen laſſen, wenn es wahr wäre, daß die Staatsführung nur durch den Alleinhandel mit ſolchen Stoffen zur Fähigkeit, ohne Verluſt auszumünzen, gelange.

Setzt die Staatsführung, wo es keine Gold- und Silbergruben gibt, oder wo erſtere es ſich nicht anmaßt, innerhalb ihres Machtkreiſes über jedermanns Berggut zu verfügen, den edlen Metallen einen gegen deren Marktpreis zu geringen Einlöſungswerth, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß niemand blöde genug iſt, ihr Münzſtoffe zur Einlöſung zu bringen. Solchergeſtalt fällt dann nicht nur die Möglichkeit, ohne Verluſt auszumünzen, ſondern alles Ausmünzen überhaupt von ſelbſt weg. Iſt hingegen ein Staat mit Bergwerken, aus denen ſich Münzſtoffe fördern laſſen, reichlich verſehen, ſo ſteht es hier freilich in der Macht der Staatsführung, mit der-

gleichen Stoffen einen auf das Inland beſchränkten Alleinhandel zu treiben, und in ſo fern jederzeit ohne Verluſt Münze zu ſchlagen. Allein um der Möglichkeit willen, aufs wenigſte mehrentheils ohne Schaden auszumünzen, bedarf es jenes Alleinhandels nicht, wenn ſonſt nur die Obrigkeit bloß den natürlichen Schlagſchatz nimmt. Denn in dieſem Fall, der immer vorausſetzt, daß den Münzſtoffen ein möglichſt vortheilhafter Preis zugeſtanden ſey, kann es eben deshalb, und weil Münzſtoff der Regel nach weniger als eine nicht unentgeldlich geprägte Münze gilt, keiner Münzſtätte ſo leicht an dem erforderlichen Münzſtoff fehlen. Im Fall aber ein hoher Schlagſchatz genommen, und zur Erzwingung des Alleinhandels, wovon die Rede iſt, den Gewerken vorgeſchrieben wird, allen auf ihre Koſten ausgeförderten Münzſtoff unter ſeinem Marktpreiſe der einheimiſchen Münzſtätte zu überlaſſen, geht ſowohl durch dieſe Zwangsmaaßregel, als durch die Nachtheile des hohen Schlagſchatzes für das geſellſchaftliche Wohl unſtreitig mehr verloren, als für daſſelbe durch die Erreichung des Zwecks, ohne Schaden auszumünzen, gewonnen ſeyn könnte. Man ſieht daher, daß ſich einem der Staatsführung ausſchließungsweiſe vorbehaltenen Handel mit Münzſtoffen aus keinem Geſichtspunkt das Wort reden läßt.

§. 64.

Die Unmöglichkeit, durch ein Verbot der Geldausfuhr, oder des Ausſendens der Münzſtoffe, ein Land vor aller Schmälerung ſeines Vorraths an Münze und deren Stoffen zu bewahren, iſt längſt nicht mehr zweifelhaft. Denn überall haben dergleichen (es ſey auch noch ſo ſtrenge gehandhabten) Verbote, wo Übertretung des Geſetzes unvermeidlich war, oder Gewinn hoffen ließ, ſich in dem Grade unwirkſam erwieſen, daß es thöricht wäre,

ihnen noch etwas zuzutrauen. Auch bedarf es nicht einmal eines Rückblicks auf Erfahrungen, um einzuſehen, daß ein Gegenſtand, der ſo leicht als Münze und Münzſtoffe heimlicher Weiſe über die Gränzen eines Landes zu ſchaffen iſt, durch Ausfuhrverbote keinem Lande geſichert, und ungeſchmälert erhalten werden kann.

Es heißt demnach von der Staatsführung die unfehlbarſte Darlegung der Ohnmacht ihres Willens verlangen, wenn Schulweisheit es ſich beigehen *läßt*, auf Verbote der Ausfuhr von Münze und Münzſtoff, oder allenfalls auch nur von der erſtern, zu dringen. Dazu kommt, daß ſolche Verbote, ſammt allen jene Ausfuhr etwa bloß erſchwerenden Maaßregeln, anſtatt wirkſam genug werden, oder Abweichungen in Rückſicht des Geldwerths hindern zu können, vielmehr geradehin zur Beförderung der Möglichkeit, daß ſich der Wechſelpreis ändere, dienen. Denn die natürlichen Gränzen der Wallung des Wechſelpreiſes, wenn dieſe aus der Handelsabgleichung entſpringt, ſind die Koſten, welche die Ausſendung oder Einziehung weltgängiger Zahlungsmittel verurſacht; folglich Koſten, die um ſo höher ſich belaufen, wenn auch nur Münzausfuhr unterſagt, oder erſchwert iſt. Anderer Gründe der Befugniß, die auf Münze und Münzſtoff gerichteten Ausfuhrverbote für verwerflich zu erklären, iſt bereits in einem frühern Abſchnitt (§§. 22 und 23.) gedacht; ſo zwar, daß es in Bezug auf die Ängſtlichkeit, die man durch Verbote der Münzausfuhr zeigt, ſchon genügt, hier bloß die Frage zu thun: warum man denn durchaus Geſpenſter ſehen wolle, wo es keine gibt? — Völker tauſchen gegen einander, wie einzelne Perſonen, ihre Erzeugniſſe aus; das Brauchbare ſteht im Handel und Wandel dem Brauchbaren gegenüber; wer nichts davon umzuſetzen hat, kann am Gewerbverkehr nicht Theil nehmen, und wer

daran Theil nimmt, wird in Anſehung des Gegebenen durch das Erhaltene entſchädigt. Kurz, auf beiden Seiten des Verkehrs ſieht man Bedürfniſſe geſtillt, überhaupt aber Zwecke erreicht; auf beiden die blanke, und jedes Lehrgebäude, das nur Geldanhäufung zum Handelsziel der Staaten gemacht wiſſen will, über den Haufen werfende Unmöglichkeit, zunehmende Geldfülle in die Länge ohne allgemeine Preiserhöhung, und daraus entſpringende Schmälerung der einheimiſchen Waarenausfuhr eines Theils feſtzuhalten, ſo wie andern Theils, ohne daß es endlich zur entgegengeſetzten Wirkung käme, anhaltenden Geldabfluß zu dulden: was liegt alſo daran, ob irgendwo alles, was Handel und Wandel erreichen laſſen, durch oder nicht durch Münze und Münzſtoff erreicht ſey?

Je weniger aber eine Geldausfuhr, welche der Gang des Handels nach ſich zieht, zu fürchten iſt, deſto ſchlimmer ſteht es um eine ſolche Ausfuhr des Geldes, die etwa mit der Auswanderung eines Theils der Volksmenge zuſammenhängt. In dieſem Fall nämlich, in welchem der Staat bei ſeiner Geldeinbuße den noch ungleich wichtigern Verluſt an Arbeitskräften leidet, fehlt es ganz und gar an dem Daſeyn eines Gegenſtands, der durch einen andern vergütet ſeyn möchte; und eben erſt deßhalb findet hier in einer wie in der andern Hinſicht wahrhaftes Verlieren Statt. Allein deſſen ungeachtet wäre ein Verbot der Geldausfuhr ſelbſt in Anſehung dieſes Falls tadelhaft. Denn ohne zu fragen: mit welchem Rechte man jemanden, weil er Staatsgenoſſe wäre, Auswanderung (bloße Wanderſchaft mit eingerechnet) verbieten, oder auch nur erſchweren könnte? — iſt doch immer ſo viel gewiß, daß die Menge auswandernder Menſchen und Barſchaften überall durch eine eben ſo große Volkseinwanderung und Geldzufuhr bald genug

von ſelbſt wieder erſetzt wird, wo kein Geſetz den Fremdling, als ſolchen, zurückweiſ't, und die Umſtände darnach ſind, daß ſich dem Gelde, wie den Menſchen, Gelegenheit zum vortheilhaften Unterkommen zeigt. Wo es hingegen gerade wegen des Mangels an ſolchen Umſtänden zu einer Auswanderung der Menſchen und des Geldes kommt, da hätte ſich dieſe eben ſo gewiß und offenbar durch kein Verbot und keine Beſchränkung hindern laſſen.

Viertes Hauptſtück.

Vom Schuldenweſen *).

Erſter Abſchnitt.

Borg und Wechſel.

§. 65.

Man weiß ſich viel damit, was Leihglaube oder Leihvertrauen (Credit) heißt. Das Wort bezeichnet eine Sache, die nicht jünger als bürgerliche Geſelligkeit iſt, und in der Welt ſo lange ihren Platz behaupten wird, als ſich unter den Menſchen dieſe Art Geſelligkeit erhält.

Allein wie alt auch die Sache, wie blendend manche ihrer Wirkungen, und wie groß die Zahl ihrer Lobredner ſey, — ſie geht doch nur aus dem Schooße der

*) Der Verfaſſer, nicht um nachzuweiſen, daß er ſchon ſeit längerer Zeit mit der Staatswirthſchaft in ſchriftſtelleriſcher Befreundung ſteht (zu welcher er, im Vorbeigehen geſagt, den erſten Schritt durch einen Verſuch unter dem Titel: Staatswirthſchaftliche Aufſätze u. ſ. w. Deutſchland, 1801—2; machte), ſondern weil gegenwärtiges Hauptſtück die Schrift: über das öffentliche Schuldenweſen u. ſ. w. Leipzig, 1810; gewiſſermaßen auf's neue (wiewohl in einem ſehr veränderten, und hoffentlich nicht ſchlechtern Zuſtand) vor die Augen der Leſewelt bringt, kann hier nicht umhin, dieſe Schrift für ſeine Arbeit zu erklären.

Ohnmacht hervor. Scheint es auch anders, ſo iſt es nur Schein. Dem ſchärfern Auge entgeht nicht die Wahrnehmung, daß die ganze Allmacht des Leihglaubens auf einer in gewiſſer Rückſicht vorhandenen Unzulänglichkeit nutzbarer Kräfte beruht, folglich alles Leihvertrauen, ſobald es ſich auf thätige Art äußert, gegenſeitige Nothhülfe iſt. Bei dem einen reicht der Wille des nach Erwerb ſtrebenden Unternehmungsgeiſtes weiter als die Macht, ohne fremde Mitwirkung einen Schwung zu nehmen. Bei einem andern tritt das Widerſpiel ein. Beide verdanken ihren Zuſtand den Launen des Glücks, das häufig Vermögen in Hände wirft, die es Erwerbs halber unmittelbar zu benutzen nicht fähig ſind, — und Unternehmungsgeiſt in Köpfe, die über leere oder nicht genug volle Hände gebieten. Ohnmacht auf beiden Seiten, die ohne Zwiſchenkunft eines vermittelnden Umſtands ſich nie zur Kraft erheben kann. Der Unternehmungsgeiſt, den das Geſchick mit leeren Händen zuſammentreffen ließ, bedarf, um nicht auf immer ein ſchlafender Funke zu ſeyn, des fremden Vermögens; dieß, in müßiger Hand, des fremden Unternehmungsgeiſtes, ſoll es nicht unfruchtbar bleiben. Macht endlich der Leihglaube, daß Vermögen und Unternehmungsgeiſt, als Quellen der Gewerbſamkeit, in einander fließen, ſo kommt es zu einem Fall, der nicht leicht zu entbehren war, und den bloß das Bedürfniß, ſich aus der Noth zu helfen, erzwang.

Überhaupt ſind die Vortheile, welche die Geſellſchaft aus dem Leihglauben entſtehen, richtig gewürdigt, wenn man ſagt, daß es in Ermangelung dieſes Glaubens ungleich weniger Gewerbverkehr und Betriebſamkeit geben müßte; was auch noch aus einem andern als dem bisherigen Geſichtspunkt darum folgt, weil der Leihglaube gewiſſermaßen die Stelle des baaren Geldes zu erſetzen vermag. Dieſe Fähigkeit aber des Leihvertrauens

pflanzt ſich, als abgeleitete Kraft, auf die umſetzbaren Merkmale ſeines Daſeyns, nämlich auf Borgzeichen in ſo fern fort, als dieſelben, wiewohl ſie ihrer weſentlichen Natur nach bloße Schuldurkunden ſind, in der Eigenſchaft eines Zahlungsmittels die Maſſe des Borgzeichen-Geldes, d. h. etwas bilden, deſſen vorzüglichſte Art (ſchlechthin beſtimmt, Zahlungen zu vermitteln, und nicht etwa nur fähig, dieß gelegentlich zu thun) Münzzeichen-Geld iſt.

Daß der bürgerliche Leihglaube (Privat-Credit) ohne eine in Bezug auf Grundeigenthum vorhandene, gute und völlig zuverläſſige Pfandordnung, ohne ſchnelle Rechtspflege in Schuldſachen, und überhaupt nicht recht blühen kann, wenn die Geſetze, anſtatt auf pünktliche Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu dringen, dem Schuldner zu leeren Ausflüchten und hinhaltenden Rechtsdrehereien Gelegenheit geben, wird niemand läugnen wollen. Am wenigſten iſt daran zu zweifeln, daß nichts ſo ſehr gegen den wahren Vortheil der Schuldner verſtößt, als gerade dasjenige, was eine nachſichtige Geſetzgebung zur vermeinten Begünſtigung der Zahlungspflichtigen zu leiſten fähig iſt. Denn wie oft es auch geſchehen mag, daß Nachſicht in dieſer Beziehung einzelnen Perſonen gut zu Statten kommt, ſo iſt dieß doch nie anders, als auf Koſten aller übrigen Schuldner der Fall, da dem Entlehner deſto härtere Bedingungen gemacht werden, je mehr der Darleiher Gefahr läuft, durch die Milde der Geſetze zu verlieren. Unter die Mittel aber, die zur Aufrechthaltung und Belebung des bürgerlichen Leihvertrauens dienen können, ſind auch jene zu rechnen, von denen hier ſchon früher (§. 18.) die Rede war.

Was jedoch das Leihvertrauen zum Staate betrifft, ſo lehrt die Erfahrung, daß ſich daſſelbe weder erbetteln, noch erſchleichen, viel weniger erzwingen läßt.

Es zu erwerben und feſtzuhalten, gibt es nur Ein Mittel. Das Mittel iſt: genaue, durch keine Wandelbarkeit des Benehmens unterbrochene Erfüllung öffentlicher Verheißungen. Kurz, die That muß reden, und nichts beim Leihglauben der Meinung überlaſſen bleiben, wenn der Staat dieſe, als Entlehner, immer für ſich haben will. Eben daraus folgt aber auch, um wie viel leichter die erſte Gründung eines den Staat geltenden Leihvertrauens als deſſen Wiederherſtellung ſey.

§. 66.

Es muß eingeräumt werden, daß alle Übergänge, die in Anſehung eines Wechſelbriefs Statt finden, mit einem Umſatz von baarem Gelde verbunden ſeyn können. Indeß iſt es auch möglich, daß ſich in dergleichen Übergänge auch nicht das geringſte baare Geld einmiſche. Erſteres ergibt ſich, wenn z. B. angenommen wird, daß A Geld von B auf einen Wechſel geliehen erhalte, dieſer Wechſel eine Zeitlang in den Händen von B bleibe, dann gegen baares Geld umgeſetzt an C gelange, und nach gleichartigen Übergängen bei D, E, F und G, endlich von G dem Ausſteller A zur Bezahlung vorgelegt werde. Der andere Fall hingegen tritt bei der Vorausſetzung ein, daß a für erhaltene Waaren zur Verfügung von b einen Wechſel ausſtelle, b jedoch ſeinerſeits wieder eine Forderung von c berichtige, und der Wechſel unter gleichen Umſtänden nach und nach durch die Hände von d, e, f und g laufe, um von dem letzten Inhaber, der ein Schuldner von a ſey, zu dem Ausſteller des Wechſels an Zahlungs Statt zurück zu kehren.

Nun iſt nicht zu läugnen, daß ſelbſt im erſten der beiden Fälle, wo doch (der Vorausſetzung nach) neben dem Wechſel immer baares Geld erſcheint, und daher von einer durch Borgzeichen vermittelten Stellvertretung des Geldes eigentlich nicht die Rede ſeyn kann, ein Ge-

werbverkehr in die Augen fällt, der ohne Zwiſchenkunft des Leihglaubens ſich keineswegs auf die bemerkte Art hätte ergeben können, und auf eine andere vielleicht nicht möglich geweſen wäre. Dieß liegt am Tage, wenn man ſetzt, daß A, ohne einen Darleiher zu finden, keine Mittel zu einer Unternehmung gehabt, B aber ohne Bereitwilligkeit, zu leihen, mit ſeinem Gelde, um es nutzbar zu machen, nichts anzufangen gewußt, und es ſich eben ſo bei den andern Gliedern der Geſellſchaft verhalten hätte. Immer alſo iſt der Leihglaube, ſelbſt wenn deſſen umſetzbare Zeichen nicht als Stellvertreter des baaren Geldes gebraucht werden, im Ganzen als ein Hebel des Erwerbs zu betrachten.

§. 67.

Daß es nur in Bezug auf ſolche Wechſel, die man von einem Handelsplatze auf einen andern zieht, einen Wechſelpreis (Kurs) geben könne, leuchtet von ſelbſt ein. Allein auch damit hat es ſeine Richtigkeit, daß der gegenſeitige Wechſelpreis an allen Orten, die mit einander einen lebhaften Verkehr unterhalten, in wie fern der Aufſchub der Wechſelzahlung dieß nicht hindert, zu einer und derſelben Zeit ſo ziemlich gleich ſeyn müſſe. Überhaupt können bloß Wechſel auf Sicht dieſen Preis genau angeben. Denn in Anſehung aller Wechſel, die erſt nach Verlauf einiger Zeit fällig werden, iſt im Wechſelpreiſe der Wechſelabzug (Diskont), nämlich das Maaß der für dieſe Zeit dem Wechſelkäufer gut gemachten Zinſen verſteckt. Wenn nun der Zinsfuß auf verſchiedenen Plätzen ungleich iſt, ſo kann dieß bei Wechſeln, die nicht auf Sicht ausgeſtellt ſind, allerdings zur Veranlaſſung einer Verſchiedenheit des gleichzeitigen Wechſelpreiſes dienen. Eben auf den Wechſelabzug alſo gründet ſich unläugbar ſchon die Möglichkeit einer Abweichung des Wechſelpreiſes von ſeinem Gleichgewicht (Pari), worun-

ter (wird damit, wie gewöhnlich, nicht das natürliche, ſondern das geſetzliche Gleichgewicht gemeint) nichts anders, als das Ebenmaaß zu verſtehen iſt, das zwiſchen verſchiedenen Geldarten ihrem ſatzungsmäßigen Gehalte nach beſteht. Andere Urſachen jener Möglichkeit ſind: der Schlagſchatz oder Mangel daran, die Handelsabgleichung und alles, was ſich Zerrüttung des Geldweſens nennen läßt. Auch gilt von dem allen, daß es bei jeder Verfallzeit eines Wechſels den Wechſelpreis aus dem Gleichgewicht zu rücken vermag, indeß der Wechſelabzug deſſen nur in ſo weit fähig ſeyn kann, als nicht Wechſelbriefe auf ſehr kurze Zeit oder auf Sicht lauten.

In Anſehung der Münzgebühr oder ihres Mangels könnte hier nichts zu ſagen ſeyn, wovon nicht (§. 62.) bereits gehandelt wäre. Um jedoch des Einfluſſes der Handelsabgleichung auf den Wechſelpreis zu gedenken, ſo iſt es nur eine ſolche, die weder in Rückſicht der Ausfuhr, noch des Widerſpiels ein Übergewicht in ſich faßt, welche die Möglichkeit, daß der Wechſelpreis ſeinem Gleichgewicht genau entſpreche, nicht ausſchließt. Denn wo zwiſchen dem Geſammtwerth der ein- und ausgeführten Dinge Ebenmaaß herrſcht, kann das Verlangen nach Wechſeln dem Mäaße ihrer Ausbietung nicht anders als völlig gemäß ſeyn, und aus dieſer Angemeſſenheit (ſo viel von ihr abhängt) natürlich kein Wechſelpreis entſpringen, der nicht die genaueſte Übereinſtimmung mit ſeinem Gleichgewicht verriethe. Befindet ſich dagegen ein Handelsplatz im Zuſtande des Übergewichts der Einfuhr, ſo iſt der Fall unvermeidlich, daß daſelbſt Wechſel auf fremde Handelsplätze mehr geſucht als ausgeboten werden. Dieß Mißverhältniß gibt dem Wechſelverkäufer in Bezug auf den Käufer eine Überlegenheit, wodurch es dem erſtern möglich wird, mit Erfolg auf einem höhern Preiſe als demjenigen, der mit

dem Gleichgewicht des Wechſelpreiſes übereinkäme, zu beſtehen. Kurz, der Wechſelverkäufer fordert und bekömmt für das fremde Geld, worauf der ausgebotene Wechſel lautet, in dem einheimiſchen Gelde mehr, als er dem Gehalt nach ſollte; und ſo tritt für den Staat, der die Handelsabgleichung wider ſich hat, ein Sinken des Wechſelpreiſes ein. Das Widerſpiel erfolgt, wo ein Handelsplatz dem Ausland gegenüber im Beſitz eines Übergewichts der Ausfuhr iſt. An dieſem Orte nämlich findet mehr Ausbietung von Wechſeln als Nachfrage nach dieſen Statt, und eben dadurch nimmt die beim Wechſelgeſchäft denkbare Überlegenheit der Vortheile eine andere Richtung. Denn jetzt ſteht es in der Macht des Wechſelkäufers, den Preis zu ſetzen; und indem er für das fremde Geld, das der erkaufte Wechſel bezeichnet, in dem einheimiſchen Gelde weniger, als er dem Gehalte nach ſollte, gibt, und ein anderer von ihm erhält, kommt es abermal zu einer Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht. Doch ereignet ſich dieß gegen den vorigen Fall mit dem Unterſchiede, daß hier der Wechſelpreis für den einheimiſchen Platz ſteigt.

Was die Zerrüttung des Geldweſens betrifft, ſo kann dieſe, von welcher Art ſie auch immer ſey, für den darunter leidenden Staat nur ein Sinken des Wechſelpreiſes nach ſich ziehen. Alle Unordnung aber, die auf einem Mißverhältniſſe zwiſchen dem Gehalt und Nennwerth des umlaufenden Geldes beruht, iſt Zerrüttung des Geldweſens zu nennen. Auch kann der Wechſelverkäufer, wo dieſe Art Zerrüttung beſteht, natürlich nicht umhin, in den Barſchaften des Inlandes für das fremde Geld mehr zu fordern, als dem Gleichgewichte nach, wenn der Gehalt des einheimiſchen Geldes ſeinem Nennwerth entſpräche, billigermaßen gefordert werden könnte. Denn es fällt in die Augen, daß der Wechſelverkäufer, ob er durch den abgegebenen Wechſel eine

auswärtige Schuld einzöge, oder den Betrag des Wechſels mit dem dafür erhaltenen Gelde im Auslande berichtigen müßte, ohne jenes Verfahren in beiden Fällen zu kurz käme.

§. 68.

Wie weit auch bisweilen die Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht weichen, und was ihr immer zum Grunde liegen möge, ſo gibt es doch für dieſelbe eine natürliche Gränze, die ſich genau zeigen läßt. In Anſehung des Wechſelabzugs ſind es offenbar die Zinſen, was die natürliche Gränze jener in dieſer Rückſicht möglichen Abweichung bildet. Für eine ſolche Gränze aber muß, im Fall das Daſeyn eines Schlagſchatzes, oder deſſen Mangel den Wechſelpreis ſeinem Gleichgewicht entzieht, derjenige Betrag von Hundert gelten, der als Schlagſchatz genommen wird, oder um welchen ſich die Münze durch den Abgang aller Münzgebühr verringert hätte. Hingegen ſind die Koſten der Ausſendung oder Einziehung weltgängiger Zahlungsmittel, wenn der Wechſelpreis durch Handelsumſtände von ſeinem Gleichgewicht abweicht, im Fall dieß aber kraft einer Zerrüttung des Münzweſens geſchieht, die Grade der Münzverringerung als jene Gränze zu betrachten. Auch macht es keinen Unterſchied, ob im letztern Fall das Übel durch die Gangbarkeit ſehr abgenutzter Geldſtücke, durch Prägungsmängel, Falſchmünzung, ein fehlerhaftes Münzverhältniß, oder durch Kipperei und Wipperei ſich eingeſtellt habe. Noch aber iſt zu zeigen, was dann die natürliche Gränze der Abwechſelungen des Wechſelpreiſes ſey, wenn Münzzeichen-Geld denſelben aus dem Gleichgewichte rückt.

Man könnte vielleicht die auf dieſen Fall paſſende Gränze jener Abwechſelungen in der Größe des Werthabſtands zwiſchen dem Münzzeichen-Gelde und der

Münze ſuchen wollen. Denn wo der bemerkte Fall Statt findet, reißt ſich freilich der Zahlwerth des Münzzeichen-Geldes zum Nachtheil dieſer Geldart gar leicht vom Zahlwerth der ihr befreundeten Münze los. Allein trotz aller Übereinſtimmung, die zwiſchen dem Wechſelpreiſe und dem Aufgeld (Agio), das für Münze in dem zu ihrer Einwechſelung verwendeten Stellvertreter bezahlt wird, gemeiniglich zu herrſchen pflegt, kann man dieß Aufgeld gleichwohl nicht für die Gränze anſehen, die hier nachzuweiſen iſt. Denn es fragt ſich: was nun wieder die natürliche Gränze des in Rede ſtehenden Aufgelds ſey? Erſt muß alſo dieſe Frage gründlich entſchieden werden, bevor der andere Gegenſtand ſich ins Reine bringen läßt.

In einem mit Borgzeichen, als geſetzlichen Stellvertretern der Münze, überhäuften Lande können (ſo lange die öffentliche Meinung dieſen Zeichen noch günſtig iſt) mehrentheils doch nur die Handelsumſtände, und zwar hauptſächlich nur die Geſchäftsverbindungen mit dem Auslande eine fortdauernde Bewerbung um Münze unterhalten. Es iſt daher (bei vollkommner Abweſenheit aller Einmiſchung des Mißtrauens) nicht anders möglich, als daß ſich der Werthabſtand zwiſchen dem Münzzeichen-Gelde und der Münze eines Staats vorzugsweiſe nach dem Gange der Handlung im Großen beſtimme. Die Handelsumſtände aber hindern es, ſo viel an ihnen liegt, offenbar, daß man nicht in der Heimath eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes von dieſem für Münze weit mehr zu geben bereitwillig ſey, als man letztere in den gegen Münzzeichen-Geld eingetauſchten Waaren des Inlands ſich auswärts müßte koſten laſſen *). Man wird alſo (bleibt nur ſonſt Mißtrauen

*) Niemand, dem es nicht etwa einfiele, von ſtellvertretenden Barſchaften Arges zu denken, gäbe z. B. für 10 Thaler

weg) am Münzzeichen-Gelde nicht fortdauernd z. B. 50 von Hundert gegen Münze da einzubüßen ſich bequemen, wo zufolge des Preiſes, den hier die Waaren in Münzzeichen-Gelde, und auswärts in Münze hätten, am Nennwerth jenes Geldes nur die Hälfte des erwähnten Betrags verloren ginge *). Denn wie ſehr nun auch jemand darauf beſtehen wollte, 50 von Hundert als Aufgeld zu fordern, ſo hülfe es nichts, weil man in dieſem Fall durch den Waarenhandel wohlfeiler zu Münze gelangen, und der Geldmäkler daher nicht umhin könnte, ſich mit einem geringern Aufgelde zu begnügen.

Hieraus iſt klar zu erſehen, daß (unter obiger Einſchränkung, die das Mißtrauen betrifft) alles Aufgeld, deſſen eine Münze gegen ihren geſetzlichen Stellvertreter theilhaft zu werden vermag, den Unterſchied, der (mit Abänderung gewohnter Tauſchverhältniſſe) zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Preiſe gleichartiger Waaren ſich feſtgeſetzt hätte, ſo ziemlich erreichen muß **), überhaupt aber, der Grundurſache nach, auf

Münze 15 Thaler Papiergeld hin, wenn jedermann, wo ein ſolches Geld beſtände, durch Ausſendung der erſten der beſten Waare, welche in dieſem Papiergelde für ungleich weniger, als 15 Thaler zu haben wäre, auswärts (nebſt voller Entſchädigung in Rückſicht der Verſendungskoſten), 10 Thaler jener Münze erlangen könnte.

*) Dieß möchte der Fall ſeyn, wenn irgendwo z. B. nur auf 12½ Thaler Papiergeld zu ſtehen käme, was auswärts (über den Betrag der Verſendungskoſten) für 10 Thaler Münze anzubringen wäre.

**) Wäre zwiſchen zwei Ländern vor dem Daſeyn eines geſetzlichen Papiergeldes das Verhältniß der Waarenpreiſe, z. B. wie 4 zu 5 geweſen, und durch die Wirkſamkeit der Menge dieſes Geldes allgemach in: 4 zu 6¼ verwandelt worden; ſo betrüge der Unterſchied 25 von Hundert, und daher über lang oder kurz auch nicht leicht weniger das von der Münze zum Nachtheil des Stellvertreters gewonnene Aufgeld.

einer in dieſer Hinſicht geſtörten Verhältnißgleiche beruht. Eben jener Unterſchied muß ſich alſo auch als die genau erkennbare, natürliche Gränze betrachten laſſen, die es für eine durch Münzzeichen-Geld veranlaßte Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht geben kann. Wie aber ein ſolches Geld die Verhältnißgleiche zwiſchen dem Waarenpreiſe verſchiedener Länder (wenn gleich am Ende nur zum Schein) ſtören könne und ſogar müſſe, wird in der Folge beleuchtet werden.

§. 69.

Beim Verkehr mit Wechſeln vertheilen ſich Nutzen und Schaden unter die Theilnehmer am Wechſelgeſchäft eines und deſſelben Platzes dergeſtalt, daß der Verkäufer eines Wechſels gewinnt, was für deſſen Käufer verloren geht, und umgekehrt. Daher kann aus keiner Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht Volksgewinn oder Volksnachtheil unmittelbar folgen; es wäre denn, daß die Theilnehmer am Verkehr mit Wechſeln nicht allein in den Angelegenheiten des einheimiſchen Platzes, ſondern auch für Rechnung des Auslands Wechſelkäufer oder Wechſelverkäufer zu einer Zeit wären, da ſich eben jene oder dieſe beſonders günſtiger Umſtände zu erfreuen hätten. Soll ja außer dieſem Fall ein hoher oder niedriger Wechſelpreis, als ſolcher, zu geſellſchaftlichen Vortheilen oder Nachtheilen Anlaß geben können, ſo iſt dieß nur auf mittelbare Art möglich.

In Rückſicht einer aus dem Wechſelabzug entſpringenden Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht, läßt ſich, ſtrenge genommen, nicht einmal Geſchäftsvortheil oder Geſchäftsnachtheil, viel weniger Volksgewinn oder das Widerſpiel anders denken, als in wie fern dieſe Ausdrücke auf Verzinſung des Geldes überhaupt anwendbar ſind. Denn hier zieht ſich der eine

ab, was ihm (da ſein Geld doch nicht ſogleich an den Ort der Beſtimmung gelangt, und er es in der Zwiſchenzeit hätte benutzen können) als Entſchädigung ohnehin gebührt; und der andere läßt ſich dieſen Abzug abgefallen, weil er durch die fremde Baarſchaft Mittel erhält, den Abzug wieder eingebracht und vergütet zu ſehen. Sonach erſcheint in dem ganzen Fall nichts, was nicht auf der einen Seite bloße Leiſtung, und auf der andern bloßer Empfang des Gebührenden wäre.

Es zeigte ſich (§. 62.), daß und wie das Daſeyn einer Münzgebühr den unter ihrem Einfluſſe ſtehenden Wechſelpreis über den Punkt ſeines Gleichgewichts zu heben, der Abgang aber eines Schlagſchatzes das Gegentheil zu thun vermögend, und ein Wechſelpreis, der ſein Gleichgewicht überſchreitet, als ſolcher, der einheimiſchen Waarenausfuhr eben ſo ungünſtig, als ihr der entgegengeſetzte Wechſelpreis zuträglich ſey. In ſo fern nun günſtige Umſtände für die Waarenausfuhr eines Landes hier überhaupt dazu beitragen, daß die Summe der Erwerbſtämme wachſe, könnte der Fall eines durch Mangel an aller Münzgebühr vom Gleichgewicht abweichenden Wechſelpreiſes wohl für baaren Volksgewinn gelten, wenn nicht dawider die mit jenem Fall nothwendig verbundene Münzverringerung, und deren Einfluß auf den Waarenpreis ſtritte. Hingegen müßte ſich die aus einem hohen Schlagſchatz entſpringende Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht unläugbar als ein geſellſchaftliches Übel betrachten laſſen, wäre es nur ſonſt möglich, daß ſich dieſe Abweichung, indem ein zu niedriger Satzungspreis der Münzſtoffe bald von ihrem Marktpreiſe überflogen wird, als großer Unterſchied lange erhielte.

Gilt es eine durch die Handelsabgleichung veranlaßte Höhe oder Tiefe des Wechſelpreiſes, ſo äußert ſich die Eigenthümlichkeit, daß alles, was hier die Folge be-

ſonders günſtiger Umſtände für die Waarenausfuhr eines Landes iſt, gerade dieſen Umſtänden entgegen wirkt, um ihre Kraft zum Vortheil der Waareneinfuhr zu ſchwächen, und umgekehrt. Dieß iſt nicht zweifelhaft, da, je nachdem ein Übergewicht der Ein- oder Ausfuhr den Wechſelpreis verrückt, dieſer unter den Punkt ſeines Gleichgewichts, oder darüber hinaus zu ſtehen kommt, und doch erſteres, ſo viel davon abhängt, der einheimiſchen Waarenausfuhr, letzteres aber gleich gewiß der Einfuhr fremder Waaren zum Reizmittel dient. Kurz, nur in ſo fern, als bei dem Daſeyn eines Übergewichts der Ausfuhr deſſen Urſache über die Wirkung, welche dieß Übergewicht auf den Wechſelpreis hat, und, wo das entgegengeſetzte Handelsverhältniß Statt findet, dieſe Wirkung über jene Urſache in dem Einfluſſe auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren die Oberhand gewinnt, oder das Widerſpiel erfolgt, thut ſich der Stand des Wechſelpreiſes bald als etwas Unwirkſames, bald wieder als geſellſchaftlicher Vortheil oder Nachtheil hervor.

Deſſen iſt ſchon gedacht worden, daß, im Fall der Wechſelpreis durch eine Zerrüttung des Geldweſens vom Gleichgewicht abweicht, nur ein Sinken dieſes Preiſes denkbar ſey. Man ſollte daher, weil ein ſinkender Wechſelpreis die Waarenausfuhr begünſtigt, faſt meinen, daß der in Rede ſtehende Fall nicht ohne Volksgewinn Statt finden könne. Allein zur gehörigen Würdigung der Sache darf nicht überſehen werden, daß der Waarenpreis eines Landes, deſſen Obrigkeit das Geldweſen zerrüttet, nicht auf dem frühern Standpunkte ſich zu erhalten vermag, ſondern ſteigen muß. Wie ſich dieß bei einer auf bloßen Stellvertretern der Münze beruhenden Zerrüttung des Geldweſens füge, wird im folgenden Abſchnitt erläutert werden. Was aber die andern Urſachen dieſer Zerrüttung betrifft, ſo laufen ſie ganz

und gar auf Münzverringerung hinaus. Daß nun eine daher rührende Sendung des Wechſelpreiſes den einheimiſchen Waarenpreis, wäre er nicht bereits verändert, keineswegs im vorigen Zuſtande, und zwar nicht unerhöht laſſen kann, iſt leicht einzuſehen. Denn ginge nicht, wo ſich die Münze verringert hätte, ſchon aus der bloßen Rückſicht auf die Änderung des Münzgehalts eine Erhöhung des Tauſchwerths der Dinge hervor, ſo müßte ſie wenigſtens durch die zunehmende Kaufsnachfrage, d. h. durch etwas erfolgen, was in Ermangelung einer auf andere Art vor ſich gehenden Preiserhöhung darum nicht ausbliebe, weil es in dieſem Fall ungewöhnlichen Vortheil brächte, Waaren auszuſenden, und dieſelben gegen auswärtiges Geld zu vertauſchen. Allein auch dieß iſt gewiß, daß es bei der im Fall einer Münzverringerung unausbleiblichen Preiserhöhung um einen großen Theil der gewohnten Waarenausfuhr gethan ſeyn müßte, wenn ihr nicht eben die Senkung des Wechſelpreiſes zu Hülfe käme. Es werden nämlich die Waaren eines Landes, deſſen Wechſelpreis ſinkt, gerade hierdurch für das Ausland um ſo viel von Hundert wohlfeiler, als die Abweichung des Wechſelpreiſes von ſeinem Gleichgewicht beträgt. Solchergeſtalt gibt der aus einer Zerrüttung des Münzweſens entſpringende Stand des Wechſelpreiſes gewiſſermaaßen eine wohlthätige Nothhülfe ab, und kann daher immerhin wenigſtens für eine Art Gegengewicht der Laſt eines Übels gelten.

Übrigens läßt es ſich wohl denken, daß ein durch Münzzerrüttung ſinkender Wechſelpreis die einheimiſche Waarenausfuhr nicht nur im gewohnten Gange zu erhalten, ſondern auch noch e i n z e l n e n Zweigen dieſer Ausfuhr ſelbſt Vorſchub zu thun fähig ſey. Ein ſolcher Fall kann ſich in Anſehung aller Ausfuhrgüter ergeben, deren Preis in Vergleich mit dem Tauſchwerth anderer

Dinge nicht genug mit geſtiegen wäre. Daher die nur hieraus erklärbare, nicht ungewöhnliche Erſcheinung, daß manches Gewerbe, deſſen Erzeugniſſe ein Gegenſtand der Ausfuhr ſind, gerade erſt während einer Zerrüttung des einheimiſchen Geldweſens durch Zunahme des auf die Fremde gerichteten Waarenvertriebs recht ſchwunghaft zu werden anfängt. Allein ſo weit dieß nur in dem Mangel an verhältnißmäßiger Preiserhöhung der Früchte eines ſich aufnehmenden Gewerbs ſeinen Grund hätte, folglich der Eigenthümer ſolcher Früchte (allenfalls ſelbſt ohne es gleich anfangs zu bemerken) in dem erweiterten Verkehr mit dem Ausland keinen der Verminderung des Geldwerths angemeſſenen Preis bezöge, möchte eben darum jene bei einzelnen Gewerben ſich äußernde Zunahme des Waarenvertriebs dem Arbeitsherrn nicht leicht anders als bloß dem Scheine nach, oder ausſchließlich auf Koſten ſeiner Dienſtarbeiter zum Vortheil gereichen können.

In ſo fern es jedoch zu den Möglichkeiten gehört, daß die Erhöhung der Waarenpreiſe, eine Zeit lang wenigſtens, durchgängig hinter dem Sinken des Wechſelpreiſes zurück bleibe, kann, wo und ſo oft dieß Statt findet, der einheimiſche G e w e r b f l e i ß ü b e r h a u p t (wiewohl nicht, ohne daß ein Theil der Inländer dabei verlöre) in den Fall eines durch ein größeres Maaß der auswärtigen Kaufsnachfrage zunehmenden Waarenvertriebs kommen. Oder es iſt auch, wenn gleich nur bei einer durch Münzzeichen-Geld veranlaßten Zerrüttung des Geldweſens denkbar, daß der Ausländer da, wo ein Staat in dieſer Hinſicht zerrüttet iſt, häufiger als je zuvor bloß deßhalb Waaren kaufe, weil er in Erwartung eines je länger je tiefer ſinkenden Wechſelpreiſes hoffen darf, jede Waarenſchuld am Zahltage wohlfeiler abzuthun, als er ſie am Tage ihres Eintritts hätte berichtigen können. Wegen der Schwierigkeit aber,

die das Ausland oft fände, für ſeine Forderungen an ein mit ſtellvertretenden Barſchaften überhäuftes Land Bezahlung in Münze zu erhalten, wäre der Antrieb, Waaren von hier kommen zu laſſen, für die Ausländer deſto größer, je mehr ſie inzwiſchen Gläubiger dieſes Landes geworden ſeyn möchten.

Noch darf nicht unbemerkt bleiben, daß mehreres zugleich auf eine Verrückung des Wechſelpreiſes hinwirken kann, und nur dasjenige, was hierunter überwiegt, für den Wechſelpreis entſcheidend iſt. Eben ſo natürlich kann der Unterſchied dieſes Preiſes, wo verſchiedene Urſachen ſeiner Abweichung vom Gleichgewicht in entgegengeſetzter Richtung ſich begegnen, keine vollſtändige Wirkung der einen oder der andern Kraft ſeyn, und das Widerſpiel bloß dann gelten, wenn jene Urſachen ihrer Richtung nach übereinſtimmend ſind.

§. 70.

Iſt die Quelle eines Übels entdeckt, ſo liegt vor Augen, wohin man ſich, um zu helfen, wenden müſſe. Einen ganz falſchen Weg ſchlägt man alſo da ein, wo man den ſinkenden Wechſelpreis eines Landes durch einen für Rechnung des Staats betriebenen Wechſelverkauf (nämlich durch ſogenannte Wechſel-Operationen) dauerhaft zum Gleichgewicht zurückführen will. Denn es leidet keinen Zweifel, daß die Abweichungen des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht, in ſo fern ſich aus denſelben auf ein Übel ſchließen läßt, nicht Übel ſelbſt, ſondern nur der Wiederſchein eines Übels ſind.

Gleichwohl iſt es ſo ungewöhnlich nicht, daß man ſich bei der Beſchauung eines Übels, wie bei den Vorkehrungen dagegen ausſchließlich an deſſen Wiederſchein hält, ohne auch nur zu ahnen, daß man es hierbei bloß mit Wiederſchein zu thun habe. Dieß legten alle Staatsverwaltungen an den Tag, die einen in ſeiner

Grundlage erſchütterten Wechſelpreis bloß durch Wechſelverkäufe zur dauernden Behauptung ſeines Gleichgewichts zwingen wollten. Der Erfolg aber zeigte ſich auch allenthalben eines Unternehmens würdig, das der entſchiedenſte Mißgriff iſt.

Vermögen ja Wechſelverkäufe der Staatsführung einen geſunkenen Wechſelpreis aufzurichten, ſo iſt dieß bei der Natur eines Mittels, das die Urſache der Senkung des Wechſelpreiſes fortbeſtehen läßt, und bloß der Wirkung zu Leibe geht, nur ſo lange möglich, als man dieſelben (ward ſonſt nicht inzwiſchen der Grund des Übels auf andere Art entfernt) unterhält. Denn durch jene Verkäufe tritt nothwendig ein Zuſtand ein, der als die Folge einer Künſtelei mit den vorherrſchenden Geld- und Handelsverhältniſſen geradezu im Streite liegt. Es kann daher, ſobald die Staatsführung aufhört, den Wechſelverkauf fortzuſetzen, das Loos des Wechſelpreiſes wieder nur Senkung ſeyn, da dieſem, wo man ihn auf die bemerkte Art hätte meiſtern wollen, nach den natürlichen Umſtänden eine weit tiefere als jene Stufe zukäme, zu welcher ihn Künſtelei empor gehoben hätte.

Auf ſolche Art können Wechſelverkäufe des öffentlichen Schatzes bloß in ſo fern zu einer ſtatthaften Maaßregel dienen, als es etwa unter gewiſſen Umſtänden dem Gemeinweſen Vortheil brächte, die Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht auch nur auf kurze Zeit, wo nicht ganz weggeſchafft, doch vermindert, oder wenigſtens nicht größer werden zu ſehen. Eben daſſelbe gilt, wo es darum zu thun wäre, den Wechſelpreis möglichſt der Einwirkung eines ungerechten Mißtrauens zu entziehen, ohne daß hieraus die Nothwendigkeit einer anhaltenden Künſtelei entſpränge. Denn im Fall dieſer Nothwendigkeit möchte es an einem herrſchenden Grundübel nicht fehlen können; ein Umſtand,

der ſchlechterdings dafür entſchiede: das Übel ohne Rückſicht auf deſſen Äſte in ſeinen Wurzeln zu tilgen. Die Entſcheidung aber, ob zur Statthaftigkeit eines auf öffentliche Koſten zu unternehmenden Wechſelverkaufs irgend einer der oben bemerkten Fälle als wahrhaft vorhanden ſich betrachten laſſe, muß bloß dem klugen Ermeſſen des Staatswirths, der die Verwaltung des öffentlichen Vermögens zu leiten hat, anheim geſtellt bleiben. Und dieſer, iſt er ſonſt gewohnt mit unbefleckter Hand, und als Mann von Ebenbürtigkeit der Einſichten dem Kaufmann gegenüber zu ſtehen, kann (bei der Wichtigkeit deſſen, was davon im Allgemeinen abmahnt) überhaupt nicht leicht geneigt ſeyn, ſich zum Wohl des Staats kaufmänniſchen Unternehmungen in die Arme zu werfen.

Zweiter Abſchnitt.

Münzzeichen-Geld.

§. 71.

Erſt in neuern Zeiten trat der Fall ein, daß man eine Menge Staaten je länger je mehr von geſetzlichen Stellvertretern der Münze Gebrauch machen ſah. Aber auch alle dieſe Staaten geriethen hierdurch endlich in Verlegenheit. Es war freilich ſchwer, ehe man durch ſattſam bewährte Erfahrungen die Natur des Papiergeldweſens vollſtändig kennen gelernt haben konnte, alles vorher zu ſehen, was bei dem Fortgang des Verſuchs der Mächte, ſich durch Papiergeld Hülfsquellen zu öffnen, als höchſt widrige Erſcheinung aus dem Schooße der Zeit fiel. Allein daran iſt doch nicht zu zweifeln, daß, wenn auch nur auf die gemeinſten Bedingungen der

Gedeih-

Gedeihlichkeit alles Leihweſens mehr geachtet worden wäre, manche Staatsführung (wo man nicht etwa bloß darum zum Papiergelde griff, um die Fühlbarkeit der Laſt eines außerordentlichen Aufwands um jeden Preis auf eine gelegenere Zeit zu verſparen) kein Papiergeld, oder daſſelbe wenigſtens nicht in ſo großer Anzahl ausgebracht, und es dadurch vermieden hätte, in Bezug auf dieß Geld ein warnendes Beiſpiel zu hinterlaſſen.

Man wird den redlichen, vor- und umſichtigen, und mit Wohlſtand begabten Geſchäftsmann nicht leicht zum Leihglauben ſeine Zuflucht nehmen ſehen, wenn nicht das Gelingen der vorhabenden Unternehmung faſt bis zur Gewißheit wahrſcheinlich iſt. Noch ſeltener fügt es ſich, daß ein Verſuch, zerrüttete Vermögensumſtände durch Anlehen wiederherzuſtellen, dem Zweck entſpräche, d. h. für Schuldner und Gläubiger erwünſchte Folgen hätte. Unſtreitig aber hat alles auch im Großen ſeine Richtigkeit, was vom Leihweſen im Kleinen gilt; ſo zwar, daß ſich jeder in dieſer Hinſicht vom gemeinen Leben abgezogenen Lehre das Siegel aufdrucken läßt, welches ſie zur Regel der Staatsklugheit heiligt. Denn um dieß zu widerlegen, müßte man darthun können, daß bedachtſame Redlichkeit weniger der Staatsführung als einzelnen Perſonen gezieme; oder daß irgend ein Zepter, ſelbſt Unmögliches zu verwirklichen, Zauberſtab genug ſey.

Auf alle Fälle läßt ſich ſchon aus den allgemeinſten Anſichten folgern, daß die Einführung eines Münzzeichen-Geldes weder zur Verbeſſerung zerrütteter Umſtände des Staats-Haushalts, noch, bei einem blühenden Zuſtande des öffentlichen Vermögens, zur Beförderung der Volksbetriebſamkeit füglich empfohlen werden kann. In erſterer Hinſicht wäre ja mit jener Maaßregel offenbar nicht mehr ausgerichtet als mit der Beſtiſ-

ſenheit, ein ſchadhaftes Gebäude durch Errichtung mürber Strebepfeiler vor dem Einſturz zu bewahren. In Bezug auf den andern Fall aber ſtimmt die Natur der Sache darum wider alles Münzzeichen-Geld, weil die auch für den bedächtigſten Mann vorhandene Gefahr, ſich in der Berechnung eines Geſchäfts, wovon er ſich Gewinn verſpricht, zu irren, für die Staatsführung deſto größer iſt, je gewiſſer der einzelne Menſch den Ausgang eines zur Vermehrung ſeines Wohlſtands mit Thätigkeit und Vorſicht eingeleiteten Unternehmens bei weitem mehr in ſeiner Gewalt hat, als die öffentliche Macht den Erfolg, wenn ſie Gewerbfleiß fördern will.

§. 72.

Der Regel nach unterhält jedes Land mit dem Auslande einen gegenſeitigen Waarenhandel, und dieß ſetzt, damit es möglich ſey, nicht weniger als eine Art Verhältnißgleiche zwiſchen den Waarenpreiſen des In- und Auslandes, d. h. einen Zuſtand voraus, da der Waarenpreis eines Landes von dem auswärtigen Tauſchwerth der Dinge, ſo weit nicht das Maaß der auf die Entfernung zu rechnenden Fracht- und Nebenkoſten des Waarenvertriebs einen Unterſchied begründet, im Durchſchnitt und Allgemeinen gar nicht, oder doch nicht ſo ſehr abweicht, daß der Ausländer, als Waarenkäufer, dieſem Lande den Rücken zu kehren veranlaßt, und der Inländer angereizt wäre, ſich je länger je mehr nach fremden Waaren umzuſehen. Es wird alſo nicht behauptet, daß jene Verhältnißgleiche, ohne ſammt aller Gegenſeitigkeit des äußern Waarenhandels eines Landes ſchon vernichtet zu ſeyn, auch nicht die mindeſte allgemeine Preiserhöhung, als bloß einſeitiges Ereigniß, vertrage. Und daß ſich dergleichen überhaupt nicht mit Grund behaupten ließe, folgt daraus, weil man, um bei gewohnten Handelsverbindun-

gen zu bleiben, ſich in Anſehung der Preiſe wohl etwas gefallen läßt, wenn ſonſt nur dieſelben in einem Lande nicht dermaßen ſteigen, daß auswärts alles viel wohlfeiler zu haben iſt, und, im Fall ein durch die Höhe der Waarenpreiſe ſich verinſelndes Land gewiſſe Erzeugniſſe ausſchließungsweiſe beſitzt, das Ausland zu völliger Verzicht auf dieſe und ähnliche Erzeugniſſe, oder zum Gebrauch eines Stellvertreters beſtimmt wird.

Soll es ſich nun fügen können, daß der Wechſelpreis eines in ſeinem Geldweſen zerrütteten Staats beharrlich, und auf eine der Zerrüttung völlig angemeſſene Art unter dem Punkt des Gleichgewichts ſtehe, ſo iſt dieß nur in ſo fern möglich, als die Waarenpreiſe eben deſſelben Staats gegen die auswärtigen, mit Aufhebung aller Verhältnißgleiche zwiſchen beiden, in die Höhe gingen, und die erreichte Höhe behaupten. Denn ſonſt wäre dem Verluſt am Wechſel häufig durch Waarenſendungen, die man an Zahlungs Statt eintreten ließe, zu entgehen; was natürlich, wenn auch nicht alle Wirkſamkeit des Umſtands, der den Wechſelpreis niederzöge, hintertreiben, doch wenigſtens bewirken müßte, daß dieſer Umſtand bei weitem unfähig wäre, ſeine volle Wirkung zu thun. Eigentlich aber löſ't ſich, ob der Zerrüttung des Geldweſens Münzverringerung, oder Münzzeichen-Geld zum Grunde liege, aller hieraus entſpringende Mangel an Verhältnißgleiche zwiſchen den einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſen ſo wie gewiſſermaßen ſelbſt das damit verbundene Sinken des Wechſelpreiſes mehr oder weniger in bloßen Schein auf; und eben darum, weil es in dieſer Hinſicht einen bloß ſcheinbaren Ordnungsmangel gibt, muß derſelbe, zum Theil wenigſtens, mit der entſchiedenſten Fähigkeit, auszudauern, begabt ſeyn.

Bei einer durch Münzzerrüttung veranlaßten Änderung des Waaren- und Wechſelpreiſes, ſtellt ſich der letztere doch nur nach dem Nennwerth des Geldes als Mißverhältniß dar. Allein genau beſehen, läuft jene Änderung, die in Abſicht auf den Waarenpreis wahrhaftes Nachrücken zu einer den veränderten Umſtänden gemäßen Verhältnißgleiche zwiſchen den Waarenpreiſen des In- und Auslandes iſt, in Anſehung des Wechſelpreiſes bloß auf deſſen Beſtreben hinaus, ſich dem Gleichgewicht wieder in ſo fern zu nähern, als unter dieſem nicht das geſetzliche, ſondern das natürliche Gleichgewicht verſtanden wird. Dieß vorausgeſetzt, muß jenes auch von einem durch Münzzeichen-Geld ſinkenden Wechſelpreiſe gelten, wenn deſſen Senkung nicht weiter als die Erhöhung des Waarenpreiſes reicht. Denn eines Theils gibt eine ſtellvertretende Geldart, deren Werth Abbruch litt, eigentlich nicht mehr den Stellvertreter der mit ihr urſprünglich verbundenen, ſondern einer geringhaltigern Münze ab. Andern Theils aber entſcheidet auch in Bezug auf Münzzeichen-Geld bloß der Gehalt des verglichenen Geldes, und nicht deſſen Nennwerth darüber, was zwiſchen Waarenpreiſen Verhältnißgleiche, oder Mangel daran heißen kann. So wie alſo in Rückſicht dieſer Verhältnißgleiche nichts anders wird, als bereits alles war, wenn irgendwo der Waarenpreis, hat Münze im Geldumlauf das Übergewicht, bei einer Erhöhung oder Verminderung des Münzgehalts nach Maaßgabe dieſes Umſtands ſich ändert, bleibt, im Fall der ſinkende Wechſelpreis, wo Stellvertreter der Münze das herrſchende Zahlungsmittel ſind, dem ſteigenden Waarenpreiſe die Waage hält, die Verhältnißgleiche zwiſchen dem Waarenpreiſe verſchiedener Länder im Weſentlichen völlig ungeſtört.

Es geht zwar (§. 45.) allerdings an, zu beſtimmen, wie lange, und nach welchem Geſetz ein den Vor-

rath an Baarſchaften verſtärkender Geldbetrag, der nicht ohne Einfluß auf den Preis der Dinge bleibt, dieſe Wirkſamkeit äußern könne; allein man kann durchaus nicht mit Beſtimmtheit vorher ſagen, ob und in welchem Grade irgend eine zur vorhandenen Geldmenge hinzukommende Summe Geldes die Wirkung haben werde, alles zu vertheuern. Nur ſo viel leidet in gleicher Hinſicht nicht die mindeſte Einſchränkung, daß von einer fortſchreitenden Vermehrung der Zahlungsmittel ein Steigen der Preiſe in die Länge unzertrennlich ſey. Auch läßt ſich dieſe Folge jener Vermehrung ſehr leicht daraus erklären, weil Geld, als Münze, großen Theils, alles aber, was Münzzeichen-Geld zu nennen iſt, ſchlechterdings nur durch die Möglichkeit, es gegen andere Dinge umzuſetzen, d. h. bloß mittelbarer Weiſe dem Inhaber nützlich werden, und daher etwas werth ſeyn kann. Solchergeſtalt iſt man gewöhnlich deſto mehr und deſto eifriger nicht nur zu genießen, ſondern auch dem Erwerbtriebe nachzuhängen, in Abſicht auf Münzzeichen-Geld aber immer zugleich deſto angelegentlicher den Scheinwerth des Geldes zu verwirklichen bemüht, folglich die Nachfrage nach Gütern aller Art zu verſtärken um ſo geneigter, je mehr Geld man zu verwenden hat. Doch kann (ungerechnet, daß bei einem Überfluß an Münze dieſe häufig in allerlei Beſtandtheile der Waarenmaſſe verwandelt wird, indeß Münzſtoff, kehrt man den Fall um, eben ſo häufig zur Münze ſich geſtaltet) die Erhöhung der Waarenpreiſe, wo dieſelbe aus einem (vorausgeſetzt, nicht aller Orten herrſchenden) Münzüberfluß entſpringt, darum nicht leicht von großer Erheblichkeit oder Dauer ſeyn, weil hier das Ausland, um den Überfluß an Münze abzuleiten, ſowohl mit einer ungewöhnlichen Waarenzufuhr, als auch mit der Befliſſenheit, Gelder durch Anlehen an ſich zu ziehen, ſchnell genug bei der Hand

iſt, allen Kauf aber, den es hier zu machen gewohnt war, aufs thunlichſte beſchränkt.

Allein ganz anders verhält es ſich, wenn die anhaltende Vermehrung der Zahlungsmittel eines Landes Münzzeichen-Geld zum Gegenſtande hat. Je länger nämlich dieß irgendwo Statt findet, deſto gewiſſer kommt es hier am Ende dahin, daß der einheimiſche Waarenpreis durch die Menge der ſtellvertretenden Geldart (ſey es zuletzt auch nur dem Scheine nach) gegen den auswärtigen Stand der Preiſe weit über alles Verhältniß mit Beharrlichkeit ſich erhebt. Der Grund iſt kein anderer, als weil es in dieſem Fall, in welchem allein erſt die Menge des Münzzeichen-Geldes wahrhaft Übermaaß (Überfülle) iſt, ganz und gar an der Möglichkeit jener auf den Preis der Dinge einfließenden Gegenwirkung fehlt, die allen Münzüberfluß begleitet. Denn es kann von bloßen Stellvertretern der Münze, ſo lange ſie nicht entgültigt ſind, eben ſo wenig etwas zur Waarenmaſſe zurückkehren, als es ſich denken läßt, daß ihnen eine durch dieſelben bis zur Fülle des Überfluſſes verſtärkte, und den einheimiſchen Waarenpreis erhöhende Geldmenge kraft zunehmender Waareneinfuhr, und der fremden Bewerbung um Anlehen zu einem Abfluß behülflich wäre, der eine Wiederherſtellung der geſtörten Verhältnißgleiche zwiſchen den Waarenpreiſen des In- und Auslandes nach ſich ziehen könnte. Fließt ja von der erwähnten Geldmenge etwas ins Ausland ab, ſo iſt es größten Theils nicht die ſtellvertretende Geldart, ſondern die Münze des Landes, alſo ein Gegenſtand, deſſen Verminderung offenbar unfähig iſt, jene Wiederherſtellung zu bewirken, wenn der Zufluß von Stellvertretern der Münze fortdauernd dem Münzabſluß auch nur die Waage hält.

Ein Irrthum aber wäre es, zu meinen, daß Münzzeichen-Geld nicht eher die Waaren vertheuere, und

im Werth ſinke, als bis daſſelbe keine Münze mehr zu verdrängen hat. Es kann ja doch Münze durch Münzzeichen-Geld nur in ſo fern verdrängt werden, als jene bloß beiſeit gelegt oder ausgeſandt wird. Im erſtern Fall geſchieht etwas, wozu es ſo lange keinen hinreichenden Grund gibt, als man nicht Münze in Bezug auf Münzzeichen-Geld der gewohnten Gleichſtellung entziehen zu müſſen glaubt; was denn eben Werthſenkung des Münzzeichen-Geldes, und daher einen Umſtand, dem Waarenvertheurung wo nicht vorangeht, doch auf dem Fuße folgt, als Bedingung der Möglichkeit einſchließt, daß man ſich geneigt finden laſſe, Münze um des Stellvertreters willen beiſeit zu legen. Aufs völligſte hingegen muß in dem andern Fall Münzzeichen-Geld alles ſchon vertheuert haben, ehe dieß Geld anfangen kann, Münze aus ihrer Heimath ſowohl zu verdrängen, als auch (wenn gleich in dem Fall, wovon die Rede iſt, vorerſt, ſammt der Münze bloß gegen die im Preiſe geſtiegenen Waaren, und nur durch den Einfluß des Übergewichts der Waareneinfuhr auf den Wechſelpreis) weniger als ehedem werth zu ſeyn. Denn in Ermangelung einer Zunahme des Eingangs fremder, ſo wie einer Abnahme des Ausgangs einheimiſcher Waaren iſt dazu, daß Münze durch Münzzeichen-Geld ihrer Heimath ſich entziehe, kein Anlaß vorhanden, und ohne Waarenvertheurung wieder jene Zu- und Abnahme, als eine Wirkung des Münzzeichen-Geldes, nicht denkbar.

Wirke indeß Münzzeichen-Geld, wenn es je länger je mehr über ein Volk ſich ergießt, auch noch ſo ſehr auf Verdrängung der Münze hin, ſo kann doch dieſe lange neben jenem Gelde von Hand zu Hand gehen, ohne daß es den Einheimiſchen beifiele, einer Geldart den Vorzug vor der andern zu geben. Allein am Ende muß es bei fortſchreitender Vermehrung des Münzzei-

chen-Geldes gleichwohl geſchehen, daß ſogar der Inländer ſeine Münze ihrem Stellvertreter vorziehen lernt. Dieſer Fall, als ein ſolcher, zu welchem kein Mißtrauen den erſten Anlaß gäbe, tritt, wo jene Vermehrung Statt findet, in ſo fern ein, als hier die wegen des Fortgangs der Preiserhöhung zunehmende Waareneinfuhr den einheimiſchen Vorrath an Münze nicht nur aufs eigentlichſte ſchmälert, ſondern noch überdieß eine ſteigende Bewerbung um Münze veranlaßt, und durch die davon unzertrennlichen Folgen, alſo auch durch das ſich allgemach einſtellende Unvermögen der Obrigkeit, die Auswechſelung des Münzzeichen-Geldes nach dem Nennwerth gegen Münze (gute nämlich) fortzuſetzen, wenn nicht dem Lande überhaupt, doch ſeinem Geldumlauf Münze entzieht, kurz, in Anſehung dieſer zugleich einen Scheinmangel herbei führt. Den letzten Schritt zur Beförderung dieſes Mangels, ſobald einmal jenes Unvermögen am Tage liegt, thut die nun erſt im vollſten Maaße lebendiger Erkenntniß mögliche Überlegung, daß Münze höher als deren Stellvertreter geſchätzt zu werden verdiene; eine Überlegung, die auf der Wahrnehmung beruht, daß für die einheimiſche Münze im Auslande ungleich mehr als für eine gleiche Summe Münzzeichen-Geldes in der Heimath des letztern zu haben, dieß Geld aber auswärts kein gangbares Zahlungsmittel, Münze hingegen bei den Staatskaſſen des Inlands nicht mehr auf Verlangen wie ſonſt einzuwechſeln ſey, und doch der Unterſchied zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſe ſich nur durch Münze zu vortheilhaften Unternehmungen benutzen laſſe. So fällt zuletzt (wirkt auch nichts anders mit) über dem Verſuch der In- und Ausländer, ſich dieſen Unterſchied zu Nutze zu machen, der einheimiſche Wechſelpreis (in Bezug auf das Münzzeichen-Geld) unter den Punkt, auf den er wegen des Übergewichts der Waa-

reneinfuhr geſunken ſeyn könnte; und geht zwar, da ein geſetzliches Münzzeichen-Geld, wofür die Staatsführung keine Münze auf Verlangen, oder ſo gut als keine mehr gibt, nur noch darin, was für dergleichen Geld zu kaufen iſt, einen Werthvermittler behält, im beſten Fall nicht leicht viel weniger, als der Waarenpreis in die Höhe ging, herunter. Es geſchieht dieß, während gute Münze, wenn ja von ihr irgend ein Betrag im Umlauf bleibt, gegen die ſtellvertretende Geldart ein Aufgeld gewinnt, oder, wenn erſtere (es ſey durch Ausſendung oder Hintanlegung, oder durch beides zugleich) völlig verſchwindet, der im Münzzeichen-Gelde erhöhte Marktpreis der Münzſtoffe, ſeinem Zuwachs nach, an die Stelle jenes Aufgeldes tritt; indeß neben einem im Werth ſinkenden Münzzeichen-Gelde des Staats bloß ſolche Münze, deren Geringhaltigkeit von der Werthſenkung des andern Geldes nicht aufgewogen wird, ſich ohne Aufgeld im Umlauf erhalten kann. Dann aber, wenn die Senkung des Wechſelpreiſes den Grad der Erhöhung des Durchſchnitts der Waarenpreiſe ungefähr erreicht, alſo der ſinkende Wechſelpreis dem Unternehmer einer Zufuhr fremder Erzeugniſſe wieder nimmt, was ihm in der Heimath dieſes Preiſes Waarenvertheuerung geben zu wollen ſchien, iſt wenig oder keine Gelegenheit zur Benutzung des Unterſchieds der Waarenpreiſe zwiſchen dem In- und Auslande mehr vorhanden, und da es zu jener Ausgleichung des Wechſel- und Waarenpreiſes über lang oder kurz unausbleiblich kommt, überhaupt der Fall nicht möglich, daß der erhöhte Waarenpreis der unter dem Einfluß eines Münzzeichen-Geldes ſtände, deſſen Vermehrung die Abdankung der öffentlichen Maaßregel, daſſelbe gegen vollgültige Münze ohne Abbruch auszuwechſeln, nach ſich gezogen hätte, durch die Waareneinfuhr in das alte Bett zurückgedrängt würde.

Aus allem erhellt alſo, daß in ſo fern Münzzeichen-Geld einen die Verhältnißgleiche zwiſchen den Waarenpreiſen des In- und Auslandes ſtörenden Preisabſtand bewirkt, Münze gegen ihren Stellvertreter wenigſtens auf verſteckte Weiſe (nämlich durch Erhöhung des in der ſtellvertretenden Geldart berechneten Marktpreiſes der Münzſtoffe) ein dauerndes Aufgeld ſich unvermeidlich erzwinge, und jener Abſtand überhaupt das ohne Willkühr aus den Umſtänden herauszugreifende Eichmaaß, d. h. die genau erkennbare, natürliche Gränze der Werthſenkung eines durch Münzzeichen-Geld benachtheiligten Wechſelpreiſes ſey. Es liegt ferner am Tage, daß man bei dem Daſeyn eines in zu großer Menge vorhandenen Münzzeichen-Geldes auch nicht das mindeſte auf die Rechnung des (im übrigen freilich mehrentheils ſehr bald wirkſamen) Mißtrauens zu ſchreiben nöthig habe, um einzuſehen, auf welche Art der Mißwerth eines ſolchen Geldes ſeinen Anfang nehmen kann. Überdieß zeigte es ſich, wie und warum in einem mit Münzzeichen-Gelde überhäuften Lande Mangel an Münze einreißen, und ein ſolches Land ſich dem Waarenpreiſe nach zwar völlig verinſeln, allein dieſe Verinſelung durch das hier am Ende unausbleibliche Sinken des Wechſelpreiſes zuletzt doch vorübergehen müſſe, ohne daß von ihr mehr als ein bloßer Schein der Sache bliebe.

Zu bemerken iſt hier noch, daß, wenn man ſich Überfülle des Münzzeichen-Geldes mit dem Daſeyn einer Münzverringerung verbunden denkt, dieß in Anſehung des Wechſelpreiſes auf nichts ſchließen laſſe, was nicht auch ohne alle Verringerung der Münze erfolgt ſeyn müßte. Denn immer richtet ſich die Werthſenkung des Wechſelpreiſes nach der vorherrſchenden, d. h. in überwiegender Anzahl vorhandenen Geldart, alſo nach dem Münzzeichen-Gelde, ſobald deſſen Menge Übermaaß ein-

ſchließt. Auch wäre es, wenn es nicht ſeine Richtigkeit hätte, daß die Folgen einer Münzverringerung in den Wirkungen eines Übermaaßes geſetzlicher Stellvertreter der Münze nicht kenntlich werden können, aller Erfahrung zuwider unmöglich, daß der Wechſelpreis eines mit Münzzeichen-Gelde überhäuften Landes nie nach Maaßgabe der Abſtufung herunterginge, in welcher daſelbſt die Landesmünze geringhaltiger würde.

§. 73.

Die Nothwendigkeit, daß der einheimiſche Wechſelpreis da ſinke, wo in Anſehung des Münzzeichen-Geldes Übermaaß herrſcht, läßt ſich ſchon daraus folgern, weil man hier ſonſt durch die Höhe der Waarenpreiſe von allem Gewerbverkehr mit dem Auslande abgeſchnitten wäre, und dieß in die Länge doch kein möglicher Fall iſt. Überhaupt läuft jene Nothwendigkeit aus dieſem Geſichtspunkt auf einen bloßen Erlaß am Waarenpreiſe hinaus. Eines ſolchen Erlaſſes aber kann es zu Gunſten der Inländer im Allgemeinen da freilich nicht bedürfen, wo Münzzeichen-Geld den Waarenpreis in die Höhe treibt, folglich das Aufſchlagen der Erzeugniſſe, als Wirkung der einheimiſchen Zahlungskraft, mit dieſer in einträchtiger Verbindung ſteht, und jener Preis in dem unter Käufern und Verkäufern herrſchenden Gelde berechnet erſcheint. Hingegen wird man eben daſelbſt zwiſchen dem Gelde, womit der einheimiſche Verkäufer den Waarenpreis bezeichnet, und den Zahlungsmitteln des auswärtigen Käufers eine Verſchiedenartigkeit gewahr, die, weil in Bezug auf dieſelbe nur Übereinkommen entſcheiden kann, was ein Gegenſtand in dem andern werth ſeyn ſolle, allerdings zu einem den Preis mildernden Vergleiche führt, wenn das Inland (wie natürlich) den Abſatz ſeiner Erzeugniſſe im Auslande nicht verlieren will. Auf gleiche Art verhält

es ſich, wenn man den Fall umkehrt. Denn unter dieſer Bedingung tritt auch für das Ausland die Nothwendigkeit eines Erlaſſes am Waarenpreiſe ein. Das Ausland nämlich muß es ſich gefallen laſſen, für den Preis, den ſeine Erzeugniſſe bei ihrer Vertauſchung gegen die ſtellvertretende Geldart des damit überhäuften Staats gefunden haben könnten, in Münze, oder mit dieſer verglichenen Waaren einen geringern Nennwerth zu beziehen. Können und wollen alſo In- und Ausländer einander nicht entbehren, ſo iſt ein Übereinkommen zur gegenſeitigen Milderung des Waarenpreiſes unvermeidlich. Daß aber die natürliche Gränze des in Rede ſtehenden Erlaſſes bloß in dem Unterſchied läge, der ſich durch das Münzzeichen-Geld zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſe feſtgeſetzt hätte, folgt daraus, weil ohne dieſen Unterſchied kein Grund zu jenem Erlaß beſtände. Gleichwohl kann letzterer (der Urſache ward ſchon oben gedacht) nicht unmittelbar, d. h. nicht dergeſtalt erfolgen, daß er im Waarenpreiſe ſelbſt kenntlich würde. Um bei dem allen nicht abzugehen, muß ſich derſelbe auf den Werth des Geldes wälzen, das dem hohen Waarenpreiſe zum Bezeichnungsmittel dient. Nur iſt es nicht der Fall, daß der durch eine Schmälerung des Geldwerths bewirkte Erlaß am Waarenpreiſe aus unmittelbaren Verhandlungen zwiſchen dem In- und Auslande entſpringt. Alles geſchieht, und zwar ohne daß von einer Milderung des Tauſchwerths der Waaren im mindeſten die Rede iſt, durch den Geldverkehr, der eines Theils allein zwiſchen Inländern, und andern Theils bloß zwiſchen Auswärtigen Statt findet. Es iſt dieß ein Verkehr, worin zwiſchen jenen die Verkäufer des Wechſelgeldes das fremde Geld gegen das einheimiſche zu einem größern als den gewohnten Werth ausbieten, und in ſo fern, auch wohl ohne ſich deſſen bewußt zu ſeyn, einen

mittelbaren Erlaß am Preiſe der dem Auslande gelieferten Waaren fordern, die Käufer hingegen, indem ſie das fremde Geld mehr oder minder nach dem Willen der Verkäufer erhandeln, es darauf anlegen, für die vom Auslande bezogenen Waaren in dem fremden Gelde weniger als eine dem Nennwerth des einheimiſchen Waarenpreiſes angemeſſene Summe zu übermachen; was denn wieder, und hier zwar auf der Seite des Auslandes mittelbarer Erlaß am Preiſe der Waaren iſt. Gerade aber dieß Übereinkommen, das auf eine Milderung der Waarenpreiſe hinausläuft, und zwiſchen den Ausländern in umgekehrter Ordnung zu Stande kommt, iſt es, was man ein Sinken des Geld- und Wechſelpreiſes nennt.

Noch weniger dürfte die Abhängigkeit des Werths bloßer Stellvertreter der Münze vom Zuſtand der Waarenpreiſe, wenn es ſich um den letzten Grund dieſes Werthes fragt, bei folgender Anſicht zu verkennen ſeyn. Der Fall nämlich, daß in einem Lande faſt nichts als Papiergeld den Geldumlauf vermittle, läßt ſich ſo weit ſteigern, daß man ſich in allen Staaten Papiergeld eingeführt denke. Man thue noch mehr und ſetze, daß nicht nur alle Münze aus der Welt verſchwunden wäre, ſondern auch ſogar alle Erinnerung an dieſe Geldart ſich verloren, gleichwohl aber in Abſicht auf die Menge und Benennungen des Geldes, ſo wie in Anſehung der Waarenpreiſe keine Veränderung Statt gefunden hätte, und die Welt alſo fortführe, in dem überall verbreiteten Papiergelde bei dem vorigen Tauſchwerth der Dinge, wie ehedem Thaler, Pfund, Gulden u. ſ. w. zu beſitzen.

Beinahe eben ſo früh als nun allenthalben die hier vorausgeſetzte Art des Geldumlaufs anfinge, müßte das Bedürfniß gefühlt werden, die Thaler, Pfund, Gulden u. ſ. w. gegen einander auszuwerthen; und was könnte ſich wohl in dieſer Hinſicht zum Vergleichungspunkt eig-

nen? Offenbar nichts anders als der jedem Staat eigenthümliche Waarenpreis, da man für gleiche Summen Papiergeldes, je nachdem dieß Geld Thaler, Pfund, Gulden hieße, eine ſehr ungleiche Menge Waaren von einerlei Gattung geben und nehmen ſähe. Dem zufolge möchte durch die Waarenpreiſe ohne Schwierigkeit auszumitteln ſeyn, nicht nur wie ſich der Werth des Thalers zu dem Werthe des Guldens u. ſ. w. überhaupt verhielte, ſondern auch, um wie viel der Thaler, das Pfund, der Gulden des einen Staats leichter oder ſchwerer, als das gleichnamige Geld eines andern Landes wäre. Dieß Verhältniß aber, das man aus den Umſtänden eines gewiſſen Zeitpunkts herausgegriffen hätte, gäbe, in ſo fern es zum ſtändigen Verhältniß gemacht, oder vielmehr dafür angenommen würde, zwiſchen den verſchiedenen Staaten das Gleichgewicht des Geld- und Wechſelpreiſes ab. So oft nun die Höhe der Waarenpreiſe eines Staats gegen den zur Berechnung dieſes Gleichgewichts als Eichmaaß angenommenen Waarenpreis zu ſehr im Mißverhältniß ſtände, würde natürlich der Geld- und Wechſelpreis ſich nicht im Gleichgewicht erhalten können, wohl aber davon abweichen müſſen. Eben ſo gewiß wäre bei jener Ordnung der Dinge, von welcher die Rede iſt, zur Störung der Verhältnißgleiche zwiſchen den einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſen nur der Eintritt des Falls nöthig, daß es bloß hier und da (oder wenigſtens nicht überall auf gleichmäßige Art) zu einer bedeutenden Vermehrung oder Verminderung des Papiergeldes käme. Es iſt daher auch unläugbar, daß ein Staat unter den vorausgeſetzten Umſtänden ſein Papiergeld ſo gut als jetzt bis zum Übermaaß häufen, und, in Ermangelung ſchneller Abhülfe, ſo wenig als ein bei der heutigen Lage der Sachen mit Papiergeld überhäuftes Land einer beharrlichen Senkung des Wechſelpreiſes entgehen könnte.

Zu einem andern Geſichtspunkt, woraus ſich gleichfalls das Daſeyn eines (wiewohl nicht immer vorherrſchenden) Einfluſſes der Waarenpreiſe auf den Wechſelpreis jedes mit Münzzeichen-Geld überhäuften Staats folgern läßt, bahnt der Umſtand den Weg, daß der Werth aller Arten des Geldes, je nachdem die Waarenpreiſe ſteigen oder fallen, veränderlich ſey. Hat es damit überhaupt ſeine Richtigkeit, ſo läßt ſich das Widerſpiel deſto weniger in Rückſicht des Münzzeichen-Geldes behaupten. Am wenigſten aber iſt dieß dann der Fall, wenn der Werth eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes durch keine von der Obrigkeit unterhaltene Auswechſelung deſſelben gegen Münze aufrecht erhalten wird; wobei es (wegen des Einfluſſes der Geldvermehrung auf den Waarenpreis) eben ſo gewiß iſt, daß ein zu jener Auswechſelung beſtimmter Vorrath an Münze ſich in die Länge unvermeidlich erſchöpfen muß, wenn der Betrag, um welchen die Summe des Münzzeichen-Geldes anwächſ't, die Zuflüſſe dieſes Vorraths je länger je mehr überſteigt. Im Fall alſo die Obrigkeit ihr Münzzeichen-Geld ſeinem Schickſal überläßt, gelangt dieß Geld nothwendig dahin, daß demſelben nur noch in den dafür zu erlangenden Waaren ein Werthvermittler ſelbſt in ſo fern bleibe, als es ſich im freien Verkehr um Vertauſchung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze handeln kann. Wenigſtens findet dieß (kraft der natürlichen Übereinſtimmung zwiſchen zwei Dingen, die einem dritten Gute gleich zu ſtellen ſind) ſo lange Statt, als nicht der Werth des Münzzeichen-Geldes zur bloßen Meinungsſache herabſinkt, d. h. als man nicht zu hoffen oder zu fürchten anfängt, daß geſetzlichen Stellvertretern der Münze durch öffentliche Maaßregeln eine vortheilhafte oder nachtheilige Veränderung bevorſtehe. Daher kann, ſo lange dergleichen Muthmaßungen fehlen, die Werthſenkung der ſtellvertretenden Geldart un-

gefähr nur wahrnehmen laſſen, um wie viel der in dieſer Geldart berechnete Waarenpreis gegen den auf Münze deutenden Waarenpreis des Auslandes ſich der Verhältnißgleiche entzog.

Überhaupt darf man wohl ſagen, daß, wenn der Wechſelpreis durch ſteigende oder ſinkende Waarenpreiſe eine Veränderung erleidet, jede Abwechſelung deſſelben eigentlich nur Wiederherſtellung des zwiſchen dem Wechſel- und Waarenpreiſe geſtörten Ebenmaaßes ſey. Geht jedoch die Abwechſelung des Wechſelpreiſes nicht aus dem Einfluß der Waarenpreiſe, ſondern aus andern Umſtänden hervor, ſo läuft ſie bloß auf eine Störung des Ebenmaaßes zwiſchen dem Wechſel- und Waarenpreiſe hinaus. Zwiſchen beiden aber findet dann Ebenmaaß Statt, wenn der Wechſelpreis von ſeinem Gleichgewicht nicht mehr als der einheimiſche Waarenpreis von dem auswärtigen im Widerſpruch mit Verhältnißgleiche abweicht. Natürlich müſſen Stellvertreter der Münze, in ſo fern bei dem Daſeyn dieſes Ebenmaaßes zugleich ein Ebenmaaß zwiſchen dem Wechſelpreiſe und ſeinem (geſetzlichen) Gleichgewicht beſteht, durchaus vollgültig ſeyn; was keineswegs der Fall iſt, ſobald erſteres Ebenmaaß ohne das letztere herrſcht. Doch kann dann Münzzeichen-Geld gegen Münze nicht mehr als einen jener Abweichung des Waarenpreiſes gemäßen Werththeil verlieren. Dagegen überſchreitet dieſer Verluſt das angegebene Maaß, oder er erreicht es nicht, wenn zwiſchen dem Wechſel- und Waarenpreiſe, der auf Münzzeichen-Geld deutet, Ebenmaaß fehlt; und zwar fügt es ſich erſt hiebei, daß in Abſicht auf dieß Geld vom Mißtrauen, oder davon die Rede ſeyn kann, daß eine ſtellvertretende Geldart größeres Vertrauen genieße, als ſie ihrer Menge nach eigentlich finden ſollte. Allein nicht gerechnet, daß obige Unterſcheidung, die alle erdenkliche Abwechſelungen

des

des Wechſelpreiſes auf bloße Störung oder Wiederherſtellung des Ebenmaaßes zwiſchen dem Wechſel= und Waarenpreiſe zurückführt, gerade hierdurch, weil ſie im erſtern noch mehr als nur deſſen Übereinſtimmung mit ſeinem Gleichgewicht oder das Gegentheil ſuchen lehrt, den Weg dazu bahnt, etwas (§. 69.*) zu enträthſeln, was ſonſt nicht wohl ſich erklären ließe, iſt eben dieſelbe Unterſcheidung beſonders für die Wahl der Hülfsmittel, um einen durch Münzzeichen=Geld geſunkenen Wechſelpreis wieder aufzurichten, von großer Wichtigkeit. Denn nie läge im Streben nach dauernder Aufrichtung dieſes Preiſes ein erreichbares Ziel, wenn nicht die um deßwillen gebrauchten Mittel fähig wären, eine Wiederherſtellung des Ebenmaaßes zwiſchen dem Wechſel= und Waarenpreiſe zu bewirken.

§. 74.

Aus den verſchiedenſten Geſichtspunkten zeigte es ſich, daß man denjenigen Preisabſtand, wodurch in einem mit Münzzeichen=Geld überhäuften Lande die Verhältnißgleiche zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Tauſchwerth der Dinge aufgehoben wird, als die natürliche Gränze der durch Überfülle des Münzzeichen=Geldes veranlaßten Abweichung des Wechſelpreiſes vom Gleichgewicht zu betrachten hat. Doch fließt hieraus noch nicht, daß jene Gränze für den Zuſtand dieſes Preiſes allemal entſcheidend ſeyn müſſe; ſondern nur: daß jede andere Gränze der Werthſenkung des Münzzeichen=Geldes bloß für eine willkührliche anzuſehen ſey. So wie aber die natürliche Gränze dieſer Senkung von der willkührlichen ſchon der Entſtehungsart nach unterſchieden iſt, da erſtere aus den Waarenpreiſen, letztere jedoch (wenn ſie von ſelbſt ſich macht)

*) Siehe dort den letzten und vorletzten Abſatz.

überhaupt aus dem Spiel der Meinungen, d. h. aus Mißtrauen oder deſſen Abnahme entſpringt; eben ſo gewiß weichen beide Gränzen auch in Anſehung ihrer Wirkſamkeit von einander ab. Denn nach jener Gränze folgt (wiewohl gegen das Steigende ſinkend) der Wechſelpreis dem Waarenpreiſe; nach der andern Gränze aber muß (gleichfalls in entgegengeſetzter Richtung) der Waarenpreis mehr oder weniger dem Wechſelpreiſe folgen.

Daß der Waarenpreis eines mit Stellvertretern der Münze überhäuften Landes theils aus Anlaß der Geldmenge, theils ſelbſt wieder durch die Senkung des Wechſelpreiſes in die Höhe getrieben werde, ereignet ſich häufig und zwar ſo oft, als Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld den Wechſelpreis anhaltend mit nieder zu drücken wirkſam iſt. Es treibt aber das Sinken des Wechſelpreiſes unter den einheimiſchen Waarenpreis, d. h. ein Heruntergehen des erſtern, ohne daß ſich letzterer zuvor verhältnißmäßig gehoben hätte *), überall, wo dergleichen Statt findet, nicht allein in ſo fern, als man ſich wegen des Geldes vorſehen will, zu ungewöhnlicher Kaufluſt an, ſondern es gibt jener Fall auch noch ein der Ausfuhr günſtiges Reizmittel ab, belebt daher die Nachfrage nach einheimiſchen Erzeugniſſen, und trägt zur Preiserhöhung der Geſammtheit dieſer Erzeugniſſe zugleich dadurch bei, daß er für die Inländer ſowohl die Ausfuhrgüter, als die von der Fremde her bezogenen Waaren aufs unmittelbarſte vertheuert. Nur dann erſt, wenn der vom Wechſelpreiſe abſtehende Waarenpreis jenem (in umgekehrter Ordnung) nachzurücken ſtrebt, ſonach etwas erfolgt, was in gewiſſem Grade unausbleiblich iſt, fehlt es nicht an der Möglichkeit, daß

*) Man hat in dieſer Hinſicht ein Beiſpiel, wenn man ſetzt, daß der Wechſelpreis in Vergleich mit 100 um 50 geſunken, der Waarenpreis aber nur um 30 geſtiegen wäre.

die willkührliche Gränze der Senkung des Wechſelpreiſes mit der natürlichen zuſammenfließe. Doch gehört dazu immer eine geraume Zeit, und faſt eben ſo bald, als erſtere Gränze ihrer Vereinigung mit der letztern nahe genug wäre, kann dieſe von der andern ſchon wieder überholt ſeyn. Wirklich ſteigt das Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld bisweilen in ſo raſcher Fortſchreitung, daß der Waarenpreis (das Maaß der Höhe gegen den Grad der Tiefe gehalten) nie den Wechſelpreis erreicht. Im Fall aber der Waarenpreis den Wechſelpreis vergebens zu erreichen ſucht, folglich die Erhöhung des einen hinter der Senkung des andern Preiſes zurückbleibt, iſt es auch gewiß, daß ſich das Aufſchlagen der Waaren in ſeinem Fortgang nicht mehr nach dem Anwachs der Geldmenge richtet, und die Theuerung überhaupt zunehmen müßte, auch wenn man bereits aufgehört hätte, Münzzeichen-Geld zu vermehren. Denn unter ſolchen Umſtänden wird die fortſchreitende Erhöhung der Waarenpreiſe hauptſächlich durch den Eintritt eines ſchnellern Geldumlaufs deshalb vermittelt, weil bei ſteigendem Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld der Antrieb wächſ't, ſich dieſes Geldes, bloß um an ſeinem Werth zu retten, was noch davon zu retten ſeyn möchte, je eher je lieber durch irgend einen Kauf entledigt zu ſehen.

Ungleich ſeltner iſt der Fall, daß ein durch Münzzeichen-Geld geſunkener Wechſelpreis bisweilen oder gar anhaltend keine der Höhe des einheimiſchen Waarenpreiſes angemeſſene Tiefe zeige, und zwar von freien Stücken beſſer als dieſer ſtehe *). Dieß aber kann ſich nicht anders als unter dem Einfluß von Umſtänden fügen, die geeignet wären, In- und Ausländer in Rück-

*) Das Gegentheil des in obiger Anmerkung bezeichneten Falls wird hier ein Beiſpiel abgeben können.

ſicht jenes Geldes auf den Ton eines größern als desjenigen Vertrauens zu ſtimmen, worauf die ſtellvertretende Geldart ihrer Menge nach gegründeten Anſpruch hätte. Auch geſchieht es natürlich durch das Widerſpiel deſſen, wodurch ein auf überzahlreiches Münzzeichen-Geld gerichtetes Mißtrauen, indem daſſelbe die Senkung des Wechſelpreiſes befördert, ſchon erhöhte Waarenpreiſe noch mehr in die Höhe treibt, daß eine Abnahme jenes Mißtrauens dieſe Preiſe, wenn nicht von ihrer Höhe einigermaßen zurück zu kommen nöthigt, doch wenigſtens ſo weit im Zaume hält, daß ihnen ein weiteres Austreten erſchwert wird.

Allein auch damit hat es ſeine Richtigkeit, daß Münzzeichen-Geld, ſelbſt ohne noch die Stufen der Überfülle erreicht zu haben, aus bloßem Mißtrauen gegen daſſelbe eine Werthſenkung erleiden, und, in ſo fern der Mißwerth jenes Geldes dieſes Urſprungs iſt, aller Waarenpreis aus Anlaß des Münzzeichen-Geldes erſt durch deſſen Werthſenkung ſteigen kann, alſo nicht wie im Fall des Übermaaßes einer ſtellvertretenden Geldart bereits geſtiegen ſeyn muß, ehe der Wechſelpreis bloß um der Geldmenge willen herunter zu gehen vermag. Je entſchiedener aber nur Übermaaß des Münzzeichen-Geldes oder Mißtrauen dagegen (und zwar mit Einſchluß der Möglichkeit, daß beides auch wohl zugleich beſtehe) aller Werthſenkung dieſes Geldes als Bedingung zum Grunde liegt, deſto gewiſſer kann Seltenheit der Münze keine eigene Grundbedingung des Mißwerths einer ſtellvertretenden Geldart ſeyn. Denn ohne Übermaaß oder Mißtrauen jener Art iſt es gar nicht denkbar, daß Münze neben ſeinem Stellvertreter anfange, ſelten zu werden.

Die Entſtehungsart einer vom Münzzeichen-Gelde herrührenden Seltenheit der Münze iſt ſchon erklärt worden. Wenn ja aber dem Fall, daß die Waaren-

preiſe der Heimath eines Münzzeichen-Geldes durch deſſen fortſchreitende Vermehrung je länger je mehr in die Höhe gehen, anfänglich wenigſtens etwas entgegenwirkt, ſo iſt es die zunehmende Einfuhr auswärtiger Erzeugniſſe, und der damit verbundene Münzabfluß; wobei denn ſelbſt auswärts der Preis des Verkäuflichen ſteigen kann. Überhaupt bildet ſich das entſchiedendſte Übergewicht der Waarenausfuhr eines Landes, worin Münzzeichen-Geld bis zur Überfülle vermehrt wird, durch den Einfluß der Sache auf den Waarenpreis ganz unvermeidlich in das entgegengeſetzte Übergewicht um. Nur wolle man nicht die eben bemerkte Wirkſamkeit der Überfülle des Münzzeichen-Geldes für bleibend und gränzenlos halten. Was dieſer Wirkſamkeit Ziel und Maaß ſetzt, oder ſie vielmehr am Ende völlig verdrängt, iſt die mit dem Aufſchlagen der Waaren mehr oder minder übereinſtimmende Senkung des Wechſelpreiſes. Denn ſobald der Wechſelpreis ungefähr bis zum Grade der Erhöhung des Waarenpreiſes geſunken iſt, hört die Höhe dieſes Preiſes auf, ein Mittel zur Begünſtigung der Waareneinfuhr zu ſeyn, und der Staat kann aufs neue die Handelsabgleichung wie ehedem für oder wider ſich haben, je nachdem ſich der Zuſtand ſeines Handels zu überwiegender Aus- oder Einfuhr neigt.

§. 75.

Darin irrt man allerdings, wenn man behauptet, daß ſich durch ein Übermaaß des Münzzeichen-Geldes alles unbewegliche Vermögen eines Landes in Umlauf bringen laſſe. Natürlich kann man dieß nicht behaupten wollen, ohne anzunehmen, daß der Beſitzer liegender Gründe durch Münzzeichen-Geld veranlaßt werde, dieſelben je länger je mehr mit Schulden zu belaſten. Allein kann wohl an jener Behauptung etwas wahres ſeyn, wenn das bei dem Fortgang aller Geldvermeh-

rung unvermeidlich zunehmende Steigen der Waaren-preiſe mit in Anſchlag kommt? Denn eben dieſe Preis-erhöhung macht, daß eine in Rückſicht des unbewegli-chen Vermögens noch ſo ſehr anſchwellende Schuldenlaſt, hält ſie nur ſonſt mit dem Anwachs der Geldmenge glei-chen Schritt, den Werth liegender Gründe nie erſchöpfen kann. Kurz, mit jeder neuen Schuld, die ſich unter den angegebenen Umſtänden auf das Grundeigenthum wälzt, geht aus demſelben durch das Steigen des Gü-terwerths immer wieder neues Vermögen, als ein zum Unterpfand weiterer Entlehnung ſich darbietender Beſitz, hervor. Aus dieſem Geſichtspunkt alſo glückt es nicht, ein Übermaaß des Münzzeichen-Geldes mit recht häßli-chen Farben zu ſchildern.

In wie fern aber kommt wohl dieß Übermaaß in die Reihe der Volksübel zu ſtehen, wodurch prägt es ſich, beſonders wenn die Staatsführung es recht groß werden läßt, zur Landplage aus? — Zuvörderſt durch die Veranlaſſung einer Wandelbarkeit des Geldwerths, die faſt alle Erhaltung des Erworbenen unſicher macht und erſchwert, Verfügungen und Übereinkünfte in Geld-ſachen ſo leicht gefährdet, öffentliche Anſtalten, die auf ein der Summe nach immer gleiches Geldeinkommen be-ſchränkt ſind, der Auflöſung nahe bringt, das Wohl derjenigen, die von Zinſen, Jahr- und Gnadengeldern leben, untergräbt, und die Gläubiger häufig der Gefahr, am Zinſenſtamme ſelbſt einzubüßen, bloß ſtellt, über-haupt aber eine ſchleichend-gewaltſame Umkehrung einer Menge Erwerb- und Eigenthumsverhältniſſe bewirkt. Eben ſo unläugbar iſt es, daß ein großes Übermaaß ſtellvertretender Barſchaften, da während ihrer Anhäu-fung, durch die damit verbundene Zunahme der Preis-erhöhung und Kaufluſt, bei jeder auf bloßen Umſatz der Dinge gerichteten Beſchäftigung blindlings und ohne Mühe in kurzem ein Namhaftes zu gewinnen iſt, alles

fördert, was entbehrlicher Zwiſchenverkehr, Mäklerei, Arbeitsſcheu, Genuß- und Habgier, mit einem Worte, Sittenverfall heißen kann. Sittenverderblich aber wirkt zunehmende Überfülle des Münzzeichen-Geldes theils noch dadurch, weil unter öffentlichen und andern Beamten, die etwa durch dieß Geld zu darben in Gefahr ſind, Beſtechlichkeit einreißt, theils auch in ſo fern, als der fortſchreitende Mißwerth des erwähnten Geldes alle darin beiſeit gelegte, oder ausgeliehene Geldſummen für den Eigenthümer mehr oder weniger zu vernichten droht, und dieß freilich Anlaß geben muß, daß eher die Stimmung um ſich greife, Erübrigtes zu verthun, als auf Wirthſchaftlichkeit und Erſparniſſe zu denken.

Die bemerkten Folgen jener Überfülle äußern ſich deſto auffallender, je ſchneller die Anhäufung des Münzzeichen-Geldes vor ſich geht. Der Grund liegt darin, weil bei einem raſchen Anwachs der Menge dieſes Geldes Reichthümer wie durch einen Zauberſchlag an vielen Orten entſtehen, wo noch kurz vorher ein ſpärlicher Beſitz zur Genügſamkeit antrieb; und wer dann immer Genußmittel andern zu überlaſſen hat, oder die Zeitumſtände zu benutzen nur ſonſt unternehmend genug iſt, nimmt bald an dem Überfluß der plötzlich reich gewordenen Perſonen Theil. Es geſchieht dieß, während der mit bloßer Arbeitsfertigkeit begabte Stiefſohn des Glücks, als Dienſtarbeiter, nur zu bald den Druck ſteigender Waarenpreiſe ſowohl empfindet, als einer Lohnerhöhung lange vergebens entgegen harrt, und kaum je eine den Umſtänden völlig angemeſſene Zulage erhält, immer aber den Dienſt- und Arbeitsherren zufallen ſieht, was er entbehrt. Denn da unter dem Einfluß eines ſich häufenden Münzzeichen-Geldes die Nachfrage nach allem, was Genuß oder Gelegenheit zu ſchneller Verwirklichung des Scheinwerths einer ſtellvertretenden Geldart aufs

unmittelbarſte gewähren kann, überaus zunehmen muß, Dienſt- und Arbeitskraft aber zur Gewährung des einen ſo wenig als des andern taugt, ſo kann es unter jenem Einfluß zu größerer Bewerbung um Dienſtarbeiter weder ſo ſchnell, noch in dem Maaße als zum Daſeyn einer ſtärkern Nachfrage nach andern Dingen kommen. Doch findet alle die Schädlichkeit, womit große Überfülle des Münzzeichen-Geldes ſo reich ausgeſtattet iſt, neben Erſcheinungen Statt, die den oberflächlichen Beobachter glauben machen könnten, daß Vermehrung des erwähnten Geldes eine wahre Segensſpende ſey. In ſo fern nämlich der Fortgang dieſer Vermehrung anfangs bloß durch den Zuwachs der Zahlungsmittel die Kaufluſt belebt, ſpäter jedoch dieſelbe (wegen des gegen Stellvertreter der Münze, die in zu großer Menge vorhanden ſind, gewöhnlich bald einreißenden Mißtrauens) allenfalls ſelbſt zur Kaufgier ſteigert, muß es ſich wohl bei jenem Fortgang fügen, daß alles, was eigene Erzeugniſſe zu veräußern hat, ſo wie alles, was handelt oder mäkelt, ſeines Waarenvorraths friſch hinter einander weg immer los, und dadurch angetrieben wird, zu weitern und größern Unternehmungen mit deſto mehr Eifer zu ſchreiten, je entſchiedener ein ſinkender Geldwerth jede dadurch veränderte Schuldenlaſt erleichtert. Hieraus erklärt ſich die Fülle des Lebens und der Bewegung, die im Geſchäftskreiſe des Nahrungsfleißes bei einer je länger je mehr in Übermaaß ausartender Menge des Münzzeichen-Geldes wahrzunehmen iſt, und allem blendenden Schein zum Trotze doch größtentheils nur darauf hinausläuft, daß der Dienſt- und Arbeitsherr, beſonders aber die Klaſſe waghalſiger Unternehmer auf Köſten der Gläubiger, Dienſtarbeiter und anderer Volkstheile zu einer größern, und am häufigſten bloß die Verſchwendung nähernden Wohlhabenheit gelangt.

Eine ſchlimme Eigenthümlichkeit der Überfülle des Münzzeichen-Geldes zeigt ſich auch darin, daß Mißtrauen bei dieſer Urſache der Zerrüttung des Geldweſens weit eher und leichter als bei jeder andern Triebfeder des Übels den Wechſelpreis unter den einheimiſchen Waarenpreis nieder zu drücken vermag. So oft aber jener anhaltend unter dieſen ſinkt, befindet ſich die Geſellſchaft (ungeachtet aller dann eben ſo gewöhnlichen, als dem Scheine nach viel verſprechenden Zunahme der Waarenausfuhr) in die Lage, die dem Auslande überlaſſenen Güter für einen geringern Preis hingegeben zu haben, als wofür man dieſelben von dort beziehen, oder auf dem einheimiſchen Boden ohne ungewohnte Entbehrungen von neuem erzeugen könnte. Es kann die Waarenausfuhr dann auch wohl das entſchiedenſte Übergewicht gegen die Einfuhr fremder Waaren erreichen; und doch erſcheint hierin nur der Fall einer glänzenden Handelsabgleichung, die wahren Verluſthandel ſo lange einſchließt, als nicht die Wirkſamkeit des ſtärkern Abſatzes der Erzeugniſſe den einheimiſchen Waarenpreis bis zum Grade der Senkung des Wechſelpreiſes ſteigert. Eben ſo unläugbar iſt Waarenverſchlechterung, da man bei reißender Kaufluſt auch die ſchlechteſten Erzeugniſſe mit Vortheil abzuſetzen gewiß iſt, von zunehmender Überfülle des Münzzeichen-Geldes nicht trennbar.

Wenn aber ſchon das bloße Daſeyn geſetzlicher Stellvertreter der Münze darum nicht viel taugt, weil die Leichtigkeit, dieſelben zu vermehren, jeder um die Folgen der Sache unbekümmerten Staatsführung einen ohne Mühe zu erlangenden Reichthum an Hülfsquellen ſchafft; ſo muß ein Übermaaß der erwähnten Stellvertreter in gleicher Hinſicht deſto bedenklicher ſeyn. Denn in dem Fall eines ſolchen Übermaaßes, d. h. unter Umſtänden, bei denen der öffentlichen Haushaltung durch bloße Sparſamkeit nicht mehr aufzuhelfen iſt, können

leichtſinnige Machthaber noch ungleich weniger als je vorher im Ausbringen des Münzzeichen-Geldes ſich Zwang anthun wollen. Allein auch darum ſpielt Überfülle dieſes Geldes der Geſellſchaft übel mit, weil die früher oder ſpäter unvermeidliche Wiederherſtellung des zerrütteten Geldweſens, ſelbſt auf das ſchonendſte herbei geführt, ſo vielen Erwerb- und Eigenthumsverhältniſſen gefährlich zu werden, überhaupt aber ein Volk in umgekehrter Ordnung allen den Nachtheilen bloß zu ſtellen droht, die ihm das Unweſen jener Überfülle zugezogen hätte. Dazu kommt, daß, wo ein Land mit Münzzeichen-Gelde überhäuft zu ſeyn das Schickſal hat, auch wohl eine gewaltſame Vernichtung der herrſchenden Geldart möglich iſt, und hier demnach ſo mancher in Anſehung ſeiner Glücksumſtände fortdauernd auf einem Feuerberge ſteht, der, unverhofft berſtend, dieſe verſchlingen kann.

§. 76.

Was immer Zerrüttung des Staats-Haushalts zu nennen ſeyn mag, ſetzt natürlich voraus, daß die öffentliche Einnahme zur Beſtreitung bleibender Ausgaben des Staats je länger je weniger genüge. Auch leuchtet von ſelbſt ein, daß, wenn ein Staat an dieſem Übel niederliegt, er nur durch Wiederherſtellung des Gleichgewichts zwiſchen der Einnahme und Ausgabe des Gemeinſeckels vollkommen zu heilen ſey. Hindert nun nichts die Staatsführung, dieß Gleichgewicht durch zweckmäßige Beſchränkung der öffentlichen Ausgaben zu erringen, ſo fällt auch die Frage weg: was eigentlich geſchehen ſollte? Eben daſſelbe gilt bei der Möglichkeit, die Haushaltung des Staats nicht ſowohl durch Verminderung der Ausgaben, als vielmehr durch ſtatthafte Vermehrung der Einnahme vollkommen zu ordnen. Wo ſich aber weder eins noch

das andere ohne große Schwierigkeit erreichen ließe; ſollte man da nicht etwa beides durch Münzzeichen-Geld entbehrlich machen können? Nur wenn es anginge, dieß zu bejahen, müßte der hier lange bereits gemachte Schluß, daß es eine verwerfliche Maaßregel wäre, Münzzeichen-Geld zur Verbeſſerung zerrütteter Umſtände des Staats-Haushalts einzuführen, als ein unreifes Urtheil zurückgenommen werden.

Die Einführung eines Münzzeichen-Geldes iſt freilich nichts, was Aufwands halber je ſchwer fallen könnte. Würde aber ein ſolches Geld um des Zwecks willen, der Zerrüttung des Staats-Haushalts abzuhelfen, als Mittel gebraucht, ſo wäre man auf folgenden Wechſelfall beſchränkt. Man hätte nämlich den Abgang in der Staatseinnahme durch ein (ſo lange es ginge) wiederholtes Ausbringen neuer Stellvertreter der Münze von Zeit zu Zeit zu erſetzen (1); oder es müßte die öffentliche Einnahme mit den Staatsausgaben auf ſolche Art ins Gleichgewicht gebracht werden, daß die Grundurſache des Übergewichts jener Ausgaben durch Münzzeichen-Geld ein für allemal, folglich mit Ausſchluß einer fortſchreitenden Vermehrung dieſes Geldes weggeräumt würde (2).

Bei 1, wie bei 2 könnte das Daſeyn wieder hergeſtellter Zulänglichkeit der öffentlichen Einnahme ſo lange nicht fehlen, als nicht der Preis der Dinge allgemein ſtiege. Die Nothwendigkeit aber einer von beiden Fällen unzertrennlichen Erhöhung der Waarenpreiſe zeigt ſich bei 1 auf den erſten Blick, und iſt nach einiger Erwägung der Umſtände eben ſo wenig bei 2 zu verkennen. Denn käme es nicht bei 2 auf die Entfernung einer gewaltigen Unzulänglichkeit der Staatseinnahme, folglich eines Mangels an, der ſich keineswegs durch Münzzeichen-Geld von Grund aus heben ließe, ohne

daß hierzu eine ſolche Menge dieſes Geldes erfordert würde, die den Eintritt allgemeiner Preiserhöhung nach ſich ziehen müßte; ſo wäre die mit beiden Fällen verknüpfte Vorausſetzung ungereimt, daß man große Schwierigkeit hätte, dem Staats-Haushalt durch Verminderung ſeiner Ausgaben, oder durch Vermehrung der öffentlichen Einnahme zu Hülfe zu kommen.

Natürlich aber finge ſowohl bei 1, als bei 2 die Noth von neuem an, ſobald der Waarenpreis in die Höhe gegangen wäre. Denn da hierdurch die öffentliche Haushaltung koſtſpieliger würde, ſo ſtiege der Bedarf des Staats, ohne daß in gleichem Verhältniß die Staatseinnahme von ſelbſt wüchſe; und daher müßte in Anſehung dieſer aufs neue ein Abgang ſich äußern. Zwar iſt nicht zu läugnen, daß die Natur der Umſtände, nachdem alles Verkäufliche einen höhern Preis gewonnen hätte, ſich in beiden Fällen mit einer Erhöhung der Auflagen vertrüge. Indeß möchte hier doch nur von einer bloß nach Maaßgabe der Preisänderung ohne Schwierigkeit möglichen, folglich zur Deckung des Bedarfs immer unzulänglichen Schoßvermehrung die Rede ſeyn können. Denn fände bei 1 und 2 die Möglichkeit einer mit der urſprünglichen Fehlſumme übereinſtimmenden, leicht erreichbaren Vermehrung der Abgaben Statt, ſo müßte eine ſolche Möglichkeit auch vor dem Eintritt des Münzzeichen-Geldes vorhanden geweſen ſeyn, und man könnte alſo dieſes Geldes um der Staats-Haushaltung willen ſo gewiß nicht bedurft haben, als deſſen Einführung es nicht hindern könnte, daß man nicht bald wieder vor den Pforten der alten Verlegenheit ſtände, und ſich endlich doch bequemen müßte, einen Schritt zu thun, den man durch Münzzeichen-Geld vermeiden zu können dachte.

§. 77.

So wie es ſich zeigte, daß die Einführung eines Münzzeichen-Geldes, um eine zerrüttete Staats-Haushaltung wieder zu ordnen, ſchlechthin verwerflich wäre, eben ſo unläugbar gäbe ein zur Förderung des Gewerbfleißes von der Staatsführung verſuchtes Hervortreten mit jenem Gelde keine beſſere Maaßregel ab. Überhaupt könnte die Abſicht, durch Münzzeichen-Geld der Betriebſamkeit Vorſchub zu thun, aufs höchſte nur dann einen Schein der Nützlichkeit haben, wenn bei dem Schwunge, den der Gewerbfleiß nehmen zu wollen ſchiene, eine gewiſſe Unzulänglichkeit der Kraft aus Mangel an hinreichenden Zahlungsmitteln bemerkt würde. Natürlich aber müßte ſich dieſer Mangel durch eine ungewöhnliche Höhe der Zinſen zuerſt äußern, und die Schwierigkeit, zu dem nöthigen Gelde zu gelangen, überall Verlegenheiten wahrnehmen laſſen. Die Frage iſt nun: wie es um die Folgen ſtände, wenn die Staatsführung gleichwohl kein Münzzeichen-Geld im Umlauf brächte?

Denn Umſtänden ein deſto ſchlimmeres Anſehen zu geben, ſetze man, daß ein Volk (a), welches ſich in dem Fall der Unzulänglichkeit vorhandener Zahlungsmittel befände, in Rückſicht des Gewerbfleißes an einer andern Völkerſchaft (b) einen mächtigen Nebenbuhler hätte, der noch überdieß keine Geldnoth litte. Bei dem allen kann die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß es dem Volke a eben wegen der ſich ihm aufdringenden Höhe der Zinſen gelingen könnte, Geld in hinlänglicher Menge auf Borg vom Ausland zu erhalten, und allenfalls ſelbſt b zum Darleihen zu vermögen. Oder es iſt denkbar, daß jenes Volk durch den Druck der Umſtände vermocht würde, nicht nur mehr als ehedem vom Leihglauben und von ſolchen Borgzeichen, die kein Werk der Staatsführung wären, im Verkehr Ge-

brauch zu machen, ſondern auch eine Menge andere, früher wenig oder gar nicht als Zahlungsmittel benutzte Dinge in dieſer Eigenſchaft anzuwenden, ſo zwar, daß hierdurch, wo nicht ſchon allein durch den Eintritt eines ſchnellern Geldumlaufs alle Geldnoth verſchwände. Auf ſolche Art könnte der Gewerbfleiß des Volks a, ohne daß es der Zwiſchenkunft eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes bedürfte, den beſten Fortgang haben. Denn es wären, was jenen Fleiß dieſes Volkes betrifft, Zweck und Mittel von ſelbſt ins Gleichgewicht gekommen, und der Wetteifer des Nebenbuhlers verlöre daher ſeine Furchtbarkeit.

Indeſſen iſt es möglich, daß, wenn durch die Vermehrung wo nicht der Zahlungsmittel, doch ihrer Zulänglichkeit nicht ſo viel neue Waaren entſtänden, als zur Aufrechthaltung des vorigen Verhältniſſes zwiſchen der Geld- und Waarenmenge nöthig wären, der Waarenpreis allgemein in die Höhe ginge. Setzt man aber dieſen Fall der Preisänderung, ſo müßten aus denſelben Umſtänden, welche die Zinſen herunter gebracht, und die Geldnoth überhaupt aus dem Wege geräumt hätten, abermal Geldverlegenheiten hervorgehen, wenn der Gewerbfleiß ſich bei der Stimmung erhielte, nach größern und immer größern Fortſchritten zu ringen. Kurz, es möchte um der Möglichkeit willen, daß dieſe Stimmung ihre Wirkung thäte, aus dem Grunde, weil die Erhöhung der Waarenpreiſe jede Vermehrung oder Verbeſſerung der Gewerksanlagen koſtſpieliger gemacht hätte, offenbar neuer Geldzuflüſſe, oder eines noch ſchnellern Umlaufs der Zahlungsmittel bedürfen.

Nicht anders verhielte es ſich bei gleicher Vorausſetzung auch in ſo fern, als den Geldverlegenheiten der Betriebſamkeit durch ein Münzzeichen-Geld des Staats abgeholfen würde. Immer aber liefe aller Unterſchied zwiſchen einer durch jenes Geld, und einer auf andere

Art erfolgten Hülfsleiſtung bloß darauf hinaus, daß überall, wo es zur Entfernung des Mißverhältniſſes zwiſchen dem Wollen und Können der Betriebſamkeit von freien Stücken käme, der Vermittler einer ſolchen Wirkung keinen öffentlichen Mißgriff herbei zu führen, und das Gegentheil nur dort zu thun vermöchte, wo Münzzeichen-Geld in der Eigenſchaft eines Staatsgeldes dieſer Vermittler wäre. Eben ſo gewiß möchte es zur Natur jenes Unterſchieds gehören, daß bei einem Rückgange des Gewerbfleißes die Menge der Zahlungsmittel, wo kein geſetzliches Münzzeichen-Geld beſtände, von ſelbſt abnehmen müßte, dort hingegen, wo ein ſolches Geld Statt fände, nicht ohne Zuthun der Staatsführung nach Maaßgabe des abnehmenden Bedarfs an Barſchaften ſich vermindern könnte.

Jetzt iſt nur noch der Fall übrig, weder Hülfe durch Münzzeichen-Geld, noch ein reichliches Maaß der andern Hülfsleiſtungen, wovon die Rede war, ſondern anzunehmen, daß dieſe (wiewohl in gewiſſem Grade unausbleiblich) zur Abwendung aller Geldverlegenheit nicht groß genug wären. Bei ſo bewandten Umſtänden ſetze man immerhin eine mit der Natur des Falls verträgliche Preisſenkung, ſetze alſo, daß der Waarenpreis ein für allemal etwas herunterginge. Allein in ſo fern dieß geſchähe, müßte jede Vermehrung oder Verbeſſerung der Gewerksanlagen mit geringern Koſten als vordem ſich ins Werk ſtellen laſſen, folglich die Geldmenge ſogar im ärgſten Fall ohne alles Mitwirken der Staatsführung zur Unterſtützung der höhern Strebſamkeit des Gewerbfleißes zulänglicher werden. Auch könnte die Senkung des Waarenpreiſes, als keine zunehmende Preisänderung, den Gewerbfleiß ihrer Heimath nicht lähmen, wohl aber hier weit eher eine ſtärkere Kaufsnachfrage des Auslandes nach ſich ziehen, während der

einheimiſche Bedarf an Erzeugniſſen wenigſtens unverändert bliebe.

Was denn immer angenommen wird, ſo zeigt es ſich, daß jede auf Beförderung des Gewerbfleißes abzweckende Einführung eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes aus dem bisherigen Geſichtspunkte theils überflüſſig, theils ſogar nicht unſchädlich wäre. In einer andern Hinſicht aber ſind die Gründe der Verwerflichkeit dieſer Geldeinführung noch weit entſcheidender. Denn nur jener Reichthum an Zahlungsmitteln, nur ein ſolcher Anwachs der Geldmenge, der aus den Wirkungen der Betriebſamkeit entſpringt, kann dieſe wahrhaft, und auf eine dauernde Art beleben. Hingegen iſt das regere Weſen, das ſich an den Gewerben dann äußert, wenn Münzzeichen-Geld die je länger je mehr anwachſende Barſchaft iſt, größtentheils vorübergehend, und nichts als Scheinleben; ein Leben, das eben darum, weil es hauptſächlich nur mit Hülfe der Ausdauer ſeines Entſtehungsgrundes, d. h. nur durch den Fortgang der Vermehrung des Münzzeichen-Geldes ſich erhalten kann, nichts geringeres als zunehmende Überhäufung dieſes Geldes fordert, und daher, indem erſtere unvermeidlich, wo nicht zu gänzlicher Vernichtung, doch zur Beſchränkung des letztern führt, gerade durch eine auf Daſeyn abzweckende Forderung ſich ſelbſt zerſtören muß.

Überhaupt führt alle Leichtigkeit, Geld auf Borg zu bekommen, nichts Erfreuliches herbei, wenn nicht häufig Gelegenheit vorhanden iſt, entlehntes Geld durch Gewerbfleiß nutzbar zu machen. Wird ja Geld zur Errichtung einer Werkſtätte aufgenommen, deren Erzeugniß keinen Abſatz findet, ſo geht der Entlehner zu Grunde, und der Darleiher verliert. Wo es aber an jener Gelegenheit nicht fehlt, und ihr ein wachſender Sinn für Nahrungsfleiß, ein ſchwunghaftes Wehen des Geiſtes der Betriebſamkeit zu Hülfe kommt, ſtellt ſich die zur

Geſchäftsbelebung nöthige Hinlänglichkeit der Geldmenge auf irgend eine Art immer von ſelbſt ein. Anders ginge es eben erſt dann, wenn die Staatsführung wegen zunehmender Bewerbung um Geld eine ſtellvertretende Geldart in Umlauf brächte. Denn eine ſolche Vorkehrung hintertriebe alles, was der Geldnoth vermöge ihrer natürlichen Gegenwirkungen zu ſteuern fähig iſt, auch in ſo fern, als in dem Lande, wo die Obrigkeit, um für das Daſeyn eines der Betriebſamkeit genügenden Geldvorraths zu ſorgen, Münzzeichen-Geld eintreten ließe, die Waarenpreiſe ſich aufrecht erhalten könnten, und doch gerade deren Senkung die Waarenausfuhr eben deſſelben Landes befördert, hierdurch aber es dieſem um ſo möglicher gemacht hätte, fremdes Geld zur Verſtärkung der einheimiſchen Zahlungsmittel durch den Handel an ſich zu ziehen.

Im übrigen hat es freilich ſeine Richtigkeit, daß man von Borgzeichen, welche die Stelle des Geldes zu vertreten beſtimmt waren, ſchon öfter die glücklichſte Wirkung ohne den mindeſten Nachtheil erfuhr. Allein dieß war immer nur dann der Fall, wenn es nicht geradezu auf Beförderung des Gewerbfleißes, ſondern nur darauf ankam, eine aus vorübergehenden Umſtänden plötzlich entſprungene Geldnoth, die in Ermangelung ſchneller Abhülfe alle Gewerbſamkeit von Grund aus erſchüttert hätte, zu entfernen, und man es noch überdieß dabei bewenden ließ, den Eintritt einer ſtellvertretenden Geldart bloß zur Maaßregel von kurzer Dauer, nicht aber zur bleibenden Vorkehrung zu machen. Unter ſolchen Bedingungen würde ſich denn allerdings der Einführung eines Münzzeichen-Geldes das Wort reden laſſen. Man ſieht aber auch, daß dieſer Fall mit demjenigen, wovon oben gehandelt worden iſt, gar nichts gemein hat. Eben ſo wenig ſchließt alle erdenkliche Befugniß, ſich im Ganzen wider Münzzeichen-Geld zu erklären,

etwas ein, was gegen Umſchreibebanken entſchiede. Denn Banken dieſer Art können, je zweckmäßiger ihre Einrichtung iſt, für nichts anders als für die unter fremder Verwaltung ſtehenden Hauskaſſen der Kaufmannſchaft eines Orts anzuſehen ſeyn. Auch ſind ſolche Banken wegen der Leichtigkeit, mit welcher durch dieſelben, ohne daß ihnen irgend eine Täuſchung zum Grunde liegen müßte, ſelbſt die größten Zahlungen abgethan werden können, und als das beſte Verwahrungsmittel gegen Münzabnützung ganz dafür geeignet, einem großen Handelsplatze trefflich zu Statten zu kommen.

§. 78.

Obgleich jede nicht auf Münzvermehrung zurückzuführende Erhöhung der Waarenpreiſe ein Fall iſt, den a. eben ſowohl eigentliche Stellvertreter der Münze (Münzzeichen-Geld), als auch b. andere Borgzeichen und die Anwendung des Leihglaubens überhaupt, ſo wie alle die übrigen an Geldes Statt zu gebrauchenden Mittel nach ſich ziehen können; ſo herrſcht doch in dieſer Hinſicht ein weſentlicher Unterſchied. Er beſteht darin, daß der Waarenpreis wohl durch a, nie aber durch b ſo ſehr in die Höhe zu gehen vermag, daß hierdurch ein Land in Anſehung des Tauſchwerths der Dinge vereinſamt würde. Indeſſen kann ſelbſt Münzzeichen-Geld bloß in der Eigenſchaft eines Staatsgeldes dieß zu bewirken fähig ſeyn. Denn nur unter dieſer Bedingung iſt ein bleibendes Übermaaß jener Geldart denkbar, da ſelbſt das entſchiedenſte Unvermögen der Staatsführung, ein von ihr herrührendes Münzzeichen-Geld auf Verlangen gegen Münze auszuwechſeln, die Machthaber weder zur Verminderung (geſchweige zu gänzlicher Abdankung) dieſes Geldes ſchlechterdings nöthigen, noch daſſelbe um allen Werth bringen kann. Unmöglich aber könnte es bei einem Münzzeichen-Gelde, das nicht von

einer öffentlichen Anſtalt ausgegangen wäre, auch nur nahe genug zum Daſeyn eines Übermaaßes, geſchweige zu bleibender Überfülle eben deſſelben Geldes kommen. Der Grund iſt, weil ſchon die bloße Annäherung an dieſen Zuſtand (wegen des Einfluſſes, den die Sache auf den Waarenpreis und die Handelsabgleichung hätte) eine zunehmende Bewerbung um Münze veranlaſſen, und dann Münze geſchafft werden, oder ein Bankbruch erfolgen müßte.

Was nun in Abſicht allgemeiner Preiserhöhung von Stellvertretern der Münze, die auf kein Staatsgeld hinauslaufen, gilt, hat nicht minder in Bezug auf b ſeine Richtigkeit. Es zerfällt nämlich b theils in an ſich werthloſe Dinge von der Natur deſſen, was unter Wechſelbriefen und andern Schuldurkunden, die nicht Münzzeichen-Geld ſind, zu begreifen iſt, oder was bloßes, d. h. ohne Borgzeichen vermitteltes Zahlungsverſprechen heißen kann (α); theils in Sachen von einem gewiſſen innern Werthe, wohin die beim Waarentauſch vorkommenden Gegenſtände des Umſatzes (β) gehören. Wie weit aber auch die an Geldes Statt verſuchte Anwendung von α irgendwo um ſich greife, ſo kann es im Ganzen doch nicht dahin kommen, daß der mit α ſich behelfende, ſonſt aber baares Geld zu geben fähige Mann bei der Erkaufung eines Gegenſtandes es ſich gefallen laſſe, einen gegen die auswärtigen Waarenpreiſe zu hohen Preis zu bezahlen. Vielmehr iſt es nur zu gewiß, daß ein ſolcher Mann, um dem übermäßigen Preiſe, wofür man eine Waare anſchlüge, zu entgehen, gemeiniglich gar nicht kaufen, oder ſich mit der Kaufsnachfrage an das Ausland wenden, und zu baarer Bezahlung ſeine Zuflucht nehmen, in beiden Fällen alſo keinen Gebrauch von α machen würde. Wer hingegen bei entſchiedener Unfähigkeit, Zahlung zu leiſten, ſich etwa

an keinen Preis ſtieße, fände entweder kein Leihvertrauen, oder genöſſe deſſen nicht lange, ſo zwar, daß er bald außer Stand geſetzt wäre, etwas zu vertheuern. Eben ſo wenig iſt es denkbar, daß die Zunahme der Gewohnheit, ſich mit bloßer Waarenvertauſchung in einem Fall zu behelfen, in welchem ſonſt Kauf und Verkauf Statt gefunden hätten, die einheimiſchen Waarenpreiſe über alles Verhältniß gegen die auswärtigen ſteigern könnte. Dieß erhellt daraus, weil ſelbſt beim Tauſchhandel niemand ſo leicht Neigung haben, oder genöthigt ſeyn kann, für die fremde Sache in der eigenen weit mehr zu geben, als wofür ſich erſtere vom Auslande herbeiſchaffen ließe. Kurz, aller irgendwo zunehmende Gebrauch von b vermag hier den Waarenpreis aufs höchſte nur in ſo fern allgemein zu erhöhen, als auch im Auslande eine Erhöhung des Tauſchwerth der Dinge nicht fehlt.

§. 79.

Die Natur der Sache erlaubt es nicht, durch irgend eine Verhältnißzahl gemeingültig zu beſtimmen, was zwiſchen dem Münzzeichen-Gelde und dem umlaufenden Münzvorrath eines Landes Ebenmaaß oder Mißverhältniß ſey. Denn je nachdem ein Land die Handelsabgleichung für oder wider ſich hat, und die Zeitläufte dem Eigenthum mehr oder weniger Sicherheit gewähren, fällt die Bewerbung um Münze überall ſchwächer oder ſtärker aus. Gleich unläugbar iſt es, daß, ſo wie eine Staatskaſſe, deren Beſtimmung es iſt, Münzzeichen-Geld gegen Münze auf beliebiges Verlangen nach dem Nennwerth des Geldes auszuwechſeln, die Menge umlaufender Zahlungsmittel nicht ſchmälern kann, alle Macht der Staatsführung über den Bedarf an dieſen Mitteln dem Verkehr kein Stück Münzzeichen-Geld aufzudringen vermag, das nicht bei dem Daſeyn jener Kaſſe (kraft des Verlangens nach einem auch auswärts, und allenfalls

nicht bloß zu Zahlungen brauchbaren Gelde) an eben dieſelbe Kaſſe immer wieder zurückgedrängt würde.

Dem zufolge, und da Münzzeichen-Geld durchaus ſo lange vollgültig bleiben muß, als die es ausbringende Anſtalt für daſſelbe ohne Abbruch Münze auf Verlangen gibt, läßt ſich trotz aller Unmöglichkeit der gemeingültigen Beſtimmung einer Verhältnißzahl, die das Eben- oder Übermaaß des Münzzeichen-Geldes in Bezug auf Münze entſchiede, doch genau angeben, in wie fern die Staatsführung ihr Münzzeichen-Geld nicht etwa bloß möglicher Weiſe, ſondern auf alle Fälle bei vollem Werth zu erhalten fähig ſey. Es iſt nämlich mit dem Vermögen, dieß zu thun, die Staatsführung unzweifelhaft begabt, wenn von ihrem Münzzeichen-Gelde keine Menge in Umlauf gebracht iſt, die den Werth des dieſem Gelde zugewieſenen Münzverlags, und den gewöhnlichen Geldbeſtand der Staatskaſſen überſtiege. Denn wo geſetzliches Münzzeichen-Geld auf dieß Maaß beſchränkt wäre, müßte natürlich gerade ſo viel Münze, als nach eingetretener Erſchöpfung jenes Verlags zur Auswechſelung des Überreſtes der erſtern Geldart erfordert würde, ſich in den öffentlichen Kaſſen befinden.

Gleichwohl wäre ſelbſt eine ſolche Zettelbank des Staats, die man mit der eben erwähnten Begründung und Einſchränkung des Münzzeichen-Geldes verbände, noch immer nicht ſo gut als völlige Abweſenheit deſſen, wodurch die Staatsführung in Bezug auf Geld auch nur im mindeſten Schein für Wirklichkeit gäbe. Denn hat nicht die Sündfluth der Münz-Stellvertreter das Geldweſen ſo vieler Staaten ſchon ins Verderben geſtürzt? Vor einer Fluth dieſer Art ſollte zwar ein Blick in die Vergangenheit wohl die Zukunft bewahren können. Allein wo iſt die noch ſo theuer erkaufte Er-

fahrung, für die nicht mehrmals ein gleich hoher Preis bezahlt worden wäre? wo ein zum Mißbrauch anlokkender Gebrauch, der ſich ſtets in den Schranken der Ordnung erhalten hätte? Die Geſchichte aller Zettelbanken lehrt die Unausbleiblichkeit einer übertriebenen Benutzung ſolcher Anſtalten, und wird dieß ewig lehren. Keine Zettelbank, — keine Verſuchung zum Mißbrauch derſelben; und ſicherer iſt es, Verſuchungen durch Entfernung ihrer Möglichkeit zu fliehen, als mit ihnen zu ringen.

Weil denn keine Zettelbank, am wenigſten aber eine ſolche unbedenklich ſeyn könnte, die, als Gläubiger in die Schuldenlaſt des Staats verflochten, und auf irgend eine Art unter den Einfluß der Staatsführung geſtellt, mehr oder weniger dazu beſtimmt wäre, ein Eckpfeiler der öffentlichen Geldwirthſchaft zu ſeyn; ſo gewönne das gemeine Beſte freilich nichts dabei, wenn man den Einfall hätte, für eine Staats-Zettelbank Gewährleiſtungen etwa in Namen zu ſuchen, und dieſelbe z. B. mit der Benennung Volksbank auszuſtatten. Es ließe ſich ja noch immer fragen: wer hier wohl die Feſſel der Abhängigkeit trüge? Nicht der Gläubiger, ſondern der Schuldner herrſcht, wenn dieſer mächtig genug iſt, jenen zu unterdrücken. Was hülfe es alſo der Bank, daß ſie, überſchattet von den Flügeln der Staatsführung, doch ſonſt (man ſetze den günſtigſten Fall) nur unter Leitung der Theilnehmer am Bankvermögen ſtände, und in ſo fern eine Art Selbſtſtändigkeit genöſſe, wenn jemals die Staatsführung den böſen Schuldner machen wollte oder müßte? Die Bank hieße, was ſie nicht wäre; und dann? — Namen laſſen ſich oft ſehr gut gebrauchen, wenn man gaukeln und täuſchen will; allein nie wird man durch Namen Bürgſchaft dafür leiſten oder erhalten können, daß man nicht täuſchen oder getäuſcht ſeyn werde.

Noch größer ſind die Bedenklichkeiten, die jeder Zettelbank, beſonders aber einer Zettelbank des Staats ankleben, ſobald ihr die Beſtimmung zugewieſen wird, nebenher auch Leihanſtalt zu ſeyn. In dieſem Fall geſchieht nichts anders, als daß man die Möglichkeit eines Bankverfalls durch Vermehrung der Anläſſe dazu auf den Gipfel der Sache treibt. Denn während Machtunfug, oder Unzulänglichkeit des öffentlichen Einkommens, als Dinge, die in die Länge nirgends fehlen, einer Staats-Zettelbank deſto mehr mit Gefahren drohen, wenn ſie zugleich Leihanſtalt iſt, finden dann ſelbſt die Banktheilnehmer weit eher, als es ſonſt möglich geweſen wäre, ihre Rechnung dabei, die Bank zu mißbrauchen. Sie können nämlich, wie es Büſch in ſeiner Abhandlung von den Banken (§. 46.) umſtändlich gezeigt hat, ihren Vortheil durch zunehmendes Ausleihen der Banknoten immer weiter und weiter verfolgen, wenn auch ſchon dieß Geld im Werth geſunken ſeyn möchte. Doch hat man vielleicht Luſt zu ſagen: daß die Aufſicht der Staatsführung wohl fähig wäre, einen ſolchen Mißbrauch zu hindern. Aber es führt, kann man erwiedern, die Obrigkeit nirgends um nichts und wieder nichts, ſondern, wo es geſchieht, bloß darum eine Zettelbank ein, um durch dieſelbe der Staats-Haushaltung, ſo oft dieſe in die Klemme geriethe, ſchnell und unmerklich Hülfsquellen zu öffnen, verſagt daher den Banktheilnehmern alle Befugniß zur Leitung der Bank, oder darf es, wo ſie dieß zu thun unterläßt, mit denſelben nicht verderben, damit ihr ſelbſt ein bequemer Ausweg geſichert bleibe; und ſo iſt offenbar bei aller Einmengung der Staatsführung in Zettelbanken der Bock zum Gärtner gemacht.

Für die Nützlichkeit einer Geld auf Wechſel leihenden (discontirenden) Zettelbank des Staats ſcheint zwar ein entſcheidender Grund in ſo fern zu beſtehen, als

ohne das Daſeyn einer ſolchen Bank, wenn die Handelsabgleichung wider ein Land ſich ſtellt, der einheimiſche Kauf- und Gewerksmann weit eher, als im Fall des Bankdaſeyns mit Geldverlegenheiten zu ringen haben kann. Allein dieſer Grund hält bei weitem die Probe nicht aus. Denn eines Theils iſt es in Rückſicht des Geſammtwerths doch beſſer, der Kauf- und Gewerksmann leide dann und wann einigen Abbruch, weil eine Zettelbank fehlt, als es komme, weil eine vorhanden *iſt*, das Geldweſen eines Landes in Gefahr, zerrüttet *zu* werden. Andern Theils aber muß gerade das Daſeyn einer Bank jener Art bewirken, daß die wider ein Land ſich ſtellende Handelsabgleichung in dieſer Stellung deſto länger verharre, da ohne die erwähnte Bank der Waarenpreis im ärgſten Fall mehr oder weniger ſich geſenkt, und eben dieß ein Übergewicht der Waarenausfuhr wieder herbeigeführt hätte. Es zeigt ſich alſo auch hier, daß der Kappzaum der Natur den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen angemeſſener ſey, als das Gängelband der Künſtelei es iſt.

So gewiß Zettelbanken überhaupt keine den Völkern heilſame Erfindung ſind, ſo wenig könnte die Errichtung einer Staats-Zettelbank ſelbſt nur in ſo fern ein glücklicher Wurf heißen, als man dabei die Abſicht hätte, ſchlecht gewordenes Münzzeichen-Geld mehr oder weniger zu tilgen. Zweierlei ſtritte dawider. Eins läge in der platten Unmöglichkeit, daß man durch Errichtung der Bank leichter und wohlfeiler als ohne deren Zwiſchenkunft zur erwähnten Tilgung gelangen könnte; wodurch die Bank aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, etwas ganz Überflüſſiges, dagegen aber ihr Eintritt der offenbarſte Verſtoß wider die Regeln der Sparſamkeit wäre, wenn das Geſchäft der Einlöſung des zu tilgenden Münzzeichen-Geldes gerade erſt durch die Bank dem Staat höher, als in Ermangelung ihres Daſeyns zu

ſtehen käme. Das andere, was hier zu rügen iſt, betrifft den Umſtand, daß eine in jener Abſicht veranſtaltete Bank das Reich des Münzzeichen-Geldes nicht ein Ende nehmen, ſondern aufs höchſte in einer verbeſſerten Geſtalt fortwähren ließe. Und doch hätte die größte Verbeſſerung, die in dieſem Bezug Statt fände, den Wurmſtich dereinſt unfehlbar nachſchleichender Erneuerung deſſelben Übels, nach deſſen Entfernung die öffentliche Vorſorge ränge; hätte beſonders darum dieß Loos, weil der Mißbrauch einer ſchon vorhandenen ſtellvertretenden Geldart ungleich leichter fällt, als deren Einführung, um ſie zu mißbrauchen. Beides iſt der Fall, wie ſehr auch (ſelbſt mit den redlichſten Geſinnungen) betheuert werden möchte, nie über das rechte Maaß Banknoten ausgeben, oder geſtatten zu wollen, daß ſie Zwangsgeld würden. Denn noch öfter, als die Staatsführung das Rad der Ereigniſſe treibt, fügt es ſich, daß jene von dieſem getrieben, und zu Schritten fortgeriſſen wird, deren Vermeidung ſie in ihrer Gewalt zu haben dachte. Allein auch damit hat es ſeine Richtigkeit, daß die Bank, in Anſehung welcher ihr Stifter, um ein im Werth geſunkenes Münzzeichen-Geld zu tilgen, den Weg einſchlüge, die zur Theilnahme am Bankgewinn berechtigenden Einlagen in dieſem Gelde zu fordern, gar nicht oder wenigſtens nicht in dem bezielten Umfang ſobald zu Stande kommen könnte, wenn dem zu tilgenden Münzzeichen-Gelde nebenher eine (ſey es auch nur vor der Hand) anlockendere Einlöſung vom Bankurheber bewilligt, oder gar zu hoffen wäre, daß man noch beſſer dabei führe, dieß Geld fürs erſte aller dargebotenen Einlöſung zu entziehen. Müßte man überdieß jene Einlagen etwa mit einem Zuſchuß von Münze verbinden, ſo wäre ein ſchwunghaftes Entſtehen der Bank deſto zweifelhafter, je unlieber man ſich gewöhnlich von ſeinen klingenden Hausgöttern trennt, ſo lange

man nicht Götter dieſer Art ohne Hinderniß von Haus zu Haus, von Markt zu Markt, von Taſche zu Taſche wandern ſieht.

In der Anſicht, daß auf den Stufen des Kinderalters der Völker Kupfergeld genüge, dann Silber-, hierauf Goldmünze, und zuletzt vornehmlich Borgzeichen-Geld in Gebrauch komme, ſpricht ſich eine auf den erſten Blick einleuchtende Wahrheit aus. Gleichwohl läßt ſich daraus kein Schluß ziehen, der für Zettelbanken, als öffentliche Anſtalt, unwiderleglich entſchiede. Denn je mündiger die Völker auf der Bahn des Gewerbfleißes werden, deſto gewiſſer findet ſich Borgzeichen-Geld ohne alles Zuthun der Staatsführung je länger je mehr von ſelbſt ein. Wirklich leidet es nicht den mindeſten Zweifel, daß auch da, wo es an einer Staats-Zettelbank gänzlich fehlt, der Gewerbverkehr keineswegs bloß von einem Münzumlauf getragen wird, im Fall hier nur ſonſt der Staat, was die Gewerbſamkeit betrifft, ſeiner Kindheit ſchon genug entwachſen iſt; wogegen, wenn das Widerſpiel gilt, die Lage der Sachen eine andere als jene Art des Geldumlaufs weder recht verträgt, noch braucht: ſo zwar, daß ſich in Bezug auf beide Fälle von einer Unnatürlichkeit und Einſeitigkeit des Geldumlaufs, weil derſelbe mit keiner Zettelbank zuſammenhinge, nicht wohl reden läßt, es wäre denn, daß man ſcherzen wollte. Allein auch dieß iſt nicht zu läugnen, daß, wenn es ja der Staatsführung wahrhaft obläge, Borgzeichen-Geld mehr und mehr in den Schwang zu bringen, ſie um deßwillen doch nur verpflichtet ſeyn könnte, einem ſolchen Bankweſen zur Triebfeder zu dienen, das noch am wenigſten bedenklich wäre. Eben darum aber müßte keine Zettelbank, ſondern eine Umſchreibebank, und ſelbſt dieſe nicht zugleich als Leihanſtalt gewählt werden, da alle Unwirthſchaft und Beraubung der letztern Bank doch nie, wie der Mißbrauch einer Zettelbank,

dahin führen kann, daß eine allgemeine Zerrüttung des Geldweſens erfolge.

§. 80.

Wo Münzzeichen-Geld nicht um ſeiner Menge willen, ſondern durch ein aus andern Urſachen entſtandenes Mißtrauen dagegen eine Werthſenkung erlitt, bedarf es offenbar nur gänzlicher Entfernung der Urſachen dieſes Mißtrauens, damit der Werth jenes Geldes, ſammt dem Wechſelpreiſe in kurzem wieder aufrecht ſtehe. Dort aber, wo alle Schuld der Werthſenkung des Münzzeichen-Geldes auf deſſen Übermaaß fällt, kann bloß **Verminderung** der Menge dieſes Geldes die Bedingung der Möglichkeit einer dauernden Aufrichtung des Geld- und Wechſelpreiſes ſeyn. Dieß iſt ſo unläugbar, als es gewiß iſt, daß ohne die Einziehung und Vernichtung irgend einer Summe Münzzeichen-Geldes durch keine Freigebigkeit der Staatsführung im Ausbringen der Münze zwiſchen dieſer und ihrem Stellvertreter ein beharrliches Ebenmaaß zu erringen wäre. Denn bei einem noch ſo großen Münzüberfluſſe, den man ohne jene Verminderung entſtehen ließe, möchte der Geld- und Wechſelpreis doch nur ſo lange ſteigen können, als ſich nicht dieſer Überfluß durch die Wirkſamkeit des unverminderten Münzzeichen-Geldes wieder verloren hätte; worauf der Geld- und Wechſelpreis von neuem ſänke.

Unter die Mittel, ein mit Münzzeichen-Geld überhäuftes Land von der Senkung des Geld- und Wechſelpreiſes zu befreien, werden auch wohl **Vermehrung der Landeserzeugniſſe**, und **Erringung eines Übergewichts im Handel** gezählt. Was nun jene Vermehrung betrifft, ſo iſt nicht zu läugnen, daß ſie bei allen Umſtänden einen entſchiedenen Werth habe, und auf den Wechſelpreis unmittelbarer Weiſe mit Vortheil einzuwirken fähig ſey, wenn die vermehrten Erzeugniſſe

ein Gegenſtand der Ausfuhr ſind. Aber freilich kann auch die glücklichſte Einwirkung, die in dieſer Hinſicht möglich iſt, ſo wie um gleicher Einwirkung willen ſelbſt das entſchiedenſte Übergewicht der Waarenausfuhr nichts anders bewirken, als daß ein durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes geſunkener Wechſelpreis (in Vergleich mit dem Preisabſtand, wodurch zwiſchen den einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſen alle Verhältnißgleiche aufgehoben wäre) um irgend einen mäßigen Betrag beſſer ſtehe. Überdieß vermag alle Macht der Staatsführung nicht zu erzwingen, was Handelsübergewicht, und Vermehrung der Erzeugniſſe heißen kann. Nur dann fände (wird Veranlaſſen für Erzwingen geſetzt) eine Ausnahme Statt, wenn bürgerliche Einrichtungen dem Gewerbsfleiß Feſſeln angelegt hätten. Allein in dieſem Fall könnte es auch ohne Rückſicht auf den Wechſelpreis keine Frage ſeyn: ob es bei den Feſſeln bleiben, oder man dieſe der Betriebſamkeit abnehmen ſollte? Aus allem erhellt alſo, daß es nicht angeht, von den oben erwähnten Mitteln in der Einſchränkung auf den bemerkten Zweck viel Rühmens zu machen.

Nicht beſſer ſteht es in Bezug auf die Abſicht, Münzzeichen-Geld vollgültig zu erhalten, oder erſt wieder zu machen, um die Wirkſamkeit eines Unterpfands dieſer Geldart. Denn hier einem Unterpfande etwas zutrauen wollen, hieße die Natur einer im Münzzeichen-Gelde vorhandenen Staatsſchuld ganz verkennen, folglich überſehen, daß ſich eine ſolche Schuld mit andern Staatsſchulden nicht vermengen läßt, da der erſtern Werth (was keineswegs vom Werthe der letztern gilt), auf den letzten Grund zurückgeführt, vom Zuſtand der Waarenpreiſe abhängt. Und doch iſt es für ſich klar, daß das bloße Daſeyn eines auch noch ſo reichlichen Unterpfands, welches dem Münzzeichen-Gelde

zugewieſen wäre, auf den Waarenpreis durchaus keinen Einfluß haben könnte.

Keine erhebliche Verminderung der Geldmenge geht ohne Stockungen im Gewerbverkehr vorüber. Doch können dieſe nur dann nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Gewerbe bleiben, wenn die Abnahme des Geldes langwierig iſt. Dieß gilt beſonders in ſo fern, als man bei erfolgter, und auf den Preis der Dinge bereits einwirkender Verminderung der Zahlungsmittel allgemein weiß, daß der Geldabfluß noch länger anhalten müſſe. Denn in dieſem Fall iſt nichts natürlicher, als daß man eine zunehmende Senkung der Waarenpreiſe erwartet, folglich jedermann je eher je lieber verkaufen, und niemand auf längere Zeit Vorräthe anſchaffen, niemand mehr Waaren, als die Bedürfniſſe des Augenblicks fordern, kaufen will; woraus denn unfehlbar ein dem Gewerbfleiß peinlicher Zuſtand entſpringt.

Da ſolchergeſtalt, wo es darauf ankommt, einen Staat von dem Gebrechen entſchiedener Überfülle des Münzzeichen-Geldes zu heilen, alles Schaben an dem wegzuräumenden Übel weit eher, als ein kräftiger Schnitt darin den Gang der Betriebſamkeit zu hemmen vermag; ſo kann in Bezug auf jenes Gebrechen nur Mangel an Einſicht, oder ängſtliche Vorliebe für halbe Maaßregeln einer langſamen Heilart den Vorzug geben wollen. Nicht anders verhält es ſich, auch wenn dieß etwa unter dem Vorgeben reiflich überdachter, mildherziger Schonung des Nahrungsfleißes in ſo fern geſchieht, als man behauptet, daß bei einer andern Heilart durch Geldmangel eine alles Gewerbheil verſchlingende Kluft entſtände. Denn bewährte Erfahrungen ſtimmen nicht minder als Vernunftgründe dawider. Höchſtens muß eingeräumt werden, daß ein plötzlicher Übergang von ſchlechtem Münzzeichen-Gelde

zum ausſchließlichen Gebrauch vollgültiger Zahlungsmittel nicht ganz unfähig wäre, in den Gewerbverkehr einige Stockung zu bringen. Doch iſt nicht zu überſehen, daß dieſe auf alle Fälle bald vorüber gehen müßte; wogegen gerade erſt der allmählige Eintritt jenes Übergangs durch deſſen Einfluß auf den Waarenpreis und Waarenabſatz, ſo wie durch die, als geſetzliche Ordnung, fortſchreitende Änderung des Geldfußes für Handel und Wandel einen Zuſtand entkräftender Spannung, einen Abgrund von Gefahren, der allenfalls mit zur weitern Verſchlingung des Werths alter Zinſenſtämme offen ſeyn könnte, deſto gewiſſer nach ſich zöge, je langſamer man den beſagten Übergang Statt finden ließe. Daß aber die vermeinte Kluft, ſoll ſie im Munde der Staatsführung nicht etwa bloßer Vorwand ſeyn, nur ein Hirngeſpinnſt iſt, geht, ſelbſt abgeſehen von Erfahrungen, ſchon aus geringer Überlegung hervor. Wird nämlich Münzzeichen-Geld ohne allen Erſatz entgültigt, ſo ſetzt dieß der Regel nach eine an Nichtigkeit dieſes Geldes reichende Werthſenkung deſſelben, folglich auch voraus, daß man lange bereits ſich größtentheils einer andern Geldart im Verkehr bediente. Dann hingegen, wenn für das zu tilgende Münzzeichen-Geld in vollgültigen Barſchaften nach irgend einem Verhältniſſe Erſatz geleiſtet wird, iſt offenbar wieder ein je weniger durch Vielheit, deſto mehr der Kraft nach zureichender Vermittler des Geldumlaufs bei der Hand. In beiden Fällen alſo kann es dem abtretenden Gelde an eintretenden, wo nicht ſchon eingetretenen Stellvertretern nicht fehlen; und was in dieſer Hinſicht mangelt, läuft bloß auf den Abgang der Möglichkeit jener Kluft hinaus. Allein auch darum läßt ſich die langſame Tilgung der Überfülle eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes nicht rathſam finden, weil bei einem planmäßigen Schneckengange der zur Verbeſſerung des Geldweſens gemachten Anſtalt dieſe durch

ausbrechende Kriege, Änderung der Staatsführer oder ihrer Geſinnungen, und durch andere Umſtände nur zu leicht ins Stocken gerathen, ja wohl gar völlig vereitelt werden kann, indeß ein auf ſchnellen Verlauf jener Tilgung berechnetes Unternehmen kein Zurücktreten von der einmal getroffenen Wahl ſo leicht erlaubt.

§. 81.

Wiewohl einem durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes zerrütteten Geldweſen nur durch Verminderung dieſes Geldes aufzuhelfen iſt, ſo kann es doch nicht angehen, jener Verminderung anders, als mit dem Bedinge, daß ſie von gebührendem Erſatz begleitet ſey, das Wort zu reden. Auch wäre dieſe Bedingung von der Staatsführung aufs gröblichſte verletzt, wenn ein Münzzeichen-Geld des Staats ohne alle Vergütung entgültigt, oder auf einen geringern als deſſen marktgängigen Werth herabgeſetzt würde. Die Befugniß aber, ein ſolches Verfahren ſchlechthin für unzuläſſig, ja ſogar für brantmarkend zu erklären, gründet ſich darauf, weil es ſich nicht denken läßt, daß die Staatsführung ihrem Münzzeichen-Gelde nicht wenigſtens jenen Werth zu ſichern vermöchte, den daſſelbe im Handel und Wandel behalten hätte. Dagegen möchte jede Vergütung, die im Fall einer auf Verminderung ihres Gegenſtandes abzweckenden Einlöſung geſetzlicher Münz-Stellvertreter den Marktpreis derſelben, als einen dem Waarenpreiſe angemeſſenen Werth, überſchritte, in Vergleich mit dieſem Werth allerdings mehr als Leiſtung des gebührenden Erſatzes, und, fiele der Überſchuß gar zu bedeutend aus, gleichfalls zu tadeln ſeyn. Denn wo die Staatsführung bei jener Einlöſung mit Freigebigkeit zu Werke zu gehen Mittel fände, ſollte der Reichthum an Kräften durch ein gemeinnütziges Unternehmen billiger Weiſe der ganzen Geſellſchaft, und nicht bloß einzelnen

Perſonen in höchſt zufälliger Vertheilung, alſo auf eine Art zu gute kommen, die doch ſicher nicht fähig wäre, alle die Entſchädigungen zu bewirken, welche die Gerechtigkeit fordern könnte.

Es theilt ſich in zwei Hauptäſte, was zu einer von höchſter Erſatzleiſtung begleiteten Verminderung einer ſtellvertretenden Geldart führt. Dieſe Äſte ſind: unbeſchränkte (d. h. nach dem Nennwerth ſich beſtimmende) und mit Tilgung des eingelöſ'ten Münzzeichen-Geldes verbundene Auswechſelung deſſelben gegen Münze, oder gegen ein Gut, das nicht Münze iſt. Gilt es nun die erſtere Einlöſungsart, ſo wird niemand läugnen wollen, daß durch ſie der einheimiſche Waarenpreis allgemach ſinken, und der Wechſelpreis ſogleich eine ſeiner oberſten Stufen erreichen müßte. Bei eben dieſer Einlöſungsart aber ginge, wo ſie gewählt würde, der Waarenpreis beſonders darum herunter, weil es hier (abgeſehen von Einfuhrverboten) nun kein Hinderniß mehr gäbe, den Unterſchied zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Tauſchwerth der Dinge ſich zu nutze zu machen; wodurch ein Münzabfluß entſtände, während es in Anſehung des Münzzeichen-Geldes durch den Fortgang der auf daſſelbe gerichteten Tilgung zur Verminderung der einheimiſchen Geldmenge käme.

Wenn man die beiden Hauptäſte einer Verminderung des Münzzeichen-Geldes, die unter höchſter Erſatzleiſtung Statt fände, gegen einander hält, ſo zeigt es ſich, daß Auswechſelung dieſes Geldes gegen Münze die vorzüglichere Maaßregel ſey. Denn offenbar wird durch dieſe Auswechſelung zur Erhöhung und Befeſtigung des Werths eines um ſeine Vollgültigkeit gekommenen Münzzeichen-Geldes gleich der letzte Schritt, d. h. ein Schritt gethan, der bei jeder andern Vorkehrung, überhäuftes Münzzeichen-Geld zu vermindern, wenn man

dieß

dieß Geld nicht ganz abdanken will, am Ende doch immer unerlaßlich iſt. Gleichwohl möchte die Staatsführung zur Entfernung der Überfülle ihres Münzzeichen-Geldes für daſſelbe ohne alles Bedenken nur dann Münze darbieten können, wenn ſich von der letztern im öffentlichen Schatz ſo viel befände, als nöthig wäre, dieſe Darbietung ununterbrochen fortbeſtehen zu laſſen. Allein nicht leicht dürfte ein Staat, der das Mißgeſchick hätte, mit Münzzeichen-Geld überhäuft zu ſeyn, ſich einer Lage zu erfreuen haben, die jener Bedingung entſpräche; wozu noch kommt, daß die eigentliche Größe des Münzverlags, den die Unterhaltung einer Auswechſelung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze fordert, nur in Anſehung gewöhnlicher Zeitläufte, und bloß im Verlauf dieſer Auswechſelung ſo ziemlich ſich berechnen läßt. Im Fall aber die Staatsführung nicht mit Gewißheit darauf rechnen könnte, jedem Verlangen nach Münze Genüge zu thun, wäre es die größte Übereilung, mit einer Zuſage, die Münzzeichen-Geld nach irgend einem Maaßſtabe gegen Münze auszuwechſeln verhieße, auf gut Glück hervor zu treten.

Zur Aufrechthaltung der Vollgültigkeit des Münzzeichen-Geldes wird freilich deſſen unbeſchränkte Auswechſelung gegen Münze ſchlechterdings erfordert. Und doch könnte gerade am wenigſten dieſe Auswechſelung dann wohl angebracht ſeyn, wenn man dieſelbe, in Ermangelung eines Reichthums an öffentlichen Münzvorräthen, gleich im Anfang einer wodurch immer eingeleiteten Tilgung der Überfülle eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes Statt finden ließe. Denn in dieſem Fall wäre ein außerordentlicher Anlauf an die zur Verwirklichung des Nennwerths jener Geldart beſtimmten Auswechſelungskaſſen des Staats unvermeidlich. Wenn hier nämlich zu dem bedenklichen Umſtand auch nichts anders Anlaß gäbe (alſo kein Mißtrauen gegen die Kraft

und Willensfeſtigkeit der Staatsführung, keine Begierde, durch Mäklerei zu gewinnen), ſo müßte ſchon der in der Neuheit des Falls liegende Reiz, nebſt dem Wunſche, anſtatt unzuverläſſiger Münz-Stellvertreter ſichere Barſchaften zu hinterlegen, den Inländer häufig an jene Kaſſen drängen, während es dem Vortheil des Ausländers gemäß wäre, ſeine Forderungen in dem Münzzeichen-Gelde des Staats, deſſen Verwaltung für dieß Geld nach dem Nennwerth Münze auf Verlangen zu geben angefangen hätte, ſo ſchnell als möglich gegen letztere umgeſetzt zu wiſſen.

Wo nicht der größte, doch gewiß der größere Theil dieſer Bedenklichkeiten fiele gern weg, wenn durch den mit dem erwähnten Fall verbundenen Abfluß des Münzzeichen-Geldes der einheimiſche Waarenpreis bald genug dergeſtalt herunterginge, daß ſelbſt ohne weitere Zwiſchenkunft der in Rede ſtehenden Auswechſelung nichts mehr ſo leicht eine ziemlich vollſtändige Erhöhung des Wechſelpreiſes hindern könnte. Doch möchte auch unter den günſtigſten Umſtänden immer etwas Zeit verfließen, ehe es mit den Waarenpreiſen dahin gekommen wäre, daß der Ausländer gleich gut dabei führe, ob er alles, was er dort, wo der beſagte Fall Statt fände, in Münzzeichen-Gelde zu fordern hätte, gegen die von der Staatsführung dargebotene Münze, oder gegen dortige Waaren umſetzen, und ſich übermachen ließe.

Überhaupt ergäbe ſich da unfehlbar ein Zuſammenſtoß zwiſchen dem Wechſel- und Waarenpreiſe, wo die Staatsführung zur Erhöhung des geſunkenen Werths eines von ihr bis zur Überfülle vermehrten Münzzeichen-Geldes dieſem eine in Vergleich mit ſeinem Mißwerth vortheilhafte Einlöſung gegen Münze zugeſtände. Der Zuſammenſtoß wäre deſto anhaltender, je weniger für eine ſehr bald fühlbare Verminderung des Münzzeichen-Geldes geſorgt ſeyn möchte. Die Folge aber dieſer

Unterlaſſung bei jener Einlöſung würde ſeyn, daß, indem auf ſolche Art die einheimiſche Zahlungsfähigkeit faſt unverändert bliebe, der Waarenpreis trotz des erhöhten Wechſelpreiſes großen Theils auf ſeinem frühern Standpunkt ſich erhielte, und ſelbſt in Anſehung ſolcher Erzeugniſſe, deren Tauſchwerth unter dem unmittelbarſten Einfluſſe des Wechſelpreiſes ſtände, nicht leicht eine dieſem völlig angemeſſene Veränderung erlitte. Letzteres erklärt ſich daraus, weil den Verkäufern der Ein- und Ausfuhrgüter insgeſammt daran läge, aus der Beſſerung des Wechſelpreiſes den möglichſten Nutzen zu ziehen, d. h. ihre Waaren theurer als nach Maaßgabe dieſes Preiſes zu verkaufen, und dieß, beſonders in Rückſicht der Einfuhrgüter an der (nach der Vorausſetzung) kaum verminderten Zahlungsfähigkeit der Geſellſchaft eine kräftige Stütze fände. Da nun die Lage der Sachen auf der einen Seite zu größerer Waareneinfuhr antriebe, auf der andern aber der Ausfuhr einheimiſcher Erzeugniſſe ungünſtig wäre; ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß jener Zuſammenſtoß wenigſtens in ſo fern, als ſeiner natürlichen Wirkſamkeit nichts Eintrag thäte, keineswegs vorübergehen könnte, ohne die Handelsabgleichung gegen den Staat zu kehren. Natürlich ſtiege dadurch der einheimiſche Münzbedarf, folglich auch das Bedürfniß, ſich an die zur erwähnten Einlöſung beſtimmten Kaſſen zu drängen; und im Fall dieſe aus Unvermögen der Staatsführung, ſich mit Vollkraft vor den Riß zu ſtellen, auf längere oder kürzere Zeit beſchränkt, wo nicht gar geſchloſſen werden müßten, wäre es um die erfolgte Beſſerung des Wechſelpreiſes nur zu bald wieder gethan. Noch ungleich mehr hätte die Einlöſung, von der hier die Rede iſt, dann wider ſich, wenn ſie etwa durch zweierlei Dinge, wovon nur das eine einen ſtändigen Werth hätte (alſo z. B. durch Münze und verzinsliches Staatspapier), nach einem gewiſſen

Verhältniß der Anſchließung des Ungleichartigen bewerkſtelligt würde. Denn in dieſem Fall hinge der Zuſtand des Wechſelpreiſes mit von den Abwechſelungen des Werths einer Sache ab, die ihrem Werthe nach eine unbeſtimmte Größe wäre; und ſo könnte hier der Zweck der Heilart, nämlich Befeſtigung und dauernde Beſſerung des Wechſelpreiſes, deſto eher durch das Heilmittel ſelbſt vereitelt ſeyn.

Keine zur Verminderung eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes veranſtaltete Auswechſelung deſſelben gegen Münze dränge der Staatsführung weniger Aufwand als diejenige ab, die nach dem Marktpreiſe des erwähnten Geldes vorgenommen würde. Allein auch dieſer Fall könnte, wo es nicht anginge, durch die Größe des öffentlichen Münzvorraths auf alles gefaßt zu ſeyn, der Staatsführung übel genug mitſpielen, wenn ſie Anſtalt träfe, für das einzulöſende Münzzeichen-Geld den Marktpreis deſſelben, als den letzten, welcher vor Eröffnung der Anſtalt Statt gefunden, und den man zum bleibenden Einlöſungswerth gemacht hätte, in Münze zu geben. Denn ſelbſt dann wäre ein Beſtreben der In- und Ausländer, die Staatsführung aus Mißtrauen bei jener Auswechſelung auf die Probe zu ſtellen, nicht weniger denkbar, als hierin eine möglicher Weiſe noch immer gefährliche Klippe zu fürchten. So verhielte es ſich zwar nicht leicht mehr, wenn man ſetzt, daß die Staatsführung ihr Münzzeichen-Geld nach einem ſtufenweiſe höhern als dem gangbaren Werthe deſſelben gegen Münze auszuwechſeln, alſo etwas verhieße, was bei der hieraus entſtehenden Ausſicht, für jenes Geld dereinſt mehr als vor der Hand zu bekommen, In- und Ausländer wohl abhalten dürfte, ſich über Hals und Kopf an den Münzverlag des Staats zu drängen. Indeß läge in eben dieſer Verheißung nichts Geringeres als die Zuſage einer Heilart, mit der es auf eine ſehr

langſame Entfernung des wegräumenden Übels auf eine zum Geſetz erhobene Veränderlichkeit des Geldfußes, kurz auf Dinge abgeſehen wäre, denen ſich wahrlich das Wort nicht reden läßt.

Wenn aber dürfte wohl da, wo es die Beſchaffenheit des öffentlichen Schatzes nicht zuließe, die Überfülle eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes durch Münzdarbietung zu tilgen, ſondern um dieſes Zwecks willen andere Mittel gewählt werden müßten, die rechte Zeit zur unbeſchränkten Auswechſelung jenes Geldes gegen Münze, im Fall man daſſelbe fortbeſtehen laſſen wollte, gekommen ſeyn? Hierauf läßt ſich geradezu verſetzen: eben ſobald, als jede Art ſchlechter Münze abgeſchafft wäre, und der Wechſelpreis durch die natürliche Kraft der Heilmittel, die mit einer Münzſpende nichts gemein hätten, aufs beharrlichſte nahe genug am Gleichgewicht ſtände. Den Erfolg nämlich hätte in dieſem Fall die Wahl der zur Verbeſſerung des Geldweſens ergriffenen Mittel ſattſam gerechtfertigt, volles Vertrauen zum Münzzeichen-Gelde wäre zurückgekehrt, und wollte nun die Staatsführung ihr Werk dadurch krönen, daß ſie jenes Geld unbeſchränkt gegen Münze auszuwechſeln Anſtalt träfe, ſo müßte wohl die Krone auch haften. Denn eben deshalb, weil bei dieſer Auswechſelung, und der Abweſenheit eines geringhaltigen Geldes aller Werthabſtand zwiſchen dem geſetzlichen Münzzeichen-Gelde und der Münze verſchwunden wäre, ließe ſich mit Grund darauf rechnen, daß der öffentliche Münzverlag den nöthigen Zufluß an Münze durch die gewöhnliche Staatseinnahme haben und behalten würde. Doch möchte daraus, was unter den angegebenen Umſtänden für den Aufſchub einer durch Münze vorzukehrenden Auswechſelung des Münzzeichen-Geldes bis zum Eintritt des hier genau bezeichneten Falls entſchiede, noch nicht folgen, daß man einen Mißgriff thäte, in der Zwiſchenzeit (neben

den übrigen Hülfsmaaßregeln) einen auf verdeckte Art eingeleiteten Münz- oder Wechſelverkauf, unter Tilgung des daraus gelöſ'ten Münzzeichen-Geldes, in ſo fern zu veranſtalten, als es etwa darauf ankäme, zu hindern, daß nicht der Wechſelpreis unter den Waarenpreis ſinke. In der That wäre durch dieſe Auswechſelung jenes Geldes auch bei dem ſchwächſten Münzverlag ganz und gar nichts zu wagen, da man ſie ohne eine Zuſage zu thun oder zu brechen nach Luſt und Vermögen anfangen, fortſetzen, einſtellen, erweitern oder verengen könnte. Eine Anſtalt aber, die, als Staatseinrichtung, bloß den allerdringendſten Münzbedarf des Kleinhandels zum Gegenſtand hätte, und darin beſtände, daß während der Zeit des Mißwerths eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes für daſſelbe auf die beſchränkteſte und willkührlichſte Art etwas Münze gegeben würde, könnte, im Fall die Münze noch ſchlechter als deren Stellvertreter wäre, die Zerrüttung des Geldweſens nicht anders, als vermehren, und im entgegengeſetzten Fall doch faſt nur zum Vortheil des Geldmäklers und derjenigen, die Münze beiſeit zu legen dächten, den öffentlichen Münzvorrath ſchmälern.

Ergriffe die Staatsführung das Mittel, ein Übermaaß ihres Münzzeichen-Geldes etwa durch Veräußerung eines öffentlichen Eigenthums, oder durch ſonſt eine Art ohne alle Münzſpende wegzuſchaffen, ſo wären die Folgen davon von den Wirkungen der Auswechſelung jenes Geldes gegen Münze, als einer zur Tilgung des Übermaaßes der erſtern Geldart allein in Bewegung geſetzten Kraft, eigentlich nur darin verſchieden, daß bei dieſer Auswechſelung der dadurch unmittelbar erhöhte Wechſelpreis den Waarenpreis mit herunter ziehen hülfe, und in dem andern Fall die bloß aus der Verminderung des Geldes entſpringende Senkung der

Waarenpreiſe den Wechſelpreis in die Höhe triebe. Der Wechſelpreis aber würde in jenem Fall nicht nur wegen des unmittelbaren Einfluſſes der Waarenpreiſe auf denſelben, ſondern auch darum ſeinem Gleichgewicht je länger je näher rücken müſſen, weil der einheimiſche Abſatz der Erzeugniſſe durch die Verminderung der Geldmenge, und durch das hieraus fließende Sinken des Tauſchwerths der Dinge, oder vielmehr kraft der damit eine Zeitlang nothwendig verbundenen Erwerbung einer noch größern Wohlfeile ins Stocken geriethe *), dieß jedoch eine Menge Zahlungsverlegenheiten, folglich auch das Bedürfniß, Münzvorräthe umzuſetzen, häufig nach ſich zöge, und Münze daher, ja ſelbſt in ſo fern als man an ihr, was das Aufgeld betrifft, nicht noch bedeutender verlieren wollte, anfinge, weniger geſucht als ausgeboten zu ſeyn. Eben ſo gewiß müßte da, wo dieß Statt fände, gute Münze mehr und mehr von freien Stücken in Umlauf kommen, wenn ſonſt nur nicht ſchlechtes Geld, als Münze, in großer Anzahl vorhanden wäre. Der Grund iſt kein anderer, als weil hier das Abnehmen der Zahlungsmittel, die aus dem einheimiſchen Geldumlauf durch Münzzeichen-Geld zwar verdrängte, aber doch im Lande gebliebene, und daſelbſt nur beiſeit gelegte gute Münze größtentheils ihrem Verſteck entriſſe,

*) Eben hierin aber liegt vorzüglich die Urſache, daß eine ſich in die Länge ziehende Tilgung der überfülle geſetzlicher Münz-Stellvertreter deſto bedenklicher iſt, je langſamer ſie von Statten geht. Denn nur bei ſchneller Tilgung dieſer überfülle kann der Waaren- und Wechſelpreis in kurzem wieder zu jener Ständigkeit gelangen, die Mißtrauen gegen denſelben, folglich gerade dasjenige ausſchließt, was im Fall einer von der Staatsführung unverhohlen betriebenen Verminderung der Zahlungsmittel noch weit mehr als aller dabei ſich äußernde Geldmangel Anlaß zu Stockungen im Handel und Wandel gibt.

und nichts mehr dieſelbe, in Ermangelung eines Münz-unweſens, anhaltend außer Thätigkeit ſetzen könnte.

Kurz, das Widerſpiel davon, was den Waarenpreis in die Höhe trieb, muß denſelben niederdrükken können. Durch die aus dem Übermaaß geſetzlicher Münz-Stellvertreter entſprungene Höhe der Waarenpreiſe eines Landes vereinſamten ſich dieſe, und hätten in Abſicht auf Handel und Wandel das Land ſelbſt vereinſamt, wenn es nicht die Senkung des Wechſelpreiſes gehindert hätte. Der Wechſelpreis aber mußte ſinken, weil das Land ſeine Handelsverbindungen mit dem Auslande weder aufgeben konnte, noch wollte, und die von der Staatsführung durch Münze unterhaltene Auswechſelung des Münzzeichen-Geldes jenen Preis in die Länge aufrecht zu erhalten nicht fähig war. Dieſe Auswechſelung war deſſen nicht fähig, weil ſie endlich aufhören mußte, und ſie mußte da aufhören, wo die Vermehrung des geſetzlichen Münzzeichen-Geldes nicht nachließ, folglich ein zur Erſchöpfung des öffentlichen Münzverlags unvermeidlich führender Umſtand je länger je mehr an Vollkraft gewann. So wie alſo alle auf Koſten des Staats beſorgte Auswechſelung eines Münzzeichen-Geldes gegen Münze, bei einreißender Überfülle deſſelben in die Länge deſſen Werthſenkung nicht hindern kann, eben ſo gewiß bedarf es bei einer wodurch immer veranſtalteten Tilgung dieſer Überfülle nicht jener Auswechſelung, um geſetzliches Münzzeichen-Geld, das wegen ſeiner Menge im Werth geſunken wäre, der Vollgültigkeit wieder ſehr nahe zu bringen. Dafür aber leuchtet die Nothwendigkeit einer unbeſchränkten Auswechſelung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze, um erſteres auf der Stufe des Werths, auf der es ſich einmal befände, fortdauernd zu e r h a l t e n, deſto entſchiedener von ſelbſt ein.

§. 82.

Unter allen Umſtänden fordert die Natur der Sache, wenn das Übermaaß eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes entfernt werden ſoll, entweder: Beibehaltung des alten Münzfußes (I.), wodurch man eigentlich wegen des dann wo nicht aufzugebenden Gebrauchs, doch wiederherzuſtellenden Werths der ſtellvertretenden Geldart in den Fall der Rückkehr zu einem ſchwerern Geldfuße kommt; oder es verlangt jener Zweck ein Nachrükken mit dem Münzfuße, um dieſen der Werthſenkung des Münzzeichen-Geldes in gewiſſem Grade anzupaſſen, was mehr oder weniger: Beibehaltung des herrſchenden Geldfußes (II.) iſt. Übrigens gibt es um der Möglichkeit willen, ein durch Überfülle geſetzlicher Münz-Stellvertreter zerrüttetes Geldweſen auf ſtatthafte Art wieder zu ordnen, nur drei Wege, die zum Ziele führen. Der eine Weg (der mit dem folgenden zu I. gehört) iſt a. volle Wertherhöhung des Münzzeichen-Geldes durch eine hierauf geradezu berechnete, und immer zugleich das Übermaaß dieſes Geldes tilgende Einlöſungsart. Den andern Weg bahnt b. Werthbefeſtigung des Münzzeichen-Geldes bei unmittelbarer Herabſetzung deſſelben auf deſſen Marktpreis, oder doch nicht darunter. Der dritte (mit II. übereinſtimmende) Weg aber läuft c. auf eben dieſelbe Befeſtigung unter einer in gleichem Grade, jedoch bloß mittelbar, nämlich durch Einführung eines leichten Münzfußes bewirkten Herabſetzung des Münzzeichen-Geldes hinaus.

Was nun b und c betrifft, ſo wäre freilich eine Vorkehrung, als Nebenanſtalt, vonnöthen, welche die Wirkſamkeit der im Weſen beider Fälle liegender Verminderung des Münzzeichen-Geldes verſtärken hülfe. Allein auch dieß iſt gewiß, daß ſo lange ſich im zureichenden Daſeyn eines öffentlichen Münzvorraths,

oder, wenn es hieran gebräche, in ſonſt einem eher zur Abtretung als zur Beibehaltung tauglichen Staats-eigenthum Mittel fänden, ein im Werth geſunkenes Münzzeichen-Geld des Staats zur Bildung jener Nebenanſtalt oder in anderer Abſicht einzulöſen, dazu kein anderes Hülfswerkzeug gebraucht werden ſollte. Es gilt dieß, ohne daß es anginge, davon etwa zu Gunſten einer Verwandlung des Münzzeichen-Geldes in verzinsliche Staats-Schuldbriefe eine Ausnahme zu machen. Als zwangsfreie Maaßregel würde ja das Vorhaben dieſer Verwandlung, wo Mißtrauen gegen das öffentliche Schuldenweſen eingeriſſen, folglich das Leihvertrauen zum Staat erſt wieder herzuſtellen wäre, oder wo man durch Verſchwächung des verzinslichen Staatspapiers in Rückſicht des Münzzeichen-Geldes mehr zu erreichen dächte, nur zu leicht an dem Abgange hinlänglicher Darleiher ſcheitern. Auf der andern Seite aber gäbe die Vorkehrung, Münzzeichen-Geld ungefähr nach ſeinem Marktpreiſe durch ein anderes (verzinsliches oder unverzinsliches) Staatspapier, das auf keine Geldart hinausliefe, zwangsweiſe einzulöſen, eine Maaßregel ab, bei der niemand ſo ſehr als der unbemittelte Theil des Volks in Gefahr ſtände, zu verlieren. Denn es dürfte ſich, beſonders anfangs, kaum fügen, daß dem zu jener Einlöſung gebrauchten Vergütungsmittel ein Preis zu Theil würde, der nicht den Werth des durch eben dieß Mittel vergüteten Gegenſtandes unerreicht ließe. Und doch weiß man, daß der Dürftige, wenn er einen Nothpfennig haben kann, dieſen in Gelde und nicht in Anſprüchen darauf haben muß, überhaupt aber kein Stück Geld erwirbt, dem nicht mehrentheils ſchon im nächſten Augenblick eine dringende Verwendung bevorſteht, und keins zurücklegt, das anders als durch den Aufſchub einer gleichwohl unvermeidlichen Auslage erſpart iſt. Während alſo der Wohlhabende bei obiger Maaßregel einen

ihm günſtigen Preis des Vergütungsmittels abwarten könnte, oder ſich das letztere im ärgſten Fall doch wenigſtens unter Erlangung eines vom Handel im Großen feſtgeſetzten Preiſes entſchlüge, bliebe dem Unbemittelten nichts übrig, als den ihm für Geld aufgedrungenen Staats-Schuldbrief um jeden Preis gegen ein anderes Stück Geld, oder gegen Waare zu vertauſchen, und eben bei dieſem Umſatz der gierigſten Jüdelei des Kleinhandels bloß geſtellt zu ſeyn.

Auf den Fall, daß Beſteuerung ausſchließlich oder bloß nebenher als Mittel, ein Übermaaß des Münzzeichen-Geldes zu tilgen, gebraucht würde, ſcheint es zwar, als ob man gerade hierdurch fähig wäre, die gemeinſchaftlich zu tragenden Koſten des Unternehmens gleichförmig zu vertheilen, d. h. zur Verbeſſerung des Geldweſens jedermann nach Maaßgabe ſeiner Glücksumſtände in Anſpruch zu nehmen. Allein ſo ſcheint es auch nur, und bloß in ſo fern, als man das von Auflagen unzertrennliche Dichten und Trachten der Beſteuerten, die Zumuthungen der Staatsobmacht durch Verheimlichung des Vermögens, oder durch mittelbare Abwälzung der Bürde unwirkſam zu machen, überſehen will. Es iſt zwar ferner nicht unmöglich, daß der ärmere Theil des Volks, ſo weit nämlich dieſer Volkstheil mit im Beſitz der ſtellvertretenden Geldart ſich befände, durch das Steigen ihres Werths allenfalls mehr zu gewinnen hoffen dürfte, als was die Verpflichtung, zur Werthserhöhung des Münzzeichen-Geldes beizuſteuern, der Dürftigkeit entzöge. Doch liefe auch dieß auf bloßen Scheinvortheil hinaus, da die Entrichtung der auf Münzzeichen-Geld gerichteten Tilgungsſteuer den bemittelten Gliedern der Geſellſchaft häufig Anlaß gäbe, ihren Aufwand einzuſchränken, hierin aber etwas Statt fände, worunter andere Volkstheile unfehlbar leiden müßten.

Gleichwohl iſt es gewiß, daß Auflagen, als bloßer **Mitbeſtandtheil** einer auf Tilgung der Überfülle des Münzzeichen-Geldes berechneten Anſtalt, nicht unfähig wären, ihre Wirkung zu thun. Unter dieſer Einſchränkung muß eine Vermehrung der Auflagen zur Verminderung jenes Geldes ſo entſchieden beitragen können, als alle Steuervermehrung im Verlauf der fortdauernden Zunahme geſetzlicher Münz-Stellvertreter zur Bedeckung der Staatsnothdurft ein fruchtloſes Mittel ſeyn und bleiben muß. Denn während dieſer Zunahme findet das mit anwachſenden Abgaben unzertrennlich verbundene Emporſtreben der Preiſe in den vermehrten Zahlungsmitteln allen den Vorſchub, den daſſelbe braucht, um je länger je mehr in Preiserhöhung überzugehen. Dagegen thut ſich jede erhebliche Verminderung der Zahlungsmittel in Rückſicht des Einfluſſes, den zunehmende Auflagen auf den Waarenpreis haben, als ein Gegengewicht hervor, das dieſen Einfluß entkräftet. Kurz, bei dem ewigen Widerſtreit zwiſchen dem Zweck der Beſteuerung und ihrer (wiewohl nicht unbedingten) Fähigkeit, den Preis der Dinge zu erhöhen, hat das Emporſtreben der Preiſe in jenem Fall die Natur der Umſtände für, in dieſem aber wider ſich, und muß alſo dort eben ſo gewiß von Erfolg ſeyn, als hier ohne Wirkung bleiben. Nichts deſto weniger fällt die Rathſamkeit, Auflagen zur Verminderung eines im Übermaaß vorhandenen Münzzeichen-Geldes des Staats einwirken zu laſſen, ſchon darum weg, weil man dieß nur in ſo fern beſchließen könnte, als man die Abſicht hätte, jene Verminderung gewaltig in die Länge zu ſpielen.

Am wenigſten aber ließe ſich bei dem Daſeyn eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes, deſſen Übermaaß ins **Außerordentliche** fiele, zur Entfernung des Übels eine Heilart empfehlen, die beſtimmt wäre, das Meiſte und Beſte durch Auflagen zu thun. Denn wollte man, um

jenes Übermaaß bloß durch Auflagen aus der Geſellſchaft heraus zu pumpen, dem Gelde zur Abkürzung der Heilart gleich anfangs einen ſtarken Abfluß verſchaffen, und führe man fort, die Geldpumpe mit der anfänglichen Heftigkeit im Gange zu erhalten; ſo müßte die Laſt der Abgaben je länger je unerträglicher werden, und es endlich dahin kommen, daß der Gewerbfleiß unter dem Gewaltdruck erläge, und das Volk, aufs äußerſte getrieben, wohl gar in Verſuchung geriethe, das Pumpenwerk zu zerbrechen. Bei einem Verfahren hingegen, dem zufolge man bloß eine überaus leidliche Vermehrung der Auflagen Statt finden ließe, wäre die (nun vollends langwierige) Heilart von einer andern Seite der Gefahr, ohne Wirkung zu bleiben, in ſo fern ausgeſetzt, als es ſich fügen könnte, daß der Waarenpreis, durch die Steuervermehrung eines Theils zum Emporſtreben gereizt, und andern Theils eben wegen ihrer Leidlichkeit am Steigen nicht verhindert, in die Höhe ginge, hierdurch aber der Staats-Haushalt um ſo viel koſtſpieliger würde, und es daher möglich wäre, daß die Tilgungsquelle, die man ſich zur Verminderung des Münzzeichen-Geldes verſchafft zu haben dächte, gar nicht einmal entſtände.

So wie der Staatsmann das Daſeyn eines ihm inwohnenden Berufs zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten überhaupt nicht beſſer als durch Einfachheit ſeiner Maaßregeln beurkunden kann, eben ſo gewiß ſind auch da, wo es darauf ankommt, ein durch Staats-Papiergeld zerrüttetes Geldweſen wieder zu ordnen, die einfachſten Mittel bei weitem die beſten. Ohnehin iſt die Zeit vorüber, da man die Gabe, Staatseinrichtungen in Anſehung des Geldweſens mit Klugheit zu treffen, häufig für eine Art Schwarzkunſt hielt. Wenn alſo dergleichen Einrichtungen wohl ehedem eine deſto beſſere Wirkung auf die Menge thun mochten, je ver-

wickelter dieſelben, und je ſchwerer ſie zu durchſchauen waren, ſo iſt nun gerade das Widerſpiel der Fall. Heut zu Tage will faſt jedermann der Staatsführung bei ſolchen Einrichtungen nachrechnen können, und nimmt es nicht gut auf, wenn Verſchweigungen daran hindern; wodurch Mißtrauen leicht ſo ſehr die Oberhand gewinnt, daß man überall Fallſtricke zu ſehen meint, und ſelbſt an jenen Theilen des Werks, wo doch Zweck und Mittel aufs deutlichſte ausgeſprochen wären, die Schlangenwindungen einer täuſchenden Staatsklugheit zu erkennen geneigt iſt. Die Gefahr, daß Mißtrauen dieſen Schwung nähme, fände um ſo gewiſſer Statt, je mehr ein Geſetz, welches zur Verbeſſerung des Geldweſens erginge, das Anſehen hätte, kein vollſtändiges Ganzes, ſondern nur Bruchſtück, nur Vorläufer eines Schweifs vorerſt zurückgehaltener Einrichtungen zu ſeyn. Am wenigſten aber könnte, im Fall ein ſolches Geſetz die Herabſetzung einer Geldart thatſächlich einſchlöſſe, der Kunſtgriff ſein Glück machen, daß Staatsführer den Schein des Daſeyns dieſer Herabſetzung etwa in ſo fern vermieden zu haben dächten, als ſie, der Werthantaſtung unbeſchadet, durch die Art der verfügten Einlöſung des zu vermindernden Geldes Mittel gefunden hätten, zu geloben, dieß Geld bei der Auswechſelung deſſelben für voll anzunehmen. Möchte dann die Obrigkeit, hierauf fußend, noch ſo laut und feierlich eine Abweſenheit der verlarvten Herabſezzung kund thun; — es hülfe nichts: man würde dennoch die Katze Katze nennen, und die Wahrheitsliebe der Staatsführer wäre aufs Spiel geſetzt.

Wo die Werthſenkung überzahlreicher Münz-Stellvertreter des Staats noch nicht gar weit gediehen, und zur Tilgung der Überfülle eben derſelben Geldart ein ſolcher Reichthum an Vergütungsmitteln vorhanden wäre, daß die nöthige Verminderung der Geldmenge in kurzem beendigt ſeyn könnte, gäbe unſtreitig a (ſiehe den

Anfang dieſes Zahlabſatzes) die ſchicklichſte Heilart ab. Je weniger hingegen die Lage der Sachen den Bedingungen dieſes Schluſſes entſpräche, deſto eigentlicher möchte die Anwendung von b am rechten Orte ſeyn. Daß es ſich aber bei b, ſobald man die geſetzlichen Stellvertreter der Münze völlig abzudanken weder Luſt noch Mittel genug hätte, nicht vermeiden ließe, das alte Münzzeichen-Geld durch neues einzulöſen, iſt unverkennbar der Fall. Denn bei den angegebenen Umſtänden wäre es vonnöthen, den Übelſtand einer an dem Münzzeichen-Gelde ſichtbar bleibenden Abwürdigung wegzuſchaffen; und dieß ließe ſich unſtreitig nur vermittelſt jener Einlöſung thun. Übrigens leidet es keinen Zweifel, daß zur Vollziehung einer ſolchen Maaßregel die möglichſt kürzeſte Friſt bei weitem auch die rathſamſte wäre. Dieß folgt daraus, weil dasjenige, was einmal ein abgenutzter, und von der Staatsführung ſelbſt dafür erklärter Hebel des Gewerbverkehrs iſt, zur Unterhaltung dieſes Verkehrs nicht länger mehr recht taugen, d. h. nicht ohne einen (wenn auch nur vorübergehend) nachtheiligen Einfluß auf die Waarenpreiſe den Geldumlauf ferner vermitteln kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein der Werthſenkung geſetzlicher Münz-Stellvertreter angemeſſenes Nachrücken mit dem Münzfuß (was natürlich gewohnte Namen und Abtheilungen der Münze beizubehalten zwänge) im höchſten Grade unſchicklich wäre, wenn in Gemäßheit des Geldfußes, der aus dem Mißwerth des Münzzeichen-Geldes entſpränge, ſelbſt der gröbſten Art Münze kaum noch ſo viel Gehalt bleiben könnte, als nach der frühern Münzordnung die geringſten Geldſtücke hatten. Allein wenn der Werthabſtand zwiſchen dem Münzzeichen-Gelde des Staats und der Münze noch nicht einmal die Mittelſtufen der Unvollgültigkeit des erſtern Geldes erreicht, und ſich durch

ziemlich gleichförmige Behauptung eines gewiſſen Unterſchieds mit allen bürgerlichen Verhältniſſen ſchon gleichſam verquickt hätte; ſo dürfte in Ermangelung eines Überfluſſes an Vergütungsmitteln, die zur Verminderung jenes Geldes zu Gebot ſtänden, die Heilart c, mit thunlichſter Einlöſung eben deſſelben Geldes verbunden, als ein Mittel, das gegen a und b in der Geſellſchaft noch die wenigſten Störungen nach ſich zöge, dieſen beiden Maaßregeln vorzuziehen ſeyn. Auch würde alles, was ſich unter andern Umſtänden wider eine Änderung des Münzfuſſes einwenden ließe, auf den hier bemerkten Fall ganz und gar nicht paſſen. Denn offenbar liefe jene Änderung in dieſem Fall eigentlich auf bloße Erhaltung des von freien Stücken leichter gewordenen Geldfußes hinaus; wogegen hier gerade erſt das Beharren bei dem alten Münzfuß ein Abgehen von dem herrſchenden Geldfuß wäre.

Wird in Rückſicht auf dergleichen Veränderungen die ältere (europäiſche) Staatswirthſchaft mit der neuern verglichen, ſo iſt es nicht die letztere, welche bei der Vergleichung gewinnt. Vor Zeiten nämlich kannte man (in Europa) faſt nur Ein Mittel, der öffentlichen Haushaltung, deren Hülfsquellen erſchöpft waren, aus der Noth zu helfen. Das Mittel war Abänderung des Münzfuſſes zum Vortheil der Schuldner, d. h. Verminderung des Münzgehalts, indeß man der Münze den gewohnten Nennwerth ließ. Die neuern Staatswirthe hingegen ſchlagen (oder ſchlugen bisher wenigſtens) bei ihren Geldverlegenheiten meiſt lieber den Weg einer je länger je weiter gehenden Vermehrung des Papiergeldes ein. Doch läßt ſich nicht behaupten, daß eine ſolche Maaßregel, ſelbſt wenn an dieſelbe keine Münzverringerung geknüpft iſt, der Geſellſchaft in die Länge eine Änderung des Geldfußes erſparen kann. Denn wenn die Staatsführung ihr Papiergeld abgeſchafft, und

an deſſen Stelle ein beſſeres Zahlungsmittel treten läßt, oder den geſunkenen Werth jenes Geldes wieder aufzurichten ſucht, ſo fehlt es nicht nur an einer Änderung des Geldfußes, ſondern es mußte irgend eine auch ſchon früher durch die Senkung des Wechſelpreiſes erfolgt ſeyn. Kurz, es kann durch Papiergeld (und zwar in entgegengeſetzter Richtung) mehrmals ſo leicht etwas geſchehen, womit man ehedem die Geſellſchaft um deſſelben Zwecks willen doch nur einmal heimgeſucht hätte.

Daß es geſetzlicher Verfügungen über den Schuldenwerth ſelbſt bei einer noch ſo allmählichen Verbeſſerung eines durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes zerrütteten Geldweſens ſo oft bedürfe, als dieß Geld nur ſonſt zu einem großen Mißwerth, der ſich lange genug erhalten hätte, herunter gekommen wäre, iſt nicht zweifelhaft. Mehr noch als ausſchließliche Hinſicht auf Rechtsgründe entſchiede in dieſem Fall gebieteriſch für Regelung des Schuldenwerths. Wenigſtens aber wäre es ein erbärmliches Ding um das Wortführen, wenn man, was eben denſelben Fall betrifft, die Unterlaſſung jener Regelung damit beſchönigen wollte, daß der Gläubiger deſſenungeachtet in keine ſchlechtere Lage käme, als worin er ſich ſchon befunden hätte. Denn könnte man auch allenfalls dafür Entſchuldigungen geltend machen, daß die Staatsführung im Verlauf des Mißbrauchs, den ſie vom Münzzeichen-Gelde machte, den Gläubiger ein Opfer der Umſtände werden ließ; ſo wäre doch keine anſtändige Bemäntelung des Falls denkbar, daß der Gläubiger durch Münzzeichen-Geld ſelbſt dann noch ſchwerer Einbuße bloß geſtellt bliebe, nachdem die Obrigkeit bereits angefangen hätte, in Anſehung des Geldweſens wieder Ordnung zu ſtiften. Ja es möchte, wo dieß ſich fände, und geſetzliches Münzzeichen-Geld in großem Mißwerth ſtände, ſelbſt nicht einmal bloße

Staatsklugheit für jene Unterlaſſung etwa in ſo fern ſtimmen können, als das Abſehen dahin ginge, verſchuldeten Perſonen von mäßigen oder geringen Glücksumſtänden, bei entſchiedener Langſamkeit der das Geldweſen ordnenden Heilart, Spielraum genug zur Abzahlung ihrer Schulden zu verſchaffen, ehe noch mangelhaftes Geld aufgehört hätte, geſetzliches Zahlungsmittel zu ſeyn. Der Grund des Urtheils iſt kein anderer, als weil gerade ſolche Perſonen ungleich weniger als wohlhabende Schuldner in der Lage wären, die ſich erhaltende Gelegenheit zur leichtern Schuldtilgung ſattſam zu benutzen; indeß dieſe Gelegenheit meiſt nur denjenigen trefflich zu Statten käme, welche ſie eben ſo gut entbehrt haben könnten.

Bei c möchte es nicht an Gelegenheit fehlen können, Schulden in einem ſchlechtern Gelde als demjenigen, worin man ſie gemacht hätte, zu bezahlen, und in ſo fern dem Gläubiger Abbruch zu thun. Dennoch gäbe es Gründe, wodurch ſich das Unterbleiben eines den Schuldenwerth regelnden Geſetzes bei c verfechten ließe. Denn es träte, im Fall c mit einem ſolchen Geſetz verbunden würde, zum Theil wenigſtens eine Art Gegenumwälzung in Rückſicht des Vermögens, folglich etwas ein, das, wie alles, was in Bezug auf das Mein und Dein Umwälzung heißen kann, in der Geſellſchaft viel Verwirrung ſtiftet, und bei c deſto gewiſſer ohne Noth Statt fände, wenn und je länger man die Beeinträchtigten ſchon darauf eingerichtet ſähe, das Fehlende nicht mehr zu vermiſſen. Der vornehmſte Grund aber wider eine mit c zu verbindende Verfügung über den Schuldenwerth läge darin, daß die Geſellſchaft unter Umſtänden, denen c als Heilmittel ſattſam entſpräche, zu dem Ergehen dieſer Verfügung nicht genug vorbereitet wäre. Dieß erhellt daraus, weil c mit voller Schicklichkeit eigentlich nur dann einzutreten vermöchte, wenn die Werth-

ſenkung des geſetzlichen Münzzeichen-Geldes noch keine große Fortſchritte gemacht, und in ziemlicher Gleichförmigkeit bereits ſo lange angehalten hätte, daß ſich faſt niemand mehr daran ſtieße.

Je weniger bei c von einer Unerlaßlichkeit öffentlicher Verfügungen über den Schuldenwerth die Rede ſeyn könnte, deſto nothwendiger wären dieſe in Bezug auf a und b, wenn man nämlich den Fall einer tiefen Werthſenkung des geſetzlichen Münzzeichen-Geldes und dabei ſetzt, daß dieſe lange genug beſtanden hätte. Hieraus folgt, daß für größere oder kleinere Abſchnitte der Zeit, in welche der Mißwerth des Münzzeichen-Geldes fiele, billige, d. h. ſolche Durchſchnittspreiſe dieſes Geldes entworfen werden müßten, die kein Wechſelpreis, der ſich von dem Waarenpreiſe zu ſehr entfernt hätte, mit geſtalten hälfe. Statt aber Pacht-, Zins- und andere ähnliche Verträge, woraus eine dem Geldwerthe nach unbeſtimmte Verbindlichkeit entſprungen ſeyn möchte, auf den Fall ihrer längern Dauer ſchlechterdings nach jenem Durchſchnittspreiſe zu regeln, dürfte es zweckmäßiger ſeyn, den Vertragsgenoſſen die Befugniß zur Aufhebung des alten Vertrags zu geben. Was jedoch alle Schulden betrifft, in Anſehung welcher die Verſchreibung den Werth des verſchriebenen Geldes unentſchieden ließe, und denen auch übrigens kein erweislicher Münzempfang, oder etwas Gleichgeltendes zum Grunde läge; ſo käme es darauf an, zu verfügen, daß man dieſelben in Gemäßheit der darüber ausgeſtellten Schuldurkunde nur nach dem für die Ausſtellungszeit gültigen Durchſchnittspreiſe des Münzzeichen-Geldes *) ſowohl zu verzinſen, als auch abzuzahlen ge-

*) Doch fiele die Rechtmäßigkeit der auf ſolche Art in gewiſſer Hinſicht eintretenden Herabſetzung des Schuldenwerths freilich über den Haufen, ſobald man der Heilart gemäß noch

halten ſeyn ſollte. Dem zufolge empfinge niemand für das einem andern zur Verzinſung überlaſſene Geld mehr zurück, als was daſſelbe in der That werth geweſen wäre; und gleicher Geſtalt trüge kein Schuldner grö=ßere Verbindlichkeiten als diejenigen ab, die er nach der eigentlichen Natur der Sache auf ſich geladen hätte. Auch iſt es klar, daß jene Einrichtung überhaupt ein wirkſames Mittel abgäbe, thunlichſt zu hindern, daß nicht die Wiedergeburt des Geldweſens ein den Gang der Betriebſamkeit ſtörendes Mißverhältniß zwiſchen dem Sollen und Haben der Staatsgenoſſen nach ſich zöge. Allein wenn gleich a, wie b unter den angegebenen Be=dingungen keine Ungerechtigkeit veranlaſſen könnte, ſo möchte doch die Einrichtung, der dieß zu verdanken wäre, eben ſo wenig als irgend eine andere zu bewirken fähig ſeyn, daß der Abbruch, den die Gläubiger, als ſolche, durch den Mißwerth des geſetzlichen Münzzeichen=Gel=des erlitten hätten, für keinen derſelben in die neue Ordnung der Dinge mit verpflanzt würde, und jeder=mann bei dieſer gleich gut ſeine Rechnung fände.

Minder bedenklich wäre der Mangel an Verfügun=gen über den Schuldenwerth im Zuſammenhange mit a

länger auf einen mangelhaften Werth des Münzzei=chen=Geldes rechnen müßte, und nicht etwa verfügt würde, daß es den Schuldnern obläge, ihren Gläubigern den Werth=abſtand zwiſchen dem geſetzlichen Zahlungsmittel und der Münze, in Bezug auf welche der Schuldenwerth herabge=ſetzt worden wäre, bei jeder Zinſenentrichtung (nach einem billigen Durchſchnitt) unbedingt, bei einer Abtragung des Zinſenſtamms hingegen jenen Abſtand nur dann zu vergüten, wenn ſie ſelbſt, und nicht die Gläubiger aufgekün=digt hätten. Mit dieſer Einſchränkung aber könnte es bloß auf die Verhinderung des Falls abgeſehen ſeyn, daß nicht die Staatsführung den Gläubigern Anlaß gäbe, Schuldner aus Gewinnſucht mit Aufkündigung zu beſtürmen.

auf den Fall, daß man ſich a außer Verbindung mit großer Werthſenkung geſetzlicher Münz-Stellvertreter, und noch überdieß als eine langwierige Heilart denken will. Es iſt daher auch nicht zu läugnen, daß jene Verfügungen in dieſem und jedem ähnlichen Fall ſchon nicht ſo unentbehrlich als außerdem wären. Ohne Unterſchied aber wäre es in Anſehung aller Heilmittel, die man zur Tilgung der Überfülle eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes angriffe, wegen der Möglichkeit des noch längern Fortbeſtands, oder der künftigen Rückkehr eines mangelhaften Werths dieſer Geldart eben ſo gerecht, als heilſam, daß niemand durch ein Geſetz daran gehindert würde, bei Verträgen und Anordnungen in Geldſachen durch Feſtſetzung eines dem Werthe nach genau beſtimmten Geldes ſich vorzuſehen. Übrigens hat es freilich ſeine Richtigkeit, daß es bei öffentlichen Verfügungen über den Schuldenwerth an Zwiſtigkeiten, Rechtshändeln, und an einem im Schuldenweſen aufs läſtigſte ſich äußernden Durcheinander nicht fehlen könnte. Gleichwohl würde die Staatsführung an ſolche Mißverhältniſſe ſich da nicht zu kehren haben, wo eine Menge Schuldner, im Fall die Ausgleichung zwiſchen Gläubigern und Schuldnern dem Ungefähr überlaſſen bliebe, zu Grunde gerichtet, und die Gläubiger doch ſchon einmal darauf gefaßt ſeyn müßten, am Nennwerth ihrer Forderungen wenigſtens durch die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner häufig Abbruch zu leiden, immer alſo an dieſem Werth auf eine oder die andere Art zu verlieren.

§. 83.

Wenn ja noch etwas zur Vollſtändigkeit der in dieſem Abſchnitt entwickelten Lehre gehört, ſo ſind es Andeutungen in Bezug auf den Fall, daß ein Staat ſeinen Geldverhältniſſen nach nicht nur durch das Über-

maaß eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes, ſondern auch durch Münzverringerung zerrüttet wäre. Daß nun allenthalben, wo zur Wegräumung des einen Übels wirkſame Anſtalten getroffen würden, zugleich die Entfernung des andern Gebrechens eben ſo vollkräftig betrieben werden ſollte, leuchtet ſo gewiß von ſelbſt ein, als es am Tage liegt, daß man ſonſt um die Verbeſſerung des Zuſtandes der Zahlungsmittel ſich nicht verdient genug machen könnte. Eigentlich fragt es ſich alſo: was in Anſehung des Münzweſens dann zu thun ſeyn möchte, wenn die öffentliche Macht zur Tilgung der Überfülle eines geſetzlichen Münzzeichen-Geldes den nach Umſtänden tauglichſten Weg einſchlüge, ohne daß jene Macht die nöthigen Hülfsquellen hätte, gleich anfangs eine Auswechſelung dieſes Geldes gegen gute Münze vorzukehren?

Daran iſt nicht zu zweifeln, daß, ſo lange die ſchlechte Münze uneingelöſ't bliebe, oder wenigſtens keine ihrer Geringhaltigkeit angemeſſene Abwürdigung durch obrigkeitliche Verfügungen erlitte, wie gut auch übrigens die in Bezug auf geſetzliches Münzzeichen-Geld betriebene Verbeſſerung des Geldweſens von Statten ginge, nichts von dem Allen in Umlauf kommen könnte, was ſich gute Münze nennen läßt. Nur darin würde man irren, wenn man glauben wollte, daß die fernere Duldung geringhaltiger Münze, als ſolcher, alle in Rückſicht des Münzzeichen-Geldes nach andern Umſtänden wohl mögliche Erhöhung des Geld- und Wechſelpreiſes hintertreiben müßte. Wahr iſt es aber freilich, daß jene Duldung der Wirkſamkeit des Abfluſſes der zu vermindernden Geldart immer einigen Abbruch thäte. Denn in ſo fern ein gegen Münze verlierendes Münzzeichen-Geld vollgültig werden ſoll, liegt allerdings keine Unwichtigkeit darin, daß dieß Geld nicht ſeinerſeits wieder

in einer etwa noch weniger geachteten Geldart zahlreiche Stellvertreter finde. Auch kann es in Anſehung des Zwecks, Vertrauen zur öffentlichen Macht wieder herzuſtellen, keineswegs gleichgültig ſeyn, ob man bei einem in Angelegenheiten des Staats zur Ordnung einlenkenden Verfahren nichts halb zu thun, und alle Merkmale der Unordnung zu entfernen, Kraft und Willen zeige, oder es nicht achte, ein rühmliches Unternehmen durch auffallende Flecken zu entſtellen. Endlich muß noch mit in Anſchlag kommen, daß eine mit keiner geſetzlichen Abwürdigung verbundene Duldung der geringhaltigen Münze deſto mehr wider ſich hätte, je näher man, was die Wertherhöhung des Münzzeichen-Geldes betrifft, am Ziele ſtände, da es dann einen zur Nachprägung der ſchlechten Münze um ſo anlockendern Werthabſtand gäbe.

Auf alle Fälle alſo wäre es darum zu thun, daß die Staatsführung eben ſo früh, als ſie, um ihrem Münzzeichen-Gelde zu Hülfe zu kommen, wirkſame Mittel ergriffe, die Leitröhren des Geldumlaufs von allem Münzſchlamme zu ſäubern, und hierdurch zur Aufnahme guter Münze wieder fähig zu machen Sorge trüge. Es geſchähe dieß, wenn die geringhaltige Landesmünze in der Abſicht verrufen würde, um dieſelbe nach Maaßgabe des Münzfuſſes, den die Obrigkeit herrſchen zu laſſen rathſam fände, durch Umprägung in gutes Geld zu verwandeln. Zwar möchte jene Münze, würde ſie von der Obrigkeit auch nur verhältnißmäßig herabgeſetzt, nach dieſer Abwürdigung weder zu Nachmünzungen mehr Anlaß geben, noch gute Münze, die ſich im Verkehr blicken ließe, wie ehedem verdrängen können. Dennoch entſchiede für die unverzügliche Verrufung der geringhaltigen Münze nicht allein die überhaupt nothwendige Vermeidung eines auffallenden Mißſtandes, ſondern auch noch die Billigkeit ſo oft, als bei dieſer Münze (die im

Grunde doch nur eine eigene Art Münzzeichen-Geld abgegeben hätte) durch die geſetzliche Abwürdigung derſelben mehr eingebüßt würde, als an dem Münzzeichen-Gelde kraft der darauf gerichteten Einlöſungsart verloren ginge. Denn in dieſem Fall ließe ſich der Eintritt eines verhältnißmäßigen Erſatzes bloß in ſo fern denken, als es zur Einlöſung der geringhaltigen Münze käme; wobei es wegen des Zwecks der Einlöſung natürlich Grundſatz ſeyn müßte, daß jedermann für die *einzuziehende* ſchlechte Münze, dem Werthe nach, eben ſo *viel*, als für das zur Einlöſung kommende Münzzeichen-Geld erhielte. Setzt man endlich, daß die zur Wegräumung des Münzſchlammes beſtimmte gute Münze, in wie weit dieß wider einen gewiſſen Grundſatz (§. 59. im letzten Abſatz) nicht verſtieße, nur Kleingeld wäre; ſo möchte dadurch eine eben ſo billige, als unerlaßliche Rückſicht auf ein wichtiges Bedürfniß genommen, und der damit verbundene Zweck deſto weniger zu verfehlen ſeyn, *wenn* jene Münze in Bezug auf Münzzeichen-*Geld zum wenigſten* ſo lange keinen ſatzungsmäßigen Werth hätte, als noch die unbeſchränkte Auswechſelung dieſes Geldes gegen Münze verſchoben bliebe.

Je länger übrigens die Staatsführung aus Mangel an einem hinreichenden Münzvorrath bei dem Aufſchub jener Auswechſelung beharren müßte, und je mehr *es* alſo darauf ankäme, den geſunkenen Werth überzahlreicher Münz-Stellvertreter des Staats bloß und allein durch die Kraft ihrer Verminderung wieder aufzurichten; deſto nothwendiger wäre es, daß man von dieſer Geldart keine Menge, die Münzumlauf im Großen entbehrlich machen könnte, ſondern nur einen Betrag fortbeſtehen ließe, der klein genug zur Erzwingung eines ſolchen Umlaufs wäre. Allein ſo fern man in jenem Fall den Weg einſchlüge, die am Münzzeichen-Gelde ſich

äußernden Gebrechen durch Spärlichkeit der Geldmenge zu heilen, müßte man ſich auch bewußt ſeyn, welchen Weg man eingeſchlagen hätte, und was eigentlich deſſen Heilkraft entſchiede. Nichts deſto weniger aber läge der Mangel an einem ſolchen Bewußtſeyn klar am Tage, wenn die (im erwähnten Fall) zur Fortdauer beſtimmte Summe des geſetzlichen Münzzeichen-Geldes kein Kleinſtes des Bedarfs, d. h. kein Betrag wäre, der Geldklemme erzeugen, und eben hierdurch die Geſellſchaft veranlaſſen könnte, ohne Mitwirkung des öffentlichen Schatzes der Wiederherſteller eines genügenden Münzumlaufs zu ſeyn.

Dritter Abſchnitt.
Verzinsliche Staatsſchulden.

§. 84.

In neuern Zeiten iſt es mit den verzinslichen Staatsſchulden je länger je mehr dahin gekommen, daß die Staatsführung faſt nur von den Einheimiſchen borgt, und, ohne ſich gewöhnlich zu einer andern Leiſtung als zur regelmäßigen Verzinſung der entlehnten Summen anheiſchig zu machen, die Befugniß, das dem Staat geliehene Geld aufzukündigen, den Gläubigern zwar verſagt, jedoch die Abtretung der öffentlichen Schuldbriefe aufs möglichſte erleichtert. Eben hierin aber beſteht die unter dem Namen Fundirungs-Syſtem bekannte Staats-Schuldenhäge, die, beinahe über ganz Europa ſchon verbreitet, beſonders in England große Fortſchritte gemacht hat.

Eine nicht ungewöhnliche Vorſtellungsart iſt es, die verzinsliche Gattung von einheimiſchen Staatsſchulden für einen Zuwachs des Volks-Erwerbſtamms dergeſtalt anzuſehen, als ob die Geſellſchaft in Ermangelung ſolcher Schulden um den Betrag derſelben ärmer ſeyn müßte. Allein daß dieß nicht der Fall ſey, erhellt ſchon daraus, weil Erwerbſtämme und Nutzungen im Ganzen nur durch zunehmenden Gewerbfleiß ſich vermehren können, und keine Staatsſchuld mit einer Zunahme dieſes Fleißes (ſey es auch nur mittelbarer Weiſe) in nothwendiger Verbindung ſteht. Je genauer man aber prüft, deſto mehr zeigt es ſich, daß jene Vorſtellungsart auf einen Irrthum hinausläuft.

Alle verzinsliche Staatsſchulden (die einheimiſchen alſo nicht minder) verurſachen dem Staats-Haushalt

Auslagen, die er ohne dergleichen Schulden nicht gehabt hätte. Können nun dieſe Auslagen von einem zu erübrigenden Theile des öffentlichen Einkommens beſtritten werden, oder muß man um ſolcher Auslagen willen auf Mittel bedacht ſeyn, dieß Einkommen zu vermehren, ſo iſt es in beiden Fällen der einheimiſche Staatsbürger, auf deſſen Koſten alles geht. Im erſten Fall nämlich hätte der Geſellſchaft, wenn die Staatsſchuld unterblieben ſeyn möchte, an Abgaben etwas erlaſſen werden können; im letzten Fall hingegen muß ſich jedermann eine Vermehrung der Auflagen gefallen laſſen. In beiden Fällen alſo findet eine größere Volksbeſteurung, als ſonſt nöthig geweſen wäre, Statt. Freilich iſt der hieraus entſtehende Unterſchied der Abgaben, der ſo vielen Perſonen den Ertrag ihres Gewerbfleißes ſchmälert, bei der Vorausſetzung einer einheimiſchen Staatsſchuld, folglich eines Schuldenweſens, das auch mehrentheils auf inländiſche Gläubiger beſchränkt bleibt, für die Heimath der Schuld im Ganzen kein verlorner Aufwand, da er doch ſtets einer gewiſſen Klaſſe der Inländer zum Vortheil gereicht. Allein gerade dieß beweiſ't, wie unläugbar der aus einer Staatsſchuld entſpringende Zinſenſtamm nichts weniger als neues Vermögen, d. h. ein Zuwachs der Volks-Erwerbſtämme, ſondern bloß der Gegenſtand einer Abwechſelung des Erwerbs und Beſitzes ſey. Man kann ja in dieſer Hinſicht nur bekommen, was andern entzogen wird; und eben darum läßt auch ſogar eine vermöge des Wohnorts der Gläubiger an die Heimath noch ſo feſt geknüpften Staatsſchuld kein nutzbares Eigenthum wahrnehmen, das nicht ſchon früher in der Geſellſchaft ſich befunden, keines, dem nicht die Staatsführung zu Gunſten Weniger erſt durch Schmälerung des Erwerbſtamms und der Nutzungen Vieler ein Daſeyn vermittelt hätte.

Eben ſo wenig hielte eine Anſicht die Probe aus, nach welcher man, um die Nützlichkeit eines verzinslichen Staats-Schuldenweſens, als der Folge einheimiſcher Anlehen, darzuthun, behaupten wollte, daß Staatsanlehen ſolcher Art, wo ſie Statt finden, den Überfluß an auszuleihenden Geldern (d. h. jenen Theil derſelben, deſſen hier die Unterhaltung des herrſchenden Gewerbfleißes nicht bedarf) durch Verwandlung dieſes Überfluſſes in Zinſenſtämme aufzehren, und ſeine Eigenthümer dadurch zu fernerer Arbeit und Wirthſchaftlichkeit angeſpornt ſind. Denn eines Theils läßt ſich erwiedern, daß der in Rede ſtehende Überfluß, wo Staatsanlehen ihn aufzuzehren trachten, wenn ſonſt nur das vom Staat entlehnte Geld nicht auswärts verwendet wird, faſt eben ſo ſchnell wieder entſteht, als er verſchwand, alſo durch dieſelben nicht gerade immer und unbedingt ein wahres Aufzehren ihres Gegenſtands erfolgt. Andern Theils aber zehrt, unter Darbietung mannigfaltiger Gelegenheit zu Anlehen, das natürliche Geſetz des Zu- und Abfluſſes der Geldmenge, je nachdem ein Staat zu viel oder zu wenig weltgängige Baarſchaften hat, allen Überfluß daran ohne Vermehrung der Steuerlaſt von ſelbſt und wahrhaft auf; indeß einheimiſche Staatsanlehen nicht ohne dieſe Vermehrung dem Überfluß an Zahlungsmitteln einen Ausweg öffnen können.

Es iſt zwar nichts Unmögliches, den Anwachs einheimiſcher Staatsſchulden von zunehmender Gewerbſamkeit begleitet zu ſehen. Allein da eben ſo gut auch das Widerſpiel denkbar iſt, ſo kann jene Möglichkeit mit dem Staats-Schuldenweſen offenbar nur in zufälliger Verbindung ſtehen. Übrigens leidet es keinen Zweifel, daß jede auf verzinslichen Anlehen beruhende Staats-

ſchuld in den ſie vorſtellenden Zeichen für etwas anzuſehen ſey, wodurch (ohne daß dieß die Beſtimmung ſolcher Zeichen wäre) die Menge vorhandener Zahlungsmittel mehr oder weniger immer verſtärkt wird.

§. 85.

Eigentlich kann der Staat, genießt er ſonſt Vertrauen genug, nur dann mit Leichtigkeit, d. h. gegen übliche oder noch geringere Zinſen Geld von den Einheimiſchen zu entlehnen im Stande ſeyn, wenn die benutzten Quellen des Einkommens mit dem vorhandenen Gelde ſchon mehr als geſättigt ſind. Was aber die Wirkſamkeit des Entſtehens und der Vermehrung einheimiſcher Staatsſchulden betrifft, ſo iſt es keineswegs gleichgültig, ob das vom Staat entlehnte Geld auf dem einheimiſchen Boden wieder in Umlauf komme oder nicht. Denn je nachdem eins oder das andere der Fall iſt, muß es ſehr verſchiedene Erfolge geben.

Doch möchte es eine für beide Fälle gültige Folgerung ſeyn, daß bei dem Eintritt und Fortgang einheimiſcher Staatsanlehen, die Zinſen der Heimath ſolcher Anlehen nicht unverändert bleiben können, wenn die letztern mehr als bloß den Überfluß an auszugleichenden Geldern an ſich ziehen. Denn während der Staat von ſeinen Genoſſen zu entlehnen bemüht iſt, langen auch die Staatsgenoſſen nach den zum Ausleihen vorräthigen Summen, und dieſer Zuſammenſtoß in dem Verlangen nach Gelde muß freilich unter jener Bedingung die Zinſen auf einige Zeit erhöhen. Die Möglichkeit aber, daß, ungeachtet des erwähnten Zuſammenſtoßes, der Staat, wie der Bürger, die geſuchten Gelder auftriebe, ginge in ſo fern nicht ab, als man annimmt, daß der

Bürger den Geldbetrag, um den er ſich bewürbe (es ſey baar, oder in öffentlichen Schuldbriefen), etwas ſpäter als der Staat angeliehen erhielte, oder die Mittel zur gleichzeitigen Befriedigung beider Theile durch den Eintritt einer größern Sparſamkeit herbeigeſchafft würden.

Setzt man nun, daß die Staatsführung die innerhalb ihres Machtkreiſes entlehnten Summen dem einheimiſchen Geldumlauf völlig, oder doch größten Theils entzöge, ſo bliebe in den dafür ausgeſtellten *Schuld*briefen nichts zurück, was den Verluſt der Baarſchaften vollkommen zu erſetzen vermöchte, da verzinsliche Schuldbriefe bei aller ihrer Fähigkeit, Zahlungen gelegentlich zu vermitteln, nie in dem Grade als Münze oder Münzzeichen-Geld ein Hebel des Verkehrs ſeyn können. Offenbar alſo wäre die in jenem Fall aus den Staatsanlehen entſpringende Schmälerung der gangbarſten einheimiſchen Zahlungsmittel, wenn nicht dadurch bloß deren Überfluß aufgezehrt wäre, nicht *unfähig*, auf ein Sinken der Preiſe hinzuwirken; wiewohl dieß an dem damit verbundenen Zuwachs der Abgaben immer einigen Widerſtand fände. Hingegen muß der verzinslichen Gattung von einheimiſchen Staatsſchulden bei der Vorausſetzung, daß alles vom Staat entlehnte Geld in den Schooß der Heimath zurück fließe, eine zur Preiserhöhung, wenn auch nicht nothwendig, doch leicht *führende* Strebekraft um ſo mehr zugetrauet werden, je entſchiedener dann in Bezug auf dieſe Kraft ein Umſtand dem andern, nämlich der Steuerzuwachs dem Daſeyn einer (obgleich nur uneigentlichen) Verſtärkung der Zahlungsmittel nicht im Wege ſteht, ſondern zu Hülfe kommt.

Wenn die Maſſe des Geſammteinkommens der Staatsbürger, nachdem der Staat von dieſen Gelder

entlehnt hätte, einen Zuwachs erhielt, wodurch jenes Verhältniß, das zwiſchen der Geſammtheit des Volks-einkommens und den Auflagen von dem Daſeyn irgend einer, oder doch der jüngſten verzinslichen Staatsſchuld beſtand, wiederhergeſtellt wäre, ſo vermöchte es wenigſtens die Größe der Auflagen nicht zu hindern, daß ſich nicht ohne Schwierigkeit ein neues Staatsanlehen eröffnen ließe. Allein auch in ſo fern ein Anlehenweſen des Staats die Preiſe erhöht, wird es der Staatsführung möglich, ohne daß die Volksbelaſtung eigentlich wüchſe, immer wieder zu neuen Anlehen ſo lange zu ſchreiten, als nicht die wegen der Preiserhöhung ſteigenden Koſten des öffentlichen Haushalts auch ihrerſeits neue Auflagen bis zur Erſchöpfung deſſen fordern, worin nach dem Zuſtand der Waarenpreiſe ein Mittel zu neuer Beſteuerung läge. Denn indem der Geldwerth durch allgemeine Preiserhöhung ſinkt, kann es ſo gewiß geſchehen, daß die zu größern Summen anſchwellende Bürde der Auflagen im Weſentlichen doch nur der ehemaligen Steuerlaſt gleiche, als es ſeine Richtigkeit hat, daß der Werth des Geldes nicht abnehmen kann, ohne die Haushaltung des Staats koſtſpieliger zu machen. Allemal aber ſind es die Staatsgläubiger und andere Zinſenſtamm-Eigner, ſo wie die Bezieher eines auf immer feſtgeſetzten Geldeinkommens, welche die Koſten der Sache tragen müſſen, wenn bei einer aus zunehmenden Staatsanlehen entſpringenden Vermehrung der Abgaben, durch den Eintritt höherer Waarenpreiſe die Steuerlaſt eigentlich nicht größer wird. Der Grund iſt, weil jene Perſonen, da dieſelben, als ſolche, nur Käufer und nicht Verkäufer ſind, folglich nichts auf irgend eine Waare ſchlagen können, völlig außer Stande ſind, ſich gleich andern Volkstheilen aller benachtheiligenden Wirkſamkeit der Schoßvermehrung zu entziehen.

überhaupt gehört es zu den entſchiedenſten Wahrheiten, daß ein mit fortſchreitender Preiserhöhung verbundener Anwachs der Zinſenſtämme ohne gleichzeitige Verminderung des Werths dieſer Beſitzthümer nicht denkbar iſt.

§. 86.

Die völlige Unmöglichkeit, einem in ſeiner Grundlage zerrütteten Staats-Haushalt durch verzinsliche Anlehen aufzuhelfen, ſpringt in die Augen. Denn wie könnte eine fortdauernd unzulängliche Staatseinnahme durch die Anwendung eines Mittels hinreichender werden, das ſeiner Natur nach die öffentlichen Ausgaben nothwendig vermehrt. Dagegen würden Staatsſchulden verzinslicher Art, wenn man ſich für dieſelben nicht in der Abſicht, ein Gebrechen des Staats-Haushalts zu heilen, ſondern um das Gemeingut, Betriebſamkeit, zu erhöhen, entſchiede, ihren Zweck eben ſo leicht verfehlen als erreichen können. Immer aber ließe ſich dieſen Schulden bei der Vorausſetzung, daß die Staatsführung das erborgte Geld zur Belebung des Gewerbfleißes wieder verborgen wollte, um kein Haar mehr das Wort reden, als es anginge, für ein Papiergeld-Weſen, womit es auf ein gleiches Verfahren abgeſehen wäre (§. 78.), zu ſtimmen. Die Gründe dawider laufen in einer, wie in der andern Rückſicht faſt auf Eins hinaus. Nur alſo unter der Bedingung, daß die Obrigkeit nicht den Weg einſchlüge, Erborgtes wieder zu verborgen, oder zur unmittelbaren Unterſtützung eines Gewerbszweigs auf irgend eine Art hinzugeben, ſo wie überhaupt nur dann, wenn die Summen, die man dem Staat liehe, zu öffentlichen Unternehmungen verwendet würden, woraus der Geſellſchaft ein dauernder, die Nachtheile der größern Beſteuerung bei

weitem

weitem überwiegender Nutzen unfehlbar erwüchſe, möchte die Zuträglichkeit einheimiſcher Staatsanlehen, um ſich ihrer in Ermangelung anderer Mittel zur Wegräumung eines Hinderniſſes der Volksbetriebſamkeit zu bedienen, nicht zweifelhaft ſeyn. Was jedoch den Werth oder Unwerth dieſer Anlehen als ſolcher betrifft, die man bloß in der Eigenſchaft eines Nothmittels in ſo fern eintreten ließe, als ſich der Staat zu einer außerordentlichen, folglich auch nur vorübergehenden Kraftanſtrengung genöthigt ſähe, ſo iſt davon (§. 34.) ſchon gehandelt worden.

Kaum läßt ſich entſcheiden: ob eine verzinsliche, oder eine in Stellvertretern der Münze umlaufende Staatsſchuld für den öffentlichen Haushalt beläſtigender ſey. Daß durch geſetzliches Münzzeichen-Geld, ſo wie es durch verzinsliche Staatsſchulden geſchieht, auf unmittelbare Art eine bleibende Zunahme der öffentlichen Ausgaben bewirkt würde, iſt freilich nicht der Fall. Allein nichts deſto weniger führt ſelbſt Münzzeichen-Geld, wenn davon je länger je mehr in Umlauf kommt, jene Zunahme herbei, da ein fortgeſetztes Ausbringen dieſes Geldes nicht ohne Erhöhung der Preiſe bleibt, und die Koſten des Staats-Haushalts dadurch ſteigen. Aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, geht die Natur des Münzzeichen-Geldes völlig in die Eigenthümlichkeit einer verzinslichen Staatsſchuld über. Ja es werden auch wohl gleich den Theilen eines Räderwerks, die in einander zu greifen beſtimmt ſind, Münzzeichen-Geld und einheimiſche Anlehen des Staats dergeſtalt in Verbindung gebracht, daß eine Sache der andern nicht entbehren kann. Man macht und vermehrt jenes Geld, um deſto leichter dieſe Anlehen fortzuſetzen; man macht und vermehrt dieſe Anlehen, um, in ſo fern hierdurch

jenem Gelde ein Zuwachs erſpart wird, an eben derſelben Geldart deſto länger eine Hülfsquelle zu haben. Wenn aber bei dem allen gegen ein durch Münzzeichen-Geld dem Staat einverleibtes Schuldenweſen weit mehr als gegen eine verzinsliche Staatsſchuld einzuwenden ſeyn möchte, ſo liegt der Grund darin, weil die Umſtände in Rückſicht des Münzzeichen-Geldes ungleich weniger als bei verzinslichen Schuldbriefen des Staats betrügliche Nachbildungen hindern, und man immer zu fürchten hat, daß ſich aus geſetzlichen Münz-Stellvertretern über lang oder kurz eine Zerrüttung des Geldweſens entſpinne.

§. 87.

So wie in Bezug auf Münzzeichen-Geld das **kleinſte des Übermaaßes** derjenige Vorrath an dieſer Geldart iſt, bei welchem ein Mißverhältniß zwiſchen dem einheimiſchen und auswärtigen Waarenpreiſe zuerſt ſich äußert; eben ſo gewiß iſt in Anſehung verzinslicher Schulden des Staats jenes Kleinſte dann vorhanden, wenn es der Staatsführung ſchwer zu werden anfängt, das zur Beſtreitung der Zinſen nöthige Geld zu ſchaffen. Allein auch dieß leidet keinen Zweifel, daß ſich der Weg einer Herabſetzung der Zinſen von der öffentlichen Schuld nicht leicht betreten ließe, ohne die Ehre des Staats oder ſeiner Verwaltung aufs Spiel zu ſetzen; was nur dann wegfiele, wenn es den Staatsgläubigern anheim geſtellt bliebe, entweder ihren Zinſenſtamm zurück zu fordern, oder mit geringern Zinſen zufrieden zu ſeyn. Die Möglichkeit aber eines ſolchen Falls hinge gewöhnlich wieder von der Bedingung ab, daß die üblichen Zinſen in Vergleich mit denjenigen, die der Staatsgläubiger genöſſe, niedriger wären, und dabei genug

Leihvertrauen zum Staat beſtände, oder dieß Vertrauen in Ermangelung jenes Abſtands der Zinſen nur ſonſt eine Höhe erreicht hätte, wodurch daſſelbe allen andern Leihglauben bei weitem überwöge. Denn es leuchtet von ſelbſt ein, daß die Staatsführung bei ſo bewandten Umſtänden, im Fall ihr Gelder aufgekündigt würden, auf eine hinlängliche Anzahl neuer Darleiher unfehlbar rechnen könnte.

Was jedoch das Äußerſte des Übermaaßes öffentlicher Schulden betrifft, ſo läuft dieß Äußerſte, das, wenn von Münzzeichen-Geld die Rede iſt, nicht eher Staat findet, als bis die Koſten der Verfertigung eines ſolchen Geldes ſeinem Marktpreiſe gleich kommen, bei verzinslichen Staatsſchulden, als der Frucht einer zwangfreien Leiſtung, auf denjenigen Betrag hinaus, der, ungeachtet einer auf ihren Gipfel gebrachten, d. h. mit einer gefahrloſen Steigerung der Auflagen ſo wenig als mit Erſparungen mehr verträglichen Staatseinnahme und Staatswirthſchaftlichkeit, die öffentliche Macht um alle Fähigkeit brächte, den Gläubigern des Staats auch nur die mindeſten der üblichen Zinſen zu bezahlen. Aus den Beſtimmungen aber, nach denen hier das Äußerſte und Kleinſte deſſen abgemarkt iſt, was in Bezug auf Münzzeichen-Geld und verzinsliche Staatsſchulden, in ſo fern dieſen kein Zwangsanlehen zum Grunde liegt, Übermaaß heißen kann, erhellt, wie unmöglich es ſey, zum voraus anzugeben, wenn ein Staat in der Vermehrung ſeiner Schulden die letzte, äußerſte Gränze der Möglichkeit, dieß verderbliche Spiel fortzuſetzen, erreicht haben müſſe. Daher denn auch die Gewißheit, daß es nur das Werk des Zufalls ſeyn könnte, wenn je ein Seher, der ſich in dieſer Hinſicht auf Wahrſagungen einließe, Recht behielte.

§. 88.

Um nichts weniger als es ſeine Richtigkeit hat, daß aller Mißwerth des Münzzeichen-Geldes das Volksvermögen nie unmittelbarer Weiſe ſchmälern kann, muß eingeräumt werden, daß dieß eben ſo wenig ein (wie ſehr man immer wolle) niedriger Preis der verzinslichen Schuldbriefe des Staats zu thun vermag. Bei dem Münzzeichen-Gelde erklärt ſich die Sache daraus, weil in der Einführung geſetzlicher Münz-Stellvertreter die Eigenthümlichkeit liegt, daß man kraft dieſes Geldes Zahlungsanweiſungen erhält, um deretwillen (wenn ja etwas Vernunftmäßiges gelten ſoll) es im ärgſten Fall darauf abgeſehen iſt, das geſammte Volksvermögen nach einem billigen Vertheilungs-Maaßſtab in Anſpruch zu nehmen. Es liefe alſo auch die gewaltſamſte, d. h. von keinem Erſatz begleitete Entgültigung einer ſtellvertretenden Geldart des Staats doch nur darauf hinaus, daß kein Theil der Geſellſchaft, viel weniger irgend ein Volkstheil nach einem durchaus billigen Verhältniß dazu beitrüge, den Inhabern jener Anweiſungen, als ſolchen, Genüge zu leiſten. Gerade deßhalb aber ließe ſich der Fall einer auf geſetzliches Münzzeichen-Geld von der Obrigkeit gerichteten Werthantaſtung nie dadurch mit Glück verfechten, daß man dergleichen Geld ohne Umſtände etwa für bloße Steuerſcheine, und in ſo fern für eine Art Vorausnahme der Steuer erklären wollte. Denn daß Steuern, ſollen ſie nicht natur- und ordnungswidrig ſeyn, möglichſte Gleichförmigkeit in Vertheilung der Laſt fordern, wird niemand läugnen können.

Eben ſo gewiß iſt es, daß ein niedriger Werth der verzinslichen Staats-Schuldbriefe entweder von

dem Unterbleiben aller Zinſenentrichtung (a), oder von der bloßen Beſorgniß eines ſolchen Falls (b), oder auch davon herrühren könnte, daß die üblichen Zinſen weit größer als diejenigen wären, die der Staatsgläubiger empfinge (c). Bei a fällt es in die Augen, daß jedermann um einen Theil der Koſten, welche die öffentliche Zinſenentrichtung im Fall ihres Eintritts verurſacht hätte, weniger bürgerliche Laſten trüge, folglich alles ſteuerbare Vermögen durch den Abgang dieſer Entrichtung höher im Werth ſtände. In Abſicht auf b aber leidet es keinen Zweifel, daß die aus Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit des Staats herrſchende Abneigung, von deſſen Schuldbriefen etwas an ſich zu bringen, eine deſto größere Bewerbung um nutzbares Eigenthum anderer Art, und daher eine Erhöhung des Werths der Dinge in andern Beziehungen nach ſich zöge. Bei c endlich müßte nach Maaßgabe der Werthſenkung verzinslicher Staats-Schuldbriefe die Nutzbarkeit anderer Erwerbſtämme, und der Geldwerth überhaupt geſtiegen ſeyn. Wenn man ſich alſo auch nur an die Außenſeite der Dinge hält, ſo zeigt es ſich, daß unmittelbar durch eine noch ſo große Senkung des Werths jener Schuldbriefe am Volksvermögen im Ganzen nichts verloren gehen könnte, was nicht dieſem in einer andern Rückſicht erſetzt würde. Indeß hindert dieß freilich nicht, daß nicht der öffentliche Haushalt, als veranlaßt oder genöthigt, verzinsliche Schulden zu machen, die Umſtände hierbei deſto mehr wider ſich hat, je weniger die mit Zinſengewährung verbundenen Staats-Schuldbriefe gelten.

§. 89.

Da ein Schuldenweſen auch bei der feſteſten Grundlage eines überwiegenden Vermögens doch immer nicht

ſo gut als großes Vermögen ohne Schulden iſt; da ferner die Koſten der Verzinſung und Abzahlung einer Staatsſchuld (wie Auflagen überhaupt), der beſten Einrichtung zum Trotze, doch nie genau nach Maaßgabe der Leiſtungskraft, alſo auch nie ganz ohne Beeinträchtigung eines Theils der Geſellſchaft unter die Steuerpflichtigen ſich vertheilen laſſen; da überdieß aus den Auflagen, die (wo der Staat Schulden macht) zu Gunſten der Anlehen, d. h. einer Frucht *geſchehener Arbeit* nöthig ſind, den *Arbeitskräften* eine Bürde erwächſ't, und doch die Erhaltung jener Frucht dem Wohl dieſer Kräfte billiger Weiſe nachſteſten ſollte; zugleich aber der Handel mit verzinslichen Schuldbriefen des Staats in ein verderbliches Glücksſpiel (Stock-jobbing) ausarten kann: ſo muß wohl einleuchten, daß die Staatsführung überall alle Urſache hat, auch ſelbſt verzinsliche Staatsſchulden nach Möglichkeit zu vermeiden, und, wo dieß etwa bereits zu ſpät wäre, auf Abtragung dieſer Schulden *thunlichſt* bedacht zu ſeyn.

In Gemäßheit deſſen fragt es ſich: ob die Verwaltung eines Staats, der ſowohl einheimiſche, als auch auswärtige Schulden verzinslicher Art hätte, eher jene oder dieſe zu tilgen trachten ſollte? Man darf mit allem Recht für die frühere Tilgung der auswärtigen Staatsſchuld ſtimmen. Denn je länger eine verzinsliche Schuld, die von dem Schuldner (was in Rückſicht des Staats gewöhnlich der Fall iſt) nicht wieder als Erwerbquelle benutzt werden kann, unbezahlt bleibt, deſto größere Summen rafft die Verzinſung der Schuld dem Schuldner ohne allen Erſatz weg; und eben ſo klar iſt es, daß der Staat weniger dabei verliert, wenn er im Fall der Noth lieber zum Vortheil

ſeiner Genoſſen als um der Ausländer willen die Nachtheile eines unfruchtbaren Aufwands trägt. Hierin liegt denn auch der vorzüglichſte Grund, daß und warum, wenn ja der Staat ſchon einmal borgen muß, einheimiſche Staatsanlehen den auswärtigen vorzuziehen ſind.

Darüber, was die Verwaltung eines bereits verſchuldeten Staats zu thun hätte, um dieſen von verzinslichen Schulden zu befreien, läßt ſich im Allgemeinen nicht mehr ſagen, als daß die einfachſten, gelindeſten und redlichſten Mittel, die man in dieſer Hinſicht ergriffe, bei weitem auch die beſten wären. Der Umſtände iſt ſchon gedacht worden, in Verbindung mit welchen es anginge, zu dergleichen Mitteln ſelbſt eine Herabſetzung der Zinſen zu rechnen. Außer dieſer Verbindung hingegen möchte eine ſolche Herabſetzung immer ein gewaltſamer Schritt, und daher ſo lange verwerflich ſeyn, als noch die mindeſte Ausſicht vorhanden wäre, ohne Gewaltthätigkeit Mittel zur Schuldentilgung zu gewinnen. Dieß iſt und bleibt der Fall, ſo gewiß auch jene Herabſetzung zur Entfernung der verzinslichen Staatsſchuld eine Tilgungsquelle liefern könnte, und, wenn ſonſt die Staatsführung alle dieſer Schuld anklebende Verſchreibungen nach ihrem Marktpreiſe allgemach aufkaufen, zugleich aber das geſchmälerte Maaß der Verzinſung den üblichen Zinsfuß unerreicht ließe, gerade die Wirkung hätte, als wäre die erwähnte Schuld im Nennwerthe herabgeſetzt worden. Übrigens muß die Abzahlung verzinslicher Staatsſchulden einen ſchnellern oder langſamern Fortgang haben, je nachdem die Obrigkeit zur Befriedigung der Staatsgläubiger Geld und Gut in Bereitſchaft hat, oder genöthigt iſt, die Koſten der Schul-

dentilgung auf das öffentliche Einkommen zu wälzen. Setzt man jedoch, daß ein Staat im Schuldenmachen erſt begriffen ſey, ſo kann deſſen Verwaltung nicht zweckmäßiger dabei zu Werke gehen, als wenn ſie gleich bei Eröffnung eines Anlehens auch ſchon für eine der Schuld angemeſſene Tilgungsquelle dergeſtalt Sorge trägt, daß mehr, als was zur Bedeckung der Zinſen nöthig wäre, der Staatsſchuld von dem öffentlichen Einkommen zugewieſen würde, um dieſe mit Hülfe des Betrags, den die Zinſen *nicht* verſchlängen, nach und nach zu tilgen. Auch iſt in Bezug auf allmählige Schuldentilgung nicht zu läugnen, daß ein von der Staatsführung unter der Hand betriebener Rückkauf aller verzinslichen Staats-Schuldbriefe, deren Nennwerth ihren Marktpreis überſtiege, mehr als jede andere Zahlungsart den Geſetzen der öffentlichen Sparſamkeit entſpräche.

§. 90.

Es dürfte ſich nicht oft fügen, daß man ohne Gewaltthätigkeit Mittel fände, einen verſchuldeten Staat anders, als nach und nach ſchuldenfrei zu machen. Allein eben ſo unläugbar iſt es, daß der Fall einer nicht durch Barſchaften ins Werk geſtellten Tilgung einheimiſcher Staatsſchulden verzinslicher Art auf die herrſchenden Zinſen ganz und gar keinen Einfluß haben, und den Preis der Dinge höchſtens nur dann einigermaßen zu drängen fähig ſeyn könnte, wenn die verſchwindenden Schuldbriefe des Staats im Verkehr häufig Zahlungsmittel abgegeben hätten. Nicht ſo verhielte es ſich, im Fall jene Tilgung (allgemach oder plötzlich) durch Geld, insbeſondere aber durch Zahlungsmittel bewerkſtelligt würde, die kein Beſtandtheil

der

der Barſchaften des einheimiſchen Geldumlaufs geweſen wären; und zwar liefe die Wirkſamkeit dieſes Falls, bei ſonſt genugſamer Erheblichkeit der zu tilgenden Schuld, leicht auf Erhöhung der Preiſe, und auf ein (wenn gleich nur vorübergehendes) Niederdrücken der Zinſen hinaus.

Ein dritter Fall, der ſich hier denken ließe, möchte Schuldentilgung durch Barſchaften ſeyn, die aus dem einheimiſchen Geldumlauf genommen wären. In dieſer Hinſicht hat es ſeine Richtigkeit, daß die Menge der einheimiſchen Zahlungsmittel durch den erlöſchenden Betrag der verzinslichen Schuldbriefe, denen ein einheimiſches Schuldenweſen des Staats zum Grunde läge, immer etwas Abbruch litte. Natürlich könnte dieß, als ſolches (wenn man das Äußerſte ſetzt), die Preiſe wohl ein wenig drängen, auf alle Fälle aber die Zinſen nicht leicht unverändert laſſen. Überhaupt hätte von den erwähnten Schuldbriefen, welche die Staatsführung durch Abzahlung der Staatsſchuld an ſich brächte, irgend ein Theil (a) ſich an Geldes Staat im Verkehr herumgetrieben. Ein anderer Theil (b) hingegen wäre nie aus den Händen der Eigenthümer gekommen, ſondern von dieſen bloß als Unterpfand einer ihnen zugeſicherten Nutzung gebraucht worden. Was nun die Barſchaften betrifft, die der Staatsgläubiger für a erhielte, ſo liegt es am Tage, daß dieſelben an ſich keinen Einfluß auf die Zinſen haben könnten, da vermittelſt dieſer Barſchaften Zahlungen geleiſtet würden, die man ſonſt durch verzinsliche Schuldbriefe des Staats abgethan hätte. Allein dieß gilt nicht von jenen Barſchaften, wodurch die Einlöſung von b vor ſich ginge. Denn um nicht weniger Einkommen als ehedem zu haben, wäre der bezahlte

Staatsgläubiger genöthigt, den ihm zurückgegebenen Zinſenſtamm, welcher in dem Augenblicke der Abzahlung wieder bloßes Vermögen geworden wäre, von neuem zur Erwerbquelle zu machen; und da es auf ſolche Art mehr Darleiher als ſonſt, und größere Summen des anzulegenden Geldes gäbe, ſo müßten wohl die Zinſen während des Fortgangs der Schuldentilgung, von welcher die Rede iſt, eben ſo gewiß herunter gehen, als dieſelben nach gänzlicher Beendigung dieſer Tilgung wieder ihre vorige Höhe erreichen könnten.

Beſchluß.

Je eigentlicher man in Rückſicht der Staatswirthſchaft Beobachter iſt, deſto mehr Gelegenheit hat man, ſich zu überzeugen, daß alle Verkehrtheit geſetzlicher Maaßregeln, ja ſelbſt völliger Mangel an dem Daſeyn einer öffentlichen Vorſorge lange nicht ſo viel Schaden anzurichten, und das Gegentheil eben ſo wenig dermaßen Gutes zu ſtiften fähig ſey, als man Vernunftgründen nach glauben ſollte. Allein woher dieſer Widerſpruch? — Man erkläre ſich ihn daraus, weil es in Bezug auf alles, was Wirkung heißen kann, Gegenwirkungen, und daher einen Zuſammenſtoß der Dinge gibt, der die Wirkſamkeit aller Kräfte ſchwächt.

Überhaupt äußert ſich die Macht der Gegenwirkungen in der bürgerlichen Geſellſchaft auf die mannigfaltigſte Art, und veranlaßt mitunter Erſcheinungen, die ſchon als bloßer Beitrag zur Menſchenkunde wichtig ſind. Je mehr nämlich die öffentliche Vorſorge für alle und über alles wacht, deſto mehr Neigung verräth ein großer Theil der Bewachten, unbeſorgt zu ſchlummern, und ein anderer Theil, dieſen Schlummer zu mißbrauchen; je entſchiedener der Bürger an das Leit-

ſeil der Geſetze geknüpft, und einer vormundſchaftlichen Aufſicht unterworfen iſt, deſto ſichtbarer ringt er gemeiniglich darnach, ſich frei zu bewegen, und nicht Mündel zu ſeyn. Eben ſo gewöhnlich iſt der Fall, daß gerade bei zunehmenden Bemühungen der Obrigkeit, die Staatsgenoſſen auf alle erdenkliche Art in die Schranken gemeinnütziger Wirkſamkeit einzuengen, aller Gemeingeiſt je länger je mehr erliſcht. Hingegen zeigen die Menſchen auch wieder deſto mehr Geneigtheit, einander aus freiem Antriebe hülfreiche Hand zu leiſten, je ſparſamer und loſer das Gewebe der Geſetzgebung ſie umſpinnt, je weniger ſie durch das Räderwerk des Staats zu einem aufgedrungenen Thun und Wollen fortgeriſſen ſind. Damit man aber Grund genug hätte, hieraus den Schluß zu ziehen, daß auf ſolche Art an der Güte oder Mangelhaftigkeit ſtaatswirthſchaftlicher Einrichtungen gar nichts gelegen ſey, müßte freilich erſt dargethan werden, daß Vortheil und Nachtheil, Gewinn und Verluſt in den Folgen dieſer Einrichtungen ſich genau die Waage halten. Allein dieß iſt und bleibt unerweislich, da die Fähigkeit der Dinge, was den Zuſtand ihres Daſeyns betrifft, durch wohl angebrachte menſchliche Sorgfalt zu gewinnen, ſo wie durch Vernachläſſigung, oder zweckwidrige Behandlung zu verlieren, in allen Beziehungen ſattſam am Tage liegt.

Darüber, daß ſich die Staatswirthſchaft nur ſelten zu ihrem Vortheil in der Anwendung ausgenommen hat, darf ſich niemand wundern. Denn gewöhnlich behalten Leidenſchaften auch da die Oberhand *), wo

*) Si avons-nous beau monter sur des eschasses, car sur des eschasses encores faut-il marcher de nos jambes. Et au plus eslevé trosne du Monde, si ne sommes-nous assis que sur nostre cul, — meint *Montaigne.*

nichts als Vernunft, und die Stimme der Pflicht herrſchen ſollte; und dieß iſt der Grund, warum die Staatswirthſchaft faſt überall eine ſo untergeordnete Rolle ſpielt, daß ihr noch nicht das Schlimmſte widerfährt, wenn ſie ſich etwa bloß zum Werkzeuge der Ruhmſucht auf alle Art mißbrauchen laſſen muß.

Allein es gebührt ſich, hierbei des mildernden Umſtands zu gedenken, daß die Staatswirthſchaft, ſelbſt wenn ſie aufs vernunftmäßigſte gehandhabt wäre, doch nicht allen Mißverhältniſſen vorbeugen könnte, die dem Geſellſchaftswohl in Rückſicht des Erwerbs und Volksunterhalts Eintrag zu thun fähig ſind. So z. B. iſt Schmälerung der Erwerbquellen und des Antheils an den vorhandenen Genußmitteln, als ein Abbruch, der den größern Theil der Geſellſchaft trifft, von dem Fortgange der Bevölkerung und Ausbildung des geſellſchaftlichen Zuſtands der Menſchen unzertrennlich. Man erwäge nur, daß zunehmender Anbau des Geiſtes und der Neigung zum Wohlleben ſowohl auf Vervollkommnung des Gewerbbetriebs, als auch auf äußerſte Verfeinerung der Früchte verarbeitender Thätigkeit, folglich auf etwas dringe, was ohne möglichſte Theilung der Arbeit, ſo wie ohne ſchwunghafte Vermehrung kunſtmäßiger Rüſtzeuge nicht erreichbar iſt; Bildungsfortſchritte alſo die Betriebſamkeit je länger je mehr veranlaſſen, ihre Unternehmungen ins Große zu richten, und die Natur der Umſtände fortfahre, in dieſer Richtung ſo lange zu wirken, bis es dahin kommt, daß kleine Gewerksanlagen neben den großen ſich häufig nur mit genauer Noth erhalten können. Man erwäge ferner, daß, je entſchiedener der Gewerbfleiß eines Volks die erwähnte Richtung nimmt, das Heer der Dienſtarbeiter in Vergleich mit dem Häufchen der

Dienſtherren um ſo zahlreicher werden, und, kraft der hierdurch ſteigenden Abhängigkeit jener von dieſen, in eine deſto ungünſtigere Lage zu kommen Gefahr laufen müſſe. Man erwäge endlich, wie unmöglich es ſey, daß Volksvermehrung in die Länge Statt finde, ohne zuletzt auch bei dem blühendſten Landbau eine Beſchränkung der meiſten Antheile am Verbrauch der Naturgüter nach ſich zu ziehen.

Kurz, auch für die Staatswirthſchaft gibt es unbezwingliche Umſtände; auch ſie muß den Nacken unter das Joch des Schickſals und einer Weltordnung beugen, die zum Ringen nach Vollkommenheit eben ſo gewiß antreibt, als ſie dieſe nie völlig erringen läßt.

Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen

Leipzig 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.44
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756943-2